Jur. is. 210 sb (1

1/4

Walters

Römische Rechtsgeschichte.

2.)

Geſchichte

des

Römiſchen Rechts

bis auf Juſtinian.

Von

Ferdinand Walter.

Zweite
ganz umgearbeitete Auflage.

Erſter Theil.
Das öffentliche Recht.

Walter
Geschichte
d. Röm. Recht
1

Bonn,
bei Eduard Weber.
1845.

219. D.
51 G

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Das vorliegende Werk ist die Frucht des tiefen und dauernden Eindrucks, den schon während meiner Universitätsjahre Niebuhrs großartige Forschungen auf mich gemacht hatten. Durch ihn wurde mir zuerst für die römische, wie durch Möser für die deutsche Staats- und Rechtsverfassung der Sinn aufgeschlossen. Ich hieng an seinem Namen mit der ganzen Begeisterung eines jugendlichen Gemüthes. Seine Niederlassung in Bonn im Jahr 1823 mußte mir daher als eine Epoche in meinem litterärischen Leben erscheinen, und sie wurde es auch durch die anregende Gewalt, welche dieser mit dem reichsten und lebendigsten Wissen ausgestattete Geist auf Alle, die mit ihm wissenschaftlich verkehrten, ausübte. Diese Anregung wurde für mich um so größer, als ich zur Ausarbeitung dieser Rechtsgeschichte seinen schwierigen Untersuchungen Schritt vor Schritt nachzugehen genöthigt war. Mit der ihm eigenen Bereitwilligkeit gegen jüngere Männer, von denen er für die Wissenschaft etwas erwartete, gab er mir über dunkle Punkte Aufklärung, gieng auf alle Zweifel ein, und erfreute sich an der Mittheilung der von ihm gemachten Entdeckungen. Es ist mir daher eben so sehr Pflicht als Bedürfniß, ihm in diesen Zeilen ein dankbares Andenken zu widmen.

Was die Bearbeitung selbst betrifft, so habe ich im Texte auf die Form der Darstellung, in den Noten auf die genaue und vollständige Anführung der Beweisstellen die Sorgfalt gewendet, wozu die Würde und Schönheit dieses Stoffes von selbst auffordert. In beiderlei Beziehung ist das Werk nicht blos auf den Gebrauch der Juristen vom Fache, sondern auch auf den der Philologen und Historiker berechnet, da auch für diese die Unentbehrlichkeit genauer Kenntnisse der römischen Rechtsgeschichte jetzt so sehr anerkannt ist, daß sie selbst in der Bearbeitung dieses Faches mit den Juristen in der rühmlichsten Weise wetteifern. Es gereicht mir zur Freude hier namentlich Boeckh, Madvig, Wunder, Peter, die beiden Zumpt, Marquardt, Grotefend, Ambrosch, Orelli und Baiter zu nennen und die mannichfaltigen Belehrungen, die ich ihnen verdanke, anzuerkennen. Auch Rubino und Göttling dürfen in dieser Aufzählung nicht fehlen. Doch sind ihre mühsamen und gelehrten Werke mit Vorsicht zu gebrauchen, weil der Erste überall von einem meiner Ueberzeugung nach irrigen Grundgedanken beherrscht wird, der Andere aber nicht selten mit zu großer Sicherheit Meinungen vorträgt, welche nur auf gewagten Combinationen beruhen und die eine besonnene Prüfung nicht aushalten.

Ueber zwei Punkte muß ich mich näher erklären. Der Eine betrifft die äußere Anordnung. Ich habe mich bemüht dieselbe nach den Gesetzen der historischen Kunst so einzurichten, daß das Gleichartige nach dem Grade seiner Verwandtschaft zusammengestellt, die Nebensachen um die Hauptmomente gehörig gruppirt und der Faden der historischen Entwicklung möglichst selten unterbrochen würde. Die steife und schulmäßige Abtheilung des Materials nach bloßen Zeitabschnitten, unter welchen dann die verschiedenartigsten Ge-

genſtände neben einander rubricirt werden, halte ich für einen der deutſchen Manier anklebenden Fehler, wovon man ſich längſt hätte frei machen ſollen. Der zweite Punkt iſt das ſcheinbare Mißverhältniß, welcher zwiſchen dem Umfang des erſten Buches und dem der vier anderen Bücher ſtatt findet. Dieſes iſt aber in der Reichhaltigkeit des Stoffes ſelbſt gegründet und daher nicht zu vermeiden. Wenn dieſes bisher nicht ſo hervortrat, ſo liegt die Urſache lediglich in der lange ſtatt gehabten Vernachläſſigung des öffentlichen Rechts, welches man als etwas mehr den Philologen und Archäologen als den Juriſten vom Fach Angehendes betrachtete. Wie einſeitig aber dieſe Anſicht iſt, ergiebt ſich abgeſehen von vielen anderen Gründen ſchon aus dem Inhalt des Theodoſiſchen und Juſtinianiſchen Codex, welche Beide auch für das öffentliche Recht ein überaus reiches, intereſſantes und ſchwieriges Material enthalten, deſſen Kenntniß dem gebildeten Juriſten unentbehrlich iſt und deſſen Erläuterung man in philologiſchen und archäologiſchen Werken vergebens ſuchen würde.

Die Schwierigkeit einen ſo verwickelten und ausgebreiteten Stoff in dem Grade zu beherrſchen, wie zu einer ſo gedrängten Darſtellung nöthig iſt, war ſchon bei dem Beginn dieſes Unternehmens im Jahre 1826 ſo groß, daß nur jugendliches Selbſtvertrauen dazu den Muth geben konnte. Dieſe Schwierigkeit iſt aber jetzt bedeutend vermehrt, wo der Andrang neuer Forſchungen und Vermuthungen, die bald ſcharfſinnig und geiſtreich, bald unreif und abentheuerlich dieſes Gebiet nach allen Richtungen durchkreuzen, die wiederholte Prüfung des längſt Geprüften nöthig macht, ſey es auch nur um das dargebotene Neue mit gutem Gewiſſen als unbegründet ſtillſchweigend beſeitigen zu können. Wer

die dadurch geſtellte Aufgabe mit dem Maaß der menſchlichen Kräfte vergleicht, wird über die Unvollkommenheiten, die er an dieſem Werke findet, kein allzu ſcharfer Richter ſeyn.

Von ausführlichen Beurtheilungen dieſes Buches iſt mir nur die von Oſenbrüggen in der Halliſchen Litteraturzeitung von 1841 bekannt geworden, die mich eben ſo ſehr durch lobende Anerkennung als durch die gründliche Berichtigung einzelner Punkte erfreut hat. Für Beides ſage ich dem gelehrten und befähigten Verfaſſer meinen Dank, indem ich den Wunſch hinzufüge, daß er auch dieſe zweite Auflage einer gleichen genauen Prüfung unterwerfen möge.

Für diejenigen, welche es der Mühe werth halten, den Einfluß zu verfolgen, den dieſes Buch auf andere nach ihm erſchienene Werke ausgeübt hat, bemerke ich, daß von der erſten Auflage die erſte Abtheilung 1834, die zweite 1840 erſchienen iſt. Aus dieſer iſt das vierte Buch, welches die Procedur behandelt, von Laboulaye zu Paris ins Franzöſiſche überſetzt worden, der überhaupt ſeine Bekanntſchaft mit der deutſchen Sprache und Jurisprudenz in Ausgaben, Ueberſetzungen und eigenen Arbeiten auf eine für die Rechtswiſſenſchaft ſeines Landes nützliche Weiſe verwendet. Von dieſer zweiten Auflage erſcheint gleichzeitig eine engliſche Ueberſetzung, die den Doctor Schmitz zu London, einen gründlichen Kenner des römiſchen Alterthums, zum Verfaſſer hat.

Bonn, den 20. April 1845.

Tabellarische Uebersicht.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Paragraphen.)

Einleitung.

I. Uebersicht der römischen Rechtsgeschichte . . . . . 1. 2. 3.
II. Quellen derselben.
A. Gesetze . . . . . 4.
B. Schriftsteller . . . . . 5.
C. Denkmähler anderer Art . . . . . 6.
III. Eintheilung des Stoffes . . . . . 7.

Erstes Buch.

Geschichte der Verfassung.

I. Die älteste Zeit.
A. Zustand von Italien . . . . . 8. 9. 10.
B. Roms Entstehung und erste Bestandtheile.
1) Die drei Tribus . . . . . 11.
2) Die Patricier . . . . . 12.
3) Die Clienten . . . . . 13.
4) Die dreißig Curien . . . . . 14.
5) Die Decurien oder Gentes . . . . . 15.
6) Der Grund und Boden . . . . . 16.
C. Die älteste Verfassung.
1) Der König . . . . . 17.
2) Der Senat . . . . . 18.
3) Die Obrigkeiten . . . . . 19.

4) Die Comitien der Curien . . . . . 20.
5) Die Königswahl . . . . . 21.
6) Das Religionswesen 22
7) Das Kriegswesen . . . . . 23.

II. Aufnahme der Plebejer.
A. Begriff der Plebs . . . . . 24.
B. Einrichtungen des Tarquinius Priscus . . . . 25.
C. Einrichtungen des Servius Tullius.
1) Die örtlichen Tribus . . . . . 26.
2) Der Census und die fünf Vermögensklassen . . . 27.
3) Die Centurien und der Kriegsdienst . . . . . 28.
4) Die Centurien der Ritter 29
5) Die Besteuerung . . . . . 30.
6) Die Comitien der Centurien . . . . . 31. 32.
7) Die Religionsverfassung der Plebejer . . . . 33.
8) Das Privatrecht der Plebejer . . . . . 34.
D. Verhältnisse am Ager publicus . . . . . 35—37.

III. Die Zeit des Kampfes der beiden Stände.
A. Verhältnisse im Innern.
1) Die Republik und das Tribunat . . . . . 38—45.
2) Das Gesetz der zwölf Tafeln . . . . . 46—51.
3) Veränderungen der Magistratur . . . . . 52—58.
4) Ende des Kampfes. Lex Hortensia . . . . . 59—68.
B. Verhältnisse nach Außen
1) Das alte Völkerrecht . . . . . 69—74.
2) Verbindungen mit anderen Völkern
a) Freundschaftsverträge . . . . . 75. 76.
b) Hospitium . . . . . 77. 78.
c) Gewährung des Municipiums . . . . . 79.
d) Bündnisse . . . . . 80.
3) Insbesondere vom latinischen Bündniß . . . . 81—87.
4) Erweiterung der völkerrechtlichen Verhältnisse . . . 88—93.

IV. Die vollendete Republik.
A. Classification der Personen.
1) Ausländer oder Inländische . . . . . 94.
2) Vollbürger oder Unterthanen . . . . . 95—97.
3) Ordentlich Besteuerte oder Aerarier . . . . . 98. 99.
4) Freigeborene oder Freigelassene . . . . . 100.
5) Besondere Stände.
a) Die Patricier . . . . . 101.

b) Die neue Nobilität . . . . . 102.
c) Die Ritter . . . . . 103. 104.
d) Die Clientel . . . . . 105.

B. Verfassung des Staates.

1) Die Comitien.

a) Competenz derselben . . . . . 106—110.
b) Zusammensetzung . . . . . 111. 112.
c) Geschäftsgang . . . . . 113—117.

2) Der Senat

a) Rechte desselben . . . . . 118.
b) Zusammensetzung . . . . . 119—121.
c) Geschäftsgang . . . . . 122. 123.

3) Die Obrigkeiten.

a) Einzelne Magistrate . . . . . 124—131.
b) Gemeinschaftliche Punkte . . . . . 132—135.

C. Gegenstände der Verwaltung.

1) Das Religionswesen.

a) Bestandtheile desselben . . . . . 136—139.
b) Die priesterlichen Personen . . . . . 140—145.
c) Die heiligen Sachen . . . . . 146.
d) Der Dienst der Todten . . . . . 147.
e) Das Kalenderwesen . . . . . 148—162.

2) Der Staatshaushalt.

a) Die Staatseinnahmen . . . . . 163—167.
b) Die Staatsausgaben . . . . . 168. 169.
c) Das Münzwesen . . . . . 170—172.

3) Das Kriegswesen

a) Organisation der Heere . . . . . 173—175.
b) Art der Aushebung . . . . . 176. 177.
c) Der Sold . . . . . 178.
d) Militärische Belohnungen . . . . . 179.
e) Die Kriegsbeute . . . . . 180. 181.

4) Die Disciplin der Sitten . . . . . 182—189.

D. Verfassung der einzelnen Theile.

1) Die Stadt Rom . . . . . 190—195.

2) Das übrige Staatsgebiet.

a) Bestandtheile desselben . . . . . 196—203.
b) Insbesondere von den Colonien . . . . . 204—212.

3) Die italischen Bundesgenossen . . . . . 213—217.

4) Die Provinzen . . . . . 218—232.

V. Die letzten Zeiten der Republik.

A. Bewegungen im Innern.

1) Untergang der Verfassung . . . . . 233—235.
2) Verhältnisse am Grund und Boden . . . . 236.
3) Kampf um die Besetzung der Gerichte . . . . 237.
4) Aenderungen im Zustand der Personen . . . . 238.
5) Verfall der Sitten . . . . . 239. 240.

B. Verhältnisse nach Außen

1) Veränderungen in Italien . . . . . 241—247.
2) System der Militärcolonien . . . . . 248—253.

VI. Von Augustus bis Constantin.

A. Verfassung des Staates.

1) Der Kaiser.

a) Zusammensetzung des Principates . . . . 254. 255.
b) Wahl des Nachfolgers . . . . . 256.
c) Untergang der Comitien . . . . . 257.
d) Machtvollkommenheit des Kaisers . . . . 258.
e) Räthe und Umgebung desselben . . . . 259.

2) Der Senat.

a) Rechte desselben . . . . . 260.
b) Zusammensetzung . . . . . 261.
c) Geschäftsgang . . . . . 262. 263.
d) Persönliche Verhältnisse der Senatoren . . 264. 265.

3) Die Obrigkeiten.

a) Magistrate der alten Ordnung . . . . 266—268.
b) Neue kaiserliche Beamten . . . . 269—273.

B. Verfassung der einzelnen Theile.

1) Die Stadt Rom . . . . . 274—281.
2) Italien . . . . . 282—290.
3) Die Provinzen . . . . . 291—301.

C Gegenstände der Verwaltung.

1) Der Staatshaushalt.

a) Statistische Einrichtungen . . . . . 302. 303.
b) Der Census und dessen Verfall . . . . 304.
c) Die Tribus und deren Verfall . . . . 305.
d) Die Staatseinkünfte . . . . . 306—316.
e) Das Münzwesen . . . . . 317.
f) Der Wegebau . . . . . 318.

2) Das Kriegswesen.
a) Allgemeine Veränderungen . . . . . 319.
b) Bestand der Heere . . . . . 320. 321.
c) Aushebung . . . . . 322.
d) Sold . . . . . 323.
e) Aufnahmen von Barbaren . . . . . 324.
3) Leben und Sitten . . . . . 325—329.
D. Classification der Personen.
1) Nach der Freiheit.
a) Freie oder Knechte . . . . . 330.
b) Die Freigebornen . . . . . 331.
c) Die Freigelassenen . . . . . 332—334.
2) Besondere Stände.
a) Patricier. Senatoren. Ritterstand. . . . . 335.
b) Das Rittercorps . . . . . 336.
c) Die Clientel . . . . . 337.
VII. Von Constantin bis Justinian.
A. Verfassung des Ganzen.
1) Der Kaiser und sein Hof . . . . . 338—340.
2) Die Reichsbeamten . . . . . 341—345.
3) Die alten Scheinwürden . . . . . 346—349.
4) Der Senat.
a) Rechte desselben . . . . . 350.
b) Persönliche Verhältnisse der Senatoren . . . 351—353.
5) Das kaiserliche Consistorium . . . . . 354.
B. Verfassung der einzelnen Theile.
1) Rom und Constantinopel . . . . . 355—365.
2) Das übrige Reichsgebiet . . . . . 366—370.
3) Die Städte . . . . . 371—378.
C. Das Beamtenwesen.
1) Die Beamten . . . . . 379—381.
2) Die Officien . . . . . 382.
D. Gegenstände der Verwaltung.
1) Der Staatshaushalt.
a) Die kaiserliche Schatzkammer . . . . . 383—390.
b) Das Kronvermögen . . . . . 391.
2) Das Kriegswesen.
a) Die Domestici und Protectoren . . . . . 392.
b) Die Pallasttruppen . . . . . 393.

c) Das gewöhnliche Militär . . . . . 394.
d) Art der Recrutirung . . . . . 395.
e) Der Sold . . . . . 396.
f) Die Verpflegung . . . . . 397.
E. Classification der Unterthanen.
a) Die Freigebornen . . . . . 398.
b) Die Freigelassenen . . . . . 399.
c) Die Colonen . . . . . 400.
d) Die freien Bauern . . . . . 401.

Verbeſſerungen.

Seite 1. Note 2. iſt beizufügen: XXII. 61.
— 12. Zeile 1. v. u. ſtatt: 19 ſetze 9.
— 16. — 2. v. u. — XVII. — XVIII.
— 36. — 10. v. o. ſind die Worte: zur Anſchaffung, zu ſtreichen.
— 40. — 10 v. u nach Dionys. IV. 14. ſetze: Ascon. in Pison. 4. p. 7. Orelli.
— 68 — 6. v. o. ſtatt: 378 ſetze 379
— 75 — 5. v. o — den Janiculus ſetze das Janiculum.
— 89. — 3. v. u. — 491. ſetze 401.
— 92. — 17. v. u. — qeo — quo.
— 117. — 15. v. u. — XXXII. ſetze XXXIII.
— 118. — 5. v u zu reddendorum ſetze equorum.
— 123. — 14. v u. ſtatt: 37 ſetze p. 37.
— 125. — 16. v. u. — 22 — 23.
— 126. Note 50 iſt beizufügen: Man ſehe Kap. XVII. Note 46.
— 132. Zeile 7 v u. ſtatt: ηνώμης ſetze γνώμης.
— 136. — 2. v. u. — 17. — 7.
— 151. — 1. v u. — fünften — ſechſten.
— 152. — 17. v. u. — 51., lex. I. tabul. ſetze 51. p. 195. Orell., lex tabul.
— 157. — 16. v. o. — vier Curatoren ſetze Viermänner.
— — — 17. v. o. — zwei Curatoren — Zweimänner.
— — — 1. v. u. — lex I. tabul. — lex tabul.
— 162. — 16. v. u. — fr 2. — fr. 1.
— 167. — 1. v. u. — 51 — 54.
— 168 Note 21. iſt beizufügen: Dieſes wurde auch das ambarvale sacrificium genannt, Servius ad eclog. III. 77. V. 75., Festus v. ambarvalis, Macrob. Saturn III. 5.
— 179. Note 122. iſt einzuſchalten: Cato de re rust. 5.
— — Note 124 iſt einzuſchalten: Cato de re rust. 5.
— 196. Zeile 11. v o. ſtatt n' ſetze: N'.
— 205. — 10. v. o. — Tribunen des Aerariums ſetze: äräriſchen Tribunen.
— — — 16. v. o. — VII. 22. ſetze: VII. 21. 22.
— 206. — 2 v. o. — 585 — 587.
— 222. Note 86. iſt einzuſchalten: Livius XXXI. 48.
— 247. Zeile 8 v. u. ſtatt: V. 10. §. 3. ſetze: V. 4. §. 13.
— 250. — 8. v. u. — §. 1. — §. 3.
— — — 11. v. u. — V. 2. §. 4. — V. 1. §. 10.
— 262. — 1. v. u. — §. 10. — §. 12.
— 269. — 11. v u. — XII. 2. — XII. 3.
— — Note 5. ſetze: Strabo IV. 6. §. 3. p. 203. X. 4. §. 22.

Seite	276.	Zeile	9. v. u.	iſt einzuſchalten:	Cicero ad Quint. fr I. 1. 10 (11).	
—	281.	—	1. v. u	ſtatt:	XVII. 2. §. 19.	ſetze: XVII. 3. §. 24.
—	283.	—	5. v. u.	—	§ 3.	— §. 5.
—	—	—	13. v. u.	—	§. 6.	— §. 7.
—	284.	—	2. v. u.	—	§. 10.	— §. 12.
—	—	—	8. v. u.	—	§. 3. p. 212.	— §. 6. p. 213.
—	286.	—	9 v. o.	—	646	— 648—54.
—	309.	—	2. v. u.	—	120.	— 210
—	310.	—	14. v. o.	—	Ausgaben	— Abgaben.
—	312.	—	7. v. o.	—	Transpadan einer	— Transpadaner ein.
—	316.	—	6. v. u.	—	§. 3. p. 212.	— §. 6. p. 213.
—	318.	—	14. v. u	—	S. et V.,	— S et V,
—	330.	—	1. v. u.	—	Boekh	— Boeckh.
—	331.	—	10. v. u.	—	Marcin.	— Macrin.
—	336.	—	16. v. u.	—	23.	— 33.
—	384.	—	18. v. u.	—	Vergleichungen	— Verleihungen.
—	413.	Note	64.	Das erſte ſichere Beiſpiel iſt unter		Claudius, Zosim. I. 46.

Einleitung.

1. Jedes Volk empfängt von der Natur und den Umständen eine eigenthümliche Anlage, wodurch seine Thätigkeit und der mehr oder minder große Einfluß, den es auf die Entwicklung der Menschheit ausübt, bestimmt wird. Durch ein glückliches Zusammentreffen solcher natürlichen Anlagen mit den äußeren Verhältnissen sind vor Allen die Römer in der Geschichte bedeutend geworden. Von dem Glauben an die Größe ihrer Zukunft und an die Ewigkeit ihres Staates schon seit dessen Entstehung erfüllt 1), welcher Glaube auch im äußersten Mißgeschick nicht wankte 2), haben sie während inneren und äußeren Kämpfen vornehmlich durch die Weisheit ihres Senates eine für ein großes freies Gemeinwesen höchst angemessene Verfassung gebildet, und derselben einen großen Theil der damals bekannten Welt unterwürfig gemacht. Als hierauf mit den guten Sitten und dem Sinn für Freiheit diese Verfassung unterging, blieb von der ihr inwohnenden Kraft noch so viel übrig, um für das ungeheure Kaiserreich würdige Formen der Herrschaft und ein auf Ordnung, Gerechtigkeit und Milde zielendes sehr ausgebildetes Verwaltungswesen einzurichten, welches bei dem immer zunehmenden sittlichen Verfall doch noch lange die römische Welt zusammenhielt, und selbst unter den Völkern, die auf deren Trümmern neue Reiche gründeten, weit mehr, als man gewöhnlich meint, fortwirkte.

1) Livius I. 56.

2) Livius XXVI. 11.

2. Mit diesem Staatsleben hat auch das römische Privatrecht einen großen Kreislauf durchwandert. Hervorgegangen aus strengen häuslichen Zuständen und bäuerlichen Sitten, von nationalen Eigenthümlichkeiten und Gebräuchen beherrscht, deren Ursprung und Absicht man wenig kennt, gelangte es doch stufenweise durch innere Entwicklung und durch die Berührung mit anderen Völkern zu einer freieren Haltung und lieferte unter den Kaisern während fast drei Jahrhunderten den Stoff zu äußerst reichhaltigen und scharfsinnigen auch in der Form höchst ausgezeichneten wissenschaftlichen Arbeiten. Hieran schloß sich eine große Reihe kaiserlicher Constitutionen, deren Sprache und Inhalt freilich den gesunkenen geistigen Zustand kund gab, die aber doch noch immer mit Sorgfalt und Scharfsinn die zeitgemäße Entwicklung des Rechts zu fördern bemüht waren. Endlich ließ Justinian im sechsten Jahrhundert aus jenen wissenschaftlichen Werken einen Auszug und aus den kaiserlichen Constitutionen eine Sammlung verfertigen, die Beide durch eine eigenthümliche Verknüpfung von äußeren Thatsachen und innerem Bedürfniß seit dem zwölften Jahrhundert auch im ganzen Abendlande zu gesetzlichem Ansehen gelangt sind und dadurch das Tüchtigste, was das Geistesleben der Römer hervorgebracht, auf weit entfernte Zeiten und Völker fortgepflanzt haben.

3. Der Gegenstand dieses Werkes ist nun die Geschichte der römischen Staats- und Rechtsverfassung von den ältesten Zeiten an bis auf Justinian. Diese letztere Beschränkung ist zwar strenge genommen nicht in dem Stoffe selbst gegründet, indem auch nach Justinian sowohl das öffentliche wie das Privatrecht, jenes freilich mehr wie dieses, noch bedeutende Entwicklungen erhalten hat. Doch bleibt es aus mehreren Gründen rathsam, die herkömmliche Gränze zu beobachten. Denn nicht nur ist jene Beschränkung dem Gesichtspunkt, unter welchem wir uns vorzüglich mit dem römischen Recht beschäftigen, am angemessensten, sondern es wird dadurch auch einer allzugroßen Ausdehnung der Bearbeitung vorgebeugt, die um so schwerer zu vermeiden wäre, da man hier nicht auf so viele und vortreffliche Vorarbeiten, wie bei dem älteren Recht, verweisen kann.

4. Die Nachrichten über das römische Recht sind uns aber

auf verschiedenen Wegen überliefert; durch die Gesetzesurkunden selbst, durch die alten Schriftsteller, und durch Denkmähler anderer Art, worin die Anwendung eines Rechtssatzes auf bestimmte Personen, Verhältnisse oder Rechtsgeschäfte vorkommt 3). Von den Gesetzesurkunden der alten Zeit haben sich in ihrer ursprünglichen Gestalt nur wenige, theils in Inschriften auf Stein oder Erz, theils in alten Schriftstellern erhalten. Diese sind jetzt fast vollständig gesammelt 4). Andere hat man aus den einzelnen Stel-

3) Es giebt keine Sammlung, worin alle Quellen der römischen Rechtsgeschichte vereinigt wären, und eine solche ist auch kaum möglich. Alle neueren Sammlungen sind blos auf die Rechtsquellen, Sammlungen und juristischen Schriften, die uns nicht schon durch die Justinianischen Sammlungen erhalten sind, gerichtet. Die wichtigsten derselben sind folgende. Iurisprudentia vetus anteiustinianea, qua continentur quae supersunt ex Gaii institutionum libris IV. Julii Pauli sententiarum receptarum ad filium libri V. et Fragmentum ex institutionum libro II. Tituli ex corpore Ulpiani XXIX. Codicis Gregoriani et Codicis Hermogeniani Fragmenta, quae inventa hactenus fuere, omnia, Mosaicarum et Romanarum legum collatio — cum quibusdam aliis fragmentis, Consultatio veteris cuiusdam Iurisconsulti, Papiani responsorum liber, Dosithei magistri liber III. continens Divi Adriani Imp. sententias et epistolas, cum Commentariis, Notis et Interpretationibus Virorum Doctorum Integris. Ex Recensione et cum Notis Ant. Schultingii. Lugdun. Batav. 1717. Ed. nova. Lips. 1737. 4. — Ius civile anteiustinianeum codicum et optimarum editionum ope a societate iurisconsultorum curatum. Praefatus est et indicem editionum adiecit Gust. Hugo. Berolini 1815. II Tom. 8. — Corpus iuris Romani anteiustiniani. Consilio professorum Bonnensium. E. Böckingii, A. Bethmann-Hollwegii, E. Puggaei curaverunt iidem assumptis sociis L. Arndtsio, A. F. Barkovio, F. Blumio, G. Haenelio, G. Hefftero aliisque. Praefatus est Eduardus Böckingius. Bonnae MDCCCXXXV. 4. (noch unvollendet).

4) Antiquitatis Romanae monumenta legalia extra libros iuris Romani sparsa quae in aere lapide, aliave materia, vel apud veteres auctores extraneos, partim integra, partim mutila, sed genuina supersunt. Delectu, forma et variarum lectionum adnotatione usui expeditiori accommodavit, tum notitiam litterariam omnium, quotquot ex illo genere exstant, monumentorum, tam legalium, quam aliorum praemisit Dr. Chr. G. Haubold. Opus ex adversariis de-

len, die davon zerstreut angeführt wurden, herzustellen versucht 5). Von den Gesetzesurkunden der späteren Zeit, den kaiserlichen Constitutionen, sind aber viele auf uns gekommen, weil sie schon damals in Sammlungen vereinigt oder angeführt wurden, die wir noch besitzen. Doch haben sich auch viele Constitutionen einzeln, von diesen Sammlungen unabhängig, erhalten 6).

5. Die alten Schriftsteller kann man für unseren Zweck in zwei Klassen eintheilen, in juristische und nicht juristische. Aus der großen Anzahl der Letzteren sind ihrer Eigenthümlichkeit wegen die Schriften der Agrimensoren hervorzuheben, auf deren Wichtigkeit erst wieder Niebuhr aufmerksam gemacht hat 7). Noch größer war die Zahl der juristischen Schriften; doch ist von denselben Zusammenhängendes nur sehr wenig auf uns gekommen 8). Dieser Mangel wird nur einigermaßen dadurch ersetzt, daß seit dem vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung aus den Schriften der Juristen zu verschiedenen Zwecken Excerptensammlungen gemacht worden sind, die wir noch haben. Einige Bruchstücke haben sich auch in den Anführungen anderer Schriftsteller erhalten, und diese sind in der neueren Zeit gesammelt worden 9).

---

functi auctoris, quantum fieri potuit, restituit D. E. Spangenberg. Berolini MDCCCXXX. 8. Sie sollen auch in die vorhin genannte Bonner Sammlung aufgenommen werden.

5) Die vollständigsten Nachrichten über diese Versuche findet man in Christ. Gottlieb Hauboldi Institutiones iuris Romani litterariae. Tomus I. Lipsiae MDCCCIX. pag. 241—44. 297—349.

6) Diese sollen vollständig in die Bonner Sammlung aufgenommen werden.

7) Sie werden hier nach der folgenden Ausgabe citirt: Rei agrariae auctores legesque variae. Quaedam nunc primum, caetera emendatiora prodeunt cura Wilhelmi Goesii. Amstelodami 1674. 4. Ueber die Handschriften und Ausgaben sehe man Blume im Rheinischen Museum für Jurisprudenz. Band VII. Nr. VII. XI.

8) Diese Ueberreste finden sich, so weit sie zu ihrer Zeit entdeckt waren, in den oben Note 3. angeführten Sammlungen des Vorjustinianischen Rechts; also vollständig nur in der letzten.

9) Bruchstücke aus den Schriften der römischen Juristen gesammelt von H. E. Dirksen. Königsb. 1814. 8. Diese sollen auch in die Bonner Sammlung aufgenommen werden.

6. Die Denkmähler endlich, worin die Anwendung eines Rechtssatzes auf bestimmte Personen, Verhältnisse oder Rechtsgeschäfte vorkommt, sind dreifacher Art, Inschriften, Urkunden und Münzen. Die Zahl der erhaltenen lateinischen Inschriften ist überaus groß; doch sind sie an Fruchtbarkeit des Inhalts mit den griechischen nicht zu vergleichen. Aus den großen Sammlungen, die dafür seit dem sechzehnten Jahrhundert erschienen, ist ein brauchbarer Auszug gemacht worden 10). Urkunden über Rechtsgeschäfte sind aus den älteren Zeiten gar keine, aus den Zeiten der Kaiser nicht viele übrig. Doch kann man auch noch die Urkunden benutzen, die in Italien unter der germanischen Herrschaft errichtet wurden, weil man dabei noch immer die römischen Formen befolgte. Alle diese Urkunden sind jetzt aus den darüber erschienenen größeren Werken ziemlich vollständig gesammelt 11). Eine besondere Erwähnung verdienen vier und vierzig nach und nach aufgefundene Urkunden aus der Kaiserzeit, worin bestimmten Soldaten ihre ehrenvolle Entlassung und gewisse Privilegien verliehen werden 12). Die Münzen endlich sind besonders für die Verhältnisse der Kaiser, der Provinzen und das Städtewesen von Wichtigkeit 13).

---

10) Inscriptionum latinarum selectarum amplissima collectio ad illustrandam Romanae antiquitatis disciplinam accomodata ac magnarum collectionum supplementa complura emendationesque exhibens. Edidit Io. Casp. Orellius. Turici 1828. II vol. 8.

11) Iuris Romani tabulae negotiorum sollemnium, modo in aere, modo in marmore, modo in charta superstites. Collegit Ern. Spangenberg. Lipsiae 1822. 8.

12) Das neueste Werk darüber, worin man auch die nöthigen Nachweisungen über zwei und vierzig dieser Urkunden findet, ist: Zwölf Römische Militär-Diplome beschrieben von Joseph Arneth. Wien 1843. 8. Dazu kommen noch eine 1842 in Baiern und eine in Sardinien gefundene; darüber giebt Auskunft Haenel in Richters krit Jahrb. 1843. S. 761. Sechzehn Urkunden dieser Art stehen auch in der eben genannten Sammlung von Spangenberg.

13) Die Hauptwerke darüber sind die von Spanheim und von Eckhel. Das Juristische ist in dem letztern besonders im vierten und achten Bande zusammengestellt.

7. Der juriſtiſche Stoff, den wir aus dieſen Quellen ſchöpfen, ſoll nun in fünf Büchern dargeſtellt werden, wovon das erſte die Geſchichte der Verfaſſung, das zweite die der Rechtsquellen und der Rechtswiſſenſchaft, das dritte die des Privatrechts, das vierte das gerichtliche Verfahren, und das fünfte die Lehre von den Verbrechen und Strafen enthält. Sowohl das Ganze 14) wie die einzelnen Theile ſind unter mancherlei Formen und Geſichtspunkten bearbeitet worden, und es giebt, um ſich mit dieſen Bearbeitungen bekannt zu machen, hinreichende Hülfsmittel 15).

---

14) Die neueſten Werke ſind: Danz Lehrbuch der Geſchichte des römiſchen Rechts. Leipzig 1840. 2 Th. 8., Puchta Curſus der Inſtitutionen. Leipz 1841. 2 Bde. 8., Burchardi Lehrbuch des Römiſchen Rechts. Stuttg. 1841. 2 Th. 8.

15) Institutionum iuris Romani privati historico-dogmaticarum lineamenta observationibus maxime litterariis distincta. Ed. D. Chr. G. Haubold. Lipsiae MDCCCXIV. 8. Post mortem auctoris ex eiusdem schedis edidit atque additamentis auxit D. C. E. Otto. Lipsiae MDCCCXXVI. 8. Genaue litterariſche Angaben findet man auch in den genannten Werken von Danz und Burchardi.

Erstes Buch.

Geschichte der Verfassung.

Erstes Kapitel.

Das alte Italien.

8. Italien war um die Zeit, wo die römische Geschichte beginnt, unter seine Völkerschaften auf folgende Art vertheilt. Von der Mündung der Tiber an, zwischen dem rechten Ufer und dem Meere bis in die rätischen Alpen hinauf wohnten die Etrusker, in die nördlichen und südlichen eingetheilt. Neben diesen lagen die Umbrer, deren früher sehr ausgedehntes Gebiet zuletzt auf den Strich zwischen dem linken Ufer der Tiber und dem oberen Meer beschränkt war. Südlich, an der unteren Tiber saßen die Sacraner, Casker oder Prisker, oskische Stämme, welche aus den Gebürgen von den Sabinern verdrängt, die in jener Gegend unter dem Namen, Siculer, Aboriginer oder Latiner, wohnenden pelasgischen Völkerschaften unterworfen hatten, und mit diesen vereinigt das Volk der Prisker Latiner, später schlechthin Latiner genannt, bildeten. Von diesen abwärts bis an den Laos saßen die Opiker, von denen die Auruncer oder Ausoner eine Abtheilung bildeten, wozu auch die Volsker, Sidiciner, Saticuler und Aequer gehörten. Neben den Ausonen längs dem Meere herrschten noch griechische und etruskische Colonien. Die südliche Halbinsel hatten die Oenotrer, die aber später allmählig durch die grie-

chischen Pflanzstädte von den Küsten verdrängt wurden. Abwärts von den Umbrern bis zum Gebürge Garganus hin, vom oberen Meere bis an Latium und Ausonien, saßen die sabinischen Stämme, wozu außer den Sabinern, die Peligner, wahrscheinlich auch die Marsen, Marruciner, Vestiner und Hernicer gehörten, und wovon später die Samniter und andere Völker ausgiengen. Endlich vom Garganus bis zur östlichen Spitze hieß das Land Japygien und enthielt die Daunier oder Apulier, die Peuketier oder Pödiculer, und in der Landzunge die Messapier oder Sallentiner. Neben diesen wurde von griechischen Ausgewanderten um das Jahr 707 v. Chr. Tarent eingenommen.

9. Die Hauptvölker Italiens waren, wie in der Abstammung, so in ihren Sprachen und Religionen scharf unterschieden; daher fand unter ihnen gegenseitig kein Eherecht statt 1). Jedes Volk aber war ein Inbegriff von freien Gemeinden, welche, durch denselben Namen und einige gemeinsame Einrichtungen, oft ganz lose und vorübergehend, verbunden waren. So bestanden die Latiner aus den Städten dieses Namens, die durch Abgeordnete zusammentraten 2). Eben so war die Verfassung der Volsker 3) und Aequer 4). Unter der Stadtgemeinde standen aber außer den kleineren befestigten Plätzen, die in ihrem Gebiet umher zum Schutz gegen feindliche Ueberfälle angelegt waren 5), gewöhnlich auch Colonien und schwächere Städte, die sie von sich abhängig gemacht hatte 6). Auf der Vereinigung von zwölf herrschenden Städten dieser Art beruhte die Verfassung des südlichen Etruriens, nachdem die Königswürde abgeschafft war, jedoch so, daß nur die Häuptlinge des Volks zusammenkamen 7). Die sabinischen Stämme aber wohnten wenig in Städten, sondern in offenen Flecken 8) nach Lan-

1) Livius I. 9.
2) Dionys. III. 34. 51. V. 50. 61., Livius VII. 25.
3) Dionys. VIII. 4. 58., Livius II. 38. 39.
4) Livius IX. 45.
5) Dionys. IV. 15. 54. V. 44.
6) So hatten die Präneſtiner acht Städte unter ſich, Livius VI. 29.
7) Dionys. III. 57. IX. 1. 18., Livius I. 8. V. 1. VI. 2. X. 16.
8) Livius IX. 13., Festus v. vici, Strabo V. 4. p. 241. Casaub.

desgemeinden abgetheilt. Die Völkerschaften Umbriens endlich lagen theils in Städten, theils in Landschaften, Plagae oder Tribus genannt, die sich zu gemeinschaftlichen Kriegen vereinigten 9). Uebrigens konnten unter den Städten desselben Namens von einer zur andern Ehen geschlossen werden, und dieses diente die allgemeine Verbindung zu verstärken 10).

10. Neben jener großen Verschiedenheit der Hauptvölker hatten sie aber mehrere übereinstimmende Einrichtungen. In allen Städten Italiens gab es einen Senat 11) und einen Unterschied der Edlen und Gemeinen 12), so zwar daß die Volksgemeinde an einem Orte wohl mehr Rechte wie am andern, nirgends aber gleiches Gewicht mit jenen hatte 13). Auch war die Auszeichnung dieser edlen Geschlechter, wie bei den römischen Patriciern und dem ächten germanischen Adel, zum Theil auf die Ableitung von Heroen und Königen gegründet 14). Italisch, nicht eigenthümlich erfunden, ist ferner in den römischen Einrichtungen das Gastrecht, das Recht des Kriegs und Friedens, das System der Colonien, die Clientel, und Anderes, wovon später noch die Rede seyn wird. Endlich ein gemeinschaftlicher Zug, der alle diese Völker auszeichnete, war ihre ernste Auffassung der Religion, und die Ehrfurcht vor den Göttern, nicht blos den eigenen, sondern auch den fremden. Dadurch knüpften sich unter ihnen Verbindungen, wobei die Religion den bürgerlichen Verkehr unter ihren Schutz nahm. Die umliegenden Völkerschaften erschienen bei den Religionsfesten und

9) Livius IX. 41. XXXI. 2. XXXIII. 37.

10) Daher wurde dieses später den Latinern untereinander ausdrücklich verboten, Livius VIII. 14.

11) In den etruscischen Städten Falerii und Arretium, Livius V. 27. XXVII. 24.; bei den camertischen Umbrern, Livius IX. 36.; in dem latinischen Tusculum, Livius III. 18. VI. 26.; in dem samnitischen Capua, Livius IX. 6. XXIII. 2—6.

12) Principes, nobiles Etrusci, Livius X. 5. 16. XXIX. 36.; Principes Aurunci, Livius II. 17.; Primores Latinorum, Livius I. 49. 50., Dionys. V. 50. 52. VI. 2.; Nobiles Campani, Livius XXIII. 2. 4.

13) Dieses bezeugt ausdrücklich Dionys. VI. 62.

14) So bei den tusculanischen Mamiliern, Festus v. Mamiliorum.

den damit verbundenen Spielen 15), zwar nicht willkührlich, ſondern nur wie bei den Griechen 16), wenn ihnen das Recht dazu bewilligt war, dann aber unter dem geheiligten Schutz des Gaſtrechts 17). Hier oder an einem andern verehrten und mit Aſylrecht begabten Orte wurden auch Märkte gehalten 18). Oft aber traten die Völker in noch engere Bündniſſe zuſammen, die durch regelmäßige Zuſammenkünfte an geweihten Orten mit Opfern und Feſtgelagen unterhalten und befeſtigt wurden 19).

Zweites Kapitel.

Roms älteſte Beſtandtheile.

11. Die älteſte Geſchichte und Verfaſſung Roms beruht auf einer Vermiſchung verſchiedener nationalen Elemente, über deren näheren Hergang es keine Gewißheit giebt. Das urſprüngliche Rom war wie es ſcheint ein kleiner Staat der Aboriginer oder Siculer, einer pelasgiſchen Völkerſchaft. Dieſe wurden von den Sacranern, einem osciſchen Volksſtamme, überwältigt, und von dieſen Rom nach altitaliſcher Art zu einer Colonie gemacht, die ſich bald durch Romulus zum Mittelpunkt eines kleinen ſelbſtſtändigen Staates erhob 1). Durch die Vereinigung mit einem ſabi-

15) Livius I. 9. 14. II. 18. 37., Dionys. VII. 71.

16) Polyb. II. 12.

17) Livius I. 9. Multi mortales convenere. — Invitati hospitaliter per domos. — Turbato per metum ludicro, moesti parentes virginum profugiunt, incusantes violati hospitii foedus, Deumque invocantes, cuius ad solemne ludosque, per fas ac fidem decepti venissent.

18) Ein Hauptort dieſer Art war der lucus Feroniae, Livius I. 30., Dionys. III. 32.

19) Von dieſer Art war das Bündniß zwiſchen Rom und den Latinern; vielleicht auch das zwiſchen den Volſcern und Aequern.

1) Philargyrius ad Virgil. ecl. I. 20. Roma ante Romulum fuit, et ab

nischen Stamme wurde dieses Rom ein zusammengesetzter Staat, worin zwei Völker, die Römer und Quiriten 2), mit gleichen Rechten verbunden waren 3). Eben so wurde unter Romulus ein etruscischer Stamm in die Gemeinschaft des Staates, jedoch mit ungleichen Rechten, aufgenommen 4). So war nun das Gemeinwesen aus drei Grundstämmen oder Tribus, den Ramnes, Tities und Luceres zusammengesetzt, denen auch in der Stadt und in der Feldmark bestimmte Gegenden entsprachen 5).

12. Die Art, wie die Sieger Rom zur Colonie einrichteten, läßt sich aus dem Verfahren errathen, welches die Römer bei den von ihnen deducirten Colonien angewandt haben. Alle öffentlichen und ein großer Theil der Privatländereien wurden eingezogen, und aus der Mitte des erobernden Volkes tausend Familien wehrhafter Männer dahin verpflanzt 6). Diese bildeten die Patricier 7), die Bürgerschaft, welche in den Comitien stimmte und woraus der König, der Senat und die Obrigkeiten genommen wurden.

---

ea sibi Romulum nomen adquisivisse Marianus Lupercaliorum poeta ostendit.

2) Festus v. dici, Quirites.

3) Dionys. II. 62., Livius I. 13., Plutarch. Romul. 19., Cicero de re publ. II. 7.

4) Varro de ling. lat. V. 46. ed. Mueller, Idem ap. Serv. ad Aen. V. 560, Dionys. II. 36. 37., Festus v. Caelius mons. Nach anderen Sagen geschah die Aufnahme des in jenen Stellen erwähnten etruscischen Häuptlings Cäles Vibenna erst unter Tarquinius Priscus. So viel ist aber durch die gleich folgenden Zeugnisse gewiß, daß die drei Stämme schon unter Romulus vorhanden waren.

5) Varro de ling. lat. V. 55., Cicero de re publ. II. 8., Livius I. 13. X. 6, Dionys. IV. 14., Plutarch. Romul. 20., Festus v. Lucerenses, Lucomedi, Titiensis. Wohl zu bemerken ist, daß Dionysius zwar die Eintheilung in drei Tribus, nicht aber deren Namen und nationale Beziehung gekannt zu haben scheint. Seine Darstellung muß daher durch die anderen Nachrichten ergänzt und verbessert werden.

6) Darauf geht die Nachricht, Rom habe ursprünglich nicht mehr denn tausend Häuser oder Familien gezählt, Plutarch. Romul. 9.

7) Patricios, Cincius ait in libro de comitiis, eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur. Festus v. patricios.

Die Beſiegten blieben mit dem ihnen gelaſſenen Landeigenthum als ein nach Kriegsrecht unterworfenes Volk unter dem Imperium und Schutze des Königs; allein blos als Unterthanen ohne Stimm- und Ehrenrechte; und es fand zwiſchen ihnen und den Siegern nicht einmal Connubium ſtatt. Dieſes iſt der Anfang des Verhältniſſes der Patricier und Plebejer 8).

13. Die Macht des herrſchenden Stammes beruhte aber hauptſächlich auf den Clienten, deren jede Familie eine größere oder geringere Anzahl unter ſich hatte. Dieſes Abhängigkeitsverhältniß war bei den italiſchen Völkern ſehr verbreitet 9); unſtreitig brachten alſo die Sieger ſchon Clienten mit, deren Zahl dann durch angenommene Fremde 10) und freigelaſſene Knechte fortwährend vermehrt wurde. Auch mögen viele Plebejer, der mancherlei Vortheile wegen, die Aufnahme in dieſen Dienſt nachgeſucht haben 11). Das ganze Verhältniß, welches von beiden Seiten auch auf die Nachkommen übergieng, war, ähnlich dem zwiſchen Eltern und Kindern oder Pflegebefohlenen, aus wechſelſeitigen Rechten und Pflichten auf eine ſehr würdige Weiſe zuſammengeſetzt und durch die Religion verſtärkt 12). Der Patron mußte ſeinen Clien-

8) So läßt ſich wenigſtens theilweiſe die Erzählung aufrecht halten, welche die Plebs als der Entſtehung Roms gleichzeitig darſtellt, Dionys. II. 8.

9) Es findet ſich bei den Sabinern Livius II. 16., Dionys. V. 40. X. 14.; bei den Samnitern Non. Marcell II. 1.; in Capua Livius XXIII. 2. 7.; und in ſehr großer Ausdehnung bei den Etruscern Dionys. IX. 5., Livius V. 1.

10) Eine merkwürdige Nachricht darüber hat Ioan. Lydus de magistrat. I. 20. Von der Rechtsform, in welcher dieſe Annahme geſchah, wird unten Kap. XIV. die Rede ſeyn.

11) In ſo weit kann man mit den alten Nachrichten in Uebereinſtimmung bleiben, welche die Clienten nach einer Erfindung von Romulus aus den Plebejern hervorgehen laſſen, Dionys. II. 9., Plutarch. Romul. 13., Cicero de re publ. II. 9., Festus v. patrocinia. Nur dürfen dieſe und ihre Nachkommen nicht mehr als Plebejer gedacht werden, ſondern ſie haben ihres Urſprungs uneingedenk mit ihren Herrn gegen die ſpätere Plebs Parthei genommen, Livius II. 35. 56. 64. III. 14. 16., Dionys. VII. 19. 21. IX. 41. X. 43.

12) Die Hauptſtellen darüber ſind Dionys. II. 19. 10., Plutarch. Romul. 13.

ten in allen Angelegenheiten wie ein Vater hülfreich seyn, ihnen Rechtsbelehrungen ertheilen, und sie in gerichtlichen Händeln vertreten. Die Clienten dagegen waren verbunden dem Schutzherrn mit ihrer Person und ihrem Vermögen nach Kräften beizuspringen, namentlich, wenn er arm war, zur Ausstattung seiner Töchter beizutragen, ihn und die Seinigen aus der feindlichen Gewalt zu lösen, die ihm auferlegten Geldbußen zu bezahlen 13), und während einer Magistratur die Kosten derselben, so wie andere öffentlichen Ehrenpflichten mit zu bestreiten. So war dieses Verhältniß auch zum Nutzen des gemeinen Wesens angelegt. Die Verbindung schien so heilig, daß Einer den Andern weder verklagen, noch wider ihn stimmen, nicht einmal, was doch unter Blutsfreunden erlaubt war, zum Zeugniß gegen ihn aufgeboten werden konnte 14); und wer sie arglistig entweihte, wurde, mit demselben Fluch wie ein Hochverräther belegt, ungestrafter Tödtung Preis gegeben 15).

14. Die tausend Colonen waren in zehn Curien 16) und jede derselben in zehn Decurien eingetheilt. In gleicher Weise wurden die beiden anderen Stämme organisirt, so daß es nun dreißig Curien und dreihundert Decurien gab 17). Die Decurien wurden auch Gentes, Geschlechter, genannt 18). Unter ihnen behaupteten

---

13) Beispiele, wo die Clienten diese Pflicht erfüllten, giebt die Verurtheilung des Camillus und des L. Scipio, Livius V. 32. XXXVIII. 60.

14) Gellius V. 13. XX. 1., Plutarch. Marius 5.

15) Servius ad Aen. VI. 609.

16) Die Ansicht des Livius I. 13, Ioan. Lydus de magistr. I. 16., daß es schon vor der Vereinigung der drei Stämme dreißig Curien gegeben habe, beruht auf einem augenscheinlichen Irrthum und ist mit der ursprünglichen Zahl von hundert Senatoren nicht in Uebereinstimmung zu bringen.

17) Dionys. II. 7., Plutarch. Romul. 20., Cicero de re publ. II. 8.

18) Daß die Gentes keine Verwandtschaftskreise, sondern politische Eintheilungen und den Decurien gleichbedeutend waren, hat zuerst Niebuhr gezeigt. In der That bestimmen Cicero in der Topic. 6. und der von Festus v. gentilis angeführte Cincius als Kennzeichen der Gentilen nicht die Verwandtschaft, sondern blos einen gemeinschaftlichen Namen; Cicero fügt noch die Abstammung von freien Ahnen hinzu. Einen wichtigen von Niebuhr nicht benutzten Beweis dafür giebt auch Dionys. II. 21., wo augenschein-

die des ersten Stammes gegen die des zweiten, dann nach der Aufnahme des dritten Stammes die der beiden ersten Stämme gegen die des dritten einen gewissen Vorzug 19).

15. Jede Gens bildete unter dem Schutz ihrer besonderen Heiligthümer eine sehr enge, auch durch einen eigenthümlichen Beinamen bezeichnete vererbliche Genossenschaft. Die Heiligthümer wurden durch Opfer verehrt 20), welche an bestimmten Tagen und Orten 21) von der ganzen Gens vereinigt, die rechtmäßig Verhinderten ausgenommen, dargebracht werden mußten 22). Desgleichen hatte jede Gens ihren geschlossenen Begräbnißort 23), und ihre eigenthümlichen, auch auf die Disciplin der Sitten sich beziehenden Statute und Gebräuche 24). Diese enge Gemeinschaft legte aber den Theilnehmern auch die Verpflichtung auf, sich untereinander, besonders bei ungewöhnlichen Auslagen für das gemeine Wesen 25) oder zum Loskauf aus der feindlichen Gefangenschaft 26) treulich zu unterstützen; und die Gentilen waren selbst einer für den andern gewissermaßen verantwortlich gemacht, indem sie im

---

lich die gentilitischen Sacra, denen der von ihm II. 7. erwähnten Decurien entsprechen. Diese Gründe werden auch durch die Gegenbemerkungen von Göttling Geschichte der röm. Staatsverf. §. 38. 39. nicht entkräftet.

19) Die Geschlechter des zweiten Stammes waren neben denen des ersten die jüngern genannt worden, Dionys. II. 57. Eben so müssen später die des dritten Stammes von den ältern als die patres minorum gentium unterschieden worden seyn.

20) Dionys. II. 21. 65., Festus v. publica sacra.

21) So das Opfer der Fabier auf dem Quirinal, Livius V. 46. 52. Andere Beispiele sind bei Livius I. 26. IX. 29., Dionys. XI. 14., Declam. de harusp. respons. 15., Festus v. propudi, Servius ad Aen. II. 166. V. 704.

22) Die Regel wie die Ausnahmen beweist Dionys. IX. 19. XI. 14. Im Nothfall, sagt er, konnten drei oder vier für die ganze Gens opfern.

23) Cicero de leg. II. 22. Beispiele sind bei Festus v. Cincia, Sueton. Nero 51.

24) Beispiele geben Dionys. IX. 22., Plinius hist. nat. XIX. 2., Cicero de leg. II. 22.

25) Dieses sagt ausdrücklich Dionys. II. 10.

26) Eine Anwendung davon ist bei Appian. Annibal. 28.

Nothfall die Geldbußen eines Genossen mit bezahlen mußten 27). Dafür durften sie aber auch unwürdige Mitglieder durch Ausschluß von den Opfern 28) oder durch gänzliche Verstoßung aus der Gens 29) züchtigen, und sie hatten, weil ihnen an der Erhaltung des angestammten Vermögens gelegen war, ein Recht auf Beerbung und Vormundschaft, wenn es an näheren Berechtigten fehlte. Doch war das Verhältniß nicht schlechthin unauflöslich, sondern man konnte in eine andere Gens durch den Uebertritt in eine andere Familie oder auch unmittelbar übergehen; nur mußte man sich von seiner bisherigen in einer bestimmten Form 30), die gewiß auch auf die Sacra gerichtet war 31), lossagen und sich unstreitig eben so in feierlicher Weise zu den Sacra der neuen Gens verpflichten. Uebrigens umfaßte eine Gens auch die ihr durch einen Gentilen verbundenen Weiber, Clienten und Freigelassenen 32); jedoch standen diese nur unter ihr und auf mehr als die Theilnahme an den gemeinschaftlichen Heiligthümern erstreckten sich ihre Berechtigungen nicht.

---

27) Dieses zeigt sich am Beispiele des Camillus, Dionys. exc. Mai. XIII. 5., Dion. Cass. exc. Mai. 25.

28) Dieses zeigt das Beispiel bei Livius X. 23.

29) Die Art, wie das Andenken des Manlius nach seinem Tode durch ein Decret seiner Gens verwünscht wurde, zeigt, was bei seinem Leben hätte geschehen müssen, Livius VI. 20.

30) Servius ad Aen. II. 156. Consuetudo apud antiquos fuit, ut qui in familiam vel gentem transiret, prius se abdicaret ab ea, in qua fuerat, et sic ab alia acciperetur.

31) Die bisher nicht beachtete Stelle des Servius macht die Meinung von Savigny (Zeitschrift II. 399) noch wahrscheinlicher, daß unter der bei Gellius VI. 12. XV. 27. erwähnten detestatio sacrorum diese Lossagung von der Gens zu verstehen sey. Andere neuere Ansichten darüber sind weit unbefriedigender und zum Theil selbst sprachlich unhaltbar; so die von Hüllmann Ius pontificium S. 69., Göttling Geschichte der röm. Staatsverfassung S. 177., Rubino Untersuchungen über röm. Verfassung S. 250.

32) Dieses ergiebt sich aus dem Beispiel der Fecenia Hispala, einer Freigelassenen, der als eine Belohnung vom Senate die gentis enuptio gestattet wurde, Livius XXXIX. 19.

16. Was endlich den Grund und Boden betrifft, ſo wurde das bei der Gründung der Colonie eingezogene Land auf dreifache Art verwendet 33). Ein Theil wurde zum Unterhalt des Königs und des Gottesdienſtes beſtimmt 34). Ein Anderer blieb dem gemeinen Gebrauche vorbehalten und wurde beſonders zu Viehweiden benutzt. Ein Dritter wurde in zehn Looſen unter die zehn Curien vertheilt. Jedes Loos enthielt zweihundert Juchern urbares Land und hieß eine Centurie, weil es für hundert Familien beſtimmt war 35). Jede Familie erhielt ihre zwei Juchern 36) zum ächten Erbe und Eigenthum 37). Dieſe ſchmalen Landlooſe dienten aber nur zum Ackerbau und zur Obſtzucht; die Heerden, worin der größte Theil des Vermögens beſtand, giengen auf der gemeinen Weide, und dafür wurde an den Staat eine Abgabe entrichtet 38). Dieſe Verhältniſſe erlitten auch durch den Beitritt der beiden anderen Stämme keine weſentliche Veränderung. Denn wenn derſelbe mit einem Zuwachs an Gebiet verbunden war, ſo muß daſſelbe auch in jener dreifachen Weiſe verwendet worden ſeyn; wenn nicht, ſo müſſen die Aufgenommenen aus dem durch Eroberung vermehrten Gemeinlande Grundeigenthum angewieſen erhalten haben. Die Unterſcheidung jener drei Beſtandtheile läßt ſich auch noch in den ſpäteren ſehr erweiterten Verhältniſſen nachweiſen 39). Eben ſo werden in den von Rom geſtifteten Colonien

---

33) Dionys. II. 7.

34) Dionys. III. 1.

35) Festus. Centuriatus ager in ducenta iugera definitus. Quia Romulus centenis civibus ducenta iugera tribuit.

36) Daß dieſes der Inhalt der alten romuliſchen Landlooſe war, wird mehrfach bezeugt, Varro de re rust. I. 10., Plinius hist. nat. XVIII. 2.

37) Der alte Name für das einzelne Landloos war heredium, Varro de re rust. I. 10., Plinius hist. nat. XIX. 19 (4).

38) Plinius hist. nat. XVIII. 3. Etiam nunc in tabulis Censoriis pascua dicuntur omnia, ex quibus populus reditus habet, quia diu hoc solum vectigal fuit.

39) Von den Tempelgütern wird im Kap. XVII., von dem Gemeinlande im Kap. V., von dem dritten Beſtandtheil im Privatrecht die Rede ſeyn.

die Landloose der einzelnen Colonen, die Gemeindegüter, und die Grundstücke der Priestercollegien erwähnt, welche diese durch Verpachtung benutzten 40).

Drittes Kapitel.

Die älteste Verfassung.

§7. Die Verwaltung des gemeinen Wesens war unter den König, den Senat, die Obrigkeiten und die Comitien der Curien auf folgende Art vertheilt. Der König, der wie bei den Etruscern auf Lebenszeit gewählt wurde 1), besaß die höchste Gewalt, und vor seinem durch die Sitte und Religion geheiligten Imperium neigte in Verehrung der Senat und das Volk 2). Er war der Wächter der Sitten und Gesetze 3), die Quelle der Gerichtsbarkeit die er zum Theil in eigener Person verwaltete 4), unumschränkter Befehlshaber im Kriege 5), und freier Herr in der Verwendung der öffentlichen Einkünfte 6) und der eroberten Ländereien 7). Zur Bestreitung seines Hofhaltes waren große und fruchtbare Landgüter, Wiesen und Waldungen bestimmt, die er durch

40) Siculus Flaccus de condit. agror. ed. Goes. p. 23., Hyginus de limit. constit. p. 205. 206.

1) Livius I. 8. V. 1.

2) Dionys. XI. 41., Pomponius in fr. 2. §. 1. 14. 16. D. de or. iur. (1. 2), Tacit. ann. III. 26. Daß es gegen die Machtbefehle des Königs keine Provocation gegeben habe, hat Rubino S. 430—500 gegen Niebuhr I. 382. überzeugend dargethan.

3) Dionys. II. 14.

4) Dionys. II. 14. 29. IV. 25. X. 1., Cicero de re publ. V. 2.

5) Dionys. II. 14.

6) Dieses ergiebt sich aus Plutarch. Poplicol. 12.

7) Dionys. II. 28. 62., Cicero de re publ. II. 9.

seine Clienten bauen ließ 8). Uebrigens hatte aber die königliche Gewalt nichts Willkührliches; sie gieng nur auf Schutz und Erhaltung, und war auch äußerlich durch die verfassungsmäßigen Rechte des Senates und der Bürgerschaft wesentlich gemildert 9).

18. Der Senat diente zur Berathung und Begutachtung aller Angelegenheiten, die der König dem Geiste der Verfassung und dem Herkommen gemäß ihm vortrug 10). Er bestand ursprünglich aus hundert Mitgliedern 11), unstreitig so, daß jede Gens oder Decurie durch einen Senator aus ihrer Mitte vertreten war. Mit der Aufnahme des zweiten Stammes kamen hundert 12), und bald auch für den dritten Stamm abermals hundert hinzu 13). Die

---

8) Cicero de re publ. V. 2., Dionys. III. 1.

9) Cicero de re publ. II. 9., Dionys. II. 12., Sallust. Catil. 6. Diese Beschränkungen werden von Rubino, um seine vorgefaßte Vorstellung von einem unumschränkten Königthum durchzuführen, zu wenig anerkannt.

10) Dionys. II. 14., Cicero de re publ. II. 9., Livius I. 49.

11) Dionys. II. 12., Livius I. 8., Plutarch. Romul. 13., Ioan. Lydus I. 16.

12) Dionys. II. 47. 57., Plutarch. Romul. 20. Einige Nachrichten lauteten jedoch irrig so, daß nur fünfzig Senatoren hinzugekommen wären, Dionys. II. 47., Plutarch. Numa 2., Zonaras VII. 5. Ueber die Veranlassung dieses Irrthums sehe man Kap. IV. Note 20.

13) Die Vermehrung von zweihundert auf dreihundert soll erst unter dem ersten Tarquinius geschehen seyn, Dionys. III. 67., Livius I. 35. Allein dieses beruht ganz gewiß auf einem Irrthum und auf einer Verwechslung mit der von diesem Könige vorgenommenen Veränderung (Kap. IV. Note 20.). Denn erstlich wäre es wider alle Analogie, daß bis dahin der Stamm der Luceres ohne Vertretung im Senate gewesen wäre. Zweitens bringt Dionysius jene Vermehrung mit etwas ganz Anderem, nämlich mit der Erhebung von Plebejern zum Patriciate in Verbindung. Drittens steht mit jener Nachricht die Angabe des Cicero de re publ. II. 20., daß Tarquinius die Zahl der Senatoren verdoppelt habe, im Widerspruch; denn eine Verdopplung kann die Vermehrung um Hundert in keiner Weise gewesen seyn. Endlich um Beides, die alte Zahl von Zweihundert und die Verdopplung wahr seyn zu lassen, behauptet gar Zonaras VII. 8., Tarquinius habe zweihundert neue Senatoren hinzugethan. Man sieht also, wie die römischen Schriftsteller selbst hier rathlos umhertappen.

Wahl der Senatoren geſchah durch den König 14) unter Mitwirkung der Curien 15) aus den Aelteren einer jeden Gens, ſo daß ſich damals in dem Senate wirklich der Rath der Alten darſtellte 16). Er war urſprünglich, als er nur die Abgeordneten der hundert Gentes der Ramnes enthielt, in zehn Decurien eingetheilt 17), deren jede den zehn Gentes einer Curie entſprach. Die zehn Senatoren, wovon Jeder in ſeiner Decurie der Erſte war, repräſentirten alſo die zehn Curien 18). Nach der Aufnahme der beiden anderen Stämme dauerte die Eintheilung in zehn Decurien fort 19); nur kamen in Jeder zehn Senatoren aus jedem dieſer beiden Stämme hinzu. Die zehn vorſtehenden Senatoren des erſten Stammes blieben aber die Vornehmſten 20); ſie gaben ihre Stimmen zuerſt 21) und der Erſte von ihnen war zugleich der Erſte des ganzen Senats.

19. Unter den Obrigkeiten war der Höchſte der Tribun der dreihundert Celeres, wovon noch beim Kriegsweſen die Rede ſeyn

---

14) Festus v. praeteriti.

15) Dieſes ſagt ausdrücklich Dionys. II. 13. 47. Dennoch beſtreitet es Rubino S. 147—157. Was Dionyſ. II. 12. mühſam ausgerechnet hat, iſt allerdings eine völlig eitle Erfindung und durch den oben (Kap. II. Note 15) erwähnten Irrthum veranlaßt, um die Zahl von hundert Senatoren mit der von dreißig Curien in Uebereinſtimmung zu bringen.

16) Sallust. Catil. 6, Ovid. fast. V. 63., Florus III. 1. Der Ausdruck seniores und iuniores patrum, Livius III. 65., geht daher auf die Senatoren und die Patricier; denn unter jenen waren nur Senioren, und unter den anderen waren die Junioren wenigſtens entſchieden überwiegend. In der Verfaſſung des Servius Tullius bildete, wie Niebuhr I. 490. gezeigt hat, das zurückgelegte fünf und vierzigſte Jahr die Gränze; unſtreitig iſt derſelbe Termin auch für die ältere Verfaſſung anzunehmen. Weit häufiger bezieht ſich aber jener Ausdruck nicht auf das Alter, ſondern auf den Unterſchied der höheren und minderen Geſchlechter (Kap. VI. Note 48).

17) Livius I. 17., Ovid. fast. III. 127.

18) Dieſes iſt der Urſprung der decem primi oder deni principes.

19) Denn dieſe beſtand noch in der ſpäteren Zeit. Man ſehe Kap. XVI.

20) Dieſes zeigt ſich deutlich darin, daß Numa blos von den zehn Erſten der Ramnes gewählt wurde, Dionys. II. 58., Plutarch. Numa 3. Eben ſo Tullus Hoſtilius, Dionys. III. 1.

21) Denn ſo thaten auch die zehn Erſten der ſpätern Zeit, Dionys. VI. 69. 84.

wird. Dieser bekleidete die nächste Würde nach dem König 22). Dann kamen den Abtheilungen der Bürgerschaft entsprechend die drei Tribunen der drei Stämme, dreißig Curionen oder Centurionen und dreihundert Decurionen 23). Die Ernennung zu diesen Aemtern geschah hauptsächlich durch den König mit Zuziehung des Senats und Renuntiirung in der Volksversammlung, deren Beistimmung nie fehlte 24); unstreitig regelmäßig auf Lebenszeit, wie auch noch unter der Republik bei den Priesterwürden der Fall war. Zur Vertretung des Königs, wenn dieser auswärts war, diente der Custos der Stadt 25), ein Amt, welches mit der Würde des ersten Senators verbunden, vom Könige vergeben wurde, da diesem die Ernennung des ersten Senators aus den zehn Ersten zustand 26). Für die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, welche der König ganz in Händen hatte, ernannte er zwei Quästoren,

---

22) Pomponius in fr. 2. §. 15. 19. D. de orig. iur. (1. 2), Ioan. Lydus de magistr. I. 14. Daß es nur einen tribunus celerum gab, wird durch eine merkwürdige bisher ganz übersehene Notiz bestätigt, nach welcher auch noch unter Augustus ein einziger tribunus celerum als priesterliche Person vorkam, Verrius Flaccus in fast. Praenest. ad d. 19. Martii. Dennoch behauptet Niebuhr I. 368., welcher die Celeres überhaupt für gleichbedeutend mit den Patriciern hält, daß es keinen besondern tribunus celerum gegeben, sondern daß jeder Tribun eines der drei Stämme so geheißen habe. Allein daß Dionys. II 64. unbestimmt von Tribunen der Celeres in der Mehrzahl spricht, braucht nicht von gleichzeitigen, sondern kann eben so gut von auf einander folgenden Tribunen verstanden werden. Durch jene Notiz des Verrius Flaccus widerlegt sich übrigens auch die Auslegung, welche Rubino I. 304. von der Stelle des Dionysius giebt.

23) Dionys. II. 7., Pomponius in fr. 2. §. 20. de orig. iur. (1. 2).

24) Dionys. II. 14. So läßt sich diese Stelle mit den von Rubino I. 296. —351 geltend gemachten Gründen, der die Ernennung lediglich dem Könige beilegt, vereinigen.

25) Custos urbis ist der alte Name; die Bezeichnung praefectus urbi ist jünger, Ioan. Lydus de magistr. I. 34. 38.

26) Dieses hat Niebuhr II. 126—135. aus folgenden Stellen combinirt: Tacit. ann. VI. 11., Dionys. II. 12., Livius I. 59. 60., Ioan. Lydus de mens. 19. Ihn bestreitet Rubino I. 299—301.

welche die öffentlichen Gelder bei sich im Hause aufbewahrten 27). Ferner gab es zur Verfolgung der Verbrechen zwei Quästoren des Parricidiums, welche in der gewöhnlichen Weise vom Könige designirt und von der Bürgerschaft bestätigt wurden 28). Endlich für Verbrechen, die unter den Begriff der Perduellion gehörten, wo der König nicht selbst richten wollte, ließ er in jedem einzelnen Falle von der Bürgerschaft zwei Blutrichter ernennen, von denen jedoch an jene provocirt werden konnte 29).

20. Den Comitien der Curien stand hauptsächlich eine vierfache Thätigkeit zu: bei Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, bei der Einführung neuer Gesetze und bei der Ernennung der Obrigkeiten 30); allein immer auf die Anträge und Vorschläge des Kö-

---

27) Tacit. ann. XI. 22., Plutarch. Poplicol. 12.

28) Ulpian. in fr. un. pr. §. 1. D. de off. quaest. (1. 13), Ioan. Lydus I. 24., Festus v. parici, quaestores. Wegen der Gleichheit des Namens werden diese peinlichen Quästoren mit jenen Schatzmeistern irrig confundirt, Zonaras VII. 13., Varro de ling. lat. V. 81. Ihre Verschiedenheit zeigt aber auch Pomponius in fr. 2. §. 22. 23. D. de or. iur. (1. 2), Ioan. Lydus I. 26. Dennoch läugnet dieselbe Rubino I. 315—331. Anerkannt wird sie zwar von Geib Geschichte des römischen Criminalprocesses S. 50 — 66. Dagegen meint dieser, daß diese peinlichen Quästoren nicht Ankläger, sondern Richter, und nicht stehende Beamte gewesen, sondern für jeden einzelnen Fall ernannt worden wären.

29) Livius I 26 VI. 20., Festus v. sororium, Dionys. III. 22. Diese duumviri perduellionis werden insgemein, auch von Niebuhr I. 582. II. 684., für dieselben wie die quaestores parricidii gehalten; allein ihre Verschiedenheit ergiebt sich aus dem ganzen inneren Zusammenhang. Sie kommen noch einmal am Ende der Republik vor, wo das Amt der quaestores parricidii längst an andere Behörden übergegangen war, Dio Cass. XXXVII. 27., Cicero pro Rabir. 4. 5., Sueton. Caesar 12. Dawider ist auch nicht Livius II. 41., Dionys. VIII. 77. 78., Cicero de re publ. II. 35. Denn hier erscheinen die Quästoren in einer Perduellionsache nur als Ankläger; jene Duovirn aber waren wirkliche Richter. Die Verschiedenheit beider erkennt auch Rubino I. 310—315 an. Hingegen Geib hält jene Duovirn nur für eine Abart der Quästoren.

30) Dionys. II. 14. IV. 20. VI. 66. VII. 56., Livius I. 49. Die Mitwirkung bei Friedensschlüssen sucht jedoch Rubino I. 258 — 296. zu bestrei-

nigs ſo beſchränkt, daß die Bürgerſchaft nur mit Ja oder Nein abzuſtimmen hatte 31). Ueberdies waren ſie von der Prieſterſchaft durch deren Handhabung der Auſpicien völlig abhängig 32). Die Berufung der Comitien geſchah durch den König 33) oder den Tribun der Celeres 34). Als Beſchluß galt, was die Mehrheit der Curien, jede für eine Stimme gerechnet, annahm 35); in jeder Curie aber wurden die Stimmen nach den Gentes 36), und in dieſen nach den Köpfen gezählt 37), jedoch unſtreitig ſo, daß blos die Patricier, nicht auch die Clienten gefragt wurden.

21. War der König tod, ſo kam, bis ein neuer gewählt war, die Regierung an die zehn Erſten des Senats 38), und unter dieſen abwechſelnd fünf Tage lang von einem an den andern. Die Wahl geſchah aber ſo 39), daß zuerſt jene Zehn ſich über den Nachfolger vereinigten 40), den dann nach Beſprechung mit dem

---

ten, und auch der bei neuen Geſetzen giebt er S. 351—429 eine andere Deutung.

31) Dionys. II. 14. VII. 38. IX. 41.

32) Livius I. 36., Dionys. IX. 41.

33) Dionys. II. 14.

34) Dionys. IV. 71. 75., Livius I. 59.

35) Dionys. II. 14. IV. 12. 20. IX. 41.

36) Gellius XV. 27. Cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse.

37) Livius I. 43., Dionys. IV. 20.

38) Livius I. 17. Auf augenſcheinliche Irrthümer gegründet iſt die Darſtellung bei Dionys. II. 57., Plutarch. Numa 2., Zonaras VII. 5.

39) Das Vollſtändigſte darüber iſt bei Dionys. II. 58. III. 36. IV. 40. 80. Verworren und widerſprechend lauten die Berichte über Servius Tullius, Cicero de re publ. II. 21., Dionys. IV. 12., Livius I. 41. Das Richtige iſt, daß er ſich nach Cicero eigenmächtig (iniussu populi) in den Beſitz der königlichen Würde ſetzte, dann nach Dionyſius unmittelbar ohne Antrag des Senats ſich von den Comitien der Curien genehmigen und mit dem Imperium bekleiden ließ.

40) Die Vorwahl durch die zehn Erſten, ein ſelbſt von Niebuhr unbeachtet gebliebener Punkt, wird bei Dionyſ. IV. 40. 80. auf das Beſtimmteſte hervorgehoben und liegt auch im Geiſte der römiſchen Einrichtungen (Note 21). Dadurch erklärt es ſich, wenn minder vollſtändige Erzählungen ſo lauten.

übrigen Senate der Interrex des Tages den Comitien der Curien namentlich vorschlug und darüber Umfrage hielt 41). Wenn dann auch die Götter durch günstige Auspicien den Erwählten genehmigt hatten 42): so wurde abermals eine Versammlung der Curien berufen, worin auf den förmlichen Antrag des Senats 43) mit Beziehung auf den Erfolg der Auspicien der Gewählte als König anerkannt 44), und durch einen von ihm selbst eingeleiteten Volksschluß mit dem Blutbann und übrigen zu seiner Würde gehörigen Imperium bekleidet wurde 45).

22. Zu den wichtigsten Einrichtungen des Staates gehörte von dessen Ursprung an das Religionwesen 46). Mit den beiden anderen Stämmen wurden auch deren Gottheiten und Gebräuche darin aufgenommen 47); auch mögen von der ursprünglichen Be-

---

als hätten die zehn Ersten allein gewählt, Dionys. III. 1. 46. IV. 8. V. 71.

41) Dieses Umfragen hieß rogare, und der günstige Erfolg desselben creare, Cicero de re publ. II. 17., Livius I. 32., oder iussus populi, Cicero de re publ. II. 13. 21., Livius I. 22.

42) Livius I. 18., Dionys. II. 5. 6. 60. III. 36. 46. IV. 40. 80., Plutarch. Numa 7.

43) Dieser Antrag ist die patrum auctoritas (ἐπικύρωσις) bei Livius I. 17. 22. 32., Dionys. IV. 12.

44) Dieses den Patriciern zustehende Recht der Bestätigung (auctoritas, ἐπικύρωσις) bezeugen Dionys. II. 60. III. 36. VI. 90., Livius VI. 42., Licinii Macri oratio in Sallust. fragm. lib. III. Die scharfsinnige Unterscheidung dieser zwiefachen Bedeutung von patrum auctoritas verdankt man Peter Epochen der Verfassungsgeschichte der römischen Republik S. 14—17. Dadurch fallen die Schwierigkeiten weg, welche bleiben, wenn man jenen Ausdruck nach der älteren Meinung immer vom Senate, oder mit Niebuhr I. 374. immer von den Comitien der Curien versteht.

45) Dieser Volksschluß hieß lex curiata de imperio, Cicero de re publ. II. 13. 17. 18. 20. 21.; diese ist also nicht, wie Niebuhr I. 374. sagt, mit der auctoritas patrum ganz gleichbedeutend. Doch wurden beide von derselben Versammlung und regelmäßig gleich hintereinander ertheilt.

46) Dionys. II. 18.

47) Man sehe darüber die neuen Untersuchungen von Hartung, Klausen, Ambrosch und Pellegrino.

völkerung her pelasgiſche Elemente erhalten worden ſeyn 48). Die Begehung dieſer öffentlichen Sacra war hauptſächlich den Curien auferlegt, indem jeder Curie der Cultus beſtimmter Gottheiten und Genien zugetheilt war 49). Zu dieſem Zwecke hatte Jede ein Gebäude, Curie genannt, für ihre Feſte und religiöſen Gelage 50); ferner einen Curio als Vorſteher ihres Religionweſens und einen Curialflamen 51); auch einen beſtimmten Zuſchuß aus dem Aerarium 52). Die Aufſicht über Alle führte aber ein Curio Maximus 53). Ferner war ſchon in alten Zeiten die Stadt in vier Regionen eingetheilt und in dieſe die Sacellen für den Cultus der Argeer vertheilt worden 54). Der Vorſtand des geſammten Religionweſens war aber der König, der mit einem prieſterlichen Character bekleidet ſelbſt gewiſſe Opfer zu verrichten hatte 55). Desgleichen hatte der Tribun der Celeres beſtimmte Opfer und Gebräuche zu vollbringen 56). Daneben gab es aber auch eigene Flamines, Augurn, Pontifices und andere prieſterliche Perſonen 57).

---

48) Zu dieſen gehörten vielleicht die gleich zu erwähnenden Sacra der Argeer.

49) Dionys. II. 21. 23., Festus v. curia, curionia, novae curiae. Beiſpiele geben Varro de ling. lat. VI. 23., Dionys. II. 50.

50) Dionys. II. 23. 65., Festus v. curia, novae curiae.

51) Dionys. II. 21. 64. 65., Varro de ling. lat. V. 15., Festus v. curiales. Nach Paternus bei Ioan. Lydus I. 9. ſollen dieſe Curionen dieſelben geweſen ſeyn, wie die unten Note 68. erwähnten Centurionen. Allein dieſes wird durch die beſtimmten Angaben des Dionyſius widerlegt. Man ſehe Ambrosch de sacerdotibus curialibus. Vratisl. 1840. 8.

52) Dionys. II. 23., Festus v. curionium.

53) Festus v. maximus curio, Livius III. 7. XXVII. 8.

54) Varro de ling. lat. V. 45—54. VII. 44., Livius I. 21., Dionys. I. 38., Plutarch. quaest. Rom. 32., Macrob. Saturn. I 7., Ovid. fast. V. 621—60., Festus v. Argeos, sexagenarios. Man ſehe darüber Bunſen in der Beſchreibung der Stadt Rom Bd. I. S. 146. 688., Ambroſch Studien I. 211—14. Man darf dieſe Sacra der Argeer nicht, wie Göttling §. 37. 81. ohne allen Beweis thut, mit der Curienverfaſſung in Verbindung bringen.

55) Diouys. II. 14., Plutarch. Numa 14, Livius I. 20.

56) Dionys. II. 64. Man ſehe auch oben Note 22.

57) Das Nähere darüber im Kap. XVIII.

Diese Alle wurden nach eingeholten Auspicien in den Comitien der Curien inaugurirt 58), und zwar die Augurn von einem Augur 59), die anderen von dem Collegium der Pontifices 60). Auf den Antrag und unter dem Vorsitz dieses Collegiums wurden solche Comitien auch für gewisse privatrechtliche Handlungen gehalten, welche mit der Religion in Beziehung standen, für Arrogationen 61), Austritt aus dem Patriciat 62), Detestationen der Sacra 63), und Testamente 64).

23. Das Kriegswesen war so geordnet, daß es ursprünglich eine Legion gab, die an Fußvolk dreitausend Mann 65), also dreißig aus jeder Gens enthielt. Unstreitig wurden diese hauptsächlich aus den Clienten genommen. Nach der Vereinigung mit den Sabinern kam eine zweite Legion ebenfalls von dreitausend 66), und abermals eine nach der Aufnahme des dritten Stammes hinzu. Zu jeder dieser drei Legionen stellte nun jede Tribus tausend

---

58) Dionys. II. 22. 73., Gellius XV. 27.

59) Cicero Brut. 1, Livius XXX. 26., Sueton. Calig. 12.

60) Livius XXVII. 8. XL. 42.

61) Gellius V. 19., Appian. de bell. civ. III. 94., Decl. pro domo 13. 14. 29., Sueton. Octav. 65, Tacit. hist. I. 15., annal. XII. 26. 41., Gaius I. 99.

62) Dio Cass. XXXVII. 51. XXXIX. 11.

63) Gellius XV. 27.

64) Gellius XV. 27., Gaius II. 101., Theophil. II. 10. §. 1. Die Comitien werden in diesen drei Stellen calata comitia genannt. Daß darunter nur Curiatcomitien zu verstehen sind, ergiebt sich theils aus dem Zusammenhang der betreffenden Handlungen mit den ältesten Verhältnissen, theils aus der Analogie der in den Noten 61. 62. angeführten ausdrücklichen Zeugnisse. Nach Gellius sollen zwar auch Centuriatcomitien comitia calata haben seyn können. Allein dieses beruht augenscheinlich entweder auf einer irrigen Relation, oder auf einer falschen Lesart. Dieser Ansicht ist auch Göttling §. 74.

65) Dionys. II. 2., Plutarch. Romul. 13., Ioan. Lydus I. 9. Daß Dreitausend der Bestand des Heeres schon vor dem Beitritt der beiden anderen Stämme war, wird hier ausdrücklich bezeugt. Ein Bestand blos von Tausend wäre auch durchaus unzureichend gewesen.

66) Ioan. Lydus I. 16., Plutarch. Romul. 20.

Mann 67). Als Anführer hatte jede Legion drei Tribunen, dreißig Centurionen und dreihundert Decurionen 68). Als Reiterei waren der ursprünglichen einen Legion unter dem Namen Celeres dreihundert Ritter beigegeben 69), die natürlich aus den Tüchtigsten und Edelsten gewählt wurden. Der Befehlshaber derselben war der Tribun der Celeres, der drei Centurionen und dreißig Decurionen unter sich hatte 70). Durch die Vereinigung mit dem zweiten Stamme wurde die Reiterei um dreihundert 71), dann durch den dritten Stamm abermals um dreihundert vermehrt 72). Es gab also jetzt den drei Tribus entsprechend drei Rittercenturien 73), jede von dreihundert Mann 74). Aus Jeder waren bei jeder der drei Legionen hundert Mann, also zehn aus jeder der dreißig Curien 75). Diese Dreihundert waren in zehn Turmen eingetheilt, und zwar so, daß jede Turma zehn Mann aus jeder

67) Varro de ling. lat. V. 89.

68) Varro de ling. lat. V. 81., Paternus ap. Ioan. Lyd. I. 9., Dionys. II. 14. Die Ansicht, daß diese Anführer dieselben, wie die bürgerlichen Obrigkeiten gewesen wären, ist aus inneren Gründen unhaltbar. Eben so wenig waren sie zugleich gottesdienstliche Personen. Man sehe oben Note 51.

69) Paternus ap. Ioan. Lyd. I. 9., Dionys. II. 2. 16., Plutarch. Romul. 13., Festus v. Celeres., Plinius hist. nat. XXXIII. 9., Servius ad Aen. IX. 370. XI. 603. Durch diese auch durch innere Gründe unterstützten Zeugnisse wird die fabelhafte Ansicht widerlegt, wonach die dreihundert Celeres eine von Romulus geschaffene und von Numa wieder aufgehobene königliche Leibwache gewesen seyn sollen, Dionys. II. 13., Livius I. 15., Plutarch. Romul. 26., Numa 7. Unhaltbar ist aber auch die Meinung Niebuhrs, der die Celeres mit den Patriciern überhaupt für gleichbedeutend hält.

70) Dionys. II. 13. 64.

71) Ioan. Lydus I. 16., Plutarch. Romul. 20.

72) So erklärt sich ganz ungezwungen die vielbesprochene Zahl von achtzehnhundert Rittern bei Livius I. 36. Man sehe unten Kap. IV. Note 23.

73) Livius I. 13. 36.

74) Isidor. orig. IX. 3. Romani enim equites in una tribu trecenti fuerunt.

75) Festus v. Celeres, Dionys. II. 13. Diese Stellen irren blos darin, daß sie die spätere Einrichtung auf die Zeit übertragen, wo es nur eine Legion gab.

Tribus 76), also einen aus jeder Curie enthielt. Jene drei Rittercenturien waren auch unter den Namen der drei Tribus inaugurirt 77), und gehörten mit zu den Grundeintheilungen des Staates, deren Anordnung die etruscischen Ritualbücher lehrten 78).

Viertes Kapitel.

Aufnahme der Plebejer.

24. Diese Verfassung änderte sich durch neue Bestandtheile, welche Rom in sich aufnahm. Schon frühe, besonders aber seit der Zerstörung Albas, hatte sich allmählig neben der Stadt durch Eroberung eine ansehnliche Landschaft gebildet, deren Einwohner verschiedene Schicksale erlitten. Viele wurden freiwillig 1) oder gezwungen nach Rom verpflanzt, und unter Anweisung von Landeigenthum 2) bei der Stadt, besonders auf dem Cälius 3) und Aventinus 4) angesiedelt. Diese wurden unter die Tribus und Curien zu einem dreifachen Zwecke vertheilt 5): wegen gewisser

76) Varro de ling. lat. V. 91.

77) Livius I. 36. 43.

78) Festus v. rituales. Die Tribus und Centurien in dieser Stelle sind, wie die Verbindung mit den Curien beweist, im Sinne dieser alten, nicht der späteren Verfassung zu verstehen.

1) Livius I. 11., Dionys. II. 35. 50. 62.

2) Dionys. II. 62. III. 1. 29. 31.

3) Livius I. 30. 33., Dionys. III. 1.

4) Livius I. 43., Dionys. III. 29. 37. 38. 43. Der Aventinus gehörte nicht zu den vier städtischen Regionen, Varro de ling. lat. V. 43—54., und war bis auf Claudius nicht im Pomoerium begriffen, Gellius XIII. 14.

5) Jenes sagt ausdrücklich Dionys. II. 35. 50. III. 29. 31. 37. Da es vor Servius Tullius gar keine anderen politischen Eintheilungen gab, so war auch eine solche Maasregel, namentlich für das Steuer- und Kriegswesen, durchaus unentbehrlich. So löst sich manche Schwierigkeit, welche

von jedem Haushalte zu verrichtenden Opfer, wozu alle Bürger nach Curien abgetheilt zusammen traten 6), wegen der Erhebung der Kopfsteuer 7) und wegen der Aushebung zum Kriegsdienste 8). Uebrigens blieben sie aber der Gentesverfassung fremd 9), in so fern nicht einzelne Familien ausdrücklich unter die Patricier aufgenommen wurden 10); die aus ihnen gezogene Reiterei gehörte daher nicht unter die drei Rittercenturien 11); sie hatten weder Zutritt zum Senate 12), noch zu den Comitien der Curien 13), und

---

Niebuhrs Darstellung übrig läßt. Denn daß die Plebejer zu den Curien in einer gewissen Beziehung standen, ist gewiß; und zwar war dieses schon zur Zeit der zwölf Tafeln der Fall; dieses zeigt die Form der Arrogation, die sowohl auf die Patricier als auf die Plebejer gieng (Kap. III. Note 61).

6) So bei den Fornacalien, Ovid. fast. II. 527—32. Diese Stelle zeigt, daß auch Plebejer den Curien zugetheilt waren. Man sehe Kap. IX. Note 46—50.

7) Dieses sagt ausdrücklich Dionys. III. 29. IV. 9. 43. Auf die Kopfsteuer deutet Livius I. 42.

8) Dionys. II. 35. Daß die Aufgenommenen zum Kriegsdienst herangezogen wurden, ergiebt sich auch aus Livius I. 30. 56.

9) Livius IV. 1. Connubio patrum et plebis — confundi iura gentium rebantur. — VII. 6. Turbato gentium iure. — X. 8. Vos solos gentem habere.

10) Dionys. III. 1. 29., Livius I. 30.

11) Dieses wird insgemein übersehen, ergiebt sich aber klar aus dem Ausdrucke des Livius I. 30.

12) Dionys. III. 29.

13) Der Beweis dieses wichtigen, erst von Niebuhr festgestellten Satzes ergiebt sich unter Anderen daraus, daß die bestätigenden Patricier und die Curien, welche die lex curiata de imperio ertheilten, augenscheinlich dieselbe Versammlung waren (Kap. III. Note 44. 45). Uebrigens wird aber Dionysius überall von einem wesentlichen Irrthum beherrscht. Den Gegensatz der späteren Plebs zu den ursprünglichen Clienten und Patriciern verkennend (Kap. II. Note 10) und von der Anschauung der Tribuscomitien seiner Zeit irre geleitet (II. 14), denkt er sich die Comitien der Curien als eine rein democratische Versammlung, worin die Plebejer mit den Patriciern kopfweise stimmten (IV. 12. 20); er sieht daher in der Einsetzung der comitia tributa nur eine Umwandlung der comitia curiata

waren von dem herrſchenden Stande ſelbſt durch das ihnen fehlende Connubium ſcharf geſchieden 14). Andere Einwohner der Landſchaft wurden in ihren Städten und Ortſchaften gelaſſen und erhielten ihr Grundeigenthum, welches dem Sieger verfallen war, wenigſtens zum Theil zurück; wurden aber durch Colonien, die man daſelbſt einrichtete 15), oder durch römiſche Landvögte 16) regiert und im Zaume gehalten.

25. Auf dieſe Weiſe hatte die urſprünglich wenig bedeutende Plebs einen zahlreichen kräftigen Zuwachs erhalten, der an Maſſe den Patriciern weit überlegen war. Dieſes erwägend wollte Tarquinius Priscus aus ihr drei neue Tribus bilden, und dieſen gleiche Rechte wie den alten verleihen 17). Allein der Widerſpruch des herrſchenden Standes nöthigte ihn einen anderen Weg einzuſchlagen. Er behielt die drei alten Tribus bei; allein er ſchmolz die alten durch Ausſterben verminderten patriciſchen Familien ſo zuſammen, daß ſie in jeder Tribus nur fünf Curien, alſo zuſammen nur noch fünfzehn Curien und hundert und fünfzig Gentes inne hatten. Die andern Curien und Geſchlechter füllte er mit einer großen Anzahl plebejiſcher Familien, die er zum Patriciat erhob 18). Auf dieſe Weiſe wurden je nach den Tribus die Erſten und Zweiten der Ramnes Tities und Luceres unterſchieden 19), und der Senat mit hundert und fünfzig Senatoren aus den Erſten, und eben ſo viel aus den Zweiten beſetzt. Letztere traten nun Jenen gegenüber in das Verhältniß, worin ſonſt der dritte Stamm gegen die beiden Anderen geſtanden hatte 20); die alten

---

(IX. 41), und braucht im Gegenſatz zu den Centurien den Ausdruck Curien, wo er augenſcheinlich die Tribus meinte (VI. 89. IX. 46).

14) Man ſehe Note 9.

15) Livius I. 11., Dionys. II. 35. 36. 50. 53. III. 49.

16) So Collatia, Dionys. III. 50., Livius I. 38.

17) Von Tribus reden ausdrücklich Festus v. Navia, Dionys. III. 71. 72., Zonaras VII. 8. Damit hieng natürlich auch eine Vermehrung der Rittercenturien zuſammen, Cicero de re publ. II. 20., Livius I. 36.

18) So allein ſind die vorliegenden Nachrichten in Uebereinſtimmung zu bringen.

19) Festus v. sex Vestae sacerdotes.

20) Aus dieſer Gleichheit des Verhältniſſes erklärt ſich auch die oben (Kap. III.

Geſchlechter wurden die höheren, die Neuen die minderen genannt 21), und die Senatoren der Letzteren im Senate um ihre Stimme nach jenen der Erſteren gefragt 22). In gleicher Weiſe ließ Tarquinius die drei Rittercenturien unter ihren alten Namen beſtehen; allein er verdoppelte die Zahl der darin enthaltenen Reiterei, indem nun die alten Geſchlechter jeder Tribus dreihundert Ritter und eben ſo viele die Neuen, alſo jede Gens Sechs ſtatt der bisherigen Drei zu ſtellen hatte 23).

Note 13) erwähnte Verwechslung der Geſchlechter des dritten Stammes, die zu ihrer Zeit auch patres minorum gentium geweſen waren, mit den patres minorum gentium dieſer neueſten Formation. Aus dieſer Verwechslung entſprangen dann weiter die oben (Kap. III. Note 12. 13.) erwähnten Irrthümer. Man las in den Annalen, durch hundert patres minorum gentium (der alten Formation) ſey der Senat zuerſt auf dreihundert gebracht worden, und bezog dieſes auf die patres minorum gentium der neuen Formation und auf Tarquinius; ſo Dionys. III. 67., Livius I. 35. Andere laſen von hundert und fünfzig patres minorum gentium von der Formation des Tarquinius, und ſchloſſen daraus, früher habe es überhaupt nur hundert und fünfzig Senatoren gegeben, Plutarch. Numa 2., Zonaras VII. 5., Dionys. II. 47., durch Tarquinius ſey alſo die Zahl der Senatoren verdoppelt worden, Cicero de re publ. II 20.

21) Cicero de re publ. II. 20., Livius I. 35. 47. Niebuhr iſt gewiß im Irrthum, indem er ohne Rückſicht auf die unter Tarquinius entſtandene Veränderung den Gedanken durchführt, daß auch noch unter der Republik die patres minorum gentium die alten Luceres geweſen ſeyen.

22) Cicero de re publ. II 20.

23) So iſt die Zahl von achtzehnhundert Rittern bei Livius I. 36. vollkommen gerechtfertigt. Danach iſt denn auch die Leſart MACCC bei Cicero de re publ. II. 20. zu corrigiren. Denn dieſe mit Mai und Niebuhr I. 399. in M ac CC aufzulöſen, geht nicht, weil wie auch Zumpt in ſeiner Abhandlung über die römiſchen Ritter bemerkt, dieſer Gebrauch des ac ſtatt et bei Cicero unerhört iſt. Daß d leicht mit a verwechſelt werden kann, hat Niebuhr ſelbſt gezeigt. Dazu kömmt, daß die Zahl von zwölfhundert Rittern auch von Niebuhr nur auf eine höchſt gezwungene Weiſe erklärt werden kann. Was übrigens Livius am Schluſſe jener Stelle ſagt: quas nunc, quia geminatae sunt, sex vocant centurias, iſt nicht von dem, was damals unter Tarquinius geſchah, zu verſtehen, ſondern bezieht ſich auf die wirkliche Verdopplung, die nach Livius I. 43.

26. Eine weit umfassendere Verbindung auf einer ganz anderen Grundlage kam aber durch Servius Tullius zu Stande. Zunächst theilte er, die ältere Eintheilung nachahmend 24), die Stadt in vier, die übrige Landschaft aber in sechs und zwanzig Regionen 25), so daß die in jeder Region ansäßigen kriegs- und steuerpflichtigen Bürger, sowohl die Patricier und Clienten wie die Plebejer 26), zusammen eine örtliche Tribus 27), Jede unter

---

Servius Tullius vornahm. Davon konnte auch Livius als von einer zu seiner Zeit noch bekannten Sache reden. Eben so wenig darf aus Ciceros Worten mit Niebuhr und Zumpt eine nochmalige Verdopplung gefolgert werden, die Tarquinius nach dem Kriege mit den Aequern vorgenommen habe. Diese Auslegung bestreitet mit Recht Göttling §. 89., der aber übrigens an der falschen Zahl von zwölfhundert festhält.

24) Man sehe Kap. III. Note 54.

25) Dionys. IV. 14. 15., Livius I. 43., Varro apud Non. Marcell. I. 205., Festus v. urbanas. Ueber die Zahl der Landtribus waren die römischen Schriftsteller selbst, wie man aus Dionysius sieht, nicht einig. Livius spricht von ihnen unter Servius gar nicht, und später in der Mitte des dritten Jahrhunderts ist nur von ein und zwanzig Landtribus die Rede Dionys. VII. 64., Livius II. 21. Die Zahl dreißig, als Gesammtzahl der Tribus, hat außer dem Zeugniß des Fabius, dem Dionysius beitritt, auch innere Analogien für sich. Die spätere Verminderung erklärt Niebuhr I. 462. dadurch, daß Rom im Kriege mit Porsena ein Drittel seines Gebietes verlor, also auf zwanzig Tribus herabsank

26) Daß die Tribuseintheilung auch die Patricier und Clienten umfaßte, ergiebt sich aus folgenden entscheidenden Thatsachen. Erstlich ist es gewiß, daß die bekannten Namen von fünfzehn alten Landtribus von patricischen Geschlechtern entlehnt sind, Grotefend in Zimmermanns Zeitschrift 1836 Nr. 114. Zweitens wurde nach der Aufnahme und Ansiedlung des Appius Claudius mit seiner großen Schaar von Clienten der nicht bekannte Name der sechzehnten Landtribus nach dem seinigen umgeändert, Livius II. 16. 21., Dionys. V. 40., Niebuhr I. 622. Drittens ist es bezeugt, daß im vierten Jahrhundert die Patricier in den Tribus waren, Livius IV. 24. V. 30. 32. XXIX. 37., desgleichen die Clienten, Livius V. 32., und es ist ganz willkührlich, wenn Niebuhr I. 464. II. 355. dieses als eine durch das Gesetz der zwölf Tafeln bewirkte Veränderung hinstellt. Allerdings waren die Patricier und Clienten von den Tribuscomitien, als solche später in Gang kamen, ausgeschlossen. Allein man muß das, was

einem eigenen Tribusvorsteher 28), bilden sollten. Ferner zerfielen die Regionen in der Stadt in Vici, die auf dem Lande, nach einer schon längst bestandenen Anordnung 29) in Pagi. In Jedem bildeten die Eingesessenen eine geschlossene Gemeinde unter einem Viertels- oder Bauermeister, der das genaue Verzeichniß der Namen, Wohnungen und Grundstücke führte 30). Die Freigelassenen wurden, weil sie regelmäßig keinen Grundbesitz hatten, in die vier städtischen Tribus eingeschrieben 31).

27. Ferner richtete Servius eine Vermögensschätzung ein, die regelmäßig von Zeit zu Zeit wiederholt werden sollte. Zu diesem Zwecke wurden nach den Tribus geordnete Listen angefertigt, worin jeder Bürger sein Vermögen und dessen Geldwerth eidlich anzugeben hatte 32). Auf den Grund dieser Verzeichnisse wurden die Bürger unter fünf Klassen gebracht 33), je nachdem sie, wie Livius und Dionysius berichten, zu 100000, 75000, 50000, 25000 und nach Böckhs trifftiger Vermuthung 10000 34) Assen censirt waren. Diese Zahlen sind jedoch nicht die jener alten Zeit, wo ein As ein wirkliches Pfund Kupfer wog, sondern die des sechsten Jahrhunderts. Die ursprünglichen Sätze waren 20000, 15000, 10000, 5000, 2000, und diese sind später, wo die Asse um vieles

---

ursprünglich nichts weiter als eine statistische allgemeine Eintheilung war und seyn sollte, von dem Gebrauche, den später die Tribunen davon zur Anordnung ihrer plebejischen Versammlungen machten, wohl zu unterscheiden wissen. Dadurch lösen sich viele Schwierigkeiten, welche Niebuhrs Darstellung übrig läßt.

27) Später wurden auch die Regionen selbst Tribus genannt, Livius I. 43 XXVI. 9.

28) Curator tribus, φυλάρχος, Varro de ling. lat. VI. 86., Dionys. IV. 14., Appian. de bell. civ. III. 23.

29) Dionys. II. 76.

30) Dionys. IV. 14. 15.

31) Dionys. IV. 22., Zonaras VII. 9.

32) Dionys. IV. 15. 46. V. 75., Livius I. 42. 44.

33) Livius I. 43., Dionys. IV. 16.

34) Dionysius nennt dafür 12500, Livius 11000 Asse; allein diese Zahlen werden gleich erklärt werden.

leichter gemünzt wurden, verfünffacht worden 35). Auch wurde nun der Census der ersten und fünften Klasse auf 110000 36) und 11000 37), dann abermals auf 125000 38) und 12500 39) Asse erhöht.

28. Jede Klasse zerfiel in Rücksicht auf den Kriegsdienst in zwei Abtheilungen, die Alten und Jungen, und jede Abtheilung in eine bestimmte Zahl von Haufen oder Centurien. Die erste Klasse enthielt achtzig, die zweite, dritte und vierte jede zwanzig, die fünfte dreißig Centurien, und zwar so, daß in jeder Klasse die Abtheilung der Alten eben so viele Centurien wie die der Jungen bildeten 40). Die Alten hatten blos zur Vertheidigung der Stadt zu kämpfen. Aus den Jungen wurde aber das Heer conscribirt, und zwar unstreitig so, daß der Bedarf mit der Gesammtzahl der streitbaren Männer verglichen wurde und nun jede Centurie nach Verhältniß ihrer Kopfzahl dazu ihren Beitrag zu stellen hatte. Die Art der Bewaffnung war nach den Klassen verschieden, so daß auf die Reicheren die größeren Lasten kamen. Dieses war auch sehr billig, weil damals das Fußvolk noch ganz unentgeldlich diente 41). Diejenigen, deren Vermögen nicht den Satz der fünften Klasse erreichte, bildeten keine eigentliche Klasse mehr 42); doch

35) Dieses zeigt sehr gelehrt und scharfsinnig Böckh Metrologische Untersuchungen XXIX. 4—7.

36) Diese Zahl nennt Plinius hist. nat. XXXIII. 13.

37) Diese Zahl nennt Livius.

38) Diese Zahl nennt Gellius VII. 13. Dieselbe ist unstreitig auch bei Festus v. infra classem statt der dort genannten 120000 anzunehmen.

39) Diese Zahl hat Dionysius.

40) Dionys. IV. 16. 17. 19., Livius I. 43. Hinsichtlich der Art der Aushebung ist aber Dionysius in einem offenbaren Irrthum. Er meint der Gesammtbedarf sey auf die Klassen nach Verhältniß ihrer Centurien repartirt worden. Dadurch würde aber die erste Klasse bald zu Grunde gerichtet worden seyn.

41) Dionys. IV. 19. Was Niebuhr I. 523—25. von der Beziehung der Aerarier zum Truppensold sagt, beruht auf unhaltbaren Conjecturen.

42) Die römischen Schriftsteller reden auch immer nur von fünf Klassen, Livius III. 30., Gellius X. 28. Die Angabe von sechs Klassen ist daher ungenau, Dionys. IV. 18. 20.

gab es darunter noch Abtheilungen. Aus denjenigen, welche doch über 1500 oder urſprünglich 300 Aſſe cenſirt waren, wurden höchſt wahrſcheinlich die Accenſi Velati genommen 43), das heißt Erſatzſoldaten, welche leer mitzogen, und mit den Waffen der Gebliebenen, an deren Stelle ſie eintraten, ausgerüſtet wurden 44). Dieſe machten auch eine eigene Centurie aus 45). Die, welche zwar nicht ſo viel, aber doch wenigſtens 375 oder urſprünglich 75 Aſſe an Vermögen hatten, hießen Proletarier; alle Uebrigen aber Capite cenſi. Jene waren geehrter und wurden in dringenden Fällen wohl auf gemeine Koſten bewaffnet; dieſe niemals 46). Endlich wurden neben den Klaſſen und vom Cenſus unabhängig die Waffenſchmiede und Zimmerleute, ebenfalls nach dem Alter getrennt, in zwei Centurien, und eben ſo die Horniſten und Zinkenbläſer in zwei Centurien zuſammengeſtellt 47). Andere Handwerker und Leute von ſitzender Lebensart blieben ſchon als Proletarier regelmäßig zu Hauſe 48). Auch waren die Freigelaſſenen ihrer Abkunft wegen vom Kriegsdienſt und daher auch von der Centurienverfaſſung ausgeſchloſſen 49).

29. Für den Reiterdienſt traf Servius folgende Anordnung 50).

---

43) Dieſes iſt eine höchſt einleuchtende Vermuthung Niebuhrs.

44) Festus v. adcensi, adscripticii, velati, Non. Marcell. XII. 8., Varro de ling. lat. VII. 56.

45) Livius I. 43., Cicero de re publ. II. 22. Zu der letzten Stelle iſt accensi velati verbunden zu leſen.

46) Gellius XVI. 10., Non. Marcell. II. 666., Valer. Max. II. 3, 1. Ungenauer reden Cicero de re publ. II. 22., Non. Marcell. I. 342., Festus v. proletarium.

47) Dionys. IV. 17., Livius I. 43., Cicero de re publ. II. 22. Letzterer giebt jedoch den Waffenſchmieden und Zimmerleuten nur eine Centurie.

48) Auf dieſe bezieht ſich Livius VIII. 20.

49) Dieſes ergiebt ſich aus Livius X. 21. XXII. 11.

50) Ueber die equites ſind in der neueren Zeit folgende Schriften erſchienen: Muhlert de equitibus Romanis. Hildesh. 1834. 4., Madvig de loco Ciceronis in libro IV de re publica ad ordinis equestris instituta spectante (in Opusc. academ. Hauniae 1834.), Marquardt historiae equitum Romanorum libri IV. Berol. 1840. 4., Zumpt über die

Die drei alten Rittercenturien mit der seit Tarquinius bestehenden Unterabtheilung in die ersten und zweiten Ramnes Tities und Luceres wurden beibehalten, jedoch in sechs Centurien eingetheilt 51). Diese enthielten also blos Patricier, und zwar natürlich aus den reichsten und angesehensten Geschlechtern 52). Ferner wählte Servius aus den reichsten und vornehmsten Familien der gesammten Bürgerschaft, hauptsächlich aber wohl aus den Plebejern der Stadt und Landschaft, unstreitig nach einem nicht mehr bekannten Vermögenssatz 53), eine große Anzahl zu Rittern, und theilte dieselben in zwölf Centurien 54). Zur Anschaffung jedes Streitrosses wurde nach einer schon von Tarquinius getroffenen Einrichtung eine Summe von zweitausend oder nach dem Maasstabe der späteren Zeit von zehntausend Assen aus dem Schatz gezahlt, und zu deren Unterhalt Jahrgelder von vierhundert oder beziehungsweise zweitausend Assen auf die ledigen Frauen und unmündigen Waisen angewiesen 55).

30. Wie das Kriegswesen so wurde nun auch die Besteuerung mit Beziehung auf den Census eingerichtet 56), unstreitig so,

---

Römischen Ritter und den Ritterstand in Rom (in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1839).

51) Livius I. 36. 43.

52) Niebuhr I. 480—87. sucht die Meinung durchzuführen, daß alle Patricier ohne alle Rücksicht auf das Vermögen zu Pferde gedient und sämmtlich in jenen sechs Centurien enthalten gewesen seyen, so daß die Klassen blos aus den Plebejern bestanden hätten. Allein wider jenes ist schon das Beispiel des L. Tarquitius, Livius III. 27., und wider Letzteres zeugt das Uebergewicht, welches die Patricier in den Centuriatcomitien hatten, Dionys. XI. 45. Man sehe über diese Frage Peter Epochen S. 2—12.

53) Niebuhr bestreitet, daß es schon damals einen festen ritterlichen Census gegeben habe. Allein die Auslegung der Stelle des Polybius, worauf er sich stützt, hat Madvig widerlegt. Gegen ihn spricht auch die Erwähnung eines census equester bei Livius V. 7.

54) Dionys. IV. 18., Cicero de re publ. II. 22., Livius I. 43.

55) Cicero de re publ. II. 20., Livius I. 43., Gaius IV. 27. Man sehe über jene Sätze Böckh Metrolog. Untersuchungen XXIX. 6. 7.

56) Livius I. 42. 43., Varro de ling. lat. V. 181., Dionys. IV. 19.

daß wie unter der Republik die aufzubringenden Summen mit dem Gesammtbetrag der steuerbaren Vermögen verglichen und danach ein oder mehrere Asse auf jedes Tausend ausgeschrieben wurden. In dieser Weise steuerten auch die Freigelassenen 57). Die Proletarier waren aber von Abgaben befreit 58), und daher wurden ihnen alle übrigen Steuerpflichtigen unter dem Namen Assidui oder Locupletes entgegengesetzt 59). Einer eigenthümlichen höheren Besteuerung waren dagegen die wohlhabenden ledigen Frauen und unmündigen Waisen unterworfen 60). Auf diese waren wie bemerkt die Gelder zur Anschaffung und zum Unterhalt der Ritterpferde angewiesen 61), und den Berechtigten zu deren Beitreibung sogar eine Privatpfändung gestattet 62). Leute aus der Fremde, die in großer Zahl wegen des Handels und der Gewerbe nach Rom zogen 63), waren als bloße Beisassen unstreitig einer nach dem Ermessen bestimmten Kopfsteuer unterworfen 64), und in ihnen ist wohl der Anfang der Klasse der Aerarier zu finden 65).

Letzterer hat aber über die Art der Umlegung offenbar eine falsche Vorstellung.

57) Dionys. IV. 22.

58) Dionys. IV. 18. 19. VII. 59.

59) Gellius XVI. 10., Cicero de re publ. II. 22., Non. Marcell. I. 342.

60) Diese werden daher auch bei den Zählungen abgesondert, Livius III. 3., Livii epit. 59., Dionys. IX. 25. Vidua hieß nicht blos eine Wittwe, sondern jede Frau, die keinen Mann hatte, fr. 242. §. 3. D. de verb. sign. (50. 16).

61) Man sehe Note 55. Die eine Steuer hieß aes equestre, die andere aes hordiarium, Festus v. equestre, hordiarium, vectigal. In der letzten Stelle ist augenscheinlich hordiarium statt ordinarium zu lesen.

62) Gaius IV. 27.

63) Dionys. II. 28. IX. 25. Es führt zu einer großen Unklarheit, wenn Niebuhr I. 523. 622. 623 652. 653. 659—61. II. 361. III. 347. diese bloßen Beisassen, von den Handwerkern, welche Bürger wenn auch meistens Proletarier waren, zu wenig unterscheidet, und sogar die Freigelassenen für Aerarier hält.

64) Daß es eine solche gab bezeugt Festus v. tributorum.

65) (Ascon.) ad divin. 3. Censores — cives sic notabant, ut — qui plebeius esset, in Caeritum tabulas referretur et aerarius fieret,

31. Alle dieſe Einrichtungen benutzte aber Servius auch zur Organiſation einer neuen Art von Comitien, welche ſowohl die Patricier als die Plebejer umfaßten. In dieſen ſollten alle Bürger, die in Centurien vereinigt waren, ſtimmfähig ſeyn, und zwar ſo, daß bei der Abmehrung jede Centurie für eine Stimme gezählt wurde 66). Durch dieſe weiſe Einrichtung war den Reichen das entſchiedene Uebergewicht geſichert, indem die erſte Klaſſe allein achtzig, die zweite, dritte und vierte jede nur zwanzig, die fünfte dreißig Stimmen hatte. Ferner war dadurch auf eine feine Weiſe auch dem Alter die gebührende Rückſicht erwieſen, indem in jeder Klaſſe die Alten, obwohl an Kopfzahl geringer, doch eben ſo viele Stimmen als die Jungen hatten 67). Ferner hatte die Ritterſchaft eine ihrem Dienſte für das gemeine Weſen angemeſſene Auszeichnung, indem die ſechs altpatriciſchen Rittercenturien mit ſechs Suffragien 68), die Uebrigen mit zwölf Stimmen auftraten. Dann waren dadurch auch diejenigen Zünfte bedacht, die man wegen ihrer Beziehung zum Kriegsweſen, ihres geringen Vermögens ohngeachtet, beſonders berückſichtigen wollte 69). Endlich hatten die Accenſi Velati eine, dann wahrſcheinlich die Proletarier

---

ac per hoc non esset in albo centuriae suae; sed ad hoc non esset civis, tantummodo ut pro capite suo tributi nomine aera penderet.

66) Dionys. IV. 20. 21., Livius I. 43., Cicero II. 22.

67) Daher ſagt Lälius Felix bei Gellius XV. 27. Quum ex censu et aetate (suffragium feratur), centuriata comitia esse.

68) Festus v. sex suffragia. Der Sinn dieſer verdorbenen Stelle iſt der, die ſechs Suffragien ſeyen aus den drei alten Rittercenturien gebildet. Man ſehe über dieſe Stelle Peter Epochen S. 12. 206.

69) Die Nachrichten darüber weichen aber etwas ab. Nach Dionyſius ſtimmten neben der zweiten Klaſſe die Waffenſchmiede, und Zimmerleute mit zwei Centurien; Livius aber ſetzt ſie neben die erſte Klaſſe; eben ſo Cicero, der ihnen jedoch nur eine Centurie giebt. Ferner ſtanden die Horniſten und Zinkenbläſer mit zwei Centurien nach Dionyſius neben der vierten Klaſſe; nach Livius neben der fünften; Cicero erklärt ſich über ihre Stellung nicht.

und Capite censi getrennt zwei Stimmen 70); und für die zu spät Kommenden, die sich in ihrer Centurie versäumt hatten, wurde, wenn sie sich dazu meldeten, eine eigene Zusatzcenturie eröffnet 71). In jedem Falle bildeten aber die achtzig Stimmen der ersten Klasse mit denen der achtzehn Rittercenturien, wenn sie alle einig waren, die entschiedene Mehrheit, und es war dann ein weiteres Abstimmen nicht nöthig 72). Die Freigelassenen aber waren wie bemerkt von der Centurienverfassung und daher auch vom Stimmrecht ausgeschlossen 73).

32. Auf diese Centuriatcomitien übertrug nun Servius die Rechte, welche bis dahin die Versammlung der Curien gehabt hatte: die Mitwirkung bei Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, bei neuen Gesetzen und bei der Wahl des Königs und anderer Obrigkeiten 74). Doch wurden dadurch weder die Comitien der Curien noch die Beschränkungen aufgehoben, wodurch die alte Verfassung den Nachtheilen großer Volksversammlungen vorgebeugt hatte. Denn bei neuen Gesetzen mußte erst der Antrag des Senates in einem Senatusconsult verfaßt an sie gelangt seyn 75); und bei der Königswahl waren die Stimmen auf die Person be-

70) Dionysius und Livius unterscheiden diese beiden Abtheilungen nicht; wahrscheinlich unterschied sie aber Cicero, dessen Stelle hier grade abbricht.

71) Festus v. niquis scivit.

72) Dionys. IV. 20. VII. 59. VIII. 82. X. 17. Diese Vergleichung macht auch Cicero; allein auf diese Stelle ist weiter nicht mit Sicherheit zu bauen, weil die Zahlen im Text zum Theil verdorben und selbst das zweifelhaft ist, ob Cicero dabei die Zeit des Servius Tullius oder die des Scipio, den er als redend anführt, vor Augen hat.

73) Anders lautet es zwar bei Dionys. IV. 22. 23. Allein dieses beruht, wie die Erzählung bei Plutarch. Poplic. 7. zeigt, auf einem Irrthum. Weil die Freigelassenen in den Tribus waren, so folgerte Dionysius von dem Bilde seiner Zeit irre geleitet, daß sie auch in den Centuriatcomitien gestimmt hätten. Allein die Tribus standen damals zu den Comitien in gar keiner Beziehung, Livius I. 43.

74) Dionys. IV. 20. VI. 66.

75) Dionys. VII. 38. 59. IX. 44. X. 4. 30. 31.

ſchränkt, welche der Interrex vorſchlug 76). Ueberdies kamen damals, wo weit mehr das Herkommen regierte, neue Geſetze nicht oft vor, und auch die Wahlverſammlungen waren ſelten, da der einmal Erwählte auf Lebenszeit blieb. Die Comitien der Curien aber behaupteten in der neuen Verfaſſung ihre alte Stellung darin, daß ſie die Beſchlüſſe der Centuriatcomitien über Geſetze und Wahlen nach eingeholten Auſpicien 77) auf den Antrag des Senats zu genehmigen 78) und den Erwählten mit dem Imperium zu inveſtiren hatten 79). In den Senat hatte zwar Servius Tullius auch Plebejer aufgenommen, allein in geringer Zahl und mit geringeren Rechten 80). Die Patricier bildeten daher eigentlich noch immer den herrſchenden Stand, deſſen Einfluß durch die Religion außerordentlich verſtärkt alle Theile der Verfaſſung erfüllte. Sie, durch Abſtammung oder Aufnahme mit den erſten Gründern der geheiligten Stadt verbunden, rühmten ſich der beſonderen Gunſt der Götter, denen ſie allein in den Auſpicien und öffentlichen Opfern nahen durften 81); nur ihren Händen konnte daher die Führung des gemeinen Weſens anvertraut 82), nur durch ſie das Heiligthum der öffentlichen Gewalt in rechtmäßiger Ordnung fortgepflanzt werden 83). Sie beherrſchten ſelbſt die Centuriatcomitien. Denn an den Markttagen, wo das plebejiſche Landvolk recht zahlreich in der Stadt war, durften dieſe nach der ausdrücklichen Vorſchrift des Servius nicht gehalten werden 84), und an anderen Tagen darum eigens in die Stadt zu kommen, war Vielen

76) Dieſes zeigt ſich noch klar bei der Wahl der erſten Conſuln, Dionys. IV. 75. 84, Livius I. 60.

77) Denn dieſes war noch ſo unter der Republik (Kap. VI. Note 14).

78) Dieſe doppelte auctoritas patrum (Kap. III. Note 43. 44) war auch noch ſpäter nothwendig (Kap. VI. Note 15).

79) Man ſehe Kap. VI. Note 16.

80) Zonaras VII. 9., Servius ad Aen. I. 426.

81) Livius IV. 1—6. VI. 41.

82) Livius IV. 6. VI. 40. 41. X. 8.

83) Nämlich durch den Interrex, der aus ihrer Mitte hervorgieng, wenn kein geweihter Magiſtratus da war, Dionys. V. 71.

84) Man ſehe Kap. XIX. Note 66.

ungelegen. Darum hatten auch dort die Patricier durch ihre zahlreichen Clienten, die sie dazu entbieten konnten, das entschiedene Uebergewicht 85). Sogar die Abhaltung dieser Comitien war von ihnen durch die Deutung der Auspicien oder anderen Himmelszeichen, und durch die heiligen Gebräuche, deren Kenntniß ihnen allein überliefert war, abhängig 86).

33. Was die Religionsverfassung betrifft, so konnten sich die in Rom angesiedelten Plebejer der Verehrung der römischen Gottheiten zuwenden, oder auch ihren heimathlichen Cultus als Privatdienst fortüben 87). Wegen der von jedem Haushalte zu verrichtenden Gebräuche, wozu alle Bürger nach Curien abgetheilt zusammentreten mußten, waren jene Plebejer sogar den Curien adscribirt 88). Daneben gab es jedoch schon frühe ein eigenthümliches plebejisches Fest, das Septimontium, welches an einem bestimmten Tage in jedem der sieben Bergbezirke von den dazu gehörenden Plebejern als einer Genossenschaft begangen wurde 89). Servius Tullius dehnte aber seine Einrichtungen auch auf das Gottesdienstliche aus. Für die Vici in der Stadt setzte er das Fest der Compitalien ein, wo den Laren eines jeden Vicus in dem dazu bestimmten Sacellum von jedem dazu gehörenden Haushalte Opfergaben dargebracht und Opfer verrichtet wurden 90). Auf

85) Livius II. 56., Dionys. XI. 45.

86) Livius I. 36. IV. 7., Dionys. VII. 59.

87) Beides ergiebt sich aus Livius I. 31.

88) Man sehe oben Note 6.

89) Festus v. septimontio, septimontium, Varro de ling. lat. VI. 84., Declam. pro domo 28., Sueton. Domit. 4., Plutarch. quaest Rom. 68.

90) Dionys. IV. 14., Cato de re rust 5., Varro de ling. lat. VI. 25. Ueber die Ceremonien dabei sehe man Macrob. Saturn. I. 7., Festus v. laneae, pilae. Sie wurden im December bald nach den Saturnalien angesagt, Dionys. IV. 14. In den gewöhnlichen Abdrücken des Kalendarium Maffeanum steht zwar beim 2. Mai die Note COMP. Allein der neueste Abdruck bei Merkel Ovid. fast. p. XII. hat davon nichts. Uebrigens begeht aber Merkel p. CLVI. einen zweifachen Irrthum: einmal indem er wie auch Scaliger die Compitalien und die Laralien für gleichbedeutend hält (Kap. XVIII. Note 41), und zweitens indem er Ovid. fast. II. 571—616. auf sie bezieht.

dem Lande wurden in ähnlicher Weise in jedem Pagus die Paganalien begangen 91). Uebrigens waren aber die Plebejer von allen Priesterämtern des Staates ausgeschlossen; ihre Verehrung der römischen Gottheiten galt daher nur als eine Privatangelegenheit 92).

34. Endlich richtete Servius Tullius seine Absicht auch auf die Theilnahme der Plebejer am bürgerlichen Recht 93). Er wies den Armen unter ihnen aus dem Ager Publicus Grundstücke an 94), machte sie also überhaupt des römischen Eigenthumsrechts theilhaftig. Der Inhalt der einzelnen Loose war unstreitig sieben Juchern, da diese als die alterthümliche Regel bei den plebejischen Assignationen erschienen 95). Sieben solcher Loose bildeten mit einer Zugabe von einem Jugerum oder zwei Actus ein Viereck von fünfzig Juchern 96) oder hundert Actus 97), das darum eine

---

91) Dionys. IV. 15., Varro de ling. lat. VI. 24. 26., Ovid. fast. I. 669—704.

92) Livius X. 7: Deorum magis quam nostra causa expetamus, ut quos privatim colimus publice colamus. Es ist daher ein Irrthum, wenn Niebuhr I 690. den Cerestempel als eine blos für die Plebejer bestimmte Stiftung ansieht.

93) Dionys. IV. 9.

94) Dionys. IV. 9. 10 13., Livius I. 46., Zonaras VII. 9. Auf Servius geht unstreitig auch die Nachricht aus Varro bei Non. Marcell. I 205. Extra urbem in regiones XXVI agros viritim liberis attribuit.

95) Plinius hist. nat. XVIII. 4 (3), Columella de re rust. I. praef. §. 13. Nicht hieher gehören aber Varro de re rust. I. 2. §. 9., Columella I 3. §. 10. Man sehe Kap. IX. Note 28.

96) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 2. 14). Quaestorii dicuntur agri quos ex hoste captos populus Romanus per quaestores vendidit. Hi autem limitibus institutis lateculis quinquagenum iugerum effectis venierunt. Dasselbe sagt Hyginus de condit. agror. (ibid. p. 205).

97) Ein Actus als Längenmaaß hatte 120 Fuß. Als Flächenmaaß war er ein Quadrat von 14400 Fuß Inhalt. Zwei Actus bildeten ein Jugerum. Plinius hist. nat. XVIII. 3. Eine Centurie hatte zehn Actus in der Länge und eben so viel in der Breite. Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 14). Modum (quinquagenum iugerum) decem actus

Centurie hieß 98). Jene Zugabe reichte genau hin, um jede Centurie einen Limes und Weg von zwölf Fuß Breite zu erhalten 99). Ferner ordnete Servius das Verhältniß der Plebejer bei Contracten und Vergehen durch fünfzig Geſetze 100). Endlich ertheilte er unſtreitig auch ihrem Eherecht bürgerliche Sanction. Das Connubium mit den Patriciern erhielten ſie aber nicht; auch blieben natürlich in den vielen Theilen des bürgerlichen Rechts, die mit der Religion zuſammenhiengen, weſentliche Ungleichheiten.

Fünftes Kapitel.

Verhältniſſe am Grund und Boden.

35. Durch die Eroberung der umliegenden Städte, womit nach dem alten Kriegsrecht gewöhnlich die Einziehung eines Theils oder des ganzen Grundeigenthums verbunden war, erhielt der Staat ſchon früh nach verſchiedenen Richtungen hin einen anſehnlichen Zuwachs von Ländereien 1). Von dieſen wurde das, was wirklich angebaut war, vermeſſen 2), und entweder den dorthin

in quadratum per limites demensi efficiunt: unde etiam limites decumani sunt dicti.

98) Hyginus de condit agror. (ed. Goes. p. 205). Centuriae nunc appellantur plinthi id est laterculi. Easdem in quinquagenis iugeribus quadratas cluserunt limitibus.

99) Daher wurden noch ſpäter bei der Anlegung von Colonien gewiſſe Limites zwölf Fuß breit gemacht und Actuarii genannt. Dieſer Zuſammenhang iſt bisher nicht bemerkt worden.

100) Dionys. IV. 13. 25. 43.

1) Livius I. 15. II. 31., Dionys II. 50. 53.

2) Daß das aſſignirte oder verkaufte Land vermeſſen und limitirt war, iſt hinreichend gewiß; von dem angebauten Vectigalland ergiebt es ſich aber daraus, daß auch bei ihm von einer Eintheilung nach Centurien die Rede iſt, Hyginus de condit. agror. (ed. Goes. p. 205). Von der Um-

geſchickten Colonen aſſignirt oder verkauft, oder gegen einen Grundzins verpachtet 3). Das unbebaute Land, deſſen es immer eine große Maſſe gab, wurde aber nicht gleich vertheilt, ſondern es ergieng ein Edict, daß Jeder wer wollte es einſtweilen zum Anbau in Beſitz nehmen konnte, vorbehältlich einer Abgabe an den Staat, die in einem Zehnten der Erndte und in einem doppelten Zehnten von den Baumfrüchten beſtand 4). Endlich was zu Gemeinweiden gedient hatte oder dazu tauglich war 5), wurde bei dieſer Beſtimmung gelaſſen, und diejenigen, die ihre Heerden dort gehen ließen, mußten ſowohl vom großen wie vom kleinen Vieh ein beſtimmtes Hutgeld entrichten 6).

36. Die Beſitznahme der verödeten Felder zur abgeſonderten Benutzung geſchah durch einfache Occupation 7); doch gieng eine obrigkeitliche Bekanntmachung voraus 8), worin unſtreitig die näheren Regeln angegeben waren. Eine Vermeſſung oder Aſſigna-

---

wandlung des urſprünglich formlos und öde occupirten, in vermeſſen als angebaut zu verpachtendes Land ſpricht auch Dionys. VIII. 73.; und er iſt von dem Vorwurfe frei, den ihm Niebuhr II. 163. macht, daß er beim Ager publicus irrig eine Vermeſſung annehme.

3) Appian. de bell. civ. I. 7., Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 2), Hygiuus de condit. agror. (ibid. p. 205), Plutarch. T. Gracch. 8

4) Dieſe drei Beſtandtheile, bebaute Aecker, ödes Land und Weiden werden, was man überſieht, auch in der zuverläßigen Darſtellung bei Appian ſorgfältig unterſchieden. Die Zehntabgabe bezieht ſich nur auf den zweiten. Bei den ſchon angebaut verpachteten Feldern hieng der Grundzins von den Verhältniſſen ab.

5) Man kannte die Stallfütterung nicht, ſondern trieb die Heerden, wie in Spanien, im Sommer auf die Gebirge, in der kühlern Jahreszeit in die Thäler. Dazu dienten die ſpätrrhin unermeßlichen Gemeinweiden der Republik, Varro de re rust. II. 1., Livius XXXIX. 29.

6) Das Nähere beim Finanzweſen (Kap. XX).

7) Dionys. IV. 9., Livius VI. 37, Festus v. possessiones. Daher wurden die von Einzelnen beſeſſenen Staatsländereien ſelbſt agri occupatorii genannt (Note 9).

8) Von einem ſolchen Edict ſpricht ſehr beſtimmt Appian. de bell. civ. I. 7. 18.

tion fand aber nicht ſtatt, ſondern die Fluren wurden nach ihren natürlichen Grenzen eingenommen 9). Das Rechtsverhältniß des Einzelnen zu dem occupirten Gemeinland hieß blos Beſitz 10); auch führte dieſer niemals, wie ſonſt die Uſucapion, zum Eigenthum 11), ſondern der Staat hatte immer die Befugniß den eingeräumten Genuß zu widerrufen, und das Land zu anderen Zwecken zu verwenden 12). Von dieſem Fall abgeſehen war aber der Beſitz als ein dauerndes Verhältniß von der Obrigkeit geſchützt, und konnte auch durch Schenkung, Verkauf oder Vererbung auf Andere übertragen und mit Schulden beſchwert werden 13). Durch dieſe kluge Einrichtung erreichte der Staat den Vortheil, daß

9) Daher hießen die occupirten Staatsländereien auch agri arciſinales oder arciſinii. Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 3). Occupatorii dicuntur agri, quos quidam arciſinales vocant. — Bellis enim gestis victores populi terras omnes, ex quibus victos eiecerunt, publicavere. — Deinde ut quisque virtute colendi occupavit, arcendo vicinum, arciſinalem dixit. Horum ergo agrorum nullum aes, nulla forma, quae publicae fidei possessoribus testimonium reddat; quoniam non ex mensuris actis unusquisque miles modum accepit, sed quod aut excoluit, aut in spe colendi occupavit. Quidam vero possessionum suarum privatim formas fecerunt, quae nec ipsos vicinis, nec sibi vicinos obligant, quoniam res est voluntaria. Aehnliches ſagen Frontinus de agror. qualit. (ed. Goes. p. 38), Aggenus in Frontin. (ibid. p. 45). Uebrigens konnten aber auch Grundſtücke im Privateigenthum agri arciſinales ſeyn, nämlich wenn ſie nicht aus einer Vertheilung und Aſſignation des Staats herrührten.

10) Dieſes zeigt ſich in vielen Stellen, Livius II 41. 61. III. 1. IV. 36. 51. 53. VI. 5. 14. 35., Cicero adv. Rull. III. 3. Daher wurden die occupirten Staatsländereien ſelbſt possessiones genannt, Festus h. v.

11) Aggenus Urbicus de controvers. agror. (ed. Goes. p. 69). Negant illud solum, quod populi Ro. esse coepit, ullo modo usucapi a quoquam mortalium posse.

12) Cicero adv. Rull. II. 21. Daher wird auch in den agrariſchen Händeln dem Staate das Recht der Einziehung von den Beſitzern nirgends ſtreitig gemacht, ſondern nur deſſen Ausübung abzuhalten verſucht.

13) Cicero de offic. II. 22. 23., Appian. de bell. civ. I. 10., Florus III. 13.

ſeine ſonſt nutzlos liegenden Ländereien auf den Fall künftiger Verwendung gebaut und gebeſſert wurden, und die Beſitzer konnten ſich über die Einziehung nicht beſchweren, da ihnen das Land mit dieſem Vorbehalt und gegen eine geringe Abgabe eingeräumt worden war. Die Einziehung konnte übrigens dreierlei Zwecke haben, Verkauf zum Beſten des Aerars 14), Anweiſung an eine Colonie, oder Vertheilung unter die Bürger 15). Dieſe erforderte, wie die Gründung einer Colonie, ein Geſetz und beſtimmte Curatoren zur Ausführung 16), die auch die Jurisdiction über die einſchlagenden Rechtshändel erhielten 17). Jede ordentliche Umwandlung der Domaine in Privatland geſchah aber nach gehöriger Vermeſſung und Limitation, verbunden mit den dafür beſtehenden Formen der Haruſpicin 18).

37. Das Recht, das verödete Gemeinland zu occupiren und zu benutzen, hatten aber nur diejenigen, welche zur Bürgerſchaft gehörten, alſo urſprünglich blos die Patricier. Sie bedienten ſich deſſen, um ihre zahlreichen Clienten zu beſchäftigen und zu verſorgen 19); doch muß dieſe Verleihung widerruflich und ganz von dem Ermeſſen des Herrn abhängig geweſen ſeyn. Die Plebejer hatten aber jenes Recht nicht, ſondern nur die Theilnahme an

---

14) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 2. 14), Hyginus de condit. agror. (ibid. p. 205). Man ſehe Kap. IV. Note 96. Ein Beiſpiel giebt Livius XXVIII. 46.

15) Das zu einer ſolchen Vertheilung angewieſene Land hieß viritanus ager, Festus h. v. Beiſpiele geben Livius I. 46. VIII. 11. 12. XLII. 4. Regelmäßig gieng ſie nur auf die Hausväter; ausnahmsweiſe wurden einmal auch die Hausſöhne in Anſchlag gebracht Livius V. 30.

16) Die Zahl war verſchieden; doch ſcheinen hier zehn, wie bei den Colonien drei, die Regel geweſen zu ſeyn. Die Zehnzahl rührt unſtreitig von der erſten romuliſchen Vertheilung her und entſprach den zehn Curien.

17) Appian. de bell. civ. I. 19.

18) Daher der Gegenſatz des occupirten und des aſſignirten Landes, Livius V. 55.

19) Hierauf geht die Nachricht bei Festus v. patres. Patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuebant tenuioribus ac liberis propriis.

den gemeinen Weiden 20). Dieſe Zurückſetzung war allerdings höchſt unbillig, da ſie mit zum Kriegsdienſt beigezogen und der regelmäßigen Vermögensſteuer unterworfen waren, während die Patricier von dem Beſitz des Gemeinlandes jenen geringen Grundzins abgerechnet nichts zahlten, weil in dem Cenſus nur das wahre Eigenthum angegeben und beſteuert wurde. Dennoch wurde dieſe große Ungleichheit durch Servius Tullius nicht aufgehoben.

Sechſtes Kapitel.

Die Republik und das Tribunat.

38. Die Verfaſſung wurde durch die Abſchaffung des Königthums (245) im Weſentlichen wenig verändert. Zwei jährlich wechſelnde Prätoren, ſpäter Conſuln genannt 1), traten an die Stelle des Königs und erhielten den größten Theil ſeiner Gewalt und Inſignien 2). Schon Servius Tullius hatte dieſe Aenderung beabſichtigt 3), und auch in den etruſciſchen Städten ſcheint der Uebergang von lebenslänglichen zu jährlichen Magiſtraten und umgekehrt ohne große Umwälzungen geſchehen zu ſeyn 4). Aber ſchon in den erſten Jahren der Republik erhielt die bürgerliche Freiheit durch die Geſetze des Valerius Poplicola eine große Verſtärkung. Die Comitien der Curien wurden zum Gerichtshofe in

20) Denn dieſe hatten nach der Analogie des griechiſchen Rechts ſelbſt die Iſopoliten, die ſich in Rom niederließen (Kap. XI). Die Uebereinſtimmung des römiſchen und griechiſchen Rechts auch hinſichtlich des Hutgeldes ergiebt ſich aus Böckh Inscript. graec. T. I. p. 745.

1) Livius III. 55, Zonaras VII. 19., Festus v. praetoria porta.

2) Cicero de re publ. II. 32., Livius II. 1., Dionys. IV. 73—75. 84.

3) Livius I. 48. Die Wahl der erſten Conſuln geſchah daher ex commentariis Servii Tullii, Livius I. 60.

4) Livius V. 1.

allen Capitalsachen erhoben 5), das Recht der Consuln aus eigener Machtvollkommenheit zu züchtigen auf Verhaftung und Brüchten bis höchstens zwei Schaafe und fünf Rinder beschränkt 6), und daher wider ihre Zwangsbefehle, die an Leib und Leben oder ein größeres Maaß des Vermögens giengen, die Provocation an die Comitien der Curien gestattet 7).

39. Was so an Freiheiten gewonnen ward, wuchs freilich hauptsächlich nur dem Ansehen und Glanze der patricischen Geschlechter zu, welche allein die Veränderung der Verfassung gemacht hatten. Von ihnen, dem Populus, blieb die Plebs im Ganzen noch eben so scharf wie früher geschieden 8). In den Concilien des Populus, die auf dem Comitium gehalten wurden 9), stellte sich die höchste Majestät dar, vor welcher selbst der Prätor,

---

5) Pomponius in fr. 2. §. 16. 23 D. de orig. iur. (1. 2), Dionys. IX. 44. Beispiele geben Livius II. 41. III. 24., Dionys. VIII. 77.

6) Pomponius in fr. 2. §. 16. D. de orig. iur. (1. 2), Plutarch. Poplic. 11.

7) Dionys. V. 19. 70., Cicero de re publ. II. 31., Valer. Max. IV. 1, 1., Pomponius in fr. 2. § 16. D. de orig iur. (1. 2), Livius II. 8, Florus I. 9., Plutarch. Poplic. 11. Einige, zum Beispiel Göttling §. 100. und Peter Epochen S 22, meinen, die Provocation sey an die Comitien der Centurien gewiesen worden; allein dieses ist gegen den Geist der damaligen Zustände. Uebrigens galt aber jenes Gesetz auch für die Plebejer; dieses sagt ausdrücklich Dionys. VII. 41. 52.; auch zeigen es mehrere Beispiele, Livius II. 27. 55., Dionys. IX. 39.

8) Hierauf beruht der Gegensatz von patres und plebs, wo unter Ersteren nicht die Senatoren, sondern die Patricier zu verstehen sind. Dieses ergiebt sich aus Livius II. 23. 33. 42. 45. 60. III. 31. 65. IV. 1. 8. Daß aber die patres und der populus dasselbe waren, beweist Livius II. 56. Non populi sed plebis magistratum. IV. 51. A plebe consensu populi consulibus negotium mandatur. Auch die griechischen Schriftsteller unterscheiden den populus und die plebs durch die Ausdrücke δῆμος und πλῆθος, Niebuhr II. 191. 192. 211. Dionysius braucht jedoch in seinem Irrthume verstrickt (Kap. IV. Note 13) beides vermischt, II. 14. 60. IV. 12. 20. VII. 38. IX. 41. X. 52.

9) Concilia populi ist der Ausdruck für die Curiatcomitien und so werden sie neben den Centuriatcomitien genannt, Livius I. 36. VI. 20.

wenn er dort redete, die Fasces senken ließ 10). Hingegen die Plebs hatte in Rom keinen Mittelpunkt, keine Versammlungen und Besprechungen, als nur gelegentlich, wenn die Landleute sich zum Markte in der Stadt trafen. Auch verfuhren die Magistrate gegen sie mit weniger Rücksicht 11), und von einer Provocation an die Comitien der Curien war selten etwas zu hoffen 12). Der Gegensatz beider Stände zeigte sich selbst in den zwiefachen Festspielen, den großen oder römischen und den plebejischen. Eine Vereinigung bestand blos in den Comitien der Centurien; allein auch hier hatten die Patricier aus den früher bemerkten Gründen das entschiedene Uebergewicht 13), und in jedem Falle mußten die dort angenommenen Beschlüsse und vollzogenen Wahlen noch nach eingeholten Auspicien 14) auf den förmlichen Antrag des Senates von den Comitien der Curien genehmigt 15) und der Gewählte in der alten Form mit dem Imperium investirt werden 16).

40. Der Geist der Freiheit wirkte aber allmählig auch auf die Patricier zurück. Nach fruchtlos gebliebenen Beschwerden entstanden in den plebejischen Stadtvierteln Bewegungen und geheime Zusammenkünfte; das Heer, dessen Kraft in dem Landvolke bestand, fiel von den Consuln ab, und bezog drohend einen Berg in

10) Livius II. 7., Plutarch. Poplic. 10.

11) Man sieht dieses aus Livius II. 41. III 24.

12) Niebuhr I. 590 legt der Lex Valeria den Sinn unter, daß sie den Plebeiern die Provocation an ihre Gemeinde gestattet habe. Allein diese war damals noch nicht constituirt; wer hätte sie berufen und mit ihr verhandelt?

13) Man sehe Kap. IV. Note 85.

14) Dionys. II. 6. IV. 75.

15) Cicero de re publ. II. 32. In Beziehung hierauf werden die patres, das heißt hier der Senat und die Patricier (Kap. III. Note 43. 44) fortwährend auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum genannt, Livius VI. 41. 42., Cicero de clar. orat. 14., Declam. pro domo 14. Auch geht darauf die durch den Streit zwischen Sigonius und Gruchius merkwürdig gewordene Aeußerung des Cicero adv. Rull. II. 11., über die Magistrate sey zweimal gestimmt worden, Ferrat. epist. III. 5.

16) Durch die lex curiata de imperio, Livius V. 46. 52. IX. 38.

der Nähe der Stadt 17). Die ganze Landschaft war gegen die Altbürger im Aufstand. Nach der Lage der Sachen hätten die Plebejer Antheil an der vollen Gewalt fordern dürfen. Allein des Rechts und der Staatsgeschäfte völlig unkundig erhoben sich so hoch ihre Gedanken noch nicht. Sie verlangten blos Schirmvögte, die ohne Imperium zu haben und ohne Magistrate zu seyn 18), Jeden der ihrer Hülfe bedurfte, mit Nachdruck vertreten konnten. Auf diese Bedingung wurde (261) der Frieden durch die Fetialen geschlossen, hierauf zur Wahl der neuen Tribunen geschritten, dann von diesen ein Gesetz entworfen und von der Plebs genehmigt, welches Jeden, der sich an der Person eines Tribunen vergreifen würde, dem Tode weihte, und dieses von Allen auf ewige Zeiten unter feierlichen Verwünschungen beschworen 19). Als Vorsteher des Forums erhielten die Tribunen auch die dort vorkommenden Streitigkeiten der Plebejer untereinander zu schlichten 20). Ihrer waren zuerst zwei, dann fünf nach den fünf Klassen 21), seit 297 zehn, damit die Plebs um so mehr Beschützer hätte 22). Gleichzeitig mit dem Tribunate erlangten die Plebejer die Einsetzung von zwei plebejischen Aedilen, die den Tribunen als Gehülfen für alle Zweige ihres Amtes zur Seite standen, namentlich zur Entscheidung der Händel, welche jene ihnen zuwiesen 23).

17) Livius II. 28—32., Dionys. VI. 45—86.

18) Livius II. 35. 56., Dionys. VI. 87. VII. 17. X. 4. 34.

19) So beschreibt den Hergang Dionys. VI. 87—90. Dazu stimmt auch Festus v. sacratae, sacer mons, welcher jenes Gesetz als ein scitum der Plebs, und als die lex tribunicia prima bezeichnet. Irrig ist daher die Deutung, welche Göttling §. 105. diesem letzteren Ausdruck giebt.

20) Dieses sagt Ioan. Lydus I. 38. 44. Der Rechtshändel der Plebejer unter einander gedenkt auch Dionys. VII. 58. Niebuhr hat diese Thätigkeit der Tribunen nicht beachtet.

21) Ascon. in Cornel. p. 76. Orell. Singulos ex singulis classibus. Dasselbe sagt Zonaras VII. 15. Wann die Vermehrung auf fünf geschah, darüber hatten die Römer selbst abweichende Berichte, Livius II. 33. 58, Ascon. in Cornel. p. 76. Orell.

22) Livius III. 30., Dionys. X. 30., Zonaras VII. 17.

23) Dionys. VI. 90., Zonaras VII. 15.

41 Der Plebs hatte, um zum Bewußtseyn ihrer Kraft zu gelangen, nur ein Haupt und Mittelpunkt gefehlt. Nachdem sie dieses erhalten, schritt ihre Macht unaufhaltsam fort. Die Tribunen richteten die Besprechungen auf dem Forum zu Versammlungen ein, worin sie die bestehende Eintheilung benutzend 24) die Plebejer tribusweise zusammentreten und abstimmen ließen, und wovon die Patricier und ihre Clienten ausgeschlossen waren 25). Hierauf erlangten sie, unstreitig nach höchst bedeutenden Vorgängen ein Gesetz, welches dem Plebejer das Recht gab, dort über Patricier auf Anklage der Tribunen oder Aedilen Gericht zu halten 26). Die Tribunen wandten dieses selbst wider die Prätoren an, welche in ihrer Amtsführung die Plebejer gekränkt oder im Kriege deren Blut und Leben allzuleicht aufs Spiel gesetzt hatten 27). Ein anderes Gesetz verwies die Provocation der Plebejer gegen Strafbefehle der Magistrate, die bis dahin an die Curien gieng, an ihre eigene Gemeinde; diese entschied, und der Prätor durfte erst nachdem ihm ein Tribun den Beschluß überbracht hatte, die Strafe vollziehen 28).

---

24) Man sehe Kap. IV. Note 26.

25) Dieses ergiebt sich aus Livius II. 56. 60., Dionys. IX. 41. Die Patricier und ihre Anhänger konnten freilich nicht gehindert werden auf dem Forum umherzustehen, und sie benutzten dieses auch oft um jene Comitien zu stören, Dionys. IX. 41., Livius II. 56.

26) Das Daseyn dieses Gesetzes bezeugen auf das Bestimmteste Dionys. IX. 44. 46., Ioan. Lydus I. 38. 44. Es muß vor 279 erschienen seyn, da mit diesem Jahre die Reihe der tribunicischen Anklagen beginnt. Der Proceß gegen Coriolan bei Dionys. VII. 21–65., Livius II. 34. 35., der auch dahin gehört, ist zwar angeblich älter; allein Niebuhr hat gezeigt, daß er über zwanzig Jahre zu hoch hinauf gesetzt ist.

27) Dionys. IX. 27—33. 37. 38. 54. X. 5—8. 42. 48. 49., Livius II. 52. 54. 61. III. 11—13. 31.

28) Zonaras VII. 17., Ioan. Lydus I. 44. Beide berichten dieselbe Sache, jeder nur unvollständig. Durch dieses selbst Niebuhr unbemerkt gebliebene Gesetz wird die Reihefolge der inneren Entwicklungen wesentlich vervollständigt. Daß Zonaras dort den Ausdruck δῆμος statt πλῆθος braucht (Note 8). ist unerheblich, weil VII. 14. dieselbe Verwechslung mehrmals augenscheinlich vorkommt. Niebuhr hat die Stelle des Lydus ganz unbe-

42. Auf Betreiben des Tribunen Volero Publilius wurde auch (283) die Wahl der Tribunen und Aedilen, welche bis dahin in der gewöhnlichen Weise durch die Comitien der Centurien 29) und die nachfolgende Genehmigung der Curien geschah 30), an die Comitien der Tribus gebracht und dadurch von dem Einfluß der Patricier befreit, da diese und ihre Clienten hier keinen Zutritt hatten 31). Wahrscheinlich wurde selbst auch das Erforderniß der Genehmigung der Curien abgeschafft. Derselbe Publilius erkämpfte den Tribunen das Recht, die Comitien der Tribus über Angelegenheiten des gemeinen Wesens abgesondert zu befragen und beschließen zu lassen 32). Dadurch war ihnen möglich gemacht, die Plebs im Voraus, wie sie über einen Antrag in den Centuriatcomitien zu stimmen hätte, zu vereinigen; oder sie konnten auch von der Plebs selbst einen Antrag als Vorstellung an den Senat gelangen lassen, welchen dieser dann, freilich nur wenn es ihm beliebte, in einem Senatusconsult den Curien mit Uebergehung der Centuriatcomitien zur Genehmigung vorlegen ließ 33).

43. Für diese plebejischen Gerichts- Wahl- und berathenden Versammlungen benutzten die Tribunen die Rundinen, wo der

---

achtet gelassen, und die des Zonaras bezieht er II. 262. 318. auf etwas ganz Anderes.

29) Dieses ergiebt sich aus Livius II. 56.

30) Die zweite Abstimmung und Bestätigung der Curien erwähnt ausdrücklich Dionys. VI. 90. X. 4. Darauf bezieht sich auch Cicero ap. Ascon. in Cornel. p. 76. Orell. Hieraus und aus der völlig verkehrten Ansicht über das Wesen der Curien ist bei Dionys. VI. 89. IX. 41. die Vorstellung entstanden, als ob auch die erste Wahl curienweise geschehen wäre, Niebuhr I. 688.

31) Livius II. 56. 57., Dionys. IX. 41. 43. 49.

32) Dionys. IX. 43. 44., Zonaras VII. 17. Eine andere Ansicht hat davon Peter Epochen S. 34. 94.

33) Daß dieses nun der Geschäftsgang war, ergiebt sich aus Dionys. X. 30. 48. 52. Die Centuriatcomitien zu befragen, wäre eine unnütze Weitläufigkeit gewesen. Zwar werden diese in einem Falle ausdrücklich als die bestätigende Versammlung genannt, Dionys. X. 32. Allein daß auch hier die Curien gemeint sind, ergiebt sich, wie Niebuhr II. 253. bemerkt, aus den dabei zugezogenen Priestern.

Landmann zum Markte in der Stadt war 34). An dieſen wurde der Antrag verkündigt und die Abſtimmung auf die dritten Nundinen feſtgeſetzt 35), damit er mittlerweile in der Landſchaft recht bekannt wurde. Die Verhandlungen mußten an dem feſtgeſetzten Tage vor Sonnenuntergang zu Ende kommen, auf daß die Landleute nicht über Nacht in der Stadt zurückgehalten würden. Gelang dieſes nicht, ſo wurde die Erneuerung wie ein ganz friſcher Antrag betrachtet, und darüber erſt wieder an den dritten Nundinen verhandelt 36). Da aber die Patricier dieſes häufig benutzten, um durch gewaltſame Störungen auf dem Forum den Ausgang einer Sache zu hintertreiben 37), und Anklagen bei der Gemeinde wider ſie wenig fruchteten: ſo entſtand um das Jahr 284 auf die Rogation des Sp. Icilius ein Geſetz, kraft deſſen, wer einen Tribunen in ſeinen Verhandlungen ſtörte, wegen der Geldbuße, worauf er belangt würde, Bürgen ſtellen, oder mit dem Tode büßen ſollte 38). Opfer und Auſpicien wurden zu den plebejiſchen Verſammlungen nicht angeſtellt 39). Zur Aufbewahrung der Beſchlüſſe wurde aber im Cereſtempel ein Archiv eingerichtet und der Obhut der Aedilen untergeben 40).

44. Wichtig war nun noch die Anſiedelung einer möglichſt großen Zahl von Plebejern in der Stadt und deren Vereinigung in einem eigenen Stadtviertel. Daher erlangte der Tribun Sp. Icilius (298) nicht ohne Anſtrengung ein Geſetz, kraft deſſen, was auf dem Aventinus als Gemeinland im Beſitz der Patricier war, eingezogen 41) und den Plebejern zu einem bevorrechteten und wohl

---

34) Man ſehe Kap. XIX. Note 46.

35) Rutilius ap. Macrob. Saturn. I. 16., Dionys. VII. 58. 59. X. 3. 35.

36) Dionys. IX. 41.

37) Livius II. 56. III. 11., Dionys. IX. 41. X. 41.

38) Dionys. VII. 17., Cicero pro Sext. 37. Daß dieſes Geſetz jünger iſt als Dionyſius angiebt, hat Niebuhr II. 111. 263. gezeigt. Die erſte Anwendung wurde 293 gemacht, Livius III. 13.

39) Dionys. IX. 41. 49.

40) Zonaras VII. 15., fr. 2. §. 21. D. de orig. iur. (1. 2), Livius III. 55. Dawider iſt nicht die Notiz bei Polyb. III. 26.

41) Livius III. 31. De Aventino publicando lata lex est.

gar befestigten Stadtviertel assignirt wurde 42). Dieses Gesetz wurde daher mit zu den hohen plebejischen Freiheiten gerechnet 43).

45. Neben diesen neuen Einrichtungen bestanden aber die alten patricischen Ordnungen noch in voller Lebendigkeit. Nur wurden zur Ergänzung der ausgestorbenen oder mit den Tarquiniern ausgewanderten Geschlechter gleich im Anfang der Republik plebejische Familien zum Patriciat erhoben und dadurch der Senat wieder auf dreihundert gebracht 44). Diese neuen Geschlechter reihten sich den minderen Geschlechtern des Tarquinius Priscus an 45), und wurden nun zusammen den höheren an Zahl überlegen 46). Aber die Auszeichnung und Vorrechte dieser Letzteren lebten sowohl unter den Patriciern 47) als unter den Senatoren 48) aufs Bestimmteste fort. Aus den Abgeordneten der höheren Geschlechter und zwar zunächst aus den Consularen 49) waren zehn

42) Dionys. X. 31. 32., Niebuhr II. 339.

43) Livius III. 32., Dionys. X. 32.

44) Dionys. V. 13., Livius II. 1., Servius ad Aen. I. 426.

45) So erklärt sich die Nachricht des Tacit. Ann. XI. 25.

46) So erklärt sich die von Niebuhr I. 584. ganz verworfene Zahl von 164 bei Festus v. qui patres, Plutarch. Poblicola 11.

47) Hierauf, nicht auf den Unterschied des Alters, beziehen sich die seniores und iuniores der Patricier, Livius II. 54. III. 14. 15. Die Junioren in der ersten Stelle können weder die Jüngeren der Senatoren noch der Patricier seyn; denn warum hätten die Angeklagten gerade die Aelteren und Angesehenern vernachläßigt? Ein anderes Beispiel giebt Dionys. V. 23. Hier können umgekehrt die Senioren nicht die Alten seyn; denn diese dienten gar nicht in der regelmäßigen Legion.

48) Der Unterschied der maiores und minores unter den Senatoren war in den Annalen sehr bestimmt erhalten. Allein die späteren Geschichtschreiber verstanden ihn nicht mehr und bezogen ihn auf das Alter, auf die seniores, πρεσβύτεροι, und iuniores, νεώτεροι, ohne zu erwägen, daß im Senate nur Senioren seyn konnten (Kap. III. Note 16). Wenn daher von den älteren und jüngeren Senatoren die Rede ist, so kann dieses, trotz der nach jenem Mißverständnisse gemachten Ausmalungen, nur auf die maiores und minores gentes gehen, Dionys. VI. 39. 66. 69. VII. 47. X. 48. XI. 4. 6. 21., Livius II. 28. III. 41.

49) Dieses ergiebt sich daraus, daß die Consularen der höheren Geschlechter zuerst stimmten, Dionys. VII. 47.

die Erſten des Senates; dieſe wurden um ihre Meinung zuerſt gefragt 50); nach ihnen die Senatoren der höheren Geſchlechter 51); mit dieſen von den Minderen nur die Conſularen 52); die übrigen redeten gar nicht, ſondern gaben blos bei der letzten Abſtimmung durch das Hintreten auf die eine oder die andere Seite ihre Meinung kund 53). In gleiches Verhältniß kamen die Senatoren der Geſchlechter, die noch ſpäterhin das Patriciat erhielten 54). Außer dieſen patriciſchen Senatoren enthielt vielleicht der Senat nach dem Vorgange des Servius Tullius 55) auch einige Mitglieder plebejiſchen Standes. Allein vom Könige und ſpäter von den Prätoren wahrſcheinlich ganz nach Gutdünken aus den Notabeln der Landſchaft gewählt und einberufen, waren jedenfalls ihre Rechte in den meiſten Punkten 56), ſelbſt in der Benennung 57), geringer, und ihre Zuziehung daher eine bloße Form.

50) Dieſes bezeugt von den zehn Erſten dieſer Zeit Dionys. VI. 84.

51) Daß die Senatoren der höheren Geſchlechter vor denen der minderen aufgerufen wurden, bezeugt auch Cicero de re publ. II. 20., Dionys. VI. 69.

52) Dieſes ergiebt ſich aus Dionys. VII. 47.

53) Dieſes ſagt ausdrücklich Dionys. VII. 47. Auf ſie bezieht daher Niebuhr II. 130. den Urſprung der senatores pedarii, Gellius III. 18.

54) Daher wird die ſpäter aufgenommene gens Claudia zu den minores gerechnet, Dionys. VIII. 90.

55) Man ſehe Kap. IV. Note 80.

56) Dieſes ſagt ausdrücklich Zonaras VII. 9.

57) Auf ſie bezog ſich unſtreitig die alte Formel der Anrede patres (et) conscripti, welche die römiſchen Schriftſteller irrig von den patres minorum gentium herleiten, Livius II. 1., Festus v. adlecti, conscripti, qui patres, Servius ad Aen. I. 426.

Siebentes Kapitel.

Das Geſetz der zwölf Tafeln.

46. Ein wichtiger Punkt, der den Plebejern nun zum Bewußtſeyn kam, war die Ungewißheit ihrer ſtaats- und privatrechtlichen Verhältniſſe und die bei deren Auslegung den patriciſchen Magiſtraten dadurch gegebene Willkühr. Die Tribunen legten daher (293) ihrer Gemeinde die ſchon im Jahre zuvor von C. Terentilius verkündigte Rogation vor, durch fünf oder zehn wohlgeſinnte und erfahrene Männer geſchriebene Geſetze abfaſſen zu laſſen 1), worin ihre Verpflichtungen gegen den Staat genau verzeichnet 2) und nach welchen ihre Streitigkeiten vor Gericht abgeurtheilt werden ſollten 3). Gieng dieſes durch, ſo war allerdings die plebejiſche Freiheit nicht blos durch den tribuniciſchen Schutz, ſondern auch durch den Buchſtaben des Geſetzes geſichert 4): allein das Gemeinweſen war durch das zwiefache Recht vollends in zwei Theile geſpaltet, wovon eine Vereinigung kaum mehr zu hoffen war. Daher widerſetzten ſich die Patricier jener Rogation aufs Aeußerſte und ließen kein Plebiſcit darüber zu Stande kom-

1) Livius III. 9. 10., Dionys. X. 1—3.

2) Livius III. 9. Ut quinque viri creentur legibus de imperio consulari scribendis. Quod populus in se ius dederit, eo consulem usurum. Das conſulariſche Imperium wird hier allein genannt, weil darin wirklich der Mittelpunkt der Verfaſſung und der patriciſchen Macht lag.

3) Die Rogation gieng alſo urſprünglich keineswegs auf eine gemeinſame Geſetzgebung, ſondern bezweckte blos ein geſchriebenes Recht für die Plebejer, und zwar ein ſolches, das ſie ſich ſelbſt geben ſollten. Dieſes wird auch durch den Gegenſatz bewieſen, den nachmals die Tribunen zwiſchen dem urſprünglichen Antrag und der ſpäteren Abänderung machen. Livius III. 3.

4) Dieſes ſagt auch der Tribun Virginius, Dionys. X. 29.

men 5). Die Tribunen änderten ſie daher (300) dahin, daß die neue Geſetzgebung beide Stände umfaſſen und einander gleich machen ſollte 6). Die Dringlichkeit der Zeitumſtände erwägend wurden wirklich vom Senate vorbereitende Maasregeln entworfen und von den Comitien der Curien genehmigt 7). Es galt einer völligen Umgeſtaltung der alten Ordnung; daher wurden, nachdem die Vorarbeiten beendigt waren, im Jahr 303 auf den Vorſchlag des Senats alle Magiſtraturen aufgelöſt und die an ſie vertheilten Befugniſſe in einem Collegium von zehn Männern vereinigt, die mit der höchſten Gewalt ohne Provocation den Auftrag die neuen Geſetze zu entwerfen erhielten 8). Der Theilnahme daran hatten jedoch die Plebejer nur gegen den ausdrücklichen Vorbehalt ihrer beſchworenen Freiheiten entſagt 9). Als der Entwurf fertig war, wurde er nach erhaltener Zuſtimmung des Senates den Comitien der Centurien, dann nach eingeholten Auſpicien unſtreitig auch den Comitien der Curien zur Beſtätigung vorgelegt 10).

47. Das Verlangen der Plebejer nach einer größeren Gleichheit im Recht wurde durch die neue Geſetzgebung ſcheinbar erfüllt. Sie wurden daher auch zu den privatrechtlichen Geſchäften befähigt, die in den Curiatcomitien geſchahen 11), ihnen alſo in ſo weit ſelbſt der Zutritt zu dieſen Comitien geſtattet 12). Ferner

---

5) Mit Recht konnten die Väter ſagen, die Plebejer dürften allerdings für ſich Willkühren beſchließen; aber Geſetze wie die, welche die Tribunen im Sinn hätten, giengen in ihren Folgen den ganzen Staat an, und in einem ſolchen Falle ſey es unerhört, den Senat umgehen zu wollen, Dionys. X. 4.

6) Livius III. 31., Zonaras VII. 18.

7) Dionys. X. 50—52., Livius III. 31.

8) Dionys. X. 54—57., Livius III. 32. 33., Zonaras VII. 18.

9) Livius III. 32.

10) Livius III. 34., Dionys. X. 57. Die Comitien der Curien ſind hier, wie oben Kap. VI. Note 33. in der Erwähnung der Pontifices und Auguren zu erkennen.

11) Man ſehe darüber Kap. III. Note 61. 64.

12) Dieſes haben Niebuhr und die ihm folgen nicht erwogen. So erklärt ſich auch die Unterſcheidung des Dionys. II. 8.

machte die neue Gesetzgebung beide Stände auch hinsichtlich des peinlichen Gerichtsstandes einander gleich, da über die Capitalsachen eines Bürgers fortan nur in den großen Comitien der Centurien gerichtet werden sollte 13). Ferner wurde darin jedem Bürger das Recht der Provocation gegen jede Art von Straffentenz 14), und zwar unstreitig ebenfalls an die Comitien der Centurien zugesichert. Endlich wurden dadurch selbst die Ungleichheiten, die in der plebejischen Landschaft noch aus alten Unterthanverhältnissen herrührten, ausgeglichen 15). Allein eben um dieser innigen Verschmelzung willen mußte sich die Plebs auch die Abschaffung des Tribunates gefallen lassen 16). Mit diesem fiel von selbst die Möglichkeit abgesonderter plebejischer Versammlungen; und so waren mit römischer Staatsklugheit der Plebs die Werkzeuge ihrer Macht unvermerkt aus den Händen gewunden. Sie sollte mit den Clienten zusammen 17) eine gleichartige Masse werden, worauf die Patricier mit dem ihnen verbliebenen Uebergewicht ihrer priesterlichen Geheimkunde, ihrer Rechtskenntnisse und Reichthümer die alte Macht wieder aufzurichten gedachten. In dem Decemvirate, welches wahrscheinlich durch wiederholte Prorogationen oder gar ausdrückliche Festsetzung zur bleibenden Regierungform werden sollte, mußten zwar auch Plebejer zugelassen werden 18): allein diese konnte man durch Ehrgeiz, Eigennutz und durch das Ansehen des Alterthümlichen zu gewinnen oder doch unwirksam zu machen hoffen.

48. Unstreitig war es mehr das Innewerden der beabsichtigten Täuschung, als die Gewaltthat des einen Decemvirs, was

13) Cicero de leg. III. 19., de re publ. II. 36, pro Sext. 30. 34.

14) Cicero de re publ. II. 31. Aus den zwölf Tafeln sind auch wohl mehrere Sätze im Werke de leg. III. 3.

15) So ist wohl die Gleichstellung der fortes und sanates zu verstehen, Festus v. sanates.

16) Cicero de leg. III. 8. Eine Hindeutung darauf findet sich auch bei Dionys. X. 58, Livius III. 34.

17) Die eintretende Verschmelzung der Clienten und Plebejer erscheint bei Livius V. 32. VI. 18.

18) Dionys. X. 58.

(305) den Sturz des zweiten Decemvirates veranlaßte. Die Plebs forderte ihre alte Verfaſſung und Sicherheit zurück; daher wurden zuerſt auf außerordentliche Weiſe zehn Tribunen 19) und dann erſt auf deren Antrag zwei Staatsoberhäupter gewählt 20), die nun nicht mehr Prätoren ſondern Conſuln hießen 21). Durch die Erfahrung mißtrauiſch gemacht hatte die Plebs vor deren Erwählung das Recht der Provocation ausdrücklich vorbehalten 22). Dieſes wurde auch durch eine Lex derſelben Conſuln L. Valerius und M. Horatius und durch ein Plebiſcit des Duilius für alle Zukunft gegen jede Art von Magiſtratur verſichert 23), und die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Tribunen und Aedilen durch ein Geſetz des M. Horatius feierlichſt erneuert 24). Mit dem Tribunate lebten auch die plebejiſchen Verſammlungen wieder auf, und die Tribunen machten wie ehemals die Befugniß geltend, Patricier, die ſich gegen die Plebs vergangen hatten, vor jenen zur Verantwortung zu ziehen 25). Im Geiſte der neuen Geſetzgebung konnten jedoch die Tribunen auch als eine Schutzwehr für die ganze Bürgerſchaft gelten 26), und in dieſem Sinne mochten dazu anfangs, ſo lange der alte Gegenſatz noch nicht wieder aufgelebt war, auch Patricier für wählbar gehalten werden 27). Allein dieſes war nur vorübergehend und kam wieder ab 28).

49. Die Patricier ihrerſeits hatten den Mittelpunkt ihrer Macht in den Comitien der Curien, deren Bedeutung durch die Geſetze der zwölf Tafeln nicht verändert, vielmehr ausdrücklich

19) Livius III. 54., Cicero de leg. III. 8.
20) Livius III. 55., Dionys. XI. 45.
21) Zonaras VII. 18. 19
22) Livius III. 54.
23) Livius III. 55. IV. 13., Cicero de re publ. II. 31.
24) Livius III. 55., Festus v. sacrosanctum.
25) Dieſes zeigen mehrere Beiſpiele, Livius III. 56—58. IV. 44. V. 11. 12.
26) Daher berief ſich ſelbſt der geſtürzte patriciſche Decemvir und ſpäter M. Fabius auf den tribuniciſchen Schutz, Livius III. 56. VIII. 33.
27) Livius III. 65.
28) Zonaras VII. 15., Cicero de prov. cons. 19.

bekräftigt worden war 29). Sie behaupteten selbst neben den Centuriatcomitien das Recht über Perduellion in den alten Formen Gericht zu halten 30). Die alterthümliche Unterscheidung der Stämme war aber aufgehoben; daher wurde nun die Ordnung, wie die Curien stimmten, jedesmal durchs Loos festgesetzt 31). Auch war schon im Anfang der Republik die Freiheit aufgekommen, daß dort über die Anträge des Senats nicht mehr blos mit Ja und Nein abgestimmt, sondern auch discutirt werden konnte 32).

50. Im Senate, dem Mittelpunkt und der Triebfeder der ganzen Verwaltung, waren die Patricier zwar auch noch unbedingt überwiegend; doch hatten hier die Tribunen wichtige Rechte erlangt. Ursprünglich konnten sie nur auf besondere Einladung im Senate erscheinen 33). Allein schon im Jahr 298 erzwangen sie gegen den Willen der beiden Prätoren eine Sitzung, um in eigener Person eine Rogation vorzutragen und zu vertheidigen 34). Endlich nach dem Decemvirate hatten sie nicht nur zum Senate freien Zutritt, um über den verhandelten Gegenstand ihre Meinung zu sagen oder selbst Rogationen zu machen 35): sondern sie konnten sogar kraft der durch die Gesetze des Valerius und Horatius erhaltenen Steigerung ihrer Gewalt 36) gegen dort gefaßte Beschlüsse intercediren 37). Doch hatten sie noch keinen bleibenden

29) Man sehe Kap. VI Note 14. 15. 16. Vielleicht bezieht sich auch darauf der später freilich anders verstandene Satz der zwölf Tafeln, quod postremum populus iussisset id ius ratumque esset, Livius VII. 17. IX. 34.

30) Dieses zeigt das Beispiel des M. Manlius, der nachdem ihn die Centuriatcomitien von der Anklage wegen Perduellion freigesprochen, vom concilium populi zum Tode verurtheilt ward, Livius VI. 20.

31) Livius IX. 38.

32) Dionys. V. 11.

33) Dionys. VII. 25. 39.

34) Dionys. X. 31. 32.

35) Livius III. 69. IV. 1., Dionys. XI. 54. 57. Den Unterschied der Zeit vor und nach den Decemvirn hat Duker bei der ersten Stelle richtig bemerkt.

36) Dieses ergiebt sich aus Dionys. XI. 49.

37) Dionys. XI. 54., Livius IV. 6.

Sitz in der Verſammlung ſelbſt, ſondern dieſer war auf Subſellien vor dem Eingang der Curia. Hier wurden ihnen die Senatusconſulte zur Einſicht vorgelegt und zum Zeichen ihrer Zuſtimmung mit einem Buchſtaben bezeichnet [38]; dann nach der von denſelben Conſuln gemachten Anordnung bei dem Tempel der Ceres unter der Obhut der Aedilen niedergelegt [39].

51. In der Wahlordnung der Centuriatcomitien war nun auch eine größere Freiheit eingetreten. Schon ein Geſetz des Valerius (247) hob bei der Wahl der beiden Prätoren die Vorwahl des Senates auf, ſo daß Jeder, wenn er nur Patricier war, als Bewerber auftreten konnte [40]. Allein eine patriciſche Reaction ſetzte (268) die Abänderung durch, daß die Prätoren, anſtatt von den Centurien unter hinzutretender Beſtätigung der Curien, umgekehrt von den Curien auf Vorſchlag des Senates gewählt und den Centuriatcomitien blos zur Anerkennung vorgeſtellt werden ſollten [41]. Doch erhielten dieſe (273) durch einen Vergleich das Wahlrecht für einen Prätor zurück [42], und es beſtand nun bis zu den Decemvirn die Ordnung, daß über den einen Prätor nach der Vorwahl des Senats in den Curiatcomitien abgeſtimmt [43],

---

38) Valer. Max. II. 2, 7., Zonaras VII. 15

39) Livius III. 55., Zonaras VII. 15., fr 2 §. 21. D. de orig. iur. (1. 2).

40) Plutarch. Poplicol. 11. Den Gegenſatz bildet die Wahl der erſten Conſuln, die noch in der alten Weiſe auf den Vorſchlag des Interrex geſchehen war, Dionys. IV. 75. 84.

41) Von dieſer Abänderung ſpricht aufs Beſtimmteſte Dionys. IX. 46; nur mißverſtand er deren Sinn gänzlich, weil er ſich nach ſeinem gewöhnlichen Irrthum die Curien rein democratiſch, die Centurien aber ariſtocratiſch dachte (Kap. IV. Note 13). Daß nach der neuen Ordnung 269 und 270 gewählt wurde, ergiebt ſich aus Dionys. VIII. 82. 87., Livius II. 42. Aus dieſer Zeit muß auch die Nachricht ſeyn, der Senat habe die Conſuln gewählt, Appian. de bell. civ. I. 1.

42) Dionys. IX. 1., Zonaras VII. 17. Schon bei der Wahl des Jahres vorher zeigt ſich die Hinneigung zu jener Conceſſion, Dionys. VIII. 90., Ioan. Lydus de magistr. I. 38.

43) So geſchah (283) die Wahl des Appius Claudius, Dionys. IX. 42. 43., auch (294) die des Cincinnatus, Niebuhr II. 202. 214.

der andere in den Comitien der Centurien frei gewählt wurde 44). Endlich seit der Herstellung des Consulats nach den zwölf Tafeln blieb die Wahl für Beide frei 45), jedoch immer noch blos auf Patricier beschränkt. Auf diese Ungleichheit war nun das Augenmerk der Tribunen gerichtet.

Achtes Kapitel.

Veränderungen der Magistratur.

52. Neben den beiden Prätoren bestanden die obrigkeitlichen Aemter der Königszeit fort, nur trat jetzt die jährliche Dauer an die Stelle der lebenslänglichen. Es gab also noch einen Custos der Stadt. Dieser bekleidete eine sehr bedeutende 1), den Prätoren auch in der Benennung gleichstehende Magistratur und wurde der städtische Prätor genannt 2). Mit seiner Würde war noch die des Ersten des Senates verbunden. Er wurde aber seit 267 jährlich in den Curiatcomitien aus den Consularen, jedoch so, daß auch die der minderen Geschlechter wählbar waren, gewählt 3). Diese Würde blieb auch in dem Decemvirate sichtbar. Im ersten war jeder Decemvir der Reihe nach Custos der Stadt und mit der Rechtspflege beauftragt 4); im zweiten wurden zwei Decemvirn

44) Dieses zeigt sich auch in der Unterscheidung, wie beide Consuln neben einander genannt werden, Livius II. 43. 56.

45) Die Persönlichkeit der zuerst Gewählten deutet darauf hin, und der Centuriatcomitien wird bei ihrer Wahl mit eigenthümlichem Nachdruck gedacht, Dionys. XI. 45.

1) Dieses ergiebt sich aus Ioan. Lydus I. 38. und aus der Erwähnung, die von diesem Amte mehrmals geschieht, Livius III. 3 5. 9. 24.

2) Dieses sagt Ioan. Lydus de mensib. 19., de magistr. II. 6.

3) Die Beweise muß man bei Niebuhr II. 135—137. lesen, der zuerst diesen Punkt ans Licht gebracht hat.

4) Ioan. Lydus I. 34., Dionys. X. 57., Livius III. 33.

damit bekleidet 5). Sie lebte daher auch mit der Herstellung der alten Verfassung vollständig wieder auf.

53. Große Veränderungen entstanden aber nun in Folge einer tribunicischen Rogation des Jahres 309, welche die Zulassung der Plebejer zum Consulate verlangte 6). Um dieser zu entgehen und um Zeit zu gewinnen, verfiel man auf einen Ausweg. Die Militärgewalt, welche die Consuln bekleideten, wurde für das Jahr 310 drei Militärtribunen, wozu auch Plebejer wählbar seyn sollten, übertragen und hinsichtlich der folgenden Jahre der jedesmaligen Entscheidung des Senats und Volkes vorbehalten, ob Consuln nach der alten Ordnung oder Militärtribunen zu wählen wären 7). Einen anderen Zweig der Consulargewalt, die auf das Kriegs- und Steuerwesen sich beziehende Musterung des Volks und die Handhabung der Censusregister überwies man zweien blos aus Patriciern zu wählenden Censoren 8). Ihre Ernennung galt ursprünglich für ein ganzes Lustrum; nach dem Gesetz des Dictators Mamercus Aemilius (320) aber nur für anderthalb Jahre, so daß der Staat drei und ein halbes Jahr ohne Censoren war 9). Einer der Censoren hatte auch die Verrichtungen der städtischen Prätur zu versehen. Wenn es jedoch in dem Jahre, wo Militärtribunen seyn sollten, keine Censoren gab: so wurde aus den Patriciern ein vierter Militärtribun erwählt, welcher die Würde des städtischen Prätors oder Custos 10) und des Ersten des Senates 11) bekleidete. Nach dieser Ordnung wurden in den folgenden Jahren bald Consuln bald Militärtribunen gewählt, jedoch so, daß auch bei Letzteren die Wahl fast immer nur auf Patricier fiel.

---

5) Dionys. XI. 23. 44., Livius III. 41.

6) Livius IV. 1., Dionys XI. 52.

7) Dionys. XI. 60—62., Livius IV. 6. Nach Dionysius wurden sechs Kriegstribunen beschlossen, aber nur drei gewählt. Eine Erklärung dieses Widerspruchs versucht Niebuhr II. 367.

8) Livius IV. 8, Dionys. XI. 63., Zonaras VII. 19.

9) Livius IV. 24. IX. 33.

10) So A. Cornelius Cossus (320), Appius Claudius (330), Cn. Cornelius Cossus (348), Livius IV. 31. 36. 59.

11) Denn daß beides noch immer verbunden war, zeigt die Note 14.

54. Mit dem Jahr 349 trat wieder, man weiß nicht nach welchen Vorgängen, eine Aenderung dieſer Verfaſſung ein. Die Zahl der Militärtribunen wurde auf ſechs vermehrt 12). Fünf Stellen blieben den Plebejern zugänglich, die ſechſte gehörte aber ausſchließlich den Patriciern 13). Mit dieſer war die ſtädtiſche Prätur, die nun von der Cenſur getrennt worden, und die Würde des Erſten des Senates verbunden 14). Den Militärtribunen wurden die Cenſoren als Collegen beigerechnet und daher in dem Jahre, wo es ſolche gab, acht Militärtribunen gezählt 15).

55. Unter den Königen war der Erſte des Senates als der Erſte der zehn Erſten auch der erſte Interrex. Jetzt aber beſtand dieſe Verbindung nicht mehr. Da die Conſuln immer im Voraus gewählt waren, ſo konnte ein Interrex nur noch in außerordentlichen Fällen nöthig ſeyn, und dann wurde er ſeit 272 vom Se-

12) Livius IV. 61.

13) Der Vorbehalt der Stelle für die Patricier erſcheint deutlich im Jahre 355, Livius V. 13. Eben ſo im Jahre 358, wo nach den neuen Fragmenten der Faſten und nach Diodor. XIV. 90. unter den Kriegstribunen Q. Manlius der einzige patriciſche Name iſt. Irrig nennt hier Livius V. 18. ſtatt deſſen P. Mänius und hält ſie alle für Plebejer.

14) Die beſtimmteſte Bezeichnung des einen Kriegstribunen als ſtädtiſchen Prätors oder Cuſtos und als des Erſten des Senates findet ſich beim Ser. Cornelius Maluginenſis (368), welcher praeses publici consilii, custos rerum urbanarum genannt wird, Livius VI. 6.

15) Dieſe Zahl findet ſich dreimal. Das erſtemal im Jahr 352, Livius V. 1., wo die beiden letzten die damaligen Cenſoren ſind, Perizon. Animadv. c. 2. Das zweitemal im Jahr 375, Diodor. XV. 50., Livius VI. 27. Letzterer nennt zwar nur ſechs Kriegstribunen, aber daneben zwei Cenſoren, und von dieſen erſcheint C. Sulpicius bei Diodor unter den acht Kriegstribunen; der andere muß auch unter den übrigen dort ganz verſtümmelten Namen ſtecken. Das drittemal im Jahr 376, Diodor. XV. 51., Livius VI. 30 Letzterer nennt zwar auch wieder nur ſechs: allein die beiden, welche Diodor mehr hat, ſind als die Cenſoren zu betrachten, welche, wie Livius beim Jahr 375 bemerkt, nach dem Tode eines der Cenſoren dieſes Jahres neu erwählt wurden, aber ihr Amt, wahrſcheinlich weil einer davon Plebejer war, nicht führten, Niebuhr II. 441. 675. Uebrigens iſt bei dieſer Vergleichung Diodors irrige Olympiadenbezeichnung in Anſchlag gebracht, Niebuhr I. 299.

nate ernannt 16). Es blieb aber dabei, daß dieſe Würde nur an Patricier kommen konnte; die plebejiſchen Mitglieder des Senates wählten nicht einmal mit, ſondern es traten dazu blos die patriciſchen Senatoren zuſammen 17). Dadurch ſo wie durch den Einfluß, den der Interrex auf die Magiſtratswahlen ausüben konnte, erklärt es ſich, weshalb die plebejiſchen Tribunen ſich der Ernennung eines ſolchen oft aufs äußerſte widerſetzten 18).

56. Zur Aufbewahrung der öffentlichen Gelder, welche unter den Königen die beiden Quäſtoren bei ſich im Hauſe gehabt hatten, richtete Valerius Publicola (247) eine Schatzkammer beim Tempel des Saturnus ein und übertrug die Wahl der Quäſtoren den Comitien der Curien 19). Im Jahr 307 kam deren Wahl an die Comitien der Centurien 20). Später (333) wurde ihre Zahl verdoppelt und auch die Plebejer dazu wählbar erklärt 21); allein wirklich gelangten zu dieſer Stelle Plebejer erſt im Jahr 345.

57. Endlich zur Ausſpürung der Verbrechen und ſeit der Einſetzung des Conſulates auch zur Betreibung der Anklagen vor den Curiatcomitien dienten die ſchon unter den Königen vorkommenden 22) zwei Quäſtoren des Parricidiums 23), und unſtreitig wurden dieſe noch in den Comitien der Curien gewählt. Von ihnen war auch in den zwölf Tafeln die Rede 24), unſtreitig ſo, daß ihnen darin die Capitalanklagen vor den Centuriatcomitien übertragen wurden. Später hörte aber dieſes Amt auf. Der eine

16) Dieſes ergiebt ſich aus Dionys. VIII. 90.

17) Coeunt ad prodendum interregem, Livius IV. 7. VI. 41.

18) Livius IV. 43.

19) Plutarch. Poplicol. 12., Quaest. Rom. 42., Zonaras VII. 13., fr. 2. §. 22. D. de or. iur. (1. 2), Ioan. Lydus I. 26.

20) Tacit. ann. XI. 22. Tacitus, der dieſe Veränderung in ſeinen Quellen verzeichnet fand, ſchloß aber daraus irrig, bis dahin habe die Ernennung den Conſuln zugeſtanden.

21) Livius IV. 43. 44., Tacit. ann XI. 22.

22) Man ſehe Kap. III. Note 28.

23) Cicero de re publ. II. 35., Livius II. 41. III. 24. 25.; Dionys. VIII. 77. 78.

24) Fr. 2. §. 23. D. de or. iur. (1. 2).

Theil desselben wurde durch die Bedeutung, welche die Aedilität erhielt, entbehrlich; der andere gieng an die um das Jahr 465 eingesetzten Dreimänner für Capitalsachen über 25).

58. In Beziehung auf das Recht der Magistrate zu brüchten und zu pfänden, war schon vor den zwölf Tafeln eine neue Norm durch das Centuriatgesetz der Prätoren A. Aternius und Sp. Tarpejus vom Jahr 300 festgesetzt worden, welches allen Obrigkeiten diese Befugniß beilegte, und dafür ein ausgedehnteres Maaß vorzeichnete 26). Dadurch erhielten auch die Tribunen dieses Recht. Früher hatten sie es nicht 27), sondern sie konnten eine Buße nur bei ihrer Gemeinde in Antrag bringen, nicht selbst auferlegen 28).

Neuntes Kapitel.

Ende des Kampfes der Stände.

59. Die Plebejer hatten durch die Ausbildung des Tribunates, die Gesetze der zwölf Tafeln und den Zutritt zur Magistratur große Freiheiten und Rechte erlangt. In Folge der Rogation des Tribunen Canulejus (309) war ihnen sogar das Connubium mit den Patriciern, welches noch in einer der beiden letzten Tafeln untersagt war 1), nach lebhaften Streitigkeiten zugestanden worden 2), und dadurch eine große Scheidewand zwischen beiden Ständen gefallen. Allein in einem Punkte bestanden solche

25) Varro de ling. lat. V. 81., Livii epit. XI., fr 2. §. 30. D. de or. iur. (1. 2).

26) Dionys. X. 50., Cicero de re publ. II. 35.

27) Zonaras VII. 15.

28) Eine andere Auslegung hat Niebuhr II. 342

1) Dionys. X. 60. XI. 28., Cicero de re publ. II. 37., Livius IV. 4.

2) Livius IV. 1. 6.

Ungleichheiten fort, daß die errungenen Vortheile für die Masse fast nutzlos gemacht wurden.

60. Die Verhältnisse am Grund und Boden hatten sich nämlich im Wesentlichen nicht geändert. Zwar war nach der Vertreibung der Könige eine Landassignation an die Plebejer in Loosen von sieben Jugern geschehen 3); allein übrigens hielten die Patricier das ausschließliche Occupationrecht des Gemeinlandes fest 4). Sie entzogen sich sogar der Entrichtung des Zehnten 5), so daß nun die öffentlichen Ausgaben hauptsächlich auf den Plebejern lasteten 6). Wider diese Unbilligkeiten war ein Gesetz des Consuls Sp. Cassius (268) gerichtet, kraft dessen das Gemeinland vermessen, ein Theil den Plebejern assignirt, ein anderer gegen Grundzinsen ordentlich ausgethan und der Ertrag zu den Staatsbedürfnissen verwendet werden sollte 7); allein dieses kam ohngeachtet vielfacher Mahnungen nicht zur Ausführung 8). Mehr Rechte gaben den Plebejern auch die Gesetze der zwölf Tafeln nicht, daher bald nach diesen die alten Beschwerden wieder anfiengen 9). Die Tribunen trugen sogar seit 337, durch die Abfindung mit einer Colonie nicht beruhigt 10), auf die allgemeine Vertheilung aller von Eroberung herrührenden gemeinen Ländereien an. Allein dieses blieb ohne Erfolg, da es das ganze patricische Vermögen traf, und es hart schien, Familien von Besitzungen zu vertreiben, die sie angebaut und mit Wohnungen und anderen Bequemlichkeiten versehen hatten 11). Nur die Entrichtung der Zehnten und deren

3) Plinius hist. nat. XVIII. 4 (3).

4) Livius IV. 51. 53., Dionys. VIII. 70. 73. 74. X. 32. 37.

5) Dieses ergiebt sich aus Dionys. VIII. 74., Livius IV. 36.

6) Daher klagten auch später die Tribunen über die Einführung des Soldes als über eine neue Last ihrer Gemeinde, Livius IV. 60. V. 10.

7) Dionys. VIII. 73—76., Livius II. 41.

8) Dionys. VIII. 87. IX. 1. 2. 5. 37. 51—54. X. 35—41., Livius II. 43. 44. 48. 52. 54. 61. 63. III. 1.

9) Livius IV. 12. 36.

10) Livius IV. 47.

11) Livius IV. 48. 49. 51—53., Appian. de bell. civ. I. 8.

Verwendung zum Sold scheint (353) hergestellt worden zu seyn 12); auch wurden die Plebejer mehrmals durch Colonien und Landassignationen beschwichtigt 13).

61. In der Noth, die der gallische Krieg hinterließ, sanken aber die Plebejer zu einem großen Elend herab 14). Dieses nahm reißend zu, weil in dem Census nur das wahre Eigenthum zur Schätzung kam, das nach dem Census ausgeschriebene Tributum also hauptsächlich die Plebejer traf 15), an welche allein das assignirte oder verkaufte Land gekommen war 16), während die Patricier wenig Grundeigenthum hatten 17) und von dem occupirten Gemeinlande blos den Zehnten entrichteten. Dazu kam, daß bei jener Schätzung des Vermögens die Schulden nicht in Abzug gebracht wurden 18), also den verschuldeten Plebejer Zins und Tributum zugleich drückten. So geriethen sie immer mehr in die Hände ihrer reichen patricischen Gläubiger, und diese übten durch die Drohungen des alten Schuldrechts, welches die zwölf Tafeln noch bestätigt hatten, bei den Wahlen, zumal da bei diesen mündlich gestimmt wurde 19), einen offenbaren Zwang aus 20). Selbst

---

12) Livius V. 12. Wäre die Herstellung der Zehntpflicht nicht gesichert gewesen, so würden die Tribunen die Erhebung des Tributum von der Plebs nicht so zugegeben haben; auch hätte dann das Licinische Gesetz über diesen wichtigen Punkt gewiß nicht geschwiegen.

13) Livius V. 24. 30.

14) Die allgemeine Verschuldung ergiebt sich aus Livius VI. 11. 14. 15. 17. 18. 27. 31. 32. 34. 35. 36. 37.

15) Livius IV. 60. V. 10.

16) Livius IV. 48.

17) Sie hatten die alten Heredien von zwei Jugern unter den Mauern der Stadt und was eine Familie sonst noch als Erbgüter erworben hatte. Beispiele giebt Livius III. 26. VI. 14. In Beziehung auf diese, die Häuser in der Stadt und die bewegliche Habe, konnte die Behauptung ganz wahr seyn, die Patricier hätten gewissenhaft nach dem Census ihr Tributum gezahlt, Livius IV. 60.

18) Den Beweis giebt Niebuhr I. 645. Das Genauere darüber wird beim Staatshaushalt im Kap. XX. vorkommen.

19) Man sehe Kap. XV.

vorgeſchlagene Ackervertheilungen (367) reizten nicht, da es den Meiſten an Mitteln zur landwirthſchaftlichen Einrichtung fehlte 21); ein anderer Antrag (369), Gemeinländereien zur Schuldentilgung zu verkaufen, blieb ohne Erfolg 22); und alle mühſam erkämpften Freiheiten ſchienen verloren 23), als die Rogationen der Tribunen C. Licinius und L. Sextius (378) die Plebejer aus der Stumpfheit, worin ſie verſunken waren, weckten 24). Die eine war auf die Erleichterung des Schuldenzuſtandes gerichtet. Die zweite gieng auf die Benutzung des Gemeinlandes. Es ſollte Einem höchſtens ein Beſitz von fünfhundert Jugern 25) zum Acker- und Gartenlande, und ein Viehſtand von hundert Stück großen und fünfhundert kleinen Viehes auf der gemeinen Weide geſtattet ſeyn 26); ferner wurden dadurch unſtreitig auch die Plebejer zu jenem Beſitz fähig erklärt 27) und ihnen dazu in der Occupation des den Reichen als Uebermaaß Weggenommenen die Gelegenheit dargeboten 28). Die dritte Rogation verlangte die Herſtellung des Con-

20) Livius VI. 32. (Plebs) tribunos etiam militares patricios omnes coacta principum opibus fecit.

21) Livius VI. 5. 11.

22) Appian. de reb. Ital. fr. 9.

23) Dieſen Zuſtand ſchildert ſehr ſchön Livius VI. 34.

24) Livius VI. 35.

25) Appian. de bell. civ. I. 8., Plutarch. Tib. Gracch 8. 10., Livius VI. 35. Daß dieſes nur auf den ager publicus gieng, ergiebt ſich ganz klar aus dem Zuſammenhang der Darſtellung bei Appian und Plutarch. Dennoch beſtreitet dieſes Huſchke über die Stelle des Varro. Heidelb. 1835.

26) Appian. de bell. civ. I. 8., Livius X. 13. Daß die nun eintretende Beſchränkung und Strafe ſich blos auf den Viehſtand auf der gemeinen Weide bezog, ſagt ausdrücklich Ovid fast. V. 283 — 90. Beſtrafungen der Art finden ſich bei Livius X. 23. 47. XXXIII. 42. XXXV. 10.

27) Denn gleich nach dieſem Geſetz waren Plebejer im Beſitz, Livius VII. 16.

28) So kam C. Licinius zu dem übermäßigen Beſitz, weshalb er nach ſeinem eigenen Geſetze beſtraft wurde, Livius VII. 16. Daß keine regelmäßige Vertheilung unter die Plebejer ſtatt fand, ſagt ausdrücklich Appian. de bell. civ. I. 8. Anderer Meinung iſt Niebuhr III. 19. Allein der C. Licinius mit ſeinen septem forensia iugera bei Varro de re rust. I. 2. gehört, wie Niebuhr ſelbſt zugiebt, nicht hieher. Hiemit fällt aber auch

ſulates und den Vorbehalt einer Stelle für die Plebejer. Alle drei Anträge wurden nach heftigen Streitigkeiten 29) im Jahr 388 vom Senate angenommen und vom Dictator ohngeachtet des Widerſpruchs der Patricier die Conſularcomitien gehalten. Allein jene verweigerten dem erwählten plebejiſchen Conſul die Genehmigung und Inveſtitur, und erzwangen dadurch folgende Modification.

62. Die ſtädtiſche Prätur, welche ſchon in der Verfaſſung von 349 von der Cenſur getrennt und mit der patriciſchen Stelle im Militärtribunate verbunden worden war, wurde eine für ſich beſtehende Würde, die ihrem urſprünglichen Sinne gemäß vorzüglich zur Rechtspflege in der Stadt beſtimmt und den Patriciern vorbehalten blieb, weil das bürgerliche Recht, mit dem geiſtlichen innigſt verbunden, noch immer die eigentliche Wiſſenſchaft ihres Standes bildete 30). Die Conſuln hatten alſo hauptſächlich mit dem Kriegsweſen zu thun. Ferner wurden nach Art der plebejiſchen Aedilen zwei curuliſche Aedilen eingeſetzt, die abwechſelnd das eine Jahr aus den Patriciern, das andere aus den Plebejern

---

die Beweiskraft der Liciniana iugera bei Columella I 3., weil dieſer offenbar nur den Varro, ſo wie er ihn verſtand oder vielmehr mißverſtand, wiedergiebt. Hinſichtlich der viebeſprochenen Stelle des Varro zeigt die Uebereinſtimmung der Jahrzahlen, daß der hier erwähnte C Licinius derſelbe iſt, wovon Cicero de amicit. 25. berichtet, er habe zuerſt gegen das Forum ſtatt gegen das Comitium gekehrt zum Volke geredet. Dann aber wird die Meinung des Pighius ſehr wahrſcheinlich, die septem forensia iugera bezögen ſich gar nicht auf eine Ackervertheilung, ſondern ſeyen nur ein künſtlicher antiquariſcher Ausdruck für Forum: Varro erzähle alſo mit anderen Worten daſſelbe Factum wie Cicero. Die vielen Meinungen hierüber findet man in dem Apparat von Schneider zu Varro und bei Huſchke Man ſehe auch Göttling S. 354.

29) In dieſen ſoll nach Livius VI. 35. der Staat fünf Jahre lang ohne curuliſche Magiſtrate geweſen ſeyn. Allein Niebuhr II. 627. hat gezeigt, daß dieſe fünf Jahre irrig eingeſchoben und demnach die ganze folgende Zeitrechnung zu ändern ſey. Doch iſt hier die gewöhnliche Chronologie beibehalten.

30) Livius VI. 42. VII. 1., fr. 2. §. 26. 27. D. de or. iur. (1. 2).

gewählt werden sollten 31). Diesen wurde auch die Veranstaltung der großen römischen Festspiele, welche bis dahin die Consuln zu besorgen gehabt hatten 32), aufgetragen. Die Censur blieb aber den Patriciern allein, so daß diese von sieben Stellen vier ausschließlich und zwei alternirend bekleideten.

63. Der Gegensatz der Stände glich sich jedoch in der Meinung immer mehr aus. Schon 386 war ein Plebejer zum Magister der Reiterei ernannt worden 33); im Jahr 398 wurde einer sogar Dictator 34). In den Jahren 399 bis 411 wußten zwar die Patricier die Ausführung des Licinischen Gesetzes in Beziehung auf die Consulwahl durch Dictatoren und Interregen siebenmal zu hintertreiben 35), indem diese unter dem Vorwand, daß die Curien Plebejern ihre Genehmigung verweigern würden, für solche keine Stimmen annahmen 36). Seit 412 blieb es aber ununterbrochen in Uebung. Mehrere von Plebejern glorreich geführte Feldzüge widerlegten auch den Vorwurf, daß ob ihrer Auspicien die Götter zürnten 37). Im Jahr 415 setzte eine Lex des plebejischen Dictators Q. Publilius Philo in Ansehung der Censur, wozu ein Plebejer außerordentlicherweise schon früher (403) einmal gelangt war 38), ebenfalls die Theilung zwischen beiden

---

31) Dieses und die Unhaltbarkeit der Darstellung des Livius hat Niebuhr III. 39 — 49. dargethan. Nicht überzeugend ist aber das, was er von der Uebertragung des Anklageamtes von den quaestores parricidi auf die curulischen Aedilen und von diesen auf die tresviri capitales sagt. Denn erstlich stand jenes Amt nicht blos den curulischen, sondern auch den plebejischen Aedilen zu, Livius XXV. 2.; zweitens hat es sich neben jenen quaestores aus dem inneren Wesen der Aedilität entwickelt; drittens ist es nicht später auf die tresviri capitales übergegangen, da Cicero in Verr. I. 12. davon als von etwas noch Bestehendem spricht.

32) Livius V. 19. 31.

33) Livius VI. 39.

34) Livius VII. 17.

35) Livius VII. 17. 18. 19. 22. 24 28.

36) Dieses Verfahren ergiebt sich aus dem Beispiel des Jahres 453 bei Cicero Brut. 14.

37) Livius VII. 6. X. 6.

38) Livius VII. 22.

Ständen fest 39). Bald darauf (417) kam, wahrscheinlich in Folge eines Gesetzes desselben Publilius, ein Plebejer auch zur Prätur 40), und da diese damals regelmäßig erst nach dem Consulate verliehen wurde 41), so entstand zur Beseitigung jeder Willkühr die Ordnung, daß abwechselnd der patricische dann der plebejische Consul im folgenden Jahre Prätor wurde 42).

64. Endlich erlangten die Plebejer selbst den Zutritt zu den priesterlichen Würden. Schon im Jahr 387 waren die Zweimänner zur Bewahrung der Sibyllinischen Bücher auf zehn vermehrt und die Hälfte dieser Stellen für Plebejer bestimmt worden 43). In Folge des Ogulnischen Plebiscites (454) wurden auch vier neue Stellen unter den Pontifices und fünf unter den Augurn für sie geschaffen 44), und sie dadurch fast in den vollen Genuß der öffentlichen Sacra aufgenommen 45). Sie erlangten daher in den Curien, denen sie bereits hiefür adscribirt waren 46), für das Gottesdienstliche gleiche Rechte wie die Patricier. Sie konnten nun auch Curionen werden, und im Jahr 545 gelangte ein Plebejer

---

39) Livius VIII. 12.

40) Livius VIII. 15.

41) Dieses zeigen die erhaltenen Namen der Prätoren der Jahre 404, 417 422, 432, 436, 457 und 458, Livius VII. 23. VIII. 15. 17. 40. IX 20. 41. X. 21.

42) Diese Folge beginnt mit dem Jahr 459, Livius X. 22., wurde aber gleich im folgenden Jahr unterbrochen, weil der plebejische Consul des Jahres 459, der nun als Prätor eintreten sollte, in der Schlacht geblieben war. Daher kam nun unstreitig der patricische Consul an die Reihe. Aber 461 folgte als Prätor der plebejische und 462 der patricische Consul des vorhergegangenen Jahres, Livius X. 45. 47. Weiter läßt sich die Serie der Prätoren nicht mit Gewißheit verfolgen; doch wird L. Cäcilius, der nach den Fasten 470 der plebejische Consul gewesen, als der Prätor des folgenden Jahres genannt, Livii epit. 12.

43) Livius VI. 37. 42.

44) Livius X. 6—9.

45) Man sehe über den früheren Zustand Kap. IV. Note 92. Sehr gut urtheilt über die Veränderung Ambrosch Studien I. 187.

46) Man sehe Kap. IV. Note 6. 88.

selbst zur Würde des Curio Maximus 47). In dieser Weise bestanden die Heiligthümer und Gebräuche der Curien äußerlich noch lange fort 48), und es mußten selbst wegen des zu engen Raumes neue Curien erbaut werden 49) Doch starben diese Einrichtungen allmählig ab, und schon gegen das Ende der Republik gab es Viele, die nicht mehr wußten, zu welcher Curie sie gehörten 50).

65. Mittlerweile waren auch in der Zusammensetzung des Senates große Aenderungen eingetreten. Das Recht, die Senatoren zu erwählen, war von den Königen auf die Consuln, dann auf die Militärtribunen übergegangen 51). Die Beziehung derselben zu den Geschlechtern war wohl schon seit den zwölf Tafeln größtentheils erloschen 52), und die Wahl hieng hauptsächlich von Gunst und persönlichem Vertrauen ab. So kamen durch die plebejischen Militärtribunen auch Plebejer als ordentliche Mitglieder in den Senat 53). Endlich wurde sogar die Ernennung der Senatoren den Censoren mit der ausdrücklichen Weisung übertragen, die Tüchtigsten aus beiden Ständen, jedoch blos nach Curien, also nicht auch aus den Plebejern der Landschaft auszuwählen 54). Dadurch wurde der Senat gemischt, und es vereinigte

47) Livius XXVII. 8.

48) Dionys. II. 23., Ovid. fast. II. 530. III. 140., Festus v. novae curiae.

49) Festus v. novae curiae.

50) Ovid. fast. II. 530. Daher werden auch, wie Ambrosch Studien I. 49. richtig bemerkt, die Curien in Inschriften fast niemals und die Curionen nur selten erwähnt.

51) Festus v. praeteriti.

52) Denn von einem Unterschiede der Abgeordneten der höheren und minderen Geschlechter beim Stimmen ist keine Spur mehr, Livius III. 39. 41., Dionys. XI. 4. 16. 19. 21. 56. 58.

53) Festus v. praeteriti. Die erste ausdrückliche Erwähnung eines plebejischen Senators ist im Jahr 354, Livius V. 12.

54) Dieses geschah durch eine lex Ovinia tribunicia, Festus v. praeteriti. Das Gesetz ist, wie Drakenborch zu Livius XXXIX. 42. gezeigt hat, jünger als 318. Der schwierige Ausdruck curiatim erhält auf die oben angegebene Weise einen sehr guten Sinn. Eine andere Erklärung hat Niebuhr

ſich darin mit den Patriciern die plebejiſche Nobilität, die ſich in Folge bekleideter Magiſtraturen zu bilden anfieng.

66. Die Plebs erhob nun das Haupt immer höher und machte ſich von allen ihr noch entgegenſtehenden Beſchränkungen frei. Schon im Jahr 305 hatte eine Lex Valeria die durch die zwölf Tafeln zweifelhaft gewordene Bedeutung der Plebiſcite hergeſtellt, und dem was die Plebs tribusweiſe beſchließen würde, allgemein verbindliche Kraft beigelegt 55). Dieſes war eine unentbehrliche Ergänzung der tribuniciſchen Gewalt, weil die Tribunen an die Centuriatcomitien keine Rogationen bringen konnten. Natürlich war die Meinung jenes Geſetzes die, daß die Rogation zu einem ſolchen Plebiſcit, wo nicht direct durch den Senat veranlaßt 56), doch von ihm gut geheißen ſeyn müſſe 57). Eine wichtige Abweichung von der früheren Ordnung lag jedoch ſchon darin, daß die Ratihabirung durch die Curiatcomitien nicht mehr Bedingung war 58). Eine Lex des oben erwähnten Dictators Publilius Philo (415) machte aber nun, die Worte der Lex

---

I 586. Allein damit iſt die Erwähnung der Cenſoren nicht zu vereinigen. Auch hat er ſelbſt II. 453. eine Aenderung ſeiner Anſicht angedeutet. Ungenügend ſind auch die Auslegungen von Rubino I. 156., Puchta Inſtitutionen I. 206.

55) Livius III. 55., Dionys. XI. 45.

56) Beiſpiele eines ſolchen Verfahrens ſind bei Livius IV. 8. 49. VII. 15. VIII. 23. X 21. 22.

57) Dieſes wird durch die Vorgänge jener Zeit bewieſen. Die Tribunen promulgiren eine Rogation; der Senat erhebt Widerſtand; die Tribunen ſuchen dieſen durch indirecte Mittel zu überwinden, und erſt wenn der Senat nachgegeben hat, kann der Antrag durchgeſetzt werden, Livius IV. 1. 6. 25. VI. 39. 42.

58) Anderer Meinung ſind Niebuhr II. 415. III. 170., Peter Epochen S. 94. Allein von einer Beſtätigung der Plebiſcite durch die Curien iſt in dieſer Zeit keine Spur mehr. Entſcheidend dawider iſt vielmehr der Umſtand, daß die Patricier ihre äußerſten Kraftanſtrengungen immer im Voraus gegen das Zuſtandebringen eines Plebiſcits richten, Livius IV. 48. V. 24. 30. Dieſes wäre unnöthig geweſen, wenn ſie es hinterher durch die Verweigerung ihrer Ratification hätten vereiteln können.

Valeria wiederholend 59), die Plebiſcite auch vom Willen des Senates unabhängig 60). Gleichzeitig ſchützte ein anderes Geſetz deſſelben Dictators Publilius die Geſetzgebung der Centuriatcomitien gegen das Veto der Curien und ließ dieſen nur die Form, indem ſie von nun an immer im Voraus, ehe über einen Antrag abgeſtimmt wurde, durch den Senat in der alten Weiſe aufgefordert 61), ihre Zuſtimmung ertheilen ſollten 62). Eben ſo verſchwand ihr Einfluß auf die Wahlen. Zwar ſuchte noch zuweilen der vorſitzende patriciſche Conſul die Wahl von Plebejern zu hindern 63); auch mögen die Curien, wo es angieng, unter dem Vorwand ungünſtiger Auſpicien die Beſtätigung und Inveſtitur verweigert haben 64). Allein im Jahr 455, da der vorſitzende Interrex für Plebejer keine Stimmen annehmen wollte, wurden die Curien gezwungen ſchon zum Voraus dem, der gewählt würde, ihre Beſtätigung zu ertheilen 65). Dieſes machte bald darauf das Mäniſche Geſetz zur Regel 66), ſo daß das Beſtätigungsrecht der Curien ſo-

---

59) Livius VIII. 12.

60) Daß dieſes die Bedeutung jenes von Livius nur unvollſtändig referirten Geſetzes war, ergiebt ſich daraus, daß von da an die Erwähnung des Senates bei tribuniciſchen Rogationen auf einmal verſtummt, Livius VIII. 37. IX. 30. X. 6. 9. Dadurch widerlegt ſich die Anſicht von Niebuhr III. 171., Peter Epochen S. 94.

61) Man vergleiche Kap. III. Note 43. 44, Kap. IV. Note 78.

62) Livius VIII. 12.

63) So namentlich bei der Wahl des erſten plebejiſchen Cenſors und Prätors, und daß die Patricier auch noch ſpäterhin darauf ausgiengen, zeigt Livius X. 15.

64) Ein wirklicher Curienbeſchluß über das Imperium mit Beziehung auf die Auſpicien kommt noch 444 vor, Livius IX. 38. 39.

65) Cicero Brut. 14., Aurel. Victor de vir. illust. 33., Livius X. 11.

66) Die einzige Erwähnung dieſes Geſetzes iſt bei Cicero Brut. 14. Doch gehen darauf ſo wie auf die lex Publilia auch folgende Aeußerungen. Cicero pro Planc. 3. Patres apud maiores nostros tenere non potuerunt ut reprehensores essent comitiorum. — Licinius Macer in Sallust. fragm. lib. III. Libera ab auctoribus patriciis suffragia malores vestri paraverunt.

wohl bei Beschlüssen als bei Wahlen zu einer leeren Förmlichkeit herabgesetzt war.

67. Alles dieses forderte aber die Patricier zur letzten Kraftanstrengung auf. Es entstanden heftige und langwierige Kämpfe, während welcher die Plebs eine Secession auf den Janiculus machte, von wo sie (468) durch den Dictator Q. Hortensius zurückgeführt wurde 67). Daß damals wichtige Veränderungen geschahen, läßt sich aus der Verbindung der davon erhaltenen wenigen Nachrichten mit dem Zustande der nachfolgenden Zeit errathen. Die Patricier erhielten für ihre Curiatcomitien das Bestätigungsrecht in der alten reellen Bedeutung nicht zurück. Da sie aber dasselbe in der leeren Form, die ihnen davon gelassen war, mit Recht verschmähten, so versammelten sie sich dazu nicht mehr, so daß nun der Senat allein Alles abmachte 68). Nach der geschehenen Wahl wurden zwar noch die Auspicien befragt 69), auch der Erfolg in sogenannten Comitien der Curien verkündigt 70), und dann nach der alten Formel die Investitur mit dem Imperium ertheilt 71). Allein hiezu kamen nur die priesterlichen Personen, die ehemals

---

67) Livii epit. XI. Post graves et longas seditiones Dahin gehört auch das neu aufgefundene von Niebuhr ergänzte Bruchstück des Dio Cassius.

68) Livius I. 17. Hodieque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius, vi adempta; priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt. Unter patres versteht hier Livius unzweifelhaft blos den Senat, nicht die Patricier. Dieses ist zwar für die ältere Zeit einseitig (Kap. III. Note 43. 44.) allein für die spätere ein nicht abzuweisendes Zeugniß.

69) Denn dieses geschah, freilich nur zum Scheine, noch in den letzten Zeiten der Republik, Dionys. II. 6.

70) Cicero adv. Rull. II. 11. Nunc, quia prima illa comitia tenetis centuriata et tributa, curiata tantum auspiciorum causa remanserunt. Diese Auslegung ist weit natürlicher, als die gewöhnliche, die Curiatcomitien wären gehalten worden, um dem Erwählten das Recht der Auspicien zu verleihen.

71) Ohne diese lex curiata de imperio konnte keine Amtsgewalt ausgeübt, Dio Cass. XXXIX. 19, also auch nichts, was das Kriegswesen berührte, verordnet werden, Livius V. 52., Cicero adv. Rull. II. 12., Philipp. V. 16.

zu den Curiatcomitien gehört hatten 72), die Pontifices und Augurn zuſammen 73), und die dreißig Curien wurden blos durch deren dreißig Lictoren repräſentirt 74). Zur Entſchädigung für die eingebüßten Rechte mag den Patriciern der Zutritt zu den Tribuscomitien frei geſtellt worden ſeyn 75). Damit ſie jedoch auf ihr Wegbleiben nie eine Proteſtation gründen könnten, wurden wie durch die Lex Valeria und Publilia die auch ohne ſie dort gefaßten Beſchlüſſe als für ſie verbindlich erklärt 76). Endlich um auch in den Centuriatcomitien ihren und ihrer Clienten Einfluß durch größeren Zufluß des Landvolks zu ſchwächen, hob die Lex Hortenſia das zur Abhaltung jener Comitien an den Nundinen noch beſtehende Hinderniß auf 77).

68. Von dieſer Zeit an hatten die Curiatcomitien für das Staatsrecht keine Bedeutung mehr 78). Auch diejenigen, worin die Inauguration der Prieſter geſchah, wurden unſtreitig nur noch in jener ſcheinbaren Form gehalten 79). Anders war es mit den wegen gewiſſer privatrechtlichen Handlungen zu berufenden Curiatcomitien, wozu ſeit den zwölf Tafeln auch die Plebejer Zutritt hatten 80). Dieſe galten noch als wirkliche Volksverſammlungen, bei Arrogationen ſelbſt noch unter den Kaiſern 81), wiewohl that-

72) Dionys. IX. 41. X. 32. (Kap. VI. Note 33).

73) Cicero ad Att. IV. 18.

74) Cicero adv. Rull. II. 12. Neque veris comitiis hoc est populi suffragiis, neque illis ad speciem atque usurpationem vetustatis per triginta lictores auspiciorum causa adumbratis.

75) Daß ſie dahin gehen konnten, zeigt Livius XXVII. 21. Das Recht, ſie dazu förmlich zu berufen, hatten aber die Tribunen nicht, Gellius XV. 27.

76) Dieſe Beſtimmung der lex Hortensia berichten Plinius hist. nat. XVI. 15 (10)., Laelius Felix ap. Gell. XV. 27., Gaius I. 3, fr. 2. §. 8. D. de or. iur. (1. 2). Andere Auslegungen davon haben Niebuhr II. 415. III. 491., Peter Epochen S. 94.

77) Man ſehe Kap. IV. Note 84. Kap. XIX. Note 68

78) Sie werden daher, wenn von Comitien die Rede iſt, nicht mehr erwähnt, Livius XXXIX. 15., Appian. de bell. civ. I. 59. IV. 92.

79) Man ſehe Kap. III. Note 58.

80) Man ſehe Kap. III. Note 61—64. Kap. VII. Note 12.

81) Die Beweiſe ſtehen im Kap. III. Note 61.

ſächlich dabei gewiß meiſtens nur die grade Betheiligten erſchienen 82).

Zehntes Kapitel.

Das alte Völkerrecht.

69. Eine wichtige Seite des öffentlichen Rechts, die auch mit dem Wachsthum des Staats in der engſten Verbindung ſtand, betrifft die Maximen, welche die Römer im Krieg und Frieden gegen die anderen Völker befolgten. Dieſe ſind auch bis in die ſpäteren Zeiten im Weſentlichen unverändert geblieben. Die Juriſten unter den Kaiſern ſchrieben darüber noch nach den Regeln, die ſie in den Werken der Zeitgenoſſen Ciceros verzeichnet fanden 1).

70. Rom theilte die Anſicht des Alterthums, daß das Recht nur durch und für ein beſtimmtes Gemeinweſen beſtehe, und daher nur diejenigen ſchütze, welche demſelben als Bürger oder in einer anderen beſtimmten Weiſe verbunden ſeyen. Ein fremdes Volk galt daher, auch wenn man nicht mit ihm im Kriege war, dem äußeren Rechte nach als rechtlos, und was man von ihm einfieng, Perſonen wie Sachen, konnte als Eigenthum zurückbehalten werden. Dieſelbe Befugniß erkannten aber die Römer auch umgekehrt gegen ſich an 2), und räumten den freien Völkern unumwunden den Standpunkt gleicher Berechtigung ein 3). Ein rechtliches Verhältniß zwiſchen Rom und einem anderen Volke ſetzte

82) Gut behandelt dieſe Frage Rubino I. 389.

1) Eine neue Schrift über dieſen Gegenſtand iſt Osenbrueggen de iure belli et pacis Romanorum. Lipsiae 1836. 8.

2) Fr. 5. §. 2. D. de captiv. (49. 15).

3) Von dieſer Gleichheit ſind urſprünglich die Fremden überhaupt hostes genannt worden, Festus v. status, exesto, Varro de ling. lat. V. 3.

also einen positiven Staatsvertrag voraus, wodurch man sich gegenseitig bestimmte Rechte zugesichert oder zu gewissen Rücksichten verpflichtet hatte.

71. Dieser Grundsatz hatte jedoch eine Ausnahme bei den Gesandten, die ein Volk einem anderen zuschickte. Diese galten schon nach allgemeiner Völkersitte 4) selbst mitten im Kriege als heilig und unverletzlich: nur mußten sie, ihrem Character getreu, sich jedes persönlichen Antheils am Kampfe enthalten 5). Die Römer ehrten jenen Brauch höchst gewissenhaft 6). Doch beobachteten sie mit der ihnen eigenthümlichen Würde einigen Unterschied darin, daß sie die Abgeordneten einer befreundeten Nation als Gastfreunde in die Wohnhäuser angesehener Bürger 7) oder in öffentliche Gebäude der Stadt 8) aufnahmen, während die eines Volks, womit man im Kriege stand, vor der Stadt blieben, und auch nur dort beim Senat, der sich dafür im Tempel der Bellona versammelte, Gehör erhielten 9). Wer sich aber an einem Gesandten vergieng, wurde, wie überhaupt bei völkerrechtlichen Verletzungen 10), der betheiligten Nation durch die Fetialen ausgeliefert 11). Selbst wenn die Unterhandlungen fruchtlos waren und der Krieg losbrach, blieben die Gesandten frei 12), nur muß-

4) Iure gentium, Livius I. 14. II. 4. IV. 17. 19. 32. XXX. 25., (Ascon.) in Verr. II. 1, 33, fr. 17. D. de legat. (50. 7).

5) Livius V. 36 Ibi, iam urgentibus Romanam urbem fatis, legati contra ius gentium arma capiunt. V. 51. Gentium ius a legatis nostris violatum.

6) Polyb. XV. 4. Beispiele geben Livius II. 4. XXX. 25.

7) Livius I. 22., Dionys. III 3.

8) Livius XLII. 6. Dasselbe geschah auch bei anderen Völkern, Livius V. 28. IX. 6.

9) Livius XXX. 21. XXXIII. 24., Appian. de reb. Hisp. 49., Servius ad Aen. VII. 168., Festus v. senacula.

10) Livius V. 36. Postulatum, ut pro iure gentium violato, Fabii dederentur.

11) Livii epit. XV., Livius XXXVIII. 42., Valex. Max. VI. 6, 5., Non. Marcell. XII. 53., fr. 17. D. de legat. (50. 7).

12) Fr. 17. D. de legat. (50. 7).

ten ſie binnen einer beſtimmten Friſt das Gebiet räumen 13). So war jede Geſandtſchaft unter den Römern des größten Schutzes verſichert. Gleiche Treue verlangten ſie aber auch von den andern Völkern, und ſie rächten die Beleidigung ihrer Legaten, die ohne Genugthuung blieb, mit den hartnäckigſten und blutigſten Kriegen 14).

72. Der Krieg war alſo gegen ein Volk, womit man nicht in Tractaten ſtand, dem äußeren Rechte nach willkührlich erlaubt; nicht aber dem Gewiſſen nach. Nach dieſem war er es nur zur Abwehr und als das äußerſte Mittel ſich Recht zu verſchaffen 15). Dieſes galt als eine Religionspflicht, worüber das Collegium der Fetialen wachte 16), weil durch deren Verletzung das Gemeinweſen den Beiſtand der Götter verloren hätte 17). Mit einer Nation, die bis dahin Rom ganz fremd geweſen war, wurde daher erſt gütliche Vermittlung durch Legaten verſucht 18), und an befreundete Völker wurden Fetialen abgeſchickt, um auf den Grund der beſtehenden Verträge Erſatz 19) oder Auslieferung der Friedebrecher 20) zu verlangen. Dieſe wählten einen von ihnen zum Pater patratus, der allein oder unter Begleitung gegen jenes Volk zog 21).

---

13) Livius XXXVII. 1. XLII. 36., Polyb. XXVII. 7.

14) Beiſpiele geben Appian. de reb. Samnit. VI. 1., Polyb. XXXII. 19. XXXIII. 4. 7. 8., Caesar. de bell. gall. III. 9. 16.

15) Varro apud Non. Marcell. XII. 43., Cicero de off. I. 11., Livius IV. 30.

16) Dionys. II. 72., Plutarch. Numa 12. Camill. 18., Cicero de leg. II. 9, Varro de ling. lat. V. 86.

17) So dachten auch andere italiſche Völker, Livius VIII. 39. IX. 1. Freilich haben die Römer in dem förmlichen Sinn, womit ſie beſonders ihre religiöſen Einrichtungen behandelten, oft nur durch Schonung des Buchſtabens den Vortheil des angegriffenen Theils zu gewinnen geſucht, Dionys. III. 3. VIII. 2.

18) Dieſes geſchah zum Beiſpiel bei dem erſten Einfall der Gallier, Livius V. 35.

19) Ex foedere, Livius I. 23. VIII. 39., Dionys. III. 3.

20) Livius VIII. 39. IX. 1., Dionys. IX. 60.

21) Die Hauptſtellen über das ganze Verfahren ſind Livius I. 32., Dionys.

An der Grenze nannte er laut ſich und ſeinen Auftrag, die Wahrheit ſeiner Rede durch Schwur und Verwünſchungen bekräftigend. So ſprach er weiter zu dem Erſten der ihm begegnete, auf dem Wege, am Thore, in der Stadt. Aber nach dreißig und drei Tagen 22), wenn er keine Genugthuung hatte, kehrte er zurück, und erklärte im Senat, daß nach göttlichem Rechte dem Kriege nichts mehr im Wege ſtände. War dieſer beſchloſſen, ſo wurde er doch noch an den Grenzen 23) durch einen Fetialen feierlich angeſagt, der dabei einen Speer aufs feindliche Land hinwarf 24). Erſt von da an hießen die Gegner Feinde 25). Später als die Kriege Roms ſich weiter ausdehnten, wurde jene Form beſchwerlich; daher verſchaffte man ſich durch eine Art von Fiction 26) ein Stück feindlichen Landes in der Nähe der Stadt vor dem Tempel der Bellona, und bezeichnete es mit einer Säule, über welche man, wie über die feindliche Grenze, die Waffe hinſchleuderte 27). Auch

---

II. 72., Dionys. excerpt. (ed. Reisk. T. IV. p. 2325), Plutarch. Numa 12.

22) Dreißig, Dionys. II. 72., Livius I 22.; dreißig und drei, Livius I. 32. Die Zugabe von drei Tagen muß als eine zweite und äußerſte Bedenkzeit betrachtet werden. Dieſes zeigt auch Dionys. VIII. 35. 37.

23) Cicero de re publ. II. 17. Dieſe Beſtimmung des Fetialrechts wurde ſehr genau beobachtet, Livios XXXI. 8. XXXVI. 3.

24) Livius I. 32. Dieſe Erklärung hieß clarigatio, Servius ad Aen. IX. 53. X. 14. Die Formel dafür giebt Gellius XVI. 4.

25) Fr. 24. D. de captiv. (49. 15), fr. 118. D. de verb. sign. (50. 16). In den alten Zeiten hießen die Feinde perduelles, Livius I. 32., Varro de ling. lat. V. 3., fr. 234. D. de verb. sign. (50. 16).

26) Servius ad Aen. IX. 53. Denique cum Pyrrhi temporibus adversum transmarinum hostem bellum Romani gesturi essent, nec invenirent locum, ubi hanc solennitatem per Feciales indicendi bellum celebrarent, dederunt operam, ut unus de Pyrrhi militibus caperetur, quem fecerunt in Circo Flaminio locum emere, ut quasi in hostili loco ius belli indicendi implerent: denique in eo luco ante aedem Bellonae consecrata est columna.

27) Ovid. fast. VI. 205., Festus v. Bellona, Dio Cass. L. 4. Dieſe Ceremonie wurde einmal noch unter Marcus Antoninus vorgenommen, Dio Cass. LXXI. 33.

ſcheinen dann bei den Kriegserklärungen nicht immer mehr Fetialen gebraucht worden zu ſeyn 28). Das ganze Fetialrecht war der Sage nach von den Aequicolern oder Ardeaten entlehnt worden 29), und findet ſich auch bei andern italiſchen Völkern 30). Es verlor ſchon früh ſeine Bedeutung, da der römiſche Eroberungsgeiſt ſich nicht mehr vor ihm beugte, und verfiel auch der Form nach, ohne daß ſich dafür eine beſtimmmte Grenze angeben läßt. Auf Inſchriften werden Fetialen noch gegen das dritte Jahrhundert unter den Kaiſern erwähnt.

73. Der Krieg gab Alles, was zur feindlichen Nation gehörte, der Occupation Preis 31), ſelbſt die geweihten und religiöſen Sachen 32), und das Recht des Siegers hatte keine anderen Grenzen, als die er ſich ſelbſt ſetzte. Benutzte er es aufs Aeußerſte, ſo wurde die bewegliche Habe als Beute weggeſchleppt, die freien Einwohner zu Sclaven gemacht 33) oder gar getödtet 34), der Grund und Boden, der etwa früher römiſch geweſen, den alten Eigenthümern zurückgegeben, ſonſt zum Ager publicus gezogen 35), und die Heiligthümer, deren Gottheiten ſchon vorher evocirt wor-

---

28) Livius XXXI. 8.

29) Livius I. 32., Dionys. I. 21. II. 72., Servius ad Aen. VII. 695. X. 14.

30) Bei den Latinern, Livius I. 24. 32; bei den Samniten, Livius VIII. 39. IX. 1.

31) Gaius II. 69., fr. 5. §. 7. pr. D. de acquir. rer. domin. (41. 1), §. 17. J. de rer. div. (2. 1).

32) Fr. 36. D. de religios. (11. 7).

33) Ueber Beides ſehe man Kap. XXI.

34) Dieſes geſchah jedoch nur ſelten und aus beſonderen Gründen, Livius VII. 19. XXXI. 27., Caesar de bello gall. III. 16. Doch war es noch lange Sitte, nach dem Triumphzug die dabei mitgeſchleppten hohen Gefangenen hinrichten zu laſſen, Cicero in Verr. V. 30., Ioseph. bell. iud. VI. 9, 4. VII. 5, 6

35) Fr. 20. §. 1. D. de captiv. (49. 15). Kam aber das Land, welches den Ueberwundenen genommen wurde, von einem fremden Volke her, ſo wurde es dieſem nicht zurückgegeben. Daher wurde die galliſche Landſchaft, die Marius den Cimbrern wieder abnahm, römiſch, Appian. de bell. civ. I. 29.

den, weggeführt 36). So war das Volk vernichtet. Dieſem Schickſal konnte es nur entgehen, wenn es ſich zeitig genug ergab. Eine ſolche Dedition geſchah entweder unbedingt auf Gnade und Ungnade, oder unter einer Capitulation. Im erſten Falle ſchützte ſie doch keineswegs ſchlechthin gegen die ſchlimmſte Behandlung 37), ſondern was der Sieger gewährte, hieng immer nur von ſeiner Gnade ab 38). Doch rühmten ſich die Römer der Sitte des überwundenen Feindes zu ſchonen 39), und ließen das Volk unter ihrer ſtrengeren oder gelindern Botmäßigkeit fortbeſtehen 40). Nur wenn ein unterthäniges Volk ſich auflehnte, oder ein verbündetes abfiel, ſo wurde meiſtens an ihm, auch wenn es ſich ergab, mit der äußerſten Strenge verfahren 41). Im Fall einer Dedition mit Capitulation wurde aber mindeſtens Leben und freier Abzug zugeſichert 42), jedoch wenn die Capitulation eine recht ſchimpfliche ſeyn ſollte, ſo, daß das feindliche Heer zuvor unter dem Joch durchgehen mußte 43).

74. Der Krieg konnte aber auch ohne Dedition durch einen Friedensvertrag beendigt werden. Dieſer wurde durch die Fetialen auf Geheiß des Königs abgeſchloſſen, und durch einen Eid mit Verwünſchungen gegen den Friedebrecher bekräftigt 44). Sie trugen dabei, wie auch bei der Kriegserklärung, heilige Kräuter,

---

36) Livius V. 21. 22., Festus v. peregrina, Servius ad Aen. II. 244. 351., Macrob. Saturn. III. 9.

37) Livius VII. 27. XXXVII. 32. XLII. 8., Sallust. Iugurth. 91. Auch über Numantia ergieng das härteſte Kriegsrecht, wiewohl es ſich dedirt hatte, Appian. de reb. hispan. 95—98.

38) Appian. de reb. pun. 64.

39) Polyb. XVIII. 20., Livius XXX. 42. XXXVII. 32.

40) Man ſehe darüber Kap. XXIV.

41) Livius II. 16. 17. IV. 31. 34. VIII. 12. 14. XXIII. 37. XLV. 34., Dionys. V. 49., Caesar de bell. gall. II. 33. III. 10. 16. Rebellare iſt der eigentliche Ausdruck für jene Verhältniſſe.

42) Livius X. 42. XLII. 8.

43) Livius III. 28. IX. 4—6. 42. X. 36., Dionys. III. 22. X. 20. 24., Sallust. Iugurth. 38.

44) Livius I. 24. IX. 5., Polyb. III. 25.

die ſie nach eingeholter Erlaubniß des Königs auf dem Kapitol mit der Erde herausriſſen 45), wahrſcheinlich damit ſie überall wie auf vaterländiſchem Boden handelnd erſchienen. Nach der ſpäteren Verfaſſung erhielten ſie den Auftrag zur Reiſe durch ein Senatusconſult, worin auch dem Conſul aufgegeben war, ihnen das Nöthige über die Abſchließung des Vertrags zu eröffnen, wenn ſie ihn um die heiligen Kräuter erſucht hätten 46). So waren überhaupt die Diener der Religion zwiſchen die öffentlichen Behörden geſtellt. Zuweilen wurde der Friede nur durch die Feldherrn mit einer Sponſion abgeſchloſſen 47). Das Volk konnte ſich aber dann von der ihm auferlegten Verpflichtung befreien, wenn es den Urheber gebunden durch die Fetialen ausliefern ließ 48). Friedensbedingung war oft die Zurückgabe der Gefangenen 49), Erſatz der Kriegskoſten 50), oder die Abtretung eines Theils der Landſchaft 51). Der Vertrag band, wenn er ſich nicht ſelbſt beſchränkte, den Staat ſo lange er beſtand; doch ſchützten die italiſchen Völker gegen Rom unter den Königen mehrmals vor, ſie ſeyen dem Nachfolger nicht gehalten 52). Statt des Friedens wurde oft auch nur Waffenſtillſtand auf beſtimmte Jahre gemacht, und vielleicht war dieſes ſogar, wenigſtens bei den Etruscern, die alte Form Frieden ohne Bündniß zu ſchließen 53).

45) Plinius hist. nat. XXII. 3. (2), Servius ad Aen. XII. 120.

46) In dieſer Form iſt der Vertrag mit Carthago nach dem zweiten puniſchen Krieg abgeſchloſſen worden, Livius XXX. 43. Bei dem wichtigen Vertrag mit Antiochus (568) kommen aber keine Fetialen vor, ſondern blos der Eid des Conſuls und des Königs, Livius XXXVIII. 39. Doch findet ſich die alte Form noch unter Claudius, Sueton. Claud. 25.

47) Livius IX. 5. 41., Gaius III. 94.

48) Dieſes geſchah mit dem Conſul Sp. Poſtumius an die Samniten (434), Livius IX. 8—11.; mit C. Hoſtilius Mancinus an die Numantiner (620), Appian de reb. hispan. 79—83., Vell. Pat. II. 1., Cicero de orat. I. 40. II. 32., fr. 17. D. de legation. (50. 7).

49) Fr. 12. pr. fr. 20. pr. fr. 28. D. de captiv. (49. 15).

50) Livius II. 18. V. 32. VIII. 36. IX. 41.

51) Livius I. 15. II. 25. 41.

52) Dionys. III. 37. 49. IV. 27. 46. V. 40. VIII. 64.

53) Livius I. 15. II. 54. V. 32. VII. 20. 22.

Elftes Kapitel.

Verbindungen mit anderen Völkern.

75. Der abstoßende Grundsatz des alten Völkerrechts führte von selbst dahin, daß die Nationen, die unter einander in Berührung kamen, sich und die Ihrigen durch ausdrückliche Staatsverträge gegen Nachtheile sicher zu stellen suchten. Solche Verträge waren vierfacher Art, je nachdem dadurch ein bloßes Freundschaftverhältniß, oder ein Gastrecht, oder die gegenseitige Gewährung des Bürgerrechts, oder ein eigentliches Bündniß festgesetzt wurde 1).

76. Ein Freundschaftvertrag sagte aus, daß sich beide Nationen als im Friedenszustand zu einander stehend anerkennen, sich daher nicht willkührlich mit Krieg überziehen und bei eintretenden Irrungen zuvor den Weg gütlicher Ausgleichung einschlagen würden 2). Auch enthielt derselbe insgemein Bestimmungen, in wie fern die Angehörigen des einen Volkes das Gebiet des Anderen betreten, welche Befugnisse ihnen dort zustehen, wessen Schutzes sie daselbst versichert seyn sollten 3). Durch Stipulationen dieser Art schützte Rom in weiter Ausdehnung seine Mitbürger, welche Handel und Reisen in die Ferne führten, und beinahe mit allen Völkern, womit später Kriege ausbrachen, findet man schon lange vorher Freundschaftverträge errichtet 4).

1) Amicitia, hospitium, municipium, foedus.

2) So der Vertrag mit Alba, Dionys. III. 3.

3) Dieses zeigt der erste Vertrag mit Carthago (245), und noch genauer der zweite, Polyb. III. 22. 23. 24.

4) Eine Ausnahme waren die Gallier, welche Rom verbrannten. Diese lernte man im Kriege zuerst kennen, Livius V. 33—36.

77. Das Gaſtrecht war entweder ein blos unter Privatperſonen errichtetes oder ein öffentliches 5). Erſteres war ein ſehr inniges Verhältniß, welches gegenſeitig die Verpflichtung begründete, den reiſenden Gaſtfreund aufzunehmen 6), zu ſchützen und im Nothfall vor Gericht zu vertreten 7). Es wurde unter Auswechslung von Geſchenken errichtet 8), durch eine beſondere Schutzgottheit geheiligt 9) und mittelſt eines Wahrzeichens für ferne Zeiten geſichert 10). Eine ſolche Verbindung gieng ſelbſt auf die Nachkommen über 11), und mußte, um aufzuhören, förmlich aufgekündigt werden 12). Das Vertrauen und die Pflichten, die daraus entſtanden, reichten ſehr weit. Die Römer ließen oft ihre Kinder auswärts bei den Gaſtfreunden erziehen 13); durch ſie betrieb man in der Fremde Geſchäfte 14); ſelbſt im Kriege wurde noch der Gaſt-

5) Hospitium privatum, publicum, Livius I. 45.

6) Livius XLII. 1. Privata hospitia habebant (magistratus Romani); ea benigne comiterque colebant: domusque eorum Romae hospitibus patebant, apud quos ipsis diverti mos esset.

7) Cicero divin. 20. Clarissimi viri nostrae civitatis, temporibus optimis, hoc sibi amplissimum pulcherrimumque ducebant, ab hospitibus clientibusque suis — iniurias propulsare eorumque fortunas defendere. — Nuper Cn. Domitium scimus M. Silano diem dixisse propter unius hominis Egritomari, paterni amici atque hospitis, iniurias.

8) Servius ad Aen. IX. 360. Consuetudo erat apud maiores, ut inter se homines hospitii iura mutuis muneribus copularent, vel per internuntios.

9) Cicero in Verr IV. 22. Darauf bezieht ſich auch der Iupiter hospitalis, Cicero ad Quiuct. II. 12, pro Deiotar. 6. (7).

10) Dieſes war die tessera hospitalis, die man ſorgfältig aufbewahrte, und auch den Nachkommen überlieferte, Plautus Poen. V. 1. 22—25. V. 2. 87—94.

11) Livius XLII. 38., Dionys. VIII. 30., Cicero divin. 20., Caesar de bell. civ. II. 25.

12) Livius XXV. 18., Dionys. V. 34., Cicero in Verr. II. 36.

13) So wurden die jungen Römer in Cäre bei Gaſtfreunden in den etruſciſchen Wiſſenſchaften unterrichtet, Livius IX. 36.

14) Livius IV. 13.

freund geachtet 15), und die Verpflichtung anerkannt, ihn, wenn er gefangen war, auszulösen 16). Alles dieses war freilich bloßes Gewissensrecht, aber durch Religion und Sitte so verstärkt, daß dessen Verletzung als arger Frevel betrachtet wurde 17). Also hatte das Gastrecht, die Abhängigkeit ausgenommen, große Aehnlichkeit mit der Clientel 18), und es wurde bei den Römern darüber gestritten, was von Beidem größere Pflichten auferlege 19). Uebrigens war aber dieses Verhältniß nicht eine blos römische oder italische Einrichtung 20), sondern unter allen Völkern des Alterthums, wie auch bei unsern Vorfahren, anerkannt 21).

78. Das öffentliche Gastrecht war wieder doppelter Art: entweder ein solches, welches ein Staat einem einzelnen Fremden 22), oder ein solches, welches er einem anderen Staate in

---

15) Livius XXV. 18. XXX. 13. Segar Sylla wollte seinen Gastfreund verschonen, als er die Präneſtiner niederhauen ließ, Plutarch. Sylla 32.

16) Dionys. VI. 94. VIII. 30.

17) Cicero in Verr. V. 42.

18) Daher werden die Gastfreunde und Clienten häufig zusammengestellt, Livius III. 16. IV. 13., Cicero divin. 20.

19) Gellius V. 13.

20) Es findet sich nicht blos zwischen Rom und den andern italischen Völkern, sondern auch unter diesen gegenseitig, zum Beispiel in Capua, Livius XXIII. 8., zwischen Etruscern und Latinern, Dionys. V. 34., zwischen Tarentinern und Neapolitanern, Dionys. excerpt. ed. Reisk. T. IV. p. 2315., zwischen Neapolitanern und Samniten, Ibid. p. 2324

21) Die Proxenie der Griechen ist bekannt. Außerdem findet sich das Gastrecht zwischen Rhodus und dem König Eumenes, Livius XXXVII. 54., zwischen Marius und dem König Perseus, Livius XLII. 38., zwischen Ciceros Bruder und einem gallischen Druiden, Cicero de divin. I. 41., zwischen M. Mettius und Ariovist, Caesar de bell. gall. I. 47. Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren.

22) Ein solches wurde schon unter Servius Tullius einzelnen vornehmen Latinern, Livius I. 45., dann (360) dem Timasitheus auf Lipara ertheilt, Livius V. 28. Umgekehrt hatte nach einer Inschrift, die wahrscheinlich aus dem sechsten Jahrhundert der Stadt ist, damals ein römischer Bürger öffentliches Gastrecht in Sparta, Boeckh Corpus inscript. graec. T. I. n. 1331.

Gesammtheit verlieh. Ersteres gewährte die Versicherung, daß der Fremde, wenn er sich auf dem dortigen Gebiete aufhielte, von Staatswegen besonders geehrt und geschützt, also unmittelbar aller Rechte genießen sollte, die er sonst nur durch Vermittlung eines Bürgers hätte ausüben können. Er hatte daher nicht blos Schutz und Sicherheit im gemeinen Verkehr, sondern auch den Zutritt zu den öffentlichen Festen 23); er konnte kaufen und verkaufen, und wegen solcher Geschäfte in eigener Person vor Gericht auftreten; ja die ihm zugefügten Unbilden wurden von Staatswegen verfolgt und geahndet 24). Anderes hieng von den Umständen ab 25). Dieses öffentliche Gastrecht war wohl ebenfalls erblich 26), und das römische Volk ehrte noch in den späten Nachkommen das Andenken an eine solche Verbindung 27). Wenn Rom nicht einem Einzelnen, sondern einer ganzen auswärtigen Stadt

---

23) Man sehe Kap. I. Note 15. 16. 17.

24) Dieses folgt aus der Natur der Sache und wird durch den zweiten Vertrag mit Carthago bestätigt, Polyb. III. 24.

25) Einiges läßt sich wohl aus der Analogie des griechischen Rechts entnehmen, jedoch mit Vorsicht. Hier begriff die Proxenie außer der gemeinen Sicherheit im Krieg und Frieden, zu Wasser und zu Lande, auch das Recht Liegenschaften zu besitzen (ἔγτησις, ἔππασις), Boeckh Inscript. graec. T. I. n. 1335. 1562—67. 1724. b. 1771—73., Gleichheit der bürgerlichen Lasten (ἰσοτέλεια), n. 1562. 1563., zuweilen noch größere Befreiung (ἀτέλεια), n. 1335. 1564. 1565. 1691—93. 1771—73., Theilnahme an der gemeinen Weide (ἐπινομία), n. 1335. 1724. b. 1771—73.; zu Delphi auch Vorrechte im Befragen des Orakels (προμαντεία), Ehrensitze im Senat und der Gemeinde (προεδρία) und, was wegen der eigenen Landsleute sehr wichtig war, das Recht als Patron vor Gericht aufzutreten (προδικία), n. 1691—93. Nach einer Inschrift von Corcyrä kaufte dort der Staat öffentliche Gastfreunde selbst mit Aeckern und Weinbergen an, Boeckh T. II. n. 1840.

26) Wenigstens wird es in den griechischen Inschriften gewöhnlich ausdrücklich mit für die Nachkommen ertheilt.

27) Wegen des Gastrechts, das der Senat dem erwähnten Timasitheus ertheilt hatte, erhielten dessen Nachkommen noch im ersten punischen Kriege (502), als die Insel erobert war, Freiheit und Immunität, Diodor. XIV. 93.

das Gaſtrecht verlieh, wurden jene Rechte allen deren Bürgern ein für allemal ertheilt 28).

79. Die Anerkennung als Municipium 29) oder die gegenſeitige Gewährung des Bürgerrechts ſetzte feſt, daß der Bürger der anderen Stadt, der ſich in Rom, oder der Römer, der ſich in der anderen Stadt anſiedeln wollte, hier aller Vortheile des Bürgerrechts mit Ausnahme des Stimmrechts und des Zutritts zu den öffentlichen Aemtern theilhaftig werden ſollte, ohne doch eigentlich Bürger zu ſeyn und ohne das Bürgerrecht ſeiner Heimath zu verlieren 30). Dieſes Verhältniß entſpricht der Iſopoli-

28) Dieſes geſchah mit Cäre gleich nach dem galliſchen Kriege, Livius V. 50.

29) Dieſes Verhältniß iſt zuerſt von Niebuhr II. 56—88. ans Licht gezogen worden. In Einzelnheiten iſt jedoch an ſeiner Darſtellung Manches zu berichtigen.

30) Alles beruht hier auf der folgenden Stelle, über deren Urſprung man die Bemerkungen des Otfried Müller berückſichtigen muß. Paul. Diacon. excerpt. e Festo (ed. Mueller. p. 127). Municipium id genus hominum dicitur, qui, cum Romam venisseut, neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus, praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo; sicut fuerunt Fundani, Formiani, Cumiani, Acerrani, Lanuvini, Tusculani, qui post aliquot annos cives Rom. effecti sunt. Alio modo, cum id genus hominum definitur, quorum civitas universa in civitatem Romanam venit; ut Aricini, Caerites, Anagnini. Tertio cum id genus hominum definitur, qui ad civitatem Romanam ita venerunt, uti municipia essent sua cuiusque civitatis, et colouiae (verb. uti municipes esseut suae quisque civit. et col., oder uti municipia essent suae cuiusque civitates et coloniae), ut Tiburtes, Praenestini, Pisani, Urbinates, Nolani, Bononienses, Placentini, Nepesini, Sutrini, Luceuses. Nur der erſte Theil dieſer Stelle gehört hieher. Die darauf bezüglichen Beiſpiele ſind aus der Zeit vor 375 gewählt, da bald nach dieſem Jahre die Tusculaner die wirkliche Civität erhielten, Livius VI. 26. 33. Dadurch und durch Anderes wird Madvig de iure coloniar. (Opusc. acad. p. 237) widerlegt, der dieſe Beiſpiele auf die von Livius VIII. 14. erwähnten Ereigniſſe des latiniſchen Krieges von 416 bezieht, und daher gegen Niebuhr behauptet, daß bei jenen Municipien gar nicht an ſelbſtſtändige, ſondern an abhängige Städte zu denken ſey. Auf jene erſte Art von Mu-

tie der Griechen 31). Es war wegen des vielfachen Verkehrs der Völker mit einander sehr wichtig, und wurde nicht blos innerhalb Italien, sondern auch mit Staaten außerhalb Italien eingegangen 32). Häufig wurde dasselbe gewiß mit der Verleihung des öffentlichen Gastrechts verbunden 33). Dieses muß namentlich mit Cäre geschehen seyn 34), wovon die Folge war, daß die Cäriten, die sich in Rom niederließen, als Beisassen mit dem niederen Bürgerrecht in eine besondere Steuerliste eingetragen wurden 35).

80. Ein Bündniß endlich war ein Vertrag, wodurch nicht blos Friede und Freundschaft, sondern auch ein thätiger Beistand im Kriege zugesichert wurde. Diese Zusage konnte ganz unbe-

---

nicipien bezieht sich auch folgende Definition. Festus v municeps. Item municipes erant, qui ex aliis civitatibus Romam venissent, quibus non licebat magistratum capere, sed tantum muneris partem.

31) Dieses ist auch der Ausdruck, den Dionysius davon braucht. Allein er ist darin keineswegs genau. Zuweilen bezeichnet er mit Isopolitie die wirkliche Civität (IV. 22). Umgekehrt nennt er das Verhältniß in einigen Stellen πολιτεία (VIII. 69. 77), was Isopolitie ist, und das er auch an anderen Stellen so bezeichnet (VIII. 72. 74. XI. 2). Ja er braucht den Ausdruck Isopolitie noch bei Völkern, die unterthänig gemacht waren, und die er auch gleich darauf ὑπήκοοι nennt, Excerpt. T. IV. p. 2321. 2322. 2324 ed Reisk. Man kann daher auf seinen Sprachgebrauch nicht so viel bauen, als Niebuhr zuweilen thut.

32) So zwischen Rom und Athen (528), Zonaras VIII. 19.

33) So wird auch in griechischen Inschriften mehrmals mit der Proxenie die Isopolitie verliehen, Boeckh Inscr. graec. T. I. n. 1567. 1772. 1773 Delphische Inschriften nennen sie Epitimie, n. 1692.

34) Dieses ergiebt sich aus Gellius XVI. 13, Strabo V. 2. §. 3. p. 220. Casaub., Schol. Crucq. in Horat. epist. I. 6. v. 63. Nur muß man dabei in Abrechnung bringen, daß diese Schriftsteller augenscheinlich die Isopolitie mit der wirklichen Civität verwechseln.

35) Strabo V. 2. §. 3. p. 220. Casaub., Schol. Crucq. in Horat. epist. I. 6. v. 63., Gellius XVI. 13., (Ascon.) in divin. 3. Die Entstehung der căritischen Tafeln gehört augenscheinlich in diese Zeit, nicht nach der Ansicht des Scholiasten in die Zeit nach ihrem Abfall (491). Man sehe über diesen Kap. XXIV. Später haben dann diese Tafeln noch eine andere Beziehung erhalten (Kap. XIV. Note 34).

dingt oder bedingt lauten, auch in dem Bundbrief noch Clauſeln anderer Art gemacht ſeyn. Das älteſte und innigſte Bündniß ganz eigenthümlicher Art war aber das latiniſche, wovon daher zunächſt zu handeln iſt.

Zwölftes Kapitel.

Das latiniſche Bündniß.

81. Das alte Latium war, als Rom mit ihm in Berührung kam, eine Eidgenoſſenſchaft von dreißig Städten, die Alba als das Haupt des Bundes verehrten 1). Rom ſtand in dieſem Bunde nicht, und gerieth mit ihm in Krieg, als es nach der Zerſtörung von Alba mit den Anſprüchen der einverleibten Stadt gegen Latium auftrat. Dieſer wurde noch unter Tullus durch einen Vertrag beendigt 2), der, wie es ſcheint, ein Waffenbündniß mit den Latinern und auch mit den Hernicern, den alten Verbündeten derſelben, begründete 3). Bald brachen aber neue Kriege aus, in welchen ſich Rom durch die Eroberung mehrerer latiniſchen Städte vergrößerte 4). Mit den übrigen ſchloß Tarquinius Priscus Friede und Vertrag 5). Unter dieſen dauerte auch die Eidgenoſſenſchaft fort, mit Tageſatzungen am althergebrachten Orte, im Hain am Quell der Ferentina 6), und die heilige Zahl der Bundesglieder, die durch den Untergang jener Städte gebrochen war, wurde durch

1) Dionys. III. 31.

2) Dionys. III. 34., Livius I. 32.

3) Festus v. Septimontio. Das hier erwähnte Tusculum iſt latiniſch, Anagnia herniciſch.

4) Dionys. III. 37—40. 49—51., Livius I. 35. 38.

5) Dionys. III. 54., Livius I. 38.

6) Dionys. III. 34. 51.

andere ergänzt 7). Servius erlangte für Rom mit der Aufnahme in den Bund, daß der Diana auf dem Aventinus ein gemeinſchaftlicher Tempel und Religiondienſt gegründet, und darin die Geſetze für den Bund verzeichnet wurden 8). Doch behielten die latiniſchen Städte die alten Zuſammenkünfte bei der Ferentina und ihren herkömmlichen Dienſt auf dem albaniſchen Berge, die latiniſchen Ferien, wo ihr Bundeshaupt eben ſo für ſich und die Römer opferte, wie es der römiſche König auf dem Aventinus für ſich und die Latiner that. Tarquinius aber änderte dieſe Bundesverfaſſung, indem er die Unterwerfung Latiums unter Roms Hoheit zu Stande brachte 9), und den Vorſitz auf den latiniſchen Ferien an ſich zog 10). Die Bundestruppen, welche die Latinen ſtellten, wurden dann mit den Römern ſo in den Legionen vereinigt, daß je zwei Centurien, eine von jedem Volk, ein Manipel bildeten 11). Dafür erhielt aber auch Latium, was im Bündniß vom Jahr 261 erneuert ward, die Hälfte der zu erobernden Ländereien und Beute zugeſichert. Das Anſehen, welches Rom damals hatte, zeigt ſich im erſten Handelsvertrag, den die Republik (245) mit Karthago ſchloß, worin ſie auch für die latiniſchen Städte, die nicht unter ihrer Botmäßigkeit ſtanden, doch mit ſtipulirte 12).

82. Die Kriege, welche nach der Vertreibung der Könige Rom ſchwächten, gaben der Eidgenoſſenſchaft ihre Freiheit wieder 13). Sie hielt die alten Verſammlungen bei der Ferentina,

---

7) Denn dreißig latiniſche Städte werden in den erſten Zeiten der Republik noch immer erwähnt, Livius II. 18., Dionys. VI. 63. 74. 75. Ein Verzeichniß derſelben, welches aber nur nach den Lesarten der Vaticaniſchen Handſchrift vollſtändig iſt, giebt Dionys, V. 61.

8) Dionys. IV. 26., Livius I. 45.

9) Dionys. IV. 45—48, Livius I. 49—52.

10) Dieſes wird irrig ſo dargeſtellt, als hätte der König die latiniſchen Ferien zuerſt eingeſetzt, Dionys. IV. 49.

11) Livius I. 52.

12) Polyb. III. 22.

13) Dieſes zeigt ſich auch darin, daß bei Dionyſius V. 61. im Jahr 261 meh-

und beſchloß einen gemeinſchaftlichen Krieg wider Rom 14). Nach der Schlacht am Regillus wurde aber die Freundſchaft hergeſtellt und etwas ſpäter (261) ein neuer Vertrag abgeſchloſſen 15), kraft deſſen Rom und Latium mit gleichen Rechten verbündet ſeyn 16), der Oberbefehl über das Bundesheer abwechſelnd dem Einen und dem Andern zuſtehen 17), und was in gemeinſchaftlichen Kriegen an Beute und Ländereien gewonnen würde, zu gleichen Hälften getheilt werden ſollte 18). Ferner enthielt das Bündniß Beſtim-

---

rere Staaten wieder als freie erſcheinen, die im Vertrage mit Karthago als botmäßige aufgezählt waren

14) Dionys. V. 50. 51. 61., Livius II. 18.

15) Die Hauptſtelle darüber, die aber doch den Inhalt des Vertrags nicht vollſtändig angiebt, iſt Dionys. VI. 95. Noch bis auf Ciceros Zeit war er hinter den Roſtra aufgeſtellt, Cicero pro Balbo 23.

16) Livius und Dionyſius erkennen freilich dieſe Gleichheit nicht an, ſondern ſtellen das Verhältniß ſo dar, als ob die Latiner ohne eigene Heerführer, überall blos durch die römiſchen Waffen vertreten, nicht ohne Erlaubniß des Senats hätten Krieg führen dürfen, Dionys. VIII. 15., Livius II. 53. Allein dieſem widerſpricht nicht nur die gleich folgende Nachricht bei Feſtus, ſondern auch andere Aeußerungen. Denn auf die Beſchwerden der Samniten wider die Latiner (413) erklärt der Senat: In foedere Latino nihil esse, qeo bellare, cum quibus ipsi velint, prohibeantur, Livius VIII. 2.; und der latiniſche Prätor beſchwert ſich, se sub umbra foederis aequi servitutem pati, Livius VIII. 4.

17) Festus. Praetor ad portam nunc salutatur is, qui in provinciam pro praetore aut pro consule exit, cuius rei morem ait fuisse Ciucius in libro de consulum potestate talem. Albanos rerum potitos usque ad Tullum regem. Alba deinde diruta usque ad P. Decium Murem Cos. populos Latinos ad caput Oetentinae (leg. Ferentinae), quod est sub monte Albano, consulere solitos, et imperium communi consilio administrare. Itaque quo anno Romanos imperatores ad exercitum mittere oporteret, iussu nominis Latini complures nostros in Capitolio a sole oriente auspiciis operam dare solitos. Ubi aves addixissent, militem illum, qui a communi Latio missus esset, illum, quem aves addixerant, Praetorem salutare solitum, qui eam provinciam obtineret praetoris nomine.

18) Eine Anwendung davon ſollte bei der Theilung der den Hernicern abgewonnenen Ländereien gemacht werden, Livius II. 41.

mungen über Geld- und Pfandgeſchäfte 19), und daß die Klagen aus Contracten unter einander binnen zehn Tagen an dem Orte, wo der Handel geſchloſſen wäre, zu richten wären. Endlich wurde nun auch zwiſchen beiden Staaten die gegenſeitige Theilnahme am Bürgerrecht feſtgeſetzt 20). Das Connubium mit den Latinern beſtand unſtreitig ſchon von alten Zeiten her 21).

83. Dieſes war, ſo weit es zu ermitteln iſt, der Inhalt des alten latiniſchen Bündniſſes, welches durch Aufnahme in den Bund auch auf andere Städte ausgedehnt werden konnte. Zuerſt erlangten dieſes (268) die Hernicer 22). Das Bundesheer zerfiel nun in gleiche Drittheile, wobei nach den Umſtänden bald eine abgeſonderte Aufſtellung 23), bald eine Miſchung der Römer und Latiner in denſelben Manipeln geſchah 24). Desgleichen wurde die Beute in drei Theile getheilt 25). Durch die Eroberungen der Volsker und Aequer kam zwar der Bund auf eine Zeitlang in Verfall. Viele Städte wurden den Latinern entriſſen, die übrigen genöthigt ſich mit ungleichen Rechten 26), jedoch mit den alten

19) Festus. Nancitor in duodecim, nactus erit, praedatus erit. Item in foedere Latino PECUNIAM QUIS NANCITOR HABETO. ET SIQUID PIGNORIS NANCITOR SIBI HABETO.

20) Denn kurz vorher heißt es, daß die Latiner eifrig die Iſopolitie nachgeſucht hätten, und gleich darauf werden ſie Iſopoliten genannt, Dionys. VI. 63. VIII. 35. 70. 72. 76. 77.

21) Das Connubium mit Alba erſcheint in den alten Sagen, Livius I. 26., Strabo V. 3. §. 4. p. 231. Casaub.; das mit den Latinern vor dem Jahr 261 in Nachrichten, die nicht als erdichtet verworfen werden können, Livius I. 49., Dionys. VI. 1.; und die Römer und Latiner werden verwandte Völker genannt, Dionys. VI. 18. 20. VIII. 69. XI. 2., Livius VIII. 4.

22) Dionys. VIII. 69. Mit dieſen beſtand daher auch Iſopolitie, Dionys. VIII. 72. 74. XI. 2.

23) Livius III. 22.

24) Livius VIII. 6. Saepe iisdem manipulis permixti.

25) Dionys. VIII. 69. 71. 74. 76. 77. Darauf geht auch Plinius hist. nat. XXXIV. 11. Latinis ex foedere tertias praedae Romanus populus praestabat.

26) Dieſes nun eingetretene ungleiche Verhältniß ergiebt ſich aus Livius III 6., Dionys. IX. 60. 67.

Verpflichtungen 27) unter Roms Schutzhoheit zu begeben, und auch diese sonderten sich (366) nach der Einnahme der Gallier von Rom ab 28). Allein der erneuerte Einfall der Gallier führte (396) mit den Latinern die Herstellung des alten gleichen Vertrags 29) und ein glücklicher Krieg den Frieden mit den Hernicern herbei 30). Andererseits erhob sich aber auch die latinische Eidgenossenschaft zu einer großen Ausdehnung 31) und Selbstständigkeit, welche sich mit den Absichten Roms nicht vertrug 32).

84. Mittlerweile hatte Rom auch mit den Völkern außerhalb Latiums engere Verhältnisse geknüpft. Mit Mehreren war die gegenseitige Theilnahme am Bürgerrecht festgesetzt worden; so einige Jahre vor 375 mit den Fundanern, Formianern, Cumanern, Acerranern, zu welcher Zeit die Isopolitie auch mit Lanuvium und Tusculum erneuert wurde 33). Andere Völker standen unter der römischen Schutzgewalt; so die Campaner, welche sich im Jahr 411 von den Samniten bedrängt den Römern dedirt hatten und wenigstens dem Scheine nach deren Hoheit unterworfen waren 34).

27) Dieses beweisen die Hülfsvölker, welche sie fortwährend stellen, Livius III. 4. 5. 22. V. 19.

28) Livius VI. 2. 10.

29) Livius VII. 12., Polyb. II. 18.

30) Livius VII. 6. 15.

31) Auch die Auruncer und Volsker werden nun dazu gerechnet, Livius VII. 28. VIII. 5.

32) Dieses zeigt die Antwort, die sie auf die Anforderungen Roms gab, Livius VII. 25.

33) Paul. Diacon. excerpt. e Festo v. municipium. Man sehe über diese Stelle Kap. XI. Note 30. In der Auslegung derselben sind Madvig an dem dort angeführten Orte und Niebuhr III. 163 — 166. in einem gemeinschaftlichen Irrthum; beide beziehen sie auf die Ereignisse nach dem latinischen Kriege, wovon Livius VIII. 14. handelt. Durch diesen Irrthum geräth Jeder von Beiden weiter in einen eigenthümlichen Irrthum: Madvig, indem er die Stelle des Paulus nicht von der Isopolitie, sondern von Abhängigkeitverhältnissen, und Niebuhr, indem er die Stelle des Livius nicht von Abhängigkeitverhältnissen, sondern von Gewährung der Isopolitie versteht.

34) Livius VII. 3. VIII. 2.

85. Rom hatte aber, als es in die Herstellung des alten gleichen Bündnisses mit der latinischen Eidgenossenschaft einwilligte, seine Gedanken an die Oberhoheit nicht aufgegeben, sondern diese bei verschiedenen Gelegenheiten bemerklich gemacht. Allein die Eidgenossenschaft im Gefühl ihrer Stärke ertrug diese nicht, sondern ließ durch die beiden Prätoren, die ihr damals vorstanden, erklären: daß wenn Rom und Latium, wie es der Sache nach fast der Fall sey, einen einigen Staat ausmachen sollten, so müsse dieses nicht in der Form von Oberherrschaft, sondern von Gemeinschaft und gleicher Regierung geschehen. Sie stellte daher die Forderung, daß der eine Consul in Rom, der andere aus Latium erwählt, und der Senat zu gleichen Theilen aus beiden Völkern zusammengesetzt werden sollte 35). Als die Römer dieses mit dem äußersten Unwillen abwiesen, brach der große latinische Krieg aus, worin die Latiner, obgleich von den Campanern und anderen Völkern unterstützt, (416) völlig unterlagen. Die Anordnungen des Siegers giengen nun darauf hin, den Bund für immer zu zerstören 36). Zu diesem Zwecke wurden die Lanuviner, Aricier, Nomentaner und Pedaner um Großmuth zu üben wirklich ganz in den römischen Staat selbst mit Stimmrecht 37), jedoch mit Belassung ihrer eigenthümlichen Municipalverfassung 38) aufgenommen. Die Tusculaner, die schon bald nach dem Jahr 375 dem römischen Staate mit der Civität ohne Stimmrecht unterwürfig gemacht worden waren 39), wurden dabei gelassen, behiel-

35) Livius VIII. 3. 4. 5.

36) Diese Anordnungen berichtet Livius VIII. 14.

37) Denn die neuen Tribus, die nach Livius VIII. 17. für die neuen Bürger gemacht wurden, können sich nur auf sie beziehen. Irrig ist daher in Beziehung auf Lanuvium die Angabe bei Madvig de iure coloniar. (Opusc. acad. p. 237).

38) Denn in Lanuvium gab es noch am Ende des siebenten Jahrhunderts einen Dictator, Cicero pro Milon. 10., welches eine uralte Würde latinischer Städte war, Livius I. 23.

39) Livius VI. 26. 33., Dionys. excerpt. ed. Reisk. T. IV. p. 2310, Dio Cass. fragm. 32. Daß sie nicht das Suffragium hatten, ergiebt sich aus den Verhältnissen, Madvig p. 233.

ten aber auch ihre Municipalverfassung 40). Die Tiburtiner und Präneſtiner mußten Verluſt an Gebiet erleiden, blieben aber frei und ſelbſtſtändig 41). Die übrigen latiniſchen Völkerſchaften wurden dergeſtalt getrennt, daß ſie keine Landtage mehr halten, ja von dem einen Gebiet ins andere weder Ehen noch Ankäufe mit Grundſtücken geſchehen konnten.

86. Die latiniſchen Städte, welche die römiſche Civität nicht erhielten, wurden aber auch noch nach der Zerſtörung des Bundes unter dem Namen des latiniſchen Volkes zuſammengefaßt, und ſtellten wie früher Hülfstruppen zum Heere 42). Nach der Unterwerfung der Volsker, Herniker, Aequer, Aurunker und Privernaten wurde ſogar der Name Latium auch auf deren Land ausgedehnt, ſo daß ſich derſelbe bis zum Liris hin erſtreckte 43).

87. So lange der Bund mit gleichen Rechten beſtand, war unſtreitig der albaniſche Berg der Ort, wo der latiniſche Feldherr, wenn er in dem Jahre den Oberbefehl gehabt hatte, mit den heimgeführten Legionen, wie der römiſche auf dem capitoliniſchen Berge, triumphirte. Dort wurden auch der alten Einrichtung gemäß die latiniſchen Ferien gehalten, und zwar waren dieſe unſtreitig nicht blos Religionfeſte, ſondern ſie dienten auch zur Beſchließung gemeinſchaftlicher Unternehmungen. In der Zeit aber, wo Rom die Schutzhoheit erlangt hatte, wurden die Opfer von den römiſchen Magiſtraten dargebracht 44), und ein Triumphiren daſelbſt kann nur noch ſo vorgekommen ſeyn, daß der römiſche Feldherr, die Rechte des latiniſchen in ſeiner Perſon vereinigend, es etwa vorzog, auf dem Albanerberge ſtatt auf dem capitoliniſchen ſeinen Siegeszug zu feiern. So würde ſich die

40) Denn Tusculum hatte noch im Jahr 434 einen eigenen Conſul, Plinius hist. nat. VII. 44 (43).

41) Dieſes ergiebt ſich aus Polyb. VI. 14 (12).

42) Livius X. 26. 34.

43) Den Umfang des alten und neuen Latiums bezeichnen Plinius hist. nät. III. 9 (5)., Strabo V. 3. §. 4. p. 231. Casaub.

44) Livius V. 17.

später vorkommende Erscheinung erklären, daß der römische Heerführer, wenn ihm der Senat den Triumph auf dem Capitolium verweigerte, auf jenen Berg zog und dort eigenmächtig seinen Triumph begieng 45).

Dreizehntes Kapitel.

Erweiterung der völkerrechtlichen Verhältnisse.

88. Während des fünften Jahrhunderts verbreitete Rom sein Ansehen über ganz Italien; seit dem sechsten Jahrhundert dehnten sich seine Eroberungen auch außerhalb Italien aus. Dadurch wurden seine Beziehungen zu fremden Völkern sehr erweitert und vervielfacht. Die Verhältnisse, die daraus hervorgiengen, lassen sich auf zwei Hauptformen zurückführen: auf solche, die durch einen völkerrechtlichen Vertrag, und solche, die durch Dedition im Kriege begründet wurden 1).

89. Die Römer waren in der Abfassung der völkerrechtlichen Verträge sehr vorsichtig, und dieselben wurden auf dem Capitolium unter der Obhut der Aedilen bewahrt 2). Den Inhalt solcher Verträge führten sie auf drei Punkte zurück, je nachdem dadurch blos Friede und Freundschaft, oder ein Gastrecht, oder ein Waf-

45) Dieses that zuerst Papirius Maso (523), Valer. Max. III. 6, 5. Später wurde es oft nachgeahmt, Livius XXVI. 21. XXXIII. 23. XLII. 21. XLV. 38.

1) Diese Unterscheidung macht auch Livius XXXIV. 57. Nur wird hier die einseitige Bestimmung, die der Sieger dem Besiegten nach der Dedition auferlegte, uneigentlich ebenfalls foedus genannt. In andern Stellen aber wird foedus und deditio richtig entgegengestellt, Livius IV. 30. Pro foedere deditio ostentatur. VIII. 2. Non foedere sed per deditionem.

2) Polyb. III. 26, Livius XXVI. 24., Sueton. Vespas. 8.

fenbündniß errichtet wurde 3). Ein Vertrag der ersten Art setzte seinem ursprünglichen Begriffe gemäß 4) fest, daß beide Völker gegen einander im Allgemeinen zu freundschaftlichen Rücksichten verpflichtet 5) und daß die Genossen des Einen bei dem Andern von Staatswegen geschützt werden sollten 6); eine Verpflichtung auf Beihülfe im Kriege entsprang aber daraus nicht, sondern diese hieng blos vom freien Willen ab 7). Ein Vertrag dieser Art wurde entweder mit einem Volke geschlossen, welches Rom bis dahin ganz fremd gewesen war; dann bestimmte er gewöhnlich auch die Grenzen, wie weit jeder seine Schiffahrt und Eroberungen ausdehnen dürfte 8). Oder es sollte dadurch nach einem Kriege der Friedenszustand hergestellt werden; dann mußte sich der Schwächere nach seiner Lage auch ungleiche Bedingungen gefallen lassen. Solche waren die Herausgabe der Flüchtlinge und Kriegsgefangenen, Räumung occupirter Länder, einseitige Beschränkung der Kriegsführung und Schiffahrt, Verbot aus einem den Römern unterthänigen Volke Soldaten zu werben, und Anderes 9). Auch wurde selbst zuweilen ein jährlicher Tribut auferlegt 10). Ein Vertrag

---

3) Daß diese Eintheilung in der römischen Jurisprudenz anerkannt war, beweist das fr. 5. §. 2. D. de captiv. (49. 15).

4) Man sehe Kap. XI. Note 2.

5) Die allgemeine Formel im Tractate war daher amicitia esto, Polyb. III. 22., Livius XXXVIII. 38.

6) Polyb. III. 24., fr. 19. §. 3. D. de captiv. (49. 15).

7) So waren die Rhodier über hundert und vierzig Jahre lang mit den Römern befreundet, und schickten ihnen selbst Hülfstruppen, hatten sich aber vor den Schlingen eines Bündnisses zu wahren gewußt, Polyb. XXX. 5., Livius XLV. 25.

8) So die ersten Verträge Roms mit Karthago, Polyb. III. 24. 26., und mit den Tarentinern, Appian. de reb. Samnit. VII. 1.

9) Beispiele giebt der Vertrag mit Karthago nach dem sicilischen Krieg, Polyb. I. 62. III. 27., der nach dem zweiten punischen Krieg, Polyb. XV. 18., Livius XXX. 37., der mit Philipp von Macedonien, Polyb. XVIII. 27., Livius XXXIII. 30., und der mit Antiochus, Polyb. XXII. 26., Livius XXXVIII. 38.

10) Dieses geschah (526) im ersten Vertrag mit den Illyriern, Polyb. II. 12.

der zweiten Art machte die Verbindung enger und begriff alles dasjenige, was das öffentliche Hospitium gewährte 11). Ein Vertrag der dritten Art endlich setzte die Verpflichtung zur Beihülfe im Kriege fest. Es sind demnach im römischen Staatsrecht die blos befreundeten Völker von den verbundenen wohl zu unterscheiden 12).

90. Die Bündnisse konnten ihrem Inhalte nach sehr verschieden seyn. Zunächst kam es darauf an, ob der Beistand im Kriege von Bedingungen oder den Umständen abhängig gemacht 13) oder ob er unbedingt zugesagt wurde. Im zweiten lautete der Vertrag als ein Schutz- und Trutzbündniß auf gemeinschaftliche Freunde und Feinde 14). Ferner machte auch der Rang und das Ansehen der Staaten einen wesentlichen Unterschied. Standen sich beide Theile völlig gleich, indem sie gar nicht im Krieg mit einander gewesen, oder doch mit gleichem Kriegsglück daraus hervorgegangen waren: so wurde der Bund auf gleiche Bedingungen eingegangen 15). War aber Rom der übermächtige Theil, so mußte sich der Andere auch ein ungleiches Bündniß 16) gefallen

11) Man sehe darüber Kap. XI. Note 22 — 28. Ein solches Gastrecht bestand zwischen Rom und den Aednern, Caesar de bello gall. I. 31.

12) Am bestimmtesten sagt dieses Appian. de reb. gallic. 13. Auch der Sprachgebrauch unterschied, wie unzählige Beispiele beweisen, beide Verhältnisse genau durch die Ausdrücke amici und socii, φίλοι und σύμμαχοι. Foederati im engern Sinn heißen nur die Verbundenen

13) So der Vertrag mit Carthago um die Zeit des Pyrrhus, Polyb. III. 25.

14) Daß dieses die althergebrachte Formel war, zeigen viele Beispiele, Dionys. excerpt. ed. Reisk. T. IV. p. 2320., Livius XXXVII. 1. 49. XXXVIII. 8. 11., Cicero ad famil. XII. 15. Auch noch unter den Kaisern wurden die Föderationen nach dieser Formel eingegangen, Dio Cass. LXVIII. 9.

15) Aequo foedere, Livius XXXIV. 57. Von dieser Art war in Italien das Bündniß mit den Camertern und Heracleensern, Livius XXVIII. 45., Cicero pro Balbo 20., pro Archia 4.; auswärts das erste Bündniß mit den Aetolern, Livius XXVI. 24. XXXIII. 13., mit den Juden, Ioseph. ant. Iud. XII. 10, 6., und das mit den Rhodiern, Appian. de bell. civ. IV. 65—70.

16) Livius XXXV. 46. Foedere iniquo alligata.

lassen 17). Dieses lautete so, daß er im Bundbrief ausdrücklich als der Schwächere bezeichnet, und ihm die Formel auferlegt war, er solle die Majestät des römischen Volkes jederzeit willig ehren und anerkennen 18). Ein solches Volk mußte daher alles, was Rom von ihm verlangte, mit Bereitwilligkeit erfüllen; doch hörte es darum nicht auf frei zu seyn, sondern es stand in einem der Clientel ähnlichen Verhältniß 19), dessen Ausdruck nur im römischen Staatsrecht nicht genau bestimmt war 20). In diesem Geiste hielt sich aber auch Rom im Gewissen verpflichtet, die ihm so verbundenen Völker mit aller Macht zu schützen 21); es stipulirte für sie mit in seinen Friedensschlüssen 22), und vertheidigte sie durch seine Waffen gegen feindliche Angriffe 23). Um diese Vortheile zu gewinnen, gaben sich schwächere Völker oft freiwillig

17) So in Italien die Lucaner und Apuler, Livius VIII. 25. IX. 20.; auswärts die Aetoler nach ihrer Besiegung, Polyb. XXII. 15., Livius XXXVIII. 11.

18) Maiestatem populi Romani comiter conservato. Die Hauptstellen darüber sind Cicero pro Balbo 16., fr. 7. §. 1. D. de captiv. (49. 15).

19) Diese Vergleichung macht auch Proculus in der angeführten Pandektenstelle. Auch bestätigt es der Sprachgebrauch, Cicero Verr II. 1. Sicilia se ad amicitiam fidemque populi Romani applicuit.

20) Livius IX. 30. Impetravere, ut foedus daretur: neque ut aequo tamen foedere, sed ut in ditione populi Romani essent. XLI. 6. Lycios ita sub Rhodiorum simul imperio et tutela esse, ut in ditione populi Romani civitates sociae sint. Ditio heißt aber auch das Verhältniß, welches aus der Dedition entstand, Livius VII. 31 VIII. 2. XXVI. 33. In diesem Sinn ist es gleichbedeutend mit potestas, und von beiden wird dann das Schutzverhältniß der Föderirten durch den Ausdruck, fides, unterschieden, Livius VIII. 1., Valer. Max. VI. 5, 1. Umgekehrt wird jedoch das Wort, fides, häufig auch bei den Verhältnissen der Dedition gebraucht (Note 48).

21) Livius XXX. 42. Diese Sorgfalt rühmt auch Caesar de bello gall. I. 43., Hirtius de bello Alex. 34. 36.

22) Beispiele geben die meisten der angeführten Tractate, Polyb. III. 22. 24. 27. XV. 18. XXII. 15. 26., Livius XXX. 37. XXXVIII. 11. 38.

23) Beispiele aus der ältern Zeit giebt Livius II. 30., Dionys. IX. 60. X. 22. Spätere rühmt Cicero pro lege Manil. 6.

ganz an Rom hin, und wurden in ein Schutzbündniß aufgenommen 24). Nicht aber blos mit freien Völkern, ſondern auch mit auswärtigen Königen entſtanden ſchon frühe Bündniſſe auf gleiche oder ungleiche Bedingungen 25); und nachdem die Römer ihre Uebermacht an den Königen von Macedonien und Syrien erwieſen hatten, beugten ſich die andern, durch dieſe Beiſpiele geſchreckt, in tiefer Unterthänigkeit, die ſie durch Tribut und demüthige Erklärungen bezeugten 26), und ſanken unter dem glänzenden Titel, Freunde und Alliirte des römiſchen Volkes 27), zu wahren Vaſallen herab 28). Selbſt aber jener Titel mußte erſt durch etwas ſehr Ausgezeichnetes verdient 29), und von dem Nachfolger jedesmal deſſen Erneuerung nachgeſucht werden 30). Die Römer übten über dieſe Könige ein ſolches Anſehen aus, daß ſie deren Familien- und Thronſtreitigkeiten als Richter entſchieden 31), und bald giengen ſogar mehrere dieſer Reiche durch teſtamentariſche Vermächtniſſe ganz an das römiſche Volk über 32). Alle jene verbündeten Völker und Könige ſtellten, wenn Rom es verlangte, auch Hülfstruppen 33), doch wurden dieſe nicht in der Linie, ſondern nur als leichtbewaffnete Schwärme gebraucht 34).

---

24) Livius VIII. 19. 25, Polyb. II. 11.

25) Das erſte Beiſpiel eines gleichen Bündniſſes mit einem auswärtigen König iſt das von Ptolemäus Philadelphus (481), Dio Cass. fragm. 147.; eines ungleichen, das mit Hiero von Syracus (492), Polyb. I. 16.

26) Livius XLII. 6 XLV. 13. 44., Sallust. Iugurth. 14. 31.

27) Caesar de bello gall. I. 3. 35. 43. IV. 12. VII. 31., Cicero pro lege Manil. 5.

28) Sallust. Iugurth 14., Florus III. 1.

29) Livius XXXI. 11., Sallust. Iugurth. 104.

30) Livius XLII. 6., Polyb. XXXIII. 16.

31) Beiſpiele geben Appian. de reb. Syr. 47., Livii epit. 46., Polyb. XXXI. 18. XXXIII. 5.

32) So Pergamum (622), Florus II. 20., Cyrene (658) und Bithynien (679), Livii epit. 70. 93.

33) Galliſche Hülfsvölker, Polyb. II. 32., Livius XXI. 46. 48. 55. 56.; Spaniſche, Polyb. III. 76, Livius XXII. 22.; Syracuſiſche von Hiero, Livius XXII. 37.; Numidiſche von Maſſiniſſa, Livius XXXI. 11. 19. XXXII. 27. XXXV. 11. XLII. 29. 35.; Cretiſche, Livius XLII. 35.

91. Ganz anders waren die Verhältniſſe, die aus der Dedition hervorgiengen. Durch dieſe hörte ein Volk als ſolches zu beſtehen auf, und es wurde mit Allem, was es beſaß, der Gewalt des römiſchen Volkes 35) wie ein Knecht ſeinem Herrn unterthan 36). Die Römer nahmen dieſes im eigentlichſten Sinn ohne allen Vorbehalt 37). Ein ſolches Volk mußte daher ſeine Waffen abliefern, Geiſſeln ſtellen und Beſatzungen einnehmen 38), oft ſelbſt auf Befehl die Mauern ſeiner Städte niederreißen 39). Uebrigens war es aber Grundſatz ſolche Völker nicht zu mißhandeln 40), ſondern gewöhnlich behielten ſie ihre perſönliche Freiheit und Wohnſitze, etwa nur mit Verluſt eines Theiles ihres Grundeigenthums 41),

---

Solche Hülfstruppen hießen externa auxilia oder auch auxilia ſchlechthin, nicht socii; ſondern dieſe Benennung blieb den Italikern eigenthümlich.

34) Livius XXII. 37. Ein Beiſpiel von der Art der Aufſtellung giebt Livius XXXVII. 39.

35) Dieſes zeigt die uralte Formel der Dedition, Livius I. 38. VII. 31. IX. 9., Plautus Amphitr. I. 1, 102,, Polyb. XXXVI. 2.

36) Völker dieſer Art wurden dediticii genannt, Caesar de bello gall. I. 27. II. 32. Daß bei ihnen die Analogie der Knechtſchaft galt, ergiebt ſich auf das Bündigſte daraus, daß die Kinder, die von Römern mit den Weibern eines ſolchen Volkes erzeugt wurden, nach dem Stande der Mütter Knechte waren, und um frei zu werden, von einer Obrigkeit manumittirt werden mußten, Livius XLIII. 3.

37) Livius XXXVI. 28., Polyb. XX. 9. 10. XXI. 1.

38) Livius XXVIII. 34. Mos vetustus erat Romanis, cum quo nec foedere nec aequis legibus iungeretur amicitia non prius imperio in eum tanquam pacatum uti, quam omnia divina humanaque dedidisset, obsides accepti, arma ademta, praesidia urbibus imposita forent. Eben ſo lautet es bei Dionys. excerpt. ed. Reisk. T. IV. p. 2311., Livius V. 27. Beiſpiele geben Appian. de reb. Hispan. 38., Caesar de bello gall. I. 27. II. 3. 32.

39) So die Hiſpaniſchen Völker, Appian. de reb. Hispan. 41, Livius XXXIV. 17., und die Achaier, Pausan. VII. 16.

40) Livius XXXIX. 54. XLII. 8. 21.

41) Livius I. 15. II. 31. VIII. 1. 11. XXXVI. 39., Caesar de bello gall. II. 28.

genoſſen Roms kräftigen Schutz gegen feindſelige Nachbarn 42), und ihr Tribut, ihre Kriegsdienſte und ſonſtigen Verpflichtungen wurden durch eigene Geſetze 43) genau beſtimmt 44). Doch blieben ſie von Rom ſchlechthin abhängig 45), und auch ein Nachlaß an den auferlegten Bedingungen geſchah immer nur mit dem Vorbehalt, ſo lange es dem römiſchen Volke gut ſcheinen würde 46). Zuweilen wurde auch ein überwundenes Volk unter die Hoheit eines anderen verbündeten oder frei erklärten oder eines Königs geſtellt, und dieſem tributär gemacht 47). Mit der Dedition, wo ſich der Beſiegte wörtlich der Willkühr und dem Eigenthum des Siegers übergab, war es im Sinn der Römer gleichbedeutend, wenn ſich ihnen ein Volk, ohne gerade durch die äußerſte Kriegsgewalt gedrängt zu ſeyn, oder ganz freiwillig auf Treu und Glauben überließ 48). Doch machten ſie davon nicht immer wirklich Gebrauch, ſondern wandelten es häufig in ein Schutzbündniß um 49).

---

42) Livius VII. 29. 30. 31., Caesar de bello gall. I. 28. 32.

43) Geſetz iſt der eigentliche Name für eine ſolche rein einſeitige Beſtimmung, Livius XXXIV. 57. XXXVII. 36 Doch wird ſie zuweilen uneigentlich auch foedus genannt, Appian. de reb. Hispan. 43. 48. Man ſehe auch Note 1.

44) Dionys. IV. 52, Appian. de reb. Hispan. 43. 44., Diodor. excerpt, Mai. XXXII. 3. Gelegentlich will ich hier bemerken, weil ſowohl Mai wie Dindorf es überſehen haben, daß in der letzten Stelle der Name der Stadt aus Appian zu verbeſſern iſt.

45) Dieſes ſind alſo die Völker, die in den Bruchſtücken der L. Servilia und anderwärts in arbitratu, dicione, potestate populi Romani heißen.

46) Dieſes berichtet Appian. de reb. Hispan. 44.

47) So waren beſiegte Bojer unter die Aeduer, die Moriner unter die Atrebater geſtellt, Caesar de bello gall. VII. 9. 10. 76. Auf ähnliche Art verfuhr Pompejus mit mehreren Völkern in Aſien, Appian. de bello Mithrid. 114.

48) Dieſes bezeugt ausdrücklich Polyb. XX. 9., und die Aetoler machten davon die bittere Erfahrung, Polyb. XX. 10., Livius XXXVI. 27. 28. Die Formel dafür war: se suaque omnia fidei populi Romani permittere, Livius XXXVI. 28. XLV. 4., Caesar de bello gall. II. 3. Daher: fidem populi Rom. sequi, in fidem recipi, Caesar de bello gall. IV. 21. 22. VIII. 3. Doch wird dieſer oder ein ähnlicher Aus-

92. Aus der Dedition entsprang aber noch eine andere Rechtsform, wenn nämlich Rom dem überwundenen Volke sein Gebiet und das Recht sich selbst zu regieren zurück gab. Dieses geschah in Italien regelmäßig; meistens wurde sogar mit dem besiegten Volke ein Waffenbündniß errichtet 50). Auch außerhalb Italien kommen davon Beispiele vor 51); allein jene Selbstständigkeit war häufig nur eine scheinbare. So wurde Macedonien nach der Gefangennehmung seines Königs (589) zwar für frei erklärt und eigenen jährlich zu wählenden Obrigkeiten überlassen, allein in vier Regionen eingetheilt, und jedem außerhalb seiner Region zu freien oder Grundstücke zu erwerben untersagt; auch mußten sie einen Tribut entrichten, und sich noch andere lästige Beschränkungen und sehr sorgfältig ausgedachte Verordnungen vorschreiben lassen 52). Jene Freiheit begriff also die Immunität vom Tribut nicht 53), sondern diese wurde als eine größere Auszeichnung besonders verliehen 54). Aehnliche Verhältnisse traten auch dann ein,

---

druck auch häufig von der eigentlichen Deditien gebraucht. So: per deditionem in fidem venire, Livius VIII. 2.; in fidem et ditionem pop. Rom. se tradere, Livius XXXVII. 45., Sallust. Iugurth. 62.

49) Livius VIII. 25. Lucani atque Apuli, quibus gentibus nihil ad eam diem cum Romano populo fuerat, in fidem venerunt, arma virosque ad bellum pollicentes. Foedere ergo in amicitiam accepti. Ein anderes Beispiel ist Gades, das sich ergeben hatte, Livius XXVIII. 37. XXXII. 2., und später doch verbündet erscheint, Cicero pro Balbo 11. 16.

50) Beispiele giebt Dionys. III. 54. 60. IV. 27.

51) Livius XXXVII. 32. Urbem, agrosque et suas leges iis (Phocaeensibus) restituit. XXXVIII. 39. Phocaeensibus et ager, quem ante bellum habuerant, redditus; et ut legibus antiquis uterentur, permissum. — Caesar de bello gall. I. 45. Liberam debere esse Galliam, quam bello victam suis legibus (Senatus) uti voluisset.

52) Livius XLV. 29. 32.

53) Daher wird auch vom Tribut der freien Völker so wie der Könige als von einer ganz gangbaren Sache geredet, Sallust. Iugurth. 31.

54) So erhielten in Illyrien, welches übrigens im Ganzen ohngefähr wie Macedonien behandelt wurde, einzelne Völkerschaften aus besonderen Rücksich-

wenn die Römer einem beſiegten Könige ſeine angeſtammten Länder ließen, allein ihm einzelne Völkerſchaften, die er unter ſeine Herrſchaft gebracht hatte, abnahmen und für frei erklärten. Dieſe erhielten dann entweder auch Immunität, oder es wurde ihnen der Tribut, den ſie jenem Könige gezahlt hatten, an Rom oder einen Bundesgenoſſen zu entrichten auferlegt 55).

93. Unter den verbundenen oder unterthänigen Völkern zeichneten die Römer zuweilen einzelne Perſonen dadurch beſonders aus, daß ſie ihnen das römiſche Bürgerrecht ertheilten 56), und dieſes war von jeher eins ihrer Mittel ſich auswärts Anhang zu verſchaffen. Vorſichtige Völker ſuchten ſich dagegen durch eine Beſtimmung im Bündniß zu ſchützen, wodurch ſie ſich jene Ehre verbaten 57). Solche Verleihungen wurden auch wie die Bündniſſe in ehrnen Tafeln eingegraben und auf dem Capitol ausgeſtellt 58).

---

ten die Immunität, Livius XLV. 26. Eben ſo die Atrebaten in Gallien, Caesar de bello gall. VII. 76.

55) Dieſes geſchah nach der Beſiegung des Philippus mit den griechiſchen Städten, die er unter ſeiner Herrſchaft gehabt hatte, Polyb. XVIII. 27—31., Livius XXXIII. 30—35.; desgleichen nach der Beſiegung des Antiochus, Polyb. XXII 27., Livius XXXVIII. 39.

56) L. Cornelius Balbus aus Gades, der von Pompejus die Civität erhalten hatte, wurde (714) ſogar zum Conſulat erhoben, Dio Cass. XLVIII. 32. Dieſes war das erſte Beiſpiel der Art, Plinius hist. nat. VII. 44 (43).

57) So die Camerter, Valer. Max. V. 2, 8. Andere Beiſpiele nennt Cicero pro Balbo 14.

58) Cicero ad famil. XIII. 36., Sueton. Vespas. 8.

Vierzehntes Kapitel.

Zustand der Personen.

94. Die auf dem römischen Gebiete befindlichen Personen waren entweder Ausländer oder solche, die dem römischen Staate angehörten. Das Rechtsverhältniß der Ersteren hieng von den Verträgen mit ihren Staaten ab 1), insbesondere davon ob sie öffentliches Gastrecht oder Isopolitie hatten 2). Diejenigen, denen dieses fehlte, bedurften eines Gastfreundes, der sie vor Gericht vertrat 3). Ein noch innigeres Verhältniß entstand, wenn sich ein Fremder einem Römer als Patron applicirte 4). Bei immer zunehmendem Verkehr wurde aber im Jahr 507 für die Streitigkeiten der Peregrinen untereinander oder mit einem Bürger ein eigener Prätor eingesetzt 5). In vielen Fällen wurde nun ein Fremder hinsichtlich des Klagrechts durch eine Fiction wie ein Römer behandelt 6); in anderen mußte der Prätor auf dessen heimathlichen Rechte Rücksicht nehmen 7), und für die verwickelteren Fälle erließ er eigene Edicte. Hinsichtlich ihrer häuslichen Religionsübung hatten die Fremden völlige Freiheit; auch konnten sie bei den römischen Religionsfesten zugegen seyn; nur bei gewissen

1) Man sehe Kap. XI. Note 3.

2) Man sehe Kap. XI. Note 22—25. 30.

3) Man sehe Kap. XI. Note 7.

4) Die einzige Nachricht über dieses ius applicationis ist bei Cicero de orat. I. 39.

5) Ioann. Lydus de magistr. I. 38. 45, Livii epit. XIX., fr. 2. §. 28. D. de orig. iur. (1. 2). Die bestimmte Jahreszahl ist erst durch Joannes Lydus bekannt geworden.

6) Gaius IV. 37.

7) Ein Beispiel giebt Livius XXXV. 7.

Sacra wurden sie durch einen ausdrücklichen Aufruf des Lictors ausgewiesen 8).

95. Die zum römischen Staate gehörenden Personen waren in Beziehung auf die staatsbürgerlichen Rechte entweder Vollbürger oder Unterthanen. Vollbürger waren diejenigen, welche durch das Stimmrecht in den Comitien und durch die Fähigkeit zur Magistratur an der Staatsgewalt Theil hatten. Diese genossen auch der hohen Freiheiten, die den Leib und das Leben gegen das Imperium der Magistrate sicherten. Zu diesem Zwecke hatte M. Valerius (454) zum Drittenmal das Gesetz über das Provocationsrecht erneuert 9). Drei Porcische Gesetze verboten sogar schlechthin bei schwerer Strafe einen Bürger mit Ruthen streichen oder hinrichten zu lassen 10). Ein Sempronisches Gesetz des C. Gracchus wiederholte auch den alten Satz, daß über Leben und Freiheit eines Bürgers nur das Volk richten sollte 11). Andere Gesetze ließen sogar dem schon Verurtheilten die Befugniß, so lange auch nur eine Tribus noch nicht abgestimmt hatte, sich durch das Exil der Strafe zu entziehen 12). Alle diese Freiheiten schützten jedoch gegen die Strenge der Kriegszucht nicht 13); auch nicht

8) Festus v. exesto.

9) Livius X. 9. Die früheren Gesetze sind oben genannt (Kap. VI. Note 7. Kap. VII. Note 14. 23).

10) Cicero de re publ. II. 31., Livius X. 9. Das Porcische Gesetz erwähnt auch Cicero pro Rabir. 3. 4., in Verr. V. 63., Sallust. Catil. 51. Daher die Berufung aufs römische Bürgerrecht wider Strafurtheile der Magistrate, Cicero in Verr. V. 55. 57. 62.

11) Cicero pro Rabir. 4., in Catil. IV. 5., in Verr. V. 63. Was Wonniger Provocationsverfahren der Römer S. 300. noch weiter als Inhalt der lex Sempronia angiebt, steht nicht in den von ihm angeführten Stellen.

12) Sallust. Catil. 51., Polyb. VI. 14 (12).

13) Livius III. 26., Cicero de leg. III. 3., Valer. Max. II. 7, 4. 15., Frontin. Strategem. IV. 1, 20. 30. 31. 33. 36. 37., Polyb. VI. 37. 38. (35. 36), Hirtius de bell. Hispan. 27. Dawider scheint zwar Sallust. Iugurth 69. Turpilius — condemnatus verberatusque capite poenas solvit: nam is civis ex Latio erat. Allein dieser Zusatz soll nicht, wie Niebuhr II. 75. meint, erklären, warum hier die Porcischen

den, der sich durch die That selbst von dem Gemeinwesen losgesagt hatte 14).

96. Das Kennzeichen der Vollbürger war die Aufnahme in den Census, und da dieser nach den Tribus angelegt war, die Einregistrirung in eine Tribus 15). Daher wurden auch die dem römischen Staate einverleibten Völkerschaften, wenn sie die Civität mit Stimmrecht erhielten, entweder einer der vorhandenen Tribus zugetheilt 16), oder für sie auf den Antrag der Censoren neue Tribus gebildet 17). So stiegen die auf zwanzig herabgekommenen Tribus 18) in den Jahren 257 bis 514 allmählig wieder bis auf fünf und dreißig 19). Die Eintheilung war schon in ihrem Ursprung vorherrschend eine örtliche 20); allein planmäßig zusammenhängende Gebiete bildeten die Tribus nicht, sondern sie lagen zum Theil isolirt. Auch war die örtliche Beziehung keineswegs eine unbedingte, indem auch Personen aus ganz andern entfernten Städten einer Tribus adscribirt werden konnten 21).

Gesetze nicht schützten, sondern warum den Anführer die Strafe der Enthauptung traf. Denn diese wurde überhaupt gegen untreue oder abgefallene Bundesgenossen angewendet, Livius XXX. 43.

14) Cicero in Catil. I. 11. IV. 5.

15) Livius XXIX. 37. Praeter Maeciam tribum — populum Romanum omnem — quatuor et triginta tribus. — XLV. 15. Omnibus quinque et triginta tribubus emovere — id est civitatem eripere — censu excludere.

16) Ein Beispiel giebt Livius XXXVIII. 36.

17) Der Beschluß stand gewiß nur dem Volke zu; aber die Censoren hatten die Einleitung und Ausführung, daher werden sie dabei allein genannt, Livius VIII. 17.

18) Man sehe Kap. IV. Note 25.

19) Livius II. 21. VI. 5. VII. 15. VIII. 17. IX. 20. X. 9., Livii epit. XIX. Ueber die Namen der Tribus und die Städte die in Italien zu Jeder gehörten, sehe man Grotefend in Zimmermanns Zeitschrift für Alterthumswissenschaft. 1836. Nr. 114—118.

20) Livius XL. 51. (Censores) regionatim — tribus descripserunt. Gellius XV. 27. Quum ex regionibus et locis (suffragium feratur), tributa comitia esse.

21) Festus v. Ousentinae.

Dasselbe zeigt sich an den Freigelassenen, indem diese ohne Rücksicht auf ihren wirklichen Wohnsitz in die vier städtischen Tribus eingeschrieben wurden 22). Da es nun in der Stadt verhältnißmäßig auch weit mehr Proletarier gab als auf dem Lande, so folgte daraus von selbst, daß in den städtischen Tribus die geringen Leute an Zahl weit überwiegend waren. Dieses blieb bis zur Censur des Appius Claudius (442), der vielleicht blos um die plebejische Nobilität zu kränken die geringen Leute durch alle Tribus vertheilte, so daß die Städter und Freigelassenen über das Landvolk, das ohnehin zu den Versammlungen wenig zahlreich kommen konnte, das Uebergewicht erhielten 23). Diesem großen Uebel zu steuern warf sie der Censor Fabius (450) wieder in die vier Stadttribus zusammen 24), was die natürliche Folge hatte, daß diese von nun an als minder ehrenhaft angesehen wurden 25). Söhne folgten natürlich der Tribus des Vaters 26). Adoptirte hatten eine Stelle in zwei Tribus, sowohl in der ihres leiblichen als in der ihres Adoptivvaters 27). Uebrigens gieng die Einschreibung der Bürger in die Tribus oder die Umschreibung von der Einen in eine Andere lediglich die Censoren an 28), und sie konnten daher auch zur Strafe aus einer Landtribus in eine städtische versetzen 29).

97. Die römischen Unterthanen waren doppelter Art: solche die das römische Bürgerrecht jedoch ohne Stimm- und Ehrenrechte hatten, und solche, welche Peregrinen waren. Von Beiden, in so fern sie römischen Gebietstheilen entsprechen, wird unten die

22) Man sehe Kap. IV. Note 31.

23) Livius IX. 46., Diodor. Sicul. XX. 36.

24) Livius IX. 46.

25) Plinius hist. nat. XVIII. 3. Eine Hauptstelle darüber findet sich auch in Dionys. exc. Mai. 57. ed. Francof. XVIII. 22.

26) Gellius V. 19.

27) Dieses zeigt sich an Octavian, der sowohl zur Fabischen als zur Scaptischen Tribus gehörte, Sueton. Octav. 40. So erklärt sich auch die auf ihn bezügliche Inschrift bei Gruter p. CCXXVI.

28) Livius XL. 51., Festus v. Oufentinae.

29) Man sehe Note 25.

Rede seyn 30). Es konnten aber auch Vollbürger der Stadt und des Weichbildes in den Zustand eines Bürgers ohne Stimmrecht kommen, durch Ergreifung eines anrüchigen Gewerbes 31), durch verwirkte Infamie 32), und durch eine censorische Rotation, wodurch der Name aus der Tribusliste gestrichen 33) und in die căritischen Tafeln eingetragen wurde 34). Schon frühe scheinen jedoch die Censoren diese Befugniß verloren und blos das Recht behalten zu haben, aus einer Tribus in eine andere zu versetzen 35).

98. In Beziehung auf die Besteuerung waren die Bürger entweder solche, welche die regelmäßige Vermögenssteuer nach dem Census entrichteten, oder Aerarier, welche mit einer mehr willkührlichen Kopfsteuer belegt werden konnten. Erstere zerfielen wieder in solche, die in den fünf Klassen 36), und solche, die wegen ihres geringen Vermögens außerhalb der Klassen waren. Diese standen nicht auf gleicher Stufe bürgerlicher Ehre, namentlich nicht um bei feierlichen Handlungen Zeugen zu seyn 37). Die Sätze der fünf Klassen waren bis zum sechsten Jahrhundert allmählich verfünffacht worden 38). Nachher wurde noch die erste Klasse auf 110000 und 125000 Asse, oder in Silber ausgedrückt auf 44000 und

30) Man sehe Kap. XXIV.

31) Livius VII. 2.

32) Das Nähere im Strafrecht.

33) Dieses hieß tribu movere, Livius IV. 24. XXIV. 18. 43. XLII. 10. XLIV. 16., Cicero pro Cluent. 43.

34) Gellius XVI. 13., Strabo V. 2. §. 3. p. 220. Casaub., (Ascon.) in divin. 3., Horat. epist. I. 6. v. 63. Ueber die Entstehung dieser Tafeln sehe man Kap. XI. XXIV.

35) So wenigstens nach der Rede des Censor Claudius (586) bei Livius XLV. 15., die freilich auch auf einer blos individuellen Ansicht beruht haben kann.

36) Daß die Eintheilung in fünf Vermögensklassen fortdauerte, ergiebt sich aus Livius XLIII. 16., Sallust. de re publ. ordin. epist. II. c. 8., de bello Iugurth. 86., Cicero Philipp. II. 33.

37) Daher die Auszeichnung der classici testes, des locuples testis, Festus v. classici, Cicero pro Flacco 17.

38) Man sehe Kap. IV. Note 35.

50000 Seſterzen, die letzte Klaſſe auf 11000 und 12500 Aſſe oder 4400 und 5000 Seſterzen erhöht 39); endlich gegen das Ende des Freiſtaats der Satz der erſten Klaſſe auf 100000 Seſterzen und ſo unſtreitig auch die Sätze der übrigen Klaſſen verdoppelt 40).

99. Die Aerarier waren urſprünglich wohl Fremde, welche kraft der mit ihrer Nation beſtehenden Verträge als Beiſaſſen mit dem niedern Bürgerrecht aufgenommen worden 41). Später ſind es die Vollbürger, die zur Strafe von den Cenſoren in dieſen Zuſtand verſetzt worden waren. Wo Einer aus den Tribus geſtrichen und in die căritiſchen Tafeln eingetragen wurde, wurde er immer auch zum Aerarier gemacht 42). Doch konnte man auch ohne die Tribus zu verlieren unter die Aerarier verſetzt werden 43). Die Höhe der Kopfſteuer hieng vom Ermeſſen des Cenſors ab, der jedoch dabei natürlich auf den Cenſus Bezug nahm 44). Uebrigens waren aber die Aerarier als ſolche zu Ehrenämtern nicht unfähig 45), und eben ſo wenig vom Kriegsdienſte ausgeſchloſſen 46).

100. In Beziehung auf den Geburtſtand waren die Bürger entweder Freigeborene oder Libertinen 47). Erſtere waren ſolche, die bis zum Großvater hinauf freie Vorfahren nachweiſen konnten 48). Die Kinder eines Freigelaſſenen wurden alſo noch zu den Libertinen gerechnet 49). Alle Libertinen waren bis ins fünfte

---

39) Man ſehe Kap. IV. Note 36—39.

40) Man ſehe darüber Boeckh Metrolog. Unterſuchungen XXIX. 4.

41) Man ſehe Kap. IV. Note 64. 65. Kap. XI. Note 35.

42) Man ſehe oben Note 33. und Kap. IV. Note 65.

43) Dieſes ergiebt ſich aus Livius XXIX. 37. Auch Cicero pro Cluent. 43. redet von tribu movere und inter aerarios referre als von Etwas, das getrennt vorkommen konnte.

44) Livius IV. 24.

45) Dieſes ergiebt ſich aus Livius XXIV. 18. 43., Cicero pro Cluent. 45.

46) Dieſes ergiebt ſich aus Livius XXIV. 18. XXIX. 37.

47) Livius XLII. 27. 31. XLIII. 12. Cives Romani libertini ordinis.

48) Daher wird in den Faſten und in Inſchriften der Name des Vaters und Großvaters mit angeführt.

49) Sueton. Claud. 24.

Jahrhundert nach der Einrichtung des Servius Tullius blos in die vier städtischen Tribus eingeschrieben und wurden darin in der gewöhnlichen Weise nach ihrem Census besteuert 50). Das Stimmrecht in den Comitien hatten sie aber nicht 51), sondern dieses erhielten sie erst (442) durch den Censor Appius Claudius 52), der ihnen zugleich die Befugniß gab sich in alle Tribus zu verbreiten 53). Der Censor Q. Fabius warf sie zwar (450) wie oben bemerkt in vier Stadttribus zusammen; allein während des ersten punischen Krieges muß dieses wieder geändert worden seyn, indem es von den Censoren C. Flaminius und L. Aemilius (534) hergestellt wurde 54). Eine Ausnahme machte man nur zu Gunsten der Libertinen, die einen leiblichen Sohn über fünf Jahren hätten, dank derer, die ein bestimmtes ansehnliches Vermögen zum Ankauf von Grundstücken verwenden würden 55). So suchte man, als sie durch Handel und Gewerbe eine immer bedeutendere Klasse wurden, die alten Sitten zu erhalten und das Uebergewicht des bloßen Geldreichthums zu verhindern. Aber schon im Jahre 565 hob ein Gesetz des Tribunen Terentius Culleo eine der wichtigsten Beschränkungen auf, indem es die Kinder der Frei-

50) Man sehe Kap. IV Note 31. 57. Dawider scheint Livius XLV. 15., wonach man glauben könnte, daß die Freigelassenen ursprünglich in der Regel nicht censirt gewesen wären. Allein unter dem censendi ius, wovon diese Stelle in unbestimmter Weise spricht, ist augenscheinlich die Befugniß gemeint, sich in einer beliebig zu wählenden Landtribus censiren zu lassen. So verschwindet die Schwierigkeit, welche Perizonius und Crevier hier bemerkt haben.

51) Man sehe Kap. IV. Note 73.

52) Dieses sagt ausdrücklich Plutarch. Poplic. 7., und es ist kein Grund vorhanden, diese wichtige Notiz zu ignoriren.

53) Man sehe oben Note 23.

54) Livii epit. XX, Livius XLV. 15. Daß der Eingang dieser Stelle auf jene Censoren zu beziehen sey, hat Duker gezeigt. Ob die dabei erwähnten Ausnahmen auch von ihnen herrühren, ist nicht gewiß; doch sind sie in jedem Fall älter als die Censoren des Jahres 586.

55) Livius XLV. 15. Die sinnlosen Worte ex senatusconsulto sind augenscheinlich aus ex se natus entstanden.

gelaſſenen beim Cenſus wie die Freigeborenen zu behandeln gebot 56). Von da an begriff der Stand der Libertinen nur noch diejenigen, die ſelbſt Knechte geweſen waren 57). Da ſich dieſe aber während des Krieges gegen Perſeus wieder durch alle Tribus verbreitet hatten: ſo wurden ſie unter der Cenſur des Tib. Gracchus (586) in eine einzige durchs Loos beſtimmte ſtädtiſche Tribus zuſammengeworfen 58). Später wahrſcheinlich im Jahr 639 durch das Geſetz des Aemilius Scaurus 59) kamen ſie aber wieder in die vier Tribus, und dieſer Grundſatz blieb nun bis zum Ende der Republik 60), indem die Verſuche einzelner Partheihäupter, den Libertinen ausgedehnteres Stimmrecht zu verſchaffen, keinen Beſtand hatten 61). Uebrigens waren die Freigelaſſenen bei ihrem Stimmrechte doch immer nur als ein geringerer Stand geachtet. Sie wurden regelmäßig nicht zu den Legionen 62), ſondern nur zum Dienſt auf der Flotte ausgehoben 63); die Bekleidung

56) Plutarch. Flaminin. 18. Dieſe Stelle war bisher ganz überſehen worden. Unbegründet ſind die Einwendungen, welche nun Huſchke Servius Tullius S. 555 dagegen macht.

57) Livius XLV. 15. Qui servitutem servissent. Auf dieſe Aenderung deutet auch Sueton. Claud. 24.

58) Livius XLV. 15., Cicero de orat. I. 9 Daß Cicero von ſtädtiſchen Tribus in unbeſtimmter Zahl ſpricht, erklärt ſich aus dem Gegenſatze zu den Landtribus, den er hauptſächlich im Auge hatte. Irrig iſt aber die Nachricht bei Aurel. Victor de vir. illust. 57

59) Aurel. Victor de vir. illust. 72.

60) Dionys. IV. 22.

61) So das Geſetz des Tribunen Sulpicius Rufus (666), das mit ſeinen übrigen von Sulla abrogirt wurde, Ascon. in Cornel. p. 64. Orell., Livii epit. LXXVII., Appian. de bell. civ. I. 59.; ein anderes aus dem Conſulate des C. Norbanus (671), Livii epit. LXXXIV.; ferner das Geſetz des Tribunen C. Manilius (687), Ascon. in Cornel. p. 64. 66. Orell., Idem in Milon. 8. p. 45. Orell., Dio Cass. XXXVI. 25., Ferrat. epist. III. 6.; und das Project des Clodius, Ascon. in Milon. 32. p. 52. Orell.

62) Livius X. 21. XXII. 11. Zuerſt im Socialkrieg (665) gieng man davon ab. Man ſehe Kap. XXI.

63) Livius XXXVI. 2. XLII. 27. 31. XLIII. 12.

von Ehrenämtern lag ihnen fern 64), und ihnen fehlte selbst im Eherecht das Connubium mit den Freigeborenen 65).

101. Die Patricier bildeten zu den Plebejern keinen eigentlichen Gegensatz mehr, sondern sie machten nur unter den Bürgern einen besondern Stand aus. Die Zahl ihrer Geschlechter hatte aber durch Aussterben der Familien 66) und Uebertritt zu den Plebejern 67) immer mehr abgenommen. Eben so wurden die patricischen Gentes mit Plebejern vermischt. Zunächst wohl dadurch, daß viele Clienten durch Aussterben ihrer patricischen Familien oder durch erworbene Reichthümer und Ansehen von ihrer Abhängigkeit gelöst sich dem plebejischen Stande zuwandten, dabei aber den Namen und Religiondienst ihrer Gens beibehielten. Ferner lag es nach einmal gestatteten Connubium sehr nahe, daß emporgekommene plebejische Familien von den ihnen verwandten Patriciern in die Gemeinschaft ihrer Sacra aufgenommen wurden 68). So ist das Daseyn plebejischer Familien in patricischen Gentes erklärbar 69). Doch wurden jene dadurch der vollen Gentilitätrechte nicht theilhaftig 70).

102. Neben dem erlöschenden Patriciate entstand aber eine ganz andere Nobilität, die sich auf die Abstammung von Ahnherrn, deren Namen durch eine curulische Würde verherrlicht worden war, gründete. Im Gegensatz derselben wurden die, welche keine Bilder berühmter Vorfahren aufzustellen hatten, Leute von dunkler Abkunft, und diejenigen unter ihnen, die zuerst zu einer Magistra-

---

64) Livii epit. XIX. Das Beispiel des Cn. Flavius war etwas Außerordentliches, Livius IX. 46., Diodor. XX. 36.

65) Livius XXXIX. 19.

66) So erlosch die Gens Potitia, Livius IX. 29.

67) Ein Beispiel giebt Livius IV. 16., Plinius hist. nat. XVIII. 4 (3). Daß es häufig geschah bezeugt Zonaras VII. 15. Doch war dazu immer eine lex curiata erforderlich, Dio Cass. XXXVII. 51. XXXIX. 11.

68) Livius XXII. 31. Plebeios nobiles iam eisdem initiatos esse sacris.

69) So in der gens Aquilia, Attilia, Claudia.

70) Dieses zeigt sich in dem Streit zwischen den plebejischen Marcellern und den patricischen Claudiern, Cicero de orat. I. 39.

tur gelangt waren, Emporgekommene genannt 71). Jene neue Nobilität vereinigte sich nun mit der alten, um eben so hartnäckig wie ehemals die Patricier die obrigkeitlichen Stellen blos in ihren Händen zu behalten 72). Dieses wurde noch durch eine andere Maasregel unterstützt, welche die Armen stillschweigend davon ausschloß, indem seit dem ersten punischen Kriege die Festspiele nicht mehr aus dem Aerarium 73), sondern von den Aedilen selbst, welches die erste Stufe zu einer höheren Magistratur war, bestritten wurden 74). So trat Reichthum und Nobilität in Verbindung, und im Gegensatz dazu kam für den ärmern ungeachteten Theil des Volkes der neue Begriff von Plebs auf 75).

103. Eine eigenthümliche Mittelclasse zwischen der Nobilität und den gemeinen Bürgern entwickelte sich aus den Einrichtungen des Ritterdienstes. Schon nach der Anordnung des Servius Tullius stellte sich in den Rittern, da diese aus den reichsten und angesehensten Familien gezogen, auch dauernd mit einem Staatsroß belehnt waren und in achtzehn Centurien abgesondert stimmten, der Sache nach ein besonderer Stand dar 76). Sie wurden statt der alten Benennung Celeres nun Flexumines, dann Trossuler genannt 77). Die Wahl derselben durch Anweisung eines Staatsrosses geschah, wie ehemals durch den König, so nun durch die Censoren 78), jedoch noch immer nur aus denen, die den rittermäßigen Census hatten 79), welcher wahrscheinlich das Vierfache

71) Die Hauptstellen über den Gegensatz der nobiles, ignobiles und novi sind Cicero adv. Rull. II. 1. 2., pro Cluent. 40., Appian. de bell. civ. II. 2., Plutarch. Cato mai. 1., Vell. Pat. II. 128., Ascon. in argum. orat. in toga candida, p. 82. Orell.

72) Dieses zeigt sich schon bei Livius XXII. 34. 35. XXXIX. 41.

73) Die einzige Nachricht darüber hat Dionys. VII. 71.

74) Cicero de off. II. 16, Livius XXIV. 43. XXXVII. 6.

75) Sallust. Iugurth. 63.

76) Man sehe Kap. IV. Note 50—55.

77) Plinius hist. nat. XXXIII. 9 (2)., Festus v. trossuli, Non. Marc. I. 240.

78) Zonaras VII. 19., Livius XXXIX. 19.

79) Livius V. 7. Quibus census equester erat.

des Cenſus der erſten Klaſſe betrug 80). Diejenigen, welche zwar dieſen Cenſus allein kein Staatsroß angewieſen erhalten hatten, dienten blos zu Fuße. Im Jahr 351 wurde zwar eingeführt, daß Solche, wenn ſie die Reihe des Kriegsdienſtes traf, Berittene ſeyn ſollten; auch wurde ihnen dazu Löhnung gegeben; allein das Pferd mußten ſie ſich ſelbſt ſtellen und unterhalten 81). Seit dieſer Zeit iſt alſo in Beziehung auf das Ritterweſen eine dreifache Klaſſe von Perſonen zu unterſcheiden: ſolche die mit einem Staatsroß belehnt waren, ſolche die als Berittene auf eigene Koſten im Felde ſtanden 82), und ſolche die den rittermäßigen Cenſus hatten aber nicht wirklich dienten 83). Die beiden Letzteren wurden noch in dieſer Zeit weder durch den Namen 84) noch durch beſondere Vorrechte von den übrigen Bürgern unterſchieden 85), und ſtimmten blos in den Centurien der erſten Klaſſe 86). Zur Ritterſchaft zählten daher blos die ein Staatsroß hatten 87); dieſe allein

80) Dafür ſpricht die Analogie der ſpäteren Zeit, wo der Cenſus der erſten Klaſſe 100000, der rittermäßige Cenſus 400000 Seſtertien betrug, Böckh Metrolog. Unterſuch. XXIX. 4.

81) Livius V. 7. Equiti certus numerus aeris est assignatus. Tum primum equis merere equites coeperunt. Irrig überträgt jedoch Livius auf die ältere Zeit den ſpäteren Sprachgebrauch, wo der Name equites Alle umfaßte, die den census equester hatten, wenn ſie auch nicht dienten noch gedient hatten. Auf jene Veränderung geht auch, jedoch mit einer ganz falſchen Angabe des Jahrs und der Conſuln Ioan. Lydus de magistr. I. 46. Der Erfolg dieſer Veränderung zeigt ſich bei Polyb. VI. 20 (18).

82) Der Unterſchied von equo publico und equo privato merere kommt nun häufig vor, Livius XXVII. 11. XXXIX. 9.

83) Das Richtige ſah ſchon Ferrat. epist. II. 2.

84) Man nannte ſie blos ſolche, qui equo merere deberent, Livius XXVII. 11.

85) Dieſes ſagt Plinius XXXIII. 7 (1).

86) Daß auch noch ſpäter die achtzehn Rittercenturien nicht Alle umfaßten, die man nun nach dem veränderten Sprachgebrauch wegen des rittermäßigen Cenſus doch zum ordo equester rechnete, ergiebt ſich aus Q. Cicero de petit. consul. 8.

87) Plinius XXXIII 7 (1)., Festus v. equitare.

stimmten in den achtzehn Centurien 88) und nur sie bildeten den Ritterstand 89).

104. Diese Ritter traten nun in der Verfassung wie im bürgerlichen Leben immer bestimmter als ein besonderer Staatskörper hervor. In ihnen war die Blüthe der römischen Jugend, die Pflanzschule des Senats und der Magistratur 90). Alljährlich am fünfzehnten Julius zeigten sie sich dem Volke in einem feierlichen Umzuge, in Centurien und Turmen eingetheilt, mit Oelzweigen bekränzt und mit der Trabea bekleidet 91). Im Felde dienten sie nicht als gemeine Reiter bei den Legionen, sondern in den Offizierstellen oder in der unmittelbaren Umgebung des Feldherrn 92). Bei der Ernennung zum Ritter wurden von den Censoren in der alten Weise als Ausrüstungsgeld zehntausend Asse auf den öffentlichen Schatz 93) und zum Unterhalt jährlich zweitausend Asse auf die Wittwen und Waisen angewiesen 94). Ihr dienstpflichtiges

88) Daß die equites equo publico und die centuriae equitum sich entsprechen, ergiebt sich, wie Ferratius bemerkt hat, klar aus der Vergleichung von Cicero Philipp. VI. 5. mit Philipp. VII. 6. Man sehe auch Valer. Max. II. 9, 6. mit Livius XXIX. 37.

89) Dieses ergiebt sich auf das Deutlichste aus Livius XXI. 50.; denn hier werden als Gefallene auf Seiten der Römer dreihundert equites und equestris ordinis aliquot angegeben. Man sehe auch Livius VII. 8. IX. 38. XXIV. 18, Iunius Gracchan. ap. Plinium hist. nat. XXXII. 9 (2).

90) Livius XLII. 61.

91) Dionys. VI. 13., Valer. Max. II. 2,9, Livius IX. 46., Plinius hist. nat. XV. 5., Sueton. Octav. 38.

92) Dieses ergiebt sich aus der Art, wie diese Ritter im Felde erwähnt werden, Livius IX. 38. XXI. 59. XXII. 14. XXV. 37. XXXIX. 31.; insbesondere in der Schlacht bei Cannä, Livius XXII. 49. XXV. 6.

93) Man sehe Kap. IV. Note 55. 61. und oben Note 78. Zumpt meint diese Summe habe beim Austritt oder aus dem Nachlaß an den Nachfolger zurückgezahlt werden müssen; allein dieses ist nicht zu beweisen und ganz unwahrscheinlich.

94) Man sehe Kap. IV. Note 55. 61. Valerius Publicola hatte zwar den Wittwen und Waisen, was Niebuhr I. 520. Note 1078 übersehen hat, den Tribut erlassen; allein Camillus in seiner Censur im Jahr 352 (nach

Alter reichte unstreitig wie bei allen Bürgern bis zum Ablauf des sechs und vierzigsten Jahres 95), und innerhalb desselben waren sie zu zehn Feldzügen verbunden 96). Nach Leistung derselben oder nach Erreichung des gesetzlichen Alters durften sie die Entbindung vom Dienste fordern und das Pferd abgeben 97). Doch konnten sie, wenn sie wollten es behalten, was wegen der damit verbundenen Ehre wohl das Gewöhnliche war 98). Daher gehörten die meisten Senatoren noch zur Ritterschaft und stimmten in den achtzehn Centurien, bis daß diese Verbindung um das Jahr 625 aufgehoben und sie genöthigt wurden, die Pferde abzugeben 99). Alle fünf Jahren hielten die Censoren nach der Verzeichnung der Bürger eine feierliche Musterung des Rittercorps, wo sie den Lebenswandel eines Jeden sowohl in allgemein sittlicher Beziehung wie hinsichtlich der eigenthümlichen Standespflichten untersuchten, die Würdigen belobten 100), gegen Unwürdige Anklagen annahmen 101),

---

Kap. VIII, Note 15) sie ihm wieder unterworfen, Plutarch. Poplic. 12. Camill. 2. Daß die Einrichtung des aes hordiarium auch noch später bestand, scheint selbst aus Cicero hervorzugehen. Festus und Gajus reden davon zwar als von einer vergangenen, aber doch nicht als von einer solchen, die dem höchsten Alterthum angehörte. Merkwürdig ist die Aeußerung des Varro de ling. lat. VIII. 71. Equom publicum mille assari(or)um esse. Die darüber versuchten Erklärungen sind sämmtlich unbefriedigend.

95) Man sehe Kap. XXI.

96) Livius XXVII. 11.

97) Plutarch Pompeius 22. Octavian erlaubte dasselbe schon nach dem fünf und dreißigsten Jahr, Sueton. Octav. 38.

98) So erklären sich die Fälle, wo ältere Männer und Magistrate mit einem equus publicus vorkommen, Valer. Max. II. 9, 6., Livius XXIX. 37. XXXIX. 44., Sueton. Octav. 38.

99) Cicero de re publ. IV. 2. Quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus: nimis multis iam stulte hanc utilitatem tolli cupientibus, qui novam largitionem quaerunt aliquo plebiscito reddendorum. Die richtige Interpunktion dieser Stelle hat Madvig gegen Niebuhr und Heinrich nachgewiesen; den wahren Sinn derselben hat aber erst Zumpt festgestellt.

100) Zonaras X. 2. Plutarch. Pompeius 22.

101) Cicero pro Cluent. 48., Valer. Max. IV. 1, 10., Sueton. Octav. 38.

sie öffentlich tadelten 102), wegen schlechter Pflege des Rosses das Unterhaltgeld absprachen 103), in schwereren Fällen aus dem Ritterstande ganz ausstießen, das Roß wegnahmen 104), zum Schimpf es zu verkaufen geboten 105), und unter die Aerarier versetzten 106). Die Zahl der Ritter war nach den Zeiten verschieden. Im sechsten Jahrhundert handelte Cato im Senate davon, daß für nicht weniger als zweitausend und zweihundert Ritterpferde Gelder ausgeworfen werden sollten 107); später waren der Ritter bald wenige 108) bald viele, zuweilen fünf tausend 109).

105. Das Verhältniß der Clientel lebte mittlerweile in seinen verschiedenen Anwendungen fort; zunächst bei Libertinen 110), dann auch bei Freien, die in diesem Verhältnisse geboren, oder durch freiwillige Application in dasselbe gekommen waren. Auch Plebejer hatten sich häufig in Clientelen begeben 111). Das Patriciat kam dabei nicht mehr wesentlich in Betracht, seitdem die Rechtskenntnisse aufgehört hatten das Geheimniß dieses Standes zu seyn, und auch Plebejer durch Reichthum und Nobilität Schutz gewähren konnten.

---

102) Zonaras X. 2.

103) Festus v. impolitias, Gellius IV. 12.

104) Livius XXIV. 18. 43. XXVII. 11. XXXIX. 44. XLIII. 16. XLIV. 16, Valer. Max. II. 9, 7. 8.

105) Livius XXIX. 37., Valer. Max. II. 9, 6.

106) Livius XXIV. 18. 43. XLIV. 16., Valer. Max. II. 9, 7. 8., Gellius IV. 20.

107) Priscian. lib. VII. p. 750. Putsch. vol. I. p. 317. Krehl. Quo (ne) minus duobus milibus ducentis sit aerum equestrium.

108) Q. Cicero de petit. consul. 8. Primum cognoscendi sunt equites; pauci enim sunt.

109) Dionys. VI. 13.

110) Livius XLIII. 16. Clientem libertinum.

111) Livius V. 32. VI. 18.

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Rechten des Volks.

106. Nachdem durch das Publiliſche und Hortenſiſche Geſetz die Beſchlüſſe der Plebs auch ohne die Zuſtimmung des Senates allgemein verbindliche Kraft erhalten hatten, war das Princip der Verfaſſung verändert und dieſelbe in Democratie umgewandelt. Von da an nahm das Volk die höchſte Gewalt und Majeſtät ein 1), und die Tribunen hatten durch ihre Anträge jeden beliebigen Staatsbeſchluß in ihrer Hand. Ihnen konnte nur noch der Einſpruch ihrer eigenen Collegen entgegentreten, und dieſer erhielt jetzt ſeine eigentliche Wichtigkeit. Doch widerſtand der ſtaatskluge Sinn der Römer noch eine Zeitlang dem Gebrauche jener gefährlichen Unabhängigkeit, und C. Flaminius war der Erſte, der in ſeinem Tribunate (522) eine wichtige agrariſche Rogation gegen den lebhafteſten Widerſpruch des Senates durchſetzte 2). Aber auch nach dieſem hielt die Noth des Hannibaliſchen Krieges nicht nur die Republik noch zuſammen, ſondern entwickelte ſie ſelbſt zur höchſten Kraft und Blüthe 3), und noch bis zum dritten puniſchen Kriege lebte das Volk mit dem Senate, ſo lange die alte Mäßigung galt, in der größten Eintracht 4). Der Begriff von Populus als patriciſche Bürgerſchaft beſtand ſchon längſt nicht mehr, ſondern auch

1) Dieſes iſt der Ausdruck, wodurch das alte Staatsrecht die Hoheit des Volks bezeichnete, Cicero de legib. III. 12., Philipp. III. 5., orat. partit. 30., de invent. rhet. II. 17., Sallust. Iugurth. 31.

2) Polyb. II. 21., Cicero Academ. II. 5., de senect. 4., de invent. rhet. II. 17., Valer. Max. V. 4. 5.

3) Polyb. VI. 57 a. ed. Paris.

4) Sallust. Iugurth. 41, Idem histor. fragm. lib. I.

die Plebs wurde oft Populus genannt 5), seitdem sie durch das Publiliſche Geſetz gewiſſermaßen die Stelle der Curien eingenommen hatte. Häufig wurde zwar Populus und Plebs noch unterſchieden. Allein dann wurde unter Populus die ganze Bürgerſchaft oder die Geſammtheit aller Stände 6), unter Plebs wie ehemals das Volk mit Abzug der patriciſchen Geſchlechter verſtanden 7).

107. Das Volk übte ſeine Rechte in den Centuriat- und Tribuscomitien aus. Die Thätigkeit derſelben bezog ſich auf viererlei: auf auswärtige Verhältniſſe, auf Beſchlüſſe über innere Angelegenheiten, auf Magiſtratswahlen, und auf Anklagen. Kriegserklärungen wurden nach der alten Ordnung auf den Antrag des Senates 8) in den Centuriatcomitien beſchloſſen 9), und es war eine eigenmächtige Neuerung, als im Jahr 587 die Anfrage über die Kriegserklärung gegen die Rhodier ohne vorhergegangenes Senatusconſult dem Volke vorgelegt wurde 10). Friedensſchlüſſe und Bündniſſe hiengen ebenfalls von dem Willen des Volkes ab 11);

---

5) Dieſe Verwechslung kommt bei Livius oft vor. In den Formeln lebte aber die alte Unterſcheidung noch fort, Livius XXV. 12., Cicero pro Muren. 1. Daher auch der Ausdruck popolum plebemve in den fragm. L. Acil. repetund. lin. 12. (Haubold monum. p. 75).

6) Livius XXVII. 5., Cicero ad Attic. IV. 2., Gellius X. 20. In dieſem Sinne ſteht der Ausdruck populi plebisve iussu noch in der lex de imperio Vespasiani (Haubold p. 223).

7) Gellius X. 20., Gaius I. 3., Festus v. scita plebei, scitum populi.

8) Das Decret des Senats wird zuweilen uneigentlich iussus genannt, Sallust. Iugurth. 39., Livius XLII. 33. Durch Salluſtius, den Gellius wegen der beſondern Genauigkeit des Ausdrucks rühmt, wird Livius gegen Duker gerechtfertigt und deſſen andere Erklärung unnöthig gemacht.

9) Livius VI. 21. 22. VIII. 22. 29. XXXI. 6. 7. 8. XXXVI. 1 2. XXXVIII. 45. 46. XLII. 30. 36., Dio Cass. XXXVIII. 41. Aus der Erwähnung der Tribus in der erſten Stelle, wovon noch unten (Note 72) die Rede ſeyn wird, darf nicht mit Niebuhr II. 690. auf Comitien der Tribus geſchloſſen werden, denn dann hätte die Rogation, was dort augenſcheinlich nicht der Fall war, von den Tribunen ausgehen müſſen.

10) Livius XLV. 21.

11) Polyb. VI. 14. 15. (12. 13), Sallust. Iugurth. 39.

und zwar ſcheint dieſes darüber gewöhnlich nicht in Centuriat- ſondern in Tribuscomitien befragt worden zu ſeyn 12). Regelmäßig gieng aber auch hier der Antrag vom Senate aus 13). Doch konnte es geſchehen, daß die Tribunen über einen Friedensſchluß unmittelbar die Verſammlung der Tribus befragten, und den Senat einem ſolchen ihm als der allgemeine Wunſch vorgetragenen Plebiſcit nachzugeben nöthigten 14).

108. Ob das Volk über innere Angelegenheiten nach Centurien oder nach Tribus verſammelt wurde, hieng lediglich von den Umſtänden ab. Im erſten Falle geſchah der Antrag immer noch in der alten Weiſe 15) nach einer darüber im Senate gepflogenen Berathung 16). Im zweiten Falle war der Antrag des Tribunen zwar auch gewöhnlich durch den Senat veranlaßt 17) oder doch ihm vorher mitgetheilt und von ihm gebilligt 18); doch konnte eine Rogation, welche eine allgemeine geſetzliche Verfügung 19), die Ertheilung des Bürgerrechts 20), eine Aenderung in den Attributen einer Magiſtratur 21) und ähnliche dem Volke un-

12) Dieſes hat Rubino I. 260. gut gegen mich in der erſten Auflage gezeigt. Man vergleiche Polyb. XVIII. 25. mit Livius XXXIII. 25.

13) Dionys. fragm. ed. Reisk. T. IV. p. 2329., Polyb. XXII. 7., Sallust. Iugurth. 39.

14) Livius XXX. 43. XXXIII. 45. Die letzte Stelle ſtimmt jedoch nicht ganz zu Polyb. XVIII. 25.

15) Man ſehe Kap. IV. Note 75

16) Livius XLI. 9., Cicero in Vatin. 15., Ascon. in arg. Milon. 37. Orell., Dio Cass. XXXVIII. 2., Appian. de bell. civil. IV. 92.

17) Beiſpiele ſolcher Plebiſcite ex authoritate senatus werden gleich unten vorkommen. Aus der einſeitigen Anſchauung ſolcher Fälle iſt unſtreitig ſpäter die irrige Meinung entſtanden, durch das Hortenſiſche Geſetz hätte auch umgekehrt die Plebs ſich verpflichtet, die Verordnungen des Senats zu genehmigen, Theophilus I. 2, 5.

18) Dieſen Gang zeigt Livius XLII. 21.

19) Livius XXI. 63. XXXIV. 1, Plutarch. Marius 4. Hingegen ein Beiſpiel einer ex authoritate patrum gemachten Rogation dieſer Art giebt Livius XXXV. 7.

20) Livius XXXVIII. 36. Es konnte jedoch eine ſolche Rogation auch vom Senate veranlaßt ſeyn, Livius XXVII. 5.

21) Dieſes zeigt das Beiſpiel bei Livius XXII. 25. 26. 30.

mittelbar zustehende Hoheitsrechte betraf, auch vom Senate unabhängig geschehen. Hingegen Plebiscite, welche blos die Verwaltung angiengen, wurden nur in Folge eines den Tribunen durch einen Consul überbrachten Senatsbeschlusses rogirt 22).

109. Die Magistratwahlen waren unter beide Arten von Comitien in einer bestimmten Weise vertheilt. Die der höheren Magistrate, der Consuln, Prätoren und Censoren konnten nur in den Centuriatcomitien geschehen 23), und zwar die der beiden Ersten nur unter dem Vorsitz eines Consuls 24). Die scheinbare Bestätigung durch die Väter, das Befragen der Auspicien über den Gewählten und die Verleihung des Imperiums durch einen Curiatbeschluß wurde, meistens freilich nur als eine abgestorbene Form 25), noch bis zu den Zeiten der Kaiser beobachtet 26). Nur bei den Censoren galt, man weiß nicht warum, die Eigenthümlichkeit, daß die Verleihung ihrer Amtsgewalt durch einen Centuriat-

---

22) Auf diesem Wege entstanden die Plebiscite über die Verleihung eines Imperiums, wenn die Zahl der gewöhnlichen Prätoren nicht hinreichte, Livius XXVI. 2. XXIX. 13 XXX. 27. 41. XXXI. 50.; über die Verleihung des Imperiums innerhalb der Stadt für den Tag des Triumphs, Livius XXVI. 21. XLV. 35. 36; über den Umtausch der unter zwei Prätoren mit den ihnen zugefallenen Provinzen geschehen sollte, Livius XXXV. 20.; über die Ernennung außerordentlicher Kommissionen, Livius XXV. 7., oder die Uebertragung der Gerichtsbarkeit des Volkes an den Senat für einen besondern Fall, Livius XXVI. 33. 34., Polyb. VI. 16 (14).; über die Location der Staatsländereien, Livius XXVII. 11.; und die Deduction von Colonien, Livius XXXIV. 53. XXXV. 40.; über Dispensationen und vorübergehende Modificationen von Gesetzen, Ascon. in argum. Cornel. p 57. Orell. Livius XXV. 5. XXXI. 50. XXXIX. 19. XLII. 31., Dio Cass. XXXVI. 22.; über die Ertheilung außerordentlicher Belohnungen, Livius XXXIX. 19.

23) Gellius XIII. 15.

24) Gellius XIII 15., Cicero ad Attic. IX. 9.

25) Wie man in jener Zeit über die Nothwendigkeit der lex curiata dachte, darüber giebt es Beispiele entgegengesetzter Art, Cicero ad famil. I. 9, 25., Dio Cass. XLI. 43

26) Die Beweise stehen oben (Kap. IX. Note 68—74).

beschluß geschah 27). Unter den niederen Magistraten wurden die curulischen Aedilen 28) und die Quästoren des Schatzes 29) ehemals auch in den Centuriatcomitien gewählt. Nun aber geschah die Wahl aller niederen Magistrate in den Comitien der Tribus 30). Doch blieb dabei einiger Unterschied. Die Wahl der curulischen Aedilen 31) und der Quästoren 32) wurde regelmäßig unter dem Vorsitz eines Consuls, nöthigenfalls auch eines Prätors 33) vollzogen, und der Gewählte durch einen Curiatbeschluß in das Amt eingesetzt 34). Hingegen die Wahlcomitien der Tribunen 35) und

27) Cicero adv. Rull. II. 11. Eine Erklärung hievon versucht Niebuhr II. 438. 446. 447.

28) Livius VI. 42. VII. 1.

29) Man sehe Kap. VIII. Note 20.

30) Dieses sagt ausdrücklich Messala bei Gellius XIII. 15.

31) Cic. ad Attic. IV. 3, pro Plancio 20, Dio Cass. XXXIX. 32. Aus diesem Vorsitz der Consuln darf man nicht auf Centuriatcomitien schließen. Eben so wenig daraus, daß nach der ersten Stelle und nach Varro de re rust. III. 2, 1. 5. diese Wahl im Marsfeld geschah; denn auf diesem wurden häufig auch Tribuscomitien gehalten, Cicero ad famil. VII. 30. Auch der Beweis, den Ferrat. epist. III. 5. aus der von Cicero pro Plancio 20. mit den Consularwahlen gezogenen Vergleichung entnehmen will, ist augenscheinlich unhaltbar. Zu dem Zeugniß des Messala stimmt dagegen die Art wie der Tribus bei den ädilitischen Wahlen gedacht wird, Cicero pro Plancio 20. 22. 23., Livius XXV. 2., Varro de re rust. III. 2, 1. 17, 1. Man sehe über diese Frage die gründliche Abhandlung von Wunder M. Tullii Ciceronis oratio pro Cn. Plancio Proleg. lib. III. cap. IV. Richtig hat aber Ferratius erklärt, warum die Wahl des Plancius in zwei Comitien geschah. Dieses war nicht, wie Manutius meinte, etwas Regelmäßiges, sondern rührte daher, daß die ersten Comitien durch Obnuntiation gestört worden waren.

32) Cicero ad famil. VII. 30., in Vatin. 5., Vell. Paterc. II. 92.

33) Dieses ergiebt sich aus Gellius XIII. 15. Die Behauptung, daß auch ein Aedile hätte der Wahl vorstehen können, gründet sich auf eine verdorbene Lesart bei Gellius VI. 9. Hier ist aus At ille erst Aedilis dann At aedilis entstanden.

34) Gellius XIII. 15. Minoribus creandis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed iustius curiata datur lege.

35) Livius III. 64., Appian. de bell. civ. I. 14.

die der plebejischen Aedilen 36) wurden unter dem Vorsitz eines Tribunen, und zwar die Letzteren unmittelbar nach denen der curulischen Aedilen 37) gehalten, und eine Bestätigung durch einen Curiatbeschluß kam wohl dabei nicht vor 38).

110. Die Verhandlungen über Anklagen waren unter beide Arten von Comitien in folgender Weise vertheilt. Ueber Capitalsachen eines Bürgers wurde nun dem Gesetz der zwölf Tafeln gemäß blos in den Centuriatcomitien gerichtet 39), seitdem die Gerichtsbarkeit der Curiatcomitien mit diesen erloschen war 40). Jene Comitien wurden zu diesem Zwecke von einem Quästor des Parricidiums 41), später von dem Prätor 42), in minder schweren Fällen von einem Aedilen 43) berufen und gehalten. Hingegen die Comitien der Tribus hatten blos über beantragte Geldbußen zu stimmen. Dieses wurde von den Tribunen besonders gegen hö-

36) Daß auch bei diesen die Tribunen präsidirten, ergiebt sich aus der Analogie und daraus, daß zu diesen Wahlen wie zu denen der Tribunen bis in die letzten Zeiten keine Auspicien angestellt wurden, Dionys. IX. 49, was doch zu den Wahlen der Quästoren geschah, Cicero ad fam. VII. 30.

37) Dieses ergiebt sich aus Plutarch. Marius 5 Einige meinen sogar, beiderlei Arten von Aedilen seyen zusammen in denselben Comitien gewählt worden. Dieses wird aber nicht blos durch Plutarch, sondern auch durch andere Erzählungen widerlegt, Dio Cass. XXXIX. 22., Caelius in Cicer. epist. ad famil. VIII. 4.

38) Dieser Meinung ist auch Ferrat. epist. III. 5.

39) Polyb. VI. 14 (12). Man sehe Kap. VII. Note 13.

40) Man sehe Kap. VII. Note 30.

41) Varro de ling. lat. VI. 90. 91. 92. Man sehe über diese Quästoren Kap. VIII. Note 23. 24.

42) Livius XXV. 4. XXVI. 3. XLIII. 16., Gellius VII. 9.

43) Valer. Max. VI. 1, 7., Livius VIII. 22. X. 31. XXV. 2. Bei den hier erwähnten Anklagen der Aedilen wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, daß sie dazu auch selbst das Volk beriefen. Allein daß sie das ius agendi cum populo hatten, ist gewiß, Cicero in Verr. I. 12., Gellius XIII. 15., und dieses kann sich nur auf Anklagen beziehen. Jenes bestreitet zwar Wunder mit Beziehung auf Gellius XIII. 13. Allein potestas vocationis populi viritim geht hier nicht auf die Berufung von Comitien, sondern auf das Recht der Vorladung.

here Magistrate, die sich durch ihre Amtsführung Tadel zugezogen hatten 44), von den Aedilen zur Vertheidigung anderer gemeinnützigen Interessen angewendet 45).

111. Der Unterschied zwischen den Tribus- und Centuriatcomitien lag in der Art der Zusammensetzung und Abstimmung. Erstere galten blos als Versammlungen der Plebs; denn wenn auch die Patricier daran Theil nehmen konnten, so geschah dieses doch höchst selten und sie erschienen nicht als förmlich Berufene 46). Die Stimmen wurden nach den Tribus 47), in jeder Tribus aber ohne Unterschied der Reichen oder Armen 48), der Senatoren 49) oder Gemeinen nach den Köpfen gezählt 50). Hingegen die Centuriatcomitien waren Versammlungen des ganzen Populus und aller seiner Stände 51). Die Stimmen wurden nach Centurien gerechnet 52); die Centurien aber waren nicht blos nach Köpfen, sondern der Verfassung des Servius Tullius gemäß nach dem Vermögen, Alter und Stande zusammengesetzt 53). Die Centuriatcomitien waren daher besser geordnet und zur Fassung besonnener Beschlüsse mehr geeignet, als die Versammlungen der Tribus 54).

---

44) Polyb. VI. 14 (12). Beispiele geben Livius IV. 41. 44. V. 12. 29. 32. VI. 38. XXV. 3. XXVI. 2. 3. XXXVII. 57. 58. XLIII. 8.

45) Livius X. 23. XXXV. 41.

46) Man sehe Kap. IX. Note 75.

47) Dionys. VII. 64., Appian. de bell. civ. I. 12., Dio Cass. XXXVI. 13., Ascon in Cornel. p. 81. Orell., in orat. pro Scauro 1. p. 21. Orell.

48) Dionys. VII. 59.

49) Varro de re rust. III. 2, 1., Dio Cass. XXXVI. 13.

50) Irrig ist die Meinung von Göttling §. 131., seit 575 habe es in den Tribus für gewisse Stände und Gewerbe Collectivstimmen gegeben. Denn Livius XL. 51., worauf er sich beruft, beweist dafür nicht.

51) Man sehe oben Note 6.

52) Livius XLIII. 16., Ascon. in orat. in toga candida p. 95. Orell.

53) Cicero pro Flacco 7.

54) Cicero de legib. III. 19. Descriptus enim populus censu, ordinibus, aetatibus, plus adhibet ad suffraginm consilii, quam fuse in tribus convocatus.

112. In der Zusammensetzung der Centuriatcomitien waren aber doch wichtige Aenderungen eingetreten 55), deren Beschaffenheit man aus zerstreuten Andeutungen errathen muß 56). Gewiß ist, daß die Centurien Unterabtheilungen der Tribus wurden 57), daß aber die Eintheilung in Centurien der Aelteren und Jüngeren 58), desgleichen die in fünf Vermögensclassen fortbestand 59), und daß die Centurien noch nach dem Census und den Klassen gebildet waren 60). Dieses läßt sich nur so vereinigen, daß die Bürger jeder Klasse zum Abstimmen Tribusweise, und in jeder Tribus wieder nach dem Alter in zwei Abtheilungen getrennt zusammentraten, wovon jede eine Centurie ausmachte 61). Von der Zeit an, wo es fünf und dreißig Tribus gab, kamen also auf jede Klasse siebenzig Centurien 62). Die erste Klasse hatte also nicht mehr das unbedingte Uebergewicht, sondern es mußte mindestens bis zur dritten Klasse durchgefragt werden 63). Darin

55) Dieses bezeugt im Allgemeinen Livius I. 43, Dionys. IV. 21.

56) Die Meinungen darüber sind sehr verschieden. Eine Uebersicht giebt Gerlach die Verfassung des Servius Tullius in ihrer Entwicklung (Historische Studien 1841. S. 345). Man sehe auch Göttling S. 506., Peter Epochen S. 42—70. 193. 223.

57) Cicero pro Plancio 20. Unius tribus pars. — Pro Flacco 7. Tributim et centuriatim. — Adv. Rull. II. 2. Extrema tribus suffragiorum.

58) Livius I. 43., Cicero in Verr. V. 15., pro Flacco 7.

59) Man sehe Kap. XIV. Note 36.

60) Cicero pro Flacco 7. Tributim et centuriatim descriptis — classibus. — Philipp. II. 33. Prima classis vocatur.

61) Da demnach die Centurien jeder Klasse nach den Tribus durchgefragt wurden, so erklärt es sich wie in mehreren Stellen von Stimmen der Tribus die Rede ist, wo doch entschieden eine Versammlung der Centurien thätig war, Polyb. VI. 14 (12)., Cicero pro Planc. 20., adv. Rull. II. 2., Sueton. Iul. Caes. 41. 80., Octavian. 56.

62) Livius I. 43. Diese Stelle spricht zwar so, als ob es nun im Ganzen nur siebenzig Centurien gegeben hätte; allein da die Klasseneintheitung entschieden fortbestand, so muß sie blos auf die Zahl der Centurien einer Klasse bezogen werden.

63) Dawider ist nicht Cicero Philipp. II. 33., wo blos von dem Abstim-

war sie jedoch noch bevorzugt, daß sie vor den Anderen stimmte 64), und daß die Centurie, die den Anfang machte, durch das Loos 65) blos aus ihr gezogen wurde 66). Uebrigens traten, nachdem das Resultat der Abstimmung in der zuerst berufenen Centurie verkündigt war, die Bürger der ersten Klasse zum Zwecke der Abstimmung gleichzeitig 67) in ihren Tribus und Centurien zusammen; hierauf, wenn die Stimmen der siebenzig Centurien verkündigt waren, die der zweiten Klasse 68), und so fort, bis daß die entschiedene Mehrheit gewonnen war. Nach einem Sempronischen Gesetz des C. Gracchus sollte selbst dieser Vorrang der Reichern aufhören, indem nun sämmtliche Centurien über die Ordnung des Stimmens loosen sollten 69). Etwas Aehnliches bezweckte eine unbekannte Lex Manilia 70). Allein zu Ciceros Zeit war die alte Ordnung hergestellt 71). Wann jene Abänderung der Verfassung des Servius Tullius geschah, ist ungewiß. Wahrscheinlich ist sie das Werk der Decemviralgesetzgebung 72), welche durch

---

men zweier Klassen die Rede ist. Denn confecto negotio heißt hier nicht, daß die Wahl selbst schon völlig entschieden war.

64) Cicero Philipp. II. 33. Prima classis vocatur.

65) Cicero Philipp. II. 33. Sortitio praerogativae.

66) Livius XXIV. 7. XXVI. 22. XXVII. 6. In diesen Stellen wird die centuria iuniorum oder seniorum, der das Loos als praerogativa zufiel, blos durch den Namen der Tribus bezeichnet; denn daß es die Centurie der ersten Klasse dieser Tribus war, verstand sich von selbst.

67) Dadurch gieng die Abstimmung doch rasch vor sich, und so zerfällt der Einwand, den Niebuhr III. 391. gegen die Zahl von dreihundert und fünfzig Centurien macht.

68) Cicero Philipp. II. 33.

69) Sallust. de re publ ordin. II. 8.

70) Cicero pro Murena 23.

71) Dieses zeigen die eben angeführten Stellen.

72) Dafür spricht, daß schon 358 und 372 von Stimmen der Tribus die Rede ist, wo gewiß Centuriatcomitien gemeint sind, Livius V. 18. VI. 21. Für die erste Stelle ergiebt es sich gegen Niebuhr II. 445. III. 397. aus Livius V, 52.; und für die zweite ist es oben (Note 9) bewiesen worden.

dieſe Verſchmelzung der Centurien mit den Tribus die reinen Tribuscomitien um ſo leichter entbehrlich zu machen dachte 73). Auch war, da es damals nur ein und zwanzig Tribus gab, die daraus entſtehende Vermehrung der Geſammtzahl der Centurien gegen die von Servius eingeſetzte noch nicht erheblich. Uebrigens wurde dadurch an den Stimmrechten der Ritter nichts geändert, ſondern die alte Eintheilung in zwölf Centurien 74) und ſechs Suffragien 75) dauerte fort. Jene ſtimmten vor 76), die Suffragien nach den ſiebenzig Centurien der erſten Klaſſe 77). In dieſen Rittercenturien waren auch die Stimmen der Senatoren enthalten 78).

113. Beiderlei Arten von Comitien erforderten eine dazu befugte Magiſtratsperſon, welche ſie berief und leitete 79). Der Tag der Verſammlung wurde durch einen öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht 80). Eintretende Conflikte wurden ſo entſchieden, daß die Conſuln den Comitiat von jedem Magiſtrate zu ſich hin abrufen konnten; desgleichen der Prätor, nur nicht vom Conſul; bei niederen Magiſtraten unter einander hatte derjenige das Vorrecht, der zuerſt berufen hatte 81). Am feſtgeſetzten Tage wurden zuerſt die

73) Man ſehe darüber oben §. 47.

74) Livius XLIII. 16. Ex duodecim centuriis equitum.

75) Dieſe wurden nun ſchlechthin die suffragia genannt, Cicero Philipp. II. 33.; auch die sex centuriae, Livius I. 36.

76) Livius XLIII. 16. Durch den Sprachgebrauch wurden ſie aber mit zur erſten Klaſſe gerechnet, wohin ſie auch dem Vermögen nach gehörten. Daher werden ſie in einer ſehr genauen Aufzählung nicht ausdrücklich genannt, Cicero Philipp. II. 33. Sortitio praerogativae; — prima classis vocatur; deinde ut assolet suffragia; tum secunda classis. In anderen Stellen werden aber die equitum centuriae ſehr beſtimmt unterſchieden, Cicero Philipp. VII. 6., Q. Cicero de petit. consul. 8.

77) Man ſehe die vorige Note.

78) Man ſehe Kap. XIV. Note 99.

79) Dionys. IV. 71., Livius XXXIX. 15.

80) Livius XXXV. 24., Gellius XIII. 15., Appian. de bell. civ. I. 29.

81) Meſſala bei Gellius XIII. 15.

Auſpicien befragt 82), ſelbſt zu den Tribuscomitien 83), nur nicht zur Wahl der Tribunen und plebejiſchen Aedilen 84); dann, wenn Centuriatcomitien zu halten waren, eine Beſatzung auf das Janiculum geſchickt und die rothe Fahne ausgehängt 85), die Bürger durch feierlichen Aufruf vor den Conſul beſchieden 86), und die Verſammlung durch ein weitläufiges Gebet eröffnet 87). Verhandelt und beſchloſſen konnte nur über das werden, was vom Vorſitzenden beantragt war 88). Von einem Vorſchlage des Senates bei Wahlen war aber ſchon ſeit den zwölf Tafeln nicht mehr die Rede 89). Doch wurde dieſes durch die Thätigkeit der Bewerber, die ſich vor einem beſtimmten Tage nennen mußten 90) und welche ihre Anſprüche oft ſelbſt ſehr lebhaft vertheidigten 91), beſonders aber durch den Einfluß, den die zuerſt ſtimmende Centurie oder Tribus auf die nachfolgenden ausübte, erſetzt 92). Auch machte der Vorſitzende noch das Recht geltend, für Einen, der ihm nicht fähig oder nicht würdig ſchien, keine Stimmen anzunehmen 93), oder die auf einen Solchen gefallene Wahl als nichtig zu behandeln 94).

---

82) Man ſehe Kap. IV. Note 86.

83) Cicero ad famil. VII. 30., Cicero de leg. II. 12., Ascon. in Cornel. p. 68. Orell.

84) Dionys. IX. 49., Livius VI. 41.

85) Dio Cass. XXXVII. 28., Livius XXXIX. 15., Macrob. Saturn. I. 16.

86) Varro de ling. lat. VI. 88—95.

87) Livius XXXIX. 15., Cicero pro Murena 1., Plinius panegyr. 63.

88) Gellius X. 20. Eine Rogation machen hieß agere cum populo, Gellius XIII. 15.

89) Man ſehe Kap. VII. Note 45. Kap. IX. Note 36. 63 65.

90) Appian. de bell. civ. II. 8.

91) Livius XXXVII. 47. XXXIX. 39. 40. 41., Macrob. Saturn. I. 16., Plinius epist. III. 20.

92) Festus v. praerogativae, Livius XXIV. 9. XXVI. 22., Cicero Phil. II. 33., pro Plancio 20. Was der falſche Asconius in Verr. I. 9. p. 139. Orell. daraus macht, ſind Albernheiten.

93) Livius XXXIX. 39., Vell. Paterc. II. 92.

94) Livius XXIV. 7. 8. 9., Valer. Max. III. 8, 3., Vell. Paterc. II. 92.

114. Bei Geſetzesvorſchlägen wurde der von dem Beantragenden ſorgfältig ausgearbeitete Entwurf nach dem bei den Plebiſciten von jeher geltenden Gebrauche 95), den die Lex Cäcilia und Didia (656) zur allgemeinen Vorſchrift erhob, während drei Nundinen promulgirt und öffentlich ausgeſtellt 96), dann wenn der Tag gekommen war, in der Verſammlung gewöhnlich durch einen Schreiber, in keinem Falle aber durch einen Tribunen, verleſen 97), und von dem beantragenden Magiſtrate 98), oder von denjenigen, die er dazu aufforderte 99), erläutert und gerechtfertigt, hierauf auch Anderen, die dafür oder dawider reden wollten, das Wort gegönnt 100), und der Ordnung nach, wie dazu die Erlaubniß erbeten und gegeben war, die Vorträge gehalten 101). Dieſe konnten aber, nur auf die Annahme oder Verwerfung des ganzen Geſetzes, ſo wie es vorgelegt war, gerichtet ſeyn; zur Verbeſſerung in Einzelnheiten mitzuwirken hielt man eine große Volksverſammlung nicht geeignet. Eben deshalb wurde aber auch Gegenſtände verſchiedener Art in einer Rogation zuſammenzufaſſen 102) durch die Lex Cäcilia und Didia (656) unterſagt, damit das Volk nicht genöthigt würde, entweder mit dem Guten auch das Schlechte anzunehmen, oder mit dem Schlechten auch das Gute zu verwerfen 103).

---

95) Man ſehe Kap. VI. Note 35. 36.

96) Cicero Philipp. V. 3., pro Flacco 7., Declam. pro domo 16., Macrob. Saturn. I. 16.

97) Ascon. in argum. Cornel. p. 57. Orell., Appian. de bell. civ. I. 11. 12., Plutarch. Cato min. 28.

98) Livius X. 21. XXXI. 6. 7., Appian. de bell. civ. I. 11.

99) Dio Cass. XXXVIII. 4. 5.

100) Livius XLV. 21. Privatis suadendi dissuadendique legem potestas facta. Beiſpiele geben Dionys. V. 11. X. 3. 36. 39. 40. 41., Livius XXXIV. 1. XLV. 36—39., Macrob. Saturn II. 12.

101) Dionys. IX. 44., Livius XLV. 36.

102) Dieſes hieß eine lex satura, Festus v. Satura, Isidor. orig. IV. 16. Ein Beiſpiel giebt Livius VI. 39.

103) Declam. pro domo 20. Damit verwandt war die jedem Geſetze angehängte Verwahrung: neve per saturam abrogato aut derogato, Festus v. Satura.

115. Nachdem die Verhandlungen über die Candidaten oder den Geſetzesvorſchlag beendigt waren, wurden die Bürger, die bis dahin gemiſcht durcheinander geſtanden hatten, zur Abſtimmung entlaſſen 104), und Jeder mit ſeiner Tribus oder Centurie in die Stimmgehäge gerufen 105). Dieſe Gehäge waren durch Schranken 106), im Nothfall auch durch geſpannte Seile gebildet 107); unter Julius Cäſar wurden aber für die Tribuscomitien auf dem Marsfelde bedeckte Räume mit marmornen Einfaſſungen eingerichtet 108). Das Stimmgeben geſchah in den Centuriatcomitien mündlich 109), in den Tribuscomitien über beantragte Beſchlüſſe mit ſchwarzen und weißen Steinchen 110). Durch das Gabiniſche Geſetz (615) wurde aber, um dem Volke größere Unabhängigkeit zu verſchaffen, bei den Wahlen ſchriftliches Stimmen mit Täfelchen, dann dieſelbe Form von L. Caſſius (617) auch bei den Volksgerichten, von Papirius Carbo (623) beim Abſtimmen über Geſetze, endlich von Cölius (647) ſelbſt beim Perduelliongericht, welches Caſſius ausgenommen hatte, eingeführt 111).

---

104) Ascon. in Cornel. p. 70. Orell. Populus confusus ut semper alias ita et in concione. Iis peractis, cum id solum superest, ut populus sententiam ferat, iubet enim is, qui fert legem, dicere (leg. discedere): quod verbum non hoc significat, quod in communi consuetudine erat, de eo loco, ubi lex fertur; sed in suam quisque tribum descendat, in qua est suffragium laturus.

105) Daher der Ausdruck tribus oder centuria intro vocata, Livius X. 13. 21. 22., Cicero ap. Ascon. in Cornel. p. 71. Orell.

106) Sie hießen daher ovilia oder septa, Servius ad Ecl. I. 34., Livius XXVI. 22.

107) Dionys. VII. 59., Appian. de bell. civ. III. 30.

108) Cicero ad Attic. IV. 16, 8., Dio Cass. LIII. 23.

109) Dionys. IV. 20. *Εἰς ἀπόφασιν ψηφίμης.* Daſſelbe folgt auch aus Cicero de legib. III. 15. 16.

110) Dionys. VII. 17. X. 39. 41. XI. 51. Man ſehe darüber Wunder variae lectiones librorum aliquot M. T. Ciceronis (Lipsiae 1827) p. CLXVII.

111) Cicero Brut. 29., pro Cornel. ap. Ascon. p. 78. Orell., de amicit. 12., de legib. III. 16.

116. Die Stimmenden jeder Centurie oder Tribus zogen über Brücken 112), die nach einem Gesetz des Marius (635) zur Erhaltung der Ordnung möglichst enge waren 113). Beim Eingang wurden, wenn es sich um Gesetze oder Anklagen handelte, Jedem zwei mit den entsprechenden Buchstaben 114) bezeichnete Stimmtäfelchen gereicht 115). Zu Wahlen erhielt Jeder nur eine Tabelle, worauf man selbst den Namen seines Candidaten schrieb 116). Hierauf wurden die Stimmen in jeder Centurie oder Tribus von den dazu bestellten Rogatoren 117), welches Geschäft Anwesende oft freiwillig übernahmen 118), in einem Stimmkorbe 119) einge-

112) Festus v. sexagenarios, Varro ap. Non. Marc. XII. 22., Cicero ad Attic. I. 14., Auctor. ad Herenn. I. 12. Nach diesen Stellen waren der pontes mehrere, natürlich so viele als septa. Dawider ist auch nicht Sueton. Iul. Caes. 80. Denn hier ist unstreitig die Brücke gemeint, worüber die centuria praerogativa zog

113) Plutarch. Marius 4., Cicero de legib. III. 17.

114) Nämlich bei Gesetzen mit UR (uti rogas) und A (antiquo), Cicero ad Attic. I. 14, de legib. III 17.; bei Anklagen mit A (absolvo) und C (condemno). Dieses ergiebt sich aus zwei Münzen der Cassischen Familie, worauf Stimmtabellen abgebildet sind, eine mit A, eine andere mit AC bezeichnet. Spanhem. de usu et praest. numism ed. 1706. T. II. p. 198—200.

115) Cicero ad Attic. I. 14. Operae Clodianae pontes occuparant. Tabellae ministrabantur ita, ut nulla daretur UTI ROGAS. Allgemein glaubt man, dieses Ministriren der Stimmtäfelchen sey dasjenige, was in mehreren Stellen diribere tabellas genannt wird. Allein dieses wird unten (Note 120) widerlegt werden. In einer Stelle, die man dafür anführt, nämlich Cicero ap. Ascon. in Cornel. p. 70. Orell. sind überdies die Worte dum tabellae diribentur von neueren Editoren eingeschoben.

116) Dieses ergiebt sich aus Plutarch. Cato min. 46., Sueton. Iul. Caes. 80., Plinius epist. IV. 25.

117) Rogatores, Cicero de divin. II. 35, de nat. deor. II. 4., in Pison. 15.

118) Cicero in Pison. 15.

119) Dieser Korb hieß cista, Sisenna ap. Non. Marc. II. 176., Auctor ad Herenn. I. 12., Plinius hist. nat. XXXIII. 7 (2). Den Unterschied zwischen diesen geflochtenen cistae und der unten (Note 125) erwähnten irdenen sitella, die zum Ausloosen diente, ist gut nachgewiesen von Wun-

ſammelt, dann von den Diribitoren einzeln herausgezogen und verleſen 120), und mit Strichen oder Punkten 121) auf einer Tafel 122) von deren Cuſtoden 123) angemerkt, dann nach beendigter Ziehung dieſe Tafeln zu dem vorſitzenden Magiſtrate hingetragen 124), die Namen der Tribus aus einer dazu herbeigebrachten Urne 125) gezogen, und in der ſo durchs Loos beſtimmten Ordnung 126) der Erfolg der Abſtimmung jeder Centurie oder Tribus

---

der variae lectiones p. CLVIII—CLXVII. Derſelbe irrt blos darin, daß er meint auch bei den Gerichtshöfen ſeyen zum Einſammeln der Stimmen cistae keine Urnen gebraucht worden. Man ſehe darüber Buch V. Kap. 6. Ein anderer allgemein verbreiteter Irrthum iſt, daß man auf dieſes Stimmengeben die lex Fufia Calena (695) bezieht. Allein dieſe gieng auf die Gerichte. Man ſehe Orelli onomasticon Tullian. im index legum.

120) Dieſes Geſchäft hieß diribitio, diribere tabellas oder suffragia nach den richtigen Leſarten bei Cicero pro Planc. 6 20., in Pison. 40, ad Quint. fratr. III. 4., Varro de re rust. III. 2, 1. III. 5, 18. Die dabei thätigen Perſonen hießen diribitores, Cicero in Pison. 15., Decl. post redit. in senat. 11. Daß diribere nur die angegebene Bedeutung haben kann, zeigt die Ordnung, worin dieſes Geſchäft nach den angeführten Stellen vorkam. Allgemein bezieht man es aber auf das oben (Note 115) erwähnte Miniſtriren der tabellae, und behauptet, das Herausnehmen und Sortiren derſelben ſey diremtio oder dirimere tabellas genannt worden. Allein dieſes gründet ſich blos auf Stellen, wo nach den Handſchriften diribitio und diribere hergeſtellt werden muß. Man ſehe Wunder variae lectiones p. CXXVI—CLVIII.

121) Cicero pro Planc. 22. Nonnullas (tribus tulerunt) punctis paene totidem.

122) Varro de re rust. III. 5, 18. Ad tabulam cum diriberent. — Cicero in Pison. 5. Tabulam praerogativae.

123) Custodes, Cicero in Pison. 15., Decl. post. redit. in senat. 7.

124) Varro de re rust. III. 17, 1. Latis tabulis.

125) Dieſes Herbeibringen hieß sitellam deferre, Cicero ap. Ascon. in Cornel. p. 70. 71. Orell., de nat. deor. I. 38., Auctor ad Herenn. I. 12.

126) Varro de re rust. III. 17, 1. Latis tabulis sortitio fit tribuum, ac coepti sunt a praecone renuntiari, quem quaeque tribus fecerint aedilem. — Cicero ap. Ascon. in Cornel. p. 70. Orell. Dum cistella defertur; dum aequantur sortes; dum sortitio fit. Man ve-

nach der Mittheilung ihres Cuſtos 127) durch den Herold verkündigt 128), endlich der Gewählte von dem vorſitzenden Magiſtrate feierlich renuntiirt 129). Geſetze wurden nach der Annahme in das Aerarium gebracht und in das Staatsurkundenbuch eingetragen 130), was aber nach der Lex Licinia Junia (692) vor mitgebrachten Zeugen geſchehen mußte 131). Uebrigens wurden die Comitien von dem Landvolk um die Zeit der Erndte 132) und gewiß auch von den entfernteren Italikern ſchlecht beſucht 133) und daher die Geſchäfte häufig nur mit der ſtädtiſchen Bürgerſchaft verhandelt 134).

117. Zu Mittheilungen an das Volk und zur Vorbereitung desjenigen, worüber in den Comitien abgeſtimmt werden ſollte 135), dienten die Concionen 136). Dieſe konnten nur von einem Magi-

---

zieht dieſes Looſen allgemein auf die Ordnung, worin die Centurien oder Tribus ſtimmen ſollten. Allein dieſes wird durch Varro entſchieden widerlegt; denn hier war das Stimmen längſt geſchehen (III. 2, 1. III. 5, 18), und das Looſen geſchah unmittelbar vor der Verkündigung. Auch hatte das Looſen um jene Ordnung keinen Sinn mehr, weil die Centurien jeder Klaſſe und unſtreitig auch die Tribus, wenn die praerogativa geſtimmt hatte, alle gleichzeitig ans Stimmen giengen. Eben ſo irrig iſt die Meinung von Klenze fragm. l. Servil. cap. 13. not. 6., welcher die sitella und das sortiri hier blos als Ausdrücke für das Stimmgeben nimmt.

127) Cicero de orat. II. 64.

128) Cicero in Verr. V. 15, Varro de re rust. III. 17, 1., Gellius XII. 8.

129) Cicero pro Murena 1., Valer. Max. III. 8, 3.

130) Dieſes geſchah auch ſo mit den Senatusconſulten (Kap. XVI. Note 69).

131) Schol. Bobiens. ad orat. pro Sestio p. 310. Orell. Ne clam aerario legem ferri liceret.

132) Appian. de bell. civ. l. 14, Cicero pro Sext. 51. Ueber die Lesart dieſer letzten Stelle ſehe man Madvig opusc. acad. p. 488.

133) Deshalb ließ der Senat, um die Zurückberufung Ciceros durchzuſetzen, die Italiker durch eigene Conſularſchreiben einladen, Cicero pro Sext. 60., in Pison. 15.

134) Daraus entſtand von ſelbſt urbanam plebem nimium in re publica posse, Cicero adv. Rull. II. 26.

135) Man ſehe oben Note 104.

136) Die genaue Unterſcheidung zwiſchen den Comitien und Concionen findet

strate berufen 137), also von Privaten nur dann gehalten werden, wenn ein Magistrat die Berufung und den Vorsitz übernommen hatte 138). Dieser konnte auch die Zeit festsetzen, wie lange die Versammlung dauern durfte 139). Die vom Consul, demnächst die vom Prätor geschehende Berufung hob die Concionen aller anderen Magistrate auf; Concionen anderer Magistrate konnten aber mehrere gleichzeitig gehalten werden 140). So war überall bei der größten Oeffentlichkeit die Ordnung gesichert.

Sechzehntes Kapitel.

Von dem Senate.

118. Der Senat war der Staatskörper, von dem alle Staatsangelegenheiten berathen, die Verwaltung im Großen geleitet wurde, und in dessen Weisheit und Umsicht die Erhaltung des gemeinen Wesens ruhte. Zuerst, weil das Heil des Staates auf die Gunst der Götter gebaut war, sorgte er für die Ordnung des Religiondienstes 1) und für die besondern Opfer oder Feste, wodurch in schweren Zeiten ihre Hülfe erfleht oder ihr Zorn abgewendet werden sollte 2). Ferner wachte er für die Sicherheit des

sich bei Gellius XIII. 15., Cicero pro Flacco 7. Beispiele von vorbereitenden Concionen sind bei Livius X. 24. XXVI. 2. 3. XLII. 23.

137) Livius XXXIX. 15., Festus v. concio.

138) Dieses hieß concionem dare, Ascon. in argum. Milon. p. 34. Orell., Cicero ad Attic. IV. 2.

139) Plutarch. Cato min. 42. 43.

140) So Messala bei Gellius XIII. 15.

1) Hierüber wurde auch im Senate vor allen übrigen Angelegenheiten Vortrag gehalten, Gellius XIV. 17.

2) Davon kommen bei Livius viele Beispiele vor.

Staates nach Außen; das Ganze des Kriegsplanes lag daher lediglich in seiner Hand 3); er leitete die völkerrechtlichen Angelegenheiten, empfieng die Gesandten fremder Staaten, bestimmte die mit denselben zu pflegenden Verhandlungen 4), ernannte die zur Abschließung von Friedensverträgen oder zu anderen Zwecken abzuordnenden Gesandtschaften und verfaßte die von denselben zu befolgenden Instructionen 5). Ferner war das für den Staat so wichtige Verhältniß der verbündeten und unterthänigen Völker unter seine Obhut gestellt. Er empfieng deren Gesuche und Beschwerden 6), schlichtete ihre Streitigkeiten unter einander 7), ernannte aus seiner Mitte und instruirte die Commissarien zur Einrichtung eroberter Länder 8), bestrafte den Abfall der Bundesgenossen 9), und ahndete auch unter ihnen die schweren Verbrechen, so weit dieses ihm für die öffentliche Disciplin und Sicherheit nöthig schien 10). Selbst die Aufbringung und Verfügung über die zur Verwaltung erforderlichen Geldmittel gieng lediglich den Senat an 11). Im Uebrigen war aber doch seine Macht durch die Rechte des Volks und durch die Gesetze vielfach beschränkt 12). Nur wenn das Vaterland in Gefahr war, kehrte er sich selbst

---

3) Das Nähere beim Kriegswesen (Kap. XXI).

4) Polyb. VI. 13 (11)., Cicero in Vatin. 15.

5) Polyb. VI. 13 (11)., Cicero in Vatin. 15., Philipp. XII. 12. Beispiele sind bei Livius XXX. 43. XXXIII. 24. XXXVII. 55. XXXIX. 33.

6) Polyb. VI. 13 (11)., Livius XXIX. 16. XXXIX. 3. XLIII. 2., Livii epit. 54

7) Dionys. II. 11. Beispiele sind bei Livius IX. 20., Varro de re rust. III. 2,3., Cicero ad Attic. IV. 15., de offic. I. 10, Sententia de finibus inter Genuates et Viturios (Spangenberg tabulae p. 380).

8) Beispiele sind bei Livius XLV. 17., Appian. de reb. Hispan. 99., de reb. Pun. 135., Sallust. Iugurth. 16. Gewöhnlich zehn, wie ehemals die zehn Ersten.

9) Livius VIII. 20. XXVIII. 10. XXIX. 36. XXX. 24.

10) Polyb. VI. 13 (11). Man sehe Buch V. Kap. 5.

11) Polyb. VI. 13 (11)., Cicero in Vatin. 15. Das Nähere beim Staatshaushalt (Kap. XX).

12) Polyb. VI. 16 (14).

daran nicht, sondern er forderte die Magistrate auf durchzugreifen, wie es die Noth des Augenblicks gebot 13).

119. Die Zahl der Senatoren hielt sich lange in den alten Grenzen und betrug am Ende des sechsten Jahrhunderts dreihundert und zwanzig 14). Diese waren auch noch wie in der alten Zeit in zehn Decurien eingetheilt 15). Die Wahl der Senatoren geschah seit der Lex Ovinia durch die Censoren 16), und zwar, wie sich von selbst verstand, aus den Würdigsten und Angesehensten des Volkes 17). Regelmäßig wählten sie aus denjenigen, welche eine curulische, dann denjenigen, welche eine der anderen Magistraturen bis zur Quästur abwärts bekleidet hatten 18); allein nothwendig war dieses keineswegs 19). Durch Sylla, der zu diesem Zwecke die Zahl der Quästoren auf zwanzig vermehrte, wurde aber festgesetzt, daß die gewesenen Quästoren von Rechtswegen, so weit es zur Ergänzung der gesetzlichen Zahl nöthig wäre, Senatoren werden sollten 20). Dadurch wurde der Einfluß der Cen-

13) Livius VI. 19., Cicero in Catil. I. 2., Sallust. Catil. 29., Caesar de bello civ. I. 5. 7.

14) I. Maccab. VIII. 15.

15) Schol. Gronov. in Verr. I. 6 (16). p. 392. Orell. Per decurias erat senatus divisus; unam decuriam PR dabat, ut ex hac iudices rejicerentur. — Cicero pro Cluentio 37. Non suae decuriae munere. — In Verr. II. 1, 61. Decuria nostra. Zu einem Gericht wurde nach der ersten Stelle eine Decurie durchs Loos bestimmt. Da nun in einem solchen Fall zwei und dreißig iudices erwähnt werden, pro Cluent. 27., so ist es klar, daß Decurie hier nicht eine Abtheilung von zehn, sondern den zehnten Theil bezeichnet. Dazu stimmt denn auch in einer merkwürdigen Weise die Gesammtzahl von dreihundert und zwanzig.

16) Man sehe Kap. IX. Note 54.

17) Festus v. praeteriti. Appius Claudius wählte zwar (442) die Enkel von Freigelassenen; allein die Consuln nahmen bei der Berufung auf seine Liste keine Rücksicht, Livius IX. 29. 30. 46., Diodor. XX. 36., Sueton. Claud. 24.

18) Livius XXII. 49. XXIII. 23., Valer. Max. II. 2, 1.

19) Livius XLV. 15., Valer. Max. II. 2, 1. Durch diese zweite Stelle wird Niebuhr II. 486. widerlegt.

20) Tacit. annal. XI. 22. Daß die gewesenen Quästoren wirkliche Senato-

soren auf die Zusammensetzung des Senates sehr vermindert, und eigentlich war es das Volk, welches diese Stellen vergab 21). Daneben wurden jedoch nach den Umständen viele Willkührlichkeiten begangen 22). Schon Sylla ergänzte den Senat nicht, wie C. Gracchus und Livius Drusus beabsichtigt hatten, blos aus den Rittern 23), sondern auch aus gemeinen Soldaten und aus seinen Freigelassenen 24). Cäsar brachte ihn auf ähnliche Weise auf neunhundert 25), und die Triumviri, die es noch ärger machten, auf tausend 26).

120. Zur senatorischen Würde gehörte unstreitig schon in der alten Zeit auch ein gewisses Vermögen, mindestens der rittermäßige Census 27). Regelmäßig waren aber im Senate die ganz

---

ren wurden, sagt Dio Cass. LII. 32. LIII. 15. Daß es ohne censorische Wahl geschah, zeigt das Beispiel des Cicero, in Verr. II. 1, 6., Ferrat. epist. II. 1., und des Sallustius, Declam. in Sallust. 6. Dawider ist auch nicht Dio Cass. XXXVII. 46., wo von einer Wahl der gewesenen Magistrate durch die Censoren die Rede ist. Denn hier bestand eben das Eigenthümliche darin, daß sie diese über die gesetzliche Zahl hinaus wählten. Andrerseits ist auch nicht dawider, daß gewesene Magistrate erwähnt werden, die nicht Senatoren waren, Dio Cass. XXXVII. 30. XLII. 52., denn diese waren von den Censoren zur Strafe aus dem Senate gestoßen worden, Dio Cass. XL. 63. Irrig ist daher die Note 114. des Reimarus zu Dio Cass. XXXVII. 30.

21) Cicero pro Sext. 65, de legib. III. 12, in Verr. IV. 11., pro Cluent. 56. Man sehe über die erste Stelle Ferrat. epist. II. 1.

22) So unter dem Consulat des Piso (693) nach der eben erwähnten Stelle des Dio Cass. XXXVII. 46. Dazu stimmen auch sehr gut die vermehrten Zahlen bei Cicero ad Attic. I. 14., Appian. de bell. civ. II. 30.

23) Livii epit. 60., Appian. de bell. civ. I. 35.

24) Appian de bell. civ. I. 59. 100., Livii epit. 89., Sallust. Catil. 37., Dionys. V. 77., Dio Cass. XL. 63.

25) Dio Cass. XLII. 51. XLIII. 20. 47. XLVIII. 22. Er ließ auch Provinzialen aufnehmen, Caesar de bello civ. III. 59. de bello Afric. 28., Sueton. Iul. Caes. 76. 80.

26) Dio Cass. XLVIII. 34. 35. LII. 42., Sueton. Octav. 35.

27) Man sehe Kap. XIV. Note 90. 99. Daß es schon in der alten Zeit auch einen eigenen senatorischen Census gegeben habe, läßt sich freilich aus Livius IV. 60., worauf sich Viele berufen, nicht beweisen.

Reichen 28), und später wurde der senatorische Census auf achtmalhunderttausend Sestertien, das Doppelte von dem der Ritter, festgesetzt 29). Ferner mußte man um Senator werden zu können ein gewisses Alter haben 30), wahrscheinlich von dreißig Jahren, und dieses wirkte seit der Veränderung des Sylla auch auf die Fähigkeit zur Quästur zurück 31). Die Ernennung der Senatoren geschah eigentlich nur von Lustrum zu Lustrum, indem die Censoren sie willkührlich durch bloßes Auslassen bei dem Verlesen der von ihnen gebildeten neuen Senatorenliste ausschließen konnten 32); später aber auf Lebenszeit, weil sie nun, wahrscheinlich nach einer Bestimmung der Lex Cassia (650) nur wegen erlittener Infamie, oder von den Censoren nur unter Angabe bestimmter Gründe ausgestoßen werden durften 33). Nach demselben Gesetz sollte auch keiner im Senate seyn, den das Volk verurtheilt oder dem es das Imperium abrogirt hätte 34). Ehrenrechte des senatorischen Standes waren Auszeichnungen in der Tracht 35) und bei den öffentlichen Spielen 36). Handel zu treiben war den Senatoren verboten und wurde ihres Standes für unwürdig gehalten 37).

121. Außer den eigentlichen Senatoren hatten aber auch alle diejenigen, die eine curulische Magistratur bekleideten, Sitz und Stimme im Senat, und blieben darin auch nach niedergelegter Würde bis zum nächsten Lustrum, wo sie, wenn sie von den Cen-

---

28) Dieses ist das Mindeste, was man aus Livius XXIV. 11. folgern kann.

29) Sueton. Octav. 41. Darauf zielt Cicero ad famil. XIII. 5.

30) Cicero pro l. Manil. 21., Plutarch. Pompei. 14.

31) Man sehe darüber Ferrat. epist. II. 1.

32) Festus v. praeteriti, Livius XXVII. 11. XXXIV. 44. XXXVIII. 28.

33) Zonaras VII. 19, Livius XXXIX. 42., Ascon. in orat in toga cand. p. 84. Orell. Die Zeit der Lex Cassia paßt auch gut zu der Bezeichnung patrum memoria bei Livius.

34) Ascon. in Cornel. p 78. Orell.

35) Plinius hist. nat. XXXIII. 7 (1)., Sueton. Iul. Caes. 80. Octav. 35.

36) Livius XXXIV. 44. 54., Ascon. in Cornel. p. 69. Orell., Valer. Max. II. 4, 3., Sueton. Octav. 35.

37) Livius XXI. 63., Cicero Parad. VI. 1., in Verr. V. 18.

soren nicht gewählt wurden, ausschieden 38). Durch die von Sylla getroffene Einrichtung kamen die Quästoren 39) und von den gewesenen Quästoren diejenigen, welche zur Ergänzung des Senates überzählig waren 40), in jenes Verhältniß. Das Recht eine Versammlung des Senates zu berufen hatten die Consuln, und in deren Abwesenheit die Prätoren; auch die Tribunen; weiter aber keiner der ordentlichen Magistrate 41). Die Berufung geschah durch ein Edikt 42) oder in dringenden Fällen durch Viatoren 43). Regelmäßige Sessionstage gab es nicht 44); gebräuchlich war nur, daß die Consuln gleich am Tage ihres Amtsantritts eine Sitzung berufen 45). Wer ohne rechtmäßige Entschuldigung ausblieb, konnte in eine Geldstrafe genommen und ihm dafür ein Pfand weggenommen werden, das er auslösen mußte 46). Wie zahlreich die Versammlung seyn mußte, um einen Beschluß fassen zu können, ist nicht gewiß 47).

38) Gellius III. 18., Festus v. senatores. Darauf geht die Formel: Senatores quibusque in senatu sententiam dicere licet.

39) Daß unter den Kaisern die Quästoren gleich kraft ihres Amtes am Senate Theil nahmen, ergiebt sich aus Vell. Paterc. I. 111., fr. 1. §. 3. D. de off. quaest. (1. 13). Daß dieses die Folge der von Sylla gemachten Aenderung war, ergiebt sich aus der Natur der Sache, indem es keinen Sinn hätte, daß die gewesenen Quästoren von Rechtswegen Senatoren werden sollten, wenn sie nicht schon vorher im Senate gesessen hätten.

40) So erklärt sich Dio Cass. LII. 31., der neben den wirklichen Senatoren noch Andere unterscheidet, die im Senate waren. Dieses geht theils auf die Quästoren, theils auf die gewesenen überzähligen Magistrate.

41) Gellius XIV. 7. 8., Cicero de legib. III. 4. Man sehe auch Kap. XVII.

42) Livius XXVIII. 9., Cicero ad famil. XI. 6., Philipp. I. 2. III. 8., Tacit. ann. I. 7.

43) Cicero de senect. 16., epist. X. 12.

44) Dieses sagt ausdrücklich Dio Cass. LV. 3.

45) Livius XXVI. 26.

46) Gellius XIV. 7., Livius III. 38, Cicero de legib. III. 4., Philipp. I. 5., Plutarch. Cicero 43.

47) Daß etwas darüber bestimmt war, ergiebt sich aus Livius XXXVIII. 44. XXXIX. 4., Cicero ad famil. VIII. 5. 11., Festus v. numera. In einem einzelnen Falle werden hundert Senatoren verlangt, Livius XXXIX. 18., SC. de Bachanalibus a. DLVI.

Hinsichtlich des Ranges im Sitzen und Stimmen wurden die Consularen, die gewesenen Prätoren, Aedilen, Tribunen und Quästoren genau unterschieden 48). Den höchsten Ehrenrang, wiewohl ohne alle Gewalt, hatte aber der Erste des Senates 49). Zu dieser Würde, die seit der Herstellung des Consulates und der Einsetzung der Prätur ganz selbstständig geworden war, wurde von den Censoren bei der Musterung des Senates regelmäßig derjenige der gewesenen Censoren, der dem Amte nach der Aelteste war, zuweilen aber auch ein anderer ernannt 50), und gewöhnlich beim folgenden Lustrum wieder gewählt 51).

122. Das Recht die Gegenstände der Berathung vorzulegen und darüber zu referiren hatte blos derjenige, der die Versammlung berufen hatte; neben ihm kein Anderer außer die Tribunen 52); selbst nicht die Prätoren 53). Nach beendigter Relation eröffnete der Referent die Discussion und hielt Umfrage. Wer an der Reihe war, durfte von seinem Platze aus weitläufig über den Antrag reden und selbst einen ganz fremdartigen Gegenstand zur Sprache bringen 54); jedoch hieng es von dem Vorsitzenden ab, ob er denselben zur Berathung bringen oder fallen lassen wollte 55). Waren designirte Consuln in der Versammlung, so wurden diese zuerst befragt, weil die Ausführung im folgenden Jahre sie vorzüglich angieng 56); hierauf ehemals der Erste des Senates; seit Varros Zeiten aber gewöhnlich derjenige von den Consularen, den der Consul in der ersten Sitzung des Jahres zuerst aufgerufen

48) Cicero Philipp. XIII. 14., Dio Cass. LII. 32.

49) Zonaras VII. 19.

50) Livius XXVII. 11.

51) Livius XXXIV. 44. XXXVIII. 28. XXXIX. 52. XLIII. 15.

52) Cicero ad famil. I. 2. X. 16., ad Quint. fr. II. 1., Philipp. VII. 1., pro Sext. 11. 31. 32., Appian. de bell. civ. II. 25.

53) Dio Cass. LV. 3.

54) Cicero de legib. III. 18., Gellius IV. 10., Tacit. annal. II. 38. XIII. 49. So wurde die siebente Rede des Cicero wider den Antonius gehalten.

55) Tacit. annal. XV. 22.

56) Gellius IV. 10., Cicero Philipp. V. 13, Appian. de bell. civ. II. 5.

hatte 57); dann die anderen Consularen nach ihrem Amtsalter 58), und so die übrigen Senatoren, die eine Würde bekleidet hatten 59), nach ihrer Rangordnung. Nach Anhörung der verschiedenen Meinungen schritt der Referent zur Abstimmung, indem er durch Herüber- oder Hinübertreten für oder wider eine bestimmte Sentenz sich zu erklären aufforderte 60). Dabei stand es ganz in seiner Macht mehrere Meinungen in eine einzige zusammenzuziehen 61), oder dieselbe einzeln in der von ihm beliebten Ordnung zur Abstimmung zu bringen 62), oder auch die Eine oder Andere ganz zu übergehen 63). Die Mitglieder, die noch gar nicht Senatoren waren, sondern blos wegen eines früheren Amtes im Senate saßen, wurden aber um ihre Meinung nicht gefragt, sondern erklärten sich blos bei der Discession 64). Bei einfachen Fragen konnte der Senat auch gleich nach der Relation ohne persönliche Umfrage zur Discession über den Antrag aufgefordert werden 65). Protocollirt wurden die Verhandlungen nicht 66); erst Cäsar verordnete (695) die Führung und Bekanntmachung der Acta des Senates 67).

57) Daß seit Varro der Consul einen der Consularen, welchen er wollte, zuerst aufrufen konnte, bezeugt Gellius IV. 10. XIII. 7., Cicero ad Attic. I. 13. Daß die in der ersten Sitzung angenommene Ordnung gewöhnlich das Jahr hindurch blieb, sagt Sueton. Iul. Caes. 21. Caligula hob aber jenes Recht der Consuln auf, und wollte schlechthin die Ordnung nach dem Amtsalter befolgt wissen, Dio Cass. LIX. 8.

58) Gellius XIV. 7., Dio Cass. LIX. 8.

59) Cicero in Verr. V. 14.

60) Polyb. XXXIII. 1., Festus v. pedarium, Sueton. Tiber. 31. Das Abstimmenlassen hieß daher discessionem facere, Cicero ad famil. I. 2., Philipp. VI. 1. Beispiele geben auch Cicero ad famil. VIII. 13. X. 12. 16., ad Quint. fr. II. 1., Hirtius de bello Gall. VIII. 53.

61) Polyb. XXXIII. 1.

62) Cicero ad famil. X. 12.

63) Polyb. XXXIII. 1., Caesar de bello civ. I. 2., Cicero Philipp. XIV. 7.

64) Gellius III. 18. In ihnen lebte also das Verhältniß der senatores pedarii fort (Kap. VI. Note 53).

65) Gellius III. 18. XIV. 7., Cicero Philipp. III. 9.

66) Dieses ergiebt sich auch aus Cicero in Catil. III. 6., pro Sylla 14. 15.

67) Sueton. Iul. Caes. 20. Octav. 36.

123. Stand der Beſchluß feſt, ſo ließen ihn die Conſuln durch die Schreiber in Gegenwart einiger Senatoren, gewöhnlich derjenigen, die dazu am meiſten mitgewirkt hatten, in den herkömmlichen Formeln eines Senatusconſultes abfaſſen 68). Dieſes wurde zu den Quäſtoren in das Aerarium zur Eintragung in das Staatsurkundenbuch gebracht 69), von wo an es erſt Gültigkeit hatte 70), und dann von den Tribunen und Aedilen im plebejiſchen Archiv niedergelegt 71). Konnte wegen der Interceſſion eines Tribunen oder eines andern Magiſtrates, der nur nicht geringer ſeyn durfte als der Referent, ein Senatusconſult nicht zu Stande kommen 72), oder war die Verſammlung aus irgend einem Grunde keine rechtmäßige: ſo wurde der Beſchluß doch als Einleitung oder Gutachten niedergeſchrieben 73), und zu einem neuen Antrage beim Senat oder Volke benutzt 74).

---

68) Polyb. VI. 12 (10)., Cicero de orat. III. 2. Daher in den Senatusconſulten die namentliche Erwähnung derer, welche scribendo affuerunt, Caelius ap. Cicer. ad famil. VIII. 8., Boeckh Inscript. Graec. T. II. p. 577. Aus dieſem Verfahren, wo das Senatusconſult nach der förmlichen Abfaſſung nicht wieder an den Senat zurückkam, erklärt ſich die Möglichkeit der Verfälſchungen, worüber Cicero öfters Klage führt, Philipp. V. 4., ad Attic. IV. 18., ad famil. IX. 15. XII. 1. 29.

69) Livius XXXIX. 4., Ioseph. antiq. Iud. XIV. 10, 10., Plutarch. Cato min. 17.

70) Sueton. Octav. 94. Tacit. annal. III. 51.

71) Dio Cass. LIV. 36. Man ſehe oben Kap. VII. Note 39.

72) Polyb. VI. 16 (14), Gellius XIV. 7., Cicero de legib. III. 3.

73) Er wurde daher doch senatus auctoritas (δόξα) genannt, Livius IV. 57., Dio Cass. XLII. 26. LV. 3., denn ſo hieß jede erklärte Willensmeinung des Senates, mogte ſie ein Senatusconſult werden oder nicht, Cicero de legib. II. 15., de orat. III. 2., ad famil. I. 2. 7. VIII. 8.

74) Dieſes ergiebt ſich aus den von Cölius angeführten Senatsbeſchlüſſen ſelbſt, Cicero ad famil. VIII. 8.

Siebzehntes Kapitel.

Von den Obrigkeiten.

124. Das Verhältniß der Obrigkeiten hatte ſich nach den ſtatt gefundenen Veränderungen auf folgende Art geſtaltet. Die Conſuln behaupteten ihr altes hohes Anſehen und alle übrigen Magiſtrate, außer den Volkstribunen, waren ihnen untergeben 1). So lange ſie ſich in der Stadt befanden, giengen alle Verhandlungen im Senate wie in den Centuriatcomitien durch ihre Hand. Sie hatten um die Ausrüſtungen zum Kriege und überhaupt die zu einem Feldzuge nöthigen Anordnungen zu betreiben, eine faſt unumſchränkte Gewalt 2). Zur Beſtreitung der Koſten ſtand ihnen das Aerarium unbedingt zu Gebot, und die Quäſtoren mußten ihren Anweiſungen Folge leiſten 3). Mit der Jurisdiction beſchäftigten ſie ſich aber wenig mehr, da ſie meiſtens abweſend waren; doch geſchah es noch zuweilen und es konnte ſelbſt von Entſcheidungen des Prätors an ſie appellirt werden 4). Gleich nach dem Antritt ihres Amtes wurden, da Rom nun immer im Kriege verwickelt war, auf ihren Antrag zwei Hauptcommandos für ſie decretirt 5), die ſie unter ſich durchs Loos oder durch gütlichen Vergleich vertheilten 6), und dann dahin abreiſten. Nach dem

1) Polyb. VI. 12 (10)., Cicero de legib. III 4

2) Polyb. VI. 12 (10).

3) Polyb. VI. 12 (10)., Cicero Philipp. IX. 7. XIV. 14.

4) Livius XLI. 9., Plutarch. Marius 38., Valer. Max. VII. 7, 6.

5) Ein ſolches für auswärts ertheiltes Imperium hieß eine provincia; einen blos geographiſchen Sinn hatte dieſes Wort urſprünglich nicht.

6) Livius XXX. 1. 40. XXXII. 8. Die Entſcheidung durchs Loos iſt die häufigere. Zuweilen wurde auch eine Provinz einem der beiden Conſuln gradezu ohne Loos vom Senat oder Volke decretirt, Livius X. 24. XXVIII. 38. XXXVII. 1.

Sempronischen Gesetz des C. Gracchus (632) sollten jedoch die Provinzen der Consuln, um persönliche Rücksichten zu verhindern, für jedes Jahr im Voraus, noch ehe sie gewählt wären, bestimmt werden 7). Gegen das Ende der Republik brachten aber die Consuln ihr Jahr regelmäßig in Rom zu und zogen immer nur als Proconsuln in die ihnen decretirten Provinzen 8). Die Theilung des Consulates unter beide Stände wurde noch im Hannibalischen Kriege als ein geheiligtes Grundgesetz anerkannt 9), aber seit 582 nicht mehr beobachtet 10). Die zwölf Fasces wechselten nach Monaten 11). Den Anfang machte dabei der Aeltere 12), nach dem Julischen Gesetze aber der, welcher die meisten Kinder zählte 13). Starb ein Consul, oder trat er vor Ablauf des Jahres ab, so wurde ihm ein neuer subrogirt. Dieser erhielt gleiche Gewalt wie

---

7) Sallust. Iugurth. 27. Cicero de prov. cons. 2. 15., Declam. pro domo 9. Gut handelt von dieser Ler Ferrat. epist. III. 8.

8) Dieses findet sich seit dem Consulate des Cotta und Lucullus (680), welche die letzten sind, die als Consuln einen Feldzug führen. Daher sagt auch Cicero de nat. deor. II. 3. Tum enim bella gerere nostri duces incipiunt cum auspicia posuerunt.

9) Livius XXIII. 31. Die Erzählung, daß schon seit 412 kraft des Genucischen Gesetzes beide Consuln hätten plebejisch seyn dürfen, ist sehr verdächtig, Livius VII. 42., Zonaras VII. 25. Man sehe auch Niebuhr III. 80.

10) Daß die Consuln dieses Jahres beide Plebejer waren, sagen die Capitolinischen Fasten ausdrücklich. Wie wenig auffallend dieses aber nun war, zeigt das Stillschweigen bei Livius XLII. 9. 10.

11) Cicero de re publ. II. 31., Livius II. 1., Dionys. V. 2., Sueton. Iul. Caes. 20., Drakenborch. ad Livium II. 55. Der behauptete Wechsel nach Tagen beruht auf einem falschen Denkmal, Pighii Annal. ad ann. 585., Ernesti excurs. I. ad Sueton. Caesar. 20.

12) Plutarch. Poplic. 12., Cicero de re publ. II. 31., Festus v. maiorem, Diooys. V. 47. VI. 57.

13) Gellius II. 15. Capite septimo legis Iuliae priori ex consulibus fasces sumendi potestas fit, non qui pluris annos natus est, sed qui pluris liberos, quam collega, aut in sua potestate habet, aut bello amisit. Sed si par utrique numerus liberorum est, maritus, aut qui in numero maritorum est, praefertur.

der alte, außer daß, wenn beide Consuln subrogirt waren, sie die Comitien für das nächste Jahr nicht halten konnten 14).

125. Den Consuln am nächsten stand der Prätor, eigentlich ihr College 15) und ursprünglich nicht einmal in der Benennung von ihnen verschieden 16), der, weil sie gewöhnlich ins Feld zogen, das consularische Amt in der Stadt 17), im Senate 18), bei den Volksversammlungen 19) und auf dem Richterstuhl handhabte. Doch war sein Imperium geringer 20) und er mußte ihnen in seinem Amte Gehorsam und selbst äußere Ehrerbietigkeit erweisen 21). Uebrigens war diese Würde nicht wie das Consulat in der Zahl beschränkt, sondern es konnten nach diesem Begriff so viele Stellen, als das Bedürfniß verlangte und das Volk beschloß, geschaffen werden 22). Dem gemäß wurde im Jahr 507 für die Rechtshändel der Fremden oder zwischen Bürgern und Fremden ein zweiter Prätor eingesetzt 23). Unstreitig war nun immer der eine ein Patricier, der andere ein Plebejer 24). Zuweilen wurden aber

14) Livius XLI. 18. Den Fall, wo nur einer subrogirt war und dieser die Comitien hielt, giebt Livius XXIV. 7.

15) Collega consulibus atque iisdem auspiciis creatus, Livius VII. 1., Gellius XIII. 15.

16) Man muß hier an die erste Benennung der Consuln und an die Geschichte der städtischen Prätur erinnern. Man vergleiche oben §§. 38. 52. 53. 54. 62.

17) Livius XXIV. 9., Cicero ad famil. X. 12., Dio Cass. XLVI. 44. LIX. 24.

18) Gellius XIV. 7., Livius VIII. 2. X. 45. XXII. 55. XXIII. 22. XXXIII. 21. XXXIX. 18. XLII. 8., Cicero ad famil. X. 12. 16. XII. 28.

19) Livius XXII. 33. XXV. 27.

20) Gellius XIII. 15., Livius XLIII. 14., Valer. Max. II. 8, 2., Cicero ad Attic. IX. 9., fr. 14. pr. D. de manumiss. (40. 1). Daher hatte er auch nur sechs Lictoren, Appian. de reb Syr. 15., Polyb. XXXIII. 1.

21) Livius X. 25. XXVII. 5., Dio Cass. XXVI. 24., Aurel. Victor. de vir. illust. 72.

22) Cicero de legib. III. 3.

23) Davon ist schon oben gesprochen worden (Kap. XIV. Note 5).

24) Dieses folgt aus der Analogie und daraus, daß noch von den vier Prätoren des Jahres 536 mit Gewißheit zwei als Patricier und zwei als

beide Jurisdictionen in einer Person vereinigt, wenn man den anderen als Feldherrn brauchen wollte 25). Ferner, wenn ein Land Gegenstand einer dauernden militärischen Besetzung und dadurch eine stehende Provinz geworden war: so wurde zu deren Verwaltung ein eigener neuer Prätor ernannt 26). So kamen (529) zwei neue Prätoren für Sicilien und Sardinien 27), eben so (557) zwei für das diesseitige und jenseitige Hispanien hinzu 28). Nach dem Päbischen Gesetz (562) sollten zwar abwechselnd bald nur vier bald sechs Prätoren gewählt werden, wahrscheinlich damit die Prätoren von Hispanien wegen der großen Entfernung nur jede zwei Jahre abwechselten 29); doch ist diese Beschränkung nicht beobachtet worden. Die Provinzen der Prätoren wurden übrigens wie die der Consuln jedes Jahr vom Senate bestimmt und unter einander durch Loos vertheilt 30). Nachdem aber seit dem siebenten Jahrhundert für gewisse Verbrechen stehende Quästionen eingesetzt und den Prätoren übertragen worden waren 31), brachten diese ihr Jahr meistens in Rom zu und betraten ihre Provinzen erst als Proprätoren 32). Durch Sylla wurde mit jenen stehenden Gerichten auch die Zahl der Prätoren um zwei vermehrt 33).

Plebejer zu erkennen sind, Livius XXI 17. 26. 49. XXII. 25. Man sehe auch Niebuhr III. 177.

25) Livius XXIV. 44. XXV. 3. XXVII. 36.

26) Man kann diesen Uebergang in Beziehung auf die beiden Hispanien bei Livius vom Jahr 542 an gut verfolgen.

27) Livii epit. 20., fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2).

28) Livius XXXII. 27.

29) Livius XL. 44. Hinsichtlich des Alters dieses Gesetzes folge ich der Meinung des Pighius, die auch Duker annimmt.

30) Livius XXII. 35. XXIII. 30. XXV. 3. XXVII. 7. 36. Doch findet sich auch hier, wie bei den Consuln (Note 6), daß eine Prätur vom Senat ohne Loos (extra ordinem) übertragen wurde, Livius XXIV. 9.

31) Man sehe darüber Buch V. Kap. V.

32) Den Uebergang dazu sieht man schon bei Livius XLV. 16.

33) Pomponius sagt um vier, fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2); allein daß dieses irrig sey, ergiebt sich daraus, daß erst Julius Cäsar die Zahl der Prätoren auf zehn brachte, Sueton. Caesar 41., Dio Cass. XLII. 51.

Doch blieb der ſtädtiſche Prätor der vornehmſte 34) und ſein Amt war ſo wichtig, daß er nicht über zehn Tage aus der Stadt ſeyn durfte 35). Zu den beſonderen Laſten deſſelben gehörte die mit großen Unkoſten verbundene Leitung der dem Apollo zu Ehren eingeſetzten Feſte 36). Auch mußte er dem Volk gladiatoriſche Spiele geben 37).

126. Ganz eigenthümlich und von dem Conſulate und der Prätur völlig verſchieden war die Würde der beiden Cenſoren. Dieſe hatten weder mit der Jurisdiction noch mit dem Kriegsweſen zu thun; dagegen war der ganze Staatshaushalt und was damit zuſammenhieng unter ſie geſtellt 38). Zu dieſem Zwecke konnten ſie ſelbſt Comitien berufen, um Geſetze in Antrag zu bringen 39), wenn ſie es nicht vorzogen, den Vorſchlag einem Tribunen zu übergeben 40). Die ihnen obliegenden Geſchäfte zerfielen in zwei Hauptzweige, die Abhaltung des Cenſus und die Locationen. Zu dem Cenſus gehörte vor Allem die alle fünf Jahre ſtatt findende Muſterung des Volks und Erneuerung der Cenſusregiſter 41). Daran ſchloß ſich die Verzeichnung der Senatoren 42) und die Muſterung der Ritter 43). Auch führten die Cenſoren Liſten über die Aerarier 44). Ob ihnen aber auch die Liſten der Iſopoliten zugeſchickt

34) Festus v. maiorem, Plutarch. Brut. 7., Appian. de bell. civ. II. 112.

35) Cicero Philipp. II. 13., ad famil. XI. 3.

36) Livius XXV. 12. XXVI. 23. XXVII. 23., Cicero Philipp. II. 13. X. 3., Plutarch. Brutus 21.

37) Cicero pro Murena 18., Dio Cass. LIX. 14.

38) Eine Ueberſicht giebt Livius IV. 8., Zonaras VII. 19., Cicero de legib. III. 3.

39) Dieſes ſagt ausdrücklich Zonaras VII. 19.

40) Ein Beiſpiel davon iſt bei Plinius hist. nat. XXXV. 57 (17).

41) Man ſehe darüber Kap. XX.

42) Dieſes hieß recitare oder legere senatum, weil die Cenſoren die Liſte des von ihnen gebildeten Senates wirklich verlaſen, Livius XXVII. 11. XXIX. 37. XL. 51.

43) Man ſehe Kap. XIV. Note 100—106.

44) Man ſehe Kap. XI. Note 35. Kap. XIV. Note 34. 42.

wurden, iſt ſehr zweifelhaft 45). Ihre Thätigkeit war jedoch nicht auf das bloße Verzeichnen des Beſtehenden beſchränkt, ſondern ſie konnten kraft der Unabhängigkeit, womit die römiſchen Magiſtrate überhaupt das, was in ihren Geſchäftskreis fiel, beherrſchten, in die neuen Verzeichniſſe auch alle ihnen gut ſcheinenden Aenderungen aufnehmen, einen Bürger in eine andere Tribus umſchreiben 46), und ihm, wenn er ſich ſeines Standes oder Bürgerrechts unwerth gezeigt hatte, durch das bloße Auslaſſen des Namens 47) oder durch das Eintragen in eine andere Liſte die ihm angemeſſene geringere bürgerliche Stellung anweiſen 48). So erwuchs aus dieſem Amte auch eine ſehr mächtige Aufſicht über die Sitten 49). Die Locationen begriffen theils die Verpachtung gewiſſer Staatseinkünfte an die Meiſtbietenden, theils die Verdingung öffentlicher Lieferungen und Bauunternehmungen an die Wenigſtfordernden 50). Alle dieſe cenſoriſchen Geſchäfte mußten nach der Beſtimmung der Lex Aemilia 51) binnen achtzehn Monaten beendigt ſeyn; daher hatten die Cenſoren zur Hülfe viele Schreiber und Viatoren unter ſich 52). Doch konnten ſie ſich zur Beſichtigung der verdungenen Bauten noch eine Verlängerung von einem Jahr und zwei Monaten erbitten 53). In der Zeit aber, wo es keine Cenſoren gab, wurden

45) Dieſes behauptet Niebuhr II. 77—85. Man ſehe dagegen Huſchke Servius Tullius S. 524—531.

46) Was zu verſchiedenen Zeiten mit den Libertinen geſchah, war davon nur eine Anwendung (§. 100). Dadurch hatten die Cenſoren die Zuſammenſetzung der Tribus und ſelbſt der Suffragien in ihrer Hand, Livius XL. 51. Auf mehr als eine ſolche Umſchreibung der Perſonen geht aber dieſe Stelle nicht, und es iſt irrig, wenn einige Schriftſteller dieſelbe von einer größeren Umgeſtaltung der Centuriat- oder Tributcomitien verſtehen, zum Beiſpiel Huſchke Servius Tullius S. 684., Götting §. 131., Gerlach Römiſche Cenſur S. 224. Man ſehe dagegen Peter Epochen S. 47. 62.

47) Man ſehe Kap. XVI. Note 32.

48) Zonaras VII. 19.

49) Livius IV. 8., Zonaras VII. 19., Cicero de legib. III. 3.

50) Man ſehe darüber Kap. XX.

51) Man ſehe über dieſe Lex den §. 53.

52) Livius IV. 8. XXXIX. 44. XLIII. 16.

53) Livius XLV. 15.

jene Geschäfte, so weit es nöthig war, von den Consuln oder Prätoren besorgt 54). Uebrigens galt die Censur, eben wegen der damit verbundenen blos vom Gewissen abhängenden Sittengewalt, als die höchste und ehrwürdigste aller Würden 55), die in der Regel nur den ausgezeichnetesten Consularen 56) und Keinem zweimal 57) verliehen wurde. Die durch die Lex Publilia (415) verordnete Theilung unter die beiden Stände 58) blieb aber bis zum Jahr 623 wirklich in Uebung, wo zuerst beide Censoren Plebejer waren 59). Starb ein Censor während des Amtes, so wurde aus religiösen Bedenklichkeiten kein neuer an seine Stelle ernannt, sondern der Andere mußte niederlegen 60).

127. Zu den Obrigkeiten gehörten ferner die plebejischen und die curulischen Aedilen 61). Das Amt der Letzteren, obschon dem der Ersteren nachgebildet, stand damit anfangs doch in keiner Geschäftsberührung. Nachdem aber jene Würde auch den Plebejern zugänglich gemacht und überhaupt der Gegensatz der Stände ausgeglichen war, so erhielten beiderlei Aedilen fast ganz gemeinschaftliche Verwaltungszweige, und die curulischen unterschieden sich nur noch durch höhere Ehrenrechte 62). Das ädilitische Amt begriff nun die Aufführung der Festspiele 63), und zwar seit dem ersten punischen Krieg größtentheils auf eigene Kosten 64); ferner die

54) Cicero in Verr. II. 1, 50—57., ad Attic. IV. 2.

55) Livius IV. 8., Plutarch. Cato mai. 16. Paul. Aemil. 38.

56) Ausnahmen erwähnt Livius XXVII. 6. 11.

57) Valer. Max. IV. 1. 3., Plutarch. Coriolan. 1.

58) Man sehe darüber §. 63.

59) Livii epit. 59.

60) Livius V. 31. VI. 27. XXIV. 43. XXVII. 6.

61) Man sehe darüber §. 40. 62.

62) Plutarch. Marius 5., Cicero in Verr. V. 14.

63) Cicero in legib. III. 3., in Verr. V. 14., Dio Cass. XLIII. 48. Hierin fand aber wohl noch die Unterscheidung statt, daß gewisse Spiele nur von den plebejischen Aedilen, andere blos von den curulischen, die übrigen von beiden gemeinschaftlich gehalten wurden.

64) Der Beweis steht oben Kap. XIV. Note 74. Mit mehreren dieser Feste wurden seit dem fünften Jahrhundert Schauspiele verbunden, Livius XXIV.

Aufſicht über die heiligen Gebäude 65) und anderen öffentlichen Plätze, über die Straßen und Waſſerleitungen 66), und über die geſetzmäßige Benutzung der Staatsäcker und Gemeintrifften 67). Als Wächter des gemeinen Wohls 68) hatten die Aedilen ferner die Beſchützung der hergebrachten Religion gegen Neuerungen und fremde Gebräuche 69), die amtliche Verfolgung 70) der Giftmiſcher 71), Zauberer 72), Wucherer 73), laſterhaften Männer 74) und ausſchweifenden Frauen 75), der Sterndeuter und ähnlicher Betrüger 76), die Ahndung muthwilliger öffentlicher Reden 77) und die Aufrechthaltung der wider unnöthigen Aufwand erlaſſenen Geſetze 78). Ein ſehr wichtiger Zweig ihres Amtes beſtand endlich in der Sorgfalt für die Getreidezufuhr und in der Aufſicht über

---

43. XXXI. 4. XXXIV. 54., und die Aedilen kauften die Stücke, wie die Titel mehrerer Comödien des Terentius zeigen, oft für hohe Summen an, Sueton. vita Terent. 2. Als Vorſteher und Kampfrichter entſchieden ſie über die Belohnung der Schauſpieler, Plaut Amphitr. Prol. 72., Tertullian. in Marcion. 4., konnten ſie aber auch zur Strafe auspeitſchen laſſen, Plaut. Trinum. IV. 2. 148, Cistell. Epil. 3.

65) Cicero in Verr. V. 14., (Ascon.) in Verrin. II. 1. 51., lex. I. tabulae Heracl. lin. 68. 69. (Haubold monum. p. 115).

66) Man ſehe unten Kap. XXIII.

67) Die Beweisſtellen ſtehen oben Kap. IX. Note 26.

68) Cicero in Verr. V. 14., de legib. III. 3.

69) Livius IV. 30. XXV. 1. XXXIX. 14., Declam. de haruſp. resp. 13.

70) Cicero in Verr. I. 12. Agere (cum populo) de re publica ac de improbis hominibus. Durch dieſe Worte iſt das Anklageamt der Aedilen ſehr gut bezeichnet.

71) Livius VIII. 18.

72) Plinius hist. nat. XVIII. 8 (6).

73) Livius VII. 28. X. 23. XXXV. 41.

74) Livius VIII. 22., Valer. Max. VI. 1, 7., Plutarch. Marcell. 2.

75) Livius X. 31. XXV. 2.

76) Dio Cass. XLIX. 43.

77) Gellius X. 6.

78) Cicero Philipp. IX. 7., Tacit. annal. III. 52—55.

den Handel und Marktverkehr der Stadt 79). In ſolchen Dingen ſtand ihnen auch eigene Jurisdiction zu 80). Die Geldſtrafen, die ſie als Richter oder Ankläger beitrieben, konnten ſie nach ihrem Ermeſſen zu gemeinnützigen Anſtalten oder zu Feſtſpielen verwenden 81). So war die Aedilität urſprünglich ein ſehr wichtiges und ehrenvolles Amt, welches zuweilen ſelbſt von Conſularen bekleidet wurde. Zu Ciceros Zeit galt ſie aber blos als eine Gelegenheit, ſich dem Volke durch die Feſtſpiele, die nun mit einer ungeheuern Pracht und Verſchwendung gegeben wurden 82), zu den höheren Würden zu empfehlen 83), und auf Verdienſt wurde dabei nicht mehr geſehen 84).

128. Quäſtoren gab es ſchon ſeit dem Jahr 333 vier 85): zwei ſtädtiſche, welche das Rechnungsweſen bei dem Aerarium unter ſich hatten 86), und zwei militäriſche, welche die Conſuln als Kriegszahlmeiſter begleiteten 87). Im Jahr 487 kamen zur Erhebung der Einkünfte aus dem nun ganz unterworfenen Italien vier neue Quäſtoren hinzu 88), und wahrſcheinlich ſtieg ihre Anzahl im Verhältniß mit den auswärtigen Eroberungen. Sylla brachte ſie auf zwanzig und Julius Cäſar auf vierzig 89). Die Provinzen

79) Man ſehe darüber Kap XXIII.

80) Fr. 2. §. 34. D. de orig. iur. (1. 2), fr. 1. §. 1. fr. 63. D. de aedil. edict. (21. 1), fragm. Vatic. §. 14., Aurel. Victor. de vir. illust. 72.

81) Livius X. 23. 33. 47. XXVII 6. XXX. 39. XXXI. 5. XXXIII. 25. 42. XXXV. 10. 41. XXXVIII. 35., Ovid. fast. V. 283—88.

82) Livius XL. 44. XLIV. 18., Dio Cass. XLIX. 43.

83) Cicero de offic. II. 16. 17., pro Murena 18. 19., de legib. III. 3.

84) Cicero pro Planc. 3. 4. 5., Plutarch. Sylla 5.

85) Man ſehe §. 56.

86) Man ſehe darüber Kap. XX.

87) Man ſehe Kap. XXI.

88) Livii epit. 15., Tacit. anal. XI. 22. Das Jahr ergiebt ſich aus der Angabe der Conſuln bei Ioan. Lydus I. 27., wiewohl er im Uebrigen voll Irrthümer iſt.

89) Tacit. anual. XI. 22., Dio Cass. XLIII. 47. 51.

der Quästoren wurden nach einem Senatusconsult vom Jahr 677 unter die Erwählten durchs Loos vertheilt 90).

129. Die Tribunen gehörten zu den eigentlichen Magistraten nicht, da sie keine Verwaltung hatten 91), sondern sie sollten für das Ganze nur durch Intercessionen und durch Anträge beim Senate oder Volke thätig seyn. Das Recht der Intercession war nun, da der Gegensatz der Stände erloschen war, nicht mehr blos zum Schutze der Plebejer, sondern zur Beobachtung und Beschränkung der regierenden Gewalten bestimmt 92). Es konnte daher, selbst ohne Angabe der Gründe 93) gegen jede Handlung, die ein Magistrat in seinem Amte vornehmen wollte 94), sogar gegen einen Beschluß des Senates geltend gemacht 95) und dadurch über den Gegenstand eine neue Verhandlung 96), oder die Aufhebung

90) Fr. un. §. 2[illegible] quaest. (1. 13), Cicero in Verr. II. 1, 13. pro Muren[illegible]at. I. 1, 3., Pighii annal. ad a. 676.

91) Plutarch. [illegible] Doch wurde ihnen später, da ihr Einfluß so mächtig [illegible]urch den Sprachgebrauch eine Magistratur und Imperium [illegible]ro adv. Rull. II. 5., Vell. Pat. II. 2.

92) Cicero de legg. III. 7.

93) Appian. de bell. civ. I. 23.

94) Ein Tribun konnte daher auch den Consul hindern den Senat zu versammeln, Polyb. VI. 16. (14), Concionen zu halten, Cicero in Pison. 3., Plutarch. Cicero 23., und in den Comitien die vorgeschlagenen Gesetze oder Wahlen hintertreiben, Livius VI. 35 VII. 17. X. 9. XXVII. 6., Ascon. in Cornel. p. 70. Orell., wobei es jedoch üblich war, nicht eher zu intercediren, als bis die Redner für das Gesetz gehört waren, Livius XLV. 21. Ferner galten Intercessionen wider Amtshandlungen der Censoren, Dio Cass. XXXVII. 9., Livius XLIII. 16., gegen gerichtliche Anklagen, Livius XXV. 2., Valer. Max. VI. 1, 7., Cicero in Vatin. 14., selbst gegen einen vom Prätor in Folge der Verurtheilung erlassenen Zwangsbefehl, Livius XXXVIII. 60., Gellius VII 19.

95) Zonaras VII. 15., Polyb. VI. 16 (14), Dio Cass. XLI. 2. Man sehe auch Kap. VII. Note 37. Selbst gegen die Vertheilung der Provinzen konnte es geschehen, Livius XXXIII. 25., Cicero ad famil. VIII. 5. 13., jedoch seit dem Sempronischen Gesetz (Note 7) blos bei den prätorischen, nicht bei den consularischen, Cicero de prov. cons. 7 15.

96) Caesar de bello civ. I. 2., Cicero ad famil. VIII. 13., ad Attic. IV. 2.

der Sitzung 97) erzwungen werden. Zuweilen wurden aber den Tribunen durch eine im Senatusconsult ausgesprochene Drohung die Hände gebunden 98). Um bei dem Senat Anträge zu machen, konnten sie diesen entweder selbst versammeln 99), oder wenn er unter dem Consul versammelt war, neben diesem und selbst gegen dessen Willen einen Vortrag eröffnen 100). Die eigentliche Kraft ihres Amtes lag aber in der ihnen beigelegten Heiligkeit 101), kraft welcher, wer sich ihnen widersetzte, mit schweren Strafen bedroht war 102). Dadurch geschützt hatte ein Tribun die Macht Jeden 103), selbst einen Consul oder Censor, durch seinen Viator verhaften, sogar vom Tarpejischen Felsen herabstürzen zu lassen 104). Ursprünglich, als die Uebermacht der Patricier die Eintracht der Tribunen unter einander verstärkte, handelten sie häufig nach gemeinschaftlich durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüssen 105). Doch lag es in der Natur ihres Amtes, daß die Einen oder selbst ein Einziger durch seine Intercession die Rotation 106) oder die Verfügung 107) eines oder mehrerer seiner Collegen hemmen konnte,

97) Appian. de bell. civ. II. 29.

98) Cicero ad famil. VIII. 8., ad Attic. IV. 2. VII. 9.

99) Zonaras VII. 15., Gellius XIV. 7. 8, Cicero ad famil. X. 28. XI. 6., de legib. III. 4. Später kam dieses aber außer Gebrauch, Dio Cass. LXXVIII. 37.

100) Man sehe Kap. XVI. Note 52.

101) Livius XXIX. 20., Cicero de legib. III. 3. Gegen gerichtliche Klagen wegen Verbrechen schützte aber doch den Tribunen sein Amt nicht, Valer. Max. VI. 1. 7.

102) Livius XXV. 4. XLIII. 16.

103) Livius III. 13, Gellius XIII. 12, Vell. Pat. II. 24.

104) Zonaras VII. 15., Livius II. 56. IV. 26. V. 9. IX. 34., Livii epit. 48. 55. 59., Cicero de legib. III. 9., in Vatin. 9., Dio Cass. XXXVII. 50.

105) Dionys. IX. 41. X. 31.

106) Dionys. IX. 1. 2., Livius II. 43. 44. IV. 42. 48. V. 24. 25. 29. VI. 35. XXV. 3., Appian. de bell. civ. I. 23., Zonaras VII. 15.

107) Livius III. 13. IX. 34. XXXVIII. 60., Gellius VII. 19., Livii epit. 59, Plinius hist. nat. VII. 45 (44).

und der Senat ſelbſt begünſtigte dieſes als ein Mittel die Macht des Tribunates durch ſich ſelbſt zu theilen und zu ſchwächen 108). Gegen einen ſolchen Einſpruch, der oft ſehr weit getrieben wurde 109), ließ ſich dann auf ordentlichem Wege weiter nichts machen 110), bis daß Tiberius Gracchus das gefährliche Mittel erfand, wider den hartnäckig intercedirenden Collegen beim Volke auf Entſetzung vom Amte anzutragen 111). Uebrigens reichte die Macht der Tribunen nicht über die Stadtmeile hinaus 112), und es war ihnen geboten, nicht über Nacht abweſend und immer zur Hülfe bereit zu ſeyn 113). Die tribuniciſchen Wahlen wurden unter dem Vorſitz eines durchs Loos beſtimmten Tribunen gehalten 114) und das Collegium war nach der Lex Duilia (305) unter ſchwerer Strafe dafür verantwortlich, daß das Volk im folgenden Jahre nicht ohne Tribunen wäre 115). Kamen die zehn Wahlen an demſelben Tage nicht zu Stande, ſo durften ſie ſeit dem Plebiſcit des L. Trebonius (306) nicht durch Cooptation ergänzt, ſondern mußten fortgeſetzt werden 116). Wählbar waren noch immer nur Plebejer, keine Patricier 117); ferner nicht derjenige, deſſen Vater eine curuliſche Würde bekleidet hatte oder ſich in feindlicher Ge-

108) Dionys. IX. 1. X. 30., Livius IV. 48. VI. 35., Zonaras VII. 15., Cicero de legib. III. 10.

109) Dieſes zeigt das Beiſpiel des jüngern Cato und des P. Servilius, Plutarch. Cato min. 28., Ascon. in argum. Cornel. p. 57. 58. Orell.

110) Man konnte nur noch den Tribunen nach Niederlegung ſeines Amts verklagen, Livius V. 29., Cicero in Verr. II 1, 60.

111) Appian. de bell. civ. I. 12., Plutarch. Tiber. Gracch. 11. 12. 15, Cicero de legib. III. 10., Ascon. in Cornel. p. 71. Orell., Dio Cass. XXXVI. 13.

112) Livius III. 20. Zu beſchränkt äußert ſich Dionys. VIII. 87. Beſondere Ausnahmen erwähnt Livius XXIX. 20., Plutarch. Cato mai. 3.

113) Gellius III. 2. XIII. 12., Appian. de bell. civ. II. 31., Plutarch. Quaest. Rom. 81., Dio Cass. XXXVII. 43.

114) Man ſehe Kap. XV. Note 35.

115) Livius III. 55., Diodor. XII. 26., Cicero de legib. III. 3.

116) Livius III. 64. 65.

117) Zonaras VII. 15., Cicero de prov. consul. 19.

fangenschaft befand 118). Ursprünglich durfte auch kein Tribun aus den Senatoren seyn oder zum Senator gemacht werden. Dieses Hinderniß wurde jedoch durch das vor 541 erschienene Atinische Plebiscit aufgehoben 119), und nach einem gegen das Ende der Republik, vielleicht von Sylla, erlassenen Gesetze sollten sogar die Tribunen nur aus den Senatoren genommen werden 120). Die Gewählten traten ihr Amt, wie bei der ersten Einsetzung, am zehnten December an 121).

130. Minder angesehene Magistrate waren diejenigen, die unter dem Namen, die Sechsundzwanziger, zusammen gewählt wurden 122). Dazu gehörten die um das Jahr 465 eingesetzten Dreiherrn für Capitalsachen 123), denen die meisten Verrichtungen der niederen örtlichen Polizei 124), die Aufsicht über die Gefängnisse und die Execution der Todesurtheile 125) übertragen war. Ferner befanden sich unter jener Zahl die drei Münzherrn 126), die vier Curatoren für die Reinlichkeit der Wege in der Stadt, die zwei Curatoren für die Wege außerhalb der Stadt 127), die

118) Livius XXVII. 21. XXX. 19.

119) Gellius XIV. 8., Zonaras VII. 15. Ueber dieses Gesetz giebt es zwei andere Meinungen, die jedoch mit der Zusammensetzung des Senates und mit anderen Umständen nicht zu vereinigen sind. Es muß vor 541 erschienen seyn, weil damals ein Tribun erwähnt wird, der zugleich Senator war, Livius XXIV. 43. XXVII. 11. Dasselbe kommt im Jahr 624 vor, Livii epit. 59., Plinius hist. nat. VII. 45 (44)., Declam. pro domo 47. Hingegen Beispiele von Tribunen, die nicht Senatoren waren, giebt es aus den Jahren 538 und 586, Livius XXIII. 23. XLV. 15.

120) Appian. de bell. civ. I. 100., Sueton. Octav. 10. 40.

121) Dionys. VI. 89., Livius XXXIX. 52.

122) Dio Cass. LIV. 26., Festus v. praefecturae.

123) Livii epit. 11., fr. 2. §. 30. D. de or. iur. (1. 2).

124) Man sehe darüber Kap. XXIII.

125) Man sehe Buch V. Kap. VI. Daß sie aber selbst peinliche Gerichtsbarkeit gehabt hätten, wie Niebuhr III. 480—82. meint, läßt sich nicht beweisen.

126) Fr. 2. §. 30. D. de or. iur. (1. 2), Cicero ad famil. VII. 13., de legib. III. 3.

127) Fr. 2. §. 30. D. de or. iur. (1. 2), lex. I. tabul. Heracl. lin. 50.

Zehnherrn für Rechtshändel 128), und die vier Präfecten, die für die Rechtspflege nach Campanien geschickt wurden 129). Ferner sind zu den niederen Magistraten unstreitig auch die Curatoren der Tribus gerechnet worden 130). Noch andere Aemter werden bei einzelnen Gegenständen der Verwaltung erwähnt werden.

131. Unter den außerordentlichen Magistraten war der wichtigste der Magister des Populus oder Dictator. Dieser wurde zuerst im Jahr 253 nach einem, vielleicht schon bei Einsetzung der Consuln für außerordentliche Fälle erlassenen, klug berechneten Gesetze erwählt. Er vereinigte in sich die volle königliche, durch keine Provocation gehinderte Gewalt, aber höchstens nur auf sechs Monate 131). Später wurde jedoch jenes wahrscheinlich als Folge des Horatischen Gesetzes 132) gemildert 133), und auch die Tribunen, die unter der Dictatur fortbestanden, während alle anderen Magistrate aufhörten 134), konnten der allzu strengen Anwendung ihrer Macht auf mancherlei Wegen entgegentreten 135). Zuweilen bezog sich aber die Ernennung eines Dictators auf andere minder bedeutende Zwecke 136), und seit der Hälfte des sechsten Jahrhun-

---

128) Man sehe Buch V. Kap. I.

129) Man sehe Kap. XXIV.

130) Man sehe Kap. IV. Note 28.

131) Livius II. 18. III. 20., Zonaras VII. 13. 19., Dionys. V. 70., Cicero de legib. III. 3., Ioan. Lydus de magistr. I. 36. 37.

132) Man sehe Kap. VII. Note 23.

133) Festus v. optima lex. Die römischen Geschichtschreiber dachten sich freilich den Dictator auch noch späterhin als einen Magistrat ohne Provocation, Livius IV. 13. Allein wozu wären denn die Tribunen neben ihm geblieben? Anders war es allerdings in Sachen der militärischen Disciplin. Darauf beziehen sich die Verhandlungen bei Livius VIII. 33. 34.

134) Cicero de legib. III. 3., Plutarch. Anton 8., Quaest. Rom. 81.

135) Livius VI. 38. VII. 3., Plutarch. Fabius Max. 9.

136) Clavi figendi causa, Livius VII. 3. VIII. 18. IX. 28.; feriarum constituendarum causa, Livius VII. 28.; ludorum causa, Livius VIII. 40. IX. 34.; comitiorum causa, Livius VIII. 23. IX. 7.; quaestionibus exercendis, Livius IX. 26. 34. Aber nur der dictator rei gerendae causa hatte das gewaltige Imperium, Livius XXII. 23.

derts 137) kommen sie nur noch für solche vor 138). Die Wahl geschah ursprünglich blos durch die Consularen 139), wurde den Comitien der Curien durch ein Senatusconsult zur Bestätigung angezeigt 140) und der Erwählte nach eingeholten Auspicien mit dem Imperium bekleidet 141). Später fiel die Abstimmung in den Curien, als diese sich nicht mehr wirklich versammelten, von selbst weg, und endlich bildete sich der Gebrauch, daß der Consul ohne alle Vorwahl blos auf die Aufforderung des Senats den Dictator ernannte 142). Gleich nach der Wahl wurde ihm ein Magister der Ritter beigegeben. Eine andere außerordentliche Magistratur war die des Interrex. Diese kommt nach einer langen Unterbrechung noch in den letzten Zeiten der Republik vor 143). Die Bedeutung derselben für die Patricier hatte schon seit dem Mänischen Gesetz aufgehört. Doch blieb es dabei, daß dazu nur Patricier wählten und gewählt wurden 144). Endlich gehörte hieher der Präfect der Stadt, der, wenn die Consuln zu den latinischen Festen giengen, von ihnen als ihr Stellvertreter zurückgelassen wurde 145). Unstreitig lebte in dieser Würde ein Theil von der des städtischen Custos fort, während ein anderer zur städtischen Prätur umgebildet wurde. Daher vertrat auch, wenn kein Stadt-

---

137) Die letzten Dictatoren für den Krieg fallen in die Jahre 505 und 537, Livii epit. 19., Livius XXII. 8.

138) Livius XXIII. 22. XXV. 2. XXVII. 5.

139) Livius II. 18. Consulares legere.

140) Livius V. 46. VI. 28. VII. 6., Dionys. V. 70. Minder vollständige Erzählungen erwähnen blos des Senatusconsults, Livius IV. 17. 23. 46. VIII. 17. IX. 29. X. 11.

141) Livius IX. 38.

142) Sueton. Tiber. 2, Livius XXII. 8. XXVII. 5., Plutarch. Marcell. 24.

143) Plutarch. Marcell. 6., Livius XXII. 33., Appian. de bell. civ. I. 98., Dio Cass. XXXIX. 27. 31. XL. 45, Ascon. in argum. Milon. p. 32. Orell., Plutarch. Pompei. 54.

144) Cicero de legib. III. 3., Declam. pro domo 14.

145) Tacit. annal. VI. 11., fr. 2. §. 33. D. de orig. iur. (1. 2), Strabo V. 3. §. 2. p. 229. Casaub.

präfect da war, der Prätor deſſen Stelle 146). Dieſe Magiſtratur blieb ſelbſt unter den Kaiſern ſo lange es latiniſche Feſte gab 147) und es war noch Jurisdiction damit verbunden 148). Doch wurde ſie nur jungen Männern, zuweilen ſelbſt Knaben verliehen 149).

132. Zur Hülfeleiſtung im Amte war jeder Magiſtratur eine gewiſſe Anzahl oder Decurie von Schreibern untergeordnet. Dieſe wurden von der Obrigkeit, wobei ſie arbeiteten, ernannt 150). Sie erhielten Beſoldung aus dem Aerarium 151) und wurden daher in deſſen Regiſtern verzeichnet 152). Ueber ſie ſtand dem Magiſtrate, worunter ſie dienten, eine ausgedehnte Diſciplinargewalt zu 153). Sie waren urſprünglich wenig geachtet 154), wurden aber nach und nach ein ehrenwerther Stand 155). Ferner hatte jede Obrigkeit ihre Decurie von Präconen und Viatoren, womit es in ähnlicher Weiſe, wie mit den Schreibern, gehalten wurde 156); desgleichen ihre Lictoren 157) und Accenſi 158), wohl eine Art von Ordonnanzdienern 159). Alle dieſe Perſonenclaſſen bildeten eben

146) Dio Cass. XLI. 14. XLIX. 16.

147) Dio Cass. LIV. 17., Capitol. Antonin. Phil. 4.

148) Sueton. Nero 7.

149) Gellius XIV. 8., Dio Cass. XLIX. 42. LIII. 33.

150) Livius XL. 29., Cicero pro Cluent. 45.

151) Lex de scribis viatoribus et praeconibus (Haubold monum. p. 85), Cicero in Verr. III. 78., Senatusconsult. ap. Frontin. de aquae duct. 100., Plinius epist. IV. 12.

152) Lex de scribis, SC. ap. Frontin. 100.

153) Plutarch. Cato min. 16.

154) Livius IX. 46., Cornel. Nep. Eumen. 1.

155) Cicero in Verr. III. 79. 80., in Catil. IV. 7 (8)., Declam. pro dom. 28., Sueton. Claud. 1.

156) Lex de scribis viatoribus et praeconibus, SC. ap. Frontin. 100.

157) SC. ap. Frontin. 100.

158) Livius III. 33., Varro de ling. lat. VI. 88. 89., SC. ap. Frontin. 100., Sueton Iul. Caes. 20.

159) Cato ap. Varr. de ling. lat. VII. 58., Varro ap. Non. Marc. I. 289., Veget. de re mil. II. 19.

so viele Gilden 160), die sich als solche auch bei öffentlichen Umzügen hervorthaten. Endlich für die geringern Verrichtungen war jeder Obrigkeit eine gewisse Anzahl von Knechten der Republik zugetheilt 161), und diese erhielten außer der gewöhnlichen Verpflegung von den Censoren, die Schreiber von den Magistraten, denen sie beigegeben waren, für ihre Dienstzeit Wohnungen in öffentlichen Gebäuden angewiesen 162).

133. Die Magistrate wurden in curulische und nicht curulische 163), nach einer anderen Beziehung in höhere und niedere eingetheilt. Zu den höheren gehörten von den ordentlichen Magistraten nur die Consuln, Prätoren und Censoren 164). Zur Handhabung seines Amtes stand seit der Lex Aternia 165) jedem Magistrate auch eine Executivgewalt zu, vermöge welcher er gegen Ungehorsam ohne Anrufung des richterlichen Armes mit Geldbußen und Pfändung einschreiten konnte 166). Uebrigens aber gab es hinsichtlich der Amtsgewalt mehrere Unterscheidungen. Gewisse Magistrate hatten das Imperium, das heißt eine ausgedehnte mit der stärksten Executivgewalt versehene Machtvollkommenheit; so die Consuln, und in niederem Grade der Prätor 167); dann die Proconsuln und Proprätoren 168); und im weitesten Umfang der Dictator 169). Ein solches Imperium begriff auch die Befugniß

160) Dio Cass. LXXIV. 4.

161) SC. ap. Frontin. 100., Livius XLIII. 16., Gellius XIII. 13.

162) Lex tabul. Heracl. lin. 80—82 (Haubold monum. p. 117).

163) Die Gränze zeigt Livius XXIII. 23.

164) Messala bei Gellius XIII. 15. Später bildete sich ein anderer Sprachgebrauch, wonach auch noch die Quästoren zu den höheren Magistraten gezählt wurden, Sueton. Iul. Caes. 41.

165) Man sehe Kap. VIII. Note 26.

166) Cicero de legib. III. 3. Beispiele geben die lex Quinctia bei Frontin. de aquae duct. 129., Livius XXXVII. 51. XLIII. 16., Gellius XI. 1.

167) Varro ap. Gell. XIII. 12., Messala ap. Gell. XIII. 15.

168) Livius VIII. 26. IX. 42. X. 22. XXXII. 28., fr. 2. D. de in ius voc. (2. 4).

169) Livius II. 18. III. 26, Zonaras VII. 13.

Widerſpenſtige mit Gefängniß und Leibesſtrafen zu züchtigen [170], in ſo fern nicht bei Bürgern das Recht der Provocation und die Porciſchen Geſetze entgegen traten [171]. Doch ſchützten ſelbſt dieſe gegen das militäriſche Imperium nicht. Deshalb durfte aber auch Keiner, ſo lange er wirklicher Feldherr war, in die Stadt kommen, ſondern, ſo wie er einzog, hörte ſein Imperium auf [172]. Diejenigen Magiſtrate, welche wie die Conſuln Lictoren hatten, konnten auch einen Abweſenden vor ſich fordern und in Haft nehmen laſſen. Die Tribunen konnten zwar einen Gegenwärtigen verhaften laſſen, hatten aber nicht das Recht der Vorladung gegen einen Abweſenden. Noch andere Magiſtrate, wie die Quäſtoren, hatten weder das Eine noch das Andere [173].

134. Die Fähigkeit zur Magiſtratur war urſprünglich an kein beſtimmtes Alter gebunden; ſpäter wurden aber darüber Geſetze erlaſſen [174]. Geſundheitumſtände entſchuldigten, wenn man die Unfähigkeit beſchwor [175]. Für einen Abweſenden ſollten keine Stimmen gelten [176]. Auf Kenntniſſe wurde weniger geſehen als auf Tüchtigkeit, und den Mangel derſelben erſetzte das Conſilium erfahrener ſachkundiger Männer, womit ſich jede Obrigkeit umgab [177]. Doch war es Gebrauch, daß man zu höheren Würden

---

170) Fr. 2. D. de in ius voc. (2. 4), fr. 2. §. 1. D. de off. eius (1. 21), fr. 6. pr. fr. 11. de off. procons. (1. 16).

171) Man ſehe §. 95.

172) Gellius XV. 27., Plutarch. Pompei. 58., Livius XXVI. 9., Ascon. in Scaur. p. 28. Orell., fr. 16. D. de off. procons. (1. 16).

173) Varro ap. Gell. XIII. 12. 13. Varro irrt jedoch darin, daß er das Recht der prehensio mit den Viatoren in Verbindung bringt und ſolche den Quäſtoren abſpricht. Denn daß dieſe Viatoren hatten, zeigt die oben (Note 151) erwähnte lex de scribis.

174) Tacit. annal. XI. 22., Cicero Philipp. V. 17., Livius XXV. 2. XL. 44., Cicero de legib. III. 3.

175) Livius VI. 22.

176) Plutarch. Marius 12. Caesar 13., Cicero ad famil. XVI. 12., ad Attic. VIII. 3., Dio Cass. XL. 56. Demungeachtet wurden oft Abweſende gewählt, Livius X. 22. XXII. 35. XXXI. 50.

177) Das Conſilium der Conſuln war in Rom der Senat. Wenn ſie als

erſt von den unteren gelangte 178), und Sylla machte dieſes um die Bewerbungen zu vermindern zum Geſetz 179). Vereinigung zweier Magiſtraturen in einer Perſon war verboten, auch ſollte Niemand vor zehn Jahren zu derſelben Würde wieder erwählt werden: ſo verordneten zwei Plebiſcite des Jahres 412, die unſtreitig damals den Zweck hatten, den Ehrgeiz der Plebejer zu zahlreicheren Bewerbungen zu wecken, und unter ihnen eine ausgedehntere Nobilität zu gründen 180). Ferner durfte nach einer Lex Licinia und Aebutia Keinem eine Gewalt oder ein Auftrag übertragen werden, der dazu ſelbſt oder deſſen College oder Verwandter beim Volke den Antrag gemacht hatte 181). Ueber die Verrichtungen jeder Magiſtratur gab es eigene Inſtructionen 182); auch mußte Jeder längſtens binnen fünf Tagen nach dem Antritt des Amtes die Befolgung der Geſetze 183), desgleichen bei der Niederlegung deſſelben ſeine gewiſſenhafte Amtsführung beſchwö-

---

Feldherrn auswärts waren, beriefen ſie die Senatoren, die ſich in der Nähe befanden, Sallust. Iugurth. 62., oder es diente dazu der ihnen beigeordnete Ausſchuß von zehn Senatoren (Kap. XVI. Note 5. 8). Eben ſo gab es ein Conſilium der Prätoren, Livius XXXVIII. 60., der Aedilen, Iuvenal. Sat. III. 161., der Magiſtrate in den Provinzen, Livius XXIX. 20., Cicero in Verr. II. 29. V. 21.

178) Livius XXXII. 7., Cicero de legib. III. 3.

179) Appian. de bell. civ. I. 100. 101. 121., Cicero Philipp. XI. 5. Man ſollte zum Conſulat nicht vor der Prätur, zu der Prätur nicht vor der Quäſtur gelangen. Zwiſchen dieſen beiden ſtand gewöhnlich noch die Aedilität und, wenn man Plebejer war, das Tribunat, Cicero Acad. II. 1., pro Planc. 21. 25., Dio Cass LII. 20.

180) Livius VII. 42., Zonaras VII. 25., Cicero de legib. III. 3. Die erſte dieſer Beſtimmungen wurde ſtreng beobachtet, Livius XXXIX. 39., die andere aber beim Conſulate häufig überſchritten, Livius IX. 41. X. 13. XXIV. 9. XXVII. 6., Vell. Pat. II. 12., und von Sylla erneuert, Appian. de bell. civ. I. 100., Caesar bell. civ. III. 1.

181) Cicero adv. Rull. II. 8.

182) Plutarch. Cato min. 16. Bruchſtücke davon ſind bei Varro de ling. lat. VI. 86—88.

183) Livius XXXI. 50., Appian. de bell. civ. I. 31., Zonaras VII. 19., Plin. Paneg. 64. 65.

ren 184). Gegen Mißbrauch der Gewalt ſchützte das Interceſſionrecht der gleich oder höher ſtehenden Magiſtrate 185), und die Gefahr nach dem Ablauf des Amtsjahres vor dem Volke zur Rechenſchaft gezogen zu werden 186). Eine directe Abrogation der Magiſtratur durch das Volk kam bis auf die Zeit der Gracchen nicht vor 187), ſondern nur eine freilich oft durch die Umſtände erzwungene Abdication 188). Eine ſolche geſchah namentlich um peinliche Strafen, die ein Magiſtrat verwürkt hatte, an ihm zu vollziehen 189). Wegen bürgerlicher Anſprüche konnten aber die Magiſtrate, die ſelbſt das Recht der Vorladung oder Verhaftung hatten, nicht vor Gericht gefordert werden 190).

135. Beſoldungen gab es nicht; doch war es Grundſatz die öffentlichen Gewalten ſehr würdig und glänzend auftreten zu laſſen 191), und dazu wurde von der Republik alles Nöthige mit großer Freigebigkeit verabreicht 192), die Schreibmaterialien 193) und ſelbſt das Silbergeſchirr zum Empfang fremder Geſandten 194). Desgleichen erhielten diejenigen, die mit einem Imperium oder einem öffentlichen Auftrage auswärts giengen, eine ſehr vollſtändige Ausrüſtung 195), deren Herbeiſchaffung wie gewöhnlich an

184) Livius XXIX. 37., Plutarch. Cicero 23., Cicero in Pison. 3., Dio Cass. LIII. 1., Plin. Paneg. 65.

185) Appian. de bell. civ. I. 12. III. 50., Cicero de legib. III. 3. 4.

186) Polyb. VI. 14. 15. (12. 13), Livius XXIV. 43. XXXVII. 57. 58.

187) Dieſes zeigt gut Rubino I. 26—34.

188) Festus v. abacti.

189) Cicero in Catil. III. 6., Dio Cass. LVII. 21. LIX. 23. LX. 16.

190) Gellius XIII. 13., fr. 2. D. de in ius voc. (2. 4), fr. 26. §. 2. D. ex quib. caus. maior. (4. 6), fr. 48. D. de iudic. (5. 1), fr. 32. D. de iniur. (47. 10). Was Valer. Max. VI. 5, 4. erzählt, war etwas Außerordentliches.

191) Cicero pro Flacc. 12.

192) Diouys. excerpt. ed. Reisk. T. IV. p. 2352.

193) Frontin. de aquae duct. 100.

194) Valer. Max. II. 2. 7. So erklärt ſich auch die Erzählung bei Plinius hist. nat. XXXIII. 50 (9).

195) Livius XXX. 17. XLII. 1., Plutarch. Cato mai. 6. Tib. Gracch. 13., Zonaras VIII. 6., Cicero in Verr. IV. 5.

Lieferanten verdungen wurde 196), ferner Anweisung auf freien Vorspann 197) oder zur See auf die zum Transport und zur Bedeckung nöthigen Schiffe 198), unterwegs auch Bewirthung bei den Angesehensten jeder Stadt nebst Heu und andern Artikeln aus den öffentlichen Magazinen 199), worüber jedoch schon ein Gesetz des ältern Cato 200) und ein anderes von Cäsar 201) Einschränkungen machte, endlich an Ort und Stelle Diätgelder 202). Dieses wurde selbst von den Senatoren und Andern dazu benutzt, um unter dem Namen einer unbestimmt ertheilten Gesandtschaft 203), die man vom Senate leicht erhielt, auf Unkosten der Provinzialen in eigenen Geschäften umher zu reisen, welchen Mißbrauch jedoch Cicero und Cäsar einigermaßen einschränkten 204).

196) Suetan. Octav. 36., Dio Cass. LIII. 15., Gellius XV. 4.

197) Daß es solche Evectionen schon damals gab, zeigt jetzt das gefundene Bruchstück einer Rede des ältern Cato in Fronton. epist. ad Antonin. I. 2. (ed. Rom. 1823. p. 150). Auch gehört dahin Livius XLII. 1., Applan. de bell. civ. IV. 45.

198) Cicero in Verr. V. 18.

199) Livius XLII. 1., Cicero in Verr. II. 1, 25. Es gab an jedem Ort eigene Commissarien (parochi), an die sich der Durchreisende zu wenden hatte, Horat. Satyr. I. 5, 46.

200) Livius XXXII. 27. Auf dieses Porcische Gesetz bezieht sich das Plebiscit über die Thermenser ausdrücklich.

201) Cicero ad Attic. V. 10. 16.

202) Cicero in Verr. II. 1, 14. ib. (Ascon.) p. 168. Orell.

203) Legatio libera, Cicero ad famil. XII. 21., ad Attic. II. 18., pro Flacco 34., adv. Rull. I. 3. II. 17., Sueton. Tiber. 31.

204) Cicero de legib. III. 8., ad Attic. XV. 11.

Achtzehntes Kapitel.

Von dem Religionwesen.

136. Die römische Religion zerfiel in drei Theile: Gottesverehrung, Auspicien und Weissagung zukünftiger Dinge 1). Die Gottesverehrung geschah durch Opfer und andere heilige Gebräuche, die nach den als geoffenbart betrachteten unwandelbaren Ritualbüchern mit der ängstlichsten Genauigkeit verrichtet wurden 2), durch Gebete wozu auch in schweren Zeiten allgemeine Buß- und Bettage angesagt und alle Tempel geöffnet 3), durch Danksagungen wozu bei öffentlichen Veranlassungen ebenfalls bestimmte Bettage decretirt wurden 4), durch heilige Gastmahle und Festspiele, die theils regelmäßig theils außerordentlicher Weise veranstaltet wurden 5), endlich durch Gelübde, und zwar entweder solche die ein Einzelner für sich oder die ein Magistrat im Namen des römischen Volks den Göttern weihte 6). Die Beobachtung der Auspicien hatte den Zweck sich bei jeder wichtigen Handlung des öffentlichen wie des Privatlebens der Zustimmung der Götter zu

1) Diese Eintheilung macht Cicero de nat. deor. III. 2. Die Aufzählung der Einzelnheiten beruht auf Valer. Max. I. 1, 1., Declam. de harusp. resp. 9.

2) Festus v. rituales, Servius ad Aen. IV. 646.

3) Livius III. 7. V. 23. VII. 28. X. 13. XXII 1. XL. 29.

4) Livius X. 21. XXX. 40. XXXII. 31. XLV. 2. 3. Regelmäßig geschah dieses nur wegen eines glücklich geführten Feldzuges. Eine Ausnahme wurde blos zu Ehren Ciceros gemacht, pro Sulla 30., in Pison. 3., Dio Cass. XXXVII. 36.

5) Livius XXV. 2. XXIX. 38. XXX. 39. XXXI. 4. XXXII. 7.

6) Livius IV. 27. XXII. 10. XXVII. 11. XXX. 27. XXXI. 9. XLII. 7.

verſichern 7). Die Weiſſagung zukünftiger Dinge geſchah theils aus den Eingeweiden oder Looſen um den glücklichen Ausgang einer Sache zu erforſchen 8), theils aus ungewöhnlichen Naturerſcheinungen, welche nach der Auslegung der Prieſter beſondere Sühnmittel nöthig machen konnten 9). Fremde Gottheiten und Gebräuche durften nicht verehrt werden, ehe ſie vom Senate öffentlich aufgenommen waren 10).

137. Zum Zwecke der Gottesverehrung waren aus Gebeten, Cäremonien und Opfern regelmäßige Religiondienſte zuſammengeſetzt, die zu Ehren gewiſſer Gottheiten an den dazu anberaumten Tagen und Orten verrichtet wurden. Davon gab es mehrere Unterſcheidungen. Zunächſt wurden die öffentlichen und Privatſacra entgegengeſetzt 11). Erſtere waren ſolche, die auf öffentliche Koſten von den dazu von Staatswegen angeſtellten Prieſtern oder Magiſtraten für das ganze Volk oder für beſtimmte Abtheilungen deſſelben begangen wurden 12), wie das Septimontium 13), die Paganalien 14), die Curialſacra 15), und die Sacra der Argeer 16).

7) Livius I. 36. VI. 41., Cicero de divin. I. 2. 16. 43., Valer. Max. I. 4.

8) Dieſe Art von Erforſchung hieß impetritum, Valer. Max. I. 1, 1.

9) Cicero de nat. deor. III. 2., Livius XLIII. 13. Beiſpiele kommen bei Livius häufig vor.

10) Livius IV. 30. XXV. 1. XXXIX. 16., Cicero de leg. II. 8., Dio Cass. LIV. 6.

11) Dionys. II. 65.

12) Festus. Publica sacra quae publico sumptu pro populo fiunt, quaeque pro montibus, pagis, curiis, sacellis.

13) Man ſehe darüber Kap. IV. Note 89. Jeder Bergbezirk feierte dann ſein Opfer wie eine geſchloſſene Genoſſenſchaft. Irrig iſt daher die Anſicht von Woeniger das Sacralſyſtem der Römer, Leipzig 1843. Dieſer meint, es habe zwei Arten von Compitalien gegeben, allgemeine und beſondere ſtädtiſche; dieſe letzteren ſeyen das Septimontium, und nur auf dieſes ſey die Beſchreibung der Compitalien bei Dionys. IV. 14. zu beziehen. Allein ſeine Beweiſe ſind ſehr gezwungen und ſeine Citate zum Theil irrig und nichtsſagend.

14) Man ſehe darüber Kap. IV. Note 91.

15) Man ſehe darüber Kap. III. Note 49. 50. Kap. IX. Note 48. 49. 50.

16) Ueber dieſe ſehe man Kap. III. Note 51. Daß bei den sacra pro sa-

Privatsacra waren diejenigen, die für einzelne Gentes, Familien oder Personen geschahen 17). Die gentilitischen Sacra bezogen sich auf gewisse Gottheiten, die an bestimmten Orten durch gemeinschaftliche Opfer verehrt wurden 18). Dazu hatte jede Gens ihren Priester, der aus ihr, wahrscheinlich sogar aus einer bestimmten Familie genommen 19) und von ihr unterhalten wurde. Von den Familiensacra sind zwei Arten zu unterscheiden. Einige waren solche, die zu gewissen Zeiten und Gelegenheiten in jedem Haushalte begangen wurden, so die Verehrung des Hauslaren 20), die Lustration der Felder 21), die Todtengebräuche 22). Diese Letzteren bestanden in Opfern und Cäremonien, die zur Reinigung der Familie angestellt wurden 23). Namentlich mußte der Erbe auf die Leiche 24), oder wenn diese verbrannt wurde, auf ein davon zurückbehaltenes Glied eine Erdscholle werfen 25), oder wenn er dieses unterlassen hatte, jährlich zur Sühne und Reinigung des Hauses ein Schwein opfern 26). Andere Familiensacra waren besondere

---

cellis die in den Sacellen der Argeer gemeint sind, liegt sehr nahe. Andere sacra, die in Sacellen dargebracht wurden, waren entweder unbestimmt fürs ganze Volk, oder sie waren sacra privata. Augenscheinlich unhaltbar ist die Meinung von Savigny über die sacra privata (Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft II 382.), welcher die sacella hier auf die gentes bezieht. Unbestimmt und ungenügend ist auch, was Woeniger über den römischen Sacellendienst zur Erklärung des Festus beibringt.

17) Festus v. publica. At privata, quae pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt.

18) Dionys. XI. 14. Man sehe Kap. II. Note 20. 21.

19) Dionys. II. 21. VI. 69.

20) Cato de re rust 2. 143 (144).

21) Cato de re rust. 141 (142).

22) Festus. Privatae feriae vocantur sacrorum propriorum, velut dies natales, operationis, denecales.

23) Festus v. denicales, everriator, presan, silicernium, Mar. Victorin. ars grammat. I. p. 2470. Putsch.

24) Festus v. everriator, praecidanea.

25) Varro de ling. lat. V. 23., Festus v. membrum, Cicero de leg. II. 22.

26) Porca praecidanea, Mar. Victorin. ars grammat. I. 2470. Putsch., Varro apud Non. Marc. II. 724., Festus v. praecidanea, Gellius

Stiftungen und Gebräuche einzelner Familien 27), die dafür nach Umſtänden ihren beſonderen Prieſter 28) und beſtimmten Ort hatten 29). Nach welchem Grundſatze dieſe erhalten und vererbt wurden, iſt nicht gewiß 30). Bei dem Erlöſchen der Gentes dauerten ſelbſt viele Gentilſacra blos als Familienſacra fort 31). Endlich die Sacra für einzelne Perſonen waren ebenfalls doppelter Art. Einige bezogen ſich auf natürliche Begebenheiten; ſo die Feier des Geburttages 32). Andere beruhten auf beſondern Stiftungen, wodurch Einer einen beſtimmten Opferdienſt gelobt und eingerichtet hatte 33). Wenn hier nicht zugleich für deſſen Fortdauer und die Unkoſten beſonders geſorgt war, ſo nahm das geiſtliche Recht an, daß die Verbindlichkeit auf dem Vermögen ruhte und mit dieſem auf andere Perſonen übergienge 34), was freilich durch mancherlei Spitzfindigkeiten umgangen wurde 35). Häufig wurde

---

IV. 6., Cicero de leg. II. 22. Die Formel des Opfers giebt Cato de re rust. 134 (135).

27) Festus v. popularia. Certis familiis attributa. — Macrob. Saturn. I. 16. Sunt praeterea feriae propriae familiarum, ut familiae Claudiae vel Aemiliae seu Iuliae sive Corneliae: et si quas ferias proprias quaeque familia ex usu domesticae celebritatis observat.

28) So wird ein sacerdos und ein aedituus Sergiae familiae in einer alten Inſchrift erwähnt, Reinesii inscript. class. V. n. 53.

29) Festus v. Aureliam.

30) Vielleicht trugen dazu alle diejenigen bei, welche die Cariſtien mit einander feierten (Note 45).

31) Davon giebt es viele Beiſpiele, Macrob. I. 16., Festus v. Aureliam, Servius ad Aen. II. 166. V. 704. X. 316. Nach allem Dieſem iſt es ein Irrthum, wenn Savigny (Zeitſchrift II. 383.) die Exiſtenz der sacra pro familiis läugnet.

32) Macrobius I. 16. Sunt (feriae propriae) singulorum, ut natalium fulgurumque susceptiones. — Festus v. privatae (Note 22).

33) Festus v. sacra mons, Declam. pro domo 51. Irrig zieht Woeniger ſolche Stiftungen zu den sacra pro familiis.

34) Cicero de leg. II. 9. 19. 20. 21., Festus v. sine sacris. Das Nähere im Erbrecht (Buch IV. Kap. 21).

35) Cicero de leg. II. 21., pro Murena 12. Das Nähere findet man bei Savigny.

jedoch einem geistlichen Collegium oder der Stadt ein Grundstück oder Capital geschenkt oder vermacht, aus dessen Ertrag die Kosten bestellt werden sollten 36). Eine solche Stiftung konnte auch für das Andenken eines Anderen gemacht werden 37).

138. Eine besondere Klasse der Sacra bildeten die Popularsacra 38). Dazu gehörten die Fornacalien 39), die Parilien 40), die Laralien 41), die Reinigungopfer wegen versäumter Leichenbestattung 42); unstreitig auch die Compitalien 43), die Feralien 44), die Caristien 45), die Terminalien 46). Das Eigenthümliche derselben bestand darin, daß dabei jeder Vorsteher eines Hauswesens Gebete und Opfer zu verrichten hatte. In so fern dieses von Allen an demselben Tage geschah, nahmen zwar solche Sacra die Gestalt öffentlicher Religionfeste an. Da aber die Kosten blos

---

36) Beispiele finden sich bei Orelli Inscr. T. II. n. 4420., Reinesius class. I. n. 269.

37) Ein Beispiel giebt eine Inschrift im Bullet. dell' Instit. archeol. 1835. S. 153., Zimmermann Zeitschrift für Alterthumswissenschaft. 1839. S. 459.

38) Festus. Popularia sacra sunt, quae omnes cives faciunt, nec certis familiis attributa sunt. fornacalia, parilia, laralia, porca praecidanea.

39) Festus v. fornacalia, Ovid. fast. II. 525.

40) Ovid. fast. IV. 721—82.

41) Diese sind unstreitig das Fest, wovon Ovid. fast. V. 129. unter dem 1. Mai spricht. Das Kalendarium Venusinum hat auch bei diesem Tage die Note LAR.; das Kalendarium Maffeanum nach dem neuesten zuverlässigsten Abdruck bei Merkel Ovid. fast. p. XII. ist hier defect. Die Note LAR. beim 23. December geht auf die larentalia, Macrob. Saturn. I. 10., Ovid. fast. III. 55—58., Varro de ling. lat. VI. 23. Irrig hält aber Merkel p. CLVI. die Laralien für gleichbedeutend mit den Compitalien.

42) Ueber diese porca praecidanea sehe man Note 24.

43) Ueber diese sehe man Kap. IV. Note 90.

44) Varro de ling. lat. VI. 13., Ovid. fast. II. 533—616.

45) Ovid. fast. II. 617—38., Valer. Max. II. 1, 8. In dem Kalendarium Farnesianum rusticum folgen sie, wie bei Ovidius, gleich nach den Feralien.

46) Dionys. II. 74., Ovid. fast. II. 639—84., Varro de ling. lat. VI. 13.

von den Bürgern bestritten wurden und das Opfer nur für jeden Haushalt geschah: so hatten solche Sacra doch einen bloßen Privatcharacter und können in so fern zu den Privatsacra gerechnet werden 47). Einige wurden jedoch, weil damit auch eine Religionshandlung durch einen öffentlichen Priester in Verbindung stand, sowohl als öffentliche wie als Privatsacra angesehen; so die Parilien 48) und unstreitig auch die Terminalien 49).

139. Die bei dem Religionwesen thätigen Personen zerfielen in zwei Ordnungen: solche, die mit Gegenständen der äußeren Verwaltung zu thun, und solche, die liturgische Handlungen und Cäremonien zu verrichten hatten. Zu den Ersteren gehörte vor Allem das Collegium der Pontifices, an dessen Spitze der Pontifex Maximus stand. Diesen war von Anbeginn des Staates an die Aufrechthaltung des gesammten Cultus übertragen, so wie derselbe mit Bestimmung der Opfer, Tage, Tempel und nöthigen Geldmittel, desgleichen mit dem was zum Dienste der Todten und zur Sühne der abgeschiedenen Geister gehörte, in uralten Schriften verzeichnet war 50). Sie führten daher über die genaue Beobachtung des geistlichen Rechts und der Cäremonien die Aufsicht 51), entschieden alle dahin einschlagenden Streitigkeiten und Rechtsfragen 52), ertheilten darüber Belehrungen und Auslegungen 53), bestimmten das Cäremonial für jeden neu einzurichtenden öffentlichen

47) Dieses ist klar bei den Fornacalien, Laralien, Feralien, und ganz besonders bei der porca praecidanea.

48) Varro apud Schol. Persii I. 72. Parilia tam publica quam privata sunt. Dieses daher, weil damit das Opfer einer Vestalin in Verbindung stand, Ovid. fast. IV. 639. 640. 725. 726. 731.

49) Denn dem Terminus wurde auch auf dem Capitol und in seinem Sacellum am Wege nach Laurentum geopfert, Ovid. fast. II. 670. 679—82., Servius in Aen. IX. v. 448., Strabo V. 3. §. 2. p. 230. Casaub.

50) Livius I. 20., Dionys. II. 73., Plutarch. Numa 9. 12.

51) Livius I. 20., Dionys. II. 73., Plutarch. Numa 9.

52) Dionys. II. 73., Festus v. maximus, ordo., Livius V. 23. 25. XXXI. 9. XXXIX. 5., Cicero ad Attic. I. 13. IV. 2., Declam. pro domo 1. 53.

53) Livius I. 20., Dionys. II. 73.

oder Privatreligiondienst 54), verfaßten und stabten den Magistraten die Formel für ein öffentliches Gelübde 55), decretirten ob und wie angezeigte Prodigien zu berücksichtigen wären 56), ahndeten vom Senat und Volke schlechthin unabhängig die Vergehen wider die Religion nach der Schwere des Falls selbst mit Geisselung und Tod 57), und hatten wie Magistrate das Recht ihren äußern Anordnungen durch Geldstrafen und Pfändung, wogegen jedoch ans Volk provocirt werden konnte, Gehorsam zu erzwingen 58). Ursprünglich bestand ihr Collegium, den Pontifex Maximus abgerechnet, nur aus vier, also zwei aus jedem Stamm, und diese Zahl blieb auch nach Aufnahme des dritten Stammes. Im Jahr 454 kam aber nach dem Ogulnischen Plebiscit eine gleiche Anzahl aus den Plebejern hinzu 59), und im Jahr 502 gelangte ein Plebejer, Tiberius Coruncanius, auch zur Würde des Pontifex Maximus 60). Sylla vermehrte das Collegium bis auf fünfzehn 61). Unter den Kaisern wurde jedoch die Zahl unbestimmt, da diese nach dem Beispiel Cäsars das Recht erhielten, in die Priestercollegien so viele als sie wollten zu ernennen 62). Auch war nun immer der Kaiser selbst Pontifex Maximus, und selbst die christlichen Kaiser führten noch bis auf Gratianus († 383) diesen Titel 63). Bis zu dieser Zeit bestand auch noch das Col-

54) Festus v. sacer mons.

55) Livius IV. 27. VIII. 9. XXXI. 9., Sueton. Claud. 21. Staben ist ein hier sehr brauchbarer Ausdruck unseres alten Rechts.

56) Livius I. 20. XXIV. 44. XXVII. 4. XXX. 2. XXXIX. 22. XLI. 16.

57) Livius XXII. 57., Dionys. VIII. 89. IX. 40., Cicero de legib. II. 9. Die Einmischung der Tribunen in einem Falle, wo die Pontifices verklagte Vestalinnen zu leicht losgesprochen hatten, erklärt sich daher, daß hier nach dem Glauben das Heil des Staates mit betheiligt war, Ascon. in Milon. p. 46. Orell.

58) Dionys. II. 73., Livius XXXVII. 51. XL. 42., Cicero Philipp. XI. 8 (7).

59) Cicero de re publ. II. 14., Livius X. 6. 9.

60) Livii epit. 18.

61) Livii epit. 89.

62) Dio Cass. XLII. 51. XLIII. 51. LI. 20. LIII. 17., Sueton. Octav. 31.

63) Das Nähere unten beim Principate.

legium der Pontifices fort[64]), hörte aber wohl nun in Folge der von da an gegen das Heidenthum eintretenden Maaßregeln auf. Für das äußere Geschäftswesen hatten die Pontifices eine Anzahl Gehülfen unter sich, welche die niederen Pontifices genannt wurden[65]), und wie es scheint später, wo Jene nur noch vornehme wenig gelehrte Herren waren, die meisten Geschäfte für sie ausarbeiteten.

140. Ein zweites Collegium bezog sich ausschließlich auf einen besonderen Zweig der religiösen Disciplin, auf das Augural-wesen. Dieses beruhte auf dem Glauben der Römer an die Geneigtheit ihrer Götter, denen die sie bei einer vorzunehmenden Handlung mit Vertrauen um ihren Willen befragten, denselben durch bestimmte Zeichen kund zu geben. Dieser Glaube wurde schon bei der Gründung der Stadt in der Befragung der Auspicien angewendet[66]), dann ein Gleiches bei allen Staatshandlungen zur Vorschrift gemacht[67]), und zur Handhabung dieser Disciplin die Augurn eingesetzt[68]). Die dabei in Betracht kommenden Zeichen waren fünffacher Art: Erscheinungen am Himmel, der Flug der Vögel, das Fressen der Hühner, gewisse vierfüßige Thiere, und ungewöhnliche Naturerscheinungen von unheilvoller Bedeutung[69]). Erstere hatten jedoch das stärkere Gewicht, namentlich darin, daß sie über den ganzen Tag, die Anderen nur über die einzelne Handlung, entschieden[70]). Die Beobachtung des Himmels geschah durch den Magistrat, der für die vorzunehmende Handlung den Willen

64) Symmach. epist. IX. 128. 129.

65) Macrob. Saturn. I. 15., Livius XXII. 57., Declam. de harusp. resp. 6., Capitol. in Opil. Macrin. 7.

66) Cicero de re publ. II. 3. 9., de divin I. 2. 17., Livius I. 18. VI. 41., Dionys. II. 5., Plutarch. Romul. 9.

67) Livius I. 36. VI. 41., Cicero de divin. I. 2., Dionys. II. 6.

68) Cicero de re publ. II. 9. 10. 14., de divin. I. 40., Dionys. II. 22. 64., Livius I. 18.

69) Festus. Quinque genera signorum observant augures publici: ex coelo, ex avibus, ex tripudiis, ex quadrupedibus, ex diris.

70) Dio Cass. XXXVIII. 13.

der Götter erforſchen wollte; gewöhnlich unter Zuziehung eines Augurs 71), der den Himmelsraum, innerhalb deſſen man die Zeichen erwartete, abgränzte 72), und das Geſehene deutete 73). Doch konnte ein Magiſtrat auch ohne einen Augur die Auſpicien befragen und ſelbſt den Erfolg verkündigen 74). Die Augurn hatten daher blos das Recht der Nuntiatio, die Magiſtrate auch das der Spectio 75). Befugt über eine Staatshandlung Auſpicien anzuſtellen war jeder wirkliche Magiſtrat 76); und wenn dieſes von mehreren gleichzeitig geſchah, ſo giengen im Fall eines Widerſpruchs die Auſpicien des Höheren vor und die eines Gleichſtehenden begründeten ein Recht des Einſpruches 77). Die Tribunen erhielten aber jenes Recht nur für die Tribuscomitien 78), die Proconſuln und Proprätoren blos für auswärts 79), und gegen das Ende der Republik, wo ſie oft ganz ohne Curiatbeſchluß auszogen 80), wurden häufig Kriege ohne alle Auſpicien geführt 81). Immer war aber das Collegium der Augurn befugt, wenn bei der Erforſchung der Auſpicien durch den Magiſtrat oder den Augur etwas verſehen war, auf geſchehene Anzeige oder auf eigenen Antrieb einzuſchreiten und ſelbſt zu Stande gekommene Wahlen und Geſetze zu reſcindiren 82). Dieſes

---

71) Cicero de divin. II. 34.

72) Livius I. 18., Varro de ling. lat. VII. 8. 9. 10.

73) Dionys. II. 6., Cicero de legib. II. 8. 12. III. 4.

74) Dieſes zeigt Livius VIII. 23.

75) Cicero Philipp. II. 32., Varro de ling. lat. VI. 82. Gegen Cicero kann die abweichende verdorbene Stelle des Feſtus v. spectio nicht in Betracht kommen. Die Verſuche Beide zu vereinigen ſind durchaus unbefriedigend, zum Beiſpiel Rubino I. 55—60., Ferrat. epist. III. 2.

76) Cicero de legib. III. 3.

77) Gellius XIII. 15., Valer. Max. II. 8, 2.

78) Zonaras VII. 15. 19.

79) Livius XXVI. 41. XXVIII. 27. 38.

80) Man ſehe Kap. XV. Note 25.

81) So iſt Cicero de divin. II. 36., de nat. deor. II. 3. zu verſtehen.

82) Cicero de legib. II. 8. 12., de divin. II. 33. 35., Livius IV. 7. VIII. 15. 23. XXIII. 31.

Auguralweſen wurde, als auch der Glaube an die alte Religion ſchon erloſchen war, doch noch in ſeinen äußern Formen 83) aus Staatsklugheit beibehalten, und dem Treiben der Tribunen entgegengeſtellt 84). In dieſem Geiſte gaben gegen das Ende des ſechſten Jahrhunderts zwei Geſetze, das Aeliſche und das Fufiſche, jedem Magiſtrate das Recht zum Voraus zu erklären, an einem beſtimmten Tage den Himmel beobachten zu wollen, wodurch dann wegen des ungewiſſen Erfolges keine Volksverſammlung angeſagt werden konnte 85). Dieſes Mittel wurde wirklich gegen die tribuniciſchen Bewegungen öfters angewendet 86). Eben deshalb ſetzte Clodius (696) jene Geſetze außer Kraft 87), was aber nur für einige Zeit dauerte 88), indem ſie bald nach ihm wieder in Uebung waren 89). Dieſes Auguralweſen blieb ſo lange der alte Cultus

83) Cicero de divin. I. 15. II. 34. 35. 36., Dionys. II. 6.

84) Cicero de divin. II. 33., de legib. II. 13. III. 12.

85) Cicero in Pison. 5., de prov. cons. 19., pro Sext. 15., Ascon. in Pison. p. 9. Orell. Wie unbedingt jenes Recht war, zeigen Dio Cass. XXXVIII. 13., Cicero ad Attic. IV. 3., Philipp. II. 32. Auch die Tribunen machten daſſelbe geltend, Cicero in Vatin. 7., ad Attic. IV. 3., Appian. de bell. civ. III. 7. Doch mußte die Erklärung immer vorher, nicht erſt ipsis comitiis geſchehen, Cicero Philipp. II. 32., Ferrat. epist. III. 2.

86) Cicero in Vatin. 7. 10 (9).

87) Dio Cass. XXXVIII. 13., Ascon. in Pison. p. 9. Orell., Cicero in Vatin. 7., pro Sext. 15., in Pison. 4. 5. Es trat alſo nun ein, ut omnibus diebus fastis (das heißt non nefastis in Beziehung auf die Haltung von Comitien) legem ferri liceret (pro Sext. 15), während nach jenen Geſetzen non omnibus fastis legem ferri licebat (de prov. cons. 19). Irrig verſteht hier Göttling §. 155. die dies fasti techniſch von den ausſchließlichen Spruchtagen (Kap. XIX. Note 52). Eben ſo irrig iſt es, wenn man mit Burchardi §. 41. daraus folgern will, jene Geſetze hätten für Geſetzesvorſchläge gewiſſe Tage beſtimmt.

88) Die Meinung des Ferrat. epist. III. 1., daß Clodius ſelbſt dieſes nur für die Zeit ſeines Tribunates gethan habe, wird durch Cicero de prov. cons. 19. widerlegt.

89) Cicero pro Sext. 61., ad Quint. III. 3., Philipp. II. 32., Appian. de bell. civ. III. 7.

Staatsreligion war, und ſelbſt noch im fünften Jahrhundert der chriſtlichen Zeitrechnung wurde für die Conſuln das Freſſen der Hühner und der Flug der Vögel beobachtet 90). Die Zahl der Augurn betrug anfangs vier, die je zwei den beiden erſten Stämmen entſprachen 91); das Geſetz des Ogulnius fügte fünf plebejiſche Stellen hinzu und Sylla brachte ſie auf fünfzehn 92). Später gieng es wie mit den Pontifices. Zu ihren eigenthümlichen Vorrechten gehörte, daß ſie wegen keiner Art von Vergehen ihres Amtes entſetzt werden konnten 93). Uebrigens bezog ſich aber ihre Anſtellung nur auf die öffentlichen Augurien, nicht auf diejenigen, welche zu Handlungen des Privatlebens veranſtaltet wurden, ſondern dafür gab es eine Menge niederer Augurn, gewöhnlich Marſer und Sabiner, die es für Geld thaten 94). Unter den chriſtlichen Kaiſern wurde dieſes Gewerbe bei ſtrengen Strafen verboten 95).

141. Das dritte hieher gehörende Prieſtercollegium bildeten die, welche die Sibylliniſchen Bücher, worin die Schickſale des Reichs verzeichnet ſtanden, aufbewahrten, in ſchweren Zeiten auf Geheiß der Pontifices befragten und die darin vorgeſchriebenen Sühnopfer verrichteten 96). Sie waren urſprünglich nur zwei 97), ſeit 387 aber zehn, fünf Patricier und fünf Plebejer 98), endlich

90) Salvian. de gubern. Dei VI. 2.

91) Livius X. 9., Cicero de re publ. II. 14. Cicero irrt aber darin, wenn er II. 9. unter Romulus drei Augurn und drei Stämme ſetzt, Niebuhr I. 9. Denſelben Irrthum dazu noch mit einer Verwechslung der Augurn und Haruſpices hat Dionys. II. 22.

92) Livius X. 9., Livii epit. 89.

93) Plutarch. Quaest. Rom. 99., Plinius epist. IV. 8.

94) Cicero de divin. I. 16. 38. II. 33., Plaut. Mil. glor. III. 1, 98. Den Gegenſatz bilden die vom Staate beſoldeten Augurn, Dionys. II. 6., Cicero ad famil. VI. 6, 7.

95) C. 4. 6. C. Th. de malef. (9. 16), c. 5. 7. C. J. de malef. (9. 18).

96) Livius XXII. 1. 9. 36. XXIX. 10. XXXI. 12. XXXVI. 37.

97) Dionys. IV. 62., Livius III. 10.

98) Livius VI. 37. 42.

wahrscheinlich seit Sylla fünfzehn; später wurde ihre Zahl unbestimmt, wiewohl sie den Namen der Fünfzehnmänner fortführten 99). Das Befragen der Sibyllinischen Bücher kam noch unter Aurelian und Julian vor 100). Für geringere Beschäftigungen, doch an Ansehen den vorigen gleich, waren die drei Vorsteher der heiligen Gastmahle, welche im Jahr 558 zur Anordnung und Beaufsichtigung der großen für die Götter veranstalteten Festgelage, was bis dahin den Pontifices oblag, eingesetzt wurden 101), und deren Zahl später auf sieben 102) und unter den Kaisern noch höher stieg. Diese vier Priestercollegien waren die höchsten und wurden vorzugsweise unter diesem Namen verstanden 103). Minder angesehen, aber den Verrichtungen nach ungleich höher, war das Collegium der Fetialen, die auch ein eigenes geschriebenes Recht hatten 104). Sie waren zwanzig 105), also ursprünglich einer von jeder Curie der beiden ersten Stämme. Ihr Vorsteher, der Pater patratus, konnte nur Einer seyn, dessen Vater noch lebte und der selbst Vater war 106).

142. Die Haruspices gehörten aber zu den römischen Priesterordnungen nicht, sondern der Sitz ihrer Kunst, die mit der Weissagung aus den Eingeweiden und mit den Sühnmitteln wider Unheil verkündende Blitzschläge und seltsame Naturerscheinungen zu thun hatte, war in Etrurien 107), und wurde hier in den Familien der Landeshäuptlinge 108) und in Priesterschulen 109) fort-

99) Servius ad Aen. VI. 73.

100) Vopisc. Aurelian. 18. 19. 20., Amm. Marc. XXIII. 1, 7.

101) Livius XXXIII. 42., Cicero de orat. III. 19., Festus v. epolonos, Declam. de harusp. resp. 10.

102) Gellius I. 22.

103) Dio Cass. LIII. 1. LVIII. 12., Sueton. Octav. 100.

104) Davon ist oben gehandelt §. 72. 74.

105) Varro apud Non. Marcell. XII. 43.

106) Plutarch. quaest. Rom. 62.

107) Cicero de divin. I. 2. 41. II. 11. 18. 22., de nat. deor. II. 4.

108) Ein Beispiel giebt Cicero ad famil. VI. 6, 3.

109) Dionys. III. 70.

gepflanzt. Doch glaubte man auch in Rom an diese Wissenschaft, und sehr oft erklärten es die Pontifices für nöthig, Haruspices von derther berufen zu lassen 110). Deshalb war der Senat, nachdem Hetrurien unter die Römer gekommen war, selbst noch in den Zeiten der Kaiser für die Erhaltung jener Lehre in den edlen Familien des Landes besorgt 111). Aus denen, die dort diese Wissenschaft erlernt hatten, wurde nun in Rom selbst ein Collegium von sechzig Haruspices eingesetzt 112). Später richtete Severus Alexander auch in der Hauptstadt Schulen derselben ein und setzte dafür Jahrgehälter aus 113). Selbst Constantin verordnete noch (321) bei Blitzschlägen auf öffentlichen Gebäuden die Haruspices zu consultiren 114), und erst Constantius untersagte (357) ihren Gebrauch durchaus 115). Doch führte der abtrünnige Julian (363) wieder etruscische Haruspices auf seinen Feldzügen mit sich 116), und noch im Jahr 408 wurde in der großen Bedrängniß der Hauptstadt der Versuch gemacht, sich bei Männern aus Thuscien Raths zu erholen 117). Uebrigens wurden die Haruspices häufig auch in Privatangelegenheiten befragt. Constantin verbot dieses zwar (319) in Privatwohnungen 118), gestattete es aber noch an den öffentlichen Altären 119), und selbst Valentinian erklärte noch (371) die Ausübung der Haruspicin in unschuldiger Absicht für unsträf-

---

110) Livius V. 15. XXVII. 37., Gellius IV. 5., Cicero in Catil. III. 8., Declam. de harusp. resp. 12.

111) Cicero de legib. II. 9., de divin. I. 41., Valer. Max. I. 1, 1., Tacit. annal. XI. 15. Man muß Otfried Müller darin gegen Niebuhr I. 137. 339. beipflichten, daß die zweite und dritte Stelle nicht von römischen, sondern von tuscischen Jünglingen handelt.

112) Tacit. annal. XI. 15., Orelli inscr. T. II. n. 2293. 2295. 2296.

113) Lamprid. Alex. Sever. 44.

114) C. 1. C. Th. de pagan. (16. 10).

115) C. 4. 6. C. Th. de malef. (9. 16). c. 5. 7. C. J. de malef. (9. 18).

116) Amm. Marc. XXIII. 5, 10. XXV. 2, 7.

117) Zosimus V. 41., Gothofr. ad c. 12. C. Th. de malef. (9. 16).

118) C. 1. C. Th. de malef. (9. 16).

119) C. 2. C. Th. de malef. (9. 16).

lich 120). Erst Justinian untersagte sie ganz und gar 121). An jenen Aberglauben reihte sich im Laufe der Zeit auch der Gebrauch der Chaldäer oder Nativitätsteller 122), welche das gemeine Volk die Mathematiker nannte 123), der Arioler oder Zeichen- und Traumdeuter und der Wahrsager 124). Diese behaupteten sich auch ohngeachtet der strengen Verordnungen, welche schon unter der Republik 125), dann von den Imperatoren 126) und von den christlichen Kaisern wider sie ergiengen 127).

143. Die liturgischen Handlungen oder Cäremonien wurden theils von einzelnen Priestern, theils von Congregationen oder Sodalitäten verwaltet. Zu Jenen gehörten vor Allem die dreißig Curionen und Curialflamines unter ihrem Curio Maximus 128), welche den jeder Curie zugetheilten Cultus zu versehen hatten 129). Ferner gab es für den Tempeldienst verschiedener Gottheiten Flamines, für Jede Einen, im Ganzen fünfzehn 130), worunter der des Dis, dann der des Mars und des Quirinus die Aeltesten 131) und Höheren waren 132), und bis in die letzten Zeiten nur aus den

120) C. 9. C. Th. de malef. (9. 16).

121) Dieses zeigt die Art, wie die c. 3. C. J. de malef. (9. 18) aus den c. 1. 2. C. Th. de malef. (9. 16) verfertigt worden ist.

122) Cicero de divin. II. 42.

123) Gellius I. 9.

124) Cicero de nat. deor. I. 20., de divin. I. 2. II. 48.

125) Valer. Max. I. 3, 2.

126) Dio Cass. XLIX. 43. LVI. 25. LVII. 15., Sueton. Tiber. 36, Tacit. annal. II. 32. XII. 52., Ulpian. in Coll. leg. Mos. XV. 2., Paul. sent. rec. V. 21. §. 1. 3. 4., c. 2. C. J. de malef. (9. 18).

127) C. 4. 6. 8. 12. C. Th. de malef. (9. 16), c. 5. 7. C. J. de malef. (9. 18), c. 10. C. J. de episc. audient. (1. 4).

128) Man sehe darüber Kap. III. Note 51. 53. Kap. IX. Note 47.

129) Man sehe darüber Kap. III. Note 49. 50. Kap. IV. Note 6. 88. Kap. IX. Note 48. 49. 50.

130) Cicero de legib. II. 8., Festus v. maximae.

131) Livius I. 20., Plutarch. Numa 7., Cicero de re publ. II. 14., Dionys. II. 64.

132) Gaius I. 112., Festus v. maximae, ordo.

Patriciern genommen werden konnten 133). Der Erſtere hatte ſogar Sitz und Stimme im Senate 134), war aber auch vielen höchſt eigenthümlichen Beſchränkungen unterworfen 135), namentlich konnte er keine andere Würde bekleiden 136). Ferner iſt hier der Opferkönig zu nennen, der nach der Vertreibung der Könige für die heiligen Verrichtungen, die dieſen oblagen, eingeſetzt wurde 137). Dieſe Würde war unter allen Prieſtern die höchſte 138), und konnte auch nur an Patricier kommen 139); doch war ſie ohne alle äußere Macht, und wer ſie übernahm mußte ſelbſt jedes andere Amt niederlegen 140). In ähnlicher Weiſe hatte man auch noch einen Tribunen der Celeres als eine prieſterliche Perſon beibehalten 141). Alle dieſe Aemter beſtanden fort 142), bis daß Theodoſius (394) den Opfern alle Unterſtützung von Staatswegen entzog und die Prieſter auswies 143).

144. Unter den Congregationen war die wichtigſte die der Jungfrauen, welche hauptſächlich mit dem Dienſte der Veſta 144), aber auch Einiges bei den Sacra der Argeer zu thun hatten 145).

---

133) Festus v. maiores, Declam. pro domo 14., Tacit. annal. IV. 16.

134) Livius XXVII. 8.

135) Gellius X. 15., Plutarch. quaest. Rom. 40. 44. 50. 109—112., Macrob. Saturn. I. 16., Servius ad Aen. VIII. 552.

136) Plutarch. quaest. Rom. 113., Gellius X. 15. Später wurde jedoch darauf nur noch theilweiſe gehalten, Livius XXXI. 50. XXXIX. 39., Tacit. annal. III. 51. 58.

137) Livius II. 2., Dionys. IV. 74. V. 1., Festus v. sacrificulus, Varro de ling. lat. VI. 12. 28., Macrob. Saturn. I. 15.

138) Festus v. ordo sacerdotum.

139) Declam. pro domo 14.

140) Plutarch. quaest. Rom. 63., Livius XL. 42.

141) Man ſehe Kap. III. Note 22. 64.

142) Dieſes ergiebt ſich aus Arnob. adv. gent. IV. 35.

143) Zosimus IV. 59. V. 38.

144) Livius I. 20., Dionys. II. 64—69., Plutarch. Numa 10., Cicero de legib. II 8.

145) Dionys. I. 38., Festus v. Argeos, Ovid. fast. V. 621.

Sie genoſſen große Vorrechte und perſönliche Privilegien 146), ſtanden jedoch auch unter der ſehr ſtrengen Zucht des Collegiums der Pontifices, welches ſie zur Geiſſelung, ſelbſt zum Tode verurtheilen konnte 147). Sie waren anfangs nur zwei, dann vier, hierauf ſechs 148), unter den Kaiſern aber ſieben 149). Wenn eine Stelle erledigt war, ſo wurden nach dem Papiſchen Geſetze vom Pontifex Maximus, der dabei auf mancherlei Eigenſchaften zu ſehen hatte, zwanzig junge Mädchen ausgeſucht und aus dieſen Eine durchs Loos gezogen. Später nahm man zunächſt die, welche die Eltern freiwillig anboten, und zum Looſen ſchritt man nur im Nothfall 150). So beſtand dieſe Congregation als eine Staatseinrichtung ſelbſt noch eine Zeitlang unter den chriſtlichen Kaiſern 151). Gratian († 383) zog aber ihre Einkünfte, Privilegien und ſelbſt die ihr zugefallenen Privatvermächtniſſe ein 152), und der ältere Theodoſius löſte ſie (394) völlig auf 153). Andere Sodalitäten waren die zwölf Salier des Gradivus auf dem Palatinus, und die des Pavor und Pallor auf dem Quirinalis, beide ausſchließlich patriciſch 154); ferner die uralten Lupercer 155), die zwölf Arvaliſchen Brüder 156) zur Verrichtung des feierlichen Maiopfers für den Segen der Fel-

146) Servius ad Aen. XI. 206. Virgines Vestales legibus non tenentur.

147) Dionys. II. 67., Plutarch. Numa 9. 10., Festus v. ignis, Livius IV. 44. VIII. 15. XXVIII. 11., Declam de harusp. resp. 7., Plinius epist. IV. 11. Symmach. epist. IX. 128. 129.

148) Dionys. II. 67. III. 67., Plutarch. Numa 10., Festus v. sex Vestae.

149) Vetus orbis descriptio ap. Gothofr. ad c. 8. C. Th. de medic. (13. 3), Ambros. epist. 18. ad Valentin.

150) Gellius I. 12., Tacit. annal. II. 86., Sueton. Octav. 31.

151) Symmach. epist. X. 61., Valentinian. a. 368. in c. 8. C. Th. de medic. (13. 3). Nach dieſer Conſtitution hatten ſie noch damals einen eigenen Hausarzt, was früher nicht der Fall war, Plinius epist. VII. 19.

152) Symmach. epist. X. 61.

153) Zosimus IV. 59. V. 38.

154) Dionys. II. 70. 71. III. 32., Plutarch. Numa 13., Cicero de re publ. II. 14., Livius I. 20., Servius ad Aen. VIII. 285., Declam. pro domo 14. Sie kommen noch in der ſpäteren Kaiſerzeit vor, Marini atti de' fratelli Arvali proem. p. 33.

155) Livius I. 5., Festus v. Fabiani, Orelli T. I. n. 2253. 2254.

156) Gellius VI. 7., Plinius hist. nat. XVIII. 2.

der 156 a) und zur Begehung des Amburbium oder der Ambarvalien an den Gränzen des urälteſten Staatsgebietes 156 b); die Titiſchen Sodalen zur Erhaltung der heiligen Gebräuche der Sabiner 157), und die Potitier und Pinarier für den Dienſt des Hercules 158). Unter den Kaiſern kamen noch die zur Verehrung des Auguſtus eingeſetzten Sodalen hinzu, die wie es ſcheint den oben erwähnten vier Prieſtercollegien dem Range nach gleichgeſtellt wurden 159). Uebrigens hatten auch die Pontifices mit gewiſſen Cäremonien zu thun 160).

145. Die Prieſtercollegien ergänzten ſich durch Cooptation 161); ſelbſt wenn der Pontifex Maximus geſtorben war, wurde zuerſt das Collegium auf dieſe Art wieder vollzählig gemacht, und dann Einer aus deſſen Mitte vom Volke zum Pontifex Maximus erwählt. Dieſes blieb bis ins ſiebente Jahrhundert 162). Die übrigen Prieſter wurden urſprünglich wie die anderen Magiſtrate auf den Vorſchlag des Königs in den Comitien der Curien 163), ſpäter aber blos von den Pontifices und Augurn gewählt 164). Nur beim Curio Maximus blieb eine Wahl durchs Volk 165). Eine ganz neue Einrichtung erfand aber Cn. Domitius (650), wonach

156 a) Varro de ling. lat. V. 85. Das Genauere giebt Klausen de carmine fratrum arvalium. Bonnae 1836. 8.

156 b) Strabo V. 3. §. 2. p. 230. Casaub., Festus v. ambarvales, Vopisc. Aurelian. 20. Man muß dieſe öffentlichen Ambarvalien von denen der Privaten wohl unterſcheiden (Note 21).

157) Varro de ling. lat. V. 85., Tacit. annal. I. 54., hist. II. 95.

158) Livius I. 7. IX. 9.

159) Dio Cass. LVI. 46. LVIII. 12., Tacit. annal. I. 11. 54. III. 64.

160) So bei den Sacra der Argeer, Dionys. I. 38.

161) Die Pontifices, Dionys. II. 73, die Augurn, Livius III. 32 XL. 42. XLV. 44., die Vorſteher der Sibylliniſchen Bücher und die Epulonen, Livius XL. 42. Eine ſchwer zu erklärende Ausnahme ſteht bei Livius XXXIX. 45.

162) Livius XXV. 2. 3. XXXIX. 46. XL. 42. Die Wahl geſchah unſtreitig in den Centuriatcomitien. Dawider iſt auch nicht Sueton. Iul. Caes. 13.

163) Dionys. II. 21. 22.

164) So der Opferkönig, Dionys. V. 1., Livius II. 2., die Flamines, Livius XXVII. 8.

165) Livius XXVII. 8.

der, den siebzehn durchs Loos bestimmte Tribus gewählt hätten, vom Collegium cooptirt werden sollte 166). Sulla schaffte dieses zwar ab, allein Labienus (691) stellte die Ordnung des Domitius wieder her 167), und auch das Julische Gesetz (695) ließ die Wahl dem Volke 168), nur so daß die Collegien ein gewisses Empfehlungsrecht hatten 169). Antonius gab aber (710) die Ernennung des Pontifex Maximus den Priestern zurück 170). Endlich seit August erhielten die Kaiser die Verleihung aller geistlichen Stellen 171), und die Collegien hatten blos das Recht an gewissen Tagen des Jahres die zu nennen, welche sie für die würdigsten hielten 172). Die Inauguration zum Priesterthum geschah aber in allen Fällen, wenn auch später nur zum Schein, in den Comitien der Curien nach eingeholten Auspicien 173). Körperliche Fehler machten wie im Mosaischen Recht zur Verrichtung heiliger Handlungen unfähig 174); auch durften nicht zwei aus einer Familie gleiche geistliche Würden erhalten 175). Die Vereinigung zweier geistlichen 176), oder einer geistlichen und einer weltlichen Würde in einer Person war aber, außer beim Opferkönig und beim Flamen des Dis, ohne weiteres zulässig. Die Ernennung galt für lebenslänglich. Für den Unterhalt war durch Jahrgehälter aus dem Aerarium 177)

166) Cicero adv. Rull. II. 7., Sueton. Nero 2., Vell. Pat. II. 12.

167) (Ascon.) in divin. 3., Dio Cass. XXXVII. 37.

168) (Cicero) ad Brut. I. 5.

169) Dieses ergiebt sich aus Cicero Philipp. II. 2.

170) Dio Cass. XLIV. 53.

171) Dio Cass. LI. 20. LIII. 17., Plinius epist. X. 8., Lamprid. Alex. Sever 49.

172) Plinius epist. II. 1. IV. 8.

173) Man sehe Kap. III. Note 58—60.

174) Dionys. II. 21., Seneca controv. IV. 2., Plutarch. quaest. Rom. 73., Plinius hist. nat. VII. 29 (28)., Gellius I. 12.

175) Dio Cass. XXXIX. 17.

176) Livius XXX. 26. XL. 42.

177) So für die Curionen, Festus v. curionium, die Augurn, Dionys. II. 6., und überhaupt für die Kosten der Opfer, Livius I. 20.

und durch Dotationen in Grundſtücken reichlich geſorgt 178). Der Opferkönig 179) und der Pontifex Maximus 180) hatten auch eine Amtswohnung. Unter den Kaiſern wurde das Einkommen der Prieſter noch erhöht 181). Zu ihren beſondern Vorrechten gehörte die Befreiung vom Kriegsdienſt 182), nicht aber von Steuern 183). Ueber die häufigen Hauscollecten, welche manche Prieſter veranſtalteten, wurde von aufgeklärten Römern geklagt 184).

146. Die auf das Religionweſen bezüglichen Gegenſtände waren entweder geweihte Sachen, welche unmittelbar den Göttern conſecrirt und zum Cultus beſtimmt waren, oder Vermögensſtücke anderer Art. Zu den Erſteren gehörten die Tempel, Altäre, heiligen Haine und ähnliche Plätze. Die Conſecration durfte jedoch nur unter der Autorität des römiſchen Volkes kraft einer Lex oder ſpäter eines Senatusconſultes geſchehen 185). Die Dedication wurde durch einen Conſul, Dictator oder dazu erwählten Magiſtrat 186), ſpäter durch den Kaiſer oder einen von ihm Bevollmächtigten vollzogen 187), indem der Pontifex dazu die Formel ſtabte 188). Solchen geweihten Plätzen wurde insgemein zugleich das Aſylrecht verliehen 189), auch waren ſie durch ein beſonderes prä-

178) Dionys. II. 7., Festus v. oscum, Oros. V. 18., Appian. de bello Mithrid. 22.

179) Servius ad Aen. VIII. 363., Dio Cass. LIV. 27.

180) Sueton. Iul. Caes. 46., Dio Cass. LIV. 27. LV. 12.

181) Sueton. Octav. 31., Tacit. annal. IV. 16.

182) Dionys. V. 1., Plutarch. Camill. 41.

183) Livius XXXIII. 42.

184) Cicero de legib. II. 9. 16.

185) Livius IX. 46., Declam pro domo 49. 50., Festus v. sacer, Gaius II. 4. 5., fr. 6. §. 3. fr. 9. pr. §. 1. 2. D. de divis. rer. (1. 8), § 8. J. de rer. divis. (2. 1).

186) Livius II. 8. 27. 42. V. 19. 23. VI. 5. X. 46.

187) Fr. 9. §. 1. D. de divis. rer. (1. 8).

188) Livius IX. 46.

189) Servius ad Aen. II. 761. Hoc autem non est in omnibus templis, nisi quibus consecrationis lege concessum est.

toriſches Interdict geſchützt 190). Andere Grundſtücke, womit die Tempel dotirt waren, wurden natürlich zum Unterhalt der Prieſter und des Gottesdienſtes verpachtet 191). Doch ſchützte ſie ihre Beſtimmung nicht immer gegen Einziehung und Verkauf durch den Staat 192).

147. Zu dem Religionweſen gehörte endlich auch das, was den Dienſt und die Beſtattung der Todten betraf. Auch darüber war das Erforderliche in uralten Satzungen beſtimmt 193). Zunächſt gehörten dahin die Feierlichkeiten, die zur Reinigung der Familie angeſtellt wurden 194). Die Beſtattung des Leichnams geſchah urſprünglich durch Beerdigung, dann häufig auch durch Verbrennen 195). Letzteres wurde unter den Kaiſern das Gewöhnliche, hörte aber im fünften Jahrhundert der chriſtlichen Zeitrechnung ganz auf 196). Einen öffentlichen Begräbnißplatz gab es nicht, außer für die Armen 197), ſondern für eine Grabſtätte hatte Jeder ſelbſt zu ſorgen. Daher hatten die Römer häufig Familien- oder Erbbegräbniſſe 198). Aber auch davon abgeſehen konnte Jeder an einem Orte, worüber er voller und freier Herr war, ſeine Verſtorbenen beſtatten; nur innerhalb der Stadt war es ſchon in den zwölf Tafeln ſchlechthin verboten 199). Unter jener Vorausſetzung

---

190) Gaius IV. 140. 159., fr. 1. D. ne quid in loco sacro fiat (43. 6), fr. 2. §. 1. D. de interd. (43. 1).

191) Denn ſo geſchah es auch in den Colonien, Hyginus de condit. agror. ed. Goes. p. 206., Siculus Flaccus de condit. agror. p. 23., Frontinus de colon. p. 106. 139., Simplicius p. 89.

192) Orosius V. 18., Appian. de bell. Mithrid. 22., Dio Cass. XLIII. 47.

193) Livius I. 20., Plutarch. Numa 12.

194) Man ſehe oben Note 22—26.

195) Cicero de legib. II. 22., Plinius hist. nat. VII. 55 (54).

196) Macrob. Saturn. VII. 7., Gothofr. ad c. 6. C. Th. de sepulch. viol. (9. 17).

197) Horat. serm. I. 8, 8. ibiq. Acro, Festus v. puticulos, Varro de ling. lat. V. 25., Aggenus in Frontin. ed. Goes. p. 60., Aggenus de controv. p. 72.

198) Fr. 5. 6 D. de religios. (11. 7).

199) Cicero de legib. II. 23., Servius ad Aen. XI. 206., fr. 3. §. 5. D.

wurde der Ort der Beſtattung, als den Manen gewidmet, religiös 200), und dem gemeinen Verkehr entzogen 201). Hingegen die Beſtattung an einem Orte, wo man dazu nicht befugt war, war unter Geldſtrafe verpönt und begründete außerdem für den Herrn des Bodens eine Klage auf Wegnahme oder auf Erſatz des Werthes 202), nicht aber das Recht zur eigenmächtigen Wegſchaffung der Leiche 203). Umgekehrt wurde aber auch derjenige, der an einem Orte, wo er dazu berechtigt war, einen Verſtorbenen beſtatten oder ein Grabmal errichten wollte, gegen denjenigen, der ihn daran hinderte, geſchützt 204). Die Verbindlichkeit für die Beſtattung zu ſorgen hatten in Ermanglung näherer Beſtimmungen die vermuthlichen Erben 205); nöthigenfalls wies dazu der Prätor, oder auswärts der Municipalmagiſtrat aus dem Nachlaß die Mittel an 206); überdies hatte aber auch Jeder, welcher ſich der Beſtattung einer fremden Leiche annahm oder darauf Etwas verwendete, gegen die Erben oder andern näher ſtehenden Perſonen die ſehr begünſtigte Funerariſche Klage auf Erſatz 207). Die Pflicht und Zeit der Trauer war durch uralte Verordnungen genau vorgezeichnet 208); jedoch nur für Frauen, und nur um den Ehemann, Kinder und

---

de sepulch. viol. (47. 12), Capitol. Antonin. P. 12., Paul. sent. rec. I. 21. §. 2. 3., c. 12. C. de religios. (3. 44), c. 6. C. Th. de sepulch. viol. (9. 17).

200) Gaius II. 4. 6., fr. 6. §. 4. D. de divis. rer. (1. 8), fr. 2. pr. §. 4. 5. 7. 8. 9. fr. 3. 4. 34. 40. 41. 43. 44. D. de religios. (11. 7), §. 9. J. de rer. divis. (2. 1).

201) Paul. sent. rec. I. 21. §. 7. 12., c. 2. 4. 9. C. de religios. (3. 44).

202) Fr. 2. §. 1. 2. fr. 7. 8. §. 2. D. de religios. (11. 7).

203) Fr. 8. pr. D. de religios. (11. 7).

204) Fr. 1. D. de mortuo infer. (11. 8), fr. 8. §. 5. fr. 9. D. de religios. (11. 7), fr. 2. §. 1. D. de interd. (43. 1).

205) Fr. 2. §. 1. 2. fr. 7. D. de religios. (11. 7).

206) Fr. 12. §. 6. fr. 13. 14. pr. §. 1. D. de religios. (11. 7).

207) Paul. sent. rec. I. 21. §. 10. 11. 15., fr. 2. §. 2. 3. fr. 14. §. 3. 6. 17. fr. 15—31. D. de religios. (11. 7).

208) Plutarch. Numa 12.

Eltern. Die Verletzung dieser Pflicht wurde an ihnen mit der Infamie bestraft 209). Männer trauerten blos der Sitte nach und nur wenige Tage 210). Später wurde aber auch bei Frauen die Strafe der Infamie durch ein Senatusconsult abgeschafft und die Beobachtung der Trauer überhaupt dem Gefühl überlassen 211). Ein schöner Gebrauch war auch das Todtenopfer, welches jährlich an den Feralien im Februar den Verstorbenen an deren Gräbern gebracht wurde 212).

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Kalender.

148. Mit dem Religionwesen stand der Kalender in naher Verbindung. Darüber gab es nicht nur bei den italischen Völkerschaften 1), sondern auch bei den Römern selbst nach der Verschiedenheit der Zeiten verschiedene Systeme. Ursprünglich hatten sie wie die Albaner ein bürgerliches Jahr von 304 Tagen oder zehn Monaten, welche mit dem März anfiengen und mit dem December endigten. Der erste, dritte, fünfte und achte Monat enthielten jeder 31, die übrigen jeder 30 Tage 2). Wie sich zu diesem bürgerlichen Jahre gewisse uralte den natürlichen Jahreszeiten entsprechende Feste 3) verhielten, ist sehr dunkel. Sollten diese immer in dieselben Monate fallen, so mußte jährlich durch eine große Einschaltung das bürgerliche Jahr mit dem Sonnenjahr in Uebereinstimmung gehalten werden. Ein solches rohes System ist jedoch

209) Fragm. Vatic. §. 320. 321., Paul. sent. rec. I. 21. §. 13. 14. Genau discutirt sind diese Stellen von Savigny System II. Beilage VII. Nr. VII—XI.

210) Dio Cass. LVI. 43., Seneca epist. 63., fr. 9. D. de his qui not. (3. 2).

211) C. 15. C. ex quib. caus. infam. (2. 12), fr. 23. D. de his qui not. (3. 2).

212) Man sehe oben Note 44.

1) Censorin. de die nat. 20. 22., Ovid. fast. III. 87. VI. 59.

2) Censorin. 20., Macrob. Saturn. I. 12. Ganz abweichend berichtet Plutarch. Numa 18. 19.

3) So die Cerealien, Robigalien, Palilien.

nicht glaublich[4]); man muß also annehmen, daß jene kurzen zehnmonatlichen Jahre sich ohne Einschaltung erneuerten[5]), und daß die Feste davon unabhängig waren.

149. Für die Feste gab es daneben ein priesterliches, angeblich von Numa angeordnetes Jahr. Dieses war auf Mondmonate gegründet[6]). Zu diesem Zwecke mußte einer der unteren Pontifices jedesmal beobachten, wenn die Mondsichel zuerst in der Abenddämmerung sichtbar wurde. Da diese sich aber nach der verschiedenen Lage der Ekliptik öfters erst mehrere Tage nach der Conjunction zeigt: so hatte jener Pontifex nach der Stärke der Mondsichel zu bemessen und durch lauten Ruf zu verkündigen, ob bis zu den Nonä fünf oder sieben Tage zu warten seyen. Dieser Tag des Rufes wurde davon die Kalendä genannt. An den Nonä wurden die in dem Monat zu feiernden Feste dem dazu versammelten Volke bekannt gemacht. Von den Nonä, diese mit eingerechnet, bis zu den Idus dem Tage des Vollmondes waren neun Tage[7]). Zwölf Mondmonate bildeten ein Mondjahr[8]). Auf

4) Was Macrob. I. 12., Servius ad Georg. I. 43 davon sagen, trägt das Gepräge der Unwahrscheinlichkeit an sich.

5) Dieses ist auch die durch viele Gründe unterstützte Ansicht von Niebuhr I. 304—17. Anderer Meinung ist Ideler Handbuch der Chronologie II. 27—31. Dieser erkennt zwar ein Jahr von zehn Monaten an, behauptet aber, daß in diese Monate die 365 Tage des Sonnenjahrs vertheilt gewesen seyen. In einem Punkte geht jedoch Niebuhr zu weit. Da nämlich sechs römische Jahre von 304 Tagen bis auf die Differenz eines Tages fünf Sonnenjahren von 365 Tagen entsprechen, so meint er, man habe regelmäßig alle fünf Jahre in dem Lustrum den Abschnitt gefeiert, wo der Anfang des bürgerlichen Jahres wieder auf den des Sonnenjahres fiel. Allein die unbestimmte Aeußerung des Censorinus 18. giebt dafür keinen Beweis, vielmehr sind andere entschiedene Gründe dagegen. Eben so wenig haltbar ist die Hypothese, welche Niebuhr nach Scaliger über den Säcularcyclus aufstellt. Man sehe Ideler II. 26. 74—91.

6) Dieses ergiebt sich auf das Bestimmteste aus der ursprünglichen Bedeutung der Kalendä und Idus, und aus dem Zeugniß des Dionys. X. 59.

7) Macrob. I. 15., Varro de ling. lat. VI. 13. 28.

8) Livius I. 19., Macrob. I. 13. Diese und andere Schriftsteller irren jedoch darin, daß sie dem Numa ein System der Intercalation zuschreiben,

zehn dieſer Monate wurden die Namen der romuliſchen Monate übertragen und dieſen der Januar und Februar angehängt 9). Da aber zwölf Mondmonate nur 354 Tage ausmachen, ſo muß wegen der auf beſtimmte Jahrzeiten bezüglichen Feſte von Zeit zu Zeit eine Einſchaltung geſchehen ſeyn; immer jedoch mit einem vollen Mondmonat, weil ſonſt die Kalenden und Idus nicht mehr den Neu- und Vollmonden entſprochen hätten. Dieſes ſo eingerichtete Mondjahr war noch zur Zeit der Decemvirn im Gebrauch 10).

150. Später entſtand noch ein anderes Syſtem, worin das Jahr des Romulus und das des Numa verſchmolzen wurde. Man legte das zwölfmonatliche Mondjahr zum Grunde, allein aus Unwiſſenheit oder Aberglaube wurde daſſelbe um einen Tag vermehrt. Dieſe 355 Tage vertheilte man unter die zwölf Monate ſo, daß die vier ein und dreißigtägige Monate des romuliſchen Jahres blieben, den ſechs dreißigtägigen ein Tag abgenommen, dem Januar 29 und dem Februar 28 Tage beigelegt wurden. Ferner wurde um die Differenz vom Sonnenjahr auszufüllen, alle zwei Jahre ein kurzer Monat, der Merkedonius, abwechſelnd von 22 und 23 Tagen eingeſchaltet 11). Da aber das Mondjahr um einen Tag zu groß angenommen war, ſo wurden in jedem dritten Octennium ſtatt der während deſſelben zu machenden Einſchaltung von vier Merkedonien oder 90 Tagen, nur 66 Tage eingeſchaltet 12). Die Einſchaltung des Merkedonius geſchah übrigens zwiſchen den Terminalien und dem Regifugium, das heißt zwiſchen

---

welches mit dem Character der Mondmonate und mit dem angeführten Zeugniß des Dionyſius ſchlechthin unvereinbar iſt, und einer ſpäteren Zeit angehört.

9) Varro de ling. lat. VI. 13., Festus v. Februarius, Servius ad Georg. I. 43., Plutarch. quaest. Rom. 19., Numa 18. 19.

10) Dionys. X. 59.

11) Censorin. 20., Macrob. I. 13., Plutarch Numa 18

12) Dieſes berichtet blos Macrobius. Auf dieſen Schaltcyclus bezieht ſich auch Livius I. 19., wenn die angenommene Lesart: quarto et vicesimo anno richtig iſt.

dem 23. und 24. Februar 13), offenbar weil vom Regifugium an die Jahre in der Aera nach Vertreibung der Könige gezählt wurden 14); und die dem Februar abgenommenen fünf Tage wurden jenem Schaltmonat angehängt, ſo daß derſelbe 27 oder 28 Tage enthielt 15). Daß dieſer und die übrigen zwölf Monate nicht mehr den wirklichen Mondwechſeln entſprachen, iſt klar 16); doch aber wurden die Kalendä, Nonä und Idus zur Bezeichnung gewiſſer Monattage beibehalten; auch blieb der Gebrauch, daß ein Pontifex an den Kalenden jedes Monats ausrief, ob bis zu den Nonä fünf oder ſieben Tage zu zählen ſeyen 17).

151. Alle dieſe Kenntniſſe wurden von den Pontifices bewahrt, und ſie machten, wenn es an der Zeit war, die nöthigen Intercalationen bekannt. Allmählig entſtanden aber theils aus Unwiſſenheit theils aus Unredlichkeit, indem ſie durch willkührliche Einſchaltungen einem Magiſtrat oder Generalpächter ſein Jahr verlängerten, große Abweichungen und Verwirrungen. Dieſen wurde endlich durch Julius Cäſar ein Ziel geſetzt, welcher vom Jahr 709 an das ägyptiſche Sonnenjahr von 365 Tagen, jedoch mit der Einſchaltung eines Tages in jedem vierten Jahre, einführte. Den Anfang des Jahres ſetzte er auf die Kalenden des Januars, weil an dieſen die Conſuln ſeit 601 ihr Amt antraten. Um aber die Kalenden des Januars zu ihrer urſprünglichen Stelle in der Gegend des kürzeſten Tages zurückzuführen, ſchaltete er im Jahre 708 außer dem Merkedonius noch zwei andere Monate ein. Die zehn Tage, um welche er das Jahr vermehrte, vertheilte er ſo, daß davon der Januar, Sextilis und December jeder zwei, der

13) Censorin. 20., Macrob. I. 13.

14) Daß es eine ſolche Aera gab, zeigt Dionys. I. 74. Daß dieſes der Grund jener Art von Einſchaltung war, war bis dahin nicht bemerkt worden.

15) Varro de ling. lat. VI. 13. So erklärt ſich fr. 98. §. 2. D. de verb. sign. (50. 16). Man ſehe Ideler II. 58. 59.

16) Irrig iſt daher die Aeußerung des Dio Cass. XLIII. 26., Appian. de bell. civ. II. 104.

17) Varro de ling. lat. VI. 27., Verrius Flaccus in fast. Praenest. ad Kalend. Ianuar.

April, Junius, September und November jeder einen Tag erhielten. Dieſe Tage ſetzte er an das Ende jedes Monats, damit die Zwiſchenräume der Feſte jedes Monats dieſelben blieben. Dem Schalttag wies er die herkömmliche Stelle nach dem 23. Februar an, ſo daß derſelbe als der Zweitſechſte vor den Kalenden des März bezeichnet wurde 18). Nach Cäſars Tode entſtand freilich abermals eine kleine Differenz, indem die Pontifices ſtatt in jedem vierten Jahre ſchon nach je drei Jahren einſchalteten; dieſe wurde aber ſchon von Octavian (746) berichtigt 19).

152. Außer den Monaten enthielt der römiſche Kalender auch Wochen. Nach einer uralten Einrichtung war nämlich jeder neunte Tag ein Ruhetag, wo der Landmann den Pflug ſtehen ließ und zum Kauf und Verkauf in die Stadt kam 20). Dieſer Gebrauch wurde von Servius Tullius auch auf die Plebejer ausgedehnt 21). Das zehnmonatliche Jahr von 304 Tagen enthielt genau 38 ſolcher achttägigen Wochen; daher fieng das Jahr immer mit einer Nundine an. In dem zwölfmonatlichen Jahr hörte dieſe Harmonie auf; der jeden neunten Tag wieder anhebende Wochencyclus lief als etwas in ſich Geſchloſſenes über die Monate und Jahre weg 22). Eigenthümlich und mit politiſchen Beſorgniſſen in Verbindung ſtand die Vorſchrift, daß die Nundinen weder mit den Nonä noch mit dem 1. Januar zuſammen treffen durften; dieſes wurde durch künſtliche Intercalationen vermieden 23). Durch die

18) Censorin. 20., Macrob. I. 14., Sueton. Iul. Caes. 40., Dio Cass. XLIII. 26., Plutarch. Caesar 59., Amm. Marc. XXVI. 1,8.

19) Macrob. I. 14., Sueton. Octav. 32.

20) Dionys. II. 28., Tuditanus ap. Macrob. I. 16., Varro de re rust. II. praef.

21) Varro ap. Macrob. I. 13., Cassius ap. Macrob. I. 16.

22) Ovid. fast. I. 54. Dieſer Cyclus wurde in den Kalendarien vor den Monattagen mit den wiederkehrenden acht erſten Buchſtaben des Alphabets bezeichnet. Man findet dieſe Kalendarien in Graev. thesaur. T. VIII., Orelli inscr. T. II. Cap. 22. Der zuverläßigſte Abdruck des zwiſchen 757 und 759 verfaßten Kalendarium Maffeanum ſteht jetzt in Merkel Ovid. fast. p. XII.

23) Macrob. I. 13., Dio Cass. XL. 47. XLVIII. 33. Man ſehe darüber Scaliger de emendat. tempor. lib. V. cap. de bisexto.

Juden wurde aber ſchon unter Auguſtus die Sabbathfeier und die ſiebentägige Woche bekannt und vielfach nachgeahmt 24); und man entlehnte von der Aſtrologie der Aegypter den Gebrauch jeden dieſer ſieben Tage nach dem Planeten, unter deſſen Herrſchaft er geſtellt war, zu benennen 25). So thaten auch die Chriſten; nur feierten ſie nicht den Sabbath, der auf den Saturnustag, ſondern den Auferſtehungtag Chriſti, der auf den Sonntag fiel. Durch dieſe ſiebentägige Woche wurde dann allmählig die achttägige im gemeinen Leben und im Kalender verdrängt 26).

153. Was endlich die einzelnen Tage betrifft, ſo wurden dieſe auf verſchiedene Art eingetheilt. In Beziehung auf den Religiondienſt waren ſie entweder Feſt- oder profane oder durchbrochene Tage 27). Die Feſttage waren ſolche, wo den Religionge-ſetzen gemäß zur Ehre der Götter Opfer gebracht, oder Gaſtmahle begangen, oder Spiele angeſtellt, oder von der Arbeit gefeiert wurde 28). Die Juden beobachteten als Feſttag den Sabbath, die Chriſten den Sonntag und andere heilige Zeiten. Dieſe verſchiedenen Elemente beſtanden auch nach Conſtantin noch geraume Zeit fort, bis daß mit dem Erlöſchen des Heidenthums auch die daraus herſtammenden Feſte aufhörten.

154. In Beziehung auf das bürgerliche Leben wurden die Tage in Ferien und Werktage eingetheilt. Die meiſten Ferien hatten eine gottesdienſtliche Veranlaſſung 29). Doch gab es auch Sacra, womit keine Ferien verbunden waren 30); und umgekehrt

---

24) Ioseph. contra Apion. II. 39., Tertullian. Apolog. 16.

25) Dio Cass. XXXVII. 17. 18. 19.

26) In den Kalendarien ſeit Theodoſius finden ſich daher neben oder ſtatt der acht Nundinalbuchſtaben die ſieben Buchſtaben des chriſtlichen Wochencyclus

27) Dies festi, profesti, intercisi, Macrob. I. 16. Letztere, deren im Ganzen neun ſind, werden in den Kalendarien mit EN das heißt endotercisi bezeichnet.

28) Macrob. I. 16.

29) Cicero de legib. II. 12. Daher wurden feriae und festi oft gleichbedeutend gebraucht.

30) Merkel Ovid. fast. p. CLXIX—XXI.

gab es Tage, die Ferien aber nicht Feſttage waren 31), zum Beiſpiel einige von den ſieben Tagen der Saturnalien 32) und die Nundinen 33). Die religiöſen Ferien waren entweder Privatferien, die man wegen häuslicher Feſte und Gebräuche beobachtete, oder öffentliche 34). Die öffentlichen waren entweder geſetzliche, oder ſolche die gar nicht vorgeſehen, ſondern für den einzelnen Fall angeordnet wurden 35). Die geſetzlichen Ferien waren entweder ſich von ſelbſt verſtehende oder verkündigte 36). Die ſich von ſelbſt verſtehenden waren diejenigen, welche nach feſten Monatstagen beſtimmt und bei denſelben in den Faſten angezeichnet ſtanden 37). Doch beſtand daneben noch lange der alte Gebrauch fort, daß die Ferien jedes Monats vom Opferkönig ausgerufen wurden 38). Zu dieſen ſich von ſelbſt verſtehenden Ferien gehörten auch alle Kalenden und Idus, wovon jene der Juno dieſe dem Jupiter geweiht waren 39). Die verkündigten Ferien waren ſolche, welche das Volk nicht eher verpflichteten, als bis die Zeit derſelben von der Obrigkeit bekannt gemacht war 40). Dieſe waren wieder entweder jährliche, oder nicht jährlich ſondern nur unbeſtimmt wiederkehrende 41).

---

31) Festus v. feriae.

32) Macrob. I. 10. extr. 11. extr.

33) Festus v. feriae, nundinas, Macrob. I. 16.

34) Festus v. privatae, Macrob. I. 16.

35) Aut legitimae aut indictivae, Servius ad Aen. I. 632., sive imperativae, Macrob. I. 16. Ein Beiſpiel der letzteren iſt bei Gellius II. 28.

36) Aut statae aut conceptivae, Macrob. I. 16., Varro de ling. lat. VI. 26.

37) Macrob. I. 16., Festus v. feriae statae. Viele Beiſpiele giebt Varro de ling. lat. VI. 12—24. Auch die popularia sacra, welche stata waren, ſind in den Faſten angezeichnet, ſo die Feralien, Cariſtien, Terminalien, Parilien, Laralien (§. 138).

38) Man ſehe Note 7.

39) Macrob. I. 15., Ovid. fast. I. 55—57.

40) Die Formel dieſer Bekanntmachung zeigt Gellius X. 24., Macrob. I. 4.

41) Annales vel non annales, Varro de ling. lat. VI. 26. Annales waren die compitalia, die feriae latinae, sementinae, paganalia, Varro

155. Das Gemeinſchaftliche der Ferien beſtand in dem Feiern von der Arbeit 42). Doch war nicht wie am Sabbath der Juden 43) alles Arbeiten verboten; dasjenige, deſſen Unterlaſſung ſchaden konnte, war erlaubt 44), und unter dieſem Geſichtspunkt waren ſelbſt vielerlei landwirthſchaftliche Verrichtungen geſtattet 45). So war es auch an den Nundinen. Dieſe blieben dem Herkommen gemäß ganz eigentlich dazu beſtimmt, daß dann die ſchwere Arbeit ruhte, die Markt- und andere ſtädtiſche Geſchäfte beſorgt 46) und die körperliche Reinlichkeit gepflegt wurde 47). Daher wurden auch an ihnen in den Städten wegen der Landleute, die herein kamen, Märkte gehalten. Endlich als in der chriſtlichen Zeit an die Stelle der Nundinen die Sonntage traten, wurden an dieſen von Conſtantin die ſtädtiſchen Handwerke 48), dann aber auch, ſo wie auch an anderen hohen Feſttagen, Feſtſpiele, Wettrennen und Schauſpiele unterſagt 49). Nöthige landwirthſchaftliche Arbeiten blieben aber erlaubt 50); auch wurden die Märkte wegen der Bequemlichkeit der Landleute auf die Sonntage verlegt 51).

156. In Beziehung auf die öffentlichen Geſchäfte waren die Tage nach alten Religionsgeſetzen entweder gebundene oder freie. Letztere waren entweder Spruchtage, die ausſchließlich der Rechtspflege der Magiſtrate gewidmet waren, oder Comitialtage, welche zunächſt zu Volksverſammlungen beſtimmt, aber wenn keine ſolche

---

VI. 25., Macrob. I. 4. 16., Festus v. conceptivae; auch die fornacalia, Ovid. fast. II. 525. Zu den non annales gehörte das sacrum novemdiale, Varro VI. 26., Livius I. 31.

42) Servius ad Georg. I. 269.

43) Dieſen Gegenſatz bemerkt Dio Cass. XXXVII. 17.

44) Macrob. I. 16. Quod praetermissum noceret.

45) Cato de re rust. 2., Columella II. 21., Macrob. I. 15.

46) Dionys. VII. 58., Varro de re rust II. praef., Festus v. nundinas, Servius ad Georg. I. 275.

47) Seneca epist. 86.

48) C. 3. C. de fer. (3. 12).

49) C. 20. 23. 24. 25. C. Th. de fer. (2. 8), c. 7. 11. C. de fer. (3 12).

50) C. 3. C. de fer. (3. 12).

51) So ſagt wenigſtens eine Inſchrift bei Orelli T. I. n. 508.

angesagt waren, als Spruchtage gebraucht werden konnten 52). Die Kenntniß aller dieser Tage war ein Geheimniß der Pontifices, bei denen daher immer angefragt werden mußte, bis daß der Schreiber Cn. Flavius (450) die ganze Ordnung bekannt machte 53). Wie es im Schaltmonat war, ist unbekannt. Julius Cäsar notirte alle von ihm den Monaten hinzugefügten Tage als Spruchtage 54). Dieses blieb aber nicht lange; denn in einem unter Augustus verfaßten Kalendarium sind von den zehn dem Jahre hinzugefügten Tagen sieben als Comitial- und nur zwei als Spruchtage angezeichnet. Die Zahl der Letzteren betrug nun über vierzig 55). Uebrigens konnten an den gebundenen Tagen doch Concionen und solche gerichtliche Verhandlungen geschehen, wozu der Prätor keine sollennen Worte brauchte, oder welche nicht vor ihn sondern blos vor Judices gehörten 56).

157. Die Festtage verhielten sich zu den öffentlichen Geschäften so, daß an solchen um den Gottesdienst nicht zu stören weder gerichtliche Verhandlungen irgend einer Art 57), noch Comitien seyn konnten 58). An den meisten Festtagen waren jedoch nach den

---

52) Dies nefasti, fasti, comitiales, Macrob. I. 16., Varro de ling. lat. VI. 29. 30. 53., Ovid. fast. I 47. 48. 53., Festus v. religiosus. Diese Tage werden in den Kalendarien mit N. F. und C. angezeichnet.

53) Livius IX. 46., Cicero pro Murena 11 (12)., Plinius hist. nat. XXXIII. 6 (1)., Macrob. I. 15.

54) Macrob. I. 14.

55) Das Kalendarium Maffeanum nach dem Abdruck von Merkel hat 38. Doch ist dasselbe bei neunzehn Tagen defect.

56) So urtheilt schon Manutius de veter. dier. ratione in Gothofr. auctor. ling. lat. col. 1385—87.

57) Cicero de leg. II. 12., Macrob. I. 16. Eine Ausnahme machen jedoch aus eigenthümlichen Gründen die Feralien am 21. Februar, Manutius col. 1382., Merkel Ovid. fast. p. XXIX. XL. XLI.

58) Dieses zeigen auch die Kalendarien. Wenn daher feriae conceptivae auf einen dies comitialis ausgerufen wurden, so wurde der Tag nefastus, Gellius X. 24, es durften keine Comitien seyn, Varro de ling. lat. VI. 29.

gottesdienſtlichen Verrichtungen 59) und an den durchbrochenen Tagen an gewiſſen Zwiſchenſtunden 60) Recht zu ſprechen erlaubt. Durch die Einſetzung neuer oder die Wegnahme alter Feſte wurde aber der Character der Tage fortwährend verändert 61). Als Gott geweihte Tage ſtanden auch die Kalenden 62) und die Idus 63) unter jenen Regeln. Auch religiöſe Feſtſpiele machten die Tage zu gebundenen 64).

158. Was die Nundinen betrifft, ſo gehörten dieſe urſprünglich, wiewohl ſie keine Feſte waren, zu den gebundenen Tagen. Es durften an ihnen weder Comitien noch Rechtspflege ſeyn 65).

---

59) Ovid. fast. I. 49—52. Darauf geht in den Kalendarien die Note n°. oder NP. das iſt nefastus prior, Festus v. nefasti. So ſind faſt alle Feſte angezeichnet. Auch gehören dazu die Tage mit der Note Q. R. C. F. das heißt Quando Rex Comitiavit Fas, und Q. S. D. F. das heißt Quando Stercus Delatum Fas, Varro de ling. lat. VI. 31. 32., Verrius Flaccus in fast. Praenest. ad d. XXIV. Mart., Ovid. fast. V. 727. Die Annahme von dies fasti priores beruht blos auf der unſicheren Auslegung der Sigle F. P. zu den Vinalien am 19. Auguſt.

60) Varro de ling. lat. VI. 31., Macrob. I. 16., Verrius Flaccus in fast. Praenest. ad d. X. Ianuar.

61) Daher die Abweichungen der Kalendarien.

62) Dieſe ſind im Kalendarium Maffeanum, ſo weit es lesbar iſt, N. angezeichnet; die Kal. Mart. NP. Blos die Kalenden des Januars ſind F. aus eigenthümlichen Gründen, Ovid. fast. I. 165—70. In den anderen Kalendarien ſind aber die Kalenden theils N. theils NP. theils F. Dieſes ſind alſo ſchon Veränderungen.

63) Dieſe ſind ſämmtlich NP. angezeichnet.

64) Daß während derſelben keine Gerichtsſitzungen waren zeigt Cicero in Verr. I. 10., ad famil. VIII. 8. Die abweichenden Angaben der Kalendarien rühren von den Aenderungen des Auguſtus her (Note 73). Blos profane Feſtſpiele hinderten aber die Gerichte nicht, denn an denen, die Pompejus zu ſeinem zweiten Conſulate gab, hat Cicero vor Gericht geredet ad famil. VII. 1.

65) Daß die Nundinen urſprünglich nicht fastae waren, ergiebt ſich aufs Entſchiedenſte theils daraus, daß die Kenntniß der dies fasti ein Geheimniß war, theils daraus, daß die Nundinen erſt durch die lex Hortensia aufhörten nefastae zu ſeyn. Unhaltbar iſt daher die Anſicht von Niebuhr I. 308. 382. II. 242. III. 367., daß die Nundinen urſprünglich die eigent-

Dieses wurde auch für die Centuriatcomitien beibehalten, angeblich um das Landvolk bei seinen Marktgeschäften nicht zu stören 66), eigentlich aber um dem Andrang der Plebejer daselbst vorzubeugen. Auf die Tribusversammlungen gieng es aber nicht, vielmehr fanden diese grade an den Nundinen, wo recht vieles Landvolk in der Stadt war, statt 67). In diesem Geiste hob das Hortensische Gesetz auch jene Beschränkungen auf, so daß an den Nundinen sowohl Comitien jeder Art 68) als Rechtspflege 69) seyn konnten, wenn nicht etwa der Tag aus anderen Gründen ein gebundener war 70).

---

lichen dies fasti gewesen wären Dafür fehlt es durchaus an Beweisen. Denn keine von den Stellen, die er aus Macrob. I. 15. 16. anführt, redet von Rechtspflege; eben so wenig Varro de ling. lat. VI. 28, der überdies nicht von den Zusammenkünften an den Nundinen, sondern von denen an den Nonä handelt (Note 7); endlich Dionys. VII. 58. geht blos auf die plebejischen Verhältnisse. Einen täuschenden Schein gewänne Niebuhrs Ansicht allerdings dadurch, wenn es im späteren Kalender, wie er nach Manutius meint, nur 38 dies fasti, was grade der Zahl der Nundinen im zehnmonatlichen Jahr entsprechen würde, gegeben hätte. Allein dieses ist ganz unsicher (Note 54. 55). Falsch ist auch die Meinung von Göttling §. 80., daß die Nundinen noch zur Zeit der zwölf Tafeln fastae gewesen und erst nach dieser Zeit zu dies nefasti gemacht worden wären. Die Verhandlungen bei Gellius XX. 1., worauf er sich beruft, sind gar nicht solche, wozu der Tag ein dies fastus seyn mußte.

66) Festus v. nundinas, Iul. Caesar ap. Macrob. I. 16., Plinius hist. nat. XVIII. 3.

67) Dionys. VII. 58. Darauf geht Rutilius ap. Macrob. I. 16.

68) Macrob. I. 16. Lege Hortensia effectum ut fastae essent (nundinae). Was Macrobius selbst und aus anderen Schriftstellern hinzufügt, lautet zwar so, als ob die Nundinen durch jene Ler zu ausschließlichen Spruchtagen gemacht worden, also Centuriatcomitien an denselben unzulässig geblieben seyen. Allein dadurch wäre der Hauptgewinn dieser Veränderung verloren gegangen (Kap. IX. Note 64). Die späteren Römer sahen in diesen Dingen nicht mehr klar.

69) Trebatius ap. Macrob. I. 16.

70) Denn wenn ein dies nefastus mit den beweglichen Nundinen zusammenfiel, so hörte er dadurch nicht auf nefastus zu seyn; dieses zeigen die Kalendarien.

159. Unter den Kaisern wurde einerseits die Geschäftszeit durch die immer neu hinzukommenden Feste sehr beschränkt 71); auch entstanden Erndte- und Weinleseferien 72). Andererseits waren aber die Kaiser auch auf Vermehrung der Geschäftstage bedacht. Octavian bezeichnete dazu mehr als dreißig Tage, die von öffentlichen Spielen occupirt waren 73). Aehnlich verfuhr Claudius 74). Alles dieses bezog sich hauptsächlich nur auf die Gerichte, weil die Comitialtage mit dem Aufhören der Comitien ihre Bedeutung verloren. Endlich schmolz Marcus Aurelius die Spruchtage, die Comitialtage und die gebundenen Tage, die nicht Feste waren, größtentheils zusammen, so daß nach Abzug der Festtage und der Erndte- und Weinleseferien, die er ausdrücklich bestätigte 75), 230 Judicialtage im Jahre blieben 76). Unter den christlichen Kaisern wurden zuerst an den Sonntagen 77), dann auch an bestimmten christlichen Festtagen Rechtshändel und Steuerexecutionen verboten 78), den heidnischen Festtagen ihre Eigenschaft als Ferien genommen 79), und von der bisherigen Ordnung nur die beiden Monate zur Zeit der Erndte und Weinlese, der erste Januar, der Gründungstag von Rom und Constantinopel, und der Tag der Geburt und des Regierungsantritts des Kaisers als Fe-

71) Macrob. I. 10., Tacit. annal. XIII. 41, Dio Cass LX. 17.

72) Statius Silv. IV. 4, 39., Plinius epist. VIII. 21., Gellius IX. 15.

73) Sueton. Octav. 32. Diese Veränderung ist auch in den Kalendarien bemerklich. Man sehe darüber Merkel Ovid. fast. p. VII — XI. XVIII. XXXIV.

74) Dio Cass. LX. 17, Sueton. Claud. 23.

75) Fr. 1. 2. D. de fer. (2. 12).

76) Capitol. M. Antonin 10. Fastis dies iudiciarios addidit, ita ut ducentos triginta dies annuos rebus agendis litibusque disceptandis constitueret.

77) C. 3. C de fer. (3. 12), c. 1. C. Th. de fer. (2. 8), c. 1. 3. C. Th. de execut. (8. 8).

78) C. 19. 21. C. Th. de fer. (2. 8), c. 2. 6. 7. 8. 11. C. de fer. (3. 12).

79) C. 22. C. Th. de fer. (2. 8).

rien beibehalten 80). Für die Juden erhielten der Sabbath und die anderen ihrem Cultus gewidmeten Tage ähnliche Vorrechte 81).

160. Für die Verſammlungen des Senates machten die Tage keine Hinderniſſe, ſondern man richtete ſich lediglich nach den Umſtänden. Sie konnten auch an Feſttagen 82), an gebundenen Tagen 83), oder wenn eben Gerichte 84) oder Comitien geweſen waren 85), berufen werden. Später durften jedoch nach der Vorſchrift einer Lex Pupia 86) an Comitialtagen in der Regel 87) keine Senatsſitzungen ſeyn 88). Octavian ſetzte für die regelmäßigen Senatsverſammlungen, die er anordnete, die Kalenden und Idus jedes Monates feſt 89). Dadurch wurden von ſelbſt, da dieſe weder Spruch- noch Comitialtage waren, mancherlei Colliſionen vermieden. Uebrigens aber befahl er, daß dann auf die Seſſionsſtunden keine Gerichte noch andere ſenatoriſche Geſchäfte angeſetzt werden ſollten 90).

161. Verſchieden von den gebundenen Tagen waren die religiöſen oder Unglückstage 91). Zu dieſen gehörten unter Anderen

---

80) C. 2. 5. 7. C. de fer. (3 12), c. 19. C. Th. de fer. (2. 8).

81) C. 26. C. Th. de fer. (2. 8), c. 8. C. Th. de execut. (8. 8), c. 20. C. Th. de iudaeis (16. 8), c. 13. C. eod. (1. 9).

82) Dieſes zeigt Cicero ad fam. XII. 25., ad Quint. II. 1.

83) Senate werden erwähnt am 1. 8. 9. 10. 12. Februar, am 19. März, am 13. Mai, am 1. October, welche Tage ſämmtlich nefasti waren, Cicero ad Quint. fr. II. 3. 9. 12., ad fam. XII. 25., ad Att. IV. 2.

84) Cicero ad Quint. fr. II. 3. 13.

85) Livius XXXIX. 39.

86) Cicero ad Quint. fr. II. 13., ad fam. I. 4.

87) Denn daß Ausnahmen bewilligt werden durften zeigt Cicero ad fam. VIII. 8. Auf ſolche Ausnahmen beziehen ſich die Fälle, wo Senate an Comitialtagen vorkommen.

88) Cicero ad Quint. fr. II. 2., Caesar de bell. civ. I. 5.

89) Sueton. Octav. 35., Dio Cass. LV. 3.

90) Dio Cass. LV. 3. So läßt ſich damit Dio LVIII. 21. vereinigen.

91) Welche dieſe waren ſagt Festus v. religiosus, mundum, Livius VI. 1. Dazu kam der 15. März Cäſars Todestag, Dio Cass. XLVII. 19., Sueton. Iul. Caes. 88. Aus Unwiſſenheit ſind ſpäter die dies religiosi vom Volke dies nefasti genannt worden, Gellius IV. 9. V. 17.

die Tage nach allen Kalenden, Nonä und Idus 92). An solchen Tagen wurde kein Gottesdienst, keine Hochzeiten und öffentlichen Gelage gefeiert, keine Comitien und kein Senat gehalten 93), überhaupt keine Handlungen für den Staat vorgenommen, außer wegen der dringendsten Nothwendigkeit 94). Unter den Kaisern geschahen jedoch auch hiemit mancherlei Veränderungen 95).

162. Endlich war auch bei der Kriegsführung die Beobachtung gewisser Tage vorgeschrieben 96). Der Unterschied zwischen gebundenen und freien Tagen kam zwar dabei nicht in Betracht 97). Hingegen an den Ferien 98) und an den religiösen Tagen 99) war Truppen auszuheben oder ohne Noth eine Schlacht zu liefern nicht erlaubt. Unter den Kaisern hörten aber diese Bedenklichkeiten auf 100).

---

92) Dieses sind die 36 dies atri, Varro de ling. lat. VI. 29., Ovid. fast. I. 57—60., Gellius V. 17., Macrob. I. 16.

93) Hinsichtlich des Senates liegt der Beweis auch in Dio Cass. XLVII. 19., Sueton. Iul. Caes. 88. Doch wurde es nicht mehr so genau damit gehalten, Dio Cass. XLV. 17., Caesar de bell. civ. I. 5., Cicero ad Att. I. 17. IV. 2.

94) Festus v. mundus, religiosus, Gellius IV. 9., Macrob. I. 15. 16., Orelli inscr. T. I. n. 683.

95) In den Kalendarien sind der 18. Juli, der 24. August, der 5. und 10. October, die religiosi waren, C. angezeichnet. Die 36 dies atri sind größtentheils F., keiner C., außer im Kalendarium Maffeanum der 2. August, wo jedoch die drei Andern N haben, und im Antiatischen Kalendarium die Tage nach den Nonä und den Idus des Octobers, wo jedoch die beiden Anderen F. haben.

96) Dies proeliales, Macrob. I. 16.

97) Macrob. I. 16. Ad rem sane militarem nihil attinere notat Varro, utrum fastus vel nefastus dies sit.

98) Varro ap. Macrob. I. 16.

99) Festus v. mundus, Macrob. I. 16.

100) Fr. 9. D. de fer. (2. 12).

Zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Staatshaushalt 1).

163. Das Aerarium befand ſich ſeit Valerius Publicola beim Tempel des Saturnus unter der Verwaltung der beiden Quäſtoren 2), welche über die ſämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, Forderungen und Schulden des Staates in einer ſo genau geordneten Weiſe Buch führen mußten 3), daß Unterſchleife kaum möglich waren 4). Ihnen hatten daher auch die Quäſtoren, welche den Feldherrn oder den Statthaltern in den Provinzen beigegeben waren, ihre Rechnungen abzulegen 5). Mit Ausnahme der Conſuln 6) durften ſie aber an Keinen, ſelbſt nicht an einen Dictator 7), eine Zahlung machen, als auf Anweiſung des Senates 8). Neben dem gemeinen Aerarium gab es aber noch einen geheimen Staatsſchatz, der nur in den dringendſten Fällen angegriffen wurde 9).

1) Ein neues Werk hierüber iſt: Economie politique des Romains par M. Dureau de la Malle. Paris 1840. 2 vol. 8. Daſſelbe iſt zum Theil aus einzelnen Abhandlungen entſtanden, daher ohne rechte Methode, voll von Wiederholungen, auch nicht frei von wichtigen Irrthümern, und leiſtet nicht das, was nach dem jetzigen Standpunkt der Wiſſenſchaft möglich wäre.

2) Man ſehe §. 56. Ueber das Gebäude, in welchem zugleich das Tabularium oder Archiv war, ſehe man Bunſen Beſchreibung der Stadt Rom. Bd. I. Abth. 1. S. 40—45. 48—51. Abth. 2. S. 7—14.

3) (Ascon.) in Verr. II. 1, 4. p. 158. Orell., Plutarch. Cato min. 17. 18.

4) Cicero pro Fonteio 1. 2. 3. Man muß darüber die Bemerkungen Niebuhrs zu dieſen 1820 neu entdeckten Fragmenten leſen.

5) (Ascon.) in Verr. II. 1, 14. p. 167. Orell., ad famil. II. 17.

6) Man ſehe Kap. XVII. Note 3.

7) Zonaras VII. 13.

8) Polyb. VI. 13 (11)., Livius XXXVIII. 55.

9) Sanctius aerarium, Livius XXVII. 10., Cicero ad Attic. VII. 21.

In einer großen Geldnoth während des Hannibalischen Krieges wurden auch einmal besondere Commissarien ernannt 10), dann vermittelst einer Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen in Geld oder ungemünztem Gold und Silber eine Staatsanleihe gemacht 11), diese aber auch so gewissenhaft zurückgezahlt, daß statt der Rückzahlung des letzten Drittheils Staatsländereien unter Vorbehalt der Wiedereinlösung an die Gläubiger abgetreten wurden 12). Später lagen aber in Folge der Eroberungen im Aerarium ungeheure Vorräthe von Gold und Silber 13).

164. Eine Hauptquelle der Staatseinkünfte war die Vermögenssteuer 14). Der zweite Tarquinius hatte zwar wieder die drückende Kopfsteuer eingeführt 15); allein von Valerius Publicola wurde die Einrichtung des Servius Tullius hergestellt 16). Die Grundlage derselben bildete die alle fünf Jahre dem großen Sühnopfer oder Lustrum vorhergehende Musterung des Volkes und Erneuerung der Censusregister 17). Zu diesem Zwecke ließen die Censoren zur festgesetzten Zeit nach Anstellung der Auspicien alle Quiriten mit den Curatoren der Tribus durch öffentlichen Aufruf des

10) Tresviri mensarii, Livius XXIII. 21. XXIV. 18 XXVI. 36.

11) Livius XXVI. 36. XXIX. 16., Festus v. tributorum.

12) Livius XXXI. 13. XXXIII. 42. So entstand der ager trientius tabuliusque, wovon es noch im siebenten Jahrhundert Ueberreste gab, lex Thoria cap. 16. ed. Rudorff.

13) Plinius hist. nat. XXXIII. 17 (3).

14) Man sehe §. 27. 30.

15) Dionys. IV. 43.

16) Dionys. V. 20., Plutarch. Poplic. 11., Livius II. 9. Ganz willkührlich ist die Auslegung von Niebuhr I. 525. II. 497.

17) Das fünfjährige Sühnopfer wurde unstreitig schon in der ältesten Zeit gefeiert und Servius Tullius behielt dasselbe für den Census bei, Livius I. 44., Dionys. IV. 22., Valer. Max. IV. 1, 10. Uebrigens ist dieses aber doch nicht immer regelmäßig beobachtet worden; denn von 311 bis 461 gab es nur sechs und zwanzigmal Censoren, und selbst diese haben nicht Alle mit dem Census auch das Lustrum gehalten, Livius X. 47., Censorin. de die natal. 18.; es traten zuweilen religiöse Bedenklichkeiten entgegen, Livius III. 22. XXIV. 43.

Práco 18) vor sich in die Villa am äußersten Ende des Marsfeldes fordern, wo sie umringt von ihren Schreibern für dieses Geschäft viele Tage lang verweilten 19). Hier mußte jeder Bürger nach der Ordnung der Tribus 20) seinen Namen, dann den seines Vaters und Großvaters, sein Alter, seine Ehefrau und Kinder, seinen Wohnsitz in der Stadt oder auswärts, endlich die ihm zugehörenden Grundstücke 21) und übrige Habe nebst deren Geldwerthe 22) auf seinen Eid getreu angeben 23) und in die Bürgerrollen eintragen lassen 24). Wer dieses unterließ, wurde seiner Freiheit beraubt und als Knecht verkauft 25). Kinder in der väterlichen Gewalt wurden, auch wenn sie mündig waren, von ihrem Vater 26), Unmündige die keinen Vater hatten, von ihrem Vormunde declarirt 27). Für Abwesende durch Stellvertreter Professionen anzunehmen, wurde als Mißbrauch getadelt 28); die in

18) Varro de ling. lat. VI. 86. 93.

19) Varro de re rust. III. 2, 4.

20) Dieses ergiebt sich aus der Natur der Sache und aus Dionys. V. 75., Livius XXIX. 37., Cicero de legib. III. 3.

21) Bei jedem Grundstücke wurde auch die Region oder Tribus, worin es lag genannt, Cicero pro Flacco 32. Außerdem hatten die Vorsteher der Vici und Pagi ihre Flurbücher, Dionys. IV. 14., und damit konnten die Censusangaben leicht verglichen werden.

22) Ein Beispiel der dedicatio in censum des instrumentum eines Landgutes ist bei Gellius VII. 11.

23) Dionys. IV. 15. Den Eid sagten die Censoren nach einer allgemeinen Formel vor, Livius XLIII. 14., Gellius IV. 3. 20. Die hohe Religiosität der Römer schützte gegen falsche Angaben.

24) Dionys. IV. 15. V. 75. XI. 63., Cicero de legib. III. 3. Lehrreich ist darüber auch die lex tabul. Heracleensis lin. 142—148. (Haubold monum. p. 129).

25) Dionys. IV. 15. V. 75., Livius I. 44., Cicero pro Caecina 34., Ulpian. XI. 11.

26) Dieses ergiebt sich aus Livius XLIII. 14.

27) Darauf und auf Kranke bezieht sich das pro altero rationem dare bei Varro de ling. lat. VI. 86.

28) Gellius V. 19.

Italien oder in den Provinzen ſich herumtreibenden Bürger 29), und ſelbſt die aus den Municipien und Bürgercolonien 30) ſollten perſönlich zu Rom erſcheinen. Zu den bei den Legionen Dienenden wurden jedoch Commiſſarien geſchickt 31).

165. Durch die Zuſammenrechnung der von jedem Bürger declarirten und abgeſchätzten Vermögensſtücke ergab ſich für Jeden die Geſammtſumme ſeines ſteuerbaren Vermögens. Von dieſer wurde nun das Tributum ſo erhoben, daß von jedem tauſend Aſſe 32) ein oder mehrere Aſſe, wie der Senat es decretirte 33), zu entrichten waren. Jene Declarationen geſchahen jedoch blos nach den Rubriken der Formel, welche die Cenſoren vorher bekannt machten 34). Dadurch konnten dieſe alſo einzelne Gegenſtände von der Beſteuerung ſtillſchweigend ausnehmen 35), aber auch umgekehrt die Sachen, die ihnen ſtrafbarer Ueberfluß ſchienen, durch eine ſtärkere Stimmquote und ſelbſt durch eine künſtlich erhöhte Schätzung belaſten 36). Unter dem Vermögen mußten unſtreitig auch die Grundſtücke genannt werden, die ein Römer in Latium oder anderwärts als Iſopolite beſaß 37); Beſitzungen in der Provinz aber nicht 38), weil beim Cenſus nur das bür-

29) Livius XLIII. 14., Vell. Paterc. II. 15.

30) Cicero in Verr. I. 18. Ibiq. (Ascon.) p. 150. Orell.

31) Livius XXIX. 37.

32) Dieſes ergiebt ſich aus Varro de ling. lat. V. 181., Livius XXIX. 15. XXXIX. 44.

33) Dieſes ergiebt ſich aus Livius XXIII. 31.

34) Livius XXIX. 15., Festus v. censores. Ein Beiſpiel einer ſolchen Rubrik giebt Festus v. rodus.

35) Livius XXXIX. 44. Daher wird ihnen arbitrium formulae beigelegt, Livius IV. 8., Varro de ling. lat. V. 81.

36) Beides beweiſt Livius XXXIX. 44., Plutarch. Cato mai. 18.

37) Dadurch glich ſich im Allgemeinen der Verluſt aus, den der Staat an den Grundſtücken erlitt, die ein Iſopolite auf römiſchem Boden, jedoch ohne ſich hier anſäßig zu machen, erwarb, indem er nicht perſönlich zum Cenſus herangezogen werden konnte. So löſt ſich die Schwierigkeit, die Niebuhr I. 518. durch eine Erklärung beſeitigen wollte, deren Unhaltbarkeit ihn aber ſpäter II. 88. 459. zu einem Widerſpruche mit ſich ſelbſt hintrieb.

38) Cicero pro Flacco 32.

gerliche Eigenthum in Betracht kam 39); um so weniger also occupirte Staatsländereien, da diese gar nicht im Eigenthum waren. Ausgeliehene und schuldige Capitalien wurden im Census angegeben 40), allein Letztere an der zu versteuernden Summe nicht in Abzug gebracht 41). Die Wittwen und Waisen zahlten neben oder statt des Tributum das Aes zum Unterhalt der Ritterpferde 42). Ferner waren die Aerarier 43) und seit Camillus (352) die Hagestolzen einer besonderen Abgabe 44) unterworfen. Die Erhebung des Tributum geschah in jeder Tribus durch die Vorsteher der Vici und Pagi 45), später durch die Tribunen des Aerariums, welche aus den wohlhabenden Bürgern gewählt wurden, und dieses lästige Geschäft als einen Dienst für das Gemeinwesen versehen mußten 46). Diese behielten die erhobenen Gelder in Händen 47), und es wurden auf sie die Soldzahlungen, wozu das Tributum hauptsächlich bestimmt war, unmittelbar angewiesen 48).

---

39) Festus v. censui censendo.

40) Livius VI. 27. 31.

41) Man sehe Niebuhr I. 645. Es war daher schon ein Vortheil für die Schuldner, wenn bei einer Regulirung des Schuldenzustandes durch den Staat Vermögensstücke zu einem ordentlichen Preise den Gläubigern zugesprochen wurden. Daher brachte eine solche Regulirung immer viele Eigenthumsveränderungen mit sich, Livius VII. 22.

42) Man sehe Kap. XIV. Note 94. Es ist nicht klar, ob die εἰσφορὰ, welche nach Plutarch Valerius Publicola den Wittwen und Waisen erließ, die Camillus aber herstellte, das gewöhnliche Tributum oder das aes hordiarium war; doch ist Letzteres das Wahrscheinlichere.

43) Man sehe darüber §. 98. 99.

44) Valer. Max. II. 9, 1., Festus v. uxorium.

45) Dionys. IV. 14. 15.

46) Durch die hier gegebene Darstellung wird die noch unten zu erwähnende Beziehung der tribuni aerarii zur Soldzahlung und später zu den Gerichten sehr natürlich erklärt. Nicht ganz befriedigend ist Madvig de tribunis aerariis. Hauniae 1838. 4.

47) Auf sie geht augenscheinlich der Satz: domi pecuniam publicam custodiunto bei Cicero de legib. III. 3. Man bezieht denselben allgemein auf die drei Münzvorsteher, worauf er aber in keiner Weise paßt.

48) Varro de ling. lat. V. 181. Quibus attributa erat pecunia ut mi-

Uebrigens hörte aber die Erhebung der Vermögenssteuer seit der Unterwerfung Macedoniens (585), wodurch in das Aerarium ungeheuere Schätze kamen, bis zum Consulate des Hirtius und Pansa (711) gänzlich auf 49).

166. Andere Quellen des Staatseinkommens waren die Grundzinsen oder Zehnten der verpachteten oder zur Occupation überlassenen Staatsländereien 50), welche durch die Eroberungen außerordentlich bedeutend geworden waren 51). Diese Abgaben erhob aber der Staat nicht wie das Tributum unmittelbar, sondern sie wurden von den Censoren gegen runde Summen an die Meistbietenden verpachtet 52) oder nach einem anderen Ausdrucke verkauft 53), und den Pächtern oder Käufern selbst die Erhebung

---

liti reddant, tribuni aerarii dicti. — Pecunia attributa heißt nicht eine eingehändigte, sondern eine zur Auszahlung angewiesene Summe, Cicero in Verr. III. 70. 71., Ferrat. epist. III. 17.

49) Plutarch. Aemil. Paul. 38., Plinius hist. nat. XXXIII. 17 (3)., Cicero de off. II. 22., Valer. Max. IV. 3, 8.

50) Man sehe oben §. 35.

51) Römisches Gemeinland wird erwähnt in Samnium, Apulien, Lucanien, Campanien, in der Tarentinischen Landschaft und in Calatien, Livius XXXI. 4. 12. XL. 38. 41. XLII. 1. XLIV. 6. XLV. 16.

52) Der Ausdruck dafür war: agrum fruendum locare, Livius XXVII. 3. 11. XLII. 19.; wobei man nicht den Acker selbst, sondern nur die dem Staate daraus zustehenden Gefälle als Gegenstand der Location denken muß. Dieses ergiebt sich aus andern Stellen, wo locare schlechterdings nicht auf die Sache selbst gehen kann, Livius XXXII. 7., Cicero in Verr. III. 6. Darnach sind denn auch die Stellen auszulegen oder zu berichtigen, welche von einer unmittelbaren Verpachtung des Bodens selbst durch den Staat zu reden scheinen, Appian. de bell. civ. I. 7, Dionys. VIII. 73., Plutarch. Tiber. Gracch. 8.

53) Verkauf konnte es heißen, sowohl wenn man sich die jährlichen Staatseinkünfte, wie wenn man sich das Recht selbst als Gegenstand des Geschäfts dachte. Den ersten Gesichtspunkt hat Festus. Venditiones olim dicebantur Censorum locationes, quod velut fructus publicorum locorum venibant. Der zweite Gesichtspunkt herrscht in folgender Stelle. Hyginus de condit. agror. ed. Goes. p. 205. Qui superfuerant agri vectigalibus subiecti sunt, alii per annos quinos, alii vero manci-

überlassen. Ferner gehören hieher der Weidezins 54) von den unermeßlichen Viehweiden der Republik 55), der Ertrag der Bergwerke und Fischereien des Staates 56), und die Hafen- und Landzölle. Solche gab es schon in den ältesten Zeiten 57), und sie wurden von den Censoren kraft der ihnen dafür zustehenden ausgedehnten Gewalt nach dem Bedürfniß verändert und vermehrt 58). Auch diese Abgaben und Einkünfte wurden von den Censoren nach dem Mehrgebot verpachtet 59). Ferner suchten die Censoren aus dem Verbrauch des Salzes für den Staat einen Gewinn zu ziehen, indem sie den Debit desselben, jedoch unter Festsetzung eines bestimmten Preises, wofür es den Consumenten abgegeben werden mußte, ebenfalls verpachteten 60). Alle diese Verpachtungen geschа-

---

pibus ementibus, id est conducentibus, in annos centenos. — Mancipes autem qui emerunt lege dicta ius vectigalis, ipsi per centurias locaverunt aut vendiderunt proximis quibusque possessoribus. Hyginus redet übrigens nicht von dem als öde occupirten Gemeinland, sondern von dem angebauten, das nach der Vermessung und Vertheilung überschüssig war (Kap. V. Note 2. 4). Die Speculanten steigerten das Recht des Grundzinses vom ganzen Bezirk, das heißt sie pachteten diesen für eine runde Summe, und verpachteten wieder einzeln centurienweise um einen höhern oder geringern Preis. So verschwindet die Schwierigkeit, die Niebuhr II. 159. in dieser Stelle findet.

54) Diese Abgabe hieß scriptura, weil das Vieh bei dem Publican, der die Abgabe gepachtet hatte, angegeben und verzeichnet werden mußte, Varro de re rust. II. 1, 16. Daher wurde auch der Weideplatz selbst scripturarius ager genannt.

55) Von ihrer Ausdehnung giebt die Zahl der Hirten einen Begriff, Livius XXXIX. 29. Ursprünglich waren die Gemeintrifften das einzige Vermögen des Staates; daher wurde noch später in den censorischen Tafeln unter der Rubrik, Pascua, Alles verzeichnet, woraus die Republik Einkünfte zog, Plinius hist. nat. XVIII. 3., Cicero adv. Rull. I. 1.

56) Polyb. VI. 17 (15).

57) Livius II. 9.

58) Livius IV. 8. XL. 51. Beispiele sind bei Livius XXXII. 7.

59) Polyb. VI. 17 (15)., Livius XXXIX. 44., Zonaras VII. 19. Ein Beispiel ist bei Livius XXXII. 7.

60) Livius XXIX. 37.

hen öffentlich 61) an den Idus des Märzes als des ersten Monates im alten zehnmonatlichen Jahre 62), des guten Omens wegen immer mit der Verpachtung der Fischereien des Lacus Lucrinus anhebend 63), insgemein auf ein Lustrum 64) unter den in einem genauen Formular von den Censoren festgesetzten Bedingungen 65). Die darüber aufgenommenen Urkunden wurden in dem Aerarium niedergelegt 66).

167. Andere gelegentliche Einnahmen des Aerariums flossen aus dem Tribut der unterthänigen Völker 67), aus dem Ertrag der Kriegsbeute 68) und aus den dem Staate zufallenden Strafgeldern, welche von den Quästoren verzeichnet und beigetrieben wurden 69). Ferner gab es seit dem Jahr 397 eine auf die Manumissionen gelegte Abgabe, bestehend im zwanzigsten Theile vom Werthe der Freigelassenen, welche in den geheimen Staatsschatz fiel 70). Endlich ist hier auch der Gewinn, den das Aerarium aus verkauften Staatsländereien machte, zu erwähnen 71).

---

61) Cicero adv. Rull. I. 3. II. 21.

62) Macrob. Saturn. I. 12., fr. 15. D. de publican. (39. 4).

63) Festus v. lacus Lucrinus, Servius ad Georg. II. 161.

64) Varro de ling. lat. VI. 11.

65) Auf diese lex censoria wird häufig Bezug genommen, fragm. leg. Thoriae cap. 42., lex tabul. Heracl. lin. 73. 74. (Haubold monum. p. 116). Einzelne Bestimmungen derselben werden erwähnt bei Cicero de prov. cons. 5., de nat. deor. III. 19., Varro de re rust. II. 1, 16., fragm. de iure fisci §. 18.; insbesondere für die Goldgruben bei Vercellä, Plinius hist. nat. XXXIII. 21 (4)., für die Brüche von Schleifsteinen auf Creta, fr. 15. D. de publican. (39. 4), für den Hafenzoll in Sicilien, fr. 203. D. de verb. sign. (50. 16).

66) Plutarch. quaest. Rom. 42.

67) Man sehe §. 91. 92.

68) Man sehe Kap. XXI.

69) Livius XXXVIII. 60., lex Servilia c. 17. 19. 20., Tacit. annal. XIII. 28. Man sehe Buch V. Kap. VI.

70) Livius VII. 16. XXVII. 10., Cicero ad Att. II. 16.

71) Man sehe Kap. V. Note 14. Ein wichtiges Beispiel ist in der Lex Thoria nach der Ergänzung von Rudorff in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. X. 115–123. 139.

168. Die Ausgaben des Staatshaushaltes bestanden außer dem Unterhalte des Heeres in der Bestreitung der auf die öffentlichen Bedürfnisse bezüglichen Lieferungen. Diese wurden von den Censoren an die Wenigstfordernden verdungen; so der Unterhalt der Gänse auf dem Capitolium, was das erste Geschäft war, das die Censoren in ihrem Amte besorgten 72), die Lieferung der curulischen Pferde 73) und der anderen zur Ausrüstung der Magistrate gehörenden Artikel 74), die Lieferung der Opferthiere, und selbst der Dienst des Stadttrompeters zur Berufung der Centuriatcomitien 75). Andere bedeutende Staatsausgaben entstanden wegen der Unterhaltung der vorhandenen oder Errichtung neuer öffentlichen Gebäude, Tempel, Wege, Brücken und Wasserleitungen. Auch dieser Zweig des Staatshaushaltes stand ganz unter der Leitung der Censoren 76); nur waren sie an die vom Senate dazu bewilligten Summen gebunden 77). Die von ihnen beschlossenen Arbeiten wurden dann ebenfalls an die Wenigstnehmenden verdungen 78), und nach der Vollendung genau besichtigt 79). Minder wichtige Geschäfte des Staatshaushalts, die keinen Aufschub litten, besorgten aber die Quästoren; so den Empfang und die Bewirthung der fremden Gesandten, die sich deshalb beim Aerarium zu melden hatten 80), und die Leichenbegängnisse und Denkmäler, die der Senat verdienten Männern aus dem Staatsschatz decretirte 81).

169. Jene Pachtungen und Bauunternehmungen wurden in dem Maaße, wie die römische Herrschaft sich erweiterte, äußerst

72) Cicero pro Rosc. Amer. 20., Plinius hist. nat. X. 26 (22)., Plutarch. quaest. Rom. 98.

73) Livius XXIV. 18., Festus v. curules.

74) Man sehe Kap. XVII. Note 196.

75) Varro de ling. lat. VI. 92.

76) Livius IV. 8., Zonaras VII. 19., Cicero de legib. III. 3.

77) Polyb. VI. 13. 14 (11. 12). Beispiele giebt Livius XXXIX. 44. XL. 46. 51. XLIV. 16.

78) Polyb. VI. 17 (15). Dieses hieß ultro tributa locare, Livius XXXIX. 44.

79) Man sehe §. 126.

80) Plutarch. quaest. Rom. 43., Cicero pro Flacco 18.

81) Valer. Max. V. 1, 1., Cicero Philipp. IX. 7.

wichtige Geschäfte. Zur Betreibung derselben bildeten sich bald große Gesellschaften reicher Bürger 82), also aus denen, die später wegen des rittermäßigen Census selbst Ritter genannt wurden 83). Der Eine steigerte auf seinen Namen 84), die Anderen waren mit ihm in Compagnie, oder sagten für ihn gut, oder verschrieben zur Sicherheit ihre Grundstücke 85). Jede dieser Societäten hatte einen Magister als ihren Hauptgeschäftsführer in Rom 86) und auswärts einen Stellvertreter desselben 87) nebst anderen Gehülfen und Schreibern 88). Durch jene weit verzweigten Geschäfte war also ein sehr ansehnlicher Theil des Volkes bei dem Staatshaushalt mit betheiligt; allein eben dadurch war er vom Senate vielfach abhängig, indem dieser Zahlungfristen, Nachlässe oder gar Aufhebung des ganzen Contracts bewilligen konnte 89). Andererseits wurden aber auch die Pächter vom Prätor durch ein besonderes Interdict geschützt 90).

170. Ein wichtiger Zweig des Staatshaushaltes war auch das Münzwesen. Ursprünglich hatten die Römer, wie überhaupt die Italiker, kein gezeichnetes Geld, sondern sie bedienten sich des rohen Erzes, das zugewogen wurde. Um dieses Zuwägen entbehrlich zu machen, ließ Servius Tullius Stücke Erz im Gewicht

---

82) Societates publicanorum, Livius XXIII. 48. 49 XXV. 3. 4. 5. XXXIX. 44 XLIII 16.

83) Tacit. annal. IV. 6. Societatibus equitum Romanorum.

84) Dieser hieß manceps, Festus v. manceps, Cicero in Verr. II. 1, 54., (Ascon.) in divin. 10. p. 113. Orell., oder author, Cicero pro Planc. 13.

85) Polyb. VI. 17 (15).

86) Cicero in Verr. II. 74., pro Planc 13., ad Attic. V. 15., ad famil. XIII. 9.

87) Pro magistro, Cicero in Verr. II. 70., ad famil. XIII. 65, ad Attic. XI. 10.

88) Qui operas dabant societati, Valer. Max. VI. 9, 8., Cicero ad Famil. XIII. 9. 65.

89) Polyb. VI. 17 (15). Beispiele geben Livius XXXIX. 44., Dio Cass. XXXVIII. 7., Appian. de bell. civ. II. 13.

90) Fr. 1. pr. §. 1. D. de loco publ. fruendo (43. 9).

von einem Pfunde oder zwölf Unzen in Formen gießen, die einen Typus hatten 91). Ein solches gegossenes Pfund Erz als Geld war der As 92). Dieser blieb so bis zum ersten punischen Kriege 93). Während desselben, also in den Jahren 490 bis 513, wurden aber die Asse rasch hintereinander immer um eine halbe Unze leichter gemünzt 94), endlich gegen das Ende jenes Krieges auf zwei Unzen also den sechsten Theil des ursprünglichen Gewichtes reducirt, und zugleich gesetzlich bestimmt, daß diese leichten Asse in Schuldzahlungen ganz die Stelle der alten schweren Asse vertreten sollten, so daß das Aerarium an Metall fünf Sechstheile gewann 95). Im Jahr 537 geschah abermals eine Reduction des Asses auf eine Unze 96), und endlich gar durch eine Lex Papiria, wahrscheinlich in den Jahren 669, 670 oder 672, auf eine halbe Unze 97). Mit diesen leichteren Münzstücken kam auch das Prägen statt des Gießens in Gebrauch 98). Auch entstand dadurch der Unterschied von Zahlungen nach schwerem alten Gewicht 99), wozu entweder alte Münzsorten oder die Wage gebraucht werden mußten, und Zahlungen nach der gangbaren Kupfermünze.

---

91) Plinius hist. nat. XVIII. 3. XXXIII. 13 (3)., Varro de re rust. II. 1, 9. Man sehe Boeckh Metrolog. Untersuch. XI. 1. XXIV. 4.

92) Varro de ling. lat. V. 169.

93) Plinius hist. nat. XXXIII. 13., Festus v. grave aes, sextantarii, Varro de re rust. I. 10.

94) Boeckh XXVIII. 3. 5. 8. Diese Verminderung kann nicht aus dem steigenden Werthe des Kupfers im Handel erklärt werden; man sehe Boeckh XXIV. 1. 4. XXV. 2. 3. XXVIII. 8. XXX. 7. 10.

95) Plinius XXXIII. 13 (3)., Festus v. grave aes, sextantarii. Man sehe Boeckh XXVIII. 8. XXX. 1. 2. 7.

96) Plinius hist. nat. XXXIII. 13 (3). Man sehe Boeckh XXX. 10.

97) Plinius hist. nat. XXXIII. 13 (3). Man sehe Boeckh XXX. 10., Dureau de la Malle liv. I. chap. 9.

98) Die noch vorhandenen gegossenen Münzen gehen nicht weiter als eine halbe Gewichtunze herab, die geprägten nicht höher als zwei Gewichtunzen hinauf, Boeckh XXVIII 6. XXX. 5.

99) Aes grave, Plinius XXXIII. 13 (3)., Festus v. contrarium, pendere, Gellius X. 6. Man sehe Boeckh XXVII. 5. XXVIII. 4.

171. Silber wurde, einen vorübergehenden Verſuch abgerechnet 100), zuerſt im Jahr 485 gemünzt, und zwar ſo, daß der Denarius zehn pfündige Aſſe galt 101). Die Rechnung von zehn Aſſen auf einen Denarius blieb auch, nachdem das Gewicht des Aſſes bis auf zwei Unzen reducirt worden war. Jenes wäre aber nicht möglich geweſen, wenn nicht zugleich das Gewicht des Denarius vermindert worden wäre, ſo daß alſo der urſprüngliche Denarius ſchwerer geweſen ſeyn muß 102), als der des Freiſtaats, wovon vier und achtzig aus einem Pfunde Silber gemünzt wurden 103). Dieſes blieb deſſen Gewicht, auch nachdem der As auf eine Unze herabgeſetzt worden; dafür wurden aber nun ſechzehn dieſer leichten Aſſe auf den Denarius gerechnet 104). Nur in den Cenſusrechnungen behielt man den Sextantarfuß bei, ſo daß darin 100000 Aſſe fortwährend ein Vermögen von 10000 Denarien oder 25000 Seſtertien oder 160000 Unzialaſſen bedeuteten 105). Gold wurde zuerſt im Jahr 547 geprägt, und zwar in der Art, daß das Scrupel Gold zu zwanzig Seſtertien ausgemünzt wurde, was für das Pfund Goldes einen Werth von 1440 Denarien ergiebt. Zwiſchen den Jahren 700 bis 705 begann eine neue Ausmünzung, wonach aus einem Pfunde Goldes vierzig Aurei geſchlagen wurden 106), deren Einer fünf und zwanzig Denarien oder hundert Seſtertien galt 107), was alſo für das Pfund Goldes zwar nur einen Werth von tauſend Denarien ausmacht, aber doch noch einen höheren, als es im Handel hatte 108).

---

100) Man ſehe daruber Boeckh XXIV. 4.

101) Plinius hist. nat. XXXIII. 13 (3)., Livii epit. 15., Varro de ling. lat. V. 173. 174. Man ſehe Boeckh XXX. 1.

102) Unterſuchungen darüber macht Boeckh XXX. 3—8.

103) Plinius hist. nat. XXXIII. 46 (9).

104) Man ſehe Boeckh XXX. 10.

105) Man ſehe Boeckh XXIX. 4.

106) Plinius hist. nat. XXXIII. 13 (3).

107) Dieſes zeigt Dio Cass. LV. 12., Zonaras X. 36., Tacit. hist. I. 24., Sueton. Otho 4.

108) Boeckh XXX. 5. 7., Dureau de la Malle liv. I. chap. 3. 10.

172. Die Vorsteher des Münzwesens waren ursprünglich unstreitig die Quästoren; im fünften Jahrhundert wurden dazu die drei Münzherrn eingesetzt 109). Alles römische Geld wurde regelmäßig in Rom selbst geprägt. Unter besonderen Umständen bediente man sich dazu auch der Münzstätte einer italischen oder Provinzialstadt; ja vielleicht sind die Goldmünzen in der ersten Zeit sämmtlich in Unteritalien und Sicilien geprägt worden 110). Die Quästoren besorgten dann hier, was in Rom die drei Münzherrn 111). Im Jahre 663 setzte M. Livius Drusus in seinem Tribunate durch, daß ein Achttheil Kupfer unter das Silbergeld gemischt wurde 112). Einige Jahre später traten aber die Tribunen mit den Prätoren zur Berathung über die herrschende Münzverwirrung zusammen, und nach dem gemeinschaftlichen Beschluß erließ der Prätor Marius Gratidianus ein Edict, wodurch eine bestimmte Weise für das Probiren der Denarien festgesetzt wurde 113).

---

109) Fr. 2. §. 30. D. de or. iur. (1. 2), Cicero ad fam. VII. 13., de legib. III. 3.

110) Boeckh XXX. 5.

111) Ekhel doctr. numm. veter. T. V. p. 68.

112) Plinius hist. nat. XXXIII. 13 (3).

113) Cicero de off. III. 20., Plinius hist. nat. XXXIII. 46 (9). XXXIV. 12 (6).

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Kriegswesen.

173. Seitdem Rom durch den Geist der Nation und durch die Verwicklung der Verhältnisse wesentlich ein kriegerischer erobernder Staat geworden war, gehörte das Kriegswesen zu den höchsten Aufgaben der Verwaltung, und hierin bewährte sich ganz vorzüglich die Klugheit und Umsicht des Senates. Dieser setzte den Kriegsplan fest, und decretirte jährlich in welche Länder die neuen Consuln 1), in welche die Prätoren sich theilen 2), und welche Legionen Jedem zur Verfügung gestellt werden sollten 3). Wo für die Fortsetzung eines Feldzuges die Beibehaltung desselben Feldherrn nützlich schien, wurde ihm auf den Antrag des Senates durch ein Plebiscit das Imperium als Proconsul oder Proprätor prorogirt 4). In gleicher Weise wurden, wenn die neuen Consuln

1) Man sehe Kap. XVII. Note 5. 6. 7. Zuweilen wurden jedoch auf einen besonders bedrohten Punkt beide Consuln geschickt, Livius X. 32. XXV. 3. XXVII. 22. XXXIV. 42., Polyb. III. 107.

2) Man sehe Kap. XVII. Note 30. Selbst in der älteren Zeit, wo es nur einen einzigen Prätor gab, wurde diesem zuweilen ein Commando übertragen, Livius VII. 23. 25. X. 31.

3) Beispiele davon kommen bei Livius von der dritten Decade an unter jedem Jahre vor. Die Form eines solchen Senatusconsultes ergiebt sich aus Cicero Philipp. XI. 12.

4) Beispiele, daß die Consuln des vorigen Jahres zu einer vorübergehenden Aushülfe gebraucht wurden, kommen schon früh vor, Dionys. IX. 16, Livius III. 4. Das erste Beispiel einer Prorogation auf ein ganzes Jahr ist aber bei Q. Publilius Philo (427), Livius VIII. 23. 26. Andere Beispiele giebt Livius IX. 42. X. 22. XXVII. 22. XXIX. 13. XXXII. 28. Das Decret des Senates galt dabei als die Hauptsache, Polyb. VI. 15 (13).

und Prätoren für die aufzustellenden Armeecorps nicht hinreichten, einige der Abgehenden als Proconsuln oder Proprätoren für ein Jahr beibehalten 5), oder der Senat stellte es dann der freien Wahl der Tribus 6) oder Centuriatcomitien 7) anheim, wem für eine gewisse Provinz das Imperium als Proconsul zu verleihen wäre. Die den Consuln zugetheilte Heeresmacht war außer den Bundestruppen regelmäßig vier Legionen, zwei für jeden Consul 8). Der übrige Bedarf an Legionen richtete sich nach den Umständen, und der Senat hatte zu decretiren, ob und wie viel neue ausgehoben werden sollten 9).

174. Die Stärke einer Legion betrug an Fußvolk regelmäßig 4200, in gefährlichen Kriegen aber 5000 Mann und noch mehr 10). Unter Jenen waren 600 Triarier als Kerntruppen der ältesten und bewährtesten Krieger, dann 1200 Principes, 1200 Hastati, und eben so viel Velites 11). Die drei ersten Gattungen waren fast auf gleiche Art bewaffnet; eine Unterscheidung nach dem Vermögen kam nicht mehr vor, außer daß die über hunderttausend Asse censirt waren, einen ordentlichen Panzer hatten 12). Auch war jede dieser drei Truppengattungen in drei Manipeln 13) und jeder Manipel weiter in die rechte und linke Centurie eingetheilt 14). Die Velites aber waren leicht bewaffnet und wurden

---

5) Livius XXVII. 22. XXIX. 13.

6) Livius XXIX. 13. XXX. 27. 41. XXXI. 50.

7) Livius XXIII. 30. XXVI. 18. Anfangs war beschlossen, diese Wahl durch die Tribus vornehmen zu lassen, Livius XXVI. 2.

8) Polyb. III. 107., Livius VIII. 8.

9) Man sehe Note 3.

10) Polyb. III 107. VI. 20. (18)., Livius VIII. 8. XXIX. 24. XLII. 31. XLIII. 12.

11) Polyb. VI. 21 (19).

12) Polyb. VI. 23 (21). Man sehe Boeckh Metrolog. Untersuch. XXIX. 4. S. 430.

13) Polyb. VI. 24. (22).

14) Polyb. VI. 24 (22). Die Benennung Centurie ergiebt sich aus Gellius XVI. 4.

in gleicher Anzahl auf jene dreißig Manipeln vertheilt 15). Die ganze Legion wurde überdies in zehn Cohorten eingetheilt 16), von denen also Jede drei Manipeln von jeder der drei ersten Truppengattungen sammt den entsprechenden Velites enthielt. Der Bestand der Reiterei bei jeder Legion war dreihundert, die noch wie in der ältesten Zeit in zehn Turmen, jede von dreißig Mann, eingetheilt waren 17). Wie diese Einrichtung der Legion sich aus der, die zur Zeit des großen latinischen Krieges bestand 18), und diese sich aus der Verfassung des Servius Tullius entwickelt hat, erfordert eine Untersuchung durch einen mehr Sachkundigen 19).

175. Bei jeder Legion gab es sechs Tribunen. Diese bildeten den Kriegsrath und befehligten der Reihe nach zu zwei und zwei, jedes Paar zwei Monate lang, die Legion 20). Sie wurden ursprünglich sämmtlich von den Consuln ernannt. Im Jahr 392 erhielt aber das Volk die Wahl von sechs unter den vier und zwanzig Tribunen der vier consularischen Legionen; dann durch ein Plebiscit des Jahres 443 die Wahl von sechzehn 21). Noch später wählte es die sämmtlichen Kriegstribunen der vier Legionen 22), die Consuln die übrigen, welche von der auf sie bezüglichen Lex des Rutilius Rufus die Rufuler oder Rutuler ge-

15) Polyb. VI. 24 (22).

16) Gellius XVI. 4.

17) Polyb. III. 107. VI. 20. 25 (18. 23).

18) Livius VIII. 8. 10. Darauf bezieht sich Varro de ling. lat. V. 89. VII. 59, Festus v. adscripticii, rorarios.

19) Unbefriedigend sind wohl Niebuhr I. 521. 531. II. 392. 399. III. 110—122., Huschke Servius Tullius Cap VIII.

20) Polyb. VI. 34 (32)., Livius XL. 41.

21) Livius VII. 5. IX. 30.

22) Polyb. VI. 19 (17), Livius XXVII. 36. XLII. 31. XLIII. 12. XLIV. 21., Sallust. Iugurth. 63. Daß in dieser letzten Stelle die Tribus genannt werden, beweist nicht unbedingt, daß die Wahl in den Tribuscomitien geschah (Kap. XV. Note 61). Daher die Auszeichnung der tribuni militum legionibus quattuor primis, Cicero pro Cluent. 54., lex Servilia c. 1.

nannt wurden 23). Ferner waren bei jeder der zehn Manipeln der Triarier, und eben so bei denen der Principes und Hastati ein erster und zweiter Centurio, im Ganzen also sechzig 24). Der erste Centurio des ersten Manipels, der sogenannte Primipilus, war der Vornehmste und hatte auch am Kriegsrath Theil 25). Alle Centurionen wurden von den Tribunen ernannt, und zwar zuerst die dreißig Ersten, dann die dreißig Zweiten 26). Die Centurionen wählten sich eben so viele Gehülfen oder Optionen, die hinter den Manipeln hergiengen 27), und jeder Centurio für seinen Manipel zwei Vexillarien 28). Die Reiterei bei jeder Legion, die man deren Flügel nannte, befehligte ein Präfect 29), unter ihm bei jeder Turme drei Decurionen, wovon der Erste zugleich der Präfect der Turme hieß 30), und diese dreißig Decurionen wählten sich eben so viele Optionen 31). Darin, daß so die Befehlshaber und übrigen Anführer jährlich neu gewählt wurden, und daß sich die höheren Anführer ihre Untergebenen selbst wählten, liegt ein Hauptgrund der Tüchtigkeit des römischen Heeres. Ferner hatte jeder Feldherr eine vom Senate decretirte Anzahl von Legaten 32), deren Auswahl ihm ganz überlassen war 33), und die unter ihm als Generallieutenants befehligten 34). Die nöthigen

23) Festus v. Rufuli, Livius VII. 5., (Ascon) in Verr. I. 10. p. 142. Orell.

24) Polyb. VI. 24., Dionys. IX. 10., Tacit. annal. I. 32.

25) Polyb. VI. 24 (22)., Livius VII. 21. XXV. 19. XLII. 33. 34.

26) Polyb. VI. 24 (22)., Livius XLII. 34.

27) Polyb. VI. 24 (22)., Festus v. optio.

28) Polyb. VI. 24 (22).

29) Praefectus alae, Cicero de off. II. 13.

30) Polyb. VI. 25 (23)., Cicero pro Marcell. 2.

31) Polyb. VI. 25 (23)., Varro de ling. lat. V. 91.

32) Cicero ad famil. I. 7., pro Sext. 14., in Vatin. 15.

33) Livius IV. 17., Sallust. Iugurth. 28., Cicero ad famil. XIII. 55., ad Attic. XV. 11., Cornel. Nep. Attic. 6.

34) Caesar de bello civ. II. 17. III. 51., Cicero pro Murena 9., Appian. de bell. civ. I. 38. 40. In der Abwesenheit des Feldherrn ver-

Lieferungen an das Heer decretirte der Senat 35), und ſie wurden dann in der gewöhnlichen Weiſe den Wenigſtfordernden verdungen 36). Als Kriegszahlmeiſter waren den Conſuln zwei Quäſtoren beigegeben, welche die Kriegscaſſe führten, den Sold auszahlten 37) und über Alles beim Aerarium Rechnung ablegten 38). Ueber das Seeweſen endlich waren zwei Admiräle geſetzt, die ſeit dem Jahr 443 vom Volke gewählt wurden 39).

176. Die nach dem Kriegsplan nöthig befundenen Legionen wurden durch Aushebung aus den Bürgern gebildet, die von freier Herkunft, nicht unter viertauſend Aſſen cenſirt 40) und im kriegspflichtigen Alter waren. Dieſes umfaßte dreißig Jahre; ehemals vom Anfang des ſechzehnten bis zum Ende des fünf und vierzigſten 41), ſpäter vom Eintritt in das ſiebzehnte bis zum Ablauf des ſechs und vierzigſten Jahres 42). Innerhalb dieſes Alters mußte Jeder zu Fuße zwanzig oder zu Pferde zehn Feldzüge mitmachen 43); doch nicht nothwendig hintereinander, ſondern die Legionen wurden jedes Jahr neu gebildet und wieder entlaſſen, ſo daß die Bürger ſtets an den Krieg, die Krieger an das bürgerliche Leben gewöhnt blieben. Erſt ſeit dem Hannibaliſchen Kriege hielt man die Legionen meiſtens beiſammen und ergänzte ſie nur durch eine Aushebung 44). Dadurch wurden ſie allmählig zur ſte-

---

traten ſie deſſen Stelle, Livius V. 8., und wurden dann legati pro praetore genannt, Caesar de bello gall. I. 21.

35) Polyb. VI. 15 (13)., Livius XXVI. 2.

36) Livius XXIII. 48. XXV. 3.

37) Polyb. VI. 37 (35).

38) Man ſehe Kap. XX. Note 5.

39) Duumviri navales, Livius IX. 30. XL. 18. 26. XLI. 1.

40) Polyb. VI. 19 (17). Man ſehe darüber Boeckh Metrolog. Unterſ. XXIX 4. S. 434.

41) Censorin. de die natal. 14., Dionys. IV. 16.

42) Gellius X. 28., Livius XXII. 57. XXV. 5. XXVII. 11. XLIII. 14., Polyb. VI. 19 (17).

43) Polyb. VI. 19 (17)., Livius XXVII. 1., Plutarch. C. Gracch. 2.

44) Livius XXV. 5. XXVI. 28. XXVII 22. XXIX. 13. 24. XLIII. 12.

henden Truppe, und dieses ist eine von den Ursachen, wodurch erst der Geist, endlich die Form der alten Verfassung zu Grunde gieng. Die unter viertausend Assen censirt waren 45) und die Freigelassenen 46) wurden blos zum Dienst als Matrosen ausgehoben. In dringenden Fällen bildete man jedoch aus den Senioren 47), den Proletariern 48) und Freigelassenen 49) bewaffnete Haufen, und von Marius wurden auch die Aermsten bis zu den Capite Censi herab 50), desgleichen seit dem Socialkriege die Freigelassenen 51) selbst zu den Legionen conscribirt. So artete der Geist der Heere aus.

177. Zur Aushebung mußten sich die Dienstpflichtigen an dem von den Consuln festgesetzten Tage auf dem Capitolium einfinden. Hier wurden ihre Namen nach dem aus den Censuslisten davon gemachten Auszuge 52) verlesen, und wer ohne rechtmäßige Entschuldigung fehlte, im schlimmsten Falle als Knecht verkauft 53). Zuweilen halfen auch die Censoren mit ihren Maaßregeln nach 54). Die Aushebung geschah dann zuerst für die vier consularischen Legionen nach der durchs Loos festgestellten Ordnung der Tribus durch freie Auswahl der Tribunen jeder Legion so, daß jede Legion gleich viel Leute erster, zweiter, dritter und vierter Qualität

45) Polyb. VI. 19 (17).

46) Man sehe Kap. XIV. Note 63.

47) Livius X. 21.

48) Polyb. VI 19 (17), Gellius XVI. 10. Dieses geschah zuerst im Tarentinischen Kriege (473), Cassius Hemina ap. Non. Marc. I. 342. Oros. IV. 1

49) Livius X. 21. XXII. 11.

50) Sallust. Iugurth. 86., Gellius XVI. 10., Plutarch. Marius 9., Florus III. 1., Valer. Max. II. 3, 1.

51) Appian. de bell. civ. I. 49, Livii epit. 74., Macrob. Saturn. I. 11.

52) Livius XXIV. 18. E iuniorum tabulis.

53) Varro ap. Non. Marc. I. 67., Valer. Max. VI. 3, 4., Cicero pro Caecin. 34. Später galt jedoch diese Strenge nicht mehr, fr. 4. §. 10. D. de re milit. (49 16).

54) Livius XXIV. 18. XLIII. 14.

erhalten mußte 55). Da jedoch dieses Verfahren große Willkühr und Begünstigung möglich ließ, so wurde statt dessen im Jahr 602 die Aushebung durchs Loos eingeführt 56). Die Ausgehobenen jeder Legion wurden gleich von ihren Tribunen auf den militärischen Gehorsam vereidet 57), dann ihnen ein Tag und Ort bestimmt, wo sie sich wieder einfanden, und von ihren Tribunen unter die Waffengattungen der Legion vertheilt wurden: die Jüngsten und Aermsten als Velites, darauf die Hastati, die im blühendsten Alter als Principes, die Aeltesten als Triarier 58). Hierauf machte man Jedem unter genauer Angabe der mitzubringenden Waffen den Tag und Sammelplatz bekannt, den jeder Feldherr für seine Legionen festgesetzt hatte, und nahm auf das pünktliche Erscheinen den Eid ab 59). Während dieser Zeit war dreißig Tage lang die rothe Fahne auf dem Janiculum ausgehängt 60). Endlich wenn das Heer versammelt war, wurde das Lager bezogen und der Lagereid geschworen 61). In gleicher Weise wurde und zwar noch vor der Aushebung des Fußvolkes aus denen, die den rittermäßigen Census hatten, die erforderliche Reiterei ausgehoben 62).

178. Sold erhielten die Truppen ursprünglich nicht 63). Im Jahr 349 wurde er aber für das Fußvolk 64), und bei der Einrichtung der Reiterei im Jahr 351 auch für diese eingeführt 65).

---

55) Den Hergang beschreibt Polyb. VI. 20 (18).

56) Appian. de reb. Hispan. 49.

57) Polyb. VI. 21 (19). Ueber das ältere Verfahren sehe man Livius XXII. 38., Frontin. strategem. IV. 1, 4.

58) Polyb. VI. 21. 22. 23 (19. 20. 21).

59) Polyb. VI. 26 (24), Gellius XVI. 4.

60) Macrob. Saturn. I 16, Festus v. iusti.

61) Polyb. VI. 26. 33 (24. 31). X. 16., Gellius XVI. 4.

62) Polyb. VI. 20 (18). Man muß diese gemeine Reiterei von den equites equo publico wohl unterscheiden (§. 103. 104).

63) Man sehe Kap. IV. Note 41.

64) Livius IV. 59.

65) Man sehe Kap. XIV. Note 81.

Er betrug im sechsten Jahrhundert zwei Obolen täglich, also den dritten Theil einer Drachme oder eines Denars; für den Centurio das Doppelte, für den Reiter nach alter Norm das Dreifache 66). Der Denar wurde jedoch dem Soldaten, nachdem der As von zwei Unzen auf eine Unze herabgesetzt worden 67), so berechnet, daß dieser nicht wie im übrigen Verkehr für je 16, sondern wie nach dem alten Fuß schon für je 10 Asse einen Denar empfieng 68). Zwei Obolen waren also 3 1/3 Assen gleich, und ergaben für den Monat 100 Asse, für das Jahr 120 Denarien. Julius Cäsar hob aber jene Abweichung auf, so daß die tägliche Löhnung von 3 1/3 Assen nur ein jährliches Stipendium von 75 Denarien oder 3 Aurei ausmachte 69); allein dafür verdoppelte er dasselbe 70). Nach ihm stieg der Sold aufs Dreifache, also auf 10 Asse täglich 71). Endlich fügte Domitian ein viertes Stipendium, nämlich 3 Aurei hinzu 72). Von dem Solde wurde jedoch die tägliche Ration, die Montur und was sich Einer etwa an Waffen geben ließ, zu einem bestimmten Preise abgehalten 73). Erst durch ein Gesetz des C. Gracchus erhielt der Soldat die Kleidung umsonst 74). Die Auszahlung des Soldes geschah durch

66) Polyb. VI. 39 (37), Livius V. 12. VII. 41. Was Niebuhr I. 525. II. 497. über die ältere Zeit sagt, beruht auf willkührlichen Annahmen. Man sehe Kap. XX. Note 16.

67) Man sehe Kap. XX. Note 96.

68) Plinius hist. nat. XXXIII. 13 (3).

69) Diese Annahme beruht freilich auf bloßen Combinationen, wodurch sich jedoch Alles weit natürlicher erklärt wie nach der Darstellung des Gronovius, Ratbod Schele, Letronne oder der von Boeckh Metrolog. Untersuch. XXIX. 3.

70) Sueton. Iul. Caes. 26.

71) Tacit. annal. I. 17. Die Soldaten waren jedoch damit nicht zufrieden, sondern verlangten einen Denar täglich, Tacit. annal. I. 26., Dio Cass. LVII. 4.

72) Sueton. Domitian. 7. Addidit et quartum stipendium, aureos ternos. Dieses mißversteht Zonaras XI. 19. so, als habe Domitian zu 75 Denarien oder 3 Aurei einen vierten oder 25 Denarien hinzugefügt.

73) Polyb. VI. 39 (37).

74) Plutarch. C. Gracch. 5.

die ärarischen Tribunen 75), die dazu das erhobene Tributum in Händen behielten 76), und der Soldat hatte deshalb in der alten Zeit gegen den Tribunen, worauf er angewiesen war, selbst ein Pfändungsrecht 77). Später zahlten aber die militärischen Quästoren den Sold aus, und an diese hatten jene Tribunen nach der aus dem Aerarium erhaltenen Anweisung die in Händen habenden Gelder abzuliefern 78).

179. Militärische Belohnungen waren Geldspenden an die Soldaten nach einem glücklichen Feldzuge 79), Verleihung goldener Halsschnüre 80), Armbänder 81), Halsketten und Spangen 82), Helmzierrathen 83), Pferdetroddeln 84), und besonders Kronen verschiedener Art 85). Die höchste Ehre war aber der Triumph. Dazu gehört jedoch vor Allem, daß man den Feldzug unter eigenen Auspicien geführt 86), mindestens fünftausend Feinde erschlagen, und die Macht des römischen Volkes vermehrt, nicht blos Verlorenes wieder erobert 87) hatte. Ferner war der Kosten wegen die Zustimmung des Senates 88) und ein Plebiscit nothwendig, welches dem Triumphirenden, der so lange vor den Thoren

---

75) Varro de ling. lat. V. 181., Festus v. aerarii.

76) Man sehe Kap. XX. Note 47. 48.

77) Cato ap. Gell. VII. 10., Gaius IV. 27.

78) (Ascon.) in Verr. II. 1, 13. p. 167. Orell. Ganz verfehlt ist die zu dieser Stelle vorgeschlagene Aenderung von Huschke Servius Tullius S. 508.

79) Livius XXVIII. 9. XXX. 45. XXXVI. 40.

80) Torques, Tacit. annal. II. 9. III. 21.

81) Armillae, Livius X. 44.

82) Catellae et fibulae, Livius XXXIX. 31.

83) Cornicula, Livius X. 44.

84) Phalerae, Livius XXXIX. 31., Cicero in Verr. III. 80.

85) Livius X. 44. XXVI. 48., Festus v. navali, Tacit. annal. II 9.

86) Vell. Pat. II. 115.

87) Valer. Max. II. 8, 1. 4.

88) Polyb. VI. 15 (13). Doch haben die Feldherrn zuweilen auch ohne die Zustimmung des Senates triumphirt, Livius III. 63. VII. 17. X. 37. Oder sie zogen auf den Albaner Berg (§. 87).

verweilen mußte 89), das Imperium in der Stadt für den Tag des Triumphes bewilligte 90). Augustus erfand noch statt des wirklichen Triumphes die Gewährung triumphalischer Ehrenbezeigungen 91), und solche konnte auch Einer verdienen, der nicht unter eigenen Auspicien einen Sieg errungen hatte 92).

180. Hinsichtlich der Kriegsbeute war es Grundsatz, daß dieselbe dem Staate gehörte 93). Deshalb so wie aus Gründen der militärischen Disciplin wurden um sie zu sammeln in einer bestimmten Ordnung von jeder Legion Soldaten abgeordnet, welche sie auf ihren Lagereid bei der Legion getreu abliefern mußten 94). Hier wurde sie durch die Quästoren 95) für das Aerarium verkauft 96). Sehr häufig wurde jedoch die Kriegsbeute vom Feldherrn den Soldaten zuerkannt 97), und dann unter sie zu gleichen Theilen vertheilt 98), oder zuweilen auch dann vom Quästor verkauft und der Ertrag vertheilt 99). Zuweilen occupirte aber der Soldat in der Unordnung vorweg, und es wurde ihm dann wohl das Genommene nicht entrissen und nicht getheilt 100). Sachen, die das besiegte Volk selbst als Beute den Römern oder Verbün-

89) Plutarch. Pompei. 44., Dio Cass. XXXIX. 65. Ueber den Grund sehe man Kap. XVII. Note 172.

90) Man sehe Kap. XV. Note 22.

91) Ornamenta triumphalia, Sueton. Tiber. 9., Dio Cass. LIV. 24. 31.

92) Vell. Pat. II. 115.

93) Dionys. VII. 63.

94) Polyb. X. 16. Später verfiel derjenige, welcher Beute unterschlug, in die Strafe des Peculates, fr. 13. D. ad l. Iul. pecul. (48. 13).

95) Dionys. VII. 63. Beispiele sind bei Livius V. 26. XXVII. 19. XXXIV. 21. XXXV. 1.

96) Livius II. 42. III. 31. IV. 53. V. 26., Cicero in Verr. II. 1, 21., ad fam. II. 17.

97) Dionys. IV. 24. 50., Livius IX. 31. 37.

98) Polyb. X. 16. Diese Theilung hieß sectio, Cicero de invent. rhet. I. 45.

99) Livius XXXV. 1.

100) Livius VI. 4., Cicero de invent. rhet. I. 45.

deten abgenommen, wurden aber den alten Eigenthümern, welche ſich meldeten, zurückgegeben, und daher die Beute oft eine Zeitlang öffentlich ausgeſtellt 101).

181. Zu der Beute gehörten nach dem alten Kriegsrecht auch die Gefangenen, und wurden ebenfalls für das Aerar in die Knechtſchaft verkauft 102), wobei man ſie mit einem Kranze auf dem Kopfe bezeichnete 103), oder auch als Knechte der Republik behalten 104). Selbſt wo man die übrige Beute den Soldaten concedirte, wurden doch insgemein die Kriegsgefangenen ausgenommen und für das Aerarium zum Verkauf ausgeſtellt 105). Nur ſelten geſtattete der Feldherr das Gegentheil 106), oder erlaubte den höheren Graden ſich einen oder zwei Gefangene durchs Loos zu ziehen 107). Zuweilen wurde aber doch auch dem Feinde die Auslöſung ſeiner Kriegsgefangenen zugeſtanden 108).

---

101) Livius III. 10. IV. 29. X. 20. XXXV. 1.

102) Dionys. IV. 24. Beiſpiele ſind bei Livius IV. 34. VI. 4.

103) Daher der Ausdruck sub corona venire, Gellius VII. 4., Festus v. sub, Varro de re rust. II. 10., Livius IV. 34. V. 22., Vopisc. Aurelian. 7. Eine andere Auslegung giebt Osenbrueggen de iure belli p. 48.

104) Polyb. X. 17., Livius XXVI. 47.

105) Livius V. 22. VI. 13. VII. 27. XXIII. 37. XXIV. 16. XXVII. 19.

106) Dionys. IV. 24. 50.

107) Livius IV. 34.

108) Livius X. 31. XXX. 43.

Zwei und zwanzigſtes Kapitel.

Leben und Sitten.

182. Der urſprüngliche Nährungzweig der freien Bürger war der Landbau, und dieſer wurde fortwährend als die würdigſte Beſchäftigung angeſehen 1). Mit ihm ſollte ein guter Landwirth auch eine angemeſſene Viehzucht verbinden 2), weshalb es außer den öffentlichen Weiden des Staates, die zu der Viehzucht im Großen dienten 3), theils kleinere Communalweiden 4), theils Weideplätze gab, die im Eigenthum eines Einzelnen ſtanden 5), oder von den angränzenden Eigenthümern in Gemeinſchaft benutzt wurden 6). Die Bauernhöfe waren bei der urſprünglichen Einfachheit von ſehr geringem Umfange 7). Später aber in Folge der Aſſignationen bei der Gründung von Colonien, der Occupation der Staatsländereien und der ſich bildenden Ungleichheiten des Vermögens gab es deren von jeder Art und Größe 8). Die Landgüter, die

1) Dionys. II. 28. IX. 25., Cato de re rust. II. praef., Varro de re rust. II. praef. III. 1.

2) Varro de re rust. I 2, 15—21. II. praef. §. 4. 5.

3) Man ſehe Kap. V. Note 5 Kap. XX. Note 55.

4) Aggenus in Frontin. ed. Goes. p. 60., Aggenus de controv. agror. p. 72., Hyginus de limit. constit. p. 187. Es gab auch deren, die unter mehreren Gemeinden compascua waren, Orelli inscr. T. II. n. 3121.

5) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 24.

6) Dieſe hießen compascua, communia, communalia, pro indiviso, Cicero Topic. 3, Frontinus de controv. p 41., Aggenus in Frontin. p. 55. 56, Aggenus de controv. agror. p. 66. 67., Hyginus de limit. constit. p. 192., Hyginus de condit. agror. p. 206., Festus v. compascuus, fr. 20. §. 1. D. si servit. vind. (8. 5).

7) Man ſehe §. 16. 34. 60. Beiſpiele geben Livius III. 26., Valer. Max. IV. 3, 5. IV. 4, 6. 7. IV. 8, 1.

8) Die Schriftſteller über den Landbau nehmen als Beiſpiel für ihren Un-

der Eigenthümer nicht selbst baute, ließ er gewöhnlich durch einen Villicus aus seinen unfreien Leuten verwalten, der über Alles genaue Rechnung abzulegen hatte 9). Zuweilen wurden sie aber auch gegen einen Theil der Früchte 10) oder für eine bestimmte Geldsumme verpachtet 11). Die Landwirthschaft war so angelegt, daß alles dazu Erforderliche möglichst auf dem Gute selbst gezogen und verfertigt 12) und auch noch ein Ueberschuß zum Verkauf erzielt werden sollte 13). Eiserne Geräthschaften, Seile, Wollentuch, Leder und ähnliche Artikel wurden aus verschiedenen als die besten bekannten Quellen bezogen 14).

183. Die Verrichtung der landwirthschaftlichen Arbeiten geschah entweder durch Freie oder durch Knechte oder durch Beide zusammen. Die Freien waren bei kleinen Gütern, die wenige Leute nährten, der Eigenthümer selbst und seine Angehörigen; bei Andern die Tagelöhner, die man bei großen Arbeiten namentlich zur Weinlese und Heuerndte in Dienst nahm, oder Verschuldete, die auf diese Weise ihre Schuld abverdienten 15). Die Knechte wurden in Kleidung, Speise und Trank ordentlich gehalten 16); ja auf manchen Gütern aßen sie mit dem Herrn an demselben Tische 17). Aus den Geschickteren wählte der Herr außer dem Villicus Oberknechte als Arbeitaufseher, welche durch Zulegung

---

terricht einen Oelgarten von 240, einen Weinberg von 100 Jugern, Cato de re rust. 10. 11., Varro de re rust. I. 18.

9) Cato de re rust. 2. 5. 142. 143 (143 144)., Columella de re rust. I. 7. 8. Ein Beispiel giebt Valer. Max. IV. 4, 6.

10) Ein solcher Pächter hieß politor oder partiarius, Cato de re rust. 136. 137 (137. 138)., Plinius epist. IX. 37., fr. 25. §. 2. D. pro soc. (17. 2), fr. 25. §. 6. D. locat. (19. 2).

11) Valer. Max. IV. 4, 6., Columella de re rust. I. 7., Plinius epist. IX. 37., fr. 25. §. 6. D. locat. (19. 2).

12) Varro de re rust. I. 16, 4. 22, 1. 2.

13) Cato de re rust. 2.

14) Cato de re rust. 135 (136).

15) Alles dieses sagt Varro de re rust. I. 17, 2.

16) Cato de re rust. 56—59 (57—60).

17) Plinius hist. nat. XXXIII. 6 (1)., Plutarch. Cato mai. 3.

einer Magd und durch Gewährung eines Peculiums an Vieh zur Arbeit aufgemuntert und an den Hof gefesselt wurden 18). In gleicher Weise wurde, wo es nöthig war, ein Oberknecht über die Viehzucht gesetzt 19). Uebrigens war die Zahl der Unfreien in den guten Zeiten der Republik nicht groß 20), und auch die Gesetze suchten dieselbe im Interesse der freien Bevölkerung und zur Erhaltung kräftiger Sitten in Schranken zu halten; so ein Gesetz des Licinius Stolo (388), welches auf jedem Landgute auch eine gewisse Zahl von Freien zu halten vorschrieb 21), und selbst noch ein Gesetz des Julius Cäsar, wonach unter den Hirten mindestens ein Drittheil Freie seyn sollten 22). Die Folge davon war eine blühende Bevölkerung gesunder thätiger freier Bürger; reichlicher Ertrag des Bodens, Entbehrlichkeit fremder Zufuhr; Wohlfeilheit der Lebensmittel und gleichmäßiger Wohlstand 23).

184. Gesetze, welche die Untheilbarkeit und dadurch den Flor des Bauernhofes sicherten, gab es nicht. Doch wirkten mancherlei Einrichtungen indirect darauf hin. Erstlich konnte der Hausvater durch Testament in der freiesten Weise darüber verfügen, also auch einem Sohne den ganzen Hof zuwenden und die übrigen Kinder enterben. Zweitens war auch schon bei Lebzeiten durch Emancipation eine Abschichtung der Kinder möglich, wodurch sie alles Erbrecht verloren. Drittens wurden die Töchter, wenn sie wie gewöhnlich in eine Ehe mit Manus übergiengen, schon dadurch des Erbrechts verlustig. Viertens erbten nach dem Gesetze von den Seitenverwandten nur die vom Mannsstamme, und über die Schwester hinaus nur Männer. So erklärt sich, wie

---

18) Operum magistri, Varro de re rust. I. 17, 4—7., Cato de re rust. 143 (144)., Columella de re rust. I. 8, 1—5. 17. I. 9, 1. 2.

19) Magister pecoris, Varro de re rust. II. 2, 20. II. 10, 2. 3.

20) Valer. Max. IV. 4, 11., Plinius hist. nat. XXXIII. 6 (1).

21) Applan. de bell. civ. I. 8. Man sehe §. 61.

22) Sueton. Iul. Caes. 42.

23) Livius VI. 12., Varro de re rust. II. praef. §. 2. 3., Columella de re rust. I. praef. §. 20. I. 3, 9. 10., Plinius hist. nat. XVIII. 4. 7. (3. 6).

die alten Landloose von sieben Jugern in einer Familie sich während vieler Generationen erhielten 24). Die Söhne, welche leer ausgiengen, mußten sich dann in anderer Weise, nöthigenfalls als Tagelöhner durchzubringen suchen; daher war es so wichtig, daß der Unfreien nicht zu viele wurden. Zuweilen haben auch die Angehörigen eines Geschlechts das Gut in Gemeinschaft besessen und sich beholfen, so gut es gieng 25).

185. Neben dem Landbau gaben sich die reicheren Römer nach dem dem römischen Character eigenthümlichen Hange zur Sparsamkeit, die fast zum Geize hinneigte 26), schon frühe auch mit Geldgeschäften ab. Ursprünglich bestanden diese hauptsächlich in rohen Zinsgeschäften; später eröffneten auch die Staatspachtungen ein weites Feld zu Speculationen 27). Die Zinsgeschäfte arteten aber zum Theil erst gegen die Plebejer 28), später gegen die ärmeren Bürger überhaupt in eine so große Bedrückung aus, daß man sich von Staatswegen mit künstlichen Operationen einzuschreiten berechtigt glaubte. So verordnete die Lex Licinia (388), daß die gezahlten Zinsen am Kapital abgezogen und zur Abzahlung des Restes drei Termine bewilligt werden sollten 29). Ferner
351 wurde zu jenem Zwecke im Jahr 402 eine Commission niedergesetzt, welche für zahlungsfähige aber unbeholfene Schuldner gegen Sicherheit aus dem Aerarium zahlte, oder deren Sachen zu einem
216 billigen Preis verkaufte 30). Im Jahr 537, wo die Reduction der Asse von zwei auf eine Unze geschah, erschien in Verbindung mit dieser Maaßregel die Lex Flaminia, welche auch die Schulden verminderte 31). In gleicher Weise wurden durch eine Lex des

24) Valer. Max. IV. 4, 6. 7. 11. IV. 8, 1. Man vergleiche dazu Kap IV. Note 95.

25) Valer. Max. IV. 4, 8.

26) Polyb. XXXII. 12. 13.

27) Man sehe §. 166. 169.

28) Man sehe §. 61. und unten die Lehre vom Zinsgeschäft und vom Nexus (Buch III. Kap. 14. 15).

29) Livius VI. 35. 39.

30) Livius VII. 21. 22.

31) Lex Flaminia minus solvendi, Festus v. Sestertii. Man muß diese

Valerius Flaccus (668) die Schulden auf das Viertheil reducirt 32). Vielleicht gehört auch eine Lex des Sulla hieher 33). Endlich Julius Cäsar traf (706) die Anordnung, daß den Gläubigern von den Schuldnern Grundstücke und andere Sachen zu dem Werthe, den solche vor den bürgerlichen Kriegen gehabt, hingegeben, und auch noch die bereits geleisteten Zinsen abgezogen werden könnten 34).

186. Besondere Schwierigkeiten für den Geldverkehr entstanden aus der Einführung fremden Kupfergeldes, aus der ungenauen Ausmünzung des einheimischen, und aus den Veränderungen von dessen gesetzlichem Gewichte. Diesen Schwierigkeiten suchte man durch den Gebrauch der Wage bei Zahlungen zu begegnen. Andererseits dienten zur Erleichterung des Geldverkehrs die Argentarien, deren Geschäft hauptsächlich darin bestand, daß die Reichen ihre Gelder bei ihnen deponirten 35), um durch ihre Vermittlung damit zu speculiren 36) und die zu leistenden Zahlungen auf sie anzuweisen 37). Auf diese Weise befanden sich in ihren mit großer Ordnung geführten Büchern 38) Rubriken für beinahe alle reichen Römer, und die Zahlungen konnten in vielen Fällen durch bloßes Ab- und Zuschreiben geschehen 39). Außerdem wurden sie auch zur Entscheidung von Differenzen über den Geld-

---

Stelle in der von Otfried Müller gemachten Ergänzung lesen. Die Lex hat offenbar ihren Namen von dem Consul C. Flaminius Nepos des Jahres 537. Man sehe Boeckh Metrolog. Untersuch. XXX. 10.

32) Vell. Pat. II. 33., Sallust. Catil. 33.

33) Festus v. unciaria.

34) Caesar de bello civ. III. 1., Sueton. Iul. Caes. 42.

35) Plaut. Curcul. II. 3, 66. III. 1, 66. IV. 3, 3. V. 2, 20. Von solchen bei Argentarien deponirten Geldern spricht auch fr. 8. D. depos. (16. 3), c. 3. C. de iustit. act. (4. 25).

36) Plaut. Curcul. IV. 1, 19.

37) Polyb. XXXII. 13., Plaut. Asin. II. 4, 32.

38) Fr. 10. §. 1. 2. D. de edend. (2. 13).

39) Donat. ad Terent. Adelph. II. 4, 13. Zahlungen, die nicht durch die Hand eines Argentariers giengen, wurden pecunia numerata de domo oder ex arca genannt.

curs 40), ferner als Mäkler und Unterhändler bei andern Geschäften 41) und zur Abhaltung von Auctionen gebraucht 42). Sie bildeten unter einander Gesellschaften, die mehrere Eigenthümlichkeiten hatten 43), und später erscheinen sie in den Städten als ein eigenes Collegium 44). In Rom hatten sie seit dem fünften Jahrhundert ihre Stationen in den das Forum umgebenden Tabernen 45), hauptsächlich in denen an der Südseite beim Castortempel 46), welche die alten hießen 47), aber auch in denen an der Nordseite, welche die neuen genannt wurden 48). Ferner gab es für das baare Geldwesen von Staatswegen anerkannte 49) Wechsler 50), die gegen Agio Geldsorten umsetzten 51), Münzproben vor-

40) Cicero pro Quint. 4. Propter aerariam rationem non satis erat in tabulis inspexisse quantum deberetur, nisi ad Castoris quaesisset, quantum solveretur. Die auch noch von Ferrat. epist. II. 12. angenommene Lesart: nisi a quaestoribus, ist irrig. Man sehe unten Note 46.

41) Plaut. Curcul. III. 1, 64. V. 3, 34.

42) Cicero pro Caecina 6., Quintil. instit. orat. XI. 2. 24., Sueton. Nero 5., Gaius IV. 126., fr. 18. pr. D. de hered. pet. (5. 3), fr. 88. D. de solut. (46. 3).

43) Author ad Herenn. II. 13., fr. 9. pr. fr. 25. pr. fr. 27. pr. D. de pact. (2. 14).

44) So wenigstens in Constantinopel, nov. 136. pr., Iustiniani edict. 7. 9.

45) Varro ap Non. Marc. XII. 55., Livius XXVI. 11., Varro de ling. lat. VI. 91.

46) Cicero pro Quint. 4. Ad Castoris. Daß der Castortempel am Forum lag ist gewiß, und wird durch diese Angabe bestätigt. Man sehe Bunsen in der Beschreibung von Rom Bd. III. Abth. II. S. 87.

47) Livius XLIV. 16., Plaut. Curcul. IV. 1, 19.

48) Livius III. 48. XXVI. 27. XL. 51., Varro de ling. lat. VI. 59. Man sehe Bunsen S. 23—29. 40. 66—70.

49) Fr. 24. §. 2. D. de reb. auct. ind. poss. (42. 5).

50) Numularii, mensarii oder mensularii, Sueton. Octav. 4., Festus v. mensarii, fr. 47. §. 1. D. de pact (2. 14). Daß sie von den Argentarien verschieden waren, ergiebt sich aus fr. 9. §. 2. D. de edend. (2. 13).

51) Sueton. Octav. 4.

nahmen 52), und in deren Hände sowohl das Aerarium 53), wie einzelne Bürger 54) häufig die Summen, worüber sie disponiren wollten, niederlegten. In dieser Beziehung wurde ihre Thätigkeit jener der Argentarien sehr ähnlich 55). Später kamen sie unter die Aufsicht des Präfecten der Stadt 56) und bildeten eine besondere Corporation 57).

187. Kramhandel und Gewerbe wurden von jeher eines freien Mannes unwürdig gehalten 58), und selbst auf den reichen Großhändler sah der ächte Römer etwas vornehm herab 59). Man half sich jedoch häufig dadurch, daß man seine Unfreien einen Handel oder ein Gewerbe als Peculium betreiben ließ. Besonders aber bemächtigten sich die Freigelassenen dieser einträglichen Zweige der bürgerlichen Nahrung, sammelten sich damit Reichthümer, und schufen so durch Gewandtheit, Talent und Bildung neben denen, die den steifen Formen der alten Zeiten anhiengen, eine neue sociale Macht, deren Einfluß sich selbst bis auf das Forum erstreckte 60).

188. Aus dem Ackerbau als der nationalen Beschäftigung entsprang von selbst eine große Frugalität des Lebens, Anhänglichkeit an das Hergebrachte und Tüchtigkeit des Körpers wie des Geistes 61). Ueber die Aufrechthaltung dieser Sitten hatte schon nach der ältesten Verfassung der König zu wachen 62), und unter der Republik entwickelten die Censoren in Beziehung darauf in Verbindung mit den anderen ihnen zustehenden Befugnissen eine

52) Fr. 39. D. de solut. (46. 3), Apuleius Metam. X. p. 696. Oudend.

53) Tacit. annal. VI. 17.

54) Fr. 7. §. 2. D. depos. (16. 3), fr. 24. §. 2. D. de reb. auct. iud. (42. 5).

55) Fr. 9. §. 2. D. de edend. (2. 13), fr. 47. §. 1. D. de pact. (2. 14).

56) Fr. 1. §. 9. D. de off. praef. urbi (1. 12).

57) C. 5. §. 1. C. Th. de his qui super relig. contend. (16. 4).

58) Dionys. II. 28. IX. 25., Cato de re rust. praef.

59) Cicero de off. I. 42.

60) Dieses zeigt Q. Cicero de petit. consul. 8.

61) Cato de re rust. praef.

62) Dionys. II. 14.

das ganze Gebiet der Sitten beherrschende 63) Niemanden verantwortliche 64) Thätigkeit. Kraft derselben hielten sie öffentliche Ermahnungs- und Strafreden 65), erließen Edicte wider Alles, was die alte Einfalt und Disciplin bedrohte 66), und verhängten vermittelst der censorischen Notationen eigenthümliche Ehrenstrafen. Diese waren vierfacher Art 67): gegen die Senatoren Ausweisung aus dem Senate 68); gegen die Ritter Wegnahme des Ritterpferdes und Versetzung unter die Aerarier 69); gegen die gemeinen Bürger Verstoßung unter die Aerarier auch mit Erhöhung der Schatzung 70); endlich Versetzung aus einer ländlichen Tribus in eine städtische, seitdem darunter ein Unterschied aufgekommen war 71). Eine solche Note verhinderte jedoch die Beibehaltung 72) oder die Erlangung einer Magistratur und den daran geknüpften Wiedereintritt in den Senat nicht 73); auch wurde sie gewöhnlich von den folgenden Censoren 74), häufig sogar gleich von dem anderen Censor 75) wieder aufgehoben.

189. Vermittelst jener Strafen ahndeten die Censoren Rohheit und Grausamkeit gegen Weib, Kinder und Gesinde, schlechte Kinderzucht, Vernachlässigung der angestammten Religionsgebräuche und Todtenfeier, nächtliche Gelage 76), Verletzung häuslicher Sit-

63) Livius IV. 8., Zonaras VII. 19., Cicero de legib. III. 3.

64) Dionys. XVIII. 19. ed. Reisk. T. IV. p. 2358, Livius XXIX. 37.

65) Gellius I. 6. IV. 20., Livii epit. 59. Plinius hist. nat. VIII. 78 (51).

66) Cornel. Nep. Cato 2., Plinius hist. nat. VIII. 77 (51). XIII. 5 (3). XIV. 16 (14). XXXV. 57 (15)., Gellius XV. 11.

67) (Ascon.) in divin. 3. p. 103. Orell.

68) Man sehe Kap. XVI. Note 32. 33.

69) Man sehe Kap. XIV. Note 104. 105. 106.

70) Man sehe Kap XIV. Note 33. 34. 42. 43. 44.

71) Man sehe Kap. XIV. Note 25. 35.

72) Livius XXIV. 18 43.

73) Livius XXIV. 18. 43. XXVII. 11., Cicero pro Cluent. 42. 43., Valer. Max. II 9, 9., Plutarch. Cicero 17., Dio Cass. XXXVII. 30. XL. 63. XLII. 52.

74) (Ascon.) in divin. 3. p. 103. Orell.

75) Cicero pro Cluent. 43., Livius XL. 51. XLII. 10. XLV. 15.

76) Dieses Alles lehrt das neu aufgefundene Bruchstück des Dionys. XX. 3.

ten 77), Vernachläſſigung ſeines Ackers oder Weinberges 78), leichtſinniges Schuldenmachen 79), unnöthigen Aufwand 80), willkührliche Eheſcheidung und Meineid 81), Unehrerbietung gegen Magiſtratperſonen 82). Insbeſondere wurde die Eheſcheu bequemer Hageſtolzen, als der bürgerlichen Ordnung und den guten Sitten gefährlich, getadelt und geſtraft 83), und daher beim Cenſus eine eidliche Erklärung darüber abverlangt 84). Ja die Cenſoren erſtreckten ihre Rügen ſelbſt auf Handlungen der Magiſtratur und Kriegsführung 85). Die Urſachen der Beſtrafung wurden bei der Umſchreibung in den Bürgerliſten mit bemerkt 86); nur die Präterition der Senatoren geſchah ſtillſchweigend, bis daß ſpäter auch dabei die Angabe der Gründe verlangt wurde 87). Die Lex Clodia (696) ſchrieb ſogar überhaupt ein ganz förmliches Verfahren und die Uebereinſtimmung beider Cenſoren vor 88); allein dieſes das Weſen der Cenſur zerſtörende Geſetz wurde durch die Lex Cäcilia des Metellus Scipio (702) wieder aufgehoben 89).

---

77) Plutarch. Cato mai. 17.

78) Gellius IV. 12., Plinius hist. nat. XVIII. 3.

79) Ascon. in orat in toga cand. p. 84. Orell.

80) Valer. Max. II. 9, 4., Zonaras VIII. 6.

81) Valer. Max II. 9, 2. IV. 1, 10., Livius XXII. 61. XXIV. 18.

82) Gellius IV. 20

83) Valer. Max. II. 9, 1, Gellius I. 6., Livii epit. 57., Cicero de leg. III. 3.

84) Cicero de orat. II. 64., Gellius IV. 3. 20. XVII. 21.

85) Livius IV. 24. XXVII. 25. XLIV. 16., Valer. Max. II. 9,5., Frontin. strateg IV. 1, 32.

86) Livius XXIX. 37., Gellius IV. 20., Cicero pro Cluent. 42. 43. 47.

87) Man ſehe Kap. XVI. Note 33.

88) Ascon. in Pison 4. p 9. Orell., Dio Cass. XXXVIII. 13., Cicero pro Sext. 25.

89) Dio Cass. XL. 57.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Rom als Stadt.

190. Die Römer waren zwar zu einem ausgedehnten Gebiete gelangt. Allein sie betrachteten dieses nicht als einen mit der Stadt gleichartigen Staat und als das römische Gemeinwesen; sondern dieses blieb in ihren Augen nur ihre Stadt; alles Uebrige betrachteten sie blos als eine an der Stadt hängende Landschaft. Rom war daher mehr als eine Hauptstadt, es war eine Herrscherstadt; ihr Senat, ihre Bürgerversammlungen und Magistrate waren dieses zugleich für den ganzen Staat; und um an der höchsten Gewalt Theil zu nehmen, mußte man Bürger der Stadt seyn. Jeder in die römische Civität aufgenommene Italiker stand daher auch in einem zwiefachen Bürgerrechte: in dem natürlichen des Municipiums, wo er geboren war, und in dem künstlichen der Stadt Rom 1).

191. Als der Kern des Staates und als der geheiligte Mittelpunkt der bürgerlichen Freiheit genoß auch die Stadt besondere Vorrechte. Hier war der Boden, wo nur das Gesetz herrschen, nicht das Imperium der Magistrate sein drohendes Antlitz erheben sollte. Daher wurden hier vor dem Consul die bloßen Fasces ohne die Beile hergetragen 2), und Keiner durfte als Feldherr die Stadt betreten, sondern so wie er einzog, hörte sein Impe-

1) Cicero de legib. II 2. Wenn ein solcher Italiker sich dann in Rom niederließ, konnte man ihn im Gegensatz der alten Stadtbürger einen inquilinus civis urbis Romae nennen, Sallust. Catil. 31., Appian. de bell. civ. II. 2., Vell. Paterc. II. 128. Allein dieses war ohne praktische Bedeutung.

2) Dionys. V. 19., Livius XXIV. 9.

rium auf 3). Eben deshalb reichte aber auch der tribunicische Schutz nicht über die Stadtmeile hinaus, weil dort das militärische Imperium anfieng 4).

192. Natürlich gab es aber doch manche besondere Einrichtungen, die nicht den Staat angiengen, sondern rein städtischer Art waren. Zunächst gehören dahin die Anstalten für die nöthige Zufuhr und Concurrenz im Getreidehandel zur Verhütung des Wuchers und der Theurung. Regelmäßig hatten dafür die Aedilen zu sorgen 5); in Zeiten der Noth ernannte man aber dazu einen eigenen Präfecten 6). Auch hatte der im Jahr 487 zu Ostia eingesetzte Quästor über die Kornspedition von da nach der Hauptstadt zu wachen 7). Arme, die zum Tempel der Ceres flüchteten, erhielten dort ein Brod gespendet 8). Ferner hatten die Aedilen die Aufsicht über den Preis und die Güte der Lebensmittel 9), über den Sclaven- und Viehmarkt 10), über Ordnung im Handel und Wandel, namentlich über richtiges Maaß und Gewicht 11). Die Bestimmung fester Maaße und Gewichte hatte schon Servius Tullius gemacht 12), und es wurden die Normalmuster davon auf dem Capitolium 13) und in andern Tempeln 14) niedergelegt.

193. Alles was die gemeine Ordnung und Sicherheit betraf, war ebenfalls hauptsächlich unter die Aedilen gestellt: so die

---

3) Man sehe Kap. XVII. Note 172.

4) Man sehe Kap. XVII. Note 112.

5) Plinius hist. nat. XVIII. 4 (3)., Livius X. 11. XXX. 26. XXXI. 4. 50. XXXIII. 42. XXXVIII. 35.

6) Praefectus annonae, Livius IV. 12. 13.

7) Cicero pro Sext. 17., Declam. de harusp. resp. 20.

8) Varro ap. Non. Marc. I. 209.

9) Plaut. Rudens. II. 3, 42.

10) Zonaras VII. 15., fr. 1. 38. D. de aedil. edict. (21. 1).

11) Fr. 13, § 8. D. locat. (19. 2), Iuvenal. satyr. X. 101.

12) Aurel. Victor de vir. illust. 7.

13) Priscian. de ponder. et mensur. v. 62. 63. (Wernsdorf poetae latini minor. T. V. P. I. p. 506. 605).

14) Orelli inscr. T. I. n. 1530.

Beaufsichtigung der Wirthshäuser und Freudenmädchen 15), die Sicherung des Straßenverkehrs gegen Gefahr drohende Bauwerke 16), gegen bissige Thiere 17), gegen Versperrung durch Wagen und andere Sachen oder durch Zank und Schlägereien 18). Selbst das Fahren mit großen Fuhrwerken war in bevölkerten Straßen bei Tage untersagt 19). Den Aedilen zur Hand waren die um das Jahr 465 eingesetzten Dreiherrn für Capitalsachen, denen namentlich die Vollstreckung der zur öffentlichen Sicherheit nöthigen Anordnungen 20), die Ausspürung vorgefallener Verbrechen 21), die vorläufige Verhaftung und Aufbewahrung des Thäters 22) und eine eigene Zuchtgewalt über die Knechte und geringen Leute zustand 23). Zur Behütung der Stadt vor Feuersbrünsten dienten außer den Aedilen und Tribunen die Dreimänner für die Nachtwachen mit den ihnen untergebenen Stationen öffentlicher Knechte und gedungener Wächter 24). Auch gab es zur nächtlichen Stellvertretung der Magistrate überhaupt die sogenannten Fünfmänner diesseits und jenseits der Tiber 25).

194. Das städtische Bauwesen und die öffentlichen Plätze

15) Sueton. Tiber. 34., Tacit annal. II. 85.

16) Varro de ling. lat. V. 81., Festus v. aedilis, fr. un. §. 1. D. de via publ. (43. 10).

17) Fr. 40. 41. 42 D. de aedil. edict. (21. 1).

18) Fr. un. §. 4. 5. D. de via publ. (43. 10).

19) Lex tabulae Heracl. lin. 56—67 (Haubold monum. p. 112).

20) Livius XXV. 1. XXXIX. 14.

21) Varro de ling. lat. V. 81. Daher wurde auch bei ihnen die Anzeige gemacht, Plaut. Asin. I. 2, 5, Aulul. III. 2, 2, Cicero pro Cluent. 13.

22) Livius XXXIX. 17., Valer. Max. VI. 1, 10., Cicero pro Cluent. 13., Ascon. in argum. Milon. p. 38. Orell.

23) Plaut. Amphitr. I. 1, 3., Gellius III. 3., Cicero pro Cluent. 13. Ihr Gericht war bei der Mänischen Säule, (Ascon.) in divin. 16. p. 121. Orell.

24) Tresviri nocturni, fr. 1. D. de off. praef. vigil. (1. 15), Livius IX. 46 XXXIX. 14., Valer. Max. VIII. 1, 5. 6., Ioan. Lydus de magistr. I. 50., Dio Cass. LV. 8.

25) Fr. 2. §. 31. D. de or. iur. (1. 2).

waren gleichfalls der Obhut der Aedilen anvertraut. Sie führten über die öffentlichen Gebäude die Aufsicht 26), und berichteten an die Consuln oder Censoren über die nöthig werdenden Reparaturen. Hinsichtlich der Straßen war jedem Aedilen durchs Loos ein Stadtviertel zugetheilt. Das Pflaster bis zur Mitte der Straße hatte längs den öffentlichen Gebäuden das Aerarium, sonst aber der anstoßende Eigenthümer zu unterhalten, widrigenfalls ließ der Aedile die Arbeit durch den Quästor verdingen und den Ausfeiger mit seiner Forderung auf den Verpflichteten anweisen, der ihm dann, wenn er es zur Klage kommen ließ, noch die Hälfte mehr als Strafe zahlen mußte 27). Eben so hatten die Aedilen über die Reinlichkeit der Straßen zu wachen, und wurden darin durch die um das Jahr 465 eingesetzten Viermänner für die Wege in und die Zweimänner für die Wege bis auf tausend Schritte außerhalb der Stadt unterstützt 28). Die Reinigung und Reparatur der Cloaken, die schon unter den Königen nach dem größten Maaßstabe angelegt waren 29), wurde in der gewöhnlichen Weise von den Censoren verdungen 30). Diese, und in deren Ermanglung die Aedilen, gieng auch die Aufsicht über die Wasserleitungen und die Gestattung der daraus in die Privatwohnungen zu machenden Abzüge an 31).

195. In örtlicher Beziehung war die Stadt nach alter Weise in Vici eingetheilt 32), und über jeden ein Magister gesetzt 33), welcher das Verzeichniß der Häuser und Einwohner führ-

---

26) Man sehe Kap. XVII. Note 65.

27) Lex tabulae Heracl. lin. 20—55 (Haubold monum. p. 104), fr. un. §. 3. D. de via publ. (43. 16).

28) Lex tabulae Heracl. lin. 50—52. 68—70 (Haubold monum. p. 111. 115), fr. 2. §. 30. D. de or. iur. (1. 2), fr. un. pr. §. 5. D. de via publ. (43. 10).

29) Livius I. 38. 56.

30) Dionys. III. 67., Livius XXXIX. 44.

31) Frontin. de aquae duct. 94—97., Livius XXXIX. 44.

32) Frontin. de aquae duct. 97.

33) Livius XXXIV. 7., Ascon. in Pison. 4. p. 7. Orell.

te 34). Ferner waren die Handwerker schon seit uralten Zeiten 35), die Kaufleute seit 259 36) in Collegien vereinigt, die auch später anerkannt und vermehrt wurden 37). Für das Schulwesen geschah von Staatswegen nichts, sondern der Unterricht wurde in Privatschulen 38) oder zu Hause besonders durch Unfreie und Freigelassene ertheilt. Aus diesen rohen Anfängen entstanden seit dem sechsten Jahrhundert vorzüglich durch Ausländer Schulen der Grammatik, worin auch über Litteratur und Rhetorik gelehrt wurde 39), dann auch Schulen der Philosophen und Rhetoren oder Declamatoren 40). In gleicher Weise wurde die Heilung der Krankheiten und Wunden anfangs nach Hausmitteln 41) oder in den reicheren Hauswesen durch Unfreie und Freigelassene besorgt, die dann in der Nachbarschaft mit aushalfen 42). Seit dem sechsten Jahrhundert ließen sich aber besonders aus Griechenland Aerzte von Profession nieder 43). Die überaus große Anzahl von Fremden, die wegen dieser Beschäftigungen oder wegen des Handels oder zu ihrem Vergnügen in der Stadt zusammenströmten, veranlaßte aber zuweilen im Interesse der Sitten außerordentliche Maaßregeln. So wurden im Jahr 593 durch ein Senatusconsult die Philosophen und Rhetoren 44), dann durch ein Gesetz des Tri-

34) Dionys. IV. 14.

35) Plutarch. Numa 17., Plinius hist. nat. XXXIV. 1. XXXV. 46 (12). Diejenigen derselben, welche sich auf das Kriegswesen bezogen, wurden auch in der Verfassung des Servius Tullius durch besondere Stimmrechte ausgezeichnet.

36) Livius II. 27.

37) Ascon. in Cornel. p. 75. Orell., Sueton. Iul. Caes. 42. Octavian. 32., fr. 1. pr. D. quod. cuiusq. univers. nom. (3. 4).

38) Litterarum ludi, Livius III. 44. V. 27. VI. 25.

39) Sueton. de illust. grammat. 1—7.

40) Sueton. de clar. rhetor. 1., de illustr. gramm. 6.

41) Plinius hist. nat. XXIX. 8 (1). Solche Hausmittel nennt Cato de re rust. 114. 115. 122. 123. 126. 127. 156. 159. 160.

42) Varro de re rust. I. 16, 4.

43) Plinius hist. nat. XXIX. 6. 7. 8 (1).

44) Sueton. de clar. rhetor. 1., Gellius XV. 11.

bunen M. Junius Pennus (628) alle Fremden 45), und durch das des C. Papius (689) alle Nichtitaliker aus Rom verwiesen 46), doch aber die Aerzte ausgenommen 47).

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Das übrige Staatsgebiet.

196. Bis zur Zerstörung der latinischen Eidgenossenschaft (416) beruhte Roms Macht weniger auf der Größe des Gebietes, als auf der klugen Benutzung seiner Allianzen. Von da an bis gegen das Ende des fünften Jahrhunderts verbreitete es aber rasch seine siegreichen Waffen über alle Völkerschaften Italiens und nöthigte dieselben die römische Hoheit anzuerkennen. Die Verhältnisse dieser Völker lassen sich auf zwei Klassen zurückführen. Einige waren ganz in den römischen Staat aufgenommen; andere hatten nach ihrer Besiegung ihre Freiheit zurückerhalten und waren dem Namen nach selbstständig und mit Rom blos verbündet 1).

197. Die Völkerschaften der ersten Art zerfielen wieder in zwei Klassen, je nachdem sie mit der römischen Civität begabt waren oder nicht. Die Civität war entweder eine unvollkommene oder zugleich mit den Stimm- und Ehrenrechten in Rom verbunden. Die Civität ohne Suffragium wurde regelmäßig zuerst verliehen, um Völker, welche nach ihrer Besiegung dem römischen

45) Cicero de off. III. 11., Brut. 28.

46) Dio Cass. XXXVIII. 9., Cicero adv. Rull. I. 4., de off. III. 11., pro Arch. 5., ad Attic. IV. 16.

47) Plinius hist. nat. XXIX. 8 (1).

1) Livius XXVI. 24. Iam inde a maioribus traditum morem Romanis colendi socios, ex quibus alios in civitatem atque aequum secum ius accepissent, alios in ea fortuna haberent, ut socii esse, quam cives mallent.

Staate einverleibt werden sollten, durch eine gewisse Auszeichnung fester an denselben zu knüpfen. Solches geschah bald nach dem Jahre 375 den Tusculanern, die sich ganz der Großmuth der Römer hingegeben hatten 2). Gleich nach der Zerstörung der latinischen Eidgenossenschaft (416) erhielten diese Civität die mit den Latinern verbündet gewesenen Campaner 3), wiewohl sie sich auch auf Gnade und Ungnade hatten ergeben müssen 4), desgleichen die Fundaner und Formianer 5), die Cumaner und Sueſſulaner 6); dann 420 ein Theil der Samniten 7), 422 die Acerraner 8) und wohl zu derselben Zeit die Atellaner 9)), endlich 425 die Privernaten 10). Nach dem Kriege und der Unterwerfung der Hernicer (448), wo dieselben auf ähnliche Art behandelt wurden, wie damals die Latiner, erhielten die friedlich gebliebenen Alatrinaten, Verulaner und Ferentinaten ihre Selbstständigkeit zurück, weil sie diese der römischen Civität vorzogen. Die Anagniner und Uebrigen aber wurden mit dem Bürgerrecht ohne Suffragium dem römischen Staate einverleibt, ihnen jedoch zugleich alle eigenen Magistrate untersagt 11). Dieselbe Art von Civität wurde 451 den Arpinaten an der Hernicischen Gränze, dann in demselben Jahre

2) Man sehe Kap. XII. Note 39.

3) Livius VIII. 14., Vell. Pat. I. 14. Livius sagt im Jahr 416, Vellejus im Jahr 420. Diese Verschiedenheit rührt wohl daher, daß jener die Zeit, wo der Beschluß gefaßt wurde, dieser die Zeit, wo er zur Ausführung kam, vor Augen hatte.

4) Livius VIII. 11.

5) Livius VIII. 14, Vell. Pat. I. 14. Auch hier weichen beide in der Angabe der Jahre ab; sie nennen 416 und 423.

6) Livius VIII. 14. Irrig hält Niebuhr II. 66. 76. III. 166. das, was damals allen diesen Völkerschaften gewährt wurde, nur für Isopolitie. Man sehe Kap. XII. Note 33.

7) Vell. Pat. I. 14. Auch dieses versteht Niebuhr II. 72. 76. III. 122. nur von der Isopolitie.

8) Livius VIII. 17., Vell. Pat. I. 14.

9) Festus v. municeps.

10) Livius VIII. 21.

11) Livius IX. 42. 43.

den Trebulanern in Samnium 12), und 464 den Sabinern zu Theil 13). Auch die Cäriten kamen in dieses Verhältniß 14). Das öffentliche Gastrecht und die Isopolitie, worin sie mit den Römern standen 15), wurde ihnen zwar der Form nach gelassen, auch nachdem sie dieses Bündniß (401) durch Untreue entweiht hatten 16). Allein sie wurden mit dem Verlust der Hälfte ihres Gebietes bestraft 17); die căritischen Tafeln wurden ein Buch der Unehre 18), und endlich die Stadt wohl schon im Laufe des fünften Jahrhunderts zu einem abhängigen Municipium gemacht 19).

198. Das vollkommene Bürgerrecht verliehen die Römer solchen Völkern, die sie durch ein besonderes Vertrauen gewinnen wollten oder die sich auf der Stufe der unvollkommenen Civität einer solchen Erhöhung würdig bewährt hatten. Doch waren sie so vorsichtig diese neuen Bürger sich nicht in alle Tribus verbreiten zu lassen, sondern sie theilten dieselben einer einzigen Tribus zu, oder es wurden dafür neue Tribus errichtet 20). So verfuhren sie gleich bei der Zerstörung der latinischen Eidgenossenschaft (416) mit den Lanuvinern, Aricinern, Nomentanern und Pedanern 21). Dann wurden auch, man weiß nicht genau wann, die Tusculaner zur Civität mit Suffragium erhoben 22); desgleichen 435 die Privernaten 23), 448 die Aequer 24), 486 die Sabiner 25),

12) Livius X. 1.

13) Vell. Pat. I. 14.

14) Paul. Diacon. v. municipium (Kap. XI. Note 30).

15) Man sehe Kap. XI. Note 28. 34.

16) Livius VII. 29. 30.

17) Dio Cass. fragm. 142.

18) Man sehe Kap. XI. Note 35. Kap. XIV. Note 34.

19) Denn sie wird unter den Präfecturen jener Zeit genannt, Festus v. praefecturae.

20) Man sehe Kap. XIV. Note 16—19.

21) Man sehe Kap. XII. Note 37.

22) Sie waren in der Papirischen Tribus, Livius VIII. 37., Valer. Max. IX. 10, 1. Wann sie in diese aufgenommen wurden, ist nicht gewiß.

23) Man sehe darüber Niebuhr III. 201. 202.

566 die Formianer, Fundaner und Arpinaten 26). Andere ſind nicht bekannt 27).

199. Beiderlei Arten von Völkern ſtimmten darin überein, daß ihr Gemeinweſen durch die Aufnahme in das Bürgerrecht ein römiſches Municipium 28), und daß ſie dadurch in Beziehung auf Wechſelheirathen 29) und Grunderwerb 30) aller Vortheile der römiſchen Civität theilhaftig geworden waren. Allein wenn ſie blos die niedere Civität nicht auch das Suffragium hatten, ſo waren ſie eigentlich doch nur Unterthanen 31). Andererſeits behielten aber doch auch ſolche ihre Nationalnamen und die eigene Verwaltung ihrer Municipalangelegenheiten 32), und wurden in ſo fern noch

---

24) Man ſehe darüber Niebuhr III. 314.

25) Vell. Pat. I. 14.

26) Livius XXXVIII. 36.

27) Es iſt ein arges Verſehen, wenn Madvig de iure coloniar. (Opusc. acad. p. 234. 238) aus Livius XXIII 31. folgern will, die Cumaner hätten im Jahr 539 die Civität mit Suffragium erhalten. Denn der Ausdruck: ut municipes Cumani essent daſelbſt bezieht ſich auf die dreihundert Campaniſchen Ritter (Note 46).

28) Darauf geht die zweite Definition in dem oben (Kap. XI. Note 30) angeführten Excerpt des Paulus Diaconus. Desgleichen bezieht ſich darauf die folgende Stelle bei Feſtus v. municeps. At Servilius aiebat (municipes) initio fuisse, qui ea conditione cives Ro. fuissent, ut semper remp. separatim a populo Ro. haberent, Cumanos, Acerranos, Atellanos, qui aeque cives Ro. erant et in legione merebant, sed dignitates non capiebant. Niebuhr II. 65. 66. bezieht freilich dieſe Stelle auf die Zeit der Iſopolitie, und verwickelt ſich dadurch in große Schwierigkeiten.

29) Livius XXIII. 4. Connubium vetustum. — XXVI. 33. Ex connubio vetusto. — XXXI. 31. Deinde connubio.

30) Daher erſcheint auch ein vornehmer Fundaner als Beſitzer eines anſehnlichen Hauſes in Rom, Livius VIII. 19.

31) Daher werden die Campaner, Fundaner und Formianer nun auch ὑπήκοοι genannt, Dionys. excerpt. ed. Reisk. T. IV. p. 2314. 2322. 2324., Livius VIII. 19.

32) Feſtus v. municeps. Man ſehe Note 28.

Verbündete genannt 33). Vor Allem blieb den Municipien ihr angestammter Cultus mit den darauf bezüglichen Priesterthümern 34); dieser wurde sogar zuweilen zu einem mit Rom gemeinschaftlichen gemacht 35). Ferner hatten sie regelmäßig ihre ausgebildete Municipalverfassung, einen Stadtrath, Magistrate verschiedenen Namens und Versammlungen der Bürgerschaft 36). Auch der Gebrauch ihres Ortsrechts 37) und ihrer Geschäftssprache 38) wurde ihnen vor der Hand gelassen. Hinsichtlich des Census mußten sich diejenigen, welche die Civität mit Suffragium erhalten hatten und daher in eine Tribus eingeschrieben waren, bei den Censoren in Rom angeben 39). Die Uebrigen wurden in ihren Municipien censirt 40) und unstreitig die Listen nach Rom geschickt 41). Dieselbe Unterscheidung bestand für die Aushebung zum Heere. Die Bürger aus den Municipien der ersten Art mußten sich dazu nach der Ordnung ihrer Tribus in Rom stellen 42). Die Municipien der zweiten Art schickten ihre Contingente, woraus dann am Sammelplatz Legionen gebildet wurden 43).

---

33) So die Campaner, Livius IX. 6. 7. X. 20. XXIII. 5, Diodor. XIX. 76.

34) Livius VIII. 14. IX. 43., Tertullian. ad nation. II. 8., Apologet. 24., Festus v. municipalia, Cicero pro Milon. 10.

35) So der Dienst der Iuno Sospita zu Lanuvium, Livius VIII. 14. XXI. 62. XXII. 1. 2. XXIII. 31.

36) Dieses zeigen die Beispiele von Lanuvium und Tusculum (§. 85.), von Cumä, Livius XXIII. 35., von Atella und Calatia, Livius XXVI. 34., und besonders von Capua, Livius XXIII. 2. 7. 35. XXIV. 19. XXVI. 6. 16. Eine Ausnahme machten die einverleibten Städte der Hernicer Note 11).

37) Dieses ergiebt sich aus dem Hergang in Capua, Livius IX. 20.

38) Dieses zeigt sich an Cumä, Livius XL. 42.

39) Man sehe Kap. XX. Note 30.

40) Dieses ergiebt sich daraus, daß bei Capua, nachdem ihm zur Strafe alles Municipalwesen genommen war, der Zweifel entstand, wo die Campaner censirt werden sollten, Livius XXXVIII. 28. 36.

41) Denn dieses geschah selbst aus den latinischen Colonien und aus den blos verbundenen italischen Städten (Kap. XXV. XXVI).

42) Man sehe §. 177.

43) Festus v. municeps (Note 28). Dieses zeigt auch die Campanische Le-

200. Allmählig griffen aber die Römer tiefer in die Verfaſſung der Municipien ein. Schon im Jahr 436 veranlaßten die inneren Zerwürfniſſe von Capua, daß aus Rom Präfecten zur Organiſation des Gemeinweſens dahin geſchickt wurden 44). Doch blieb der Stadt ihre ſelbſtſtändige Municipalverfaſſung 45). Allein im Jahre 543 wurde Capua wegen ſeines im Hannibaliſchen Kriege (538) begangenen Verrathes ganz umgewandelt, die ſenatoriſchen Geſchlechter vertilgt, die Bürger des römiſchen Bürgerrechts beraubt 46) und anderwärts angeſiedelt, die Häuſer wie die Landſchaft als römiſche Domäne erklärt, nur Freigelaſſene, Krämer und Handwerker in der Stadt behalten, und auch dieſen nicht der geringſte Schein eines Municipalweſens gelaſſen, ſondern zur Handhabung der Ordnung jährlich ein Präfect dahin geſchickt 47). In gleicher Weiſe wurden die abgefallenen Städte Atella und Calatia behandelt 48) und ebenfalls unter Präfecten geſtellt 49). In dem Maaße als nun die Römer durch eine größere Abhängigkeit der Munici-

---

gion, welche (473) nach Rhegium zur Beſchirmung der Stadt gelegt wurde und an ihr den ſchweren Verrath begieng, Livii epit. 12. 15., Livius XXVIII. 28., Diodor. fragm. libr. XXII. ed. Bip. T. IX. p. 289. 290., Polyb. I. 7., Valer. Max. II. 7, 15. Dieſe Legion war die achte des Heeres, Oros. IV. 3.

44) Livius IX. 20.

45) Man ſehe die Zeugniſſe in der Note 36.

46) Ausgenommen von dieſer Verfügung waren die dreihundert Campaniſchen Ritter, die in Sicilien treu fortgedient hatten, Livius XXIII. 7. Dieſe waren ſchon 539 als römiſche Bürger Gebliebene erklärt worden; da aber das Gemeinweſen, dem ſie angehörten, vom römiſchen Bürgerrecht abgefallen war, ſo ſollten ſie angeſehen werden, als ob ſie am Tage vor dieſem Abfall Municipalbürger von Cumä geworden wären, Livius XXIII. 31.

47) Livius XXVI. 16. 33. 34. XXVII. 3. XXVIII. 46. XXXI. 29. XXXVIII. 28. 36., Cicero adv. Rull. I. 6. II. 32. In dieſem Sinne ſagt Vell. Pat. II. 44. Capua in formam praefecturae redacta erat. Dieſer Zuſtand blieb bis 695, wo eine Colonie dahin kam, Dio Cass. XXXVIII. 7., Tacit. annal. XIII. 31.

48) Livius XXII. 61. XXVI. 16. 33. 34. XXVII. 3.

49) Festus v. praefecturae.

pien ähnlichen Vorfällen vorbeugen und ihr Recht und ihre Gesetze in denselben einführen und befestigen wollten, wurden auch noch viele andere Städte zu Präfecturen gemacht, jedoch in gelinderer Weise. Allgemein behielten sie eine Art von Gemeinwesen, jedoch keine eigenen Magistrate, wenigstens nicht für die Rechtspflege, sondern dafür wurde ihnen aus Rom ein Präfect zugeschickt, und zwar mit einer Unterscheidung. Gewisse Städte waren den vier Präfecten zugetheilt, welche jährlich unter den Sechsundzwanzigern vom Volke erwählt wurden 50). In die Anderen wurden die Präfecten vom Prätor geschickt 51). Die Präfecturen der ersten Art waren die Campanischen Städte Capua, Cumä 52), Casilinum 53), Volturnum, Liternum, Puteoli 54), Acerrä, Suessula, Atella, Calatia 55). Zu denen der zweiten Art gehörten Fundi, Formiä 56), Cäre 57), Venafrum, Allifä und Atina 58) in Samnium, Privernum 59), Anagnia 60), Frusino, Reate, Nursia, Saturnia in Etrurien 61), Arpinum 62); ferner Amiternum 63) und

---

50) Man sehe oben §. 130.

51) Festus v. praefecturae, Dio Cass. LIV. 26. Auf Festus beruht größtentheils die im Texte folgende Aufzählung. Was aber Niebuhr im dritten Theile seiner Geschichte über die Zeitpunkte sagt, wo diese Städte zu Präfecturen wurden, sind unbegründete Hypothesen.

52) Man sehe über diese Stadt die Noten 6. 46.

53) Dahin wurde später von Cäsar eine Colonie deducirt, Cicero Phil. II. 40.

54) In diese drei Städte wurden im Jahr 560 Colonien deducirt, Livius XXXII. 29. XXXIV. 42. 45.

55) Ueber diese Städte sehe man die Noten 6. 8. 9. 48.

56) Man sehe die Noten 5. 26.

57) Man sehe die Noten 14—19.

58) Cicero pro Planc. 8.

59) Man sehe die Noten 10. 23.

60) Man sehe darüber die Note 11.

61) Im Jahr 571 wurde eine Bürgercolonie dahin deducirt, Livius XXXIX. 55.

62) Man sehe über diese Stadt die Noten 12. 26.

63) Orelli inscr. T. II. n. 3699.

Peltvinum 64) im Lande der Vestiner, und die Präfecturen im Picenischen Gebiete 65).

201. Die Präfecturen wurden aber, auch von Capua abgesehen, gewiß nicht alle auf demselben Fuße eingerichtet, und blieben unstreitig auch nicht immer in ihrer ursprünglichen Lage 66). Mehrere hatten oder erhielten die Civität mit Suffragium, so seit 566 die Formianer, Fundaner und Arpinaten; ihre Bürger waren dadurch selbst zur römischen Magistratur befähigt 67). Ferner hatte Arpinum seine städtischen Ehrenämter 68), zwar keine Duovirn, doch aber Aedilen 69), auch Bürgerversammlungen und Municipalgesetzgebung 70). Ein Gleiches war auch wohl bei Anderen der Fall. Ferner erlitt unstreitig die Verfassung eine Veränderung, wenn in eine Präfectur eine Colonie deducirt wurde 71). Endlich später wurden die meisten Präfecturen durch die Anlegung von Militärcolonien ganz umgewandelt 72).

64) Orelli inscr. T. II. n. 4036.

65) Caesar de bello civ. I. 15.

66) Dieses hat Savigny Geschichte des Röm. Rechts Th. I. §. 14. nicht genug in Anschlag gebracht. Eben so wenig Zumpt über Municipium, Colonia, Präfectura (Abhandl. der Berl. Akad. 1839).

67) Dieses zeigt das Beispiel des Marius aus Arpinum, Valer. Max. VI. 9, 14.

68) Valer. Max. VI. 9, 14. Arpinatibus honoribus. Dieses Zeugniß berührt das Jahr 629.

69) Denn noch später war dieses die einzige Art von Magistraten daselbst, Cicero ad fam. XIII. 11., Orelli inscr. T. I. n. 571. Aehnliches zeigt sich bei Peltvinum, Orelli T. II. n. 3981. 4036.

70) So wenigstens 639, Cicero de leg. III. 16.

71) Man sieht dieses deutlich an Puteoli (Note 54). Dieses nennt sich 649 nicht mehr Präfectur, sondern Colonie, und hat auch die Verfassung einer solchen mit Duovirn, Lex parieti faciundo Puteolis (Haubold monum. p. 71), Valer. Max. IX. 3, 8., Plutarch Sylla 37. Später heißt es ein Municipium, Cicero pro Caelio 2., adv. Rull. II. 31. Endlich unter den Kaisern wurde es eine Militärcolonie, Auctor de colon. ed. Goes. p. 106. 139, und heißt daher wieder Colonie, Orelli inscr. T. I. n. 1694. T. II. n. 3652. 3698. 4430.

72) Man sehe Kap. XXIX.

202. Was endlich die Verhältnisse derjenigen Völker betrifft, die ohne die Civität dem römischen Staate unterworfen worden waren, so waren diese nicht gleichförmig. In der strengsten Lage befanden sich diejenigen, die zur Strafe als abgefallene Bundesgenossen der Freiheit und der Ehre des Kriegsdienstes beraubt den durchreisenden Magistraten wie Knechte der Republik Dienste thun mußten 73). Andere blieben zwar persönlich frei, übrigens aber vielfach beschränkt und hatten mit Rom kein Connubium 74). Aehnlich war unstreitig der Zustand der Völkerschaften, die nach ihrer Besiegung aus ihrer Heimath weggeführt und in anderen Gegenden Italiens angesiedelt worden waren 75). Alle solche unterthänigen Völker behielten zwar auch ihre Heiligthümer und Tempel 76), wurden aber natürlich durch Landvögte oder von den benachbarten Colonien oder Präfecturen aus regiert, und entrichteten einen auf ihre Personen unstreitig nach dem Vermögen umgelegten Tribut 77). Eine eigentliche Grundsteuer von den Häusern und Aeckern, die ihnen zum Eigenthum gelassen waren, war dieser jedoch, wie es scheint, nicht; denn eine solche war nach römischen Ansichten mit dem Eigenthum am italischen Boden unver-

---

73) In diesen Zustand kamen die Bruttier wegen ihres Betragens im hannibalischen Kriege, Gellius X. 3, Appian. de bello Hannib. 61., Festus v. Brutiani. Eben so die Picenter und Lucaner, Strabo V. 10. §. 3. p. 251. VI. 1. §. 1. p. 253. Casaub.

74) Dieses war der Zustand der campanischen Völkerschaften, nachdem sie wegen ihres Abfalls an Hannibal ihres Bürgerrechts und Grundeigenthums beraubt und in andere Gegenden verpflanzt worden waren, Livius XXVI. 16. 33. 34. XXVII. 3. XXVIII. 46.

75) Dieses war mit den Picentern geschehen, Strabo V. 10. §. 3. p. 251. Casaub. Eben so verpflanzten (574) Cornelius und Bäbius vierzigtausend Ligurer nach Samnium auf römischen Ager publicus, Livius XL. 38. Dort saßen sie noch nach dreihundert Jahren unter dem Namen der Cornelianischen und Bäbianischen Ligurer, Plinius hist. nat. III. 16 (11)., Auctor. de colon. ed. Goes. p. 106. 139.

76) Livius XLII. 3.

77) Tacit. annal. XI. 22. Stipendiaria iam Italia.

einbar 78) und das Kennzeichen einer vom Staate gemachten Verleihung.

203. Die Ausdehnung des römischen Staatsgebietes machte nun auch neue Einrichtungen nothwendig. Zur Beaufsichtigung und Erhebung der daraus sich ergebenden Einkünfte wurde es im Jahr 487 unter vier Quästoren vertheilt 79), wovon der Eine in Ostia, der Zweite in Cales 80), die beiden Anderen wahrscheinlich am oberen Meere ihren Sitz hatten 81). Auch wurden nun mancherlei neue Gränz- und Hafenzölle angelegt 82).

---

78) Simplicius ed. Goes. p. 76. Per Italiam ubi nullus (agrorum) tributarius est.

79) Man sehe Kap. XVII. Note 88.

80) Cicero pro Sext. 17., Tacit. annal. IV. 27.

81) Daher wurden diese vier Aemter die aquarischen Provinzen genannt, Cicero in Vatin. 5., pro Murena 8 (9).

82) Livius XXXII. 7. XL. 51. Die Anlegung wurde unstreitig vom Senate decretirt, aber auf den Vorschlag der Censoren, die daher hier allein genannt werden.

Fünf und zwanzigſtes Kapitel.

Von den Colonien.

204. Ein ſehr wichtiger Beſtandtheil des römiſchen Staatsgebietes waren die Colonien. Wenn nämlich die Römer ſich ein Volk unterworfen und ihm ſeine Landſchaft ganz oder zum Theil entriſſen hatten, ſo ſicherten ſie ſich die erworbene Herrſchaft gewöhnlich durch eine Schaar, welche ſie von Rom aus dahin verpflanzten, und worunter ſie die gewonnenen Ländereien vertheilten 1). Die nächſte Abſicht dabei war alſo eine ſtehende Beſatzung 2) zu haben, um die beſiegten Einwohner im Zaume zu halten und das Gebiet gegen feindliche Einfälle zu vertheidigen 3). Zugleich erreichte man dadurch in der alten Zeit, wo ſelbſt die patriciſchen Familien ein geringes Grundeigenthum hatten, daß die Hausſöhne gleich verſorgt und die Heredien vor Zerſplitterung bewahrt wurden. Dieſes iſt die Bedeutung einer Colonie 4). Darunter darf

1) Appian. de bell. civ. II. 140.

2) Dieſe Beſtimmung der Colonen als Beſatzung zu dienen, wird in vielen Stellen deutlich bezeichnet, Appian. de bell. civ. I. 7., Dionys. II. 53. 54. V. 43. 60. VI. 32. 34. VII. 13., Livius I. 56.

3) Siculus Flaccus de condit. agror. ed Goes. p. 2. Coloniae autem dictae sunt, quod populi Romani in ea muncipia miseriut colonos, vel ad ipsos priores municipiorum populos coercendos, vel ad hostium incursus repellendos. Denſelben Grundſatz berichtet Cicero adv. Rull. II. 28 (27). Anwendungen zeigt Livius IV. 11. X. 10. 21., Cicero pro Fonteio 2 (1).

4) Servius ad Aen. I. 12. Sane veteres colonias ita definiunt. Colonia est coetus eorum hominum, qui universi deducti sunt in locum certum aedificiis munitum, quem certo iure obtinerent. Alia: Colonia est, quae graece ἀποικία vocatur: dicta autem est a colendo; est autem pars civium aut sociorum missa, ubi rem publicam

alſo nicht eine Niederlaſſung von eigenmächtig und unbeſtimmt Ausgewanderten gedacht werden, ſondern eine beſtimmte Zahl von Familien, die kraft eines öffentlichen Beſchluſſes zuſammen an einen beſtimmten mit Wohnungen verſehenen Ort 5) deducirt wurden, um hier nach beſtimmten Rechtsverhältniſſen ein Gemeinweſen zu bilden. Jene Art Colonien zu gründen, war italiſch 6), nicht den Römern eigenthümlich 7); aber ſie wurde durch geſchickte Benutzung eines der wichtigſten Mittel, wodurch ſie ihre Herrſchaft über Italien verbreiteten.

205. Die Stadt, die auf dieſe Weiſe zur Colonie gemacht wurde, enthielt eine doppelte Bevölkerung: die urſprünglichen Einwohner, ſo weit ſie nicht durch den Krieg vertilgt, oder durch Verluſt ihres Grundeigenthums vertrieben waren, und die neuen Colonen. Das für dieſe eingezogene Land betrug in der alten Zeit regelmäßig ein Drittheil der Gemarkung 8); das Uebrige wurde den alten Einwohnern zurückgegeben, und Beide beſtellten nun ihre Felder neben einander 9). Die neuen Colonen bildeten jedoch allein die regierende Bürgerſchaft, woraus der Stadtrath und die Obrigkeiten genommen wurden. Die alten Einwohner

habeant ex consensu suae civitatis, aut publico eius populi, unde profecta est, consilio. Hae autem coloniae sunt, quae ex consensu publico, non ex secessione sunt conditae.

5) Ausnahmsweiſe kommt auch eine Colonie an einem Orte vor, den erſt die Römer mit Wohnungen einrichteten, Dionys. IV. 63.

6) Sie findet ſich bei den Samniten, Aequern, Etruſcern, Volſcern, Livius IV. 37. 49. V. 33. VII. 27., bei den Umbrern, Strabo V. 2. §. 4. p. 216. Casaub., und in einem recht anſchaulichen Beiſpiel an Poſidonia, welches urſprünglich griechiſch, eine lucaniſche Colonie wurde, Strabo VI. 1. §. 1. p. 254. Casaub, Athenaeus XIV. 31. ed. Schweigh.

7) Es iſt daher fabelhaft, wenn Romulus der Erfinder dieſer Einrichtung genannt wird, Dionys. II. 16.

8) Dieſes Verhältniß wird bei den älteſten Colonien, die Romulus geſtiftet haben ſoll, genannt, Dionys. II. 35. 50.

9) Doch vereinigten ſie ſich zuweilen dahin, daß die alten Einwohner außer den zurückerhaltenen eigenen Aeckern auch die der Colonen gegen einen Theil des Ertrages bauten; ſo in Antium, Dionys. IX. 60.

erhielten zwar auch das römiſche Bürgerrecht 10), allein blos als Unterthanen; an der Regierung hatten ſie keinen Theil, außer wenn ihnen zuweilen aus Noth und Begünſtigung geſtattet wurde, ſich bis zur feſtgeſetzten Zahl mit in die Colonie einſchreiben zu laſſen 11). Die übrigen blieben von den Colonen völlig getrennt, hatten mit ihnen, wenigſtens in der alten patriciſchen Zeit, nach dem Vorbild der Mutterſtadt kein Connubium, gewiſſermaßen nicht einmal Commercium, da unſtreitig deren Landloose nicht an ſie veräußert werden durften. So in ihrem eigenen Hauſe von einer geringen Anzahl von Fremden entwaffnet darnieder gehalten, ſuchten ſie ſich oft, wenn die Gelegenheit günſtig ſchien, der unbequemen Herrſchaft durch Vertreibung oder gar Ermordung der Colonen zu entledigen 12); und wenn unter dieſen ſich Eingeborene befanden, ſo nahmen auch dieſe häufig an der Empörung Theil 13).

206. Die nöthige Zahl von Colonen wurde in der älteſten Zeit gewiß nur aus den Patriciern genommen. Dieſe wurden aber dadurch von den Curien und Gentes der Mutterſtadt nicht getrennt, ſondern haben vielmehr Manches davon in die Colonie übertragen. Wenn ſich Clienten ihnen anſchloſſen, ſo kamen dieſe zu ihnen in daſſelbe Verhältniß, wie in Rom. Alles dieſes änderte ſich aber, nachdem die Plebejer durch Servius Tullius zu einer höheren Stufe des Bürgerrechts erhoben worden waren. Die Patricier waren nun an Zahl ſehr herabgekommen und beſaßen auch

10) Dieſes wird nicht blos von den alten romuliſchen Colonien, ſondern auch von denen der hiſtoriſchen Zeit, Veliträ, Antium und Satricum, berichtet, Dionys. II. 35. 50 III. 49., Livius VI. 17. VIII. 14. IX. 16.

11) Dieſes geſchah unter andern in Ardea und Antium, Livius IV. 11. VIII. 14.

12) So ſind die häufigen, mit einer eigenthümlichen Erbitterung verbundenen Empörungen der Colonien zu erklären. Beiſpiele geben Fidenä, Livius I. 27. IV. 17. 31—34., Dionys. V. 40. 43. 52 60.; Cameria, Dionys. II. 54. V. 49; Antium, Livius III. 4. 10. 22., Dionys. IX. 62. X. 20. 21.; Veliträ, Livius VI. 12. 13 21. VIII. 3. 14.; Sora, Livius IX. 23. 24.

13) So ſcheint in Satricum der Abfall eines Theils des Senats aus einer ſolchen Miſchung entſtanden zu ſeyn, Livius IX. 16.

in der Benutzung der Staatsländereien weit größere Vortheile, als ihnen Colonien bieten konnten. Diese wurden daher jetzt nur aus den Plebejern und selbst absichtlich zu deren Beschwichtigung deducirt 14). Solche Colonen behielten ebenfalls das Stimmrecht in den römischen Centuriat- und Tribuscomitien, wenn sie gleich der Entfernung wegen dasselbe seltener ausübten, und als später die Plebejer in Rom das Connubium mit den Patriciern und den Zutritt zur Magistratur erkämpften, so kam dieses auch denen in den Colonien zu Gute 15).

207. Die Stärke der als Besatzung angesiedelten Mannschaft war in der ältesten Zeit nach einem Grundgesetz, welches aus der Verfassung der Mutterstadt gezogen war, dreihundert Familien 16), also eine aus jeder Gens, und jeder wurden zwei Jugern Landes zugetheilt 17). Nach diesen beiden Zahlenverhältnissen ist noch im fünften Jahrhundert die Küstencolonie Anxur 18), und selbst noch nach dem Hannibalischen Kriege sind die fünf Küstencolonien Puteoli, Vulturnum, Liternum, Salernum und Buxentum nur mit dreihundert Familien gegründet worden 19). Allerdings wurden schon im vierten Jahrhundert 20) und eben so nach dem Hannibalischen Kriege 21) Colonien römischer Bürger auch nach einem weit

14) Dionys. VI. 43. 44. VII. 13. 28., Livius III. 1. IV. 47. V. 24. Es ist mit diesen Zeugnissen und den allgemeinen Zuständen nicht zu vereinigen, wenn Niebuhr II. 261. 278. 488. 508. Antium (287) und Ardea (311) noch als patricische Colonien betrachtet.

15) Daß die römischen Bürger in den Colonien die Stimm- und Ehrenrechte in der Mutterstadt nicht einbüßten, hat Madvig de iure coloniar. (Opusc. acad. p. 228—254) überzeugend dargethan, wiewohl er hinsichtlich der älteren Zeit die Verhältnisse nicht genau genug unterscheidet.

16) Diese Zahl erscheint bei Cäcina, Antemnä, Fidenä, Dionys. II. 35. 53.

17) Siculus Flaccus de condit. agror. ed. Goes. p. 15. Cum antiqui Romanorum agrum ex hoste captum victori populo per bina iugera partiti sunt, centenis hominibus ducenta iugera dederunt.

18) Livius VIII. 21.

19) Livius XXXII. 29 XXXIV. 45.

20) Livius IV. 47. V. 24. VI. 16.

21) Livius XXXIX. 55. XLI. 13.

größeren Maaßstabe, mit 1500, 2000, 3000 Colonen deducirt; hinsichtlich der Landloose blieb man jedoch dabei noch ziemlich in engen Gränzen 22). Für die festgesetzte Zahl von Colonen suchte man zunächst Freiwillige zu gewinnen 23). Dabei wurden später auch Latiner zugelassen, allein das römische Bürgerrecht erlangten sie dadurch nicht 24). Reichten die Freiwilligen nicht hin, so machte der Consul eine Aushebung durchs Loos 25) aus den tüchtigsten im Kriege erfahrenen Bürgern 26), weil man diesen Dienst als eine allgemeine Verpflichtung behandelte. Die Colonen und ihre Nachkommen blieben als römische Bürger auch fortwährend unter der Kriegspflicht. Nur die Küstencolonien behaupteten eine ihnen, vielleicht aus Rücksicht auf ihre geringe Zahl, heilig und unverbrüchlich zugesicherte Befreiung von allem auswärtigen Dienste zu Lande wie zur See. Die Erstere wurde auch im Hannibalischen Kriege bei Einigen wirklich anerkannt; die Andere aber bei einer etwas späteren Gelegenheit Allen abgesprochen 27).

208. Ueber die Verfassung der Colonien ist aus den älteren Zeiten wenig bekannt. Sie hatten nach dem Vorbild der Mutterstadt einen Senat 28), ursprünglich wohl den dreihundert Colonen

22) Ihre Größe wechselt zwischen zwei und zehn Jugern, Livius IV. 47. V. 24. VI. 16. XXXIX. 44. 55. XL. 29. Ganz ungewöhnlich ist im Jahr 577 eine Deduction mit Landlosen von 50 ½ Jugern, Livius XLI. 13.

23) Livius I. 11. III. 1. X. 21., Dionys. VII. 13. Das Anmelden hieß nomen dare, das Einschreiben der Angenommenen adscribere, Festus v. adscripti.

24) So entschied der Senat gegen die Ferentinaten (559), Livius XXXIV. 42. 45. Die richtige Auslegung dieser Stelle giebt Madvig de iure colon. (Opusc. acad. p. 251).

25) Dionys. VII. 13. 28., Plutarch. Coriolan. 13., Livius XXXVII. 46.

26) Dieses ergiebt sich schon aus Livius IV. 49. Auch da, wo ohne Gründung einer Colonie die Soldaten mit Ländereien belehnt wurden, wurde wesentlich auf die Dienstzeit gesehen, Frontin. strategem. IV. 3, 12, Livius XXXI. 4. 49. XXXII. 1.

27) Livius XXVII. 38. XXXVI. 3.

28) So in Satricum, Livius IX. 16. Satricum wurde (370) zu einer Colonie gemacht, kam drei Jahre darauf in feindliche Hände, wurde aber (406) als Colonie hergestellt, Livius VI. 16. 22. VII. 27.

entſprechend von dreißig Rathsherrn, und Magiſtrate 29), wovon unter der Republik die Duovirn 30) nach Art der Conſuln die höchſten waren, und welche wie die in Rom das Recht der Toga prätexta hatten 31). So ſtellte eine Colonie ein verkleinertes Abbild der Mutterſtadt dar 32). Auch das Religionweſen wurde ganz nach Art deſſen zu Rom eingerichtet 33). Doch hatte jede Colonie auch ihre beſondere Aera von der Gründung der Colonie an 34). Eigene Cenſoren hatten ſie aber nicht, ſondern zum Cenſus mußten ſich die Colonen nach Rom begeben 35). Daher wurde auch das Bauweſen in dieſen Colonien von den Cenſoren in Rom beſorgt 36).

209. Neben den Colonien, die aus den Curien gezogen waren, wurden aber nach der Vereinigung Roms mit dem latiniſchen Bunde auch Andere, unſtreitig von Beiden zuſammen, ſtatt der bedungenen Theilung der gemeinſchaftlich eroberten Ländereien geſtiftet. Seit dem Beitritt der Hernicer müſſen auch dieſe zugezogen worden ſeyn. So entſtand der Unterſchied von Bürgercolonien, die von der Stadt 37), und anderen, die vom Bunde ausgegangen waren. Welche Colonien zu der einen oder der anderen Art gehörten 38), und wie die Bundescolonien benannt waren, läßt

29) So in Antium, Livius IX. 20.

30) Dieſe nennt die lex parieti faciundo Puteolis a. 649 (Haubold monum. p. 71).

31) Livius XXXIV. 7.

32) Gellius XVI. 13. Coloniae quasi effigies parvae simulacraque (populi Romani)

33) Dieſes zeigt Noris Cenotaph. Pisan. diss. I. cap. 5. p. 72.

34) Dieſes zeigt die angeführte Ler (Note 30).

35) Man ſehe Kap. XX. Note 30.

36) Dieſes zeigen die Beiſpiele bei Livius XLI. 27.

37) Der Ausdruck: coloni ab urbe missi bei den Bürgercolonien iſt nicht zufällig, Livius II. 31. IV. 47.

38) Bei den in der älteren Zeit gegründeten Colonien wird die Eigenſchaft nicht näher angegeben, und daraus, daß mehrere derſelben im Hannibaliſchen Kriege als latiniſche erſchienen, Livius XXIX. 15., folgt nichts, weil ſie mittlerweile häufig umgeändert und neu deducirt worden ſind. Gewiß

ſich nicht beſtimmen 39); eben ſo wenig wie jene Miſchung ihrer Beſtandtheile in der Verfaſſung durchgeführt war. Mit der Zerſtörung der latiniſchen Eidgenoſſenſchaft hörte natürlich jenes Verfahren ganz auf; allein der ſtaatskluge Gedanke der Römer nach eigenem Gutbefinden fortwährend aus den Latinern Colonien zu deduciren, trat an die Stelle 40). So entſtand der Unterſchied zwiſchen Colonien römiſcher Bürger und latiniſchen 41). Die Deduction der letztern begann gleich nach der Zerſtörung des latiniſchen Bundes 42), und wurde ſo thätig fortgeſetzt, daß unter den drei und fünfzig Colonien, die Rom bis zu Anfang des zweiten puniſchen Krieges gegründet hatte 43), dreißig latiniſche waren 44). Später kamen noch Viele hinzu. Die weſentliche Abſicht dabei war in den dazu geeigneten Landſtädten aus erprobten Kriegern treuer Bundesgenoſſen eine kräftige wohlhabende ackerbautreibende Bevölkerung als eine Pflanzſchule immer nachwachſender bedeu-

---

ſcheint aber doch, nach den Bemerkungen von Niebuhr II. 48. 97. 278., daß Antium (287) als Bundescolonie gegründet war, Dionys. IX. 59.

39) Zwar werden damals zwei Colonien, Pometia und Cora, latiniſche genannt, Livius II. 16.; allein darunter ſind, wie Niebuhr II. 24. gezeigt hat, albaniſche gemeint. Anderer Meinung iſt freilich Madvig de iure colon. (Opusc. acad. p. 259)

40) Dieſes Recht haben die römiſchen Schriftſteller vor Augen, wenn ſie ſo reden, als ob auch in der älteren Zeit alle Colonien blos von Rom ausgegangen wären.

41) Der Name, latiniſche Colonien, findet ſich zwar erſt zur Zeit des Hanniballiſchen Krieges, Livius XXVII. 9. 10. XXIX. 15. Doch kann man annehmen, daß alle ſeit dem fünften Jahrhundert deducirten Colonien, die ſpäter als latiniſche erſchienen, ſchon damals nach latiniſchem Recht gegründet waren.

42) In den erſten vier und dreißig Jahren ſeit der Zerſtörung des Bundes ſind zehn Colonien dieſer Art deducirt worden, Livius VIII. 16 IX. 26. 28. X 1. 3. 10.

43) Ascon. in Pison. fragm. 2. p 3. 4. Orell.

44) Dieſe nennt Livius XXVII. 9. 10. XXIX. 15. Heyne hält irrigerweiſe dieſe dreißig Colonien für diejenigen, die allein von den drei und fünfzig übrig geweſen wären. Das Gegentheil ergiebt ſich aber ſchon aus Livius XXVII. 38.

tender Streitkräfte anzusiedeln 45). Daher wurden diese Colonien nach einem weit größeren Maaßstabe wie die des alten Rechts angelegt, indem drei, vier, oft sechstausend Mann hingeschickt 46), und Jedem ein ansehnliches Landloos zugetheilt wurde 47). Auch wurde jene Mannschaft in angemessener Weise aus Fußvolk und Reiterei gemischt, und die Größe der Landloose für den Fußknecht, Centurio und Reiter verschieden bestimmt 48). Zugleich erreichte man durch jenes Verfahren, daß die Bundesgenossen durch solche große Belohnungen an Rom gefesselt, die allzu große Bevölkerung ihrer Städte abgeleitet, und durch sie die Mittel der römischen Herrschaft auch in entlegenen Gegenden vervielfacht wurden, ohne die eigenen Bürger allzu weit von der Mutterstadt zu entfernen. Doch konnte sich auch ein römischer Bürger zu einer latinischen Colonie angeben; nur leistete er dadurch auf sein Bürgerrecht Verzicht 49).

210. Die Verfassung der latinischen Colonien war unstreitig jener der Städte Latiums nachgebildet. Sie hatten ihre scheinbar selbstständige Verwaltung, ihre Magistrate und ihren Senat mit den zehn Ersten 50); ferner ihren besonderen Census und ihre eigenen Censoren; nur wurden seit dem Jahr 550 aus zwölf im Kriege untreu gewordenen Colonien die Listen von ihren Censoren nach Rom gebracht und hier den römischen Censoren vorgelegt 51). Auch schlugen sie ihre eigenen Münzen 52). Die regierende Bürgerschaft bildeten aber blos die Colonen; deswegen lie-

45) Wie wichtig diese Streitkräfte für Rom waren, ergiebt sich aus Livius XXVII. 10.

46) Livius VIII. 16. IX. 26. 28. X. 1. 3. XXXV. 9. 40. XXXVII. 46. 47. 57. XL. 34.

47) Livius XXXV. 9. 40. XXXVII. 57. XL. 34.

48) Livius XXXV. 9. 40. XXXVII. 57. XL. 34.

49) Cicero pro Caecina 33., Declam. pro domo 30., Boethius in Topic. 2. Eine Folge davon giebt Gaius I. 131

50) Livius XXIX. 15. Der Senat war also auch in zehn Decurien eingetheilt.

51) Livius XXIX. 15. 37.

52) Dieses zeigt Brundisium, Boeckh Metrol. Untersuch. XXVIII. 8.

ßen dieſe keine Fremdlinge ſich einmiſchen 53). Ihre Verpflichtung gegen die Mutterſtadt an Geld und Mannſchaft wurde in den vorkommenden Fällen nach Verhältniß der waffenfähigen Bevölkerung genau beſtimmt 54); daher war beiden Theilen daran gelegen, daß die Colonie bei Kräften blieb, und wenn dieſe allzu ſehr geſchwächt waren, ſo wurde eine Ergänzung durch neue Colonen vorgenommen 55).

211. Eine neue Bedeutung erhielt die Deduction von Colonien durch C. Gracchus, der in ſeinem Tribunate (631) durch dieſes Mittel in Verbindung mit ſeinen anderen agrariſchen Maaßregeln dem ärmeren Theile des Volkes aufzuhelfen gedachte. Er brachte daher die Gründung vieler neuen Colonien, auch außerhalb der Halbinſel, in Vorſchlag, und zum Theil in Ausführung 56). Denſelben Weg betrat um ihn in der Volksgunſt zu überbieten M. Livius Druſus (632), welcher die Deduction von zwölf Colonien ins Werk ſetzte 57). In gleichem Sinne ließ deſſen College Rubrius die Gründung einer Colonie in Carthago beſchließen, welche die erſte war, die außerhalb der Halbinſel deducirt wurde 58). Alle dieſe Colonien waren wohl Bürgercolonien 59). Durch

53) Livius XXXII. 2.

54) Livius XXVII. 9. 10. XXIX. 15. 37.

55) Beiſpiele geben Venuſia, Narnia, Coſa, Placentia, Cremona, Aquileja, Livius XXXI. 49. XXXII. 2. XXXIII. 24. XXXVII. 46. 47. XLIII. 17.

56) Appian. de bell. civ. I. 23., Plutarch. C. Gracch. 6. 8. 9., Vell. Pat. I. 15. II. 6. 15., Livii epit. 60.

57) Appian. de bell. civ. I. 23., Plutarch. C. Gracch. 9. 10. Savigny in ſeiner Abhandlung über die Latinität (Zeitſchrift V. 236.) meinte, dieſe Colonien ſeyen nur beſchloſſen, nicht zur Ausführung gebracht worden. Allein ich habe dagegen ſchon in der erſten Ausgabe bemerkt, daß bei Plutarch ausdrücklich von den Oekiſten, welche ſie deducirten, die Rede iſt. Auch ergiebt ſich die Ausführung aus der lex Thoria cap. 37. 39. ed. Rudorff. Savigny hat daher jetzt jene Meinung ſtillſchweigend zurückgenommen (Zeitſchrift IX. 329).

58) Plutarch. C. Gracch. 10. 11., Appian. de bell. civ. I. 24., de reb. Pun. 136., Vell. Pat. I. 15. II. 15., Livii epit. 60. Ueber andere in die Provinzen deducirten Colonien ſehe man Kap. XXVII.

die Lex Julia (664) wurden aber auch die latinischen Colonien im eigentlichen Italien, so weit sie noch als solche bestanden, zur Civität erhoben 60). Als etwas Besonderes wird, und zwar wohl aus der Zeit vor dieser Veränderung, das Recht der zwölf Colonien erwähnt, indem darauf Sylla in den Jahren 673 bis 675 bei der Bestrafung der Volaterraner Bezug nahm, und welches darin bestand, daß sie nach römischem Recht Eigenthum und Erbschaften erwerben konnten 61). Dieses hängt wohl mit besonderen nicht näher bekannten Verhältnissen zusammen 62). Zu derselben Zeit begann auch von Sylla die Deduction von Militärcolonien, und diese Art wurde nun die ausschließlich gebräuchliche 63).

59) Dieses ergiebt sich daraus, daß sie wesentlich zum Vortheil der ärmeren Bürger gegründet wurden.

60) Man sehe Kap. XXIX.

61) Cicero pro Caecina 35.

62) Savigny (Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. V. 234—238. IX. 318.) bringt es mit den Ereignissen des Hannibalischen Krieges in Verbindung, wo zwölf latinische Colonien abfielen, achtzehn und darunter Ariminum aber treu blieben, Livius XXVII. 9. 10. XXIX. 15 37. Er meint nun, diese achtzehn hätten zur Belohnung das Commercium erhalten, und auf diese Rechtsform habe Sylla Bezug genommen, weshalb bei Cicero die Zahl XII in XIIX zu verändern sey. Allein dawider sind zwei Gründe. Erstlich steht diese Emendation mit allen Handschriften in Widerspruch. Zweitens ist die Voraussetzung, daß die Latiner in der Regel das Commercium nicht gehabt hätten, erweislich unrichtig (Kap. XXVI. Note 7). Eine andere Ansicht hat Huschke Servius Tullius S. 571. Er meint, die Stelle des Cicero bezöge sich in der That auf die zwölf untreuen Colonien; diese wären aus eigenthümlichen Gründen mit dem Commercium beschwert worden. Allein er ist deshalb genöthigt bei Cicero die Ariminenses in die Interamnenses zu verwandeln. Mamtins, dem ich in der ersten Ausgabe gefolgt war, versteht unter jenen zwölf Colonien die des Livius Drusus (Note 57). Dieser Ansicht ist auch noch Zumpt über die Bevölkerung im Alterthum (Berlin 1841) S. 26. Note 2. Allein dieselbe wird durch zwei Gründe bedenklich. Erstlich kann man nicht füglich annehmen, daß die Colonien des Livius Drusus latinische gewesen seyen (Note 59). Zweitens müßte man, da Ariminum bereits eine Colonie war, voraussetzen, daß sie einer Ergänzung oder gänzlichen Herstellung bedurft hätte, was allerdings bei Anderen vorkommt, Livius XXXVII. 46. 47. XXXIX. 23.

63) Vell. Pat. I. 15. Man sehe darüber Kap. XXX.

212. Die Deduction einer Colonie wurde vom Senat auf den Antrag des Königs 64), ſpäter eines Conſuls 65), beſchloſſen; ſeit dem fünften Jahrhundert aber von den Tribus, denen das Senatusconſult durch einen Tribunen zur Beſtätigung vorgelegt wurde 66). Der Beſchluß beſtimmte zugleich, welche Zahl von Colonen hingeführt, wie viel Jugern Landes Jedem zugetheilt, und wie viel Curatoren zur Ausführung ernannt werden ſollten 67). Kraft dieſes Senatusconſultes oder Plebiſcits wurden dieſe dann von den Centurien 68) oder ſpäter von den Tribus 69) erwählt, und von den Curien auf die im Geſetze beſtimmte Reihe von Jahren 70) mit dem Imperium bekleidet 71). Sie erhielten auch ein großes Gefolge von Schreibern und Gehülfen für die Vermeſſungen und Auſpicien 72). Ueberhaupt ſtand dieſes Amt in großem Anſehen und wurde oft von Conſularen bekleidet 73). War der Platz ein offener Ort, ſo gab man ihm erſt die zur Sicherheit der Beſatzung nöthige Feſtigkeit 74). Dann wurde die zur Vertheilung

64) Dionys. II. 35.

65) Livius II. 47. VIII. 14. 16. IX. 28., Dionys. VII. 13.

66) Livius XXXII. 29. XXXIV. 53. XXXV. 40. Zuweilen wird aber das Senatusconſult allein genannt, Livius XXXVII. 46. 47. XLIII. 17.

67) Gewöhnlich drei, alſo nach dem alten Recht Einer aus jedem Stamm. Doch kommen ſpäter auch zwei, fünf, ſieben, zehn, zwanzig Curatoren vor.

68) Es heißt zwar der Conſul habe ſie creirt, Livius III. 1. VIII. 16. IX. 28. XXXII. 2., oder in andern Fällen der Prätor, Livius X. 21. XXXVII. 46. XXXIX. 23. Allein es läßt ſich entſchieden zeigen, daß dieſer Ausdruck nur den Vorſitz und die Leitung der Wahl bezeichnet, Livius I. 60. II. 2. III. 8. 55. IV. 7.

69) Cicero adv. Rull. II. 7.

70) Gewöhnlich auf drei Jahre, Livius XXXII. 29. XXXIV. 53.

71) Cicero adv. Rull. II. 11.

72) Cicero adv. Rull. II. 12.

73) Beiſpiele ſind T. Quinctius, Cäſo Duilius, C. Terentius Varro, P. Aelius Pätus, Livius III. 1. VIII. 16. XXXI. 49. XXXII. 2.

74) Dieſes geſchah bei den Colonien im ciſalpiniſchen Gallien, Polyb. III. 40. auch ſpäter bei einer Militärcolonie in Britannien, Tacit. annal. XIV 31.

beſtimmte Flur regelmäßig vermeſſen, begränzt, und die Stücke unter die eingeſchriebenen Colonen verlooſt 75). Das Ueberſchüſſige blieb römiſches Staatsgut, und es konnten dahin noch nachträglich Colonen geſendet werden 76); oft erhielt es auch die Colonie zum Geſchenk 77). Die Vermeſſung wurde aber immer mit Auſpicien begonnen 78); und dieſes gab jeder Landaſſignation eine religiöſe Sicherheit; denn in eine Colonie, die ſo gegründet war, konnte, ſo lange ſie beſtand, ohne Frevel keine neue deducirt werden 79).

---

75) Die genauere Beſchreibung dieſes Verfahrens wird beſſer mit den Militärcolonien verbunden, weil die Schriftſteller, welche davon handeln, größtentheils nur noch ſolche Colonien vor Augen hatten.

76) Livius XXXV. 9., Aggenus de controv. agror. ed. Goes. p. 68.

77) Dieſe Unterſcheidung, daß das Ueberſchüſſige bald dem römiſchen Volk verblieb, bald der Colonie überlaſſen wurde, kommt auch bei den Schriftſtellern über das agrariſche Recht häufig vor, Siculus Flaccus de condit. agror. ed. Goes. p. 23., Aggenus de controv. agror. p. 68., Hyginus de limit. constituend. p. 193., Hyginus de condit. agror. p. 206, Var. auctor. de limit. p. 301.

78) Hyginus de limit constit. p. 153. Posita auspicaliter groma.

79) Cicero Philipp. II. 40.

Sechs und zwanzigſtes Kapitel.

Von den italiſchen Bundesgenoſſen.

213. Von den italiſchen Völkerſchaften war nur die kleinere Zahl dem römiſchen Staate mit dem Bürgerrecht oder als Unterthanen einverleibt. Die Meiſten waren dem Namen nach ſelbſtſtändig und mit Rom alliirt 1). Von denſelben wurden jedoch im Allgemeinen zwei Abſtufungen unterſchieden: die Latiner und die übrigen italiſchen Bundesgenoſſen 2). Der latiniſche Name begriff erſtlich die Völker, die noch als latiniſche von dem alten Bunde übrig waren; ferner diejenigen, worauf jener Name künſtlich übertragen worden 3); endlich die zahlreichen latiniſchen Colonien 4). Dieſe Latiner ſtanden den römiſchen Bürgern ſehr nahe 5); das Connubium hatten ſie ſchon von Alters her 6); eben ſo das Commercium 7). Ferner hatten ſie das beſondere Ehrenrecht, daß die

1) Man ſehe §. 196.

2) Lex Thoria cap. 9. ed. Rudorff. Sociumve nominisve Latini. — Sallust. Iugurth. 40. Per homines nominis Latini et socios Italicos. Noch eine dritte Art will Niebuhr II. 85. unterſcheiden, diejenigen, welche in dem alten Verhältniſſe der Iſopolitie ſtanden. Allein man ſehe dagegen Madvig de iure colon. (Opusc. acad. p. 239).

3) Man ſehe §. 85. 86.

4) Livius XXVII. 9.

5) Ein Latiner wird daher einmal ſogar civis ex Latio genannt (Kap. XIV. Note 13).

6) Man ſehe Kap. XII. Note 21.

7) Dieſes wird auf das Entſchiedenſte dadurch erwieſen, daß ein Latiner einem Römer ſeine Kinder rechtsgültig mancipiren konnte, Livius XLI. 8. Auch wäre es gegen alle Analogie, wenn Völker, womit man in einer ſo uralten engen Verbindung ſtand und deren Recht man dem Römiſchen ab-

von ihnen in Rom eben anweſend waren, in den Comitien erſcheinen und ſtimmen konnten, nämlich in einer Tribus, die durch das Loos ausgemacht ward 8). Endlich war ihnen der Erwerb der wirklichen Civität auf doppelte Art ſehr erleichtert. Erſtlich durch ein Geſetz, kraft deſſen jeder Latiner nach Rom überſiedeln und ſich hier als römiſcher Bürger cenſiren laſſen konnte, vorausgeſetzt nur, daß er einen Sprößling zur Fortſetzung ſeines Stammes in ſeiner Heimath zurückließ 9). Zweitens dadurch, daß Jeder, der in einer latiniſchen Stadt eine jährliche Magiſtratur bekleidet hatte, eben dadurch ſchon römiſcher Bürger wurde 10).

ſichtlich ſo gleich zu machen ſuchte (Note 51), das Commercium nicht gehabt hätten. Dennoch behauptet dieſes Savigny, indem er das Commercium nur ausnahmsweiſe ſeinen achtzehn Colonien beilegt (Kap. XXV. Note 62). Derſelben Meinung iſt in der Hauptſache Madvig de iure colon. (Opusc. acad. P. 279 — 283). Allein Savigny hat die Stelle des Livius hierin gar nicht beachtet, und Madvig hat ſie auf eine unhaltbare Weiſe ausgelegt (Note 9). Auch iſt nicht abzuſehen, wie das Commercium, wenn die latiniſchen Staaten es in der Regel nicht hatten, doch zu einem regelmäßigen Beſtandtheil des künſtlichen latiniſchen Rechts geworden wäre.

8) Appian. de bell. civ. I. 23., Livius XXV. 3. Durch die erſte Stelle, worin die Latiner von den übrigen Italikern, die gar keine Stimmrechte hatten, auf das Klarſte unterſchieden werden, wird die Lesart der zweiten außer Zweifel geſetzt. Auch bei den Griechen begriff die Provenie die Proedrie, Ehrenſitze im Senat und in der Gemeinde (Kap. XI. Note 25).

9) Livius XLI. 8. Natürlich traf dieſe Beſchränkung nur ſolche, die einen Sprößling hatten, den ſie zurücklaſſen konnten. Dieſes benutzte man nun aber, um ſie ganz zu umgehen. Der Latiner mancipirte nämlich zuvor ſeine Kinder einem römiſchen Bürger, und zog dann ab, indem er vorgab, daß er juriſtiſch keinen Sprößling mehr habe, den er zurücklaſſen könnte. Da dieſes aber die Entvölkerung der latiniſchen Städte herbeiführte, ſo ſchickte auf deren Beſchwerden der Senat mehrmals die überſiedelten Latiner in ihre Heimath zurück, Livius XXXIX. 3. XLI. 8. 9. XLII. 10. Eine eigenthümliche Auslegung jener Stelle des Livius hat Madvig p. 381. Erſtlich meint er, wenn man keinen Sprößling gehabt, habe man gar nicht überſiedeln können. Zweitens, jenes Mancipiren der Kinder habe nicht vorher, ſondern erſt dann ſtatt gefunden, als man bereits die Civität uſurpirt gehabt. Allein Livius ſagt ſehr klar das Gegentheil.

10) Appian. de bell. civ. II. 26., Strabo IV. 1. §. 10. p. 187. Casaub.,

214. Mit dem Namen des latiniſchen Volkes dauerten auch die latiniſchen Ferien fort, und es wurden dort wie ehemals von dem Opferfleiſch an die berechtigten Städte vertheilt 11). Zu dieſen gehörten ſelbſt noch diejenigen, die vormals latiniſch nun römiſche Municipien geworden waren 12). Berathungen über gemeinſchaftliche Angelegenheiten fanden aber dabei nicht mehr ſtatt, da Rom nun über die latiniſchen Hülfstruppen nach Willkühr verfügte; doch blieb das alte Recht noch lange darin ſichtbar, daß die Conſuln erſt nachdem ſie die latiniſchen Ferien gehalten hatten, als Feldherrn zum Heer abgehen durften 13). Selbſt ſpäter als alle latiniſche Städte und Colonien die Civität erhalten hatten, lebte das Andenken Latiums in jenen Feſten fort, und dieſe wurden von Rom noch mit der herkömmlichen Genauigkeit begangen 14). Doch war ſchon zu Ciceros Zeit die Theilnahme der Städte daran faſt ganz erloſchen 15).

215. Die italiſchen Bundesgenoſſen beſtanden meiſtens auch aus ſolchen Völkern, die durch die Gewalt der Waffen oder durch andere Umſtände unter die römiſche Herrſchaft gebeugt worden waren, jedoch ſcheinbar ihre Selbſtſtändigkeit behalten oder zurück erhalten und in ein Bündniß mit Rom aufgenommen worden waren 16). Dieſe Bündniſſe waren aber regelmäßig auf ungleiche Bedingungen geſtellt, und der Sache nach waren die Italiker ſo

---

Gaius I. 96., Ascon. in Pison. fragm. 2. p. 3. Orell., Orelli inscr. T. II. n. 4040. Man darf dieſen Satz nicht für eine Eigenthümlichkeit der künſtlichen erſt von Pompejus Strabo erfundenen Latinität halten (Kap. XXVII.), denn Asconius ſagt ausdrücklich, daß ſchon die wirklichen latiniſchen Colonien jenes Recht hatten. Anderer Meinung iſt Niebuhr II. 91. 92. Allein deſſen Unterſcheidung eines maius und minus Latium beſtreitet mit Recht Madvig p. 278. Dennoch iſt Savigny (Zeitſchrift IX. 317.) Niebuhr beigetreten. Früher war er jedoch anderer Meinung (Zeitſchr. V. 238).

11) Livius XXXII. 1. XXXVII. 3.

12) So Lanuvium, Livius XLI. 16.

13) Livius XXI. 63. XXII. 1. XXV. 12.

14) Dio Cass. XXXIX. 30.

15) Cicero pro Planc. 9.

16) Beiſpiele giebt Livius VIII. 25. IX. 20.

gut wie die Latiner von Rom abhängig 17). Doch gab es mancherlei Unterſcheidungen. Einige Staaten waren unter dem Namen eines Bündniſſes ſo gut wie unter der römiſchen Botmäßigkeit 18). Andere genoſſen einer größeren Freiheit, unter Anderen das Recht römiſche Exulirte bei ſich aufzunehmen, ſo Tibur, Präneſte, Neapel 19). Noch Andere jedoch nur Wenige behaupteten ſich bis ins ſiebente Jahrhundert in dem Vorzug eines völlig gleichen Bündniſſes, ſo die Camerter 20) und die Heracleenſer 21). Uebrigens erfüllten aber auch ihrerſeits die Römer ihre Schutzpflichten gegen ihre Bundesgenoſſen höchſt gewiſſenhaft und erwarben ſich dadurch deren Bewunderung und feſte Anhänglichkeit 22). Alle italiſchen Bundesgenoſſen hatten nun wie die Latiner das Commercium mit Rom 23), wahrſcheinlich ſelbſt das Connubium 24), und das Recht durch Ueberſiedlung zum römiſchen Bürgerrecht gelangen zu können 25); Stimmrechte in der Art wie die Latiner hatten ſie aber nicht 26). Dieſe Rechte italiſcher Alliirten wurden zuweilen auf künſtliche Weiſe auch einem Ausländer

17) Livius IX. 20.

18) So die Apuler, Livius IX. 20.

19) Polyb. VI. 14 (12)., Cicero pro Balbo 8. 24.

20) Livius XXVIII. 45., Val. Max. V. 2, 8., Plutarch. Marius 28., Cicero pro Balbo 20.

21) Cicero pro Archia 4., pro Balbo 8.

22) Polyb. III. 91.

23) Denn der Kunſtgriff des Mancipirens der Kinder (Note 7) wird ausdrücklich auch von ihnen erzählt, Livius XLI. 8. Sociis ac nominis Latini. Drakenborch meint freilich das ac ſey zu ſtreichen, und dafür ließe ſich Livius XXXIV. 7. anführen. Eigenthümlich iſt Huſchke Servius Tullius S. 530. Dieſer will das ac beibehalten, aber doch die ganze Stelle blos auf die Latiner bezogen wiſſen.

24) Dafür macht Niebuhr II. 89. die Stelle des Diodor. exc. Mai. XXXVII. 6. geltend. Dawider iſt jedoch Madvig p. 274.

25) Livius XLI. 8.

26) Appian. de bell. civ. I. 23.

verliehen, den dann der Senat in einer italischen Stadt mit Häusern und Grundstücken ankaufte 27).

216. Zu den Bundespflichten gehörten vor Allem die Subsidien an Truppen, Geld, Getraide, Schiffen 28) und anderem Material 29), welche, wenn Rom es verlangte, gestellt werden mußten. Die zur Ergänzung, Erneuerung oder Vermehrung des Bundesheeres nöthige Mannschaft wurde jedes Jahr vom Senate bei der Anordnung des Kriegsplanes mit decretirt 30), dann von den Consuln auf den Grund der von den Bundesgliedern eingeschickten Listen ihrer waffenfähigen Bevölkerung 31) die Matrikel der dazu von Jedem verhältnißmäßig 32) zu stellenden Contingente entworfen 33), diese den Abgeordneten jedes Bundesgliedes, die sich dazu in Rom auf dem Capitolium einfinden mußten, mitgetheilt 34), und der Sammelplatz bestimmt, wo am festgesetzten Tage die verschiedenen Contingente, jedes unter seinem eigenen Anführer, mit dem Consul, dem sie zugetheilt waren, und dessen beiden Legionen zusammenstießen 35). Das Hülfscorps der Bundesgenossen bei einem solchen consularischen Heere war gewöhnlich so eingerichtet, daß das Fußvolk nach Abzug des gleich zu erwähnenden Fünftheils dem römischen an Zahl gleich, die Reiterei dreifach

---

27) Livius XLIV. 26. Aehnliches aus dem griechischen Recht ist oben erwähnt worden (Kap. XI. Note 25).

28) Livius VIII. 25. XXVI. 39. XXXV. 16. XXXVI. 42. XLII. 48.

29) Livius XXVIII. 45.

30) Livius XXI. 17. XXII. 36. XXXIII. 43. XXXIV. 56. XXXV. 20. 41. XXXVII. 2. XXXVIII. 35. XXXIX. 20. XL. 36. XLI. 5. 9. 14. 21. XLII. 1. 31. 35. XLIII. 12. XLIV. 21.

31) Polyb. II. 23. 24.

32) Pro numero cuiusque iuniorum, Livius XXXIV. 56.

33) Polyb. VI. 12 (10). Diese Matrikel ist die formula bei Livius XXII. 57. XXVII. 10., lex Thoria cap. 9. ed. Rudorff. Von dieser formula hat Rudorff (Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. X. 69.) eine ungenaue Vorstellung; er denkt sich darunter ein stehendes Verzeichniß.

34) Livius XXVII. 9. XXXIV. 56.

35) Polyb. VI. 21. 26 (19.24)., Livius XXXIV. 56. XXXVI. 3. XLI. 5.

stärker war 36). Für diese Bundestruppen ernannte der Consul aus den Römern 37) zwölf Präfecten, deren Gewalt völlig jener der zwölf Kriegstribunen der beiden Legionen entsprach 38), und diese bildeten aus einem Fünftheil ihres Fußvolks und einem Drittheil der Reiterei ein Elitenkorps 39) für die Fälle, wo es auf vorzügliche Tapferkeit ankam. Der Rest wurde nicht in Legionen sondern in zwei Theile, welche man den rechten und linken Flügel nannte 40), und weiter das Fußvolk in Cohorten, die Reiterei in Turmen eingetheilt 41). Zuweilen sind jedoch daraus auch Legionen gebildet worden 42). Die Anführer jener Abtheilungen waren natürlich aus den Bundesgenossen selbst 43). Sold und Kleidung erhielten die Bundestruppen von ihren Staaten, die ihnen dazu ihre Quästoren mitgaben 44); die Verpflegung bestritt aber Rom aus eigenen Mitteln 45). Bei den Belohnungen aus der Kriegsbeute 46) oder aus den eroberten Ländereien 47) wurden sie, besonders die Latiner, häufig in gleichem Maaße wie die römischen Soldaten bedacht, und auch bei der Deduction von Colonien,

---

36) Polyb. III. 107. VI. 26. 30 (24. 28). Beispiele, jedoch auch mit mancherlei Abweichungen, geben die in der Note 30 angeführten Stellen, auch Polyb. II. 24. III. 72.

37) Dieses ergiebt sich aus Livius XXV. 1. XXXIII. 36. Man sehe Duker zu der ersten Stelle. Dadurch wird Niebuhr III. 623. widerlegt. Es mögen aber auch Ausnahmen gemacht worden seyn.

38) Polyb. VI. 26. 34. 37 (24. 32. 35).

39) Extraordinarii, Polyb. VI. 26. 30 (24. 28), Livius XXXV. 5.

40) Ala, Polyb. VI. 26 (24)., Livius XXXI. 21. XXXV. 5.

41) Von diesen Cohorten und Turmen ist häufig die Rede, Livius X. 33. XXIII. 14. 17. XXIV. 20. XXVIII. 45. XXIX. 19. XXX. 41. XXXIII. 36. XLI. 1. XLIV. 40., Sallust. Jugurth. 105.

42) Livius XXXVII. 39.

43) So der Präfect der Cohorte der Peligner bei Livius XXV. 14.

44) Polyb. VI. 21 (19)., Cicero in Verr. V. 24.

45) Polyb. VI. 39 (37).

46) Livius XL. 43. XLI. 7. 13. XLV. 43.

47) Livius XLII. 4., Appian. de bell. civ. I. 18.

wie beſchrieben, weſentlich berückſichtigt. Eine Begünſtigung verſchaffte Livius Druſus (631) den latiniſchen Soldaten auch dadurch, daß er für ſie die militäriſche Strafe der Stockprügel abſchaffen ließ 48).

217. Alle dieſe Verbündete, die Latiner wie die Anderen, hatten als ſelbſtſtändige Staaten noch ihre eigenen Landrechte 49). Daneben wurden jedoch viele Geſetze über das Civilrecht, wie ſie in Rom erſchienen, bei den Latinern und Italikern in der Form einer freiwilligen Reception eingeführt 50), namentlich über Zinsgeſchäfte, Bürgſchaften, Teſtamente und unzählige Andere 51), und dadurch die Landrechte dem römiſchen Recht ähnlich gemacht. In Allem aber, was das öffentliche Recht berührte, übte der römiſche Senat über dieſe Staaten gradezu eine Schutzhoheit und entſchiedene Autorität aus 52). Sie mußten ſich, wo das gemeine Wohl es verlangte, deſſen Anordnungen unterwerfen 53); er nahm im Intereſſe des Landfriedens und der öffentlichen Sicherheit auch von den bei ihnen vorkommenden Verbrechen Notiz 54), und ſchlichtete ihre Streitigkeiten unter einander 55). Ja die Hoheit Roms über dieſe Bundesgenoſſen wurde ſo, daß die römiſchen Magiſtrate, wenn ſie durch Italien zogen, von ihnen freien Vorſpann, ſeit 581 auch Bewirthung und andere Ehrenbezeugungen verlangten 56), und ſich in den Städten oft große Willkührlichkeiten er-

48) Plutarch. C. Gracch. 9. Auf peinliche Fälle gieng natürlich dieſes Geſetz nicht (Kap. XIV. Note 13).

49) Ein Stück des latiniſchen Landrechts giebt Gellius IV. 4.

50) Dieſe Reception gründete ſich alſo nicht auf ein Gebot, ſondern wenigſtens der Form nach auf einen ſelbſtſtändigen Beſchluß, auf ein fundus fieri, Cicero pro Balbo 8. 21. 24., Gellius XVI. 13. XIX. 8. Fundus hieß hier ſo viel als auctor, Festus v. fundus.

51) Livius XXXV. 7., Gaius III. 121. 122., Cicero pro Balbo 8.

52) Polyb. VI. 13 (11).

53) So ergieng (568) das Verbot der Bacchanalien durch ganz Italien, Livius XXXIX. 14., SC. de Bacchanalibus (Haubold monum. p. 5).

54) Polyb. VI. 13 (11). Man ſehe Buch V. Kap. 5.

55) Man ſehe Kap. XVI. Note 7.

56) Livius XLII. 1.

laubten, wogegen man keine Beſchwerden wagte 57). Sehr wichtig war es daher, daß eine Völkerſchaft oder Stadt in einer mächtigen Familie zu Rom einen Schutzherrn hatte, der ſie dort vertrat 58), und der Senat erkannte dieſes Verhältniß ſo ſehr an, daß er häufig deren inneren Streitigkeiten den Patronen zur Entſcheidung übertrug 59).

Sieben und zwanzigſtes Kapitel.

Von den Provinzen.

218. Wenn die Römer ein Volk völlig beſiegt hatten und unter ihrer Herrſchaft behalten wollten, ſo wurden in dem Laude zwar Legionen zur militäriſchen Beſetzung gelaſſen, dieſe jedoch auf dem Friedensfuß eingerichtet und einem Statthalter mit der militäriſchen Gewalt zugleich die bürgerliche Verwaltung übertragen 1). So entſtand eine Provinz im geographiſchen Sinne 2). Die erſte Einrichtung geſchah durch den Feldherrn, der die Erobe-

57) Beiſpiele giebt Gellius X. 3.

58) So ſtanden (482) die Samniter in der Clientel des Fabricius Luscinus, Valer. Max. IV. 3, 6. Viele Zunamen römiſcher Großen ſind von ſolchen Orten, deren Patrone ſie waren, entſtanden, Niebuhr I. 616. II. 275. 361.

59) Dionys. II. 11. Beiſpiele zeigt Livius IX. 20., Cicero pro Sulla 21.

1) Appian. de reb. Hispan. 38., Livius XXXV. 16. Der Uebergang hierzu hieß imperio in populum tanquam pacatum uti, Livius XXVIII. 34., Cicero de prov. consul. 13 (12).

2) Schon Cicero braucht das Wort in dieſem Sinne häufig, pro Archia 4. Die älteſten Provinzen der Art waren Sicilien, Cicero in Verr. II. 1., welches ſeit 513, dann Sardinien, welches ſeit 519 dazu gemacht wurde. Eine Ueberſicht der Folgenden giebt Vell. Pat. II. 38. 39.

rung gemacht hatte, vorbehältlich der Bestätigung des Senats 3), oder in den wichtigen Fällen nach den Instructionen, die dieser ihm mit den herkömmlichen zehn Senatoren zufertigte 4). Eine solche Anordnung begriff sehr genaue und tief in die Landesverfassung eingreifende Bestimmungen 5), die in der Folge gelegentlich vervollständigt wurden 6). Doch ließ sie den Besiegten ein eigenthümliches nationales Daseyn, und in diesem Sinne wurden die Provinzen selbst noch auswärtige Völker und Verbündete genannt 7).

219. Zu Befehlshabern in den Provinzen wurden anfangs eigene Prätoren gewählt. Später als es in Rom selbst viele Geschäfte gab, half man sich so, daß man den eben abtretenden Prätoren ihr Amt auf ein Jahr prorogirte, und die Provinzen unter sie wie bisher unter die wirklichen Prätoren durchs Loos

---

3) Plutarch. Marcell. 23., Appian. de bell. civ. II. 9.

4) Dieses zeigt Kap. XVI. Note 8.

5) Strabo IV. 6. §. 2. p. 203. X. 7 §. 8. p. 484. Casaub., Caesar de bello gall. VII. 77., Cicero de prov. consul. 8.

6) Von allen diesen Gesetzen sind nur noch wenige näher bekannt. In Sicilien geschahen die ersten Anordnungen von Marcellus (542), Livius XXV. 40., dann erließ P. Rupilius nach Beendigung des ersten Sclavenkriegs (623) ein Decret, welches sehr umfassend gewesen zu seyn scheint, Cicero in Verr. II. 13., Valer. Max VI. 9. 8. Asien erhielt viele gute Gesetze von Lucullus (684), Plutarch. Lucull. 23. Pompejus gab (691) den meisten der dort lebenden Nationen eigene Landrechte und Verfassungen, die noch im dritten Jahrhundert nach Chr. in Uebung waren, Strabo XII. 2. §. 1. p. 541. Casaub, Dio Cass. XXXVII. 20. Wie umständlich diese waren, zeigen die aus seinem Gesetz für Bithynien erhaltenen Bestimmungen, Plinius epist. X. 83. 84. 113—116. Macedonien behielt auch als Provinz die Gesetze, die es von Aemilius Paullus erhalten hatte, Livius XLV. 32., Justinus XXXIII. 2. In Achaja wurde die Verfassung durch Mummius (608) völlig umgeändert, die dortigen Landrechte aber gelassen, Pausanias VII. 16., Polyb. XL. 10., Zonaras IX. 31. Für Cypern verweist Cicero auf das Gesetz des Lentulus (698) und auf seine eigenen Verordnungen, ad famil. XIII. 48.

7) Cicero divin. 5, in Verr. II. 1, 27., Livius XXXII. 27., Sueton. Octav. 23.

vertheilte 8). Dasselbe geschah endlich gegen das Ende der Republik auch mit den Consuln 9). Doch wurde bei diesen das Sempronische Gesetz noch beobachtet 10). Nach einem späteren Senatusconsult (701) sollten aber die abtretenden Consuln und Prätoren nicht gleich sondern erst nach fünf Jahren Provinzen erhalten, indem man so den Andrang der Bewerbungen etwas zu vermindern hoffte 11). Außerordentlicher Weise konnte auch ein gewesener Prätor als Proconsul 12) oder ein gewesener Quästor mit dem Recht eines Prätors 13) in eine Provinz geschickt werden. Dem Ernannten blieb es überlassen seinen Einzug in die Provinz anzukündigen und anzuordnen 14). Doch durfte er nicht von Rom abreisen, ehe er, nach alter Weise mit dem Imperium feierlich bekleidet, die herkömmlichen Gebete und Opfer verrichtet hatte 15). Der Insignien seiner Würde namentlich der Fasces konnte er sich schon gleich von den Thoren der Stadt an bedienen 16); die wirk-

8) Darüber vergleiche man Kap. XVII. Note 26—32. Daß auch späterhin verlooſt wurde, zeigt das von Cälius angeführte Senatusconsult, Cicero ad famil. VIII. 8.

9) Consularische Provinzen sind nun sowohl die Länder, die den Consuln um dort nach Verlauf ihres Jahres einen Feldzug zu führen (Kap. XVII. Note 8), wie diejenigen, die ihnen um sie als Proconsuln auf Friedensfuß zu regieren, decretirt waren. Beispiele von Beiden sind die Provinzen, welche den Gegenstand von Ciceros Rede über die proconsularischen Provinzen ausmachen

10) Die Beweise stehen im Kap. XVII. Note 7. 95.

11) Dio Cass. XL. 30. 46. 56.

12) Cicero de legib. I. 20., Plutarch. Aemil. Paul. 4.

13) Vell. Pat. II. 45., Sallust. Catil. 19., Sueton. Iul. Caes. 9., Hirtius de bell. Alex. 42. 48. Dieser hieß dann quaestor pro praetore, Boeckh inscr. Graec. T. I. n. 364. 1133., Ekhel doctr. numm. veter. T. IV. p. 246.

14) Cicero ad fam. III. 2. 5. 6., fr. 4. §. 3. 4. 5. D. de off. procons. (1. 16).

15) Cicero ad fam. I. 9, 25., in Verr. V. 13., Caesar de bello civ. I. 6., Plutarch. Pompei. 61., Livius XXI. 63. XLII. 49. XLV. 39.

16) Dio Cass. LIII. 13., fr. 1. 14. D. de off. procons. (1. 16).

liche Gewalt übte er aber erſt, wenn er in der Provinz angelangt war, aus 17). Die Verleihung einer Provinz geſchah urſprünglich nur für ein Jahr, und eine Verlängerung bedurfte eines beſonderen Plebiſcits. Dieſes machte aber das Corneliſche Geſetz durch die Beſtimmung unnöthig, daß der Proconſul oder Proprätor die Gewalt bis zur Ernennung eines Nachfolgers bekleiden 18), dann binnen dreißig Tagen nach deſſen Ankunft abziehen 19), übrigens aber nach der alten Regel die Würde und deren Inſignien bis zu den Thoren der Stadt zurück beibehalten ſollte 20). Das Juliſche Geſetz beſchränkte jenes aber wieder in der Art, daß prätoriſche Provinzen nicht über ein, conſulariſche nicht über zwei Jahre in derſelben Hand gelaſſen werden durften 21).

220. Die Gewalt des Proconſuls oder Proprätors begriff vereinigt die Befugniſſe, welche in Rom an verſchiedene Magiſtrate vertheilt waren 22). Zur Ausübung derſelben benutzte er ſeine Legaten, die gleichwie ſie im Felde zu militäriſchen Aufträgen gedient hatten 23), ſo hier die Jurisdiction und andere bürgerliche Verrichtungen mandirt erhielten 24). Eben ſo gieng auf den Quäſtor, der dem Feldherrn als Kriegszahlmeiſter beigegeben war 25), die Erhebung und Verrechnung der Einkünfte in der Provinz über 26). Zwiſchen ihm und ſeinem Prätor ſollte nach alter

17) Fr. 1. 4. §. 6. D. de off. procons. (1. 16).

18) Cicero ad fam. I. 9, 25., Ferrat. epist. III. 9.

19) Cicero ad fam. III. 6.

20) Appian. de bell. civ. I. 80., Cicero ad fam. I. 9, 25. Daſſelbe beſtimmte Auguſtus, Dio Cass. LIII. 13., und es wurde noch im dritten Jahrhundert beobachtet, fr. 16. D. de off. procons. (1. 16).

21) Cicero Philipp. I. 8., Dio Cass. XLIII. 25., Ferrat. epist. III. 14.

22) Fr. 7. §. 2. D. de off. procons. (1. 16), fr. 10. 11. 12. D. de off. praes. (1. 18). Doch waren ſie keine eigentlichen Magiſtrate, ſondern blos in potestate, fr. 13. D. de iurisd. (2. 1).

23) Davon handelt Kap XXI. Note 32. 33. 34.

24) Cicero in Vatin. 15, fr. 4. §. 6. fr. 5. 6. pr. fr. 10. §. 1. fr. 11. 12. 13. 15. D. de off. procons. (1. 16).

25) Davon handelt Kap. XXI. Note 37. 38.

26) Cicero divin. 10. ib. Schol. p. 113. Orell., in Verr. II. 1, 14. ib.

Sitte ein Verhältniß der Pietät wie zwiſchen Sohn und Vater beſtehen 27). Außer der eigentlich prätoriſchen Cohorte, die ſeit P. Scipio bei den Legionen die Leibwache des Feldherrn bildete 28) und welche auch die Prätoren in den Provinzen beibehielten 29), hatten dieſe noch ein anderes anſehnliches Gefolge, welches theils aus ihren Freunden und Bekannten, die ſich freiwillig an ſie anſchloſſen, theils aus den ihnen beigegebenen Schreibern 30), Dolmetſchern 31), Aerzten, Weiſſagern, Herolden und andern Dienern beſtand 32), und dieſes wurde auch die prätoriſche Cohorte genannt 33).

221. Das Verhältniß der einzelnen Städte gegen Rom war das einer vollen Unterthänigkeit. Sie behielten zwar eine Municipalverfaſſung 34), jedoch wurde dieſe nach römiſchen Geſetzen eingerichtet. Allgemein ſcheint dadurch die democratiſche Regierung beſchränkt und die Wählbarkeit zum Stadtrath und zu obrigkeitlichen Aemtern vom Cenſus, Alter und anderen Bedingungen, wie ſie auch in Rom galten, abhängig gemacht worden zu ſeyn 35).

Schol. p. 167. Orell., ad famil. II. 17. In Sicilien gab es der ehemaligen Eintheilung der Inſel in die karthaginenſiſche und die griechiſche Landſchaft entſprechend zwei Quäſtoren, einen in Lilybäum, den andern in Syrakus, (Ascon.) in Verr. II. 4. p. 207. Orell

27) Cicero divin. 19., in Verr. II. 1, 15., pro Planc. 11., ad famil. XIII. 10. 26.

28) Festus v. praetoria, Appian. de reb. Pun. 8, Caesar de bello civ. I. 75., Cicero ad famil. X. 30.

29) Cicero ad famil. XV. 4.

30) Dieſe wurden in Rom aus den Decurien durchs Loos gezogen, Cicero Catil. IV. 7 (8)., Plinius epist. IV. 12.

31) Cicero ad famil. XIII. 54., in Verr. III. 37., Plutarch. Cato mai. 12., Plinius hist. nat. VI. 5.

32) Cicero in Verr. II. 10. 30., Appian. de reb. Pun. 66.

33) Cicero ad Quint. I. 1, 4., in Verr. II. 1, 14. 2, 11. 13. 3, 11. 28.

34) Ein Senat mit fünf oder zehn Erſten, eine Volksverſammlung und Obrigkeiten verſchiedener Art werden in Städten römiſcher Provinzen theils bei den alten Schriftſtellern, theils in Inſchriften und auf Münzen vielfach erwähnt.

35) Dieſes geſchah (560) in den Städten Theſſaliens, Livius XXXIV. 51.,

Zu den Rechten der ſtädtiſchen Behörden gehörte die Aufnahme neuer Bürger 36), die Verwaltung der ſtädtiſchen Einkünfte 37) und die Münzgerechtigkeit 38). Doch konnte ſich der römiſche Prätor überall einmiſchen, was bei dem zerrütteten Rechnungweſen der Städte oft ſehr heilſam war 39). Die Religionverfaſſung des Landes wurde reſpectirt 40); auch den Städten zum Theil ſelbſt ihre Verbindungen unter einander mit den regelmäßigen Zuſammenkünften und Feſten gelaſſen 41) und dadurch die Provinz als eine Art von Gemeinheit anerkannt 42). Für die Landesvertheidigung ſorgte Rom durch die Truppen, die es in die Provinz ſchickte 43); auch konnte der Statthalter dazu eine Aushebung aus den dortigen römiſchen Bürgern machen 44), und Hülfstruppen aus den Provinzialen aufbieten 45). Desgleichen lagen die zur öffentlichen Ruhe und Sicherheit erforderlichen Maaßregeln ganz in deſſen Hand 46).

---

in Sicilien, Cicero in Verr. II. 49. 50., in Achaia, Pausan. VII. 16., in Bithynien, Plinius epist. X. 83. 84. 113—116., in Judäa, Ioseph. de bell. iud. I. 8, 5. Ant. Iud. XIV. 5, 4. Der Geſchäftsgang im Senat einer Provinzialſtadt konnte aber von dem in Rom ſehr verſchieden ſeyn, Cicero in Verr. IV. 64.

36) Plinius epist. X. 115. Auguſt verbot den Athenienſern ihr Bürgerrecht für Geld zu verleihen, Dio Cass. LIV. 7.

37) Cicero pro Flacco 19.

38) Dieſes wird durch die Münzen ſelbſt, die ſich von römiſchen Provinzialſtädten erhalten haben, bewieſen. Doch wurde Silbergeld nur in den Städten erſten Rangs geprägt.

39) Cicero in Verr. IV. 65. 66., ad famil. III. 8. XV. 4., ad Attic. VI, 1, 12. 2, 3., ad Quint. I. 1, 9.

40) Cicero in Verr. II. 51. 52. IV. 49., Gaius II. 7.

41) In Griechenland wurden dieſe Verbindungen anfangs aufgelöſt, bald darauf aber wieder hergeſtellt, Pausan. VII. 16

42) Commune (κοινον) Milyadum, Siciliae, Cicero in Verr. II. 1, 38. 2, 63.

43) Dieſe Beſatzung war nach Umſtänden ſehr gering, Cicero de prov. cons. 3.

44) Cicero ad Attic. V. 18., ad famil. XV. 1.

45) Cicero ad Attic. VI. 5.

46) Fr. 13. D. de off. praes. (1. 18). So war in Sicilien den Sclaven

222. Der Zustand des Grund und Bodens in den Provinzen war folgender. Die Landschaft, welche zu einer nach Kriegsrecht behandelten Stadt oder welche zu den Tafelgütern eines besiegten Königs gehört hatte, wurde für den römischen Staat eingezogen 47) und nach den Umständen auf verschiedene Weise behandelt. Viele solcher Ländereien wurden gegen Grundzinsen oder Zehnten ausgeliehen und diese Abgaben von den Censoren an Publicanen verpachtet 48); Andere den früheren Besitzern gegen Abgaben, deren Erhebung ebenfalls an Speculanten verpachtet wurde, zur Benutzung zurückgegeben 49); wieder Andere an befreundete oder selbst an unterthänige Städte abgetreten 50); zuweilen auch Stücke an römische Bürger oder Italiker verkauft 51). Die öffentlichen Viehweiden endlich, welche der Staat für sich eingezo-

das Führen von Waffen durch die Edicte der Prätoren strenge verboten, Cicero in Verr. V. 3.

47) Cicero adv. Rull. I. 2. II. 19.

48) Cicero adv. Rull. II. 19. Ein Beispiel giebt das eingezogene Gebiet von Karthago, lex Thoria cap. 39. 40. 42. ed. Rudorff. Diese Abgaben von verliehenen agri publici dürfen mit den ähnlichen Steuern von den agri privati nicht verwechselt werden, wie dieses Rudorff (Zeitschrift X. 95—98. 124—129) gethan hat.

49) Cicero in Verr. III. 6. Perpaucae Siciliae civitates sunt bello a maioribus nostris subactae: quarum ager cum esset publicus populi Romani factus, tamen illis est redditus. Is ager a censoribus locari solet. — V. 21. Qui publicos agros arant, certum est, quid ex lege censoria debeant. — Der Gegenstand dieser censorischen Location war hier nicht der Boden selbst, denn dieser war in zurückgegeben; sondern nur die dem Staate davon vorbehaltene Abgabe.

50) So ein Theil des karthaginensischen Gebietes, lex Thoria cap. 38. ed. Rudorff. Man sehe darüber Rudorff in der Zeitschrift X. 92. 104. Ein anderes Beispiel ist, daß von der corinthischen Landschaft ein Stück an Sicyon mit der Verpflichtung überwiesen wurde, aus dem Ertrage die Kosten der isthmischen Spiele zu bestreiten, Strabo VIII. 6. §. 23. p. 381. Casaub., Pausanias II. 2. §. 2.

51) So bei Karthago und Korinth, lex Thoria cap. 19—25. 34—42. 50. 51. ed. Rudorff. Man sehe dazu Rudorff in der Zeitschrift X. 115—123. 139.

gen hatte, wurden wie gewöhnlich gegen einen Weidezins, den man an Publicanen verpachtete 52), zur Benutzung überlassen. Aehnliche Verfügungen wiederholten sich an den Tafelgütern, die von einem Könige durch testamentarisches Vermächtniß an das römische Volk gekommen waren 53). Die Ländereien, die der Staat als Domänen behielt, wurden, wo es nöthig schien, durch Vermessung und Setzung von Gränzzeichen gegen die Usurpationen der Nachbarn sicher gestellt 54).

223. Das Land, welches nicht für den römischen Staat eingezogen wurde, blieb im Privatrecht derer, die es bis dahin gehabt hatten 55). Jedoch fand an dem Provinzialboden kein quiritisches 56), sondern nur ein natürliches Eigenthum statt 57), welches eine Belastung durch Grundabgaben nicht ausschloß 58). Auch stand er nicht unter dem Schutze der römischen Gottheiten, war daher einer Dedication oder Consecration im Sinne des römischen Religionrechts unempfänglich 59) und zum Standorte bei der Anstellung von Auspicien untauglich 60). Selbst in der Benutzung

52) Scriptura, Cicero ad Attic. V. 15., pro lege Manil. 6., ad famil. XIII. 65., lex Thoria cap. 39. 40. 42. ed. Rudorff.

53) Cicero adv. Rull. II. 19., Tacit. annal. XIV. 18., Hyginus de limit. constit. ed. Goes. p. 210.

54) Lex Thoria cap. 38. 50. ed Rudorff., Hyginus de limit. constit. p. 210.

55) Appian. de bell. civ. II. 140. Dieses zeigt auch der Gegensatz von agri publici und privati in den Provinzen, Cicero adv. Rull II. 4., in Verr. III. 6., Frontinus de agror. qualit. ed. Goes p. 38.

56) Es war daran juristisch kein Nexus, keine Mancipation, keine Usucapion möglich, Simplicius ed. Goes. p. 76., Gaius II. 27. 46.

57) Die Provinzialedicte nannten dieses selbst in Ermanglung eines bestimmteren Ausdrucks blos possessio, Cicero ad Attic. VI. 1, 12. Eben so Simplicius ed. Goes. p. 76.

58) Aggenus in Frontin. ed. Goes. p. 47. (In provinciis) omnes etiam privati agri tributa atque vectigalia persolvunt.

59) Plinius epist. X. 59.

60) Daher wurde in den Provinzen, um Auspicien anstellen zu können, ein Stück Land durch eine Fiction römisch gemacht, Servius ad Aen. II. 178., Dio Cass. XLI 43., Livius XXII. 1., Tacit. annal. III. 59.

des Grund und Bodens ließ man die Provinzialen eine Ungleichheit fühlen. So wurde den transalpinischen Völkern Reben und Oelbäume zu pflanzen verboten, damit die in Italien höher im Werthe blieben; eine gehässige Beschränkung, die erst der Kaiser Probus aufhob 61). Uebrigens fanden es aber doch die römischen Ritter vortheilhaft, ihre Speculationen in den Provinzen zum Erwerbe großer zusammenhängender Ländereien zu benutzen, welche sie dann zum Nachtheil der freien Bevölkerung und der Sitten durch ihre Sclaven in Ketten bauen ließen 62).

224. Das System der Besteuerung war nach den Provinzen verschieden. Regelmäßig zahlten sie einen auf die Personen umgelegten Tribut 63) und eine Grundsteuer. Letztere bestand entweder in einer Geldsumme 64), die natürlich nach der Qualität des

---

61) Cicero de re publ. III. 9., Vopiscus in Probo 18.

62) So in Sicilien, Florus III. 19., Diodor. fragm. lib. XXXIV. ed Bip. T. X. p. 101. 102. 114–118. In Africa entstanden Privatbesitzungen, die den Territorien der Städte an Umfang gleich kamen, Aggenus de controv. agror. ed. Goes. p. 71., Plinius hist. nat. XVIII. 7 (6).

63) In den Städten Siciliens wurde diese Steuer nach dem Vermögen ausgeschrieben, und der Census wie in Rom alle fünf Jahre durch selbstgewählte Censoren erneuert, Cicero in Verr. II. 53. 55. 56. Eben so ist in Griechenland zuverlässig der Tribut wie alles andere nach dem Census bestimmt worden, Pausanias VII. 16. Die Cilicier bezahlten einen jährlichen Tribut, der wenigstens etwas später, so wie der der Syrier, den hundertsten Theil des Census betrug, daneben eine Sclaven- und Haussteuer, Cicero ad famil. III. 8., ad Attic. V. 16., Appian. de reb. Syr. 50. Durch eine ganz ähnliche Besteuerung wurde die Strafsumme beigebracht, die Sylla den Asiaten auferlegt hatte, Appian. de bell. Mithrid. 62. 83., Plutarch. Lucull. 20. Sardinien zahlte neben dem Kornzehnten einen schweren Tribut, Livius XXIII. 32., Hirtius de bello Afric. 98. Afrika wurde eine Grund- und eine Kopfsteuer auferlegt, die selbst die Weiber traf, Appian. de reb. Pun. 135. Im Pergamenischen Asien gab es jedoch keinen Tribut nach dem Census, sondern blos eine Grundsteuer, Appian. de bell. civ. V. 4. Wie der Tribut beschaffen war, den Cäsar Gallien auferlegt hatte, läßt sich nicht bestimmen, Sueton. Iul. Caes. 25., Eutrop. VI. 17 (14).

64) So in Spanien und bei den meisten punischen Völkerschaften, Cicero in

Landes verschieden war, oder in einem verhältnißmäßigen Theil der Früchte, gewöhnlich in einem Zehnten 65). Diesen erhob aber der Staat nicht unmittelbar, sondern der von Asien wurde nach dem Sempronischen Gesetze in Rom von den Censoren 66), der von Sicilien aber 67), mit Ausnahme des Wein-, Oel- und Gartenzehnten 68), im Lande selbst bezirkweise nach dem beibehaltenen Gesetze des Königs Hiero verkauft 69). Römische Bürger, die in den Provinzen Grundstücke erwarben, mußten davon die Grundsteuern wie die Eingebornen zahlen, brauchten sie aber dafür bei ihrem Census in Rom nicht anzugeben 70).

225. Neben diesen regelmäßigen Steuern gab es noch mancherlei außerordentliche Auflagen. Zu diesen gehörte eine Zugabe zu den Fruchtzehnten 71), Lieferungen für das Hoflager des Prätors 72), oder wenn er wollte, deren Aequivalent in Geld 73) nach

---

Verr. III. 6. Diese sind die populi stipendiarii in der lex Thoria cap. 37. 38. ed. Rudorff.

65) Appian. de bell. civ. II. 140. So außer Sicilien auch in Asien, Appian. de bell. civ. V. 4., Cicero pro lege Manil. 6., pro Flacco 8., und wahrscheinlich auch in Syrien, Cicero adv. Rull. II. 29.

66) Cicero in Verr. III. 6., ad Quint. I. 1, 10., ad Attic. I. 17. Wegen der Bedrückungen der Publicanen verwandelte aber Cäsar die Zehntabgabe von Asien in eine feste Summe, die die Provinz zahlte, der es dann überlassen blieb, die Zehnten von den Pflichtigen selbst beizutreiben, Dio Cass. XLII. 6., Appian. de bell. civ. V. 4.

67) Frumentum decumanum, Cicero in Verr. III. 5. 81.

68) Diese wurden in Rom von den Quästoren verkauft, Cicero in Verr. III. 7.

69) Cicero in Verr. III. 6. 8. Agri decumani oder arationes sind hier die Zehntäcker, aratores die Zehntpflichtigen, decumani die Zehntkäufer, (Ascon.) in divin. 10. p. 113. Orell. Das Geschäftswesen dabei zeigt Cicero in Verr. III. 47.

70) Cicero in Verr III. 12. 14. 25., pro Flacco 32.

71) Cicero in Verr. III. 49. 50.

72) Frumentum in cellam, Cicero in Verr. III. 81., (Ascon.) in divin. 10. p. 113. Orell.

73) Frumentum aestimatum, Cicero in Verr. III. 5. 81.

seiner eigenen oft sehr willkührlichen Schätzung 74), Geldbeiträge für das in der Provinz nöthige Flottenwesen 75), und von den Seestädten die Ausrüstung ganzer Schiffe 76). Ferner kamen vor Requisitionen an Getraide für den Bedarf der Republik, das jedoch zu einer bestimmten Taxe vergütet 77), und gewöhnlich in der Form eines zweiten Zehnten 78) oder in unfruchtbaren Ländern eines Zwanzigsten 79), für die Getraidespenden in Rom aber nach der Lex Terentia und Cassia (681) in einer auf alle Städte Siciliens gleichmäßig zu vertheilenden Gesammtsumme 80) ausgeschrieben wurden. Auch erlaubte sich der Prätor für die ihm befreundeten Aedilen zu Rom, die Spiele zu geben hatten, von den Provinzialen wilde Thiere, Kunstwerke und selbst Geld einzufordern 81). Außer diesem Allen trug noch jede Stadt ihre zum Theil sehr bedeutenden Municipallasten, wozu nöthigenfalls ein Anleben oder eine Auflage gemacht wurde 82). Auch mußten die Städte den Truppen Winterquartiere geben oder sich davon mit großen Summen loskaufen 83).

226. Bedeutende Einkünfte zog ferner die Republik in den Provinzen aus den Hafen- und Landzöllen. Die Zahl derselben war sehr groß, indem diejenigen, die ein Reich gehabt hatte, auch nachdem es zu einer Provinz gemacht war, beibehalten wurden. Sie wurden wie gewöhnlich von den Censoren an Publi-

74) Livius XLIII. 2., Cicero divin. 10., in Verr. II. 1, 38., 2, 60. 3, 87., (Ascon.) in divin. 10. in Verr. II. 1, 38. p. 113. 185. Orell.

75) Cicero pro Flacc. 12. 14.

76) Cicero in Verr. V. 17. 24., Philipp. XI. 12.

77) Frumentum emtum, Cicero in Verr. III. 5. 81.

78) Frumentum emtum decumanum, Cicero in Verr. III. 16. 70. 98., Livius XXXVI. 2. XXXVII. 2. 50. XLII. 31.

79) Livius XLIII. 2.

80) Frumentum emtum imperatum, Cicero in Verr. III. 70. V. 21. 22.

81) Livius XL. 44., Cicero ad famil. II. 11. VIII. 9., ad Attic. V. 21, 4. VI. 1, 17., ad Quint. I. 1, 19., (Ascon.) in Verr. II. 1, 19. p. 171. Orell.

82) Cicero pro Flacco 9. 19.

83) Cicero ad Attic. V. 21., Ioseph. ant. iud. XIV. 10, 6.

canen verpachtet 84), die dann dort wieder ihre Unterpächter hatten 85). Endlich gehören hieher die Berg- und Salzwerke, wovon drei Arten zu unterscheiden sind. Einige waren Staatsbergwerke, indem die Republik sie für sich eingezogen oder neu angelegt hatte 86). Diese wurden entweder unmittelbar für Rechnung des Staates gebaut 87) oder an Publicanen verpachtet 88). Andere, welche die Republik einzelnen Personen oder Städten gelassen hatte, mußten einen Bergzins entrichten 89). Noch Andere waren auf mancherlei Wegen in das Eigenthum römischer Unternehmer gekommen und wurden von diesen vermittelst Sclaven betrieben 90). Auch diese hatten unstreitig eine Abgabe an den Staat zu zahlen.

227. Zur Handhabung der Verwaltung reiste der Prätor während seines Jahres oder doch während im Winter der Krieg mit den anliegenden Völkern ruhte 91), im Lande umher, indem er an die dazu bestimmten Orte Landtage ausschrieb 92), wo er die Beschwerden der zu dem Convente gehörenden Städte anhörte,

---

84) Cicero in Verr. II. 75., pro lege Manil. 6., ad Attic. V. 15. Man sehe auch Kap. XX. Note 65.

85) Dieses sind die portitores, (Ascon.) in divin. 10. p. 113. Orell., oder τελῶναι, Ev. Luc. V. 27. 29.

86) Von dieser Art waren die meisten Goldgruben in Spanien, Strabo III. 2. §. 10. p. 148. Casaub. Auch wurden unter dem Consulate des M. Aemilius und C. Popillius (596) Staatsbergwerke in Macedonien angelegt, Cassiodor. chronic.

87) Strabo III. 2. §. 10. p. 148. Casaub.

88) Cicero pro lege Manil. 6., Plinius hist. nat. XXXIII. 21 (4). 40 (7). XXXIV. 49 (17). Darauf bezieht sich auch wohl Livius XXXIV. 21.

89) Livius XLV. 29.

90) So die meisten Erz- und Silberbergwerke in Spanien, Diodor. V. 36. 37. 38., Strabo III. 2. §. 10. p. 148. Casaub. Andere Beispiele nennt Plinius hist. nat. XXXIV. 2.

91) Cicero ad Attic. V. 14., Theophil. I. 6, 4.

92) Conventus, Livius XXXI. 29., Cicero in Verr. V. 11., Caesar de bello gall. I. 54. V. 1. VI. 44. VII. 1. Dieses hieß auch forum agere, Cicero ad Attic. V. 21. VI. 2., Servius ad Aen. V. 758.

ihre Streitigkeiten untereinander schlichtete 93) und Recht sprach 94). Hier erschienen auch die römischen Bürger, deren sich in den Provinzen sehr viele theils für ihre Geld- und Korngeschäfte 95), theils als Handelsleute 96) an den Markt- und Meßorten 97), besonders aber als Publicanen aufhielten. Die Gesammtheit dieser zu einem bestimmten Landtage gehörenden Römer bildete einen eigenen Convent 98), der mit dem Prätor an der Spitze gleichsam das römische Gemeinwesen darstellte, worin jener die Jurisdiction der beiden Prätoren zu Rom, der Quästor die der curulischen Aedilen handhabte 99). Zuweilen wurde dieser auch statt des Prätors umher gesandt 100). Aus den römischen Bürgern des Conventes und aus seiner Cohorte wählte sich der Prätor nach seinem Gutbefinden ein Consilium, welches er in Rechts- und Verwaltungssachen zu Rathe zog 101). Die Entscheidungen wurden in einem Register verzeichnet 102). Hinsichtlich der Normen, wonach Recht gespro-

93) Cicero ad famil. XV. 4., ad Attic. V. 20. VI. 2., Caesar de bello gall. VIII. 46., Hirtius de bello Alex. 65. 66. 78., Festus v. forum.

94) Hirtius de bello Alex. 49., Sueton. Iul. Caes. 7. Das Nähere im Buch IV. Kap. 1.

95) Dieses sind die negotiatores, Cicero pro Fonteio 1.

96) Dieses sind die mercatores. Daß sie von den Negotiatoren verschieden waren, ergiebt sich aus Cicero in Verr. II. 77., pro Planc. 26. Die weiteren Beweisstellen hat Ernesti gesammelt.

97) Sallust. Iugurth. 47.

98) Von diesen conventus civium Romanorum nicht als bloßen vorübergehenden Versammlungen, sondern als stehenden von den übrigen Einwohnern getrennten Verbindungen ist häufig die Rede, Cicero in Verr. V. 5. 36., Caesar de bello civ. II. 19. 20. 21. III. 9. 29. 32. 40., Hirtius de bello Alex. 56. 57. 58. Afric. 68. 97.

99) Gaius I. 6. II. 24.

100) Sueton. Iul. Caes. 7., Cicero divin. 17. Nach Ernesti clav. Cicer. v. praefecti soll es auch in den Provinzen Präfecten gegeben haben, die der Prätor für die Jurisdiction in die Städte schickte. Allein die von ihm angeführten Stellen reden nur von Präfecten der Reiterei.

101) Cicero in Verr. II. 1, 29. 2, 29. 5, 21.

102) Cicero in Verr. V. 21.

chen wurde, blieben für die Eingeborenen die Landrechte ihres Ortes bestehen 103); daneben enthielt aber das Edict, welches jeder Prätor beim Antritt seines Amtes über die Grundsätze seiner Verwaltung aufstellte, viele in das Privatrecht einschlagenden Bestimmungen, oft mit ausdrücklicher Beziehung auf die Edicte der Prätoren in der Stadt 104); auch wurden in Rom Gesetze absichtlich für die Provinzen erlassen, und dadurch das römische Recht immer mehr hier verbreitet 105). Die Strafgewalt bis auf Leben und Tod handhabte der Prätor gegen Eingeborene und Römer mit seinem Consilium ganz in den römischen Formen 106); letztere konnten auch die Tribunen anrufen und dadurch die Sache nach Rom ziehen 107). Vergehen ganzer Städte gegen Rom wurden auf außerordentliche Weise geahndet 108).

228. Das Imperium erstreckte sich aber nicht ohne Unterschied über alle Städte des Landes, sondern es gab darunter viele, die mit mancherlei Vorrechten begabt waren. Einige blieben gleich von Anfang an selbstständig und föderirt 109) und hatten gegen Rom keine anderen Verpflichtungen, als die ihnen das Bündniß auferlegte, die aber doch oft drückend waren 110). Andere wurden nach ihrer Unterwerfung wieder für frei erklärt 111), und erhielten

---

103) Cicero in Verr. II. 13. 22., pro Flacco 30., ad famil. XIII. 19.

104) Cicero ad famil. III. 8., ad Attic. V. 21. VI. 1., in Verr. II. 1, 43. 45. 46. 2, 13 3, 10., Gaius I. 6.

105) Ulpian. XI. 18., Gaius I. 183. 185. III. 122.

106) Beispiele giebt Cicero in Verr. II. 1, 28—30. 2, 28—30. 37—41., Valer. Max. VIII. 1. Ambustae 2., Gellius XII. 7., Diodor. fragm. lib. XXXVI. (ed. Bip. T. X. p. 177).

107) Plutarch. Caesar. 4.

108) So bei Dyme, Boeckh inscr. graec. T. I. n. 1543.

109) So in Sicilien Tauromenium, Messana die Stadt der Mamertiner und Netum, Cicero in Verr. II. 66. III. 6. V. 19. 22. 51., Plutarch. Pompeius 10., in Spanien Gades (Kap. XIII. Note 49).

110) Cicero in Verr. V. 19—24.

111) Lex Thoria cap. 36. 38. ed. Rudorff., Hirtius de bello Afric. 7. 33. 43., Strabo XVII. 2. §. 19. p. 839. Casaub. Es ist dieses das-

dadurch die feierliche Anerkennung ihres öffentlichen und Privateigenthums innerhalb ihrer Gränzen, ferner das Recht sich nach ihrem eigenen Willen zu regieren 112), also die Befreiung von dem unmittelbaren Imperium des römischen Prätors, eigene Gesetzgebung, in so fern sie es nicht für vortheilhaft fanden sich vom römischen Senat über die einzelnen Gegenstände Gesetze zu erbitten 113), selbst das Recht auf ihrem Gebiet Zölle anzulegen 114), und den Namen als Freunde und Alliirte des römischen Volkes 115). Solche freie Städte gab es überall außer in Sardinien 116), und ihr Verhältniß war durch eine besondere Bestimmung des Julischen Gesetzes gesichert 117). Ferner hatten viele Städte außer der Freiheit auch Immunität 118), die nicht blos vor den gewöhnlichen Abgaben 119), sondern auch vor der Wintereinquartierung sicherte 120). Die Provinz begriff also eigentlich nur die Städte, die unterthänig und zinspflichtig gemacht waren. Selbst in diesen erhielten aber zuweilen einzelne Personen für sich und ihr Geschlecht vom Senat Freiheit und Immunität, und wurden in die Formel der Freunde des römischen Volkes eingetragen 121).

---

selbe Verhältniß, wie wenn eine ganze überwundene Völkerschaft wieder frei erklärt wurde (Kap. XIII. Note 51).

112) Cicero in Verr. II. 37., Plebisc. de Thermens. lin. 10—13. (Haubold monum. p. 135), Monum. Aphrodis. (Haubold p. 160., Boeckh inscr. graec. T. II. n. 2737). Ganz irrig ist es aber, wenn Dirksen und nach ihm Creuzer aus dieser Freiheit des Eigenthums folgern, der Grund und Boden habe, wenn der Besitzer des römischen Commerciums fähig gewesen, auch im quiritischen Eigenthum stehen können.

113) Ein Beispiel giebt Cicero in Verr. II. 49. III. 6.

114) Plebisc. de Thermens. lin. 69—74.

115) Cicero in Verr. II. 49., Plebisc. de Thermens. lin. 10., Monum. Aphrodisiense.

116) Dieses sagt ausdrücklich Cicero in den fragm. orat. pro Scauro 44 (15).

117) Cicero in Pison. 16. 37., Hirtius de bello Afric. 87.

118) Darüber sehe man Kap. XIII. Note 53. 54. 55.

119) Cicero in Verr. II. 69. III. 6. V. 21.

120) Plebisc. de Thermens. lin. 44—55.

121) Dieses geschah bei den Nachkommen des Timasitheus (Kap. XI. Note 27),

229. Ein selbstständigeres Verhältniß hatten in den Provinzen auch die Colonien. Solche wurden in das cisalpinische Gallien schon seit der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts deducirt, römische und latinische, die in nichts von denen in Italien verschieden waren 122). Ueber die Halbinsel hinaus gieng man aber nicht, sondern wenn eine Stadt Colonen brauchte, so wurden diese aus den anderen Provinzialstädten gezogen 123). Eine Annäherung entstand, als (584) zu Carteja in Spanien mit den von römischen Soldaten und hispanischen Weibern erzeugten Kindern eine Colonie nach latinischem Recht aber als von Freigelassenen gegründet wurde 124). Endlich seit C. Gracchus wurden wirkliche Colonien außerhalb der Halbinsel deducirt 125). Solche Colonen bildeten natürlich ein Gemeinwesen ganz in den italischen Formen; namentlich hatten sie auch ihren eigenen Census 126); allein das quiritische Eigenthum an dem ihnen zugetheilten Lande erhielten sie nicht, weil der Provinzialboden eines solchen nicht fähig war 127). Eben so wenig wurde den alten Einwohnern die Civität zu Theil, sondern sie blieben Peregrinen, wenn ihnen nicht

---

und bei einigen Bürgern von Clazomene und Milet, Haubold monum. p 90—97.

122) So Sena, Livii epit. 11., Polyb II. 19., Placentia und Cremona, Ascon. in Pison. fragm. 2. p. 3. Orell., Polyb. III. 40., Livii epit. 20., Livius XXVII. 10., Venenia, Livius XXXVII. 57., Mutina und Parma, Livius XXXIX. 55, Aquileja, Livius XL. 34., Eporedia, Vell. Pat. I 15., Strabo IV. 6. §. 6. p. 205. Casaub.

123) Dieses geschah (547) in Agrigent, Cicero in Verr. II. 50., Pighii annal. a. 546.

124) Livius XLIII. 3. Warum die Colonen Freigelassene waren, ist oben erklärt (Kap. XIII. Note 36).

125) Man sehe §. 211. Auf Carthago folgte Aquä Sextiä (632), Livii epit. 61., wiewohl andere Schriftsteller dabei nur von der Anlegung einer neuen Stadt daselbst mit Zurücklassung einer Besatzung reden, Strabo IV. 1. §. 3. p. 180. Casaub, Cassiodor. Chronicon. Ferner Narbonne (636), Vell. Pat. I. 15. II. 8., Cicero pro Fonteio 2., Diodor. V. 38., Mariana und Aleria in Corsica, Plinius hist. nat. III. 12 (6).

126) Dieses ergiebt sich aus Vell. Pat. II. 15.

127) Man sehe oben Note 56. Näheres darüber im Kap. XXXVI.

durch ein beſonderes Privilegium bei der Gründung der Colonie 128) oder ſpäter 129) das Bürgerrecht verliehen wurde.

230. Etwas Eigenthümliches entſtand endlich in den Provinzen dadurch, daß häufig eine Stadt, ohne daß eine Colonie dahin deducirt wurde, das latiniſche Recht als Privilegium erhielt. Vermittelſt dieſer Erfindung lebte die Latinität in den Provinzen fort, nachdem ſie in Italien in Folge der Lex Julia (664) und der anderen ſich daran ſchließenden Geſetze ganz verſchwunden war 130). Zuerſt erhielten ſie die Städte des transpadaniſchen Galliens von Cn. Pompejus Strabo im Jahr 665 131), und darunter gewiß auch Novumcomum, welches er neu bevölkerte. Julius Cäſar behielt dann dieſes Recht auch für die fünftauſend Colonen bei, welche er kraft der Lex Vatinia (695) dahin deducirte 132). Von Julius Cäſar wurden auch mehrere Städte von Sicilien 133) und Hiſpanien 134) mit jenem Privilegium begabt. Daſſelbe begriff Befreiung von der Herrſchaft des römiſchen Prätors 135), alſo Selbſtregierung durch die eigenen Obrigkeiten; ferner das Recht durch Bekleidung einer einheimiſchen Magiſtratur zur römiſchen Civität zu gelangen 136), und das Commer-

128) So wurde durch die Lex Apuleja (652 oder 654) dem Marius das Recht gegeben, in jeder der durch jene Lex beſchloſſene Colonien drei römiſche Bürger zu machen, Cicero pro Balbo 21., Aurel. Victor. de vir. illust. 73.

129) Ein ſchönes Beiſpiel davon giebt Emporiä, Livius XXXIV. 9.

130) Man ſehe darüber Kap. XXIX.

131) Ascon. in Pison. fragm. 2. p. 3. Orell. Ob die lex Pompeia, die in der Inſchrift bei Plinius hist. nat. III. 24 (20) erwähnt wird, ſich auch hierauf bezieht, iſt zweifelhaft.

132) Strabo V. 1. §. 3. p. 212. Casaub., Suetou. Iul. Caes. 28., Appian. de bell. civ. II 26. Nicht ganz richtig äußert ſich darüber Savigny in der Zeitſchrift für geſchichtl. Rechtswiſſ. IX. S. 312. Note I.

133) Cicero ad Attic. XIV. 12., Plinius hist. nat. III. 14 (8).

134) Darauf bezieht ſich das Colonierecht bei Dio Cass. XLIII. 39. So urtheilt mit Recht Madvig de iure colon. (Opusc. acad. p. 248. 290).

135) Dieſes ſagt ausdrücklich Strabo IV. 1. §. 10. p. 187. Casaub.

136) Man ſehe darüber Kap. XXVI. Note 26.

cium 137); nicht aber das Connubium, weil solche künstliche Latinen nicht wie die ursprünglichen nahe verwandt, sondern wie Peregrinen waren 138). Am Ende des siebenten Jahrhunderts sind also in den Provinzen die föderirten, freien, exemten und unterthänigen Städte 139), die römischen und latinischen Colonien und die mit der künstlichen Latinität begabten Orte zu unterscheiden.

231. Zwischen den Römern und den Provinzialen knüpften sich übrigens noch besondere Verbindungen dadurch, daß sich häufig der alten Sitte gemäß eine Stadt in die Clientel oder das Hospitium einer vornehmen römischen Familie begab 140), und umgekehrt einem Römer bei sich das Hospitium ertheilte 141). Doch mußten die Provinzen die dadurch bezweckten Vortheile durch mancherlei kostspielige Huldigungen erkaufen 142).

232. Ueber die Verwaltung der Provinz mußte der Prätor aus seinen Büchern und denen des Quästors dem Senate Rechnung ablegen, ursprünglich erst nach seiner Rückkehr in Rom, seit dem Julischen Gesetz (695) aber noch vor der Abreise aus der Provinz, so daß zwei Exemplarien in zwei der angesehensten Städten zurückgelassen, ein drittes nach Rom ins Aerarium gebracht wurde 143). Häufig schickten die Städte Gesandschaften nach, die ihm beim Senate Lobreden hielten, und versetzten sich dadurch in Unkosten, die das Cornelische Gesetz vergeblich zu be-

137) Ulpian. XIX. 4.

138) Ulpian. V. 4., Gaius I. 79. Richtig äußert sich darüber Niebuhr II. 93.

139) Civitates foederatae, liberae, immunes, stipendiariae, Appian. de bell. civ. I. 102., Servius ad Aen. III. 20., Cicero in Pison. 41., pro Balbo 8.

140) Dionys. II. 11., Appian. de bell. civ. II. 4., Orelli inscr. T. II. n. 3693. Gewöhnlich war es diejenige, deren Ahnherr die Eroberung gemacht hatte, Cicero de off. I. 11. Beispiele geben Livius XXVI. 32., Plutarch. Marcell. 23., (Ascon.) in divin. 1. 4. p. 100. 105. Orell., Cicero ad famil. XV. 4., Sueton. Tiber. 6.

141) Beispiele giebt Cicero in Verr. IV. 65., pro Balbo 18.

142) Livius XL. 44., Cicero in Verr. IV. 3. 40. 41.

143) Cicero ad famil. II. 17. V. 20., ad Attic. VI. 7.

schränken suchte 144). Wider Bedrückungen des Prätors oder zu anderen Zwecken konnten sich die Städte so wie einzelne Provinzialen an den Senat wenden 145), und durch das Gabinische Gesetz (687) wurde selbst der ganze Monat Februar als die regelmäßige tägliche Audienzzeit für die fremden Legationen festgesetzt 146). Außerdem wurde für die Anklagen wegen Erpressungen durch das Calpurnische Gesetz (605) ein stehender Gerichtshof eingerichtet und durch mehrere Gesetze genauer geordnet 147). Eines derselben, das Servilische (646), verhieß die Civität jedem Nichtbürger, gleichviel ob Italiker oder Provinzialen, auf dessen Anklage ein Magistrat wegen dieses Verbrechens verurtheilt würde 148). Auch waren bei solchen Anklagen für die Provinzen die Patrone und Gastfreunde in Rom von großem Nutzen 149). Dennoch richteten ihre Legationen häufig nichts ohne Bestechungen aus, wozu sie das Geld bei den römischen Capitalisten zu schweren Zinsen aufnehmen mußten, bis daß der Senat und das Gabinische Gesetz die Darlehnsgeschäfte mit den fremden Abgesandten überhaupt verbot 150).

144) Cicero in Verr. V. 22., pro Flacco 40, ad famil. III. 8. 10.

145) Livius XLIII. 2., Cicero in Verr. II. 39.

146) Cicero ad Quint. fr. II. 3. 13., ad famil. I. 4.

147) Man sehe Buch V. Kap. 3.

148) Fragm. l. Servil. c. 23., Cicero pro Balbo 24. Nach den Aeußerungen des Cicero könnte man freilich meinen, als ob jene Belohnungen blos den Latinern verheißen gewesen wären. Man sehe Madvig de iure colon. (Opusc. acad. p. 273).

149) Cicero in Verr. II. 14. 39., divin. 20., Livius XLIII. 2. So nahm in dem Handel gegen den Fonteius ein Fabier, in deren Clientel die Allobroger standen, mit an der Anklage Theil, Cicero pro Fonteio 12., Appian. de bell. civ. II. 4., Sallust. Catil. 41.

150) Ascon. in argum. Cornel. p. 57. Orell., Cicero ad Attic. V. 21. VI. 1. 2.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Die letzten Zeiten der Republik.

233. Nachdem seit Carthagos Fall die allgemeine Herrschaft der Römer entschieden war, wurden im Innern während der Ruhe, die nun eintrat, die schärfsten Gegensätze sichtbar. Der mit der Magistratur verbundene Aufwand so wie die Festsetzung des senatorischen Census hatten schon früh die Reichen in den ausschließlichen Besitz einer Macht gebracht, die ihnen besonders durch die Verwaltung des Aerariums, der Provinzen und der Kriegsbeuten Gelegenheit gab ihre Reichthümer ins Ungeheure zu vermehren, während das gemeine Volk durch Kriegsdienste, Theurung und Wucher immer mehr verarmte 1). So war der Senat und die Nobilität eine mächtige Faction geworden, die sich untereinander das Consulat in die Hände spielte 2), und deren Herrschaft auch durch ihren Einfluß auf die italischen Bundesgenossen 3) und durch die Ritter, die von dem Senat alles zu hoffen und zu fürchten hatten 4), unterstützt wurde. Die Gesetze, welche die beiden Sempronier Tiberius und Cajus Gracchus in ihrem Tribunate wider jene Gebrechen aufstellten, brachten ihnen selbst den Untergang. Erst während des Jugurthischen Krieges 5) wurde die Macht der Nobilität durch die Lex Memmia (643) erschüttert 6), dann

1) Sallust. Iugurth. 31. 41.

2) Sallust. Iugurth. 63.

3) Sallust. Iugurth. 40. 42.

4) Sallust. Iugurth. 42.

5) Diesen Wendepunkt bezeichnet auch Sallust. Iugurth. 5.

6) Sallust. Iugurth. 33. 37.

durch die Rogation des C. Mamilius Limetanus, der (644) eine strenge Untersuchung wider die vom Jugurtha bestochenen Optimaten verlangte 7), und (645) durch die Erhebung des Marius eines Emporkömmlings zum Consulate gebrochen 8). Von diesem unterstützt, erhoben sich während dessen zweiten Consulate (650) die Tribunen L. Cassius Longinus, Cn. Domitius Ahenobarbus, C. Servilius Glaucia und L. Marcius Philippus, dann später L. Apulejus Saturninus (654), um den Senat durch Gesetze und Gewalt zu beugen. Nach der Ermordung des Letzteren erhielt die Nobilität wieder auf einige Jahre das Uebergewicht, während welcher M. Livius Drusus (663) einen vermittelnden Weg versuchte, der ihm jedoch verderblich wurde. P. Sulpicius Rufus erneuerte aber (666) die tribunicischen Gewaltthätigkeiten, als der Consul Sylla an der Spitze seines Heeres gegen Rom zog, dessen Gesetze umstieß, und durch neue Einrichtungen das Ansehen des Senats herstellte. Dieses war das erste Beispiel, daß ein Befehlshaber auf die Ergebenheit der ihm anvertrauten Legionen gestützt diese zu seinen eigenen Zwecken gebrauchte, wodurch eine neue Macht in den Staat eingeführt, Bürgerkriege veranlaßt, und endlich die alte Verfassung umgestürzt wurde. In demselben Geiste arbeitete Sylla fort, als er nach seiner Rückkehr aus Asien sich (673) zum Dictator auf unbestimmte Zeit hatte ernennen lassen 9). Er setzte das Tribunat zu einem bloßen Scheinbilde herab 10), indem er ihm das Recht Gesetze zu rogiren, ganz entzog 11) und blos die Freiheit der Intercession übrig ließ 12). Auch schreckte

7) Sallust. Iugurth. 40. 65., Cicero Brut. 33. 34.

8) Sallust. Iugurth. 73. 85.

9) Appian. de bell. civ. I. 98—100.

10) Vell. Pat. II. 30., Appian. de bell. civ. I. 100. II. 29., (Ascon.) in divin. 3. p. 102. Orell. Er hatte schon früher diese Absicht geäußert, Appian. de bell. civ. I. 59.

11) Livii epit. 89.

12) Caesar de bell. civ. I. 5. 7., Cicero de legib. III. 9 Man behauptet, selbst die Intercession sey auf gewisse Fälle beschränkt worden, weil Opimius darüber zur Rechenschaft gezogen wurde, daß er wider das Verbot des Cornelischen Gesetzes intercedirt hatte, Cicero in Verr. II. 1, 60.,

er von der Bewerbung um diese Würde durch die Verordnung zurück, daß man nach ihr zu keiner anderen Magistratur mehr zugelassen werden sollte 13). Diese Beschränkung hob aber schon C. Aurelius Cotta (679) wieder auf 14), und endlich gab nach mehreren vergeblichen Versuchen 15) Pompejus (684) dem Volke, um sich durch dessen Gunst stark zu machen, die tribunicische Gewalt in ihrem alten Umfange zurück 16), die nun auch gleich wieder von den Tribunen C. Cornelius (687), P. Clodius (696) und Anderen zu mancherlei Bewegungen und Neuerungen benutzt wurde 17).

234. Das Verhältniß zwischen dem Volke und dem Senate war also nach dem augenblicklichen Stande der Partheien sehr verschieden. Um die Mitte des siebenten Jahrhunderts, wo die Macht des Volkes überwiegend geworden war, zeigte sich dieses namentlich darin, daß die Tribunen durch ihre Rogationen bei den Tribuscomitien selbst in die Verwaltung willkührlich eingriffen 18). Hingegen nach der Absicht des Sylla sollte die Thätigkeit der Tribuscomitien ganz aufhören 19). Seit der Herstellung

---

ibiq. Ascon. p. 200. Orell., Ernesti Ind. leg. v. Cornelia tribunitia. Allein dieses ist, wie auch der Scholiast unter des Asconius Namen bemerkt, darauf zu beziehen, daß er wider das Gesetz des Sulla, welches den Tribunen Verhandlungen mit den Comitien untersagte, für die Rogation des Cotta das Wort geführt hatte.

13) Appian. de bell. civ. I. 100.

14) Ascon. in Cornel. p. 66. 78. Orell., (Ascon.) in Verr. II. 1, 60. p. 200. Orell.

15) Zu diesen gehört die Rede des Licinius Macer in Sallust. hist. fragm. lib. III.

16) Appian. de bell. civ. II. 29., (Ascon.) in divin. 3. p. 103. Orell., Cicero in Verr. I. 15. ibiq. (Ascon.) p. 147. Orell., Vell Pat. II. 30., Sueton. Iul. Caes. 5.

17) Sallust. Catil. 38.

18) So wurde (647) die Entscheidung, wer den Feldzug in Numidien führen sollte, nachdem der Senat darüber schon decretirt hatte, doch vor das Volk gezogen, Sallust. Iugurth. 73. 84

19) Appian. de bell. civ. I. 59.

des Tribunates durch Pompejus maaßten sich aber die Tribunen in erhöhtem Grade das Recht an, Gegenstände der höheren Verwaltung vor diese Comitien zu ziehen, und die emporstrebenden Partheihäupter bedienten sich dieses Weges, um gegen den Willen des Senates die Verleihung wichtiger Provinzen oder außerordentlicher militärischer Aufträge zu erwirken 20). Um so mehr machten die Tribunen das ihnen schon früher zugestandene Recht geltend, den Tribuscomitien Anträge zu allgemeinen Gesetzen vorzulegen 21). Etwas Neues war jedoch dabei, daß sie häufig ein Plebiscit durch eine besondere Clausel verstärken ließen, die den Senat dasselbe binnen einer kurzen Zeit zu beschwören unter schwerer Strafe verpflichtete 22). Ferner suchte C. Cornelius (687) auch das Recht bei der Bewerbung um eine Magistratur und in anderen Fällen von den bestehenden gesetzlichen Beschränkungen zu entbinden, welches der Senat ganz an sich gezogen hatte 23), und womit er freilich großen Mißbrauch trieb, an das Volk zu bringen; und wiewohl dieses nicht durchgieng, so erlangte er doch, daß für die Zukunft ein solcher Beschluß zwar im Senate allein

---

20) Von dieser Art war die Rogation des Gabinius (687) für den Pompejus, Dio Cass. XXXVI. 6—20., Plutarch. Pompeius 25., die des Manilius (687), welche auch Cicero vertheidigte, Dio Cass. XXXVI. 25. 26., Plutarch. Pompeius 30., und die des Trebonius (699), Dio Cass. XXXIX. 33., Livii epit. 105. Andere Beispiele giebt Sueton. Iul. Caes. 11., Appian. de bell. civ. III. 7. 27. 30. 55 In andern Fällen beschloß aber der Senat, Dio Cass. XXXIX. 9., Cicero Philipp. V. 16. XI. 7. 8., oder er ließ selbst den Antrag an die Comitien der Tribus bringen, Appian. de bell. civ. IV. 92., Dionys. II. 14.

21) Man sehe §. 108. Beispiele geben die Rogation des Manilius (687) über die Suffragien der Freigelassenen (Kap. XIV. Note 61), die des Cornelius (Note 24), und die Gesetze des Clodius, Cicero pro Sext. 25.

22) Das erste Beispiel dieser Art ist von Saturninus unter Beihülfe des Marius (654), Appian. de bell. civ. I. 29. 30., Plutarch. Marius 29. Ein anderes Beispiel giebt die zwischen 654 und 665 erlassene lex Acilia repetund. lin. 13—23. (Haubold monum. p. 75).

23) Früher geschah es durch ein Plebiscit auf Antrag des Senates (Kap. XV. Note 22).

in Gegenwart von wenigstens zweihundert Mitgliedern gefaßt, und deſſen Beſtätigung von den Tribuscomitien eingeholt werden ſollte 24). Für die Comitien der Centurien beſtand aber in allen Fällen die alte Ordnung fort, daß ſie nur über ein vorgelegtes Senatusconſult beſchließen durften 25); es war eine eigenmächtige Neuerung als Julius Cäſar in ſeinem Conſulate (695) ihnen unmittelbar ſeine Geſetze vortrug 26) und nach der Art der Tribunen den Senat dieſelben beſchwören ließ 27). Der Senat hatte ſogar die Entſcheidung über Krieg und Frieden ganz allein an ſich geriſſen, ſo daß er die Centuriatcomitien gar nicht mehr befragte 28).

235. Mit dieſer inneren Zwietracht konnte die Freiheit nicht länger beſtehen. Auf Volksgunſt, Soldatenanhang, Verbindungen und Reichthümer geſtützt erhoben ſich einzelne große Machthaber 29), deren Streitigkeiten unter einander den Ausgang hatten, daß C. Julius Cäſar (705) zum Dictator gemacht 30), dann (707) mit der Dictatur auf ein volles Jahr, mit dem Conſulate für fünf Jahre und mit der tribuniciſchen Gewalt für immer 31),

---

24) Ascon. in argum. et in fragm. Cornel. p. 57. 72. Orell., Dio Cass. XXXVI. 22. Dieſe letztere Stelle ſpricht zu allgemein und erhält erſt durch Asconius ihren rechten Sinn.

25) Man ſehe Kap. XV. Note 16. Auf dieſe Art wurde auch (697) die Zurückrufung Ciceros, nachdem darüber vergeblich mit den Tribuscomitien verhandelt worden war, von den Centuriatcomitien beſchloſſen, Dio Cass. XXXVIII. 30. XXXIX. 6—8., Cicero pro Sext. 51, ad Attic. IV. 1.

26) Appian. de bell. civ. II. 10—13., Dio Cass. XXXVIII. 4—6., Plutarch. Pompeius 47. Daß es die Centuriatcomitien waren, ergiebt ſich aus Cicero Philipp. I. 8.

27) Appian. de bell. civ. II. 12., Dio Cass. XXXVIII. 7., Plutarch. Cato min. 32.

28) Appian. de bell. civ. III. 55.

29) Sallust. Catil. 39., Cicero pro Sext. 65. 66., Dio Cass. XXXVII. 56. 57.

30) Appian. de bell. civ. II. 48., Dio Cass. XLI. 36.

31) Plutarch. Caesar 51., Dio Cass. XLII. 20.

hierauf (709) mit der Präfectur der Sitten auf drei, mit der Dictatur und dem Conſulate auf zehn Jahr bekleidet, endlich (711) zum alleinigen Cenſor auf Lebenszeit und zum beſtändigen Dictator ernannt wurde 32). In dieſer Alleinherrſchaft gieng die Macht des Volkes wie des Senates unter, und ſchon von der zweiten Dictatur an wurde dem Cäſar mit ſcheinbarer Beachtung der alten Formen auch die Wahl aller Magiſtrate, die Verleihung der Provinzen, die Herrſchaft über alle Truppen und die alleinige Verfügung über das Aerarium decretirt 33). Nach ſeinem Tode hob zwar Antonius die Dictatur für immer auf 34); doch entſtand nun (711) durch deſſen Vereinbarung mit zwei anderen Machthabern unter dem Namen eines Triumvirates zur Conſtituirung der Republik eine neue Regierungsform, wodurch ſie ſich auf fünf Jahre die höchſte Gewalt, die Wahl der Magiſtrate und die wichtigſten Provinzen beilegten, und ſie erlangten auch ohne Anſtrengung, daß nicht nur ihr Vertrag gleich nach ihrem Einzuge in Rom in den Comitien zum Geſetz erhoben 35), ſondern auch daß im fünften Jahre ihrer Würde alle ihre bisherigen ſo wie ihre zukünftigen Regierungshandlungen vom Senate ratificirt wurden 36). Nach Ablauf ihres Quinquenniums hielten ſie eine geſetzliche Beſtätigung zur Prorogirung ihrer Gewalt nicht einmal mehr für nothwendig 37). Es brachen aber bald unter ihnen ſelbſt Zerwürfniſſe aus, woraus ein Bürgerkrieg und endlich (723) die Alleinherrſchaft Octavians hervorgieng.

---

32) Dio Cass. XLIII. 14. 45. XLIV. 5. 8., Appian. de bell. civ. II. 106., Sueton. Iul. Caes. 76.

33) Dio Cass. XLII. 20. XLIII. 45. 46. 47. 51., Sueton. Iul. Caes. 41. 76., Appian. de bell. civ. II. 128. III. 2. IV. 91. 93.

34) Appian. de bell. civ. III. 25., Plutarch. Anton. 8.

35) Appian. de bell. civ. IV. 2 7., Dio Cass. XLVI. 55. XLVII. 2. Wie ſie es bei der Verleihung der Aemter machten, zeigt Appian. de bell. civ. V. 73., Dio Cass. XLVII. 15 XLVIII. 32. 35. 43. 53. XLIX. 43.

36) Dio Cass. XLVIII. 34., Appian. de bell. civ. V. 75.

37) Appian. de bell. civ. V. 95., Dio Cass. XLVIII. 54.

236. Große Bewegungen entstanden während dieser Zeit aus den Verhältnissen des Grund und Bodens 38). Seit dem Licinischen Gesetze waren zwar von Zeit zu Zeit Ländereien an die Bürger vertheilt worden 39); aber von dem übrigen Gemeinlande, das in großen Massen durch ganz Italien zerstreut lag 40), hatten wieder die Reichen, sowohl römische Bürger als auch Italiker aus den anliegenden Colonien und Municipien 41), die Benutzung an sich gezogen 42), und selbst allmählig durch Ankauf oder Unterdrückung die Feldstücke der ärmeren Nachbarn dazu erworben, so daß sie nicht mehr bloße Landgüter, sondern weite Landschaften besaßen, die sie durch ihre Sclaven in Ruhe bauen ließen, während der freie Bauernstand in ganz Italien durch Kriegsdienst erdrückt und durch Geldnoth von seinem Erbe vertrieben unterging 43). Diesem Zustande abzuhelfen, setzte Tiberius Gracchus (621) den Beschluß durch, daß nach der Bestimmung des Licinischen Gesetzes am Gemeinlande höchstens ein Besitz von fünfhundert Jugern 44) und nur eben so viel für zwei Söhne 45) gestattet, das Ueberschüssige gegen Abschätzung und Ersatz der errichteten Gebäude 46) weggenommen und unter die Aermern zur Benutzung mit Vorbehalt der gewöhnlichen Abgabe ver-

38) Die Hauptstellen, worauf die folgende Schilderung beruht, sind Appian. de bell. civ. I. 7. 8., Plutarch. T. Gracch. 8. 9., Florus III. 13., Livii epit. 58.

39) Zu den Jahren 479, 522, 524 und 581, Valer. Max. IV. 3, 5. Polyb. II. 21., Livius XXXI. 4. 49. XLII. 4.

40) Man sehe Kap. XX. Note 51.

41) Appian. de bell. civ. I. 10. 36.

42) Ein Beispiel zeigt Livius XLII. 1. 19.

43) Sallust. Jugurth. 41., Idem de re publ. ordin. II. 5. Dieses zeigt auch an einem Beispiele seiner Zeit Livius VI. 12. Daher sagt Plinius hist. nat. XVIII. 7 (6). latifundia perdidere Italiam.

44) Appian. de bell. civ. I. 9.

45) Tausend Jugern ist die richtige Lesart in Livii epit. 58., Aurel. Victor de vir. illust. 64.

46) Von einer Schätzung spricht Plutarch. T. Gracch. 9., Appian. de bell. civ. I. 11.

theilt 47), von diesen aber nicht weiter veräußert 48), und zur Ausführung des ganzen Gesetzes jährlich neue Triumvirn erwählt werden sollten 49). Da diese mancherlei Schwierigkeiten gefunden hatten 50), so brachte C. Gracchus (631) die Untersuchung über das erlaubte Maaß des Besitzes und die Vertheilung des Ueberschüssigen an die Armen durch ein Gesetz aufs Neue in Thätigkeit 51). Ausgenommen von der Vertheilung wurden jedoch gewisse Stücke, wozu namentlich die Campanische Landschaft gehörte 52). Denselben Weg verfolgte Livius Drusus (632), der sogar auf Anstiften des Senates, um den Gracchus in der Volksgunst zu überbieten, die von den Besitzern zu entrichtende Abgabe aufhob 53). Nach des Gracchus Tode wurde aber wieder Jedem seinen Besitz zu veräußern gesetzlich erlaubt; die Reichen fingen nun von Neuem an die Stücke der Aermeren zusammenzukaufen und so wurde es bald schlimmer wie vorher 54). Unter dem Einflusse der Optimaten erschien sogar ein tribunicisches Gesetz, angeblich des Spurius Borius, welches die agrarischen Untersuchungen und Bewegungen ganz einstellte und den Besitzern blos einen Grundzins, dessen Ertrag zu Spenden an die Armen bestimmt war, auferlegte 55). Dabei blieb es aber doch nicht; sondern durch ein

47) Dieser Abgabe gedenkt Plutarch. C. Gracch. 9. Daraus ergiebt sich, daß das Ueberschüssige nicht zum Eigenthum assignirt wurde, sondern Gemeinland blieb.

48) Appian. de bell. civ. I. 10. 27.

49) Appian. de bell. civ. I. 9., Livii epit. 58.

50) Appian. de bell. civ. I. 13—21.

51) Lex Thoria cap. 1. ed. Rudorff., Vell. Pat. II. 6., Livii epit. 60., Plutarch. C. Gracch. 5., Florus III. 15.

52) Lex Thoria cap. 1. 2. 3., Cicero adv. Rull. II. 29.

53) Plutarch. C. Gracch. 9.

54) Appian. de bell. civ. I. 27.

55) Appian. de bell. civ. I. 27. Ueber den Namen giebt es vier Meinungen. Einige wie Rudorff halten denselben für ächt. Andere wollen ihn ganz verändert wissen. Wieder Andere verändern ihn in Spurius Thorius, weil sie dessen Gesetz und Jenes für identisch halten (Note 63). Noch

weitläufiges Gesetz des Jahres 643 56) wurde allen denjenigen, welche in Folge der Gracchischen Gesetze von besessenen Staatsländereien innerhalb des erlaubten Maaßes Stücke behalten oder zurückerhalten, oder welche von den Triumvirn Staatsländereien neu zugetheilt erhalten hatten, daran ein im Census wie gewöhnlich zu versteuerndes Privateigenthum beigelegt 57); desgleichen jedem Bürger von dem, was Andere über das gesetzliche Maaß hinaus besitzen würden, dreißig Jugern als Privateigenthum zu occupiren gestattet 58), alle solche Privatgrundstücke auch wie natürlich von Grundzinsen und Hutgeldern befreit 59), und selbst an dem, was nun noch als Gemeinland übrig bleiben würde, für eine gewisse Stückzahl Vieh ein unentgeldliches Weiderecht zugestanden 60. Aus derselben Zeit wird das Gesetz eines Tribunen Spurius Thorius erwähnt, welches den Grundzins vom Gemeinland abgeschafft 61) und das Weiderecht an demselben beschränkt habe 62). Höchst wahrscheinlich ist dieses also dasjenige, wovon jene Bruchstücke erhalten sind 63). Doch erreichte auch dieses Ge-

---

Andere endlich machen auch daraus Sp. Thorius, meinen aber, daß Appian dabei irrig den Urheber des zweiten Gesetzes mit dem des ersten verwechselt habe, was auch das Wahrscheinliche ist. Man sehe Schweighäusers Bemerkungen zu jener Stelle.

56) Die erhaltenen Bruchstücke dieser Lex sind neu zusammengestellt, ergänzt und erläutert von Rudorff in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. X. 1. Doch bleibt in den Beziehungen derselben zu den damaligen Zeitverhältnissen noch Vieles dunkel.

57) Lex Thoria cap. 1.

58) Lex Thoria cap. 3.

59) Lex Thoria cap. 8.

60) Lex Thoria cap. 10.

61) Cicero Brut. 36. Dasselbe erzählt Appian von einem Tribunen, dessen Namen er jedoch nicht nennt.

62) Cicero de orat. II 70.

63) Darüber ist man auch im Ganzen einig. Eine Verschiedenheit der Ansichten ist jedoch über das Verhältniß entstanden, worin die Lex Thoria zu dem Gesetze des angeblichen Sp. Borius steht. Für identisch halten sie Göttling §. 144., Peter Epochen S. 239., G. Zeiss commentatio de

ſetz, wodurch wieder ein kräftiger Bauernſtand hätte erſtehen können, ſein Ziel nicht 64), wahrſcheinlich weil es den Armen an Mitteln, Luſt und Kraft zu landwirthſchaftlichen Unternehmungen fehlte; vielmehr giengen ihnen nun ſelbſt die bisherigen aus dem Grundzins fließenden Spenden verloren 65). Die bleibende Noth wurde daher von unruhigen Tribunen fortwährend zu mancherlei Bewegungen und agrariſchen Rogationen benutzt, die jedoch nicht zur Ausführung kamen 66). Eine große Ackervertheilung an Bürger und Veteranen geſchah erſt wieder aus verſchiedenen politiſchen Gründen von Julius Cäſar in deſſen erſtem Conſulate (695) 67), und zu dieſer wurde ſelbſt das ſo lange verſchont gebliebene Gemeinland in Campanien gezogen 68).

237. Der Gegenſatz zwiſchen dem Volke und den Optima-

---

lege Thoria (in einem zu Weimar 1841 herausgegebenen Feſtprogramm). Allein dawider ſind drei Gründe. Erſtlich ſtimmen das Geſetz des angeblichen Sp. Borius und die erwähnten Bruchſtücke nicht zuſammen. Zweitens läßt ſich auch das, was Appian als den Inhalt des erſten, und was Cicero als den Inhalt des zweiten Geſetzes berichten, nicht oder nur höchſt gezwungen mit einander vereinigen. Drittens ſieht man nicht, was man dann aus dem anderen Geſetze machen ſoll, welches Appian als das eines ungenannten Tribunen anführt.

64) Dieſes ergiebt ſich aus der Aeußerung des Tribunen Marcius Philippus (650): non esse in civitate duo milia hominum qui rem haberent, Cicero de off. II. 21.

65) Dieſes hebt auch Appian beſonders hervor.

66) Dieſe ſind die lex Marcia (650), Appuleia (654), Titia (655), Livia (663), Plotia (656 oder 665), die lex Servilia des Rullus (691), welche Cicero bekämpfte, und die lex Flavia (694). Die näheren Nachweiſungen findet man in dem index legum in Orelli onomasticon Tullian.

67) Dio Cass. XXXVIII. 1—7., Vell. Pat. II. 44, Appian. de bell. civ. II. 10., Sueton. Jul. Caes. 20., Cicero ad Att. II. 16., ad famil. XIII. 4., Philipp. II. 39. V. 19., Plutarch. Cato min. 31—33.

68) Auf dieſen Zuſatz bezieht ſich der Ausdruck lex Campana, Cicero ad Att. II. 18. Man ſehe Harleß die Ackergeſetzgebung C. Julius Cäſars Bielefeld 1841. 4.

ten zeigte sich in einer eigenthümlichen Weise auch bei der Besetzung der Gerichte 69). Schon in früherer Zeit kam es vor, daß zur Untersuchung und Bestrafung eines vorgefallenen Verbrechens anstatt des Volksgerichts eine außerordentliche Commission aus dem Senat niedergesetzt wurde. Seit dem siebenten Jahrhundert wurden dann nach und nach für gewisse Verbrechen Jahr für Jahr stehende Quästionen eingerichtet, jede mit einem Prätor, dem eine bestimmte Zahl von Senatoren als Geschworene beigegeben war. Zuerst geschah dieses durch die Lex Calpurnia (605) gegen die nun in den Provinzen so häufig vorkommenden Erpressungen der Magistrate 70). Bei dem zunehmenden Verderbnisse zeigte sich aber bei diesen Gerichten eine unerträgliche Partheilichkeit für den senatorischen Stand und die Optimaten, und auch von den Volksgerichten war nichts zu erwarten, da das Forum ganz unter dem Einflusse der Nobilität stand. Eine Abhülfe war nur möglich, wenn das Richteramt in die Hände eines durch Reichthum unabhängigen und der Bestechung unzugänglichen Mittelstandes gelegt wurde. Daher brachte C. Gracchus in seinem zweiten Tribunate (632) ein schon von seinem Bruder beabsichtigtes 71) Gesetz durch, welches die Gerichte von den Senatoren auf die durch den rittermäßigen Census ausgezeichneten Bürger übertrug 72). Ein Ge-

---

69) Genau ist dieser Gegenstand neuerdings behandelt von Mommsen in Bergk Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft. 1843. Nr. 102.

70) Man sehe Buch V. Kap. 5.

71) Dio Cass. fragm. 88., Plutarch. T. Gracch. 16.

72) Appian. de bell. civ. I. 22., Vell. Pat. II. 6., Cicero in Verr. I. 13., Tacit. annal. XII. 60. Daß hier unter equites und ordo equester nicht die mit einem Staatrosse belehnten eigentlichen Ritter, sondern nur die durch den rittermäßigen Census ausgezeichneten Bürger (§. 103.) zu verstehen sind, ergiebt sich aus den Verhältnissen (§. 238). Nach einem anderen Berichte sollen die Gerichte aus Senatoren und rittermäßigen Bürgern gemischt worden seyn, Plutarch. T. Gracch. 16. C. Gracch. 5. 6. Allein dieses ist wohl eine Verwechslung oder Folgerung aus dem Gesetze, wodurch C. Gracchus in seinem ersten Tribunate den Senat aus den Rittern ergänzte (Kap. XVI. Note 23).

setz des Consuls Servilius Cäpio (648) gab zwar dieselben dem Senate zurück 73); allein dasselbe muß sehr bald wieder aufgehoben worden seyn 74). Unstreitig geschah dieses durch ein Gesetz des Servilius Glaucia, der im Jahre 654 als Prätor umkam 75), vielleicht durch dasselbe Gesetz, welches derselbe wahrscheinlich als Tribun gegen die Erpressungen der Magistrate durchbrachte 76). Als nun aber auch die Ritter ihre Macht zur Begünstigung der Publicanen und zur Verfolgung der Magistrate, welche die Provinzen gegen deren Bedrückungen schützen wollten, mißbrauchten 77): so versuchte Livus Drusus (663) den Ausweg, daß zu den dreihundert vorhandenen Senatoren eben so viel Neue aus den Rittern, und aus Beiden zusammen künftig die Richter gewählt werden sollten 78). Allein nach seinem Tode hob der Senat selbst dieses Gesetz mit den übrigen dieses Tribunen auf 79). Zwei Jahre

---

73) Tacit. annal. XII. 60., Cicero Brut. 43. 44. 86., de invent. I. 49., pro Cluent. 51. Die Meinung, daß durch dieses Gesetz die Besetzung der Gerichte für beide Stände gemeinschaftlich gemacht worden sey, ist irrig. Eben so unhaltbar ist die Behauptung, dasselbe sey ein bloßer Antrag geblieben. Beides widerlegt Klenze fragm. leg. Servil. p. XV. Die von ihm als Beweis angeführte Inschrift ist jedoch unächt.

74) Denn es wird gesagt, die Ritter hätten beinahe fünfzig (oder vierzig) Jahre lang die Gerichte besetzt, Cicero in Verr. I. 13., (Ascon.) in divin. 3. in Verr. I. 13. p. 103. 145. Orell.

75) Dafür spricht Cicero Brut. 62., welche Stelle am natürlichsten von einer Leer über die Gerichte verstanden wird. Mommsen geht in der Zweifelsucht zu weit, wenn er dieses nicht anerkennt.

76) Klenze hält die Identität beider Gesetze für ausgemacht. Allein dieses bestreitet Mommsen mit Recht; denn Cicero pro Scauro I. 2., fragm. l. Servil. c. 6. 7., sind dafür kein zureichender Beweis.

77) Florus III. 13. 17., Vell. Pat. II. 13., Dio Cass. fragm. 106. 107., Diodor. fragm. lib. XXXIV. (Tom. X. p. 102. 117. ed. Bip.), Cicero pro Scauro I. 2.

78) Appian. de bell. civ. I. 35., Aurel. Vict. de vir. illust. 66., Livii epit. 70. 71., Vell. Pat. II. 13.

79) Diodor. excerpt. Mai. XXXVII. 4., Ascon. in Cornel. p. 68. Orell., Cicero de leg. II. 6. 12.

darauf erfand Plautius Silvanus die Einrichtung, daß die Richter jedes Jahr nicht mehr wie bisher vom Prätor, sondern vom Volke, und zwar fünfzehn von jeder Tribus, gewählt wurden 80). Endlich gab Sylla (673) die Gerichte den Senatoren zurück 81). Diese zeigten aber in diesem Amte eine so offenkundige Bestechlichkeit und Verdorbenheit 82), daß nach dem Gesetze des L. Aurelius Cotta (684) aus den Senatoren Rittern und den ärarischen Tribunen 83) drei Classen oder Decurien gebildet und aus diesen die Gerichte besetzt wurden 84). Ein Gesetz des Pompejus (699) behielt diese drei Stände bei, beschränkte jedoch die Auswahl auf die Reichsten jedes Standes 85). Cäsar schloß aber (708) die ärarischen Tribunen wieder ganz aus 86). M. Antonius schuf dann (711) eine neue dritte Decurie ohne alle Rücksicht auf den Census aus seinen Centurionen und Veteranen, was aber von kurzem Bestand war 87). Endlich machte Augustus diesen Bewegungen durch seine neuen Einrichtungen ein Ende 88).

238. Alles dieses wirkte auch auf die gesellschaftlichen Zustände zurück. Die Bürger, die den rittermäßigen Census hatten, waren schon durch ihr Vermögen und durch die großen Geldgeschäfte mit dem Staate eine überaus wichtige Classe geworden 89).

---

80) Ascon. in Cornel. p. 79. Orell.

81) Tacit. annal. XI. 22., Vell. Pat. II. 32., (Ascon.) in divin. argum. et c. 3. in Verr. I. 13. 16. II. 1, 6. p. 99. 103. 145. 161. Orell.

82) Cicero in Verr. I. 13. II. 3, 96., pro Cluent. 22.

83) Man sehe über diese §. 165. 238.

84) Ascon in Pison. 39. in Cornel. p. 16. 78. Orell., Schol. Bobiens. in orat. pro Flacc. 2. in Clod. p. 229 339. Ungenau reden davon, indem sie die ärarischen Tribunen nicht erwähnen, Vell. Pat. II. 32., Livii epit. 97., Plutarch Pompeius 22., Cicero pro Cluent. 47. Man sehe darüber Dukers Note zu der Stelle des Livius.

85) Ascon. in Pison. 39. p. 16. Orell., Sallust. de re publ. ordin. II. 3. 7. 12., Cicero Philipp. I. 8.

86) Dio Cass. XLIII. 25., Sueton. Iul. Caes. 41.

87) Cicero Philipp. I. 8. V. 5. 6. XIII. 2. 3.

88) Davon im Buch IV. Kap. 1.

89) Man sehe §. 169.

C. Gracchus machte sie dadurch, daß er ihnen mit Ausschluß der Senatoren die alleinige Befähigung zu den Richterstellen übertrug, auch zu einem bevorrechteten bürgerlichen Stand. Dieses Standesgefühl wurde noch dadurch verstärkt, daß aus ihnen durchgängig die Publicanen waren, und diese erhoben sich durch jenes Vorrecht und durch ihren eigenthümlichen weit reichenden Einfluß thatsächlich zu einem dritten Stande zwischen dem Senate und dem Volke 90). Endlich wurden seit Ciceros Zeit im gemeinen Leben alle Bürger, die den rittermäßigen Census hatten, Ritter genannt und der ritterliche Ordo als ein eigener Stand neben dem Volke und Senate anerkannt 91). Zu diesem gehörten natürlich auch die römischen Bürger in den Municipien, Colonien und Präfecturen, welche den rittermäßigen Census hatten 92). Daneben wurden jedoch die eigentlichen Ritter, die mit einem Staatsrosse belehnt waren und in den achtzehn Centurien stimmten, fortwährend unterschieden 93), und in der strengeren staatsrechtlichen Sprache allein unter dem Ausdruck Ritter oder Trossuler verstanden 94). Nach der im Jahre 625 geschehenen Ausschließung der Senatoren 95) bestanden sie durchgängig nur aus Jünglingen 96). Ferner wurde auch nach der Ausbildung des Ritterstandes im neueren Sinne der Ordo der Publicanen noch als ein besonderer sehr einflußreicher Stand unterschieden 97), weil es doch manche Ritter gab, die nicht Publicanen waren 98). Einen Mittelstand

90) Plinius hist. nat. XXXIII. 8 (2). Aliquamdiu tertiae vires publicani fuere.

91) Plinius hist. nat. XXXIII. 8 (2)., Cicero in toga cand. ap. Ascon. p. 89. 90. Orell., Appian. de bell. civ. II. 13., Declam. pro domo 28.

92) Davon giebt es viele Beispiele, Cicero pro Planc. 13., pro Cluent. 39. 57., pro Cael. 2.

93) Man sehe §. 103. Note 86. 88.

94) Plinius hist. nat. XXXIII. 7-9 (1. 2).

95) Man sehe §. 104. Note 99.

96) Q. Cicero de petit. consul. 8.

97) Cicero pro Planc. 9., pro Flacco 4., pro lege Manil. 7.

98) Cornel. Nepos Attic. 1. 6., Varro de re rust. I. 2, 1.

zwischen den Rittern oder Publicanen und der Plebs bildeten aber nun die ärarischen Tribunen, die sich durch ihre Beziehung zu der Erhebung des Tributum und der Soldzahlung 99) als eine ausgezeichnete Gattung der wohlhabensten Bürger der ersten Klasse erhalten hatten und durch die Anordnung der Lex Aurelia über die Richterstellen ein besonderer Ordo geworden waren 100). Sie gehörten eigentlich noch zur Bürgerschaft 101), wurden aber in genaueren Aufzählungen als ein den Rittern nahe stehender Ehrenstand genannt 102). Als eine eigene Klasse von Bürgern können auch in den letzten Zeiten der Republik die Veteranen betrachtet werden, welche, nachdem besonders seit Marius der Geist der Legionen ganz verdorben war, auf den Ruf der großen Partheihäupter nach Rom zogen, in den Hallen der Tempel übernachteten, sich in den Comitien verbreiteten 103), oder zu neuen Unternehmungen werben ließen 104), und daher von der Regierung sehr geschont werden mußten 105).

239. Die bürgerlichen Sitten giengen unterdessen reißend abwärts 106), und die verhaßt gewordene censorische Gewalt vermochte wider das Verderben nichts mehr 107). Die Lex Oppia, welche (539) die Tracht der Frauen mehreren Einschränkungen unterwarf, mußte schon nach zwanzig Jahren wieder aufgehoben

---

99) Man sehe §. 165. 178.

100) Ascon. in Cornel. p. 67. Orell.

101) Dio Cass. XLIII. 25.

102) Cicero in Catil. IV. 7., pro Rabir. 9, pro Planc. 8., Schol. Bobiens. in orat. pro Flacco 2. p. 229. Orell.

103) Appian. de bell. civ. I. 29. II. 120., Caesar de bell. civ. I. 3., Plutarch. Pompeius 58., Cicero pro Murena 18.

104) Cicero Philipp. III. 2. V. 8. XI. 8.

105) Cicero Philipp. I 2. XI. 14. 15., ad famil. XI. 20. Ihre Unverschämtheit beschreibt Dio Cass. XLVII. 17., Appian. de bell. civ. IV. 35. V. 13.

106) Sallust. hist. fragm. lib. I., Idem de re publ. ordin. II. 7., Vell. Pat. II. 1.

107) Cicero divin. 3., Dio Cass. XL. 57.

werden 108). Eben ſo ſchwer war es die Geſetze in Ausübung zu erhalten, wodurch als nach der Beſiegung des Antiochus das aſiatiſche Heer fremde Ueppigkeiten jeder Art eingeführt hatte 109), dem Aufwand der Tafel ein beſtimmtes Maaß vorgezeichnet werden ſollte 110). Selbſt Tribunen erhoben ſich dawider als gegen eine unerträgliche Beſchränkung der perſönlichen Freiheit 111). Durch eine Lex Cornelia des Sylla wurde auch die Verſchwendung bei den Leichenbegängniſſen, die ſchon durch die zwölf Tafeln verboten war, ſchärfer unterſagt 112). Eine andere weit bedenklichere Erſcheinung, die aus der Verdorbenheit der Zeit hervorgieng, war, daß ſich kraft der herkömmlichen Freiheit der Aſſociation Verbindungen oder Collegien bildeten, welche durch die mannigfaltigſten Umtriebe, wozu ſie ſich brauchen ließen, auf die öffentliche Ordnung verderblich einwirkten. Daher wurden durch ein Senatusconſult, wahrſcheinlich des Jahres 690, die Collegien überhaupt, mit Ausnahme einiger Wenigen, deren Nützlichkeit anerkannt war, aufgelöſt 113). Clodius ſtellte ſie zwar (696) nicht

---

108) Livius XXXIV. 1—8., Valer. Max. IX. 1, 3.

109) Livius XXXIX. 6.

110) Dieſe Geſetze waren die Lex Orchia (573), Fannia (593), Didia (611), Macrob. Saturn. II. 13., Gellius II. 24., die Lex Aemilia (639), Aurel. Vict. de vir. illust. 72., Plinius hist. nat. VIII. 72 (57)., die Lex Licinia (657), Cornelia des Sylla (673), Aemilia des Lapidus (676) und die Lex des Antius Reſtio, Macrob. Saturn. II. 13., Gellius II. 24. Ferner ein Geſetz des Pompejus (699), das aber nicht durchgieng, Dio Cass. XXXIX. 37.; eine Lex Julia des Cäſar, Dio Cass. XLIII. 25., Cicero ad Att. XIII. 7., ad fam. VII. 26, Sueton. Iul. Caes. 43.; ein Edict des Antonius, Macrob. Saturn. II. 13., und eine Lex Julia des Auguſtus, Gellius II. 24, Sueton. Octav. 34.

111) Merkwürdig iſt die Erzählung bei Val. Max. II. 9, 5.

112) Cicero de leg. II. 23—25., Plutarch. Sylla 35. Ein Geſetz, vielleicht daſſelbe, beſtimmte auch, wie viel auf Monumente verwendet werden durfte, Cicero ad Att. XII. 35 36.

113) Ascon. in Cornel. p. 75., in Pison. 4. p. 7. Orell. Ueber den Namen der Conſuln ſehe man die Bemerkung des Orelli zu Cicero in Pison. 4.

nur wieder her, sondern richtete auch für seine Zwecke neue Collegien aus den Hefen des Volkes und selbst aus den Knechten ein 114). Allein Cäsar 115) und Augustus 116) lösten sie alle auf, und ließen nur die von alten Zeiten herkömmlichen Collegien bestehen.

240. Am stärksten zeigte sich aber das Verderbniß der öffentlichen Sitten in den Umtrieben und Gewaltthätigkeiten, die bei der Bewerbung um die Magistraturen vorkamen 117). Die Candidaten und ihre Fürsprecher buhlten durch Bitten und Schmeicheleien um die Gunst der Tribus 118), sie gaben denselben große Gelage und Festspiele 119), verhießen ihnen für den Fall eines günstigen Erfolges bestimmte Summen 120), oder vertheilten solche schon im Voraus, wo dann das Geld gewöhnlich im Hause eines Anderen niedergelegt 121) und von den Divisoren der Tribus, welche auch in anderen Fällen die Vertheilung der dem Volke zugedachten Spenden, Geschenke und Vermächtnisse zu besorgen hatten 122), oder auch von anderen mißbräuchlich so genannten Divisoren abgeholt wurde 123). Insbesondere suchten sich die Partheimänner vor Allem ihrer eigenen Tribus entweder für

---

114) Cicero in Pison. 4., Ascon. in Pison. 4. p. 9. Orell., pro Sext. 15. 25., Dio Cass. XXXVIII. 13.

115) Sueton. Iul. Caes. 42., Ioseph. antiq. iud. XIV. 10, 8.

116) Sueton. Octav. 32.

117) Gut handelt davon Th. Mommsen de collegiis et sodaliciis Romanorum. Kiliae 1843. 8.

118) Cicero pro Planc. 10., pro Milone 9., Sueton. Iul. Caes. 41.

119) Q. Cicero de petit. consul. 11., Cicero pro Muren. 32. 34.

120) Dieses hieß nummos pronunciare, Cicero ad Att. I. 16, 13., ad Quint. fr. II. 15. b., Sueton. Iul. Caes. 19.

121) Dieser hieß sequester, Cicero pro Planc. 19., Q. Cicero de petit. consul. 14.

122) Cicero ad Att. I. 18, 4., Cicero in Verr. I. 8. 9., (Ascon.) in Verr. I. 8. p. 136. Orell.

123) Cicero pro Planc. 19., Q. Cicero de petit. consul. 14.

ſich oder ihre Candidaten zu verſichern 124). Zuweilen gab auch ein Candidat ſelbſt einem anderen Candidaten eine gewonnene Tribus ab 125), oder zwei Candidaten wieſen ſich gegenſeitig ihre Tribus zu, um einen Dritten ſicher auszuſchließen 126). Ja die Candidaten organiſirten eigene Sodalitäten, deren Genoſſen für einander die Tribulen vermittelſt Geld decurienweiſe bearbeiteten und verzeichneten, und ſo bei der Abſtimmung zu ihrer Verfügung hatten 127). Gegen dieſen Unfug erhob ſich endlich (698) der Senat 128), und im darauf folgenden Jahre wurde wider die Bewerbung vermittelſt ſolcher Sodalitäten die Lex Licinia gerichtet 129).

---

124) Q. Cicero de petit. consul. 5., Cicero pro Planc. 17. Dieſes hieß tribum alicui conficere, pro Planc. 18., ad fam. XI. 16.

125) Dieſes hieß tribum oder centuriam concedere, Cicero pro Planc. 22., Ascon. ad orat. in tog. candid. p. 85 seq.

126) Dieſes hieß coitio, Cicero pro Planc. 22., ad Quint. fr. III. 1, 16. Gut handelt davon Wunder M. T. Ciceronis oratio pro Cn. Plancio Proleg. lib. III. cap. III. §. 2. et comment. in cap. 22.

127) Cicero pro Planc. 18. 19., Schol. Bobiens. in Planc. p. 253. Orell.

128) Cicero ad Quint. fr. II. 3, 5. Ut sodalitates decuriatique discederent.

129) Schol. Bobiens. in Planc. p. 253. Orell., Cicero pro Planc. 15., Dio Cass. XXXIX. 37.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Veränderungen in Italien.

241. Wichtige Veränderungen traten mittlerweile auch in dem Verhältnisse der Latiner und Italiker gegen Rom ein. Vom zweiten punischen Kriege an war das volle Bürgerrecht nicht oft ertheilt worden 1), und die meisten italischen Völker hatten es nicht, so daß sie zwar für Rom dienten und steuerten, allein von der Theilnahme an der Regierung ausgeschlossen waren. Um nun den Einfluß des Senates auf die von ihm abhängigen Bundesgenossen zu brechen 2) und die Macht des Mittelstandes zu verstärken, hatten schon T. Gracchus, Fulvius Flaccus und C. Gracchus die Aufnahme der Latiner in die volle Civität und die Ertheilung des Stimmrechtes an die übrigen Italiker, wie es bis dahin die Latiner gehabt hatten, in Anregung gebracht 3). Dieses war zwar nicht durchgegangen, vielmehr wurden während dieser Verhandlungen selbst die Latiner und Italiker durch ein Edict des Consuls Fannius (632) aus der Stadt gewiesen 4). Allmählig schlichen sich jedoch Viele, die dazu eigentlich nicht befugt

1) Die letzten Beispiele sind bei Livius XXIII. 20. XXXVIII. 36.

2) Man sehe Kap. XXVIII. Note 3.

3) Vell. Pat. II. 2. 6., Valer. Max. IX. 5, 1., Appian. de bell. civ. I. 21. 23. 34., Plutarch. C. Gracch. 5. 8. Ueber jene Unterscheidung sehe man §. 213. 215.

4) Appian. de bell. civ. I. 23., Plutarch. C. Gracch. 12., Cicero Brut. 26., pro Sext. 13. Auf dieses Gesetz des Fannius, nicht auf das des Pennus (Kap. XXIII. Note 45) bezieht sich auch wohl die Rede des Gracchus bei Festus v. respublicas. Anderer Meinung ist jedoch Meyer fragm. orat. p. 117.

waren, in den Census und das römische Bürgerrecht ein. Als nun die Lex Licinia Mucia (659) darüber eine strenge Untersuchung verfügte und die Unberechtigten in die Bürgerrollen ihrer Heimath verwies, entstand unter den Italikern eine große Bewegung 5). Gesteigert wurde diese noch dadurch, daß Livius Drusus, um sie für andere Vorschläge zu gewinnen, für sie selbst mit Zustimmung der Optimaten (663) die Aufnahme in die Civität beantragte. Als aber die Ausführung stockte, brach ein für Rom höchst bedenklicher Krieg aus 6). In diesem wurden gleich anfangs die Völker, welche die Waffen noch nicht erhoben hatten, namentlich Alle die unter das Nomen Latinum gehörten 7), dadurch gewonnen, daß ihnen ein Gesetz des L. Julius Cäsar (664), welches sie in der alten Form einer freiwilligen Reception annahmen, die Civität anbot 8). Während des folgenden Jahres erhielten auch die meisten übrigen Völker nach einander, so wie sie sich unterwarfen, durch mehrere Gesetze das Bürgerrecht 9); zuletzt selbst die Lucaner und Samniten, die am längsten unter den Waffen blieben 10). Eines derselben, das Plebiscit des Tribunen C. Papirius Carbo und M. Plautius Silvanus (665) gewährte die Civität unter Anderen auch den Nichtitalikern, die der in das römische Bürgerrecht eintretenden föderirten Stadt adscribirt und damals in Italien domicilirt waren 11). Uebrigens wurden aber die neuen Bürger nicht in alle fünf und dreißig Tribus vertheilt, weil sie dadurch in den Comitien ein allzu großes Gewicht er-

5) Ascon. in Cornel. p. 67. Orell., Cicero de off. III. 11, Brut. 16., pro Balbo 21. 24.

6) Appian. de bell. civ. I. 35–39., Livii epit. 71., Florus III. 17. 18., Vell. Pat. II. 14. 15., Aurel. Victor. de vir. illust. 66.

7) Man sehe darüber §. 213.

8) Appian. de bell. civ. I. 49., Cicero pro Balbo 8., Vell. Pat. II. 16., Gellius IV. 4. Die Form, das fundus fieri, erklärt sich aus Kap. XXVI. Note 50.

9) Appian. de bell. civ. I. 53., Vell. Pat. II. 16. 17.

10) Appian. de bell. civ. I. 53. 68, Livii epit. 80.

11) Cicero pro Archia 4. Eine Anwendung davon ist bei Cicero ad fam. XIII. 30.

langt hätten; sondern sie wurden blos in acht Tribus zusammengedrängt, so daß den alten Bürgern mit sieben und zwanzig Tribusstimmen das Uebergewicht gesichert war 12). Wegen dieser Beschränkung erregte der Tribun S. Sulpicius Rufus (666) 13), dann, nachdem dessen Gesetz auf Betreiben des Sylla vom Senate für nichtig erklärt war 14), der Consul Cinna (667) neue Bewegungen 15), und wahrscheinlich wurde schon im Jahr 669 den neuen Bürgern das Stimmrecht in allen Tribus eingeräumt 16). Sylla entzog zwar gegen sein Versprechen nach seiner Rückkehr vielen Municipien, die es mit Cinna gehalten hatten, wieder die Civität; jedoch blieb dieses Gesetz nicht in Ausübung 17).

242. In Folge jenes Julischen und der damit verwandten Gesetze entstand nun in der Verfassung eine eigenthümliche Mischung. Einerseits hörte durch den Uebergang der Latiner und übrigen italischen Bundesgenossen in den römischen Staat deren politische Selbstständigkeit allerdings auf; das römische Recht trat an die Stelle der etwa noch bestehenden besonderen Landrechte 18); und Italien wurde ein zusammenhängendes Reich, wovon Rom nur in so fern das Haupt und den Mittelpunkt bildete, als sich hier der Sitz der Regierung befand und die Comitien gehalten wurden. Andererseits blieben sich aber doch jene Völker bewußt, daß sie nicht wie die älteren Municipien blos durch den Willen des römischen Volkes in die Civität aufgenommen worden, sondern sich durch ihren eigenen freiwilligen Beschluß dem römischen

12) Vell. Pat. II. 20. Abweichend davon berichtet Appian. de bell. civ. I. 49. 53., es seyen für sie neue Tribus gebildet worden. Allein die richtige Ansicht hat Göttling §. 145. aufgestellt.

13) Livii epit. 77., Appian. de bell. civ. I. 55. 56.

14) Appian. de bell. civ. I. 59.

15) Appian. de bell. civ. I. 64—67., Vell. Pat. II. 20., Cicero Phil. VIII. 2 (3).

16) Darauf bezieht sich wohl das Senatusconsult in Livii epit. 84.

17) Livii epit. 86., Cicero pro Caecina 33. 35., Declam. pro domo 30., Lepidi orat. in Sallust. hist. fragm. lib. I.

18) Dieses ergiebt sich aus Gellius IV. 4.

Staate angeschlossen hatten 19). Sie betrachteten sich daher in Allem, was nicht die Einheit des Staates und des Rechts berührte, noch als selbstständig. In ihnen entstand daher nach den Begriffen des römischen Staatsrechts eine neue Gattung von Municipien 20). Auch die latinischen Colonien traten in dieses Verhältniß ein und wurden nun Municipien genannt 21).

243. Italien begriff aber zur Zeit des Julischen Gesetzes das cisalpinische Gallien noch nicht, sondern dieses wurde wie eine Provinz durch römische Statthalter regiert und durch viele Colonien im Zaume gehalten 22). Unstreitig wirkten aber die Ereignisse in Italien auch auf diese Provinz zurück. Daher wurde das cispadanische Gallien, und zwar höchst wahrscheinlich durch das gleich zu erwähnende Gesetz des Cn. Pompejus Strabo (665) zur Civität mit Suffragium erhoben 23), die Städte also zu Mu-

19) Wie kräftig dieses Bewußtseyn war, zeigt das Beispiel der Neapolitaner und Heracleenser, welche sehr darüber schwankten, ob sie ihr günstiges Bundesverhältniß (§. 215.) mit der Civität vertauschen sollten, Cicero pro Balbo 8.

20) Darauf bezieht sich die dritte Definition in dem Excerpt des Paul. Diacon. v. municipium, über welche schwierige Stelle Kap. XI. Note 30. Kap. XII. Note 33. Kap. XXIV. Note 28. zu vergleichen ist. So rechtfertigt sich auch einigermaßen die Definition der Municipes bei Gellius XVI. 13. Die Vorwürfe, welche Niebuhr II. 70. derselben macht, sind etwas übertrieben.

21) So löst sich das Bedenken, welches Ascon. in Pison. fragm. 2. p. 3. Orell. darüber erhebt, daß Cicero Placentia, welches früher eine latinische Colonie war, ein Municipium nennt. Man sehe darüber Niebuhr II. 92. Andere Beispiele giebt das erwähnte Excerpt des Paulus Diaconus, wo die fünf letzten Namen latinische Colonien sind.

22) Man sehe Kap. XXVII. Note 122.

23) Daß das cispadanische Gallien in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts die Civität hatte, bezeugt Cicero ad Att. I. 1., Philipp. II. 30 (31)., (Caesar) de bello gall. VIII. 50—52., Strabo V. 1. §. 1. p. 210. Casaub. Daß es sie in jenem Gesetze des Pompejus Strabo erhielt, ist aus inneren Gründen höchst wahrscheinlich. Man sehe Savigny der römische Volksschluß der Tafel von Heraklea (Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. IX. 321).

nicipien gemacht. Die des transpadaniſchen Galliens hingegen erhielten von Pompejus Strabo (665) zunächſt blos die künſtliche Latinität 24), ſpäter aber nach einem (689) gemachten vergeblichen Verſuche von Julius Cäſar (705) ebenfalls die Civität 25), und wurden, nachdem ſie dazu in der herkömmlichen Form ihre Genehmigung erklärt hatten, durch dahin geſchickte Commiſſarien organiſirt 26). Endlich wurde bei der zweiten Theilung der Provinzen zwiſchen Octavian und Antonius (712) auch die bis dahin im cisalpiniſchen Gallien noch fortbeſtandene Provinzialverfaſſung abgeſchafft 27), den Städten eine eigene Jurisdiction gegeben und deren Competenz durch die Lex Rubria genauer regulirt 28). Während dieſer Veränderungen erweiterte ſich auch der Sprachgebrauch, und das cisalpiniſche Gallien wurde nun mit zu Italien gerechnet 29).

244. Welche Maaßregeln die Verbreitung der Civität über ganz Italien für die Landesverwaltung nach ſich zog, läßt ſich nur zum Theil angeben. Die Städte behielten eine eigene Gerichtsbarkeit, ſowohl im bürgerlichen als in Strafſachen 30). Für die Abhaltung des Cenſus wurde im Jahr 709 allgemein feſtgeſetzt, daß die auswärtigen Bürger nicht mehr wie bei den alten

---

24) Man ſehe §. 230.

25) Dio Cass. XXXVII. 9. XLI. 36.

26) Darauf bezieht ſich die lex Iulia municipalis a. 709. lin. 85 — 89 (Haubold monum. p. 132). Municipia fundana bezeichnet die transpadaniſchen Städte, die zu jenem Geſetze fundi geworden waren (Kap. XXVI. Note 50). Man ſehe über dieſe vielbeſprochene Stelle Savigny S. 352—361., deſſen Auslegung die richtige ſcheint.

27) Appian. de bell. civ. V. 3. Dazu ſtimmt auch Dio Cass. XLVIII. 12. Savigny S. 332. hat die Stelle des Appian überſehen.

28) Dieſes Geſetz iſt ſehr gut erörtert von Puchta über den Inhalt der Lex rubria de Gallia cisalpina (Zeitſchrift X. 195). Man ſehe dazu auch Savigny in der Zeitſchrift IX. 333. XI. 53.

29) Caesar de bello gall. V. 1. VI. 44. VII. 1., Cicero Philipp. V. 12., Strabo V. 1. §. 1. p. 120. Casaub.

30) Das Nähere im Buch IV. Kap. 1. Buch V. Kap. 5.

Municipien und Colonien perſönlich in Rom erſcheinen 31), ſondern daß in den Städten zu derſelben Zeit und nach derſelben Formel wie in Rom der Cenſus gehalten, die Liſten durch eigene Botſchafter nach Rom gebracht und daraus die Namen in die Hauptregiſter überſchrieben werden ſollten 32). Im Kriegsweſen hörte die Unterſcheidung der italiſchen Bundestruppen auf, indem alle Italiker als Bürger in den Legionen dienten 33). Die Aushebung wurde aber unſtreitig nicht wie ſonſt in Rom, ſondern in ihrer Heimath vollzogen, und es gab ſelbſt hinſichtlich der Befreiung vom Dienſte noch beſondere Verträge 34). Auch blieb jedes Contingent in der Legion in Cohorten eingetheilt beiſammen 35). Eigene Münzen ſchlugen aber die aufgenommenen Städte nicht mehr, ſondern ſie bedienten ſich des römiſchen Geldes 36). Wie es nun mit den Ausgaben in Italien gehalten wurde, iſt dunkel. Der Vermögensſteuer nach dem Cenſus wurden die neuen Bürger allerdings nicht unterworfen, da dieſe damals überhaupt ruhte 37). Ob aber nicht doch die Abgaben einer Vigeſima von Manumiſſionen bei ihnen eingeführt wurde 38), ob der von manchen dieſer Staaten an Rom zu entrichtende Tribut fortdauerte 39), und wie ſich in jeder Stadt das Syſtem ihrer Municipalabgaben geſtaltete, läßt ſich nicht erkennen 40). Die zwiſchen den italiſchen Staaten etwa noch beſtandenen Gränzzölle wurden nun wohl abgeſchafft.

---

31) Man ſehe Kap. XX. Note 30.

32) Lex Iulia municipalis lin. 68—84 (Haubold p. 129).

33) Florus IV. 2, 5., Caesar de bello civ. III. 4.

34) Vacatio ex foedere, lex Iulia municipalis lin. 19. 29. (Haubold p. 120. 121).

35) Caesar de bello civ. II. 34. Duas Marrucinorum cohortes.

36) Ekhel doctr. numm. veter. T. I. p. 82. 91. T. IV. p. 500.

37) Man ſehe Kap. XX. Note 49.

38) Man ſehe Kap. XX. Note 70.

39) Man ſehe Kap. XXIV. Note 77.

40) Daher kann man auch den Begriff und Umfang der von Sylla (671) an Brundusium ertheilten Immunität nicht genau angeben, Appian. de bell. civ. I. 79.

Die Hafenzölle derſelben giengen aber an den römiſchen Staat über, bis daß auch ſie ihrer Läſtigkeit wegen für ganz Italien durch die L. Cäcilia (694) aufgehoben wurden 41). Doch wurden ſie bald von Cäſar und den Triumvirn in der alten oder in einer anderen Form wieder hergeſtellt 42).

245. Die Verfaſſung der italiſchen Städte war unſtreitig ſchon früher jener der Municipien und Colonien ſehr ähnlich und es wurde daran wohl nichts geändert. Als Magiſtrate hatten ſie Duovirn 43), Quatuorvirn 44), oder einen Dictator 45); ferner Aedilen 46) und Andere 47); ſo nun namentlich auch im cisalpiniſchen Gallien 48). Ferner hatte jede Stadt ihren Senat mit einer geſchloſſenen Zahl von Rathsherrn 49) oder Decurionen 50), und darunter einen engeren Ausſchuß der zehn Erſten 51). Die Raths-

41) Dio Cass. XXXVII. 51., Cicero ad Att. II. 16., ad Quint. fr. I. 1, 10 (11).

42) Sueton. Iul. Caes. 43., Dio Cass. XLVII. 16.

43) Erwähnung derſelben in Municipien, Cicero de bello civ. I. 30.; in Colonien, Cicero adv. Rull. II. 34., Vell. Pat. II. 19., insbeſondere in Capua ſeit 695, Cicero pro Sext. 8., wo ſie ſich Prätoren nannten, adv. Rull. II. 34.

44) Erwähnung derſelben in Municipien, Cicero ad Att. X. 13.; in einer Colonie, ad fam. XIII. 76.

45) So in Lanuvium (Kap. XII. Note 38).

46) So in Arpinum (Kap. XXIV. Note 68).

47) Lex Iulia municipalis lin. 9. 10. 62. 63 (Haubold monum. p. 118. 128).

48) IIviri, IIIIviri, lex Rubria col. I. lin. 15. 16 (Haubold p. 146), Cicero ad Att. V. 2.; IIIIviri aediliciae potestatis, Orelli inscr. T. I. n. 3676.

49) Senatores, decuriones, conscripti, lex Iulia municipalis lin. 12. 13 (Haubold p. 118. 119). In Capua ſollten nach dem Vorſchlag des Rullus hundert Decurionen ſeyn, Cicero adv. Rull. II. 35.

50) Erwähnung der Decurionen in Municipien, Cicero pro Cluent. 14., pro Rosc. Amer. 9., Caesar de bello civ. I. 23.; in einer alten Colonie, Cicero ad fam. XIII. 76.

51) Decemprimi, Cicero ad Att. X. 13., pro Rosc. Amer. 9., Cenotaph. Pis tab. I.

herrn wurden von dem Magistrat auf Lebenszeit gewählt 52), vor Allen aus solchen, die ein städtisches Amt bekleidet hatten 53). Endlich gab es auch Comitien der Bürgerschaft zur Abfassung von Municipalgesetzen 54) und zur Wahl der Obrigkeiten 55). Ueber die Bedingungen der Wählbarkeit sowohl zu einer obrigkeitlichen Würde wie zum Decurio wurde im Jahr 709 von Julius Cäsar hauptsächlich auf Veranlassung der Transpadan einer für alle gegenwärtigen und künftigen Städte und Ortschaften römischer Bürger gemeinschaftliches Gesetz erlassen, welches unter dem Namen der Lex Julia Municipalis die Grundlage der Städteordnung bis in späte Zeiten geblieben ist 56). Etwas dem römischen Census Aehnliches hatten die italischen Städte schon vor ihrer Aufnahme 57). Eigene Censoren gab es aber dafür wohl nicht; sondern jenes Geschäft wurde von dem, der in der Stadt die höchste Würde bekleidete, versehen 58).

246. Die Präfecturen wurden von der Lex Julia des Jahres 664 unmittelbar nicht berührt; daher kommen Städte dieser Art auch nach diesem Gesetze häufig vor 59). Doch wirkten andere Umstände auf sie ein. Theils wurden häufig Colonien da-

52) Lex Iulia municipalis lin. 9—14 (Haubold p. 118).

53) Lex Iulia municipalis lin. 63 (Haubold p. 128).

54) Cicero de leg. III. 16.

55) Cicero pro Cluent. 8., Lex Iulia municipalis lin. 10. 24 25. 58 (Haubold p. 118. 121. 127).

56) Dieses ist das Gesetz, wovon auf einer zu Heraklea (1732) gefundenen ehernen Tafel ein großes Stück erhalten ist. Das Jahr des Gesetzes ergiebt sich aus Cicero ad fam. VI. 18., der Name aus einer Inschrift bei Orelli T. II. n. 3676. Alles dieses hat Savigny in seiner schönen Abhandlung über jene Tafel überzeugend dargethan. Man sehe dessen Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. IX. 340—378.

57) So in Larinum und Heraclea, Cicero pro Cluent. 14., pro Archia 4.

58) Lex Iulia municipalis lin. 69 (Haubold p. 129).

59) Die Lex Julia Municipalis nennt neben einander Municipien, Colonien, Präfecturen. Beispiele der Letzteren aus der Zeit nach dem italischen Kriege sind im Kap. XXIV. Note 58. 63. 64. 65.

hin deducirt 60); theils lag es in der Richtung der Zeit, daß ihre Lage gebeſſert, häufig wohl auch die Präfectureinrichtung ganz aufgehoben wurde. Sie hatten zum Theil ſchon vor dem italiſchen Kriege 61) und jetzt wohl allgemein ihren Senat, gewiſſe ſtädtiſche Obrigkeiten 62), ſogar ihren Cenſus 63), und für ihre Bürger die Fähigkeit römiſche Magiſtraturen zu bekleiden 64). Sie wurden daher ſelbſt auch Municipien genannt 65). Von den anderen Städten unterſchieden ſie ſich nur dadurch, daß ſie keine ſelbſt gewählten Duovirn, ſondern ſtatt derſelben einen von Rom aus ernannten Präfecten hatten 66). Im cisalpiniſchen Gallien war Mutina, eine im Jahr 571 gegründete Bürgercolonie 67), aus unbekannten Gründen eine ſolche Präfectur, und zwar die Einzige, die es in dieſem Lande gab 68).

---

60) Man ſehe Kap XXIV. Note 53. 54. 61. 71.

61) Man ſehe §. 201

62) Lex Iulia municipalis lin. 83—86 95. 96. 105—109 (Haubold p. 118. 120. 122)

63) Lex Iulia municipalis lin 142—158 (Haubold p. 129—132).

64) Dieſes zeigt ſich an Atina und Arpinum, Cicero pro Planc. 8., pro Sulla 8 (7).

65) Lex Rubria col. I. lin. 6 (Haubold p. 145). Ilvir IIIIvir praefectusve eius municipii. So heißt auch Arpinum (§ 201) jetzt ein Municipium, Cicero ad fam. XIII. 11., de leg. III. 16

66) Dieſes zeigt Arpinum und Petrinum (Kap. XXIV. Note 69). Von dieſen Präfecten ſind jedoch drei andere Arten wohl zu unterſcheiden Erſtlich, wenn die Wahl der gewöhnlichen Magiſtrate durch beſondere Umſtände verzögert wurde, ſo wurde zur Aushülfe ein Präfect ernannt. Zweitens findet ſich unter den Kaiſern, daß neben den ordentlichen Magiſtraten für eine beſondere Art von Rechtshändeln ein Präfect gewählt wurde. Endlich kommt unter den Kaiſern vor, daß in einer Stadt die Verwaltung und Rechtspflege getrennt, und letztere einem Präfecten übertragen wurde, während erſtere den Duumvirn verblieb. Savigny und Puchta haben dieſes überſehen. Die Beweiſe über dieſes Alles werden im Kap. XXXV. vorkommen.

67) Livius XXXIX. 55.

68) Lex Rubria col. I. lin. 26. 27 (Haubold p. 147). Ex decreto Ilviri IIIIviri praefective Mutinensis. Puchta (Zeitſchrift X. 217—220)

247. Neben den Municipien, Colonien und Präfecturen gab es noch geringere Orte, Fora und Conciliabula 69). In Solchen waren auch Decurionen, Gemeindeverſammlungen und gewählte Obrigkeiten 70). Die Jurisdiction hatten dieſe jedoch wohl nicht, ſondern zu deren Verwaltung kam die Obrigkeit aus der Stadt dahin, deren Gebiet ſie zugetheilt waren 71). Desgleichen hatten ſie keinen eigenen Cenſus 72), ſondern dazu mußten ſich die Bewohner in ihre Stadt begeben. Im Laufe der Zeit wurden aber manche dieſer Orte zum Recht der Municipien erhoben 73). Die Dorf- und Bauerſchaften endlich hatten ihre Bauermeiſter 74), die mit der Ortspolizei, Vertheilung der Gemeindelaſten, Erhaltung der Vicinalwege und Luſtration der Flurgränzen beauftragt waren 75); auch ihre Bauerſprachen, wozu ſie durch ein Horn berufen wurden 76). Hinſichtlich der Jurisdiction ſtanden ſie aber auch unter der Obrigkeit der Stadt, zu deren Gebiet ſie gehörten 77).

---

legt dieſe Worte anders aus. Er meint, Mutina ſey gar nicht eine Präfectur im alten Sinne geweſen, ſondern habe ſeine Duovirn oder Quatuorvirn gehabt. Die Erwähnung eines Präfecten bezöge ſich blos auf den möglichen Fall, wo zur Aushülfe die Ernennung eines Solchen Bedürfniß wäre. Man ſehe aber dagegen Savigny in der Zeitſchrift IX. 327. 336. XI. 69.

69) Livius XXV. 5. 22. XXXIX. 14. 18. XL. 19. 37. XLIII. 14. Solche werden auch in der Lex Julia Municipalis neben den Anderen genannt.

70) Lex Iulia municipalis lin. 9—14. 34—51 62. 63 (Haubold p. 118. 122—126. 128), Paul. sent. rec. IV. 6, 2.

71) So ſind wohl die Stellen zu verſtehen, die von einer bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege an ſolchen Orten reden, fragm. l. Serviliae cap. 12, Lex Iulia municipalis lin. 45 (Haubold p. 125), Lex Rubria col. II. lin. 4. 31. 54 (Haubold p. 150. 154. 157), Lex agraria Gaii Caligulae (lex Mamilia) c. 3. 5 (Haubold p. 167. 168).

72) Lex Iulia municipalis lin. 68—84 (Haubold p. 129—132).

73) Frontin. de controv. et Aggen. comment. ed. Goes. p. 41. 58. 60.

74) Magistri vicorum, pagorum, Festus v. vici, Orelli inscr. T. II. n. 3797.

75) Siculus Flaccus de condit. agror. ed. Goes. p. 9. 25., Var. auct. de limit. p. 255.

76) Philargyrius ad Virg. Georg. II. 382.

77) Fr. 30. D. ad municip. (50. 1), Isidor. orig. XV. 2.

Dreißigstes Kapitel.

Von den Militärcolonien.

248. Die Richtung der Zeit zeigte sich auch darin, daß das System der Colonien nicht mehr wie von den Gracchen für die ärmeren Bürger, sondern meistens nur zur Versorgung der Soldaten und Veteranen benutzt wurde 1). Zu diesem Zwecke begieng Sylla als Dictator die Gewaltthätigkeit, daß er ganze Municipien, die ihm feindlich gewesen waren, mit den dazu gehörenden Ländereien einzog 2), und größtentheils seinen Legionen anwies 3), welche die Einwohner mit Gewalt austrieben und sich daselbst mit der größten Ueppigkeit einrichteten 4). Aehnliches geschah von Cäsar 5), welcher auch die Syllanischen Assignationen bestätigte 6) und auch

1) Vell. Pat. I. 15. Die Anfänge sieht man schon bei Aurel. Victor de vir. illust. 73.

2) Florus III. 21., Cicero adv. Rull. III. 2 3.

3) Appian. de bell. civ. I. 96. 100. 104. II. 140 141., Livii epit. 89. Ueber die Zahl der Legionen weichen Beide ab. Auch die Landschaft der Volaterraner und Arretiner war als Gemeinland erklärt, aber doch nur zum Theil wirklich vertheilt worden, Cicero ad Att. I. 19., ad fam. XIII. 4. 5., Declam. pro domo 30.

4) Cicero in Catil. II. 9. Darauf bezieht sich bei den Syllanischen Colonien Bovilla, Capitulum, Castrimonium und Gabii die Bezeichnung: agrum ex occupatione milites tenuerunt, Frontinus de colon. ed. Goes. p. 103. 104. 105.

5) Appian. de bell. civ. II. 94. 119. 120. 135. 141., Sueton. Iul. Caes. 38., Siculus Flaccus de condit. agror. ed. Goes. p. 23., Hyginus de limit. constit. p. 160. Darauf bezieht sich auch Cicero ad fam. IX. 17. XIII. 4. 5. Man sehe Noris Cenotaph. Pisan. I. 2.

6) Cicero ad fam. XIII. 8.

ſolche Colonien in die Provinzen deducirte 7); ferner von Antonius 8) und von Octavianus, der während des Triumvirates achtzehn der blühendſten Städte Italiens ſo zu Militärcolonien machte 9). Später gründete er noch acht und zwanzig Colonien in Italien und auch viele in den Provinzen 10), entſchädigte jedoch die bisherigen Eigenthümer in Geld 11), oder durch anderweitige Einkünfte 12), oder durch Verpflanzung in andere Städte 13). Dieſes Verfahren dauerte mit mancherlei Verſchiedenheiten auch unter den folgenden Kaiſern fort 14). Unter Anderen wurden zuweilen auch Schaaren von Freigelaſſenen des kaiſerlichen Hauſes 15) oder fremde Soldaten 16) in eine Colonie geſchickt, oder die hingeſandte Schaar aus den benachbarten Städten ergänzt 17); oder die Colonen erhielten das Land blos zur Cultur, während das

---

7) Sueton. Iul. Caes. 42. Ein Beiſpiel iſt Corinth, Strabo VIII. 6. §. 23. p. 381. XVII. 3. §. 15. p. 833. Casaub., Dio Cass. XLIII. 50.

8) Cicero Philipp. V. 2.

9) Appian. de bell. civ. IV. 3. V. 3. 12–16. 19. 20. 22. 23. 27. 53., Dio Cass. XLVII. 14. XLVIII. 2—8., Suetou. Octav. 13., Vell. Pat. II. 74., Florus IV. 5.

10) Sueton Octav. 46., Monum. Ancyr. tab. II a dextra lin. 35—38, Hyginus de limit. constit. p. 160.

11) Monum. Ancyran. tab. III. a laeva lin. 22—28., Hyginus de limit. constit. p. 186.

12) Dio Cass. XLIX. 14., Boeckh inscr. Graec. T. II. n. 2597.

13) Dio Cass. LI. 4.

14) Viele Beiſpiele giebt das Verzeichniß des ſogenannten Frontinus de colon. p. 102—109. 112—115. 134—141. Man ſehe auch Tacit. annal. XIII. 31. XIV. 27., Ioseph. bell. Iud. VII. 6, 6.

15) Familia, Frontinus de colon. p. 103—106. 111. 136. 139.

16) Peregrini milites. So in Novumcomum, Strabo V. 1. §. 3. p. 212. Casaub., Aquinum und Ferentinum, Frontinus de colon. p. 102. 105. 134.

17) Dieſes geſchah von Auguſtus bei der Deduction von Carthago, Appian. de reb. Pun. 136., und von Paträ. Strabo VIII. 7. §. 5. p. 387. Casaub., Pausan. VII. 18.

Eigenthum dem Staate blieb 18). Die letzte Militärcolonie, Verona, wurde von Gallienus deducirt 19).

249. Der zur Colonie bestimmte Ort wurde, wenn er es noch nicht war, regelmäßig mit einer Mauer umgeben 20), und die Veteranen der darauf angewiesenen Legion zusammen unter ihren Anführern und Feldzeichen in kriegerischer Ordnung dahin abgeführt 21). Bei der Vermessung, Theilung und Assignation des Landes befolgte man noch dieselben Regeln, die auch bei den früheren Colonien beobachtet worden und die zum Theil aus den priesterlichen Wissenschaften der Etrusker entnommen waren 22). Dieses Verfahren begann damit, daß der Agrimensor auf der zur Vertheilung bestimmten Fläche nach Ausmittelung der wahren Weltgegenden von Süden nach Norden und von Osten nach Westen zwei sich im rechten Winkel durchschneidende und bis an die äußersten Gränzen verlängerte Linien, Cardo und Decumanus maximus genannt, absteckte. Ihnen entsprechend wurden über die ganze Fläche in regelmäßigen Entfernungen Parallelen gezogen, welche kleinere Cardines und Decumanen oder überhaupt Limiten hießen und nach fortlaufenden Zahlen bezeichnet wurden. So war die Flur in regelmäßige Vierecke zerlegt, die noch den alten Namen Centurien führten. Die Entfernung der Limiten von einander richtete man natürlich nach dem Flächeninhalt, der für eine Centurie bestimmt war 23). Wo sich die Limiten durchschnitten, wurden Gränzblöcke gesetzt und darauf die Zahl des Cardo und

18) So in Fundi, Frontinus de colon. p. 105.

19) Man sehe die Inschrift bei Maffei Verona illustr. T. I. p. 142. 160., Orelli T. I. n. 1014.

20) Daher steht in dem erwähnten Verzeichniß des Frontinus bei den meisten Städten die Bezeichnung muro ducta colonia.

21) Hyginus de limit. constit. p. 160., Tacit. annal. XIV. 27., Appian. de bell. civ. II. 120. 141. III. 81.

22) Hyginus de limit. constit. p. 150., Fragm. de limit. p. 215. 258.

23) Hyginus de limit. constit. p. 150—154. 167—77., Siculus Flaccus de condit. agror. p. 15., Fragm. de limit. p. 215—17.

Decumanus, dem ſie angehörten, eingegraben 24). Vermittelſt derſelben war es leicht die Lage jeder Centurie zu bezeichnen 25) und an Ort und Stelle aufzufinden 26). Das Material, die Form, Zahl und Größe der Gränzblöcke wurden von dem Gründer der Colonie genau beſtimmt 27), und danach deren Anfertigung und Setzung an die Feldmeſſer verdungen 28). Regelmäßig beſtanden ſie aus Stein, häufig aber auch blos aus Holz 29). Auch wurden darauf Buchſtaben und andere Zeichen angebracht, welche dem Eingeweihten für die weitere Verfolgung des Gränzzuges und die Auffindung des nächſten Gränzmales techniſche Hülfe gewährten 30).

250. Jeder fünfte Limes nach dem Erſten, oder dieſen mit eingerechnet der Sechſte, hieß Actuarius oder Quintarius, die dazwiſchen Linearii oder in Italien Subruncivi. Das Geſetz,

---

24) Hyginus de limit. constit. p. 155—59. 181—85. 203., Siculus Flaccus de condit. agror. p. 14.

25) Dieſes geſchah nach den vier Regionen, die ſich um jeden Punkt, wo ein Decumanus einen Cardo durchſchnitt, bildeten, und nach der Zahl dieſes Decumanus und Cardo; zum Beiſpiel in regione dextra decumanum III. ultra cardinem II., dextra decumanum III. citra cardinem II., sinistra decumanum III. ultra cardinem II., sinistra decumanum III. citra cardinem II. Oder abgekürzt: DDIII. VKII, DDIII. KKII., SDIII. VKII., SDIII. KKII. Bei Hyginus p. 156. iſt ſtatt der ſinnloſen Worte: in regione prima et quinta, zu leſen: in regione S. et V., nämlich siniatra et ultra.

26) Var. auct. de limit. p. 285—287. 298—301.

27) Hyginus de limit. constit. p. 156. Da Jeder dieſelben Beſtimmungen für alle ſeine Colonien beibehielt, ſo entſtanden die termini oder lapides Augustei, Tiberiani, C. Caesaris, Claudiani, Neroniani, Vespasiani, Traiani.

28) Lex Thoria cap. 50. ed. Rudorff., Hyginus de limit. constit. p. 156. Das Formular des Contracts, der darüber bei den Colonien der Triumvirn abgeſchloſſen wurde, ſteht bei Frontinus de colon. p. 111. 132. 133.

29) Hyginus de gener. controv. (Rhein. Muſeum für Jurisprudenz VII. 160).

30) Davon handeln die Schriftſteller bei Goesius p. 211—311. Das Einzelne iſt blos techniſch und ohne juriſtiſchen Werth.

wodurch die Gründung der Colonie angeordnet wurde, beſtimmte immer auch, in wie fern die Limiten zu öffentlichen Wegen dienen ſollten 31). Der Decumanus maximus erhielt insgemein die Breite von vierzig, der Cardo maximus die von zwanzig Fuß. Die Actuarii wurden zwölf Fuß breit gemacht und waren bei vielen Colonien, namentlich bei denjenigen, die nach dem Semproniſchen, Corneliſchen und Juliſchen Geſetze deducirt wurden, ebenfalls zu öffentlichen Wegen beſtimmt; bei anderen dienten ſie nur zum Gebrauche der anliegenden Eigenthümer 32). Die Subruncivi in Italien erhielten eine Breite von acht Fuß und auch noch eine gemeinnützige Beſtimmung 33). Die Linearii aber waren blos ideale Linien für die Vermeſſungen; nur wenn ſie zufällig zugleich eine Privatgränze bildeten, erhielten ſie eine ſichtbare Breite von fünf Fuß 34). Lief der Limes über Erdreich, das zum Weg nicht taugte, ſo wurde mit den Nachbarn getauſcht 35). Die Breite des Limes ſo wie anderer öffentlichen Wege wurde in einigen Gegenden in das zugedachte Landmaas nicht eingerechnet, wohl aber in anderen 36); ſo namentlich bei den Subruncivi in Italien 37). Durchſtrömende Flüſſe fielen ebenfalls in die Aſſignation und die Nähe des Waſſers wurde als ein Vortheil angeſchlagen, der den

---

31) Frontinus de controv. p. 43. Limites secundum legem colonicam itineri publico servire debent.

32) Daher bei den einzelnen Colonien die Bemerkung: iter populo debetur oder non debetur, Frontinus de colon. p. 102—111.

33) Alles dieſes berichtet Hyginus de limit. constit. p. 151. 152. 181. 203. 208. 209. Ein Beiſpiel giebt auch das erwähnte Formular bei Goes. p. 111.

34) Hyginus de limit. constit. p. 152. Linearii limites mensurae tantum disterminandae causa sunt constituti: et (at) si finitimi interveninnt, latitudinem secundum legem Mamiliam accipiunt. Ueber die Lex Mamilia ſehe man Buch III. Kap. 10.

35) Frontinus de controv. p. 43., Aggenus de controv. p. 75.

36) Hyginus de condit. agror. p. 209., Siculus Flaccus p. 19. Die Behauptung von Niebuhr II. 704. iſt daher zu allgemein.

37) Hyginus de limit. constit. p. 152.

Verluſt an Land erſetzte 38). Wo eine Colonie ganz neu erbaut wurde, legte man möglichſt den Cardo und Decumanus maximus ſo, daß ſie ſich als breite Wege aus den vier Thoren nach Art der Lager erſtreckten und das Forum mitten in die Stadt, wo ſie ſich durchkreuzten, zu liegen kam 39). Wenn aber beſtehende Städte zu Colonien gemacht wurden, machte man es ſo gut es gieng; auch konnte dann nicht immer die Richtung der Weltgegenden berückſichtigt werden 40).

251. Vermeſſen und vertheilt wurde in der Regel nur urbares Land 41), keine waldige, ſteinige oder ſumpfige Flecken 42); doch konnte einem hinreichenden Ackergrunde etwas an Weide und Waldung beigegeben werden 43). Wo das ganze Gebiet von unfruchtbarem Boden durchſchnitten war, wurde nicht nach zuſammenhängenden gleichen Centurien, ſondern nur nach abgeriſſenen größeren und kleineren Streifen aſſignirt 44). Heilige Haine und religiöſe Plätze blieben auch von der Vertheilung ausgeſchloſſen 45).

38) Aggenus de controv. agror. p. 70. Doch gab es auch Ausnahmen, Siculus Flaccus de condit. agror. p. 19., Hyginus de gener. controv. (Rhein. Muſeum VII. 157), Aggenus de controv. p. 71., Aggenus in Frontin. p. 57., Hyginus de limit. constit. p. 208.

39) So bei Admedera in Afrika, Hyginus de limit. constit. p. 163.

40) Hyginus de limit. constit. p. 153. 154. 161—67., Fragm. de limit. p. 215. 216.

41) Qua falx et arater ierit, Hyginus de limit. constit. p. 192. 195. 204. Auf die Ausnahmen gründen ſich die Beſchwerden der Soldaten in Tacit. annal. I. 17.

42) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 17. 24. Sie blieben unvermeſſen und unlimitirt, in soluto, Aggenus in Frontin. p. 49. 60., Frontinus de colon. p. 107. 118. 119. 140.

43) Dieſe Stücke kamen ins Privateigenthum, Siculus Flaccus de condit. agror. p. 24., Hyginus de limit. constit. p. 195., Frontinus de controv. p. 41., Aggenus in Frontin. p. 55., Aggenus de controv. agror. p. 66.

44) Daher der Gegenſatz von in iugeribus und in praecisuris et laciniis assignare, Frontinus de colon. p. 106. 107. 126. 127. 139. 140.

45) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 18., Hyginus de limit. constit. p. 187. 208.

Zuweilen wurde auch von dem urbaren Lande ein Theil entweder in dem Innern 46) oder zur Seite 47) der vermeſſenen Fläche ohne Vermeſſung und Limitation gelaſſen 48). Selbſt von dem vermeſſenen Lande blieben immer die Stücke am Ende der Fläche, die keine volle Centurie füllten, und auch oft ganze Centurien im Innern, wenn zu viel Land da war, unvertheilt 49). Alles nicht würklich aſſignirte Land, das vermeſſene wie das nicht vermeſſene, blieb aber im Eigenthum des römiſchen Volkes und konnte bei einer Vermehrung der Colonie zu neuen Aſſignationen dienen 50); oft erhielt es auch die Colonie zum Geſchenk, die es dann zu Gemeinweiden benutzte oder gegen Grundzinſen auslieh 51). Sel-

46) Dieſe unvermeſſenen Stellen im Innern, die urbaren wie die ſterilen, hießen loca relicta, Frontinus de controv. p. 42., Aggenus in Frontin. p. 60. 73., Aggenus de controv. agror. p. 73., Hyginus de limit. constit. p. 166.

47) Dieſe hießen loca extraclusa, Frontinus de agror. qualit. p. 39., de controv. p. 42., Aggenus in Frontin. p. 60. 61., Aggenus de controv. agror. p. 73., Hyginus de limit. constit. p. 188. 189.

48) Davon ſagte man auch in soluto remansit, Frontinus de colon. p. 106. 115. 139.

49) Beide Arten von Feldſtücken hießen subseciva, Frontinus de agror. qualit. p. 39., Hyginus de gener. controv. (Rhein. Muſeum VII. 168), Aggenus in Frontin. p. 48. 49., Aggenus de controv. agror. p. 68., Siculus Flaccus de condit. agror. p. 17. Die nicht vermeſſenen loca relicta und extraclusa waren keine eigentlichen subseciva, doch aber iure subsecivorum, Frontinus de agror. qualit. p. 39., de controv. p. 42., Aggenus in Frontin. p. 48. 49.

50) Vell Pat. II. 81., Frontinus de controv. p. 42., Aggenus de controv. agror. p. 68. 70., Var. auct. de limit. p. 301. Daher wurde auch von den subseciva ein vollſtändiges Verzeichniß angelegt, Hyginus de limit. constit. p. 193.

51) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 23., Hyginus de condit. agror. p. 206., Hyginus de limit. constit. p. 192., Frontinus de agror. qualit. p. 39., de controv. p. 42., Aggenus in Frontin. p. 49. 59., Aggenus de controv. agror. p. 68. Solche Schenkungen wurden in einen eigenen liber beneficiorum eingetragen, Hyginus de limit. constit. p. 193., Var. auct. de limit. p. 301.

ten und nur aus besonderer Begünstigung wurden Grundstücke von der Vermessung ausgenommen 52), oder nach der Vermessung dem Eigenthümer zurückgegeben, oder ihm dafür andere von gleichem Werthe assignirt 53); sondern meistens konnten die bisherigen Einwohner nur als Pächter sitzen bleiben 54). Reichte das Territorium der zur Colonie bestimmten Stadt nicht hin, so nahm man von dem Gebiet einer benachbarten Stadt hinzu 55). Beides wurde entweder in eine Limitation vereinigt 56), oder das zur Ergänzung bestimmte Stück erhielt eine besondere Limitation und hieß dann eine Präfectur 57). Das Ueberschüssige eines solchen Stückes wurde aber entweder den alten Eigenthümern zurückgegeben, oder der Stadtgemeinde, woher es genommen war, geschenkt und unter deren Jurisdiction gelassen 58). Langte jedoch auch die Ergänzung nicht vollständig aus, so wies man den leer ausgehenden Colonen einzelne Aecker in einem andern Stadtgebiet an, die dann unter ihrem alten Jurisdictionsverhältniß blieben 59). War alles dieses geschehen, so wurde noch die äußerste Gränze des Gebietes mit Markzeichen besetzt 60) und von der ganzen Fläche 61) eine Charte

52) Diese hießen fundi excepti, Hyginus de limit. constit. p. 186.

53) Jene wurden unter dem Ausdruck redditum, diese als commutatum pro suo verzeichnet, Siculus Flaccus de condit. agror. p. 16 — 19. 21. Hyginus de limit. constit. p. 193. 195., Hyginus de condit. agror. p. 205.

54) So Ofellus in Horat. serm. II. 2, 112—36.

55) So vom Gebiet von Capua für Casilinum, Cicero Philipp. II. 40., von Mantua für Cremona, Servius ad Eclog. IX. v. 7. 28.

56) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 24.

57) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 20. 21., Frontinus de controv. p. 43., Aggenus in Frontin. p. 56., Aggenus de controv. agror. p. 67., Hyginus de limit. constit. p. 155.

58) Hyginus de condit. agror. p. 206—208., Siculus Flaccus de condit. agror. p. 23—25.

59) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 21. 25., Hyginus de condit. agror. p. 208.

60) Hyginus de limit. constit. p. 189. 190. Diese hießen termini territoriales, Aggenus in Frontin. p. 47. 59.

auf Erz mit einem Commentar begleitet in das Archiv des Kaisers und in das der Colonie niedergelegt 62).

252. Die Landloose 63) waren aber nicht von gleicher Größe, sondern richteten sich nach dem militärischen Grade 64), also einfach für den Fußknecht, doppelt für den Centurio, dreifach für den Ritter 65); auch wurden, wenn der Boden an Güte gar zu verschieden war, die Stücke im Verhältniß stärker oder schwächer gemacht 66). Die Centurien enthielten daher nicht nothwendig alle gleich viele Loose, und es konnte Stücke geben, die über die Limiten weg in vier Centurien hineinliefen 67). Alle Stücke wurden mit bestimmten Zeichen begränzt 68). Die Vertheilung endlich geschah durch Verlosung, worauf die Colonen in die ihnen zugefallenen Aecker eingewiesen wurden 69). Die Veräußerung derselben war in den von Cäsar gestifteten Colonien vor dem zwanzigsten

---

61) Diese hieß jetzt pertica, centuriatio.

62) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 16., Hyginus de limit. constit. p. 185 — 188. 192. 193., Hyginus de condit. agror. p. 209. Auf der Charte wurden die Grundstücke mit Buchstaben bezeichnet und in dem Commentar auf die Buchstaben Bezug genommen, Fragm. termin. p. 148.

63) Diese wurden acceptae genannt.

64) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 17., Hyginus de limit. constit. p. 160.

65) Dieses war das alte Verhältniß des Soldes, Polyb. VI. 39 (37)., so wie der außerordentlichen Belohnungen, Livius XXXIII. 23. XLV. 40. 43., Duker ad Liv. X. 46. Eine Annäherung an dasselbe bei der Deduction einer Colonie findet sich schon bei Livius XL. 34.

66) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 18. Dieses hieß pro aestimio ubertatis assignare. Solches geschah bei Capis, Frontinus de colon. p. 113. 138, Ameria, Idem p. 117. 131., und Portus am Ausfluß der Tiber, Idem p. 116. 130.

67) Frontinus de controv. p. 40., Hyginus de limit constit. p. 195.

68) Hyginus de limit. constit. p. 156. 195. Diese hießen termini proportionales, Frontinus de colon. p. 111. 112.

69) Hyginus de limit. constit. p. 191. 195., Hyginus de limit. p. 204.

Jahre unterſagt 70); ſpäter iſt von einer ähnlichen Beſchränkung nicht mehr die Rede 71).

253. Die Colonien erhielten einen Zunamen von ihren Gründern 72) und meiſtens auch von der Legion, deren Veteranen dort angeſiedelt wurden. Ihre Verfaſſung war die gewöhnliche der italiſchen Städte 73); das Verhältniß der alten Einwohner war jedoch verſchieden. In Italien blieben ſie in ihrer bisherigen Tribus, behielten alſo die Civität mit Suffragium und um ſo mehr die Rathsfähigkeit und das Recht zu Ehrenämtern in der Colonie 74). Es ſcheinen ſelbſt die alten und neuen Einwohner beide ihre beſtimmte Zahl von Rathsherrn gehabt zu haben 75). Andererſeits blieb aber auch von den Colonen jeder in der Tribus, die er bis dahin gehabt hatte 76). Hingegen in den Militärcolonien

---

70) Appian. de bell. civ. III. 2. 7.

71) Aggenus in Frontin. p. 54., Siculus Flaccus de condit. agror. p. 13.

72) Vell. Pat. I. 15., Noris Cenotaph. Pisan. I. 2.

73) Dieſes zeigen die Inſchriften und Münzen, Orelli T. II. cap. 16., Ekhel T. IV. cap. 23.

74) Den Beweis giebt die Colonie Parentium, Orelli inscr. T. II. n. 3729.; auch Pompeii, wo die alten Pompejaner und die Colonen bei Wahlen heftig an einander kamen, Cicero pro Sulla 21., Ferrat. epist. IV. 8. n. 2. Eine andere aber unrichtige Auslegung giebt von dieſer Stelle Madvig de iure colon. (Opusc. acad. p 292).

75) So erklären ſich die decuriones Arretinorum veterum, die curiales veterum Parentanorum, Orelli T. I. n. 100. T. II. n. 3729. Grade ſo war es in Agrigent (Kap. XXVII. Note 123).

76) Man ſehe Kap. XXXVII. Dadurch erklärt ſich dann ſehr einfach, wie in den Colonien Fäſulä und Horta Magiſtrate genannt werden, die aus einer anderen Tribus waren wie die gewöhnlichen Einwohner, Gorius inscr. ant. T. II. p. 93—95. Auch macht es nun keine Schwierigkeit mehr, wenn in Florenz, das nach vielen Inſchriften von Soldaten in der Scaptiſchen Tribus ſtand, gleichzeitig Duovirn erwähnt werden, wovon der Eine aus der Arnienſiſchen, der Andere aus der Quiriniſchen Tribus war, Orelli T. I. n. 686. T. II. n. 3104., Gorius T. I. p. 316. n. 64. T. II. p. 95. Die von Gori gegebene Erklärung iſt ganz unbefriedigend.

der Provinzen hatten blos die Colonen das römische Bürgerrecht. Doch wurden Einzelne aus den alten Einwohnern mit aufgenommen 77) und zuweilen ihnen Allen die Civität ertheilt 78). Sollte eine herabgekommene Colonie erneuert werden, so konnte dieses in einer doppelten Weise geschehen. Entweder wurden blos die fehlenden Colonen durch andere ersetzt und diesen die öden Hufen angewiesen 79), oder es wurde eine ganz neue Colonie dahin deducirt 80) und eine neue Limitation und Assignation vorgenommen 81).

77) Tacit. ann. XI. 24. Additis provincialium validissimis. Diesem entspricht die Rückgabe der Aecker (Note 47. 48).

78) So in Emporiä, Livius XXXIV. 9., Plinius hist. nat. III. 4 (3). Auch in Cöln hatten die Einwohner mit den römischen Colonen Connubium, Tacit. hist. IV. 65.

79) Auf der Charte wurden jderen Namen neben den alten eingetragen, und dadurch entstand ein aes miscellum, Siculus Flaccus de condit. agror. p. 23.

80) Dieses geschah mit einer Stadt öfters, Noris Cenotaph. Pisan. I. 2. So mit Puteoli (Kap. XXIV. Note 71) unter August, Nero und Vespasian, Frontinus de colon. p. 106. 139., Tacit. ann. XIV. 27., Orelli inscr. T. II. n. 3698.

81) So in Minturnä am Liris, Hyginus de limit. constit. p. 160.

Ein und dreißigſtes Kapitel.

Verfaſſung unter den Kaiſern.

254. Nachdem Octavian (723) von den Triumvirn allein übrig geblieben war, richtete er das Reich ſo ein, daß er mit Ablegung des Namens Triumvir blos den Beſitz des Conſulates behauptend 1) ſich nach und nach zuerſt (724) mit der tribuniciſchen Gewalt 2), dann auch mit den Attributen der anderen Magiſtraturen bekleiden ließ, und endlich unter dem Namen Princeps (727) alle Herrſchaft in ſeiner Hand vereinigte 3). Daneben ließ er jedoch noch die bisherigen Magiſtrate dem Namen nach beſtehen 4); nur waren ſie ganz von ſeinem Willen abhängig 5). Die allgemeine Sehnſucht nach Ruhe nach den langen bürgerlichen Kriegen 6), das Bedürfniß einer kräftigen Hand für das ins Ungeheuere angewachſene Reich, die günſtige Stimmung der Provinzen, welche bei der Veränderung gewannen 7), die Anhänglichkeit der Soldaten an den Herrn, der ihnen ſchmeichelte und ſie bezahlte 8), die immer mehr abſterbende Erinnerung an den Freiſtaat 9),

1) Tacit. ann. I. 2.

2) Dio Cass. LI. 19. Mehrere Vorrechte der Tribunen hatte er ſchon als Triumvir (718) erhalten, Dio Cass. XLIX. 15., Appian. de bell. civ. V. 132.

3) Tacit. ann. I. 1. 2, Dio Cass. LIII. 17. 18.

4) Tacit. ann. I. 3., Vell. Pat. II. 89.

5) Dio Cass. LIII. 17.

6) Tacit. ann. I. 1. Cuncta discordiis civilibus fessa. — 2. Cunctos dulcedine otii pellexit.

7) Tacit. ann. I. 2. Neque provinciae illum rerum statum abnuebant.

8) Tacit. ann. I. 2. Militem donis.

9) Tacit. ann. I. 3. Quotusquisque reliquus qui rempublicam vidisset?

ein während der allgemeinen Corruption herangewachsenes Geschlecht, das sich für eitle Ehren und Vortheile der Knechtschaft in die Arme stürzte 10), alle diese Umstände, welche Octavian während seiner langen Regierung mit großer Staatsklugheit und Menschenkenntniß zu benutzen verstand, befestigten die neue Ordnung so, daß bei seinem Tode seine Vollgewalt so, als ob es sich von selbst verstände, auf den von ihm designirten Nachfolger übergieng 11).

255. Das Principat begriff in seiner vollständigen Zusammensetzung erstlich das consularische Imperium, unabhängig davon ob der Kaiser, wie zuweilen geschah, auch zum wirklichen Consul erwählt war oder nicht 12). Zweitens hatte er das proconsularische Imperium über das ganze Reich, so daß die Statthalter aller Provinzen ihm untergeben waren 13); doch theilten die Kaiser diese Würde zuweilen mit denen, die sie als ihre Nachfolger adoptirten 14). Drittens war der Princeps Imperator in der eigenthümlichen Bedeutung, worin dieses Wort seit Julius Cäsar die höchste und unumschränkte Gewalt bezeichnete 15). Doch konnte ihm während seiner Regierung jener Name auch noch im alten Sinn als Ehrentitel wegen eines erfochtenen Sieges selbst mehrmals ertheilt werden 16). Kraft jener drei Gewalten wurde dem Princeps die Aushebung des Heers, die Auflegung von Steuern, der Beschluß über Krieg und Frieden, der Oberbefehl aller Legionen, und das Recht über Leben und Tod selbst inner-

10) Tacit. ann. I. 7. At Romae ruere in servitium consules, patres, eques.

11) Tacit. ann. I. 7.

12) Augustus erhielt dasselbe im Jahr 735, Dio Cass. LIV. 10. Doch ist davon weder bei Schriftstellern noch auf Inschriften oder Münzen weiter die Rede.

13) Dio Cass. LIII. 17. 32.

14) Tacit. ann. XII. 41., Capitol. Antonin. Pius 4., M. Aurel. 6.

15) Dio Cass. XLIII. 44. LIII. 17. LVII. 2. Octavian erhielt diesen Titel im Jahr 725, Dio Cass. LII. 41.

16) Dio Cass. LII. 41. Man sehe Noris Cenotaph. Pisan. II. 17.

halb der Stadt und sogar gegen Senatoren und Ritter beigelegt 17). Die von Octavian befolgte Maxime, der sich die höchste Gewalt immer nur auf zehn Jahre verleihen und dann erneuern ließ 18), verwandelte sich aber schon seit Tiberius in ein leeres Fest, welches alle zehn Jahre angestellt wurde 19). Viertens ließ sich Octavian zu verschiedenen Malen mit der censorischen Gewalt, wenn auch ohne den Namen bekleiden 20), und hielt kraft derselben dreimal den Census 21), desgleichen scharfe Musterungen der Senatoren und Ritter 22). Da aber der eine Theil der censorischen Gewalt, die Handhabung der Sittenzucht, theils außer Uebung gekommen war, theils eine ununterbrochene Thätigkeit erforderte, so ließ er sich noch besonders die Präfectur der Sitten decretiren 23). Diese so erneuerten und verstärkten Attribute der censorischen Gewalt blieben auch seinen Nachfolgern 24). Fünftens war der Princeps immer auch Pontifex Maximus und Mitglied der anderen hohen Priestercollegien, wodurch das ganze Religionswesen und die Vertheilung aller geistlichen Würden in seiner Hand lag 25). Seit dem Jahr 238 wurde auch, wenn mehrere Kaiser da waren, jeder von ihnen Pontifex Maximus genannt, was früher nie geschah 26). Von Theodosius I. an führ-

17) Dio Cass. LIII. 17. Mehrere Kaiser versprachen eidlich dieses Recht gegen Senatoren nicht auszuüben, Dio Cass. LXVIII. 2. LXIX. 2. LXXIV. 2., Spartian. Hadrian. 7. Sever. 7.

18) Dio Cass. LIII. 13. 16. LIV. 12. LV. 6. 12. LVI. 28.

19) Dio Cass. LIII. 16. LVII. 24. LVIII. 24.

20) Dio Cass. LII. 42. LIV. 10.

21) Dio Cass. LIII. 1. LIV. 35. LV. 13., Sueton. Octav. 27.

22) Dio Cass. LII. 42. LIII. 17. LIV. 13. 14. 26. LV. 13., Sueton. Octav. 35.

23) Dio Cass. LIV. 10. 30., Sueton. Octav. 27.

24) Plinius paneg. 45, Dio Cass. LIII. 17. 18.

25) Dio Cass. LIII. 17. LIV. 27., Sueton. Octav. 31. Augustus erhielt diese Würde im Jahr 742, Verrius Flaccus in fast. Praenest. ad d. 6. Martii.

26) Dio Cass. LIII. 17., Capitol. Balbin. 8.

ten sie aber jene Würde nicht mehr 27). Um im geistlichen Recht keinem an Fähigkeit nachzustehen mußte der Princeps auch immer Patricier seyn 28); und er wurde, wenn er es nicht der Abstammung nach war, vom Senat dazu gemacht 29). Sechstens hatten die Kaiser die tribunicische Gewalt und kraft derselben jene Heiligkeit und unbeschränkte Einwirkung, deren jede monarchische Verfassung bedarf 30). Sie wurde daher als der wesentlichste Theil der neuen Herrschaft betrachtet 31) und die Kaiser zählten darnach die Jahre ihrer Regierung 32). Häufig ließen sie sich auch darin den, welchen sie zu ihrem Nachfolger bestimmten, vom Senate zum Collegen geben 33). Diese Gewalt war nicht mehr blos auf die Stadtmeile beschränkt, sondern konnte wo der Princeps oder sein College sich aufhielt ausgeübt werden 34). Siebentens endlich erhielten die Kaiser das wichtige Recht, daß ihre Edicte und Verordnungen wie Gesetze und Senatsconsulte galten 35), während

27) Die letzte Erwähnung findet sich in Inschriften bei Valentinian, Valens und Gratian, Orelli T. I. n. 1117. 1118. Gratian legte aber diese Würde später ab, Zosimus IV. 36.

28) Dio Cass. LIII. 17.

29) Spartian. Did. Iulian. 3., Capitol. Opil. Macrin. 7.

30) Dio Cass. LIII. 17. Octavian erhielt die tribunicische Gewalt auf Lebenszeit zweimal, 724 und 731, decretirt, Dio Cass. LI. 19. LIII. 32. Doch wurde sie erst von der zweiten Decretur an gerechnet, Tacit ann. I. 9.

31) Tacit. ann. III. 56., Vopisc. Tacit. 1.

32) Dio Cass. LIII. 17. Die Erwähnung der tribunitia potestas mit der Zahl der Jahre findet sich auf Münzen noch unter Constantin, in Inschriften bis auf Theodosius I. (Note 27). Ueber den Anfangstag steht eine genaue Abhandlung bei Ekhel doctr. numm. vet. T. VIII. cap. 10.

33) Octavian nahm dazu anfangs den Agrippa, Dio Cass. LIV. 12. 28., Vell. Pat. II. 90.; dann aber seinen Nachfolger Tiberius, Dio Cass. LV. 9. 13. LVI. 28., Sueton. Octav. 27, Tacit. ann. I. 3. Letzteres geschah seitdem öfters, Tacit. ann. III. 56, Sueton. Titus 6., Plinius paneg. 8., Capitol. Antonin. Pius 4.

34) Dio Cass. LI. 19., Sueton. Tiber. 11. In der ersten Stelle ist der Text augenscheinlich mangelhaft.

35) Dio Cass. LII. 15. LIV. 10. LVI. 38., lex de imperio Vespasiani

ſie ſelbſt durch Decret des Senates von vielen ſpeciell aufgezählten beſchränkenden Geſetzen entbunden wurden 36). Zu ihren perſönlichen Auszeichnungen gehörten die Titel Auguſtus 37), Cäſar 38), Vater des Vaterlandes 39), Princeps der Juventus 40). Auch wurden ihre Thaten im Reiche umher auf Monumenten verzeichnet 41), ihr Geburtstag durch feierliche Glückwünſche begangen 42), ihnen zu Ehren häufig ſchon bei Lebzeiten in den Provinzen Tempel,

---

(Haubold monum. p. 223), Gaius I. 5., fr. 1. D. de const. princ. (1. 4), fr. 2. §. 11. 12. D. de orig iur. (1. 2).

36) Lex de imperio Vespasiani (Haubold p. 223), fr. 31. D. de leg. (1. 3). Zu allgemein äußert ſich Dio Cass. LIII. 18. 28.

37) Dieſer wurde dem Octavian im Jahr 727 decretirt, Dio Cass. LIII. 16., Censorin. de die nat. 21., Sueton. Octav. 7., Vell. Pat. II. 91., und gieng auf Tiberius und Caligula durch Adoption, wie der Zuname jedes Geſchlechts, über, Sueton. Tiber. 26. Von da an pflanzte er ſich auf jeden Nachfolger fort, Lamprid. Alex. Sever. 10.

38) Dieſen hatte Octavian als adoptirter Sohn des Julius Cäſar nach der gewöhnlichen Weiſe ſchon 711 angenommen, Dio Cass. XLVI. 47.

39) Dio Cass. LIII. 18., Tacit. ann. XI. 25. Dieſer war ſchon dem Julius Cäſar decretirt worden, Dio Cass. XLIV. 4. 48., Sueton. Iul. Caes. 76. Auguſtus erhielt ihn im Jahr 752, Sueton. Octav. 58., Noris Cenotaph. Pisan. II. 8. Tiberius ſchlug ihn aus, Sueton. Tiber. 67., Dio Cass. LVII. 8., und die nachfolgenden Kaiſer nahmen ihn gewöhnlich erſt nach einer gewiſſen Zeit an, Appian. de bell civ. II. 7., Sueton. Vespas. 12., Spartian. Hadrian. 6., Capitol. Antonin. Pius 7. Pertinax war der Erſte, dem er an demſelben Tage mit dem Titel Auguſtus decretirt wurde, Capitol. Pertin. 5. Er findet ſich noch auf einigen Münzen des zweiten Theodoſius.

40) Dieſer findet ſich in Inſchriften zuerſt bei Caracalla, Orelli T. I. n. 930. 951, auf Münzen ſeit Gordian bis Conſtantin, Ekhel T. VIII. cap. 8.

41) Ein ſolches Verzeichniß der Thaten des Auguſtus wurde in mehreren Städten Aſiens mit einer griechiſchen Ueberſetzung öffentlich ausgehängt. Bruchſtücke davon lateiniſch und griechiſch hat man zu Ancyra in einem Tempel des Auguſtus gefunden, Boeckh inscr. Graec. T. III. n. 4040. Bruchſtücke blos von der griechiſchen Ueberſetzung auch zu Apollonia, Boeckh T. III. n. 3971.

42) Beiſpiele ſind bei Boeckh T. III. n. 3902 b. 3957.

Prieſterthümer 43) und Feſtſpiele 44) eingeſetzt, und guten Kaiſern nach dem Tode vom Senate im ganzen Reiche göttliche Verehrung decretirt 45). Zur Befeſtigung der Herrſchaft diente ein Huldigungseid, wodurch der Senat, das Volk und die Legionen am erſten Januar eines jeden Jahres die Regierungshandlungen des Kaiſers und auch die der Vorgänger bekräftigten 46). Doch wurden die Namen der Kaiſer, womit man unzufrieden war, ausgelaſſen 47), zuweilen ſogar ihre Acte vom Senat ausdrücklich reſcindirt und ihr Andenken verflucht 48). Die Provinzialen ſchwuren dem Princeps am Jahrestage des Regierungsantritts 49).

256. Bei der Wahl des Nachfolgers hielt man ſich dem einmal gegebenen Beiſpiele gemäß regelmäßig an den, welchen der Vorgänger als ſolchen bezeichnet hatte 50). Dieſes geſchah durch

43) Dio Cass. LI. 20. Dieſes begann ſchon bei Auguſtus. Sueton. Octav. 52. 59., Dio Cass. LI. 20., Tacit. ann. I. 10. IV. 37., Aurel. Victor de Caesar. 1. Beiſpiele ſind bei Boeckh T. I. n. 478. T. II. n. 2696. 3524. 3569. Daſſelbe geſchah dem Tiberius, Tacit. ann. IV. 37. 55.

44) Dio Cass. LI. 20., Sueton. Octav. 59. Ein ſchönes Beiſpiel iſt bei Boeckh T. III. n. 4039.

45) Dio Cass. LI. 20. Dieſes geſchah ſchon dem Julius Cäſar, Dio Cass. XLVII. 18. 19., dann dem Auguſtus, Tacit. ann. I. 11., Dio Cass. LVI. 46., Aurel. Victor de Caesar. 1. Dazu wurden insbeſondere die sodales Augustales eingeſetzt, Tacit. ann. I. 54., und er hatte nun in Rom ſelbſt einen Tempel, Sueton. Calig. 22. Später wiederholte es ſich oft, Plinius paneg. 11., Spartian. Hadrian. 6., Capitol. Antonin. Pius 5. 13., Dio Cass. LXX. 1. LXXIV. 5. LXXV. 7., Lamprid. Commod. 17., Spartian. Sever. 17. 19. Carac. 11., Lamprid. Alex. Sever. 63., Capitol. Opil. Marcin. 6. Gordian. 16. 34., Vopisc. Aurelian. 37. Die Gebräuche dabei beſchreibt Herodian. IV. 2.

46) Dio Cass. XLVII. 18. LI. 20. LIII. 28. LVII. 8. LVIII. 17. LX. 10 25., Tacit. ann. I. 8. XIII. 11. XVI. 22., Sueton. Galba 16., Plutarch. Galba 22.

47) So der des Tiberius und des Caligula, Dio Cass. LIX. 9. LX. 4.

48) Dio Cass. XLVII. 18. LXXVIII. 9.

49) Plinius epist. X. 60. 103.

50) Das Recht dazu wurde gewiſſermaßen ſchon bei Octavian anerkannt, Dio Cass. LIII. 31.

Adoption 51), durch Verleihung des Titels Cäsar 52) und Princeps der Juventus 53), durch Annahme als Collegen der tribunicischen oder proconsularischen Gewalt 54). Seit Hadrian wurde der Cäsar oft sogar zu einem untergeordneten Mitregenten gemacht 55); oder der Imperator cooptirte sich auch einen wirklichen Mitkaiser, der gleiche Titel und Gewalt erhielt 56) und sich von dem älteren Augustus nur im Rang unterschied 57). In Ermanglung eines designirten Nachfolgers sollte eigentlich der Senat wählen; doch rissen bald die Prätorianer und Legionen dieses Recht an sich 58). Die Uebertragung der herkömmlichen Titel und Rechte geschah aber in allen Fällen durch ein Decret des Senates 59) und durch

---

51) So schon bei Tiberius, dann bei Nero und Trajan, Dio Cass. LV. 13. LXI. 1. LXVIII. 3. 4.

52) Diesen Beinamen erhielt Tiberius durch die Adoption; eben so Piso nach der Adoption durch Galba, der sich als Imperator diesen Namen beigelegt hatte, Sueton. Galba 11., Tacit. hist. I. 15. 29. Bei Vespasians Erhebung wurde er aber dessen beiden Söhnen besonders decretirt, Dio Cass. LXVI. 1.

53) Diese Auszeichnung wurde durch scheinbare Wahl der Ritter schon seit Octavian mehrmals den Adoptivsöhnen des Princeps ertheilt (Kap. XL). Später wurde sie, wie viele Münzen und Inschriften zeigen, der regelmäßige Beiname des präsumtiven Thronfolgers.

54) Man sehe oben Note 14. 33.

55) Aurel. Victor de Caesar. 13., Spartian. Ael. Ver. 1. 2., Capitol. Ver. Imper. 1., Vopisc. Carin. 16.

56) Die ersten Mitkaiser dieser Art waren M. Antoninus und Lucius Verus. Spartian. Hadrian. 24. Ael. Ver. 5,, Capitol. M. Antonin. 7., Eutrop. VIII. 9 (5)., Ammian. Marcell. XXVII. 6.

57) Lactant. de mort. persec. 25.

58) Zuerst bei Claudius, Dio Cass. LX. 1., Ioseph. ant. iud. XIX. 2. 3. Galba war der Erste der auswärts erwählt wurde, Tacit. hist. I. 4. Nur bei dem Kaiser Tacitus übte der Senat einmal wieder eine freie Wahl aus, Vopisc. Aurelian. 40. 41. Tacit. 2—9. 12. Florian. 5. 6. Prob. 10.

59) Anfangs wurden diese Rechte zu verschiedenen Zeiten, später aber gewöhnlich auf einmal decretirt, Dio Cass. LIII. 18. Beispiele geben Dio Cass. LIX. 3. LX. 1 LXIII. 29. LXIV. 8., Tacit. hist. I. 47. II. 55.

eine darnach ausgefertigte scheinbare Lex 60), wobei jedoch die Acclamation des Volkes auf dem Marsfeld die Stelle der Abstimmung vertrat 61).

257. Die Rechte der Comitien konnten mit der neuen Ordnung der Dinge nicht bestehen. Von einer Entscheidung des Volkes über Krieg, Frieden und Bündnisse war schon lange nicht mehr die Rede 62), sondern auch diese Gewalt wurde dem Princeps übertragen 63). Desgleichen fand Octavian die Volksversammlungen zu Verhandlungen über Anklagen mit Recht nicht mehr geeignet 64). Die Wahl der Magistrate, welche dem Julius Cäsar dann den Triumvirn ganz überlassen worden, gab er zwar dem Volke zurück 65); er gestattete sogar um das Stimmen zu erleichtern den Decurionen aus den von ihm gestifteten Colonien die Einsendung versiegelter Wahlzettel 66). Allein wie Cäsar wirkte

---

IV. 3., Spartian. Did. Iulian. 3. Heliogabalus legte sie sich eigenmächtig bei, Dio Cass. LXXIX. 2. Nach ihm wurden sie aber wieder decretirt, Lamprid. Alex. Sever. 1. 2. 8., Capitol. Maxim. et Balbin. 8., Vopisc. Prob. 12.

60) Dio Cass. LIII. 32., Gaius I. 5., Ulpian. in fr. 1. D. de const. princ. (1. 4), c. 1. §. 7. C. de vet. iure enucl. (1. 17), §. 6. J. de iure nat (1. 2). In den drei letzten Stellen wird dieses Gesetz sonderbarerweise lex regia genannt. Dieses beruht aber wohl auf einer Vorstellung der Justinianischen Zeit, wonach auch die Stelle des Ulpian, wie die Vergleichung mit Gaius zeigt, interpolirt worden ist. Unhaltbar ist gewiß die Ansicht von Niebuhr I. 380., der das Gesetz mit der alten lex curiata de imperio der Königszeit in Verbindung bringt. Ein Bruchstück einer solchen Lex, nicht eines Senatusconsultes, ist übrigens die sogenannte lex de imperio Vespasiani (Haubold monum. p. 221). Dieses hatte längst vor Niebuhr und Ernesti schon Pichena erkannt.

61) Vopisc. Tacit. 7.

62) Man sehe Kap. XXVIII. Note 28.

63) Dio Cass. LIII. 17. Dieses zeigt auch die lex de imperio Vespasiani (Haubold p. 222).

64) Dio Cass. LVI. 40.

65) Sueton. Octav. 40., Dio Cass. LVI. 40.

66) Sueton. Octav. 46.

er durch ſeine Empfehlung ein oder in einzelnen Fällen wählte er gradezu ſelbſt 67). Endlich änderte Tiberius das Verhältniß nach der von Octavian hinterlaſſenen Anweiſung ohne erheblichen Widerſpruch des Volkes dahin, daß die eigentliche Wahlhandlung im Senate 68), mit ſchuldiger Berückſichtigung der vom Princeps empfohlenen Candidaten 69), vollzogen und die Erwählten den Comitien der Centurien oder Tribus zur ſcheinbaren Beſtätigung renunciirt werden ſollten 70). Caligula gab hierauf dem Volke anfangs das wirkliche Wahlrecht zurück, ſtellte aber bald die Einrichtung des Tiberius wieder her 71). Endlich im dritten Jahrhundert ſtand die Ernennung der Magiſtrate ganz dem Princeps zu 72). Doch nahmen milde Kaiſer auf die Vorſchläge des Senats und auf die öffentliche Meinung Rückſicht 73), und es wurden ſelbſt damals noch jene Schaucomitien mit den alten Solennitäten gehalten 74). In gleicher Weiſe verwandelte ſich die Mitwirkung des Volkes zur Geſetzgebung allmählig in eine bloße Zuſtimmung, die es in ſolchen Comitien zu dem ihm vorgelegten Senatusconſult ertheilte 75); daher ließ man es auch bald gewöhn-

67) Sueton. Iul. Caes. 41. Octav. 56., Dio Cass. LIII. 2. 21. LV. 34.

68) Vell. Pat. II. 124., Tacit. ann. I. 15. Hier fanden dann dieſelben Umtriebe und Beſtechungen ſtatt, wie ſonſt in den Comitien, Plinius epist. III. 20. VI. 19.

69) Dieſes Recht wurde dem Princeps, wie die lex de Imperio Vespasiani zeigt, förmlich zugeſichert. Er machte es beſonders bei der Verleihung des Conſulates geltend, Dio Cass. LVIII. 20., Tacit. ann. I. 81. hist. I. 77. III. 55., Sueton. Vitell. 11., Appian. de bell. civ. I. 103.

70) Dio Cass. LVIII. 20.

71) Sueton. Calig. 16., Dio Cass. LIX. 9. 20.

72) Fr. 1. D. ad L. Iul. ambit. (48. 14), fr. 57. D. de re iudic. (42. 1).

73) Lamprid. Alex. Sever. 19. 43. 45. 46., Vopisc. Tacit. 9.

74) Dio Cass. LVIII. 20., Sueton. Domit. 10., Plinius paneg. 63. 64. 92. Selbſt noch im dritten Jahrhundert wurde die Fahne auf dem Janiculum während der Centuriatcomitien ausgehängt, Dio Cass. XXXVII. 28.

75) Man ſehe über die Geſetze jener Zeit Buch II. Kap. 4. In jenem Sinne iſt es auch zu verſtehen, wenn Gajus I. 3. ſo redet, als ob noch jeden Tag Geſetze und Plebiſcite vorkommen könnten.

lich beim bloßen Senatusconsult bewenden. Für die Tagesblätter, worin nach der Verordnung des Julius Cäsar (695) die Acten des Senates und römischen Volkes veröffentlicht werden sollten 76), blieb daher, nachdem Octavian die Veröffentlichung der Senatsverhandlungen untersagt hatte 77), wenig übrig, als Berichte über Geburten und andere Vorfälle in vornehmen Familien 78), über neue Bauten in der Stadt und dergleichen 79). Doch waren diese Blätter in den Provinzen viel verbreitet und gelesen 80).

258. Bei den verschiedenen Würden und Gewalten, welche sich Octavian decretiren ließ, hatte er mit bestimmter Absicht alle zur Alleinherrschaft nöthigen Elemente im Auge. Durch die Vereinigung in derselben Hand wurden diese aber zum Theil noch über ihren Begriff hinaus erweitert und verstärkt. Das erste Bedürfniß der neuen Regierungsform war die volle und freie Herrschaft über das Kriegswesen. Unter der Republik war die Verwaltung desselben und die Vertheilung der Legionen beim Senate, der militärische Oberbefehl aber bei den von ihm oder dem Volke ernannten Feldherrn. Mit der Würde des Imperators und dem proconsularischen Imperium gieng aber dieser Verwaltungszweig und die Verfügung über alle Legionen im Reiche umher an den Princeps über 81), der diese Machtvollkommenheit auch alsbald in der Umbildung des Kriegswesens nach dem Systeme der stehenden Heere bethätigte 82). Das zweite Bedürfniß war die Verfügung über die Geldmittel, welche die neue Ordnung der Dinge nöthig machte. Zu dem Aerarium, welches dem Namen nach noch

76) Acta diurna, Sueton. Iul. Caes. 20.

77) Sueton. Octav. 36.

78) Sueton. Tiber. 5. Calig. 8., Tacit. ann. III. 3., Lamprid. Commod. 15.

79) Tacit. ann. XIII. 31. Andere Stellen, die man hieher zieht, reden von öffentlichen Documenten anderer Art.

80) Tacit. ann. XVI. 22.

81) Dio Cass. LIII. 12. 17.

82) Dio Cass. LII. 27.

unter dem Senate blieb 83), bahnte ſchon das conſulariſche Imperium den Weg 84), deſſen ſich auch Octavian mit voller Freiheit bediente 85). Für weitere Bedürfniſſe aber ſtellte ihm die Eigenſchaft als Imperator die Einführung neuer Steuern und andere Kräfte des Staatshaushalts zu Gebote 86). Beides, den Beſtand des Kriegsweſens und des Staatshaushaltes, ließ Octavian zur Ueberſicht der Kräfte des Reiches in einem genauen Verzeichniſſe zuſammenſtellen 87). Ferner bedurfte der Princeps in der Rechtspflege eines über Alle erhöhten Anſehens. Als Conſul oder kraft des conſulariſchen Imperiums entwickelte er daher auch in dieſem Verwaltungszweig eine ſich fortwährend ſteigernde Thätigkeit 88). Für diejenigen aber, welche aus Rom, Italien oder den Provinzen auf dem Wege der Appellation Hülfe ſuchten, wies die dem Princeps decretirte tribuniciſche Gewalt 89), das hohe proconſulariſche Imperium 90) und die Organiſation eines neuen vom Princeps ganz abhängigen Beamtenſyſtems 91) von ſelbſt auf ihn als den kräftigſten Beſchützer und Erhalter des Rechts hin 92). Die Gewalt über Leben und Tod, die dem Princeps zur Begründung der oberſten Criminaljurisdiction nöthig war, er-

83) Dio Cass. LXXI. 23.

84) Man ſehe Kap. XVII Note 3.

85) Dio Cass. LIII. 16. 22.

86) Dio Cass. LII. 28. LIII. 17. Ueber die Ausführung ſehe man Kap. XXXVII.

87) Rationarium oder breviarium imperii, Dio Cass. LIII. 30. LVI. 33., Sueton. Octav. 28. 101., Tacit. ann. I. 11.

88) Sueton. Octav. 33., Dio Cass. LIII. 21 LVII. 7., Sueton. Claud. 14. 15., Dio Cass. LX. 4, Sueton Nero 15. Domit. 8, Spartian. Hadrian. 8., Dio Cass. LXIX. 7. LXXI. 6. LXXVI. 17. LXXVII. 17.

89) Dio Cass. LI. 19.

90) Dio Cass. LIII. 32., fr. 8. D. de off. procons. (1. 16), fr. 4. D. de off. praes. (1. 18).

91) Dio Cass. LII. 33.

92) Beiſpiele ſind bei Sueton. Octav. 33., Dio Cass. LIX. 8. 18. Caligula hob die Appellation an ſeine Perſon auf, Sueton. Calig. 16.

hielt er durch die Würde des Imperators und durch das proconsularische Imperium, welches selbst innerhalb der Stadt fortdauerte 93). Bald beugten sich auch Alle, Bürger wie Provinzialen, in gleicher Unterwürfigkeit vor dem gewaltigen Herrn, der auf die bei ihm erhobenen Anklagen oder auch nach eigenem Belieben über Verbrecher Gericht hielt 94). Endlich was noch zur vollen Regierungsgewalt fehlte, umfaßte der unbestimmte und vieldeutige Begriff der Präfectur der Sitten, deren Einfluß auf alle Theile des öffentlichen und selbst auf das Privatleben erstreckt werden konnte.

259. Um die Würde und das Vertrauen zu seiner Verwaltung zu erhöhen, stellte sich Octavian ein Consilium an die Seite, dessen Gutachten er bei den Regierungsgeschäften insbesondere auch bei seinen rechtlichen Entscheidungen einholte. Er besetzte dasselbe aus den Angesehensten der Senatoren und Ritter und Einigen der höheren Magistrate 95). Im Jahr 766 wurde sogar den Beschlüssen, welche immitten dieser Versammlung mit Zuziehung des Reichsnachfolgers, der Consuln und der kaiserlichen Nepoten gefaßt worden, dasselbe Ansehen wie einem vollen Senatusbeschlusse beigelegt 96). Jener Gebrauch blieb auch unter den Nachfolgern 97), und bei der zunehmenden Concentrirung der Verwaltung und Rechtspflege waren die Kaiser darauf bedacht, außer den hohen Beamten, Magistraten und anderen Männern ihres Vertrauens auch die berühmtesten Rechtsgelehrten und andere Sachkundige zu Mitgliedern ihres geheimen Rathes zu bestellen 98). Die Sitzungen wurden im kaiserlichen Pallaste, für die Rechtspflege aber auch

93) Dio Cass. LIII. 17. 32. Dieses Moment wird von den neueren Schriftstellern insgemein übersehen.

94) Sueton. Octav. 33., Dio Cass. LII. 33. LV. 7., Tacit. ann. VI. 10. XIV. 50., Plinius epist. VI. 22. 31. VII. 6., Capitol. M. Anton. 24.

95) Sueton. Octav. 35., Dio Cass. LII. 33. LIII. 21. LV. 27.

96) Dio Cass. LVI. 28.

97) Sueton. Tiber. 55., Dio Cass. LVII. 7. LX. 4., Plinius epist. IV. 22. VI 22. 31.

98) Spartian. Hadrian. 8. 18. 22., Capitol. Antonin. Pius 12, fr. 17. D de iure patron. (37. 14), Herodian. VI. 1., Lamprid. Alex. Sever. 15. 16. 26 68.

auf dem Forum oder in einem öffentlichen Gebäude gehalten 99). Für seinen persönlichen Umgang wählte sich der Princeps seine Günstlinge, wovon bald nach der Nähe und Freiheit des Zutritts drei Grade unterschieden wurden 100). Eine Reichscanzlei gab es nicht, sondern der Princeps ließ die Schreibereigeschäfte blos durch seine Freigelassenen besorgen 101). Erst Hadrian nahm auch Männer aus dem Ritterstande dazu und machte dabei noch andere Einrichtungen, die sich lange erhielten 102). Das Ganze war schon frühe in mehrere Kanzleien eingetheilt 103), deren Vorsteher bald zum Rang der höheren Beamten erhoben wurden 104). Daneben entstanden allmählig noch mancherlei Hofämter, namentlich das des Audienzmeisters 105), und viele Andere höherer und geringerer Art, welche sich auf die Person des Kaisers und auf die kaiserliche Familie bezogen 106). Auch diese Aemter wurden insgemein nur mit Freigelassenen besetzt, die aber durch ihren Einfluß und ihre Bestechlichkeit sehr verderblich waren 107). Endlich die gemeinen häuslichen Verrichtungen und Dienste wurden durch die großen Schaaren von Freigelassenen und Knechten besorgt, die der Ordnung wegen in Collegien abgetheilt waren 108).

99) Dio Cass. LXIX. 7.

100) Seneca de clem. I. 10. de benef. VI. 33., Dio Cass. LXIX. 7., Lamprid. Alex. Sever. 20.

101) Sueton. Claud. 28., Tacit. ann. XVI. 8.

102) Spartian. Hadrian. 22., Aurel. Victor 29.

103) Officia oder scrinia ab epistolis, a libellis, a memoria, a rationibus, Sueton. Claud. 28., Tacit. ann. XV. 35. XVI. 8., Lamprid. Alex. Sever. 31. Die Gränzen sind nicht genau zu bestimmen.

104) Sie hießen magistri officiorum, principes scriniorum, Spartian. Hadrian. 11., Lamprid. Alex. Sever. 15. 26., Trebell. Pollio Gallien. 17

105) Magister admissionum, Vopisc. Aurelian. 12.

106) Man sehe das große Verzeichniß in Orelli inscr. T. I. n. 2974.

107) Tacit. hist. I. 7. 58. 76. Agric. 40., Sueton Galba 15., Spartian. Hadrian. 21., Dio Cass. LXIX. 7.

108) Beispiele sind das collegium praegustatorum, corpus lecticariorum, collegium tabernaclariorum, Gruter inscr. p. 581, 13. p. 599, 11. p. 642, 8.

Zwei und dreißigstes Kapitel.

Von dem Senate.

260. Octavian war gleich anfangs sorgfältig darauf bedacht, einestheils seine censorische Gewalt zur Reinigung des Senates von den ihm mißfälligen Mitgliedern zu gebrauchen 1), anderntheils aber doch auch denselben an Glanz und scheinbarem Ansehen zu heben, um durch diesen illustren Reichsrath die Majestät seiner Regierung zu erhöhen und die Zahl seiner Anhänger zu verstärken 2). Derselbe wurde daher noch über Reichsgeschäfte consultirt, ertheilte den fremden Botschaftern Audienzen 3), und hatte dem Namen nach selbst noch das Aerarium unter sich 4). Auch erhob Octavian den Senat gleichsam zu einem hohen Gerichtshofe, dem die Cognition über die Verbrechen wider den Staat oder die Person des Kaisers 5), über die gesetzwidrige Verwaltung der Provinzen 6), ferner über alle Capitalsachen der Senatoren, Senatsmitglieder, deren Frauen und Kinder 7), und über-

1) Sueton. Octav. 35., Dio Cass. LII. 19. 42. LIV. 13. 14. 26. LV. 13.

2) Dio Cass. LII. 31. 32.

3) Dio Cass. LIII. 21.

4) Dio Cass. LIII. 16. 22. LXXI. 33.

5) Dio Cass. LII. 31., Sueton. Octav. 66. Dieses wurde die stehende Regel, Tacit. ann. II. 28—32. III. 22. 23. 37. 49. 50. 51. IV. 28. 29. 30. VI. 9. 10. XIV. 48. XVI. 30., Dio Cass. LVII. 15. 17. 22. LX. 16. LXXVI. 8., Capitol. Antonin. Pius 7., M. Antonin. 25., Pertin. 10.

6) Man sehe Kap. XXXVI.

7) Den Grundsatz enthält Dio Cass. LII. 31. 32. Anwendungen geben Sueton. Calig. 2., Tacit. ann. XIII. 44, Plinius epist. IX. 13., Eutrop. VIII. 4., Capitol. M. Antonin. 10.

haupt über alle Criminalfälle zustand, die wegen des hohen Standes der dabei betheiligten Personen oder wegen ihrer Wichtigkeit für die öffentliche Disciplin vor ihn gebracht wurden 8). Sein Einfluß auf die Verwaltung wechselte freilich nach der Persönlichkeit der Kaiser und sank immer mehr 9). Nach der Wahl des Kaisers Tacitus glaubte er wieder sehr mächtig zu seyn, doch war dieses nur vorübergehend 10).

261. Zum Senate gehörte eine doppelte Art von Mitgliedern: die eigentlichen Senatoren und diejenigen, welche als wirkliche oder als gewesene Quästoren Sitz und Stimme im Senate hatten 11). Letztere wurden selbst noch vorzugsweise zur Besetzung der erledigten ordentlichen Senatorenstellen gebraucht 12). Nothwendig war dieses jedoch nicht, sondern sowohl über die Aufnahme als die Ausschließung der Senatoren hatten die Kaiser kraft ihrer censorischen Gewalt oder als erwählte wirkliche Censoren zu verfügen, welche diese Macht auch oft sehr willkührlich handhabten 13). Die Zahl der Senatoren hatte Octavian auf sechshundert reducirt und die Einrichtung getroffen, daß das Verzeichniß derselben jedes Jahr öffentlich ausgehängt wurde 14). Später kehrten sich aber die Kaiser gewiß an jene Beschränkung wenig mehr. Der senatorische Census war unter Octavian allmählig von achtmalhunderttausend auf zwölfmalhunderttausend Sestertien erhöht wor-

8) Beispiele geben Sueton. Octav. 5., Tacit. ann II. 85. IV. 42. hist. IV. 10. 40, Plinius epist. VIII. 14.

9) Sueton. Tiber. 30. 31., Tacit. ann. IV. 6. XIII. 4., Plinius epist. III. 20. VIII. 14., Dio Cass. LXIX. 7., Spartian. Hadrian. 8., Capitol. Antonin. Pius 6.

10) Vopisc. Tacit 12. Florian. 5. 6. Prob. 12. 13.

11) Man sehe Kap. XVI. Note 39 40.

12) Man sieht dieses aus Dio Cass. LII. 32. LIII. 15. LIV. 26.

13) Dio Cass. LIII. 17., Tacit. ann. IV. 42. XI. 25., Sueton. Claud. 24., Vespas. 9. Domitian. 8., Plinius epist. X. 3., Dio Cass. LX. 29. LXVII. 13. LXXII. 12., Lamprid. Heliogab. 6. Alex. Sever. 19.

14) Dio Cass. LIV. 13. 14. LV. 3.

den 15), ſo daß der Senator, deſſen Vermögen ſich verminderte, ſelbſt wieder austreten mußte 16), wenn der Kaiſer nicht das Fehlende zuſchoß 17). Das ſenatoriſche Alter war dagegen vom dreißigſten auf das zurückgelegte fünf und zwanzigſte Jahr reducirt 18). Zum Princeps des Senates ließ ſich der Kaiſer ſelbſt ernennen 19).

262. Zu den Verſammlungen des Senats waren nun nach der Verordnung Octavians die Kalenden und Idus jedes Monats mit Ausnahme des Septembers und Octobers beſtimmt 20). Der Princeps konnte jedoch nach Belieben auch außerordentliche Sitzungen berufen 21). Gleiche Befugniß ſtand noch den Conſuln, Prätoren und Tribunen zu 22), kam jedoch bei Letzteren außer Gebrauch 23). Die Verpflichtung zu erſcheinen war durch härtere Strafen eingeſchärft 24). Zu einer vollen Verſammlung gehörten wenigſtens vierhundert Mitglieder, bis daß ſpäter Octavian dieſes nach Verſchiedenheit der Gegenſtände milderte 25). Den Vorſitz führte regelmäßig ein Conſul, daher ſelbſt der Kaiſer wenn er das Conſulat bekleidete 26); ſonſt der welcher den Senat berufen

15) Dio Cass. LIV. 17. 26. LV. 13, Sueton. Octav. 41. Auf den ſenatoriſchen Cenſus bezieht ſich auch Plinius epist. X. 3., fr. 41. 42. D. de donat. inter vir. (24 1).

16) Tacit. ann. II. 48. XII. 52., Dio Cass. LX. 11. Dieſes hatte auch ſchon früher gegolten, Cicero ad fam. XIII. 5.

17) Dio Cass. LII. 19. LIV. 17. LV. 13., Sueton. Octav. 41. Tiber. 47., Vell. Pat. II. 129., Tacit. ann. II. 47., Sueton. Vespas. 17., Spartian. Hadrian. 7.

18) Dio Cass. LII. 30., Tacit. ann. XV. 28. hist. IV. 42.

19) Dio Cass. LIII. 1. LVII. 8. LXXIII. 5.

20) Dio Cass. LV. 3., Sueton. Octav. 35.

21) Dio Cass. LIV. 3., Lex de imperio Vespasiani (Haubold. p. 222).

22) Tacit. hist. IV. 39., Dio Cass. LVI. 47. LIX. 24 LX. 16.

23) Dio Cass. LXXVIII. 37.

24) Dio Cass. LIV. 18 LV. 3. LX. 11.

25) Dio Cass. LIV. 35. LV. 3. Später wurden nur ſiebenzig und zuweilen noch weniger Senatoren erfordert, Lamprid. Alex. Sever. 16., c. 9. C. Th. de praetor. (6. 4).

26) Plinius epist. II. 11. Paneg 76.

hatte. Der Vorsitzende hielt den Vortrag und leitete die Verhandlungen. Doch hatten die Kaiser, auch wenn sie nicht präsidirten, kraft ihrer tribunicischen Gewalt das Vorrecht in jeder Sitzung einen Gegenstand zum Vortrag und zur Abstimmung zu bringen 27), und später wurde ihnen dieses Recht oft für drei und mehrere Gegenstände decretirt 28). Solche kaiserliche Propositionen geschahen in einer schriftlich abgefaßten Oration 29), die der Princeps durch einen seiner Quästoren verlesen ließ 30). Außer den Kaisern erhielten (745) auch die Prätoren das Recht zu einer Relation, um den Tribunen nicht nachzustehen 31). Uebrigens blieb der Geschäftsgang bei der Abstimmung über Beschlüsse wie unter der Republik 32); bei den Magistratswahlen wurde aber unter Trajan statt der lauten mündlichen Verhandlung über die Candidaten die geheime Abstimmung mit Tabellen eingeführt 33). Die Ordnung bei der Umfrage war im Ganzen die alte; zuerst die designirten Consuln 34), dann die Consularen und übrigen Senatoren, die eine Würde bekleidet hatten nach ihrer Rangordnung 35). Ueber alle Verhandlungen wurden seit Cäsar unter Aufsicht eines Senators 36) von den dazu bestellten Schreibern

---

27) Dio Cass. LIII. 32., Lex de imperio Vespasiani (Haubold p. 222).

28) Ius tertiae, quartae, quintae relationis, Vopisc. Prob. 12., Capitol. Pertin. 5. M. Antonin. 6., Lamprid. Alex. Sever. 1.

29) Oratio, libellus, epistola principis.

30) Fr. 1. §. 2. 4. D. de off. quaest. (1. 13). Beispiele geben Dio Cass. LIV. 25. LX. 2., Sueton Octav. 65. Tit. 6., Tacit. ann. XVI. 27., fr. 1. D. de reb. eor. (27. 9).

31) Dio Cass. LV. 3.

32) Man sehe §. 122. Sehr lehrreich ist darüber Plinius epist. VIII. 14. IX. 13.

33) Plinius epist. III. 20. IV. 25. Später scheint dieses wieder verändert, Trebell. Pollio Valerian. 1.

34) Tacit. ann. III. 22. XI. 5.

35) Man sehe §. 122.

36) Tacit. ann. V. 4. 5., Spartian. Hadrian. 3., Dio Cass. LXXVIII. 22. Dieser heißt in Inschriften ab actis senatus oder a cura actorum.

Protocolle geführt 37), und in Fällen, wo Verschwiegenheit nöthig war, versahen dieses Geschäft die Senatoren selbst 38). Die Aufbewahrung der Senatusconsulte übertrug Octavian von den Aedilen auf die Quästoren 39).

263. Die Würde und Hoheit des Senates ließ man sich schon unter der Republik auch in den persönlichen Ehrenrechten der einzelnen Senatoren abspiegeln. Die Kaiser erhöhten diese noch, weil das Gefallen an solchen Standesauszeichnungen den monarchischen Interessen förderlich ist. Die Senatoren hatten daher ihre alterthümlichen Abzeichen, namentlich die Tunica mit dem breiten Purpurstreifen 40); sie hatten bei einem Feste des Jupiters ein öffentliches Gastmahl auf dem Capitolium 41); und bei allen Festspielen mußten nach den Verordnungen mehrerer Kaiser die ersten Sitze für sie frei bleiben 42). Besonders wichtig war aber der für sie und die Ihrigen festgesetzte besondere Gerichtsstand 43). Jene Standesauszeichnungen waren schon in den letzten Zeiten der Republik der That nach zum Theil auch auf die Söhne übergegangen. Dieses bestätigte Octavian, indem er ihnen das Tragen des breiten Purpurstreifes und den Zutritt zur Curie gestattete, und sie, wenn sie Kriegsdienste nahmen, gleich als Tribunen oder Präfecten der Reiterei eintreten ließ 44). Endlich wurde es allgemeiner Grundsatz, daß an dem senatorischen Rang auch die Kinder und übrigen Nachkommen im Manns-

37) Sueton. Iul. Caes. 20. Octav. 36.

38) Der Beschluß hieß dann Senatusconsultum tacitum, Capitolin. Gordian. 12.

39) Dio Cass. LIV. 36.

40) Latus clavus. Man sehe Kap. XVI. Note 35.

41) Dio Cass. XLVIII. 52., Gellius XII. 8.

42) Sueton. Octav. 44., Dio Cass. LV. 22. LX. 7., Sueton. Claud. 21.

43) Man sehe oben Note 7.

44) Sueton. Octav. 38. Daher entstand nun der Unterschied zwischen tribuni militum laticlavii und angusticlavii, je nachdem sie aus einem senatorischen oder aus einem ritterlichen Geschlechte waren.

stamm 45) und die Ehefrau 46) Theil hatte. So entstand in den senatorischen Geschlechtern ein wahrer Erbadel.

264. Uebrigens wurden aber nicht mehr blos geborene Römer, sondern auch die Angesehensten aus den Municipien und Colonien, eine Zeitlang besonders aus dem cisalpinischen Gallien 47), und selbst aus den Provinzialen in den Senat aufgenommen 48). Solche Senatoren erhielten durch ihre Würde ihr Domizil in Rom; daneben blieb ihnen eine Art von Ehrenbürgerrecht und das Domicil ihrer Vaterstadt 49); jedoch durfte Keiner ohne die besondere Erlaubniß des Kaisers seine Besitzungen in den Provinzen, außer in Sicilien und dem Narbonensischen Gallien, bereisen 50); auch wurde später, um die fremden Senatoren noch mehr an Italien zu fesseln, verordnet, daß sie sich hier mit einem bestimmten Theile ihres Vermögens ankaufen sollten 51).

45) Fr. 5. 6. 7. 9. 10. D. de senator. (1. 9), fr. 22. §. 5. D. ad munic. (50. 1).

46) Fr. 8. D. de senator. (1. 9).

47) Strabo V. 1. §. 11. p. 217. Casaub.

48) Dio Cass. LII. 19., Tacit. ann. XI. 25., Claudii Imper. oratio (Gruter inscr. p. 502), Sueton. Vespas. 9.

49) Fr. 11. D. de senator. (1. 9), fr. 22. §. 5. 6. fr. 23. pr. D. ad munic. (50. 1), c. 8. C. de incol. (10. 39).

50) Dio Cass. LII. 42. LX. 25., Tacit. ann. XII. 23., Sueton Claud. 16 23.

51) Plinius epist. VI. 19., Capitol. M. Antonin. 11.

Drei und dreißigstes Kapitel.

Von den Magistraten und Beamten.

265. Die obrigkeitlichen Würden der Republik bestanden mit ihren äußeren Ehrenrechten fort; allein von ihren Befugnissen blieben ihnen nur diejenigen, welche zu der neuen Ordnung der Dinge paßten 1). Die Consuln, vormals die Häupter des Staates, waren jetzt auf den Vorsitz im Senate und auf die Jurisdiction beschränkt 2). Doch wurde diese Würde noch von Vielen gesucht und oft selbst von den Kaisern bekleidet 3). Um sie Mehreren zugänglich zu machen entstand schon seit 715 die Einrichtung, daß die Consuln nicht mehr für ein ganzes Jahr ernannt, sondern daß schon im Voraus gewöhnlich für je zwei Monate andere Consulpaare designirt wurden, wovon die zuerst antretenden als die ordentlichen dem Jahr den Namen gaben, die übrigen aber Ersatz-Consuln hießen 4). Die Zahl der Prätoren, die unter Cäsar allmählig von acht auf zehn zwölf vierzehn und sechszehn gestiegen 5), von Octavian auf zehn reducirt 6), dann wieder auf sechszehn erhöht, endlich auf zwölf beschränkt worden war 7), blieb

1) Dio Cass. LII. 20.

2) Das Nähere beim Gerichtswesen der Kaiserzeit.

3) Dio Cass. LIII. 17.

4) Consules suffecti. Das Genauere giebt Dio Cass. XLIII. 46. XLVIII. 35.

5) Sueton. Iul. Caes. 41., Dio Cass. XLII. 51., fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2), Dio Cass. XLIII. 47. 49. 51.

6) Vell. Pat. II. 89., Dio Cass. LIII. 32.

7) Fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2), Dio Cass. LVI. 25., Tacit. ann. I. 14.

unter Tiberius auf sechszehn stehen 8). Ihre Verrichtungen, namentlich bei den Quästionen, waren im Ganzen noch dieselben wie unter der Republik. Später kam noch eine stehende Prätur für die Fideicommisse, eine andere für die Rechtshändel zwischen dem Fiscus und Privatpersonen 9), und eine dritte für die Vormundschaften hinzu 10). Censoren wurden nach einer langen Unterbrechung im Jahr 732 zum Schein wieder ernannt; allein dieses waren auch die Letzten der Art 11). Später kamen sie nur noch so vor, daß der Kaiser selbst sich zu dieser Würde mit einem Anderen als Collegen wählen ließ 12). Im dritten Jahrhundert hatte aber auch dieses aufgehört; doch legten sich die Kaiser noch immer, wenn sie grade den Census hielten, den Namen Censor bei 13); auch wurde noch bis zu den Zeiten Constantins zuweilen ein Privatmann zum Censor erwählt 14).

266. Tribunen gab es noch bis ins fünfte Jahrhundert 15).

---

8) Dio Cass. LVIII. 20. LIX. 20.

9) Fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2), Sueton. Claud. 23., Dio Cass. LX. 10.

10) Capitol. M. Antonin. 10.

11) Sueton. Octav. 37., Dio Cass. LIV. 2., Vell. Pat. II. 95.

12) Dieses that zuerst Claudius mit Vitellius, Sueton. Claud. 16., Tacit. ann. XI. 25. XII. 4. Ferner Vespasian mit Titus und Andere, Sueton. Vespas. 8. Tit. 6., Dio Cass. LIII. 18. Daher der Beiname Censor in Inschriften und Münzen dieser Kaiser. Dem Domitian wurde sogar diese Würde lebenslänglich decretirt, Dio Cass. LIII. 18. LXVII. 4., Orelli inscr. T. I. n. 766. 768.

13) Beides sagt Dio Cass. LIII. 18.

14) Im dritten Jahrhundert war dieses lange nicht mehr vorgekommen, Dio Cass. LIII. 17. Dann geschah es einmal wieder recht feierlich in der Person des Valerianus, Trebell. Pollio Valerian. 1. 2., und seit dieser Zeit werden noch einigemal Censoren erwähnt, Vopisc. Carin. 20., S. Athanas. apolog. 2., Vales. ad Amm. Marcell. XIV. 1. §. 2. Selbst noch der erste Theodosius wollte die Censur erneuern; allein dieses scheiterte an dem Widerspruch des Senates, Symmach. epist. IV. 45. V. 9.

15) Dieses zeigen die Ueberschriften der c. 12. C. Th. de iurisd. (2. 1), Novell. Valentin. III. Tit. I. c. 3.

Ihre Macht war zwar unter Nero etwas beschränkt worden 16); doch galt noch ihre Intercession wider Beschlüsse des Senats und die Berufung auf den tribunicischen Schutz 17); auch wurden sie wie ehemals regelmäßig aus den Senatoren 18), zuweilen jedoch aus den Rittern gewählt 19). Der Princeps konnte aber als Patricier nie Tribun seyn 20). Die Aedilen waren von Julius Cäsar durch die Einsetzung zweier Cerealischen Aedilen für das Getreidewesen auf sechs vermehrt worden 21). Allein von ihren sonstigen Verrichtungen giengen mehrere an andere neue Behörden über, oder hörten ganz auf 22). Nach dem dritten Jahrhundert werden sie nicht mehr erwähnt. Quästoren wurden wie ehemals theils für städtische Geschäfte theils für auswärts ernannt. Etwas Neues war, daß der Princeps sich derselben bediente, um seine Vorträge im Senat durch Einen von ihnen verlesen zu lassen 23). Natürlich wählte er dazu diejenigen, die er zu jener Würde selbst in Vorschlag gebracht hatte. Diese erhielten unter dem Namen der Quästoren oder Candidaten des Princeps bleibende Auszeichnungen und die Aussicht auf ein schnelleres Vorrücken 24). Endlich gab es noch als Magistrate der alten Ordnung die Zwanziger statt der alten Sechsundzwanziger 25), indem

16) Tacit. ann. XIII. 28.

17) Tacit. ann. XVI. 26. hist. II. 91. IV. 9., Plinius epist. I. 23. IX. 13.

18) Appian. de bell. civ. I. 100., Sueton. Octav. 10., Plinius epist. II. 9.

19) Sueton. Octav. 40., Dio Cass. LIV. 30. LVI. 27. LX. 11.

20) Dio Cass. LIII. 17. 32.

21) Dio Cass. XLIII. 51., fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2).

22) So die Aufrechthaltung der Luxusgesetze, Tacit. ann. III. 55.

23) Dio Cass. LIV. 25. LX. 2., Sueton. Octav. 65. Tit. 6.

24) Tacit. ann. XVI. 27., fr. 1. §. 2. 4. D. de off. quaest. (1. 13), Ioan. Lydus de magistr. I. 28., Lamprid. Alex. Sever. 43. In Inschriften findet sich auch die Bezeichnung Quaestor Imperatoris, Augusti oder urbanus. Daß deren mehrere waren, ergiebt sich aus Plinius epist. VII. 16.

25) Man sehe §. 130.

die Zweiherrn für die Wege außerhalb der Stadt und die vier Präfecten für die Rechtspflege in Campanien abgeſchafft worden waren 26).

267. In dieſen Schattenbildern lebten die alten Zeiten fort, und ſie wurden auch faſt nur zur Befriedigung der Vornehmen benutzt, die aus Stolz oder alterthümlicher Geſinnung noch an dieſen Erinnerungen hiengen. An die Einrichtungen des Freiſtaats ſich anſchließend, bildete ſich auch eine regelmäßige Ordnung, wie die Söhne aus den vornehmen Häuſern dieſe Würden nach einander empfiengen. Den Anfang machte man als Einer der Zwanziger 27), oder wenn man mit dem Kriegsdienſt anfieng, als Tribun mit dem breiten Purpurſtreifen und Präfect der Reiterei 28). Hierauf folgte die Quäſtur, wozu man jetzt ſchon mit dem fünf und zwanzigſten Jahre fähig wurde 29) und der Eintritt in den Senat 30). Dann gelangte man zur Aedilität, zum Tribunate und mit dem dreißigſten Jahre zur Prätur 31). Dieſe Bevorzugung der vornehmen Familien wurde noch durch die Maxime unterſtützt, daß zu jenen Magiſtraturen nur geborene Römer gewählt werden ſollten 32). Um den großen Andrang der Ehrgeizigen zu befriedigen oder um Günſtlinge zu belohnen, geſchah es aber auch häufig, daß der Princeps nach einer bereits

26) Dio Cass. LIV. 26. Dieſe XXviri werden häufig erwähnt, Dio Cass. LX. 5., Tacit ann. III. 29., Spartian. Did. Iulian. 1.

27) Dieſes ergiebt ſich aus Dio Cass. LIV. 26. LX. 5., Tacit. ann. III 29. Daher wird die Würde als IIIvir capitalis, IIIvir monetalis, IIIIvir viarum curandarum, Xvir stlitibus iudicandis in lateiniſchen und griechiſchen Inſchriften vornehmer Römer ſo häufig erwähnt.

28) Man ſehe Kap. XXXII. Note 44. Beiſpiele ſind bei Sueton Tiber. 9., Tacit. Agric. 5.

29) Dieſes ergiebt ſich aus Dio Cass. LII. 20., fr. 2. D. de minor. (4. 4), und aus einzelnen Beiſpielen. Man ſehe den Excurs des Lipſius zu Tacit. ann. III. 29.

30) Dieſes ergiebt ſich aus Vell. Pat. II. 104. 111., Dio Cass. LXVII. 11., Sueton. Domit. 10.

31) Dio Cass. LII. 20.

32) Dio Cass. LII. 20., Spartian. Pescenn. Niger 7.

von Julius Cäsar gemachten Erfindung einfachen Senatoren oder gar solchen, die nicht einmal Senatoren waren, wie durch eine künstliche Standeserhöhung die Ehrenrechte gewesener Consuln, Prätoren, Tribunen oder Quästoren vom Senate decretiren ließ oder selbst beilegte 33). Die Wirkungen davon zeigten sich unter Anderen bei der Stimmordnung im Senate 34) und bei der Verleihung der Provinzen 35). Seit Severus wurden sogar die consularischen Ornamente, wenn man nachher wirklicher Consul wurde, häufig als ein Consulat mit aufgezählt 36). Die consularische Dignität theilte sich übrigens der Ehefrau mit und blieb ihr selbst als Wittwe 37).

268. Einkünfte gewährten jene Magistraturen nicht, vielmehr waren schon unter dem Freistaate wegen der zu gebenden Festspiele große Unkosten damit verbunden. Dieses bot nun den Kaisern ein bequemes Mittel dar, um die Schaulust des immer mehr versinkenden Volkes aus der Eitelkeit der Reichen und Vornehmen zu befriedigen. Die Consuln mußten bei dem Antritt ihres Amtes Wettrennen und Kämpfe im Circus zum Besten geben 38). Den Prätoren wurden von Octavian zu ihren herkömmlichen Festspielen 39) auch die der Aedilen übertragen, da sich we-

---

33) Sueton. Iul. Caes. 76., Dio Cass. XLIII. 47. Dieses hieß, wie viele Beispiele bei den Schriftstellern und in Inschriften zeigen, ornamenta oder insignia consularia, praetoria, quaestoria decernere, oder inter consulares, praetorios, tribunitios, quaestorios referre oder allegere. Daß Beides dasselbe war, zeigt die Vergleichung der angeführten Stellen. Einen Unterschied statuirt A. G. Zumpt Honorum gradus sub imperatoribus im Rhein. Museum für Philologie 1843. S. 267—276. Allein dieser Theil der gründlichen und gelehrten Abhandlung ist allzu subtil. Auch ornamenta censoria kommen vor, Orelli inscr. T. II. n. 3897.

34) Cicero Phil. V. 17., Appian. de bell. civ. III. 51., Dio Cass. XLVI. 29. 41. LIII. 28. LVI. 17.

35) Dio Cass. LIII. 13. LXXVIII. 13.

36) Dio Cass. XLVI. 46. LXXVIII. 13.

37) Fr. 1. 12. D. de senator. (1. 9), Dio Cass. LXXIX. 15.

38) Dio Cass. LIX. 14. LX. 27. LXXX. 5., Vopisc. Aurelian. 12. 15.

39) Man sehe darüber Kap. XVII. Note 36. 37.

gen der großen Kosten keine Candidaten mehr für diese minder gesuchte Würde fanden, und ihnen dazu eine nur mäßige Beihülfe aus dem Aerarium bewilligt 40). Selbst mit der Quästur wurde von Claudius die Verbindlichkeit zu gladiatorischen Spielen verbunden und dadurch auch diese Stelle nur den Reichen zugänglich gemacht 41). Die Begünstigung dieser Festspiele zeigte sich selbst im Privatrechte 42).

269. Neben den Würden der alten Zeit entstanden aber viele kaiserliche Beamtenstellen, die besser zum Geiste der neuen Verhältnisse paßten. Dahin gehört zuerst der Präfect der Stadt. Dieses Amt war, nachdem schon während der bürgerlichen Kriege für die Stadt außerordentliche Maaßregeln gewöhnlich geworden waren 43), von Octavian eingesetzt 44) und um an den neuen Gehorsam zu gewöhnen mit großen Vollmachten versehen worden 45). Er hatte alle zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe nöthige Gewalt und Mittel, daher auch die Einmischung in Alles, was den öffentlichen Unwillen erregen konnte, namentlich die Aufsicht über die Fleischtaxe und Geldwechsler, die Züchtigung betrügerischer Vormünder, die Cognition über die Beschwerden der Knechte gegen ihre Herrn, der Patrone gegen ihre Freigelassenen 46). Auch erhielt er eine bedeutende Einwirkung auf die Rechtspflege und

40) Dio Cass. LIII. 2. LIV. 2. 17. Die Beihülfe zu ihren herkömmlichen gladiatorischen Wettkämpfen wurde ihnen sogar ganz entzogen, Dio Cass. LV. 31. LIX. 14.

41) Sueton. Claud. 24., Tacit. ann. XI. 22. XIII. 5., Sueton. Domitian. 4., Lamprid. Alex. Sev. 43.

42) Schenkungen der Ehefrau an den Mann, die sonst nicht erlaubt waren, waren zu diesem Zwecke gültig, fr. 42. D. de donat. int. vir. (24. 1).

43) Sueton. Iul. Caes. 76., Dio Cass. XLIII. 28. 48. XLIX. 16., Vell. Pat. II. 88.

44) Tacit. ann. VI. 11. 12., Dio Cass. LII. 21.

45) Tacit. ann. VI. 10. Continuam potestatem et insolentia parendi graviorem.

46) Fr. 1. §. 1. 2. 5—14. D. de off. praef. urbi (1. 12), fr. 1. §. 2. D. de obseq. parent. (37. 15).

und eine Criminalgewalt bis auf hundert Meilen im Umkreis 47). Zur Anwendung nöthig werdender militärischer Maaßregeln standen ihm die städtischen Cohorten, eine Truppenmacht von sechstausend Mann, zu Befehl 48). Um die Gravität dieses Amtes zu erhöhen wurde es nur Consularen ertheilt und unter guten Kaisern nicht leicht gewechselt 49); seit Valerian kommt aber beinahe jedes Jahr ein neuer Präfect vor.

270. Zur Vertretung in seinen censorischen Functionen setzte Octavian eine andere Würde ein, die der Triumvirn für die Wahl der Senatoren und der Triumvirn für die Musterung der Ritter 50). Diese bestand, wenn auch nicht grade in dieser Zahl, auch unter seinen Nachfolgern 51). Von ihren ferneren Schicksalen ist aber nichts bekannt.

271. Eine dritte neue Würde war die der Präfecten des Prätoriums. Diese waren bei ihrer ursprünglichen Einsetzung im Jahre 752 nur Befehlshaber der von Octavian als kaiserliche Garde errichteten Prätorianer 52). Von Tiberius an erwuchs aber allmählig aus dieser Stellung eine solche Macht, daß sie die ersten Personen nach dem Kaiser 53), ja neben schwachen Kaisern die unumschränkten Herrn der Verwaltung wurden 54). Sie hat-

47) Das Nähere beim Gerichtswesen und im Strafrecht.

48) Tacit. hist. III. 64., Dio Cass. LV. 24.

49) Dio Cass. LII. 21. 24. LXXVIII. 14., Capitol. Anton. Pius 8., Lamprid. Commod. 14., Vopisc. Carin. 16.

50) Sueton. Octav. 37. Nur von einem einzigen Stellvertreter spricht Dio Cass. LII. 21. 24. 33.

51) Tacit. ann. III. 30 Zu dieser Stelle stimmt IIII P. C. (potestate censoria) in einer Inschrift bei Orelli T. I. n. 732., und das Prädicat ACENSVS. EQVIT. ROMAN. (a censibus equitum Romanorum) in der Inschrift bei Ph. a Turre monum. veter. Antii p. 1. 31. 46—53.

52) Dio Cass. LII. 24. LV. 10., Sueton. Octav. 49., Ioann. Lydus de magistr. II. 6. 13.

53) Tacit. ann. IV. 1. 2., Plutarch. Galba 8., Aurel. Victor de Caesar. 9., Herodian. V. 1., fr. 1. pr. D. de off. praef. praet. (1. 11), Ioan. Lydus de magistr. I. 14. II. 5. 9., Zosimus II. 32.

54) So der Präfect Perennis unter Commodus, Lamprid. Commod. 5., Dio Cass. LXXII. 9.

ten alle die Sicherheit des Kaiſers betreffenden Veranſtaltungen unter ſich 55); die oberſte Adminiſtration des Militärweſens lag in ihrer Hand 56); bei allen hohen Reichsgeſchäften wurden ſie zugezogen 57), und auch Rechtsſachen, die an den Kaiſer kamen, wurden mit ihnen verhandelt 58). Ihr den ganzen Gang der Verwaltung beherrſchender Einfluß führte ſie auch von ſelbſt dahin, an ihre Untergebenen Generalreſcripte und Reglements zu erlaſſen, und deren verbindende Kraft wurde durch eine ausdrückliche Erklärung des Severus Alexander bekräftigt 59). Nach dem urſprünglichen Plane ſollten immer zwei Präfecten ſeyn 60); nach Octavian war aber häufiger nur Einer; ſeit Commodus einigemal drei 61), und ſogar vier. Sie wurden lediglich vom Kaiſer, jedoch mit Berückſichtigung der Wünſche der Prätorianer, zuweilen auch des Senates 62), und zwar nur aus den Rittern 63) ernannt; ſie erhielten aber nicht ſelten künſtliche Standeserhöhungen 64), und ſeit Severus Alexander war mit dieſer Stelle die ſenatoriſche Würde verbunden 65). Die Ernennung geſchah eigent-

55) Herodian. VII. 6., Lamprid. Commod. 4.

56) Man ſehe Kap. XXXVIII.

57) Herodian. IV. 12., Ioan. Lydus de magistr. I. 14.

58) Dosith. Hadriani sentent. 5. 8., Capitol. M. Antonin. 11., Dio Cass. LXXV. 15.

59) C. 2. C. de off. praef. praet. (1 26). Solche Präfecturverordnungen hießen formae, τύποι. Gut handelt davon C. E. Zachariae Ἀνέκδοτα (Lipsiae 1843. 4.) p. 231—245.

60) Dio Cass. LII. 24. LV. 10.

61) Lamprid. Commod. 6.

62) Spartian. Did. Iulian. 3., Lamprid. Alex. Sever. 19.

63) Dio Cass. LII. 24., Sueton. Tit. 6., Capitol. Pertin. 2., Lamprid. Commod. 4.

64) Dio Cass. LVII. 19. LVIII. 12. LX. 23., Spartian. Hadrian. 8., Capitolin. Antonin. Pius 10.

65) Lamprid. Alex. Sever. 21. Idcirco senatores esse voluit praefectos praetorii, ne quis non senator de romano senatore iudicaret. Dieſe Worte beweiſen nicht, daß die Senatoren den Gerichtsſtand vor dem Präfecten des Prätoriums hatten, ſondern ſie gehen auf den Fall, wo dieſer

lich auf Lebenszeit 66); doch hieng die Dauer natürlich vom Belieben des Kaisers ab 67).

272. Noch andere neue Beamten waren der Präfect der Wachsoldaten und der der Annona, wovon bei der Stadt Rom, dann die Präfecten des Aerariums und die Procuratoren der kaiserlichen Einkünfte, wovon beim Staatshaushalt, endlich Curatoren verschiedener Art, wovon bei den einschlagenden Verwaltungszweigen die Rede seyn wird. Etwas den Geist der neuen Zustände Bezeichnendes war auch, daß alle Präfecten, die aus den Rittern genommen wurden, und alle Procuratoren verhältnißmäßige Besoldungen erhielten 68).

273. Da die Verwaltung und Rechtspflege nicht von einander getrennt waren, bei der Besetzung der Aemter aber auf die besonderen Fachkenntnisse, welche die Rechtspflege erforderte, nicht wesentlich gesehen wurde: so entstand bei der feinen Ausbildung des Rechts für die Obrigkeiten das dringende Bedürfniß, bei der Behandlung von Rechtssachen rechtskundige Assessoren an der Seite zu haben. Dieses wurde nun zu einem festen Institut ausgebildet 69).

---

im Consilium des Princeps über einen Senator mit zu urtheilen hatte, Spartian. Hadrian. 8., Capitol. Antonin. Pius 10. Falsch ist es auch, wenn Gothofredus zur c. 13. C. Th. de accusat. (9. 1) jene Worte darauf bezieht, daß der Präfect im Senate sitzend mit über Senatoren gerichtet hätte. Denn wenn auch der Princeps sich häufig von seinem Präfecten in den Senat begleiten ließ, Tacit. ann. VI. 15., Sueton. Claud. 12., Dio Cass. LX. 23., so durfte dieser doch an den Verhandlungen nicht Theil nehmen, Dio Cass. LXXIX. 1.

66) Dio Cass. LII. 24.

67) Lamprid. Commod. 4., Alex. Sever. 21.

68) Dio Cass. LII. 25. LIII. 15.

69) Das Nähere bei der Rechtspflege (Buch IV. Kap. 7).

Vier und dreißigstes Kapitel.

Verfassung der Stadt Rom.

274. Rom die Stadt bedurfte wegen der republicanischen Erinnerungen, wovon sie noch erfüllt war, ferner wegen ihrer ungeheueren Bevölkerung, endlich als Hauptstadt und kaiserliche Residenz einer ganz besonderen Sorgfalt, um in dem Gehorsam erhalten zu werden. Dieses hatte Octavian bei der Einsetzung des Stadtpräfecten vor Allem im Auge 1). Außerdem war er noch in anderer Weise die Stadt neu zu organisiren bemüht. Zunächst theilte er sie in vierzehn Regionen und jede Region wie bisher in Vici, wovon Jeder unter vier selbst gewählten Magistri stand. Die Regionen wurden unter die Aedilen, Tribunen und Prätoren zur Beaufsichtigung verlooſt 2). Im zweiten Jahrhundert war in jeder Region ein Curator und ein Denunciator 3). Severus Alexander ernannte die vierzehn Curatoren aus den Consularen und schrieb vor, daß sie in Gemeinschaft dem Stadtpräfecten bei der Entscheidung städtischer Angelegenheiten zur Seite seyn sollten 4).

275. Zur Sicherung der Stadt gegen nächtliche Feuersbrünste vermehrte Octavian (732) die den Aedilen dazu untergebene Schaar öffentlicher Knechte 5). Im Jahr 759 errichtete

1) Man sehe §. 269.

2) Sueton. Octav. 30., Dio Cass. LV. 8., Orelli inscr. T. I. n. 5. Von einem solchen Prätor spricht eine schöne Inschrift bei Orelli T. I. n. 736.

3) Dieses zeigt die Inschrift bei Orelli T. I. n. 5.

4) Lamprid. Alex. Sever. 33. Eine ähnliche Einrichtung scheint schon Domitian gemacht zu haben, Ioan. Lydus I. 49. II. 19.

5) Dio Cass. LIV. 2. LV. 8., Appian. de bell. civ. V. 132. Man vergleiche §. 193.

er aber zu dieſem Zwecke an ſieben Stationen Schaarwächter aus Freigelaſſenen, woraus ſpäter ſieben Cohorten von Wachſoldaten wurden, und ſetzte über ſie einen eigenen Präfecten 6), dem nun auch die Handhabung der geſammten Feuerpolizei und die Cognition über Diebſtähle, Einbrüche und Aehnliches zufiel 7). Dieſer Präfect und der gleich zu erwähnende Präfect der Annona wurden wie der Präfect des Prätoriums blos aus den Rittern, allein nur auf eine beſtimmte Zeit ernannt und nicht unter die eigentlichen Magiſtrate gerechnet 8). Uebrigens blieben neben ihm den Aedilen ihre anderen polizeilichen Attribute, namentlich die Beaufſichtigung der Wirthshäuſer, Garküchen und Freudenmädchen 9), und ſie hatte zu deren Handhabung das Recht Pfändungen und ſelbſt körperliche Züchtigungen zu verfügen. Beides wurde jedoch unter Nero in ein engeres Maaß gebracht 10).

276. Eine beſonders wichtige Angelegenheit war bei der großen und unruhigen Bevölkerung die Sorgfalt für die gehörige Zufuhr und Wohlfeilheit des Getreides. Damit befaßte ſich daher dem Beiſpiele des Pompejus folgend Octavian anfangs ſelbſt 11) und nur in dringenden Fällen ernannte er dafür zwei außerordentliche Commiſſarien aus den Conſularen 12). Später aber machte er daraus unter dem Namen des Präfecten der Annona ein ſtehendes Amt, womit auch die Jurisdiction über die das Kornweſen berührenden Geſchäfte und Vergehen verbunden wurde 13). Dieſem Präfecten wurden unſtreitig auch die beiden

6) Sueton. Octav. 30., Dio Cass. LII. 24. 33. LV. 26. 31., Strabo V. 7. §. 5. p. 235. Casaub.

7) Fr. 3. 4. D. de off. praef. vigil. (1. 15), fr. 56. §. 1. D. de furt. (47. 2).

8) Dio Cass. LII. 24, fr. 2. §. 33. D. de or. iur. (1. 2).

9) Sueton. Tiber. 34. Claud. 38., Tacit. ann. II. 85., Seneca de vita beata 7.

10) Sueton. Claud. 38., Tacit. ann. XIII. 28., fr. 12. D. de decur. (50. 2).

11) Dio Cass. XXXIX. 9. LIV. 1.

12) Dio Cass. LV. 26. 31.

13) Dio Cass. LII. 24. 33., Seneca de brevit. vitae 18. 19., fr. 1. §. 18.

Cerealischen Aedilen untergeben 14); deren Verhältniß ist jedoch nicht näher bekannt. Uebrigens wandten aber die Kaiser selbst diesem Verwaltungszweige fortwährend ihre besondere Aufmerksamkeit zu 15).

277. Für die Verpflegung der Armen wurde noch in besonderer Weise gesorgt. Schon während des letzten Jahrhunderts der Republik waren zu diesem Zwecke viele Gesetze erschienen 16). Die Grundlage bildete das Gesetz des C. Gracchus (631), wonach vom Staate monatlich Jedem, der sich meldete, Getreide um einen wohlfeileren Preis 17), nämlich um 6 1/3 Asse den Modius 18),

---

D. de exerc. act. (14. 1), fr. 8. D. quod cum eo (14. 5), fr. 13. D. de accusat. (48. 2). Dieser Präfect kommt erst in der letzten Zeit des Augustus vor, Tacit. ann. I 7 XI. 31. Er erscheint immer in der einfachen Zahl, und man darf ihn nicht wie allgemein geschieht mit den unten zu erwähnenden Curatoren oder Präfecten, die den Spenden vorstanden, noch auch diese mit jenen außerordentlichen Commissarien verwechseln.

14) Man sehe Kap. XXXIII. Note 21.

15) Tacit. ann. II. 87. VI. 13. XV. 18. 39., Sueton. Claud. 18.

16) Eine neue Behandlung dieses Gegenstandes mit eigenthümlichen Ansichten ist bei Mommsen die römischen Tribus (Altona 1844) S. 177—208.

17) Appian. de bell. civ. I. 21., Plutarch. C. Gracch. 5., Cicero Tusc. III. 20 pro Sect. 48., Vell. Pat. II. 6.

18) Die Angabe des Preises steht bei Livii epit 60, Cicero pro Sext. 25., Ascon. in Pison. 4. p. 9. Orell., Schol. Bobiens. in Sext 25. 48. p. 300. 303. Die Ausgaben haben freilich in den drei ersten Stellen semisses et trientes, also 5/6 As. Allein Mommsen hat die richtige Lesart seni et trientes aus den Handschriften nachgewiesen. Bestätigt wird diese durch einen anderen von ihm nicht bemerkten entscheidenden Umstand. Cicero sagt nämlich, durch Clodius, der das Getreide nicht mehr um jenen Preis sondern ganz unentgeldlich vertheilte, habe der Staat fast ein Fünftheil seiner Einkünfte verloren, pro Sext. 25. Dieses wäre bei dem geringen Preis von 5/6 As ganz unmöglich. Jene Aeußerung des Cicero hat übrigens Dureau de la Malle in seiner Economie politique des Romains T. II. p. 404. benutzen wollen, um daraus den Betrag der römischen Staatseinkünfte zu berechnen. Allein er verbindet damit die unglaublichsten Irrthümer und Willkührlichkeiten hinsichtlich der Auslegung anderer Beweisstellen.

alſo um etwa die Hälfte des römiſchen Marktpreiſes 19), verabreicht werden ſollte. Die Lex Apuleja des Tribunen Saturninus (654), welche den Preis auf 5/6 As herabſetzte, kam nicht zur Ausführung 20); eben ſo wenig das frumentariſche Geſetz des M. Livius Druſus (663), deſſen Inhalt nicht bekannt iſt 21). Das Maaß des Getreides, welches Jeder um jenen geringeren Preis erhalten konnte, war nach dem Geſetz des C. Gracchus ein ſehr reichliches; die Lex Octavia ſetzte es aber um das Jahr 680 auf das Nothdürftigſte 22), auf fünf Modien monatlich 23) herab. Das zu dieſen Vertheilungen nöthige Getreide wurde beſonders aus Sicilien angekauft und darüber durch ein Senatusconſult und durch die Lex Caſſia Terentia (681) das Nähere feſtgeſetzt 24).

278. Etwas Neues entſtand, als Clodius einem vom Senate (692) gegebenen ſchlimmen Beiſpiele 25) folgend ſtatt des Verabreichens um geringere Preiſe (696) ganz unentgeldliche

---

19) Dieſes ergiebt ſich daraus, daß unter Verres in dem kornreichen Sicilien an Ort und Stelle der Preis zwiſchen zwei und drei Seſtertien das heißt acht und zwölf Aſſen ſtand und daß der Staat bei Requiſitionen den Modius ſogar mit drei und vier Seſtertien vergütete, Cicero in Verr. III. 70. 81.

20) Author ad Herenn. I. 12.

21) Livii epit. 71.

22) Cicero de off. II. 21., Brut. 62. Ueber das Alter dieſer Lex ſehe man die Bemerkung in dem index legum des Orelli.

23) Licinii Macri oratio a. 681 in Sallust. fragm. histor. lib. III. Repentina ista frumentaria lege — qua quinis modiis libertatem omnium aestimavere. Dieſes ſtimmt genau zu dem, was Cicero als den Inhalt der Lex Octavia angiebt. Man bezieht es zwar allgemein auf die Lex Caſſia Terentia des Jahres 681; allein dafür bietet das, was man von deren Inhalt kennt, keinen Anhaltpunkt. Irrig iſt es auch, wenn Mommſen mit Lipſius meint, durch Sylla ſeyen die Getreidevertheilungen ganz abgeſchafft worden: denn die seni et trientes wurden laut den oben Note 18. angeführten Zeugniſſen zur Zeit des Clodius noch unmittelbar auf das Geſetz des C. Gracchus zurückgeführt.

24) Cicero in Verr. III. 70. V. 21.

25) Plutarch. Caesar. 8. Cato min. 26. Reipubl. gerend. praecept. 24.

Spenden an die Armen durchsetzte 26). Dieses blieb nun auch unter den Kaisern, und es wurden um vielfachen Mißbräuchen zu begegnen 27) über die zur Theilnahme Berechtigten genaue Untersuchungen angestellt 28), Verzeichnisse aufgenommen 29) und für das ganze Geschäft von Octavian anstatt der Aedilen 30) zwei, dann vier Curatoren oder Präfecten eingesetzt 31). Das Maaß der Spenden war weislich so beschränkt, daß es zur Subsistenz nicht genügte, damit nicht zu viele Kräfte dem Ackerbau entzogen und auch der Fruchthandel nicht zu sehr beeinträchtigt würde 32). Die Erhebung geschah so, daß Jeder jeden Monat wahrscheinlich bei jenen Curatoren eine Marke von Metall oder Holz in Empfang nahm 33), gegen welche er an einem bestimmten Tage in

26) Dio Cass. XXXVIII. 13., Cicero pro Sext. 25. ib. Schol. Bobiens. p. 301. Orell., Ascon. in Pison. 4 p. 9. Orell.

27) Die Armen aus ganz Italien strömten nun nach Rom, Appian de bell. civ. II. 120.; Herrn ließen ihre Knechte frei, um mittelbar durch sie Getreide zu erhalten, Dionys. IV. 24., Dio Cass. XXXIX. 24.

28) Julius Cäsar verminderte dadurch die 320000 Theilnehmer um 150000, Sueton. Jul. Caes. 41., Dio Cass. XLIII. 21. Ein Bruchstück seines damit in Verbindung stehenden Gesetzes ist auf der tabula Heracl. lin. 1—19 (Haubold monum. p. 99). Octavian reducirte bei seiner Untersuchung die wieder sehr angewachsene Zahl auf 200000, Sueton. Octav. 40., Dio Cass. LV. 10., Monum. Ancyr. tab. III. a laeva lin. 20. Die Größe jener Zahlen wird gemildert durch die Erwägung, daß auch Unmündige, ja Knaben von drei, vier Jahren an den Spenden Theil hatten, Sueton. Octav. 41., Orelli inscr T. II. n. 3358. 3359 Irrig verstehen Plutarch. Jul. Caes. 55., Appian. de bell. civ. II. 102, jene Zahlen von der Gesammtzahl der römischen Bürger überhaupt

29) Dieses that schon Pompejus, Dio Cass. XXXIX. 24. Die Namen wurden in eherne Tafeln eingegraben, Seneca de benef. IV. 28.

30) Cicero ad fam. VIII. 6.

31) Dio Cass. LIV. 1. 17. LXXVIII. 22., Sueton. Octav. 37., Frontin. de aquae duct. 100. In Inschriften heißen sie praefecti frumenti dandi.

32) Dio Cass. LV. 26., Sueton. Octav. 42.

33) Sueton. Octav. 40. Diese hieß tessera frumentaria. Abgebildet ist eine solche bei Orelli T. II. n. 3360.

den dazu bezeichneten Kornhäuſern von den Getreidemeſſern ſein Maas zugetheilt erhielt 34). Wer von dieſer Anweiſung nicht ſelbſt Gebrauch machen wollte, konnte ſie an einen Anderen verkaufen 35). Ferner gab es wie es ſcheint auch Armenſpenden in Geld 36), und bei großer Theurung beſondere Fruchtſpenden um geringeren Preis oder ganz unentgeldlich 37). Ueberhaupt wurden dieſe Einrichtungen immer mehr ausgebildet 38) und ſpäter ſelbſt Spenden von Oel und Schweinfleiſch eingerichtet 39). Durch dieſes Alles waren die Theilnehmer an den Spenden zu einer wichtigen und beſonders organiſirten Kategorie der ſtädtiſchen Bürgerſchaft geworden 40); ſie bildeten die eigentliche Plebs im Gegenſatz zu der übrigen ehrenwerthen Bürgerſchaft 41), und die Congiarien oder Gnadengeſchenke, welche die Kaiſer bei freudigen Gelegenheiten machten, bezogen ſich häufig ausdrücklich nur auf ſie 42). Das Verzeichniß dieſer Theilnehmer war natürlich nach den fünf und dreißig Tribus angelegt 43). In dieſer Organiſation der

34) Dieſer mensores erwähnen fr. 26. D. de excus. (27. 1), fr. 10. §. 1. D. de vacat. muner. (50. 5).

35) Iuvenal. satyr. VII. 174.

36) Darauf deuten die tesserae nummariae, Sueton. Octav. 41.

37) Sueton. Octav. 41., Dio Cass. LV. 26.

38) Capitol. M. Antonin. 11.

39) Lamprid. Alex. Sever. 22., Vopisc. Aurelian. 35. 47., Aurel. Victor de Caesar. 35.

40) Als ſolche erſcheinen ſie deutlich bei Dio Cass. LIX. 6.

41) Tacit. hist. I. 4. Pars populi integra — plebs sordida. — 40. Neque populi aut plebis ulla vox.

42) Dionys. IV. 24., Monum. Ancyr. tab. III. a laeva lin. 20., Dio Cass. XLIII. 21. LX. 25. LXXVI. 1.

43) Dieſes beweiſt die Bezeichnung: Plebs urbana quinque et triginta tribuum, Orelli inscr. T. II. n. 3064. Auch in dem Legate des Auguſtus iſt wohl unter den Tribus blos die plebs urbana zu verſtehen, Sueton. Octav. 101., Tacit. ann. I. 8. Zuweilen wird jedoch die ſtädtiſche Plebs den Tribus als dem übrigen Theile der Bürgerſchaft entgegengeſetzt. Orelli T. I. n. 754. Imp. T. Caesari Divi F. Vespasiano Aug. plebs urbana quae frumentum publice accipit et tribus.

armen zu den Spenden berechtigten ſtädtiſchen Plebs erhielt ſich die Tribuseintheilung, während ſie in den anderen Beziehungen ihre Bedeutung verlor. Zuletzt wurde daraus, man weiß nicht wie, eine Verſorgungsanſtalt, worin man ſich oder einen Andern einkaufen konnte 44).

279. Eine große Sorgfalt verwandte Octavian auch auf das Bauweſen und die anderen ſtädtiſchen Annehmlichkeiten. Die Beaufſichtigung der öffentlichen Bauwerke wurde ſtatt der Aedilen eigenen Curatoren übertragen 45); desgleichen die Erhaltung der Rechte des Staates an den öffentlichen Plätzen 46). Die Waſſerleitungen wurden weſentlich verbeſſert 47) und ein Curator ernannt 48), der theils die daraus geſtatteten Abzüge zu beaufſichtigen, theils für die Erhaltung der Werke zu ſorgen und zu dieſem Zwecke viele Leute und Handwerker unter ſich hatte 49). Ferner wurden wegen der häufigen Ueberſchwemmungen Curatoren über das Flußbett und den Uferbau der Tiber geſetzt 50), und dieſen auch der Unterhalt der Cloaken übertragen 51). Für die Wege in der Stadt blieb das Amt der Viermänner beſtehen 52). Die Beaufſichtigung der öffentlichen Bäder gieng die Aedilen an 53),

---

44) Dieſes zeigt das räthſelhafte emere tribum, fr. 35. pr. D. de legat. III. (32), fragm. Vatic. §. 272., und das gleichbedeutende emere oder legare tesseram frumentariam, fr. 52. §. 1. D. de iudic. (5. 1), fr. 49. §. 1. fr. 87. pr. D. de legat. II. (31).

45) Curatores operum publicorum, Sueton Octav. 37., Orelli inscr. T. I. n. 1506. T. II. n. 3111.

46) Curatores locorum publicorum iudicandorum in den Inſchriften.

47) Strabo V. 7. §. 5. p. 235. Casaub.

48) Curator aquarum, Sueton. Octav. 37.

49) Dieſes beſchreibt ſehr ſchön Frontin. de aquae duct. 94—130.

50) Curatores alvei Tiberis et riparum, Sueton. Octav. 37., Dio Cass. LVII. 14.

51) Orelli inscr. T. I. n. 2284. 2285. T. II. n. 3042. 4910.

52) Dio Cass. LIV. 26. Man ſehe §. 130. 194. Die IIIIviri viarum curandarum werden in Inſchriften häufig erwähnt.

53) Plutarch. Symposiac. III. 10.

und es wurde für deren Unterhalt und Diſciplin von den Kaiſern beſonders geſorgt 54). Endlich gab es auch einen Curator der öffentlichen Spiele und Thierhetzen 55).

280. Die Bedürfniſſe der Stadt wurden noch lange Zeit aus dem gemeinen Aerarium beſtritten 56). Später erhielt aber die Stadt beſtimmte ihr eigenthümliche Einkünfte, namentlich einen ſtädtiſchen Zoll 57). So entſtand eine von dem Aerarium und Fiscus getrennte Communalcaſſe, deren Verwaltung noch dem Senate zuſtand 58).

281. Uebrigens war die zahlreiche Bevölkerung in ihrem Inneren durch viele Körperſchaften und Collegien genau organiſirt. Zunächſt zerfiel jede der ſtädtiſchen Tribus in zwei Theile, das Corpus der Senioren und Junioren 59), und jedes Corpus in Centurien 60), die aber zu den alten Centurien gewiß keine Beziehung haben 61). In den Vorſtehern dieſer Centurien lebten die Curatoren der ſtädtiſchen Tribus fort 62). Ferner gab es gewiſſe Körperſchaften der Julier und Auguſtalen, wovon man wenig Genaues weiß 63). Dann waren die zahlreichen öffentlichen Schreiber mit den dazu gehörenden Cerariern und Librariern, desgleichen die Lictoren und Viatoren in geſchloſſene Decurien einge-

---

54) Spartian. Hadrian. 18., Dio Cass. LXIX. 8., Capitol. M. Anton. 23., Lamprid. Alex. Sever. 24.

55) Tacit. ann. XI. 35. XIII. 22., Sueton. Calig. 27.

56) Dio Cass. LII. 28.

57) Vopisc. Aurelian. 45.

58) Arca publica, Vopisc. Aurelian. 20.

59) Den Beweis geben blos die Inſchriften, Orelli T. I. n. 740. 1000. T. II. n. 3093. 3094. 3095. 3096. Irrig meint Mommſen Römiſche Tribus S. 76., dieſes ſey auch bei den Landtribus noch ſo geweſen.

60) Den Beweis giebt die Inſchrift bei Gruter p. 239. n. 3., wovon ein Stück bei Orelli T. I. n. 740.

61) Anderer Meinung iſt Mommſen S. 77—86.

62) Dieſes zeigt gut Mommſen S. 82. 83.

63) Orelli inscr. T. II. n. 3091. 3092. 3097. Die Entſtehung dieſer Auguſtalen ergiebt ſich wohl aus Tacit. hist. I. 73.

theilt 64). Ihnen verwandt war wohl die räthselhafte Centurie der Accensi Velati 65). Endlich gab es eine große Zahl von Collegien der Gewerbetreibenden, Kunstarbeiter und Handwerker mit eigenthümlichen Namen, Lasten und Freiheiten 66).

Fünf und dreißigstes Kapitel.

Verfassung von Italien.

282. In Folge der neuen Ordnung der Dinge wurde auch in die Verwaltung Italiens mehr Einheit gebracht. Schon Octavian theilte die Halbinsel bis in die Alpen in elf Regionen 1) und vermehrte die Stationen, an welche aus der Stadt Quästoren geschickt wurden, bis daß Claudius dieses ganz aufhob 2). Hadrian aber vertheilte Italien, jedoch gewiß mit Abzug eines dem Prätor vorbehaltenen Gebietes, unter vier Consularen. Da jedoch deren Geschäftskreise zu groß waren, so wurden von Marcus Antoninus in die durch die alten Nationalnamen bezeichneten Landschaften 3) Juridici geschickt, um daselbst nach Art jener Consularen

64) Sueton. Octav. 57., Dio Cass. LXXIV. 4., Orelli inscr. T. II. n. 4109.

65) Fragm. Vatic. §. 138., Orelli T. I. n. 2461. 3814. Alle bisherigen Versuche diese mit den alten Accensi Velati (§. 28.) in Verbindung zu bringen, sind unbefriedigend.

66) Lamprid. Alex. Sever. 24. 33., fr. 1. pr. D. quod cuiusq. univers. (3. 4), fr. 5. §. 12. D. de iure immun. (50. 6). Manches findet man in den Inschriften, Orelli T. II. cap. 17.

1) Plinius hist. nat. III. 6—23 (5—20).

2) Dio Cass. LV. 4. LX. 24., Sueton. Claud. 24.

3) Dieses zeigt die Aufzählung bei Trebell. Pollio Trigint. Tyrann. 23., desgleichen viele Inschriften, wo die Juridici mit ihren Landschaften erwähnt werden, Orelli T. I. n. 1178. 2377. T. II. n. 3044. 3143. 3173. 3177.

die Rechtspflege zu handhaben 4). Daran wurde wieder von Macrinus geändert 5). Endlich gestaltete sich das Verhältniß so, daß das Gebiet von Rom bis zum hundertsten Meilenstein unter den Prätor und Präfecten der Stadt, die übrigen Landschaften aber bald einzeln, bald mehrere zusammen unter Correctoren 6) gestellt und wie die Provinzen verwaltet wurden 7). Die barbarischen Völker in den Alpen aber, die nur mit Mühe unterthänig gemacht worden, wurden auf noch strengerem Fuße durch einen Präfecten aus dem Ritterstande beherrscht 8), einige aber doch mit der künstlichen Latinität begabt 9). Uebrigens behielten die italischen Völker nicht nur ihre alten Namen, sondern selbst noch einen Schein von Bundesverfassung 10) mit den darauf bezüglichen Religionfesten 11). Auch die latinischen Ferien dauerten wie es scheint bis ins vierte Jahrhundert fort 12).

283. Die Municipalverfassung der einzelnen Städte wurde aber durch diese Veränderungen nicht aufgehoben, sondern den Statthaltern nur untergeordnet. Die Städte wurden noch nach alter Weise in Municipien, Colonien und Präfecturen unterschieden 13). In den beiden Ersteren standen an der Spitze der Verwaltung jährlich gewählte 14), gewöhnlich nach ihrer Zahl be-

4) Capitol. M. Antonin 11. Daher die Unterscheidung der urbica diocesis und der regiones iuridicorum, fragm. Vatic. §. 155. 205. 232.

5) Dio Cass. LXXVIII. 22.

6) Vopisc. Aurelian. 39., Eutrop. IX. 13., Aurel. Victor de Caesar. 35.

7) Dio Cass. LII. 22. Dio legt hier, wie er selbst sagt (LII. 41), dem Mäcenas Einrichtungen in den Mund, die erst weit später entstanden.

8) Strabo IV. 6. §. 2—7. p. 203—206., Plinius hist. nat. III. 24 (20).

9) Plinius hist. nat. III. 24 (20), Tacit. ann. XV. 32. Auf die Latinität der Carner und Cataler bezieht sich auch die Inschrift bei Orelli T. II. n 4040.

10) Praetor Hetruriae XV populorum, Orelli T. II. n. 3149.

11) Sacra Etruriae, Orelli T. I. n. 2182.

12) Strabo V. 3. §. 4. p. 232. Casaub., Lactant. divin. instit. I. 21.

13) Lex agraria Gaii Caligulae c. 3. 5 (Haubold monum. p. 166).

14) Fr. 13. D. ad munic. (50. 1), c. 1. C. Th. quemadm. munera

nannte Magiſtrate 15), zuweilen aber ein Prätor, Dictator, Magiſter oder Andere 16). Von dieſen wurde auch die Rechtspflege gehandhabt, ſo weit ſolche den Städten gelaſſen war. Doch kam es auch vor, daß daneben für gewiſſe Rechtsſachen ein eigener Präfect beſtellt 17), oder daß die Verwaltung und Rechtspflege ganz getrennt und letztere einem Präfecten übertragen war 18). Hingegen in den Präfecturen, deren es noch im dritten Jahrhundert gab 19), lag Beides vereinigt in der Hand des Präfecten, und Duovirn fehlten 20). Ferner waren nun in den Städten zwei, drei, vier Quinquennalen oder Cenſoren 21), die alle fünf Jahre neu gewählt wurden, aber nur ein Jahr im Amte blieben 22), oder ſtatt deren zuweilen ein vom Kaiſer gegebener Curator 23). Nicht ſelten übernahm auch der Kaiſer ſelbſt, ſogar in Provinzialſtädten

---

(12. 5). Wenn die Wahl durch Umſtände verzögert wurde, ſo wurde zur Aushülfe ein praefectus geſchickt, Orelli T. II. n. 4041., Phil. a Turre monum. vet. Antii p. 353.

15) Ilviri IIIviri IIIIviri iuri dicundo, Orelli T. II. cap. XVI. §. 6—9.

16) Orelli T. II. cap. XVI. §. 5. Conſuln nannte man die Municipalmagiſtrate nicht, wie Orelli hier genau nachgewieſen hat. In den Städten von Großgriechenland waren Archonten, Demarchen und Aſtynomen, Gruter p. 1027. n. 5., Orelli T. II. n. 3800. 3801. 3802., Spartian. Hadrian. 19.

17) So in Pompeji ein praefectus lege Petronia, Savigny Zeitſchrift IX. 374. Aehnliches zeigt die Inſchrift bei Orelli T. II. n. 3819.

18) Orelli T. II. n. 3871. 3872. 3873.

19) Paul. sent. rec. IV. 6. §. 2. Viele der alten Präfecturen waren es jedoch nicht mehr, Dio Cass. LIV. 26. Unſtreitig war die häufige Deduction von Militärcolonien von Einfluß.

20) Dieſes Letztere zeigt ſich an Pettoinum, Orelli T. II. n. 3981. 4036. Zu genauen Nachweiſungen fehlen die Hülfsmittel. Man vergleiche dazu §. 201. 246.

21) Ilviri IIIviri IIIIviri quinquennales oder qq. oder ql., Orelli T. II. cap. XVI. §. 7. 8. 10. Man ſehe darüber Savigny Röm. Recht im Mittelalter Th. I. §. 15.

22) Annus quinquennat., Orelli T. I. n. 82.

23) Capitol. M. Antonin. 11., fr. 6. D. de off. adsess. (1. 22), Orelli T. II. n. 3898. 3899. 3902.

eine jener Würden 24), indem er dafür einen Stellvertreter ernannte 25). Ferner gab es Aedilen in verſchiedener Zahl mit ähnlichen Verrichtungen wie die in Rom 26). Endlich machte das Communalweſen noch vielerlei andere geringere Aemter nothwendig; jedoch wurden dieſe nicht als Würden, ſondern nur als Aufträge und Communaldienſte betrachtet 27). Für das Schreibereiweſen der verſchiedenen Verwaltungszweige wurde die nöthige Zahl von Tabularien, Logographen, Cenſualen, Gerichtsſchreibern und Exceptoren gehalten 28).

284. Neben den Magiſtraten ſtand in allen Städten ein Senat oder Ordo der Decurionen 29), häufig von Hundertmännern 30), um auf Berufung und unter dem Vorſitz eines Magiſtrates über die ſtädtiſchen Angelegenheiten zu berathen und zu beſchließen 31). Die Decrete wurden im Stadtbuche protocollirt 32). Die Wahl der Decurionen geſchah wie bisher auf Lebenszeit, aber nicht mehr von den Magiſtraten, ſondern von der Curie ſelbſt 33) nach einem beſtimmten Cenſus 34). Ihre Ordnung im Sitzen und Stimmen richtete ſich nach den von ihnen bekleideten Würden und anderen Verhältniſſen 35). Die übrige gemeine Bürgerſchaft hatte

---

24) Spartian. Hadrian. 19.

25) Dieſer hieß praefectus Caesaris IIvir, praefectus quinquennal., Orelli T. II. cap. XVI. §. 9., Ekhel T. IV. cap. XXIII. sect. V. §. 3. 8.

26) Die Beweiſe giebt Otto de aedil. coloniar. III. 4. 5.

27) Munera, fr. 1. §. 2. fr. 14. pr. §. 1. D. de muner. (50. 4), Orelli T. II. cap. XVI. §. 4.

28) Die Nachweiſungen giebt Bethmann-Hollweg Römiſche Gerichtsverfaſſung §. 15.

29) Orelli T. II. cap. XVI. §. 4.

30) Orelli T. I. n. 108. T. II. n. 3448. 3706. 3737—39. 4046.

31) Mehreres darüber giebt der tit. D. de decret. ab ord. fac. (50. 9).

32) Ein ſchönes Beiſpiel iſt bei Orelli T. II. n. 3787.

33) Dieſes ergiebt ſich aus Fronto epist. ad amic. II. 11 (6)., fr. 6. §. 5. D. de decur. (50. 2).

34) Plinius epist. I. 9.

35) Fr. 6. §. 5. D. de decur. (50. 2), fr. 1. 2. D. de albo (50. 3). Jenes zeigt auch das Album von Canuſium, Orelli T. II. n. 3721.

wie in Rom fast keine Rechte mehr. Zur Vertretung nach Oben hin dienten jedoch noch die Patronen, die sich jede Stadt der alten Sitte gemäß aus römischen Großen 36) oder auch aus den angesehensten Einwohnern erwählte 37).

285. Die Magistratswahlen geschahen durch die Curie 38), jedoch so, daß sich die Bürgerschaft, Collegien und Zünfte häufig durch Postulation einmischten 39); später aber wie in den Provinzen so, daß der Vorgänger auf seine Verantwortung den Nachfolger dem Statthalter nominirte 40), und dieser ihn der Curie zur Wahl in Vorschlag brachte 41). Die Wahl durch bloße Postulation des Volkes galt nun als unerlaubt 42). Zu allen Ehrenämtern waren nur Decurionen, keine Plebejer wählbar 43), und zwar unter jenen wieder die älteren vor den jüngeren, wenn nicht Verarmung eine Ausnahme nothwendig machte 44), da mit den Magistraturen wie in Rom Spiele und anderer Aufwand verbunden war. Auch konnte man zu den höheren Würden erst nach den niederen gelangen 45).

286. Zu den Municipalanstalten gehörte vor Allem das Religionwesen. Dieses war überall mehr oder weniger aus den

---

36) Dialog. de caus. corr. eloq. 3., Plinius epist. IV. 1., Orelli T. II. n. 3763. 3764.

37) Orelli T. II. n. 3765—68. 4035. 4036., c. 61. C. Th. de decur. (12. 1).

38) Darauf geht die Inschrift bei Orelli T. II. n. 3701.

39) Davon sind schöne Beispiele bei Orelli T. II. n. 3700. 4265. Darauf geht auch der Ausdruck beneficio oder ex postulatione populi, n. 3847. 4020.

40) Fr. 11. §. 1. fr. 13. fr. 15. §. 1. D. ad munic. (50. 1), c. 1. 2. C. de peric. nomin. (11. 33), c. 3. C. quo quisque ord. (11. 35).

41) Fr. 1. §. 3. 4. D. quando appell (49. 4), c. 46. C. de decur. (10. 31), c. 8. C. de suscept. (10. 70).

42) Fr. 12. D. de appell. (49. 1).

43) Fr. 2. §. 3. fr. 7. §. 2. D. de decur. (50. 2).

44) Fr. 6. pr. fr. 14. §. 3. D. de muner. (50. 4).

45) Fr. 11. pr. fr. 14. §. 5. D. de muner. (50. 4).

alten örtlichen 46) und aus aufgenommenen römiſchen Elementen gemiſcht 47). In den Colonien war natürlich das Letztere überwiegend 48). Beſonders war das Inſtitut der Veſtaliſchen Jungfrauen 49) und die Verehrung des Auguſtus 50) allgemein verbreitet. Auf die Letztere bezogen ſich Prieſter, Sodalen und Collegien, deren Verhältniß zu einander ſehr dunkel iſt 51). Die prieſterlichen Aemter wurden durch die Wahl der Curie verliehen 52). Für den Unterhalt des Cultus war durch die Dotation in Grundſtücken geſorgt, welche von den Prieſtern gegen einen Grundzins ausgethan wurden 53).

287. Die Aufſicht über den Marktverkehr 54), namentlich über richtiges Maaß und Gewicht 55), ſtand den Aedilen zu. Der Preis des Getreides hieng jedoch von der Concurrenz ab, und darüber hatte der Stadtrath nichts zu beſtimmen 56). Für die Verpflegung der Armen gab es Getreideſpenden unter der Leitung der Aedilen 57) oder eigener Cerealen 58), und häufig auch einen beſonderen Fond zur Ernährung und Erziehung armer Knaben und Mädchen 59), dem oft Vermächtniſſe zufielen 60). Trajan machte ſogar

---

46) Festus v. municipalia, Tacit. ann. III. 71., Tertull. apolog. 24.

47) Beiſpiele ſind bei Orelli T. I. n. 2247—52.

48) Noris. Cenotaph. Pisan. I. 4. 5. 6.

49) Dionys. II. 65.

50) Dio Cass. LVI. 46., Aurel. Victor de Caesar. 1.

51) Flamines, sodales, seviri Augustales. Nachweiſungen giebt Orelli T. I. n. 2366—69. T. II. n. 3911—63.

52) Orelli T. I. n. 2263. 2287. T. II. n. 3709.

53) Man ſehe Kap. XVIII. Note 191.

54) Fr. 12. D. de decurion. (50. 2).

55) Fr. 13. §. 8. D. locat. (19. 2), Orelli T. II. n. 4343.

56) Fr. 3. §. 1. D. de l. Iul. de annon. (48. 12).

57) Fr. 17. D. de compens. (16. 2). Daß dieſe Stelle auf die Aedilen in den Municipien geht, zeigt Otto de aedil. cap. X. §. 6.

58) Orelli T. II. n. 3992. 3993. 3994.

59) Darauf bezieht ſich der curator oder quaestor pecuniae alimentariae, Orelli T. I. n. 2155. 2333. T. II. n. 3908. 3991.

dem Vorgange des Nerva folgend, zu dieſem Zwecke für Knaben und Mädchen vom neunten Jahre an eine über die italiſchen Städte ſich verbreitende große Stiftung 61), die von ſeinen Nachfolgern vermehrt 62) und zu deren Verwaltung in den verſchiedenen Regionen eigene Präfecten angeſtellt wurden 63), bis daß Pertinax das ganze Vermögen wieder einzog 64). Aehnliche Stiftungen machten andere Kaiſer zu Ehren ihrer Frauen oder Mütter, und legten davon den Kindern den Namen bei 65).

288. Für das Bauweſen, die Straßen, Aquäducte und dergleichen war in ähnlicher Art wie in Rom theils durch die Aedilen 66), theils durch die Ernennung beſonderer Curatoren geſorgt 67). Auch die Reparaturen oder Aufführung neuer ſtädtiſcher Bauten wurde beſonderen Curatoren übergeben 68). Ohne die Bewilligung des Kaiſers durfte aber aus öffentlichen Geldern kein Neubau unternommen werden 69). Auch war es ſtrenge verboten einem öffentlichen Bauwerk einen Namen zu inſcribiren, außer dem des Kai-

---

60) Fr. 117. 122. pr. D. de legat. I. (30), fr. 89. pr. D. ad l. Falc. (35. 2). Beiſpiele ſind bei Orelli T. I. n. 1172. T. II. n. 4365.

61) Aurel. Victor epit. 24., Plinius paneg. 28., Dio Cass. LXVIII. 5. Darauf bezieht ſich die 1741 auf einer ehernen Tafel gefundene Verpfändungsurkunde, Spangenberg tabulae negot. p. 307.

62) Spartian. Hadrian. 7., Capitol. M. Antonin. 7. (In dieſer Stelle iſt ſtatt novorum hominum, womit ſich die Ausleger ſo quälen, novem annorum zu leſen, wie in Pertin. 9).

63) Praefecti alimentorum, Orelli T. II. n. 3143. 3933., Capitol. Pertin. 2., Spartian. Did. Iul. 1.

64) Capitol. Pertin. 9.

65) Capitol. Antonin. Pius 8., M. Antonin. 26., Lamprid. Alex. Sever. 57. Alle dieſe pueri et puellae alimentarii werden auch in Inſchriften genannt, Orelli T. II. n. 3362—66.

66) Fr. un. D. de via publ. (43. 10).

67) Fr. 1. §. 2. fr. 18. §. 6. 7. D. de muner. (50. 4).

68) Fr. 4. pr. fr. 18. §. 10. D. de muner. (50. 4), fr. 2. §. 1. D. de oper. publ. (50. 10).

69) Fr. 3. §. 1. fr. 6. D. de oper. publ. (50. 10).

ſers oder deſſen, der dazu das Geld hergegeben hatte 70). Das zu den öffentlichen Bauten und Anſtalten nöthige Holz wurde aus den Communalwaldungen entnommen 71).

289. Das ſtädtiſche Aerarium war für die Einnahme- und Ausgabegeſchäfte unter Quäſtoren geſtellt 72). Die Einkünfte floſſen theils aus dem Ertrag der ſtädtiſchen Grundſtücke, die auf fünf Jahre oder länger verpachtet 73) oder in Erbbeſtand gegeben 74), theils aus den Zinſen der Gemeindecapitalien, die von einem eigenen Curator verzeichnet und ausgeliehen wurden 75). Ueber Beides ſowohl die Grundſtücke als die Capitalien hatte der Curator der Stadt beſonders zu wachen 76). Ferner gab es auch mancherlei Communalabgaben für die Aquäducte und Cloaken 77), für die Benutzung von Communalweiden 78), Brückengelder 79) und

70) Fr. 2. §. 2. fr. 3. §. 2. D. de oper. publ. (50. 10), c. 10. C. de oper. publ. (8. 12).

71) Aggenus in Frontin. p. 58 60., Aggenus de controv. agror. p 72.

72) Fr. 18. §. 2. D. de muner. (50. 4). Sie hießen quaestores pecuniae publicae, aerarii oder arkae publicae, Orelli T. II. n. 3987—90.

73) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 23., Hyginus de condit. agror. p. 205., fr. 3. §. 1. D. de admin. rer. civit. (50. 8). Dieſe Grundſtücke lagen zuweilen in ganz anderen Gegenden, oder ſelbſt in den Provinzen, Cicero ad famil. XIII. 7. 11., Vell. Pat. II. 81.

74) Plinius epist. VII. 18., fr. 1. pr. D. si ager vectig. (6. 3), fr. 11. §. 1. D. de publican. (39. 4), Gaius III. 145.

75) Curator Kalendarii, fr. 18. §. 2. D. de muner. (50. 4), fr. 9. pr. §. 7. 8 9. D. de admin. rer. civit. (50. 8), c. 1. C. Th. de curat. kalend. (12. 11). Dieſer wurde zuweilen vom Kaiſer ſelbſt ernannt, fragm. Vatic. §. 187., Orelli T. II. n. 4007. Was aber von einem collegium calendariorum erzählt wird, beruht auf einer falſchen Inſchrift, Orelli T. II. n. 4138. Danach iſt der Werth der Abhandlung in Forcellini lexicon T. I. praef. n. XIII. zu bemeſſen.

76) Fr. 33. D. de usur. (22. 1), fr. 3. §. 4. D. quod vi aut clam (43. 24), fr. 3. §. 1. fr. 9. §. 2. D. de admin. rer. civit. (50. 8).

77) Cicero adv. Rull. III. 2., Varii auct. de limit. p. 257, fr. 27. §. 3. D. de usufr. (7. 1).

78) Hyginus de limit. constit p. 192. Man ſehe §. 182. Note 4.

79) Fr. 60. §. 8. locat. (19. 2), Seneca de constant. sapient. 14.

Andere 80). Die Erhebung derselben geschah zum Theil wie in Rom durch Verpachtung an die Publicanen 81). Neue Abgaben durften jedoch nur mit Bewilligung des Princeps eingeführt werden 82). Endlich die Naturaldienste höherer und niederer Art, die der Communalhaushalt erforderte, wurden theils von den Bürgern 83), theils von den öffentlichen Knechten der Stadt verrichtet 84).

290. In Beziehung auf das städtische Bürgerrecht waren die Einwohner entweder Bürger, Municipes 85), oder bloße Einsassen 86). Jenes wurde man durch Geburt, Adoption, Manumission 87) und Aufnahme 88). Doch verlor man durch die Adoption das Bürgerrecht seiner Vaterstadt nicht, sondern man wurde Bürger zweier Städte, und konnte in Beiden, nur nicht in demselben Jahre, Ehrenstellen bekleiden 89). Einsasse wurde man durch Niederlassung 90). Ein solcher war auch in zwei Städten den bürgerlichen Lasten unterworfen 91); allein Ehrenämter brauchte

80) Lamprid. Alex. Sever. 21.

81) Fr. 53. D. locat. (19. 2), fr. 13. §. 1. D. de publican. (39. 4), fr. 3. §. 6. D. de iure fisci (49. 14), fr. 2. §. 4. D. ad municip. (50. 1), fr. 2. §. 12. D. de admin. rer. civit. (50. 8).

82) Gruter inscr. p. 164. n. 1., fr. 10. pr. D. de publican. (39. 4), c. 1. 2. 3. C. nova vectig. (4. 62).

83) Fr. 1. §. 2. fr. 18. §. 3 — 11. D. de muner. (50. 4), Aggenus de controv. agror. p. 72.

84) Plinius epist. X. 39. 40. 41.

85) Fr. 1. §. 1. D. ad munic. (50. 1).

86) Der Gegensatz von municipes und incolae wird in Inschriften oft erwähnt, Orelli T. II. n. 3705. 3707.

87) Fr. 1. pr. §. 2. D. ad munic. (50. 1), c. 7. C. de incol. (10. 39).

88) C. 7. C. de incol. (10. 39). Der allectio erwähnen auch mehrere Inschriften, Orelli T. II. n. 3710. 3711.

89) Fr. 15. §. 3. fr. 16. 17. §. 4. 9. D. ad munic. (50. 1), c. 7. C. de adopt. (8. 48).

90) Fr. 239. §. 2. D. de verb. sign. (50. 16), c. 7. C. de incol. (10. 39).

91) Fr. 29. D. ad munic. (50. 1), fr. 3. pr. D. de muner. (50. 4), c. 1. 4. 5. C. de municip. (10. 38).

er am Wohnorte nicht anzunehmen, außer wenn dieser dafür ein Privilegium hatte 92). In Beziehung auf den Rang unterschied man aber drei Ordnungen: die Decurionen, den Ordo der Augustalen, dessen Entstehung räthselhaft ist, und das Volk 93).

Sechs und dreißigstes Kapitel.

Von den Provinzen.

291. Die Provinzen hatte Octavian in der Art getheilt, daß er die wichtigeren und schwierigeren selbst übernahm, die übrigen aber, die nur einer geringen Militärmacht bedurften, dem Senate und römischen Volke zurückgab 1). Diese Unterscheidung bestand, wenn auch mit häufigen Veränderungen 2), bis ins dritte Jahrhundert. Sie bezog sich jedoch nur auf Nebenpunkte. Die Unterwürfigkeit unter den Princeps war für Beide im Wesentlichen dieselbe 3). Dieses zeigte auch Octavian, indem er die meisten Provinzen, auch die des Volkes, persönlich bereiste und deren inneren Einrichtungen genau bestimmte 4).

292. Von den Provinzen des römischen Volkes sollten nach der alten Ordnung zwei, nämlich Afrika und Asien, für gewesene

92) Von solchen Privilegien sprach Frontinus in der bei Aggenus de controv. agror. p. 71. aufbewahrten Stelle. Ganz mißverstanden hat dieses sein gedankenloser Commentar Aggenus p. 58. Die Wahl eines incola kommt vor bei Orelli T. II. n. 3709.

93) Orelli T. II. n. 3062. 3701. 3703. 3716. 3939.

1) Strabo XVII. 3. §. 25. p. 840. Casaub., Dio Cass. LIII. 12. 14. LIV. 4., Sueton. Octav. 47.

2) Tacit. ann. I. 76. 80., Sueton. Claud. 25., Dio Cass. LX. 24., Capitol. M. Antonin. 22.

3) Fr. 8. D. de off. procons. (1. 8), fr. 4. D. de off. praes. (1. 18).

4) Dio Cass. LIV. 6. 7., Sueton. Octav. 47.

Conſuln, die übrigen für geweſene Prätoren beſtimmt ſeyn, und unter diejenigen, welche vor fünf Jahren dieſe Würden bekleidet hatten 5), jährlich durch das Loos auf ein Jahr vertheilt werden 6). Später erlaubten ſich jedoch die Kaiſer mancherlei willkührliche Eingriffe 7). Dieſe Statthalter wurden nun ohne Unterſchied Proconſuln 8), und die Provinzen proconſulariſche genannt 9). Jeder Proconſul erhielt wie ſonſt als Gehülfen der Verwaltung einen oder mehrere Legaten 10). Auch wurden in dieſe Provinzen noch Quäſtoren geſchickt, nämlich zunächſt die in dem Jahre ernannten Quäſtoren nach dem Looſe, oder wenn dieſe nicht hinreichten, die Quäſtoren der vorigen Jahre, die keine Provinzen erhalten hatten 11).

293. Was hingegen die kaiſerlichen Provinzen betrifft, ſo ließ der Princeps dieſelben durch Legaten adminiſtriren 12), die aus den Conſularen und geweſenen Prätoren ſeiner näheren Umgebung 13), oft auch nur aus den geringeren Senatoren genom-

5) Dio Cass. LII. 20. 23. LIII. 14., Gronov. ad Tacit. ann. III. 32. 58.

6) Dio Cass. LIII. 13. 14., Strabo XVII. 3. §. 25. p. 840. Casaub., Sueton. Octav. 47.

7) Dio Cass. LIII. 14. Auch die nach Aurelian dem Senate reſtituirten Rechte waren nicht von Beſtand, Vopisc. Florian. 6. Prob. 13.

8) Dio Cass. LIII. 13.

9) Capitol. M. Antonin. 22., Lamprid. Alex. Sever. 24.

10) Dio Cass. LIII. 14. Hierauf geht der tit. D. de off. procons. et legati (1. 16).

11) Gaius I. 6., Dio Cass. LIII. 14. 28. LVII. 16.

12) Legati Augusti pro praetore, Dio Cass. LIII. 13., zuweilen mit dem Zuſatz consulari potestate, Orelli T. I. n. 1172.; auch legati consulares, oder consulares ſchlechthin, oder legati ſchlechthin. Man ſehe Bethmann-Hollweg Römiſche Gerichtsverf. §. 5. Irrig iſt aber die Angabe mehrerer Schriftſteller, ſie hätten auch legati pro consule geheißen, Salmas. ad Spartian. Hadrian. 3.

13) Dio Cass. LII. 33. Sie wurden davon auch in legati consulares und praetorii unterſchieden, Spartian. Hadrian. 3., und wohl daher die kaiſerlichen Provinzen als provinciae consulares oder praetoriae den provinciae proconsulares des Volkes entgegengeſetzt, Capitol. M. Antonin. 22., Lamprid. Alex. Sever. 24.

men 14), und auf unbestimmte Zeit, so lange es dem Princeps gut dünkte, im Amte gelassen wurden 15). Diese Vorsteher nannte man auch schlechthin Präsides 16), und später wurde dieses der unbestimmte Ausdruck für die Statthalter jeder Art 17). Sie erhielten übrigens wie die Proconsuln auch einen oder mehrere Legaten als Gehülfen 18). Quästoren kamen in die Provinzen des Kaisers nicht 19), sondern deren Finanzgeschäfte wurden durch einen kaiserlichen Procurator oder Rationalis aus den Rittern oder kaiserlichen Freigelassenen besorgt 20). Zuweilen wurde auch eine Provinz durch einen Procurator mit den Vollmachten des Präses regiert, besonders die kleineren 21), oder die, welche einen entlegenen Theil einer größeren bildeten 22). Aegypten aber ließen die Kaiser nach dem Beispiele Octavians durch einen Präfecten verwalten, der zwar das Imperium wie ein Proconsul hatte, allein immer nur ein Ritter oder gar blos ein Freigelassener war 23).

14) Dio Cass. LIII. 13. 15., Strabo XVII. 3. §. 25. p. 840. Casaub.

15) Dio Cass. LIII. 13., Appian. de reb. Hispan. 102., Sueton. Octav. 23.

16) Fr. 20. D. de off. praes. (1. 18), Sueton. Octav. 23. Tiber. 41., Vopisc. Prob. 13.

17) Fr. 1. D. de off. praes. (1. 18), Sueton. Claud. 17., Lamprid. Alex. Sever. 46.

18) Dieses ergiebt sich aus Strabo III. 4. §. 19. 20. p. 166. Casaub., Dio Cass. LII. 22.

19) Gaius I. 6.

20) Man sehe §. 310. 314.

21) Dio Cass. LX. 9., Tacit. hist. I. 11. Hierauf geht die Unterscheidung zwischen den gewöhnlichen Procuratoren und denen, die vice praesidis waren, Coll. leg. Mos. XIV. 3., fr. 23. §. 1. D. de appell. (49. 1), c. 1. C. de pedan. iudic. (3. 3), c. 2. C. de poen. (9. 47).

22) So wurde Judäa, nachdem es (765) den Römern ganz zinsbar gemacht und zur Provinz Syrien geschlagen worden war, durch eigene Procuratoren regiert, Ioseph. ant. Iud. XVII. 13 5. XVIII. 1. 1, 2. 2., 3. 1. XX. 1. 1., de bell. Iud. II. 8. 1., 9. 2., Tacit. ann. XII. 54. hist. V. 9. 10., die jedoch dem Präses von Syrien unterworfen waren, Ioseph. ant. iud. XVIII. 4. 2. de bell. iud. II. 14. 3.

23) Dio Cass. LI. 17. LIII. 13. LVIII. 19., Tacit. ann. II. 59. XII. 60. hist. I. 11., tit. D. de off. praefect. August. (1. 17).

Unter ihm stand ein von Rom aus ernannter Juridicus für die höhere Rechtspflege und ein Rationalis 24). Zu der Portion des Princeps wurden übrigens auch die Länder der unter der römischen Hoheit stehenden Könige, Phylarchen und Priesterfürsten gerechnet 25).

294. Ueber die Verwaltung der Provinzen erhielten sowohl die Proconsuln wie die kaiserlichen Legaten vom Princeps ihre Instructionen oder Mandate 26); in allen darin nicht vorgesehenen Fällen mußten sie bei ihm anfragen 27). Viererlei war ihnen aber Allen ohne Unterschied geboten: eigenmächtig keine Truppen auszuheben, keine Steuern außer den gesetzlich verordneten auszuschreiben, gleich nach Ankunft des Nachfolgers abzuziehen, und binnen drei Monaten in Rom zurück zu seyn, damit man hier bei übel geführter Verwaltung gegen sie klagen könnte 28). Diese Klagen wurden aber jetzt beim Senate angebracht, der dazu den Provinzialen Advocaten bestellte 29). Hinsichtlich der zu der Geschäftsführung nöthigen besonderen Kenntnisse verließ man sich wohl hauptsächlich auf die Assessoren 30), von denen daher die Ordnung

---

24) Strabo XVII. 1. §. 12. p. 797. Casaub., Spartian. Sever. 17., fr. 2. D. de off. iurid. (1. 20).

25) Strabo XVII. 3. §. 25. p. 840. Casaub., Sueton. Octav. 48. 60., Tacit. Agric. 14.

26) Dio Cass. LIII. 15, Plinius epist. X. 64., Aggenus de controv. agror. p. 74., fr. 6. §. 3. D. de off. procons. (1. 16), Brisson. v. mandatum.

27) Ael. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 206. 207. ed. Cauter. T. I. p. 360. 361. Beispiele giebt der Bericht des Pilatus an Tiberius, Euseb. hist. eccles. II. 2., und das zehnte Buch der Briefe des Plinius. Daher die vielen Rescripte der Kaiser an Vorsteher der Provinzen, Spanhem. orbis Roman. II. 7.

28) Dio Cass. LIII. 15. LX. 25.

29) Tacit. ann. III. 66—70. IV. 15. XV. 20., Sueton. Domitian. 8., Plinius epist. II. 11 12. III. 9. IV. 9. V. 20. VI. 29. VII. 6. 10. 33. X. 20. 64.

30) Lamprid. Alex. Sever. 46. Man darf diese Assessoren mit den Lega-

der Verwaltung vorzüglich abhieng 31). Um Partheiungen zu verhüten ſollte aber niemand Präſes, Aſſeſſor oder Beamte in der Provinz ſeyn, woraus er abſtammte 32); auch ſah man es nicht gern, wenn man ſeine Ehefrau mitnahm 33), und eine Provinzialin dort zu heirathen 34), oder Geſchenke zu nehmen 35), große Feſtſpiele zu veranſtalten 36) und Geld gegen Zinſen auszuleihen 37) war ganz unterſagt. Uebrigens erhielten die Provinzialmagiſtrate nicht blos wie ehemals vom Staate ihre vollſtändige Ausrüſtung 38), ſondern auch eine Beſoldung 39), und hatten auch in jeder angeſehenen Stadt ein Prätorium, wo ſie wohnten und Gericht hielten 40).

295. Was die Rechtsverfaſſung betrifft, ſo wurden die in das Privatrecht einſchlagenden Verhältniſſe durch die darüber bereits erſchienenen Geſetze 41), durch kaiſerliche Conſtitutionen 42),

---

ten nicht verwechſeln, wozu der griechiſche Ausdruck bei Dio Cass. LIII. 14. LV. 27. LVII. 14. LX. 25. verleiten könnte.

31) Lactant. de mort. persecut. 22.

32) Dio Cass. LXXI. 31., Spartian. Pescenn. Nig. 7., fr. 3. D. de off. adsess. (1. 22), Paul. sent. rec. V. 12. §. 5., tit. C. ut. nulli patriae suae (1. 41), c. 4. C. de crim. sacril. (9. 29).

33) Tacit. ann. III. 33. 34., fr. 4. §. 2. D. de off. procons. (1. 16).

34) Fr. 38. 57. pr. 63. D. de ritu nupt. (23. 2), c. 6. C. de nupt. (5. 4).

35) Dio Cass. LX. 25., Plinius epist. IV. 9., fr. 6. §. 3. D. de off. procons. (1. 16).

36) Tacit. ann. XIII. 31.

37) Fr. 34. D. de reb. credit. (12. 1).

38) Nach der Einrichtung Octavians ſollte dafür ſtatt der Verabreichung durch Lieferanten eine runde Summe gegeben werden, Sueton. Octav. 36., Dio Cass. LIII. 15.; allein ſpäter wurde alles was dahin gehörte unmittelbar aus den kaiſerlichen oder Staatsmagazinen geſtellt, Lamprid. Alex. Sever. 42., Trebell. Poll. Claud. 15.

39) Dio Cass. LII. 23. 25. LIII. 15. LXXVIII. 22., Tacit. Agric. 42.

40) Ev. Ioan. XVIII. 28. 33. XIX. 13., c. 14. C. de off. rect. (1. 40), c. 2. C. Th. ne quis in palat. (7. 10).

41) Beiſpiele giebt Ulpian. XI. 18, Gaius I. 183. 185. III. 122.

42) Plinius epist. X. 71. 72.

Edicte der Vorſteher 43) und Senatusconſulte 44) beſtimmt, und dadurch namentlich auch viele für die Bürger erlaſſenen Geſetze auf die Provinzen ausgedehnt 45). Daneben blieben aber die herkömmlichen Land- und Ortsrechte bei Kraft 46). Sie verſchwanden erſt, als von Caracalla (211—217) die Civität und mit ihr die Herrſchaft des römiſchen Rechts über das ganze Reich verbreitet wurde. Die Jurisdiction wurde noch in alter Weiſe von dem Präſes oder ſeinem Legaten auf ihren Rundreiſen in den dazu beſtimmten Conventsſtädten verwaltet 47). Eben ſo ſtand dem Präſes jedoch unter gewiſſen Beſchränkungen die peinliche Halsgerichtsbarkeit zu 48). Endlich zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit hatten die Statthalter die ausgedehnteſten Vollmachten 49), und zu dieſem Zwecke waren in den Provinzen umher an beſtimmten Orten Truppen ſtationirt 50).

296. Im Uebrigen wurden die Landesverhältniſſe mit Schonung und Vorſicht behandelt. Vor Allem blieb das Religionweſen des Landes und der einzelnen Städte mit ſeinen Prieſtern, Tem-

---

43) Gaius I. 6.

44) Plinius epist. X. 77.

45) Beiſpiele geben Gaius I. 47., Ulpian. XI. 20., fr. 41. §. 6. D. de legat. I. (30), c. 3. C. de serv. reipubl. (7. 9), c. 4. C. qui bonis cedere (7. 71).

46) Auf Landrechte der Peregrinen wird verwieſen bei der Form der Ehen, Vormundſchaftweſen, Gelöbniſſen und Bürgſchaften, Gaius I. 92. 189. 193. 197. 198. III. 96. 120. 134.; bei der Form und den Wirkungen der Freilaſſung, fragm. de manumiss. §. 14., wozu die jüdiſche Freilaſſung bei Boeckh inscr. graecae T. II. p. 1005. n. 2114bb. ein ſchönes Beiſpiel liefert; ferner bei der Errichtung letzter Willensordnungen, Ulpian. XX. 14.; über die Behandlung erbloſer Sachen, Plinius epist. X. 88., und über die Vorrechte der Städte im Concurs, Plinius epist. X. 109. 110., fr. 37. D. de reb. author. iudic. (42. 5).

47) Das Nähere im Buch IV. Kap. 7.

48) Das Nähere im Buch V. Kap. 5.

49) Fr. 3. 13. pr. D. de off. praesid. (1. 18), fr. 6. §. 9. D. de iniusto (28. 3), fr. 16. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8).

50) Tertullian. apolog. 2., Plinius epist. X. 16.

peln, Asylrechten 51) und gemeinsamen Landesfesten 52) nicht nur unverletzt, sondern wurde zuweilen ausdrücklich von den Kaisern bestätigt 53), und die hier dem Cultus geweihten Sachen wurden auch in dem römischen Privatrecht als solche anerkannt 54). Ferner behielten die Städte unter einander noch einen Schatten ihrer alten Bundesverfassung mit den dazu gehörenden Conventen 55). Desgleichen wurden die alten Landes- und örtlichen Eintheilungen meistens beibehalten, namentlich in Aegypten die Nomen und Toparchien, worüber Einheimische als Nomarchen und Ethnarchen gesetzt waren 56). Endlich blieb auch den Städten ihr eigenthümliches Municipalwesen. Sie hatten Magistrate unter verschiedenen Namen; desgleichen Agoranomen oder Aedilen und Andere 57);

---

51) Tertullian. apolog. 24. ad nation. II. 8., Tacit. ann. III. 60—63. IV. 14. 43., Aggenus de controv. agror. p. 74. Genaueres darüber nach Münzen und Inschriften findet man in den Werken des Van Dale, Ekhel und Boeckh. Eine schöne kurze Zusammenstellung des Wesentlichen giebt Gothofr. paratit. ad C. Th. XVI. 10.

52) Der Inbegriff der zu solchen gemeinsamen Festen vereinigten Völker und Städte hieß κοινὸν, commune. Viele Beispiele davon giebt Tittmann in seiner Darstellung der griechischen Staatsverfassungen. Jedes κοινὸν hatte seinen Oberpriester; daher der Asiarcha, Bithyniarcha, Cappadociarcha, Boeckh T. II. n. 2741., fr. 6. §. 14. D. de excus. (27. 1), c. 1. C. de natur. liber. (5. 27).

53) Ein Beispiel giebt Boeckh T. III. n. 4474.

54) Gaius II 7., Aggenus de controv agror. p. 74.

55) So der Bund der Achäer, Pausanias V. 12. VII 24., der Böotier, Pausanias IX. 34., Boeckh T. I. P. V. Introd. cap. 2., der Phocier, Pausanias X. 5. Auch der Bund der Amphictyonen dauerte mit einigen Veränderungen fort, Pausanias VII. 24. X. 8., Boeckh T. I. n. 1121. Solche Verbindungen werden auch durch κοινὸν bezeichnet, fr. 37. D. de iudic. (5. 1), fr. 5. §. 1. D. ad l. Iul. de vi (48. 6), fr. 1. §. 1. fr. 25. D de appell. (49. 1).

56) Die Beweise hat Rudorff in einer schönen Abhandlung über das Edict des Tiberius Julius Alexander zusammengestellt, Rheinisches Museum für Philologie 1828. S. 64.

57) Archonten, Strategen oder Prätoren und andere Obrigkeiten werden in den Städten von Griechenland und Asien von Böckh, Tittmann und Ekhel

auch einen vom Kaiser selbst besonders wegen des städtischen Vermögens ernannten Logista, der ganz dem Curator der italischen Städte entspricht 58); und das nöthige Personal für das Schreibereiwesen. Besonders wichtig war der Irenarche, der aus zehn dazu von der Stadt vorgeschlagenen angesehenen Bürgern vom Statthalter erwählt wurde 59), und dessen Thätigkeit ganz der des Stadtpräfecten zu Rom entsprechen sollte 60). Später (409) wurde aber dieses städtische Amt wegen Mißbrauch aufgehoben 61) und der Irenarche zu einem untergeordneten kaiserlichen Beamten gemacht 62), bis daß Justinian das frühere Verhältniß herstellte 63). Ferner hatten die Städte einen Stadtrath und Versammlungen der Bürgerschaft 64). Nur in Alexandrien gab es bis auf Severus keinen Senat 65), sondern blos städtische Beamte unter dem Juridicus, den Exegetes, Hypomnematographos und Archidikastes 66). Zuweilen war auch eine Stadt aus mehreren Nationen

---

in großer Anzahl nachgewiesen. Ferner findet man Sufeten in Afrika, Orelli T. II. n. 3056. 3057., Magistrate in Corsika, Orelli T. II. n. 4031. Auch ist zuweilen der römische Name Duumvirn auf diese Obrigkeiten übertragen worden (Note 95).

58) Boeckh T. II. n. 3747. Das Genauere ist gut zusammengestellt von Marquardt in Bergk Zeitschrift für Alterthumswissenschaft 1843. S. 937.

59) Ael. Aristid. sacr. sermon. IV. ed. Iebb. T. I. p. 338. ed. Canter. T. I. p. 601.

60) Fr. 18. §. 7. D. de muner. (50. 4).

61) C. un. C. Th. de hirenarch. (12. 14). Durch die Nachricht des Aristides, die Gothofredus ganz übersehen hat, fällt dessen Erklärung dieser und der damit verwandten Stellen zusammen.

62) Als solcher erscheint er augenscheinlich in der c. 21. C. Th. de divers. offic. (8. 7), c. 17. C. Th. de iure fisci (10. 1).

63) C. un. C. de irenarch. (10. 75).

64) Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος wird in vielen Inschriften über städtische Beschlüsse erwähnt. In Afrika stand dem Volke sogar die Wahl der Magistrate zu, c. 1. C. Th. quemadm. munera (12. 5). Man sehe darüber Savigny Röm. Recht im Mittelalter Th. I. §. 7.

65) Dio Cass. LI. 17., Spartian. Sever. 17.

66) Strabo XVII. 1. §. 12. p. 797. Casaub.

zusammengesetzt 67); namentlich bildeten die Juden auch außerhalb ihres Landes in jeder Stadt ein anerkanntes Gemeinwesen für sich, das sich nach seinen vaterländischen Gebräuchen regierte und die Abgaben für den Tempel in Jerusalem einsammelte 68). Ueber die Erwerbung des Bürgerrechts gab es hin und wieder eigenthümliche Municipalrechte 69); eine allgemeine Beschränkung galt für die Aegypter, die in keiner Stadt des römischen Reichs als Bürger aufgenommen werden durften 70). Hinsichtlich der Rathsfähigkeit, des Geschäftswesens und ähnlicher Einrichtungen wurde ebenfalls zunächst auf das Ortsrecht gesehen 71); doch bildete sich daneben schon seit Hadrian durch die Rescripte der Kaiser und die Schriften der Juristen auf der Grundlage der Lex Julia Municipalis ein für das ganze Reich gemeinschaftliches Municipalrecht aus 72). Eigene Gesetzgebung in Municipalsachen hatten aber die Städte nicht, sondern sie mußten sich in solchen Fällen

67) So Cäsarea aus Griechen und Juden, wovon aber jene unter Nero die Herrschaft erlangten, Ioseph. de bell. Iud. II. 14. 4. In Alexandria gab es sogar eine vierfache Bevölkerung: die hellenischen Alexandriner als die eigentlichen Bürger; daneben die Juden, die zwar mit jenen nichts gemein hatten, doch aber auch wahre Bürger waren, indem sie einen bestimmten Theil der Stadt inne hatten, worin sie unter ihrem Ethnarchen ein gemeines Wesen für sich bildeten, Ioseph. ant. Iud. XIV. 7. 2., 10. 1. XIX. 5. 2., de bell. Iud. II. 18. 7.; dann die Römer unter ihrem Juridicus; endlich die alten Aegypter, die vom Bürgerrecht in der Regel ausgeschlossen waren, Plinius epist. X. 5. 22. 23., Ioseph. contra Apion. II. 6.

68) So in den Städten von Asien nach vielen römischen Edicten, Ioseph. ant. Iud. XIV. XIV. 10. 11—26. XVI. 2. 3., 6. 1—7. XIX. 5. 3., 6. 3.; in Antiochien, Ioseph. de bell. Iud. VII. 3. 3., 5. 2., contra Apion. II. 4., c. 1. C. de Iud. (1. 9); und in Alexandria, wie oben gesagt wurde.

69) Fr. 1. §. 2. D. ad municip. (50. 1).

70) Ioseph. contra Apion. II. 4.

71) Plinius epist. X. 83. 84. 113. 114. Dasselbe bezeugen viele Pandektenstellen, Brisson. v. lex.

72) Die Beweise geben die Titel der Pandekten über Municipalsachen in vielen Stellen.

an den Kaiser wenden 73). Auch waren sie in allen Theilen der Verwaltung den Anordnungen und der Aufsicht des Präses unterworfen; so die Maaßregeln zur Erhaltung der vorhandenen oder zur Errichtung neuer öffentlichen Bauwerke 74), das städtische Eigenthum 75), die Beitreibung und vortheilhafte Anlegung der öffentlichen Gelder 76), daher auch die Ernennung des Curators des Kalendariums 77), die gehörige Vertheilung der bürgerlichen Lasten und Aemter 78), die Entscheidung der deshalb erhobenen Appellationen 79), das Zunft- und Corporationswesen und was sonst die öffentliche Ruhe angieng 80). Uebrigens erwählten sich fortwährend die Provinzialstädte sehr gern römische Großen zu Patronen mit wechselseitigem Gastrecht 81); auch konnten noch die Städte unter einander Isopolitie und Hospitium eingehen 82).

297. Was die besonderen Vorrechte und Auszeichnungen betrifft, womit einzelne Städte begabt waren 83), so wurden diese

---

73) Daher die vielen Rescripte in Municipalsachen.

74) Plinius epist. X. 34. 35. 46. 47. 58. 59. 85., fr. 7. §. 1. D. de off. procons. (1. 16), fr. 6. D. de oper. publ. (50. 10), c. 1. C. de expens. ludor. (11. 41).

75) Fr. 5. §. 1. D. de oper. publ. (50. 10), c. 1. 2. C. de serv. reipubl. (7. 9).

76) Plinius epist. X. 28. 29. 34. 56. 57. 62., fr. 33. D. de usur (22. 1).

77) Fr. 9. §. 7. D. de admin. rer. civit. (50. 8).

78) Fr. 3. §. 15. D. de muner. (50. 4), c. 3. C. de muner. (10. 40), c. 3. 4. C. quemadm. civil. muner. (10. 42), c. 1. C. sumtus iniunct. (11. 37).

79) Fr. 1. §. 2. 3 4 D. quando appell (49. 4), fr. 1. pr. D. de vacat. muner. (50. 5), c. 4 7. 11. C. de appell. (7. 62), c. 2. C. de decur (10. 31).

80) Plinius epist. X. 42. 43 94. 117. 118., fr. 1. pr. D. de colleg. (47. 22).

81) Dieses zeigen viele Inschriften und Münzen, Orelli T. I. n. 1079. T. II. n. 3056—58. 3693., Ekhel T. IV. cap. I. sect. II. §. VII. Die Städte Bithyniens erwählten dazu ihren Proconsul, Ekhel T. II. p. 400.

82) Orelli T. I. n. 156.

83) Man sehe §. 228. 229. 230.

im Ganzen beibehalten 84), jedoch auch oft nach dem Gutdünken der Kaiser verändert. Es gab also noch Städte, die von Alters her frei und föderirt und der römischen Herrschaft der Form nach nicht unterworfen waren 85); ferner andere, welche die Freiheit zurückerhalten hatten 86), die sich also nach ihren eigenen Gesetzen 87) ohne die unmittelbare Einmischung der Proconsuln 88) regierten und dem Schein nach ebenfalls noch selbstständige Gemeinwesen bildeten 89); endlich solche, die außer dieser Freiheit auch die Immunität von Abgaben und anderen Staatslasten besaßen 90).

---

84) Es werden daher im Gegensatz der civitates stipendiariae aufgezählt die foederatae, liberae, die coloniae, die oppida Latio donata und die municipia oder oppida civium Romanorum, Plinius hist. nat. III. 3. 4 (1. 3).

85) Dio Cass. LIV. 9., Sueton Calig. 3. Ein Beispiel ist Athen, Tacit. ann. II. 53. 55., und Amisus, Plinius epist. X. 94. 95. 111. Mehrere Städte dieser Art wurden jedoch ihrer Freiheit beraubt, Sueton. Octav. 47.

86) Solche Völker wurden im Gegensatz der foederati blos liberi genannt, Plinius hist. nat. III. 3. 4 (1. 3). IV. 31. 32. (17. 18). Beide unterscheidet auch Strabo XVII. 3. §. 24. p. 839. Casaub. Auch von solchen Städten finden sich Beispiele, daß sie bald frei erklärt, bald wieder unterthänig gemacht wurden; so die Cyzicener, Dio Cass. LIV. 7. 13. LVII. 24., und die Städte von Griechenland, Plinius hist. nat. IV. 10 (16)., Pausanias VII. 17., Sueton. Nero 24. Vespas. 8., Plinius epist. VIII. 24.

87) Daher wird die Autonomie als mit dieser Freiheit verbunden oder gleichbedeutend genannt, Plutarch. Flaminin. 12., Pausanias IV. 35. VII. 18. X. 35.; namentlich auf Münzen, Ekhel T. IV. cap. III. Zuweilen erbat sich jedoch eine freie Stadt vom Kaiser, wie sonst vom Senate, neue Gesetze; so Athen von Hadrian, Euseb. ad ann. Hadr. VI. Zwei kaiserliche Decrete für diese Stadt stehen bei Boeckh T. I. n. 354. 355.

88) Strabo IV. 1. §. 5. p. 181. Casaub., Pausanias VII. 17.

89) Daher wurden die populi liberi wie die foederati noch als externi betrachtet, fr. 7. pr. D. de captiv. (49. 15).

90) Die Immunität oder Atelie war nicht, wie Savigny (Zeitschrift V. 255) irrig sagt, von selbst in jener Freiheit enthalten (§. 92. 228), sondern bildete ein abgesondertes Vorrecht, Seneca de benef. V. 16. Schöne

Solche freie Städte hatten oft selbst andere Städte unter sich 91), oder wurden durch besondere Titel noch mehr ausgezeichnet 92). Erst gegen das Ende des dritten Jahrhunderts giengen diese Vorrechte in der nun herrschend werdenden Einförmigkeit der Verwaltung unter 93).

298. Eine eigenthümliche Klasse von Städten waren ferner die Colonien. Diese zeichneten sich dadurch aus, daß die Einwohner, wenigstens die Colonen, römische Bürger waren 94). Ferner erhielten sie natürlich eine ganz nach Art der italischen Colonien eingerichtete Stadtverfassung mit Duovirn oder Quatuorvirn 95). Die Fähigkeit zum quiritischen Eigenthum hatte aber

---

Beispiele dazu geben Pausanias VIII. 43. X. 34., Boeckh T. II. n. 3595. 3610., Sueton. Claud. 25., fr. 17. §. 1. D. de excus. (27. 1), Tacit. ann. XII. 58. hist. IV. 17., Dio Cass. LXXI. 19. Daher gab es freie Völker die doch steuerten, Ioseph. ant. iud. XVII. 2. 2., Tacit. ann. XV. 45., und es werden die civitates immunes besonders hervorgehoben, Plinius hist. nat. III. 25 (21). IV. 4 (3). V. 3 (4).

91) So Sparta, wiewohl Augustus vier und zwanzig Städte von dessen Herrschaft befreit und zu Eleutherolaconen gemacht hatte, Strabo VIII. 5. §. 5. p. 366. Casaub., Pausanias III. 21. Häufig wurde auch eine Stadt einem Staat abgenommen und einem anderen zugetheilt, Dio Cass. LIV. 7. LXIX. 16., Pausanias III. 26. IV. 1. 30. 31. VII. 17. 22.

92) *Μητρόπολις, Πρώτη, Ναυαρχις*, Ekhel T. IV. cap. V. VI. IX.

93) Die Beweise giebt Spanhem. orbis Roman. II. 16.

94) Man sehe oben §. 253.

95) Man sehe oben §. 229. 253. Den Beweis giebt auch das auf seine früheren Untersuchungen gegründete Verzeichniß bei Ekhel T. IV. cap. XXIII. sect. V. Außerdem werden IIviri oder IIIIviri erwähnt in folgenden Colonien: Augusta Prätoria, Orelli n. 4029, Arelate, Muratori p. 1109. n. 6., Cabellio das nach Ptolemäus eine Colonie war, Orelli n. 4028., Nemausus, n. 2157., Narbo, n. 4026., Vienna, Plinius epist. IV. 22., Gruter p. 418. n. 3., Lugdunum, Orelli n. 4020., Colonia Agrippina, n. 1108., Noviodunum, n. 253. 254. 311. 317., Gruter p. 421. n. 6., Aventicum, Muratori p. 756. n. 5., Orelli n. 344., Juvavia, n. 496. 497., Teurnia das später unstreitig auch eine Colonie war, n. 498., und Salona, n. 502. 3833. Uebrigens werden aber die Duumvirn in der Colonie Carthago auf den Münzen noch Sufeten ge-

der Grund und Boden nicht 96). Auch waren die Colonien der in den Provinzen beſtehenden Grund- und Kopfſteuer unterworfen 97), wenn ſie nicht eine beſondere Befreiung hatten 98).

---

nannt, und umgekehrt wurden die römiſchen Namen häufig auch auf die Magiſtrate anderer Städte übertragen; ſo in dem freien Maſſilia, Orelli n. 4024., in Pampelon, welches Plinius III. 4 (3). unter den tributpflichtigen Städten nennt, n. 4032., und in Sabora, Gruter p. 164. n. 1. So erklärt ſich die allgemeine Erwähnung von Duumvirn in Hiſpanien, Conc. Eliber. a. 305. c. 56. Jedoch iſt der häufig vorkommende Ausdruck flamen IIvir nicht darauf zu beziehen, ſondern verbunden zu leſen, alſo nur von einer Prieſterwürde zu verſtehen.

96) In der erſten Ausgabe habe ich die entgegengeſetzte Meinung aufgeſtellt, und dieſe hat Burchardi §. 43. Note 31. wie ſo manches Andere ſich wörtlich zu eigen gemacht. Allein ich halte dieſelbe nunmehr für falſch. Erſtlich ſtützte ich ſie darauf, daß die Aſſignation immer quiritiſches Eigenthum gegeben habe; dieſes wird aber widerlegt durch die Aſſignationen der lex Thoria c. 2. 30. 36. 37, und dazu Rudorff (Zeitſchrift X. 111. 119). Zweitens berief ich mich auf Hyginus de limit. p. 186., welcher ſagt, daß die fundi excepti bene meritorum in totum privati iuris und in solo populi Romani waren. Allein in solo populi Ro. bezeichnet den ager publicus, Aggenus de controv. p. 69. 74., und das privatum ius bedeutet nur die Befreiung von allen Municipallaſten.

97) Dieſes zeigt fr. 8. §. 5. 7. D. de censib. (50. 15). Es iſt daher ein ungenauer Ausdruck, wenn Hyginus de limit. constit. p. 198. den ager more colonico divisus als immunis dem ager vectigalis entgegenſetzt.

98) Daher die Auszeichnung der coloniae immunes, Plinius Hist. nat. III. 3. 4 (1. 3), fr. 8. §. 7. D. de censib. (50. 15). Auf der Unterſcheidung zwiſchen den ſteuerpflichtigen und befreiten Colonien beruht auch die verdorbene Stelle des ſogenannten Simplicius p. 76. ed. Goes. Si ad provincias respiciamus, habent agros colonicos quidem iuris (l. immunes;) habent et colonicos stipendiarii (l. stipendiarios). Uebrigens hat aber das Wort immunitas bei den Agrimenſoren zuweilen noch eine andere eigenthümliche Bedeutung, und wird von dem überſchüſſigen Lande gebraucht, welches von der Vermeſſung und Aſſignation verſchont geblieben war (Kap. XXX. Note 46. 47. 48); ſo bei Hyginus de limit. constit. p. 192., Frontinus de controv. p. 42. Ganz mißverſtan-

299. Eine andere Klaſſe von begünſtigten Städten waren diejenigen, welche mit der künſtlichen Latinität begabt waren. Dieſes Privilegium wurde nun beſonders im Abendlande immer häufiger ausgetheilt 99). Es gewährte der Stadt gewiſſe Freiheiten in Anſehung der ſtädtiſchen Verwaltung, und den Einwohnern mehrere perſönliche Vorzüge, das Commercium und die Gewißheit unter gewiſſen Vorausſetzungen die Civität zu erlangen 100). Die Fälle dieſer Art wurden auch noch ſehr vermehrt und erleichtert 101).

300. Noch günſtiger war die Lage der Städte, welche mit dem römiſchen Bürgerrecht beſchenkt und zu Municipien erhoben waren. Solche Verleihungen machte ſchon Julius Cäſar an Gades und andere Hiſpaniſche Städte, die zu ihm gehalten hatten 102). Ein Gleiches geſchah von Octavian 103) und Anderen 104). Solche

---

den hat dieſe Stellen Rudorff in ſeinen Erläuterungen über das Edict des Tiberius Alexander §. 12. (Rhein. Muſeum für Philologie 1828. S. 189), indem er jenen Ausdruck auch hier auf das Steuerweſen bezieht, und demnach den merkwürdigen Satz aufſtellt, daß ſteuerfrei und non assignatus eins war.

99) An die im §. 230. erwähnten Vergleichungen ſchließen ſich diejenigen an, welche Octavian machte, Sueton. Octav. 47. Städte mit Latinität finden ſich ſeitdem im Narbonenſiſchen Gallien und in Aquitanien, Strabo IV. 1. §. 12. p. 187. IV. 2. §. 2. p. 191. Casaub., Plinius hist. nat. III. 5 (4)., in den Provinzen jenſeits der Pyrenäen, Strabo III. 2. §. 14. p. 151. Casaub., Plinius hist. nat. III. 3. 4 (1. 3). IV. 35 (22)., und nach Plinius bei den Euganeern in den Räliſchen Alpen, auf der Inſel Ebuſus und in Afrika. Von Nero erhielten ſie die Völker in den Alpen am Meere, Tacit. ann. XV. 32., Plinius hist. nat. III. 24 (20). Auch Vitellius verlieh ſie, Tacit. hist. III. 55. Veſpaſian gab ſie ganz Hiſpanien, daher werden die Städte daſelbſt, die ſie ſchon bis dahin gehabt hatten, von Plinius Latini veteres genannt. Hadrian war mit dieſem Rechte auch ſehr freigebig, Spartian. Hadrian. 21.

100) Man ſehe darüber §. 230.

101) Sueton. Claud. 19., Ulpian. III. 1. 2. 5. 6.

102) Livii epit. 110., Dio Cass. XLI. 24. XLIII. 39.

103) Sueton. Octav. 47., Dio Cass. LIV. 25.

104) Spanhem. orbis Roman. I. 16. 17. 18. Städte römiſcher Bürger er-

Städte erhielten wie die italiſchen Municipien eine Verfaſſung mit Duovirn 105) und wurden darin den Colonien gleich. Doch waren zwiſchen Beiden in der Verfaſſung auch Unterſchiede 106), welche man nicht kennt, die aber in keinem Falle erheblich waren.

301. Am vortheilhafteſten endlich war das Verhältniß der Städte, die mit dem ſogenannten italiſchen Recht begabt waren 107). Dieſe künſtliche Erfindung wurde ſchon in der frühen Kaiſerzeit gemacht 108), und zwar wurde ein ſolches Privilegium nicht blos Colonien, ſondern auch Municipien verliehen 109); gewiß aber nie unmittelbar einer einfachen Provinzialſtadt oder einer Stadt, die blos die Latinität hatte. Die Wirkung war, daß die Stadt die es erhielt, nun vollſtändig angeſehen ward wie Eine, die in Italien lag. Sie hatte alſo erſtlich für ihren Grund

---

wähnt Plinius in Hiſpanien und Luſitanien, auf den Inſeln Ebuſus, Sardinien, Sicilien, Lipara, in Iſtrien, Illyrien, Macedonien und Afrika. In Gallien nennt er keine; iedoch hatten die angeſehenſten Männer aus den Städten des Narbonenſiſchen ſo wie des übrigen Galliens ſchon unter Claudius die Civität, Claudii imperat. oratio (Gruter inscr. p. 502), Tacit. ann. XI. 23.

105) Den Beweis giebt die Zuſammenſtellung bei Ekhel T. IV. cap. XXIII. sect. V. Unter den hier aufgezählten vier und zwanzig Städten, auf deren Münzen Duovirn vorkommen, ſind acht Municipien: Bilbilis, Calagurris, Enna, Ercavica, Osca, Saguntum, Turiaſon, Utica.

106) Dieſes ergiebt ſich aus Gellius XVI. 13.

107) Die neueſte Unterſuchung über dieſes ius italicum iſt von Savigny in deſſen Zeitſchrift V. 242—267. XI. 2—19., Geſchichte des röm. Rechts im Mittelalter Th. I. § 18. Th. IV. S. 466. Ihm folgt faſt unbedingt Puchta Inſtitutionen Th. I. §. 94. 95.

108) Die erſte Erwähnung von Städten mit italiſchem Recht iſt bei Plinius hist. nat. III. 4. 25 (3. 21). Andere nennen Ulpian, Celſus, Gajus und Paulus in fr. 1. 6. 7. 8. D. de censib. (50. 15). Dazu kam ſpäter Conſtantinopel, c. 1. C. Th. de iure ital. urb. Constant. (14. 13), c. 1. C. J. de privil. urb. Constant. (11. 20). Weiter ſind keine Angaben über ſolche Städte vorhanden.

109) Letzteres beſtreitet Puchta. Allein wenn er auch die von Savigny dafür geltend gemachten Gründe nicht für zureichend erkennen will, ſo beweiſen es doch die Liburniſchen Völkerſchaften bei Plinius hist. nat. III. 25 (21).

und Boden die Fähigkeit im quiritiſchen Eigenthum zu ſtehen, mit allen ſich daran knüpfenden privatrechtlichen Folgen 110). Zweitens war ſie von der in Italien unbekannten Grund- und Kopfſteuer befreit 111). Drittens hatten die Einwohner die perſönlichen Vorrechte, welche die römiſchen Bürger in Italien vor denen in den Provinzen beſaßen 112). Dieſe Vorrechte zeigten ſich namentlich bei gewiſſen für die Fruchtbarkeit der Ehe feſtgeſetzten Belohnungen, die in Italien ſchon durch drei oder vier Kinder, in den Provinzen erſt durch fünf erworben wurden 113). Viertens endlich iſt es möglich, daß jenes Privilegium auch gewiſſe Frei-

110) Man vergleiche Kap. XXVII Note 56.

111) Fr. 8. pr. §. 5. 7. D. de censib. (50. 15). Man vergleiche dazu Kap. XXIV. Note 78. Kap. XXVII. Note 58. Einige Schwierigkeit macht es, daß die Aſſaſiaten, die das ius italicum hatten, von Plinius III. 25 (21) noch beſonders als immunes, hervorgehoben werden. Sie müſſen alſo noch andere Freiheiten gehabt haben, fr. 17. §. 1. D. de excus. (27. 1).

112) Dieſes beweiſen zwei früher von Savigny überſehene Inſchriften, worin die Einwohner einer ſolchen Stadt C. R. IVR. ITALICI das heißt cives Romani iuris italici genannt werden, Orelli T. II. n. 3041., Gruter p. 541, 8. Die Zweite iſt allerdings etwas lückenhaft. Sie kann aber mit völliger Evidenz aus der Erſten ergänzt werden, und es iſt ein augenſcheinliches Verſehen, wenn Savigny (Zeitſchrift XI. 14) bei ſeinem gegen mich ausgeſprochenen Tadel dieſes nicht bemerkt hat. Ganz verfehlt iſt aber die Meinung von Dirkſen Scriptores historiae Augustae S. 123—128, der die Sigle C. R. in colonus R. auflöſen will.

113) Fragm. Vatic. §. 191. 192. 247., pr. J. de excus. tut. (1. 25) c. 1. C. qui numero (5. 66), fr. 3. § 6. fr. 4. pr. D. de muner. (50. 4), fr. 8. pr. D. de vacat. (50. 5), c. 5. 6. C. de his qui numero (10 51) So erklärt ſich auch der Umſtand, daß Gajus, wie fr. 7. D. de censib. (50. 15) zeigt, in ſeinem Commentar über das Papiſche Geſetz auf das ius italicum zu ſprechen kam, weil eben dieſes Geſetz von jenen Belohnungen handelte. Das ius italicum hat alſo doch, was Savigny läugnete, auf die Qualität der Perſonen eingewirkt; nur iſt freilich dadurch nicht, wie man früher meinte, was aber Savigny vollkommen widerlegt hat, eine Mittelſtufe zwiſchen cives und peregrini, ſondern nur eine bevorzugte Claſſe von cives entſtanden.

heiten in der ſtädtiſchen Verwaltung gewährte 114); allein das Daſeyn von Magiſtraten italiſcher Art, Duovirn oder Quatorvirn, war davon nicht abhängig 115), ſondern ſolche hatte die Stadt ſchon dadurch, daß ſie eine Colonie oder ein Municipium war 116).

---

114) Man kann dieſes nur nicht, wie Savigny will, aus der von Ekhel gemachten Aufzählung von zwölf Municipien und Colonien beweiſen, auf deren Münzen das Bild des Silen vorkommt, welches ein Sinnbild ſtädtiſcher Freiheit war. Denn bei ſieben von dieſen zwölf Städten iſt das ius italicum nicht gewiß, und bei den vielen Andern, wobei es gewiß iſt, findet ſich das Sinnbild nicht.

115) Anderer Meinung ſind Savigny und Puchta, indem ſie ſich auf fr. 1. §. 2. D. de censib. (50. 15) berufen. Allein der unbeſtimmte Ausdruck italicae coloniae rempublicam accepit kann vielerlei bedeuten, und braucht nicht grade von der Magiſtratverfaſſung verſtanden zu werden.

116) Dieſes läugnen Savigny und Puchta; ſie werden jedoch durch die Noten 94. 105. widerlegt. Sie ſuchen ſich zwar damit zu helfen, daß es bei den dort genannten Städten mit Duovirn doch nicht gewiß ſey, ob ſie nicht auch das ius italicum gehabt hätten. Allein dieſer an ſich ſchon ſehr ſchwache Einwand wird durch das Beiſpiel von Utica völlig entkräftet. Dieſes war ſeit 718 ein Municipium, Dio Cass. XLIX. 16., Gellius XVI. 13., und erhielt das ius italicum erſt durch Severus, fr. 8. §. 11. D. de censib. (50. 15). Allein Duovirn daſelbſt werden ſchon auf ſeinen Münzen unter Tiberius erwähnt, Ekhel T. IV. p. 148.

Sieben und dreißigſtes Kapitel.

Von dem Staatshaushalt.

302. Durch die neuen Verhältniſſe kam auch in alle Theile des Staatshaushaltes mehr Plan und Uebereinſtimmung. Zunächſt ſorgte Octavian für die Ausführung einer ſchon von Julius Cäſar unternommenen geographiſchen Vermeſſung des ganzen römiſchen Reiches und wurde damit im Jahr 735 fertig 1). Ferner ließ er aus allen Städten und Provinzen die dort üblichen Längen- und Flächenmaaße, die Limitationsformen und ſonſtigen agrariſchen Rechte verzeichnen und commentiren 2). Auf eine Vermeſſung der einzelnen Beſitzungen erſtreckten ſich jedoch dieſe Arbeiten nicht 3). Eine ſolche Vermeſſung mit der dazu gehörenden Limitation gab es nur an dem Colonialland, oder höchſtens ſo, daß einer Stadt die Grundſteuer in einer Geſammtſumme auferlegt und daher ihre

1) Dieſes berichtet die Cosmographie des ſogenannten Aethicus oder wohl richtiger Julius Honorius. Man ſehe über den Character und die Veranlaſſung dieſer Schrift die gründliche Abhandlung von Ritſchl im Rhein. Muſeum für Philologie 1842. S. 481. 1843 S. 157.

2) Dieſes und nicht mehr ſagt Frontinus de colon. p. 109 141. 142. 148. Ein Stück eines ſolchen Commentars von Balbus ſteht bei Goes. p. 142—147.

3) Anderer Meinung iſt Huſchke über den zur Zeit der Geburt Jeſu Chriſti gehaltenen Cenſus, Breslau 1840. 8. Allein die descriptio, wovon Cassiodor. var. III. 52. und Isidor. orig. V. 36. reden, gründet ſich nicht auf eine Vermeſſung, ſondern auf die Profeſſio der Grundeigenthümer. Andere Stellen, die er anführt, beziehen ſich blos auf Octavians Colonien, Aggenus in Frontin. p. 50., Frontinus de colon. p. 143. 255. Endlich die in der Note 2. genannten Stellen, worauf ſich Huſchke auch noch beruft, beweiſen ebenfalls nichts.

Landſchaft im Allgemeinen vermeſſen und an den Enden begrenzt wurde; die übrigen behielten ihr Gebiet ohne alle Vermeſſung 4). Jedoch iſt ſpäter auch bei dieſen, um falſche Angaben bei der Grundſteuer zu verhindern, eine Vermeſſung und Begränzung nach Art des aſſignirten Landes vorgenommen worden 5).

303. Ferner ließ Octavian im ganzen Reiche eine dem römiſchen Cenſus nachgebildete genaue Verzeichnung der Perſonen und ihrer Vermögen veranſtalten 6). Dieſe Einrichtung wurde auch in den noch ſpäter unterthänig gemachten Ländern eingeführt 7) und blieb die Grundlage des Steuerweſens bis in die ſpäten Zeiten 8). Zur Leitung dieſes Geſchäfts war in jeder Provinz ein Cenſitor 9) mit den nöthigen Gehülfen 10); zuweilen wurde auch dazu ein eigener Legat geſchickt 11). Die Anfertigung der Regi-

4) Es gab alſo agri divisi et assignati, agri mensura per extremitates comprehensi und agri arcifinii, Frontinus de agror. qualit. p. 38, Aggenus in Frontin. p. 44—48.

5) Hyginus de limit. constit. p. 198—202., Frontinus de agror. qualit. p. 38., Aggenus in Frontin. p. 46. 47., Hyginus de condit. agror. p. 210., Varii auctor. de limit. p. 261. 306.

6) Cassiodor. var. III. 52., Isidor. orig. V. 36., Suidas v. Ἀπογραφή. Beſondere Erwähnung geſchieht von dem Cenſus in Gallien, Claudii imper. orat. (Gruter p. 502), Livii epit. 134. 137., Dio Cass. LIII. 22., und von denen in Judäa, Ev. Lucae II. 1. 2., Ioseph. ant. Iud. XVII. 13. 5. XVIII. 1. 1., 2. 1. Ueber den Letzteren ſehe man die angeführte gründliche Schrift von Huſchke.

7) Tacit. ann. VI. 41.

8) Was von Diocletian und Maximian geſchah, war keine neue Erfindung, ſondern nur eine drückende Anwendung der vorhandenen Steuereinrichtungen, Lactant. de mort. persec. 7. 23. 26., Ioan. Lydus de magistr. I. 4.

9) Orelli inscr. T. II. n. 3652. 3659., Gruter p. 1025, 2., Muratori p. 1119, 5. p. 1122, 2., Cassiodor. var. IX. 11.

10) Adiutor ad census, Orelli T. I. n. 2156.

11) Tacit. ann. I. 31. II. 6. XIV. 46., Orelli T. I. n. 364. T. II. n. 3044., Gruter p. 355, 6.

ſter 12) geſchah aber nach den Stadtgebieten 13) durch einen damit beauftragten Bürger der Stadt 14), mit der Beihülfe der ſtädtiſchen Cenſualen oder Schreiber 15), auf den Grund der Angaben, die zur feſtgeſetzten Zeit Jeder nach der vorgeſchriebenen ſehr umſtändlichen Formel über ſich und die Seinigen mit Bezeichnung ihres Alters und Geſchlechtes, desgleichen über ſeine Liegenſchaften, ſeine Knechte und ſeinen Viehſtand unter Veranſchlagung ihres Geldwerthes, und ſelbſt über ſeine Miethleute und Pächter zu machen hatte 16). Dieſe Schätzung wurde von Zeit zu Zeit 17), wie es ſcheint alle zehn, ſpäter alle fünfzehn Jahre erneuert 18). Anſprüche auf Ermäßigung hatte der Cenſitor nach Billigkeit zu berückſichtigen 19); auch wurden zur Reviſion der Cenſusrollen Peräquatoren 20) und bei beſonderen Reclamationen außerordent-

12) Dio Cass. LIX. 22., fr. 4. §. 1. D. de censib. (50. 15). Später hießen ſie libri censuales, polypticha, encauta, encautaria, vasaria publica, Gothofr. paratit. ad C. Th. XIII. 11.

13) Ev. Luc. II. 3., fr. 4. §. 2. D. de censib. (50. 15), c. 1. C. Th. ne collat. translatio (11. 22).

14) Fr. 1. §. 2. fr. 18. §. 16. D. de muner. (50. 4), c. 5. C. Th. de iis quae administr. (8. 15).

15) Auf dieſe geht c. 4. C. Th. de tabular. (8. 2), c. 1. C. Th. de privil. dom. august. (10. 25). Das tabularium censuale wird auch in Inſchriften erwähnt, Orelli T. I. n. 155.

16) Fr. 3 4. D. de censib. (50. 15), Lactant. de mort. persecut. 23. Schiffe von Kaufleuten waren aber vom Cenſus ausgenommen, Tacit. ann. XIII. 51. Daß übrigens jene Einrichtung auch noch im ſpäteren Recht vorausgeſetzt wird, zeigen die Stellen bei Gothofr. paratit. ad C. Th. XIII. 10.

17) C. 5. C. Th. de censu (13. 10).

18) Die Beweiſe giebt Savigny Römiſche Steuerverfaſſung (Zeitſchrift VI. S. 375—383).

19) Fr. 4. §. 1. D. de censib. (50. 15), c. 2. 3. C. Th. de praed. senat. (6. 3), c. 8. C. Th. de censu (13. 10). Sehr anſchaulich machen dieſes Basil. epist. 304. 305. 352. 353. 426. 427 (284. 285. 299. 313. 312. 83. ed. Bened.).

20) Orelli T. II. n. 3652. 3677., c. 2. 4. 5. 6. 7. 10. C. Th. de censitor. (13. 11), Gothofr. paratit. ad C. Th. XIII. 11.

liche Inſpectoren 21) abgeordnet. Veränderungen des Eigenthümers mußten gleich declarirt und das Grundſtück auf den Namen des neuen Erwerbers umgeſchrieben werden 22).

304. Für die römiſchen Bürger beſtand aber daneben der Cenſus zu Rom nach der alten Weiſe fort 23), und zwar wurden die Verzeichniſſe in den italiſchen Städten von den dortigen Magiſtraten 24), in den Provinzen von beſonderen Cenſitoren 25) aufgenommen und eingeſchickt 26). Dieſes dauerte bis ins dritte Jahrhundert 27). Die Feierlichkeiten des Luſtrums kamen jedoch ſchon bei der Cenſur des Veſpaſian (826) zum letztenmal vor 28), und endlich unterblieb auch der Cenſus ſelbſt, weil für das Steuerweſen die örtlichen Profeſſionen genügten 29), und das Uebrige, was beim Cenſus geſchah, nicht mehr zu den Verhältniſſen paßte.

305. Mit dem Cenſus erhielt ſich auch für die Bürger die Eintheilung und Verzeichnung nach den fünf und dreißig Tribus 30).

---

21) C. 3. 11. 12. 14. C. Th. de censitor. (13. 11), Gothofr. paratit. ad C. Th. XIII. 11.

22) C. 3. 5. C. Th. sine censu (11. 3).

23) Octavian hielt dreimal einen Cenſus, nämlich 726, 743 und 767, Monum. Ancyr. tab. II. a laeva, Sueton. Octav. 27., Dio Cass. LIII. 1. LIV. 35.

24) Man ſehe §. 244.

25) Censitor civium Romanorum, Orelli T. I. n. 208. Man ſehe auch Strabo III 5. §. 3. p. 169. Casaub.

26) Plinius hist. nat. VII. 50 (49).

27) Man ſehe Kap. XXXIII. Note 12. 13. 14. Daher wird auch von den Schriftſtellern dieſer Zeit der Cenſus noch erwähnt, fragm. de manumiss. §. 19., Gaius I. 17. 44.

28) Censorin. de die natali 18.

29) Dieſe wurden nun ſelbſt in Rom eingeführt, Lactant. de mort. persecut. 23. 26.

30) Sueton. Octav. 57. Nero 44., Tacit. hist. III. 58., Plinius paneg. 28. Die Zahl bezeugt eine Inſchrift unter Trajan, Orelli T. II. n. 3065. Die vermeintliche große Vermehrung der Tribus beruht auf der Verwechslung mit anderen Beinamen, welche Städte zuweilen von den Kaiſern erhielten oder welche Militärperſonen ſich beilegten und auf anderen Irr-

Selbſt die Städte in den Provinzen wurden, wenn ſie zu Municipien oder Colonien erhoben wurden, in eine derſelben eingeſchrieben. Dadurch hatten die Tribus auch noch jetzt vorherrſchend örtliche Beziehungen 31). Allein ganz unbedingt mußte die Tribus einer Perſon der Tribus des Ortes, wo ſie eingebürgert war, doch nicht entſprechen, indem man durch Deduction in eine Colonie 32) oder durch Aufnahme in das Bürgerrecht einer anderen Stadt 33) oder durch Adoption 34) ſeine angeborene Tribus nicht veränderte. Freigelaſſene kamen nicht mehr blos in die ſtädtiſchen Tribus, ſondern erhielten die Tribus ihres Patrones 35). So beſtand die Tribusverzeichnung noch im dritten Jahrhundert, gerieth aber nun in Verfall. Durch die örtlichen Steuerliſten wurde ſie für den Staat entbehrlich, und durch die Allgemeinheit des Bürgerrechts ſeit Caracalla für die Einzelnen gleichgültig. Severus Alexander nahm zwar noch eine Reinigung der Tribus vor 36); allein ſeit Conſtantin hörte die Aufführung der Tribus bei den Namen auf 37). Die Stelle der Tribusliſten wurde nun in Beziehung auf den Perſonenſtand zum Theil durch die Geburtregi-

---

thümern, Orelli inscr. T. II. p. 11—28. 147., Grotefend in Zimmermanns Zeitſchrift für die Alterthumswiſſenſchaft 1836. S. 917.

31) Dieſes ergiebt ſich aus den Inſchriften, wonach zum Beiſpiel die Bürger aus Tarraco regelmäßig zur Tribus Galeria, die aus Genf und Noviodunum zur Voltinia, die aus Auguſta Taurinorum zur Stellatina gehören.

32) Man ſehe oben Kap. XXX. Note 76.

33) Dieſes zeigen die Beiſpiele zu Tarraco, Gruter inscr. p. 355, 4. p. 378. 1.

34) Orelli T. I. n. 2797. Man ſehe auch Kap. XIV. Note 27.

35) Tertullian. de resurr. carnis 57. Et aurei annuli honore et patroni nomine ac tribu mensaque honoratur. Durch dieſe bisher überſehene Stelle wird der Zweifel vieler Schriftſteller widerlegt, Orelli T. II. n. 3105. Auch werden wirklich Freigelaſſene in Landtribus erwähnt, Persius satyr. V. 73, Orelli T. II. n. 3105.

36) Lamprid. Alex. Sever. 15. Aus ſeiner Zeit iſt auch die Inſchrift bei Orelli T. I. n. 72.

37) Schon unter Gallienus iſt die Erwähnung der Tribus ſehr ſelten. Doch kommt ein Beiſpiel noch unter Diocletian vor, Orelli T. I. n. 1065.

ſter erſetzt, welche nach einer ſchon länger vorhandenen 38), allein von M. Antoninus genauer benutzten Einrichtung in Rom bei den Präfecten des Aerariums, in den übrigen Städten des Reiches bei den ſtädtiſchen Tabularien geführt werden mußten 39). Nöthigenfalls wurde auch über eine Perſon der Curator oder Logiſta ihrer Stadt um Auskunft befragt 40).

306. Die Steuerverhältniſſe geſtalteten ſich nun auf folgende Art 41). In Italien wurde die Entrichtung des Tributum, die ſeit der Eroberung Macedoniens (587) geruht hatte, von den Triumvirn (711) mit anderen neuen Abgaben 42) wieder eingeführt 43), und blieb unſtreitig fortwährend in Uebung 44). Durch

38) Servius ad Georg. II. 502., Iuvenal. satyr. IX. 84., Apulei. apolog. I. p. 577. ed. Oudend.

39) Capitol. M. Antonin. 9. Gordian. 4., fr. 29. §. 1. D. de probat. (22 3).

40) Dieſes zeigen ſehr anſchaulich die Martyreracten des h. Didymus und die des h. Sebaſtian bei den Bollandiſten unter dem 28. April und 7. Juni.

41) Davon handelt: Savigny über die Römiſche Steuerverfaſſung unter den Kaiſern (Zeitſchrift V. 321—396. XI. 20—49). Dieſe Schrift iſt jedoch mit großer Vorſicht zu benutzen. Verleitet durch ſeinen jetzt von ihm ſelbſt als irrig anerkannten Begriff von Caput, wovon im Kap. XLVI. die Rede ſeyn wird, denkt Savigny bei der ſpäter vorkommenden Beſteurung fortwährend an eine directe Grundſteuer, während ſie doch auch in den Provinzen zu einer wahren Vermögensſteuer wie das Tributum der Republik umgeſchaffen worden war, und dieſer Irrthum giebt den meiſten Theilen jener übrigens ſo ſchönen Abhandlung eine falſche Richtung.

42) Dio Cass. XLVII. 14. 16. XLVIII. 34., Appian. de bell. civ. IV. 5. 32. V. 67.

43) So berichtet genau Plutarch. Aemil. Paul. 38.

44) Savigny (Zeitſchrift XI. 21—28) behauptet zwar, das Tributum ſey bald wieder abgeſchafft worden. Allein davon ſagen die Geſchichtsquellen nichts, und es wäre auch ganz gegen den Geiſt der damaligen Verhältniſſe, Dio Cass. LII. 28. Die Gründe, die Savigny dafür beibringt, ſind auch ganz unzureichend. Denn erſtlich beweiſt das Stillſchweigen des Plinius und Valerius Maximus dem Plutarch gegenüber nichts. Zweitens liegt in der Rede des Kaiſers Claudius gar nicht nothwendig die Beziehung auf die Beſteuerung, welche Savigny hinein legt. Drittens reden Fron-

die Maaßregeln zur Verpflegung der Hauptstadt und durch das System der stehenden Heere, wovon ein Theil in Italien lag, entstand jedoch die Veränderung, daß das Tributum aus gewissen Landschaften Italiens nach einer mäßigen Schätzung in Naturalien entrichtet wurde 45), und dieses System wurde später auf ganz Italien ausgedehnt 46). Unter Maximian wurde jedoch neben der Naturalabgabe eine hohe Vermögenssteuer eingerichtet, und zu diesem Zwecke die örtlichen Professionen mit großer Strenge betrieben 47). Uebrigens hatten manche Städte Immunitäten, deren Umfang man aber nicht kennt 48).

307. Für die Provinzen behielt man in Berücksichtigung der Landesverhältnisse als Formen der Besteuerung die Kopf- und die Grundsteuer noch eine Zeitlang bei 49). Letztere bestand entweder in einem verhältnißmäßigen Theil der Früchte, häufig dem fünften oder siebenten Theil 50); oder sie war eine Abgabe in Geld, die

---

tinus, Simplicius und Columella nicht von der Vermögenssteuer nach dem Census, sondern von der Grundsteuer.

45) Darauf bezieht sich wohl die Unterscheidung der regio annonaria, Trebell. Pollio Trig. Tyrann. 24 (23), Savigny Zeitschrift VI. 356.

46) Daß später auch die urbicarischen Regionen Naturalabgaben entrichteten, zeigt c. 3 C. Th. tributa in ips. specieb. (11. 2), c. 14. C. Th. de indulg. debit. (11. 28). Daß diese Aenderung schon vor Diocletian geschehen war, bezeugt Aurel. Victor de Caesar. 39. Die zum Theil richtige Auslegung dieser Stelle giebt Savigny (Zeitschrift VI. 359—62). Daß der Ausdruck functio daselbst auf Naturalprästationen geht, zeigt auch Gothofr. paratit. ad C. Th. XI. 1.

47) Aurel. Victor de Caesar. 39., Lactant. de mort. persecut. 23. 26.

48) So Brundusium noch seit Sylla, Appian. de bell. civ. I. 79., und Cäre von Antoninus, Orelli T. II. n. 3692.

49) Von dieser Grundsteuer hießen die Provinzialgrundstücke, wie auch zur Zeit des Cicero, agri vectigales, Hyginus de limit. constit. p. 198., praedia stipendiaria oder tributaria, Frontinus de agror. qualit. p. 38., Gaius II. 21., fragm. Vatic. §. 259. 283. 285. 289., Theophil. II. 1. 40. Agri vectigales kommen jedoch auch in einer anderen Bedeutung vor (Kap. XXXV. Note 53. 74).

50) Hyginus de limit. constit. p. 198. Unter Anderen bezahlte Aegypten einen doppelten Zehnten von den Früchten, Oros. hist. I. 8., wovon

sich nach der Qualität des Bodens richtete, weshalb die Grundstücke nach ihrer Güte in Classen eingetheilt wurden 51). Diese Art Abgaben in Geld wurde aber die gewöhnlichere, weil man die Naturalabgaben möglichst darin umzuwandeln suchte 52). In einigen Provinzen näherte sich sogar die Vermögenssteuer dem Tributum der römischen Bürger 53). Endlich wurde, man weiß nicht wann und von wem, das System des Tributum in allen Provinzen durchgeführt, so daß von jedem Tausend des censirten Vermögens jährlich ein Bestimmtes, außerdem aber auch eine Kopfsteuer zu entrichten war 54).

Rom seine Annona für vier Monate erhielt, Ioseph. de bello Iud. II. 16, 4. Außerdem aber auch nach dem genannten bisher übersehenen Zeugniß des Josephus eine sehr hohe, jedoch gewiß nicht für Jeden gleiche Kopfsteuer, durch welche also der Tribut zusammenkam, den der Schatz jährlich aus Aegypten erhielt, Dio Cass. LVII. 10.

51) Hyginus de limit. constit. p. 198. Eine solche Grundsteuer in Geld bestand nach dieser Stelle in Pannonien. Ferner finden sich eine Grund- und eine Kopfsteuer in Palästina, fr. 8. §. 7. D. de censib. (50. 15), Spartian. Pescenn. Niger. 7. Die Juden, die nach der Einziehung ihrer Grundstücke noch dort lebten, mußten ein schweres Kopfgeld geben, Appian. de reb. Syr. 50 (49); auch hatte Vespasian alle Juden im Reiche einer Abgabe von zwei Drachmen unterworfen, die Jeder jährlich ans Capitol wie sonst an den Tempel in Jerusalem entrichten mußte, Ioseph. de bello Iud. VII. 6, 6., Dio Cass. LXVI. 7. In Afrika wird gleichfalls eine Kopf- und eine Grundsteuer in Geld erwähnt, Tertullian. apolog. 13., Appulei. apolog. T. II p. 599. ed. Lugd.; daneben lieferte es die Annona von Rom für acht Monate, Ioseph. de bello Iud. II. 16, 4. Britannien blieb lange steuerfrei, Strabo II. 4. §. 8. p. 116. IV. 5 §. 3. p. 200. Casaub., wurde aber unter Claudius auch einer Grund- und Kopfsteuer unterworfen, Dio Cass. LXII. 3.

52) Hyginus de limit. constit. p. 198. Nach dieser Stelle zahlte namentlich Asien und Phrygien bereits unter Trajan statt des ehemaligen Zehnten eine Grundsteuer in Geld.

53) So gab es in Syrien und Cilicien theils eine Kopfsteuer, fr. 3. D. de censib. (50. 15), theils eine Vermögenssteuer, die ein Procent vom Census betrug, Appian. de reb. Syr. 50 (49).

54) Das Nähere im Kap. XLVI.

308. In den übrigen Einnahmequellen traten keine erhebliche Veränderungen ein 55). Die Hafen- und Landzölle wurden im Durchſchnitt auf den achten Theil des Werthes 56) der zu verzollenden Artikel 57) feſtgeſetzt und wie bisher von fünf zu fünf Jahren nach den cenſoriſchen Geſetzen an die Publicanen verpachtet 58), deren Mißbräuche namentlich in Erfindung zuſätzlicher Abgaben man durch Edicte zu beſchränken ſuchte 59). Dieſe Publicanen bildeten noch große Societäten aus den Rittern, welche auf ihr Anſuchen Corporationsrechte erhalten konnten 60). Die Verpachtungen hatten aber nun in Ermanglung von Cenſoren die Conſuln zu beſorgen 61).

309. Der alte Ager publicus war in Italien durch die Aſſignationen bei der Deduction von Colonien größtentheils in das Privateigenthum gekommen, und ſelbſt das, was ohne Vermeſſung occupirt worden, wurde ſpäter häufig cenſirt und den Beſitzern aſſignirt 62). Doch gab es hin und wieder noch Ueberreſte, die wie gewöhnlich gegen einen Grundzins für das Aerarium verpachtet wurden 63). Namentlich gehörten dahin die bei der Vermeſſung und Aſſignation überſchüſſig gebliebenen Stücke 64). Da dieſe jedoch allmählig von den Nachbarn uſurpirt worden waren,

---

55) Man ſehe §. 166. 167. 226. 244.

56) Octavarum vectigal, c. 7. 8. C. de vectigal. (4. 61), c. 7. C. de locat. (4. 65).

57) Das Verzeichniß derſelben giebt fr. 16. §. 7. D. de public. (39. 4).

58) Appian. de reb. Illyr. 6., fr. 3. §. 6. D. de iure fisci (49. 14), c. 7. C. de locat. (4. 61). Man ſehe Kap. XX. Note 65.

59) Tacit. ann. XIII. 50. 51., tit. D. de publican. (39. 4).

60) Tacit. ann. IV. 6. XIII. 50., fr. 1. pr. D. quod cuiusc. univers. (3. 4).

61) Ovid. ex ponto IV. 5, 19. 9, 45.

62) So in Apulien und Calabrien auf Befehl des Veſpaſian, Frontinus de colon. p. 127. 146.

63) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 2., Frontinus de controv. p. 42., Aggenus in Frontin. p. 60.

64) Die subseciva (Kap. XXX. Note 49. 50).

ſo ließen Veſpaſian und Titus darüber eine Unterſuchung anſtellen und verkauften einen großen Theil davon für Rechnung des Fiscus. Das Uebrige ſchenkte endlich Domitian den Beſitzern 65). Auch in den Provinzen wurden die Staatsländereien häufig von den anſtoßenden Beſitzern uſurpirt und ſo weit es gieng wieder für den Staat reclamirt 66); doch blieben hier auch nach Abzug der zu den Militärcolonien verwendeten Stücke große Staatsdomänen übrig.

310. Uebrigens war aber Octavian eben ſo ſehr auf die Vermehrung der öffentlichen Einkünfte als auf eine den neuen Verhältniſſen angemeſſene Verwaltung derſelben bedacht. Zu jenem Zwecke gründete er neben dem alten Aerarium aus neuen Steuern und andern Mitteln ein militäriſches Aerarium zur Verpflegung und Belohnung der Soldaten 67); neben Beiden aber entſtand der Fiscus als der Inbegriff des dem Princeps zuſtehenden Privatvermögens 68). In das alte Aerarium floſſen wie bisher die Einkünfte von den Manumiſſionen 69); dann die Abgaben

---

65) Hyginus de condit. agror. p. 210., Hyginus de gener. controv. (Rhein. Muſeum für Jurisprud. VII. 169), Aggenus in Frontin. p. 50. 59., Aggenus de controv. agror. p. 68. 69., Sueton. Domitian. 9. Darauf gründet ſich auch das Reſcript des Domitianus bei Orelli inscr. T. II. n. 3118.

66) Tacit. ann. XIV. 18., Hyginus de condit. agror. p. 210., Aggenus de controv. agror. p. 70. 71.

67) Sueton. Octav. 49., Dio Cass. LV. 24. 25. 32. LVI. 28.

68) Seneca de benef. VII. 6., fr. 2. §. 4. D. ne quid in loco publ. (43. 8). Der Gegenſatz von fiscus und aerarium findet ſich der Sache nach ſchon bei Dio Cass. LII. 25. LIII. 16. 22., und dem Worte nach bei Tacit. ann. II. 47 VI. 2., Frontinus de aquae duct. 118., Plinius paneg. 36. 42., Spartian. Hadrian. 7., Dio Cass. LXIX. 8. LXXI. 32. Zuweilen wird auch Beides als aerarium privatum und publicum oder mains unterſchieden, Vulcat. Gallic. Avid. Cass. 7., Lamprid. Diadum. 4.

69) Dieſe alte vicesima manumissionum (§. 167) wurde von Caracalla auf die decima erhöht, aber von Macrinus auf den alten Fuß zurückgebracht, Dio Cass. LXXVII. 9. LXXVIII. 12. Zur Erhebung derſelben

aus den Provinzen, und zwar wurden dieſe in den Provinzen des Volkes wie bisher von den Quäſtoren und Procouſuln 70), in den Provinzen des Kaiſers aber von den kaiſerlichen Procuratoren beigetrieben 71) und an die Statthalter oder in Aegypten an den Präfecten abgeliefert 72); ferner der Ertrag aus den Verpachtungen der Zölle; auch die Abgaben für die Benutzung der öffentlichen Aquäducte 73) und Cloaken 74); ferner die von Caligula erfundenen Abgaben 75) von den in Rom zum Verkauf gebrachten Lebensmitteln 76), vom vierzigſten Theile des Werthes bei allen im Reiche geführten Proceſſen 77), von den Kaufleuten 78) und Handwerkern 79), ſo wie von dem Verdienſte der Laſtträger und Freudenmädchen 80); endlich auch der Ertrag der an Unternehmer verpachteten öffentlichen Abtritte in Rom 81), und die von Veſpaſian erfundene Einnahme aus dem Urin und Pferdemiſt 82). Nach der Lex Julia und Papia Poppäa gehörten dem Aerarium des Volkes auch die wegen Caducität ausfallenden Erbſchaften und

---

gab es eigene vicesimarii, Petron. fragm. Tragur. 65. Darauf beziehen ſich auch die Inſchriften bei Orelli T. II. n. 3333—37.

70) Dio Cass. LIII. 15.

71) Dio Cass. LII. 25. LIII. 15., Capitol. Antonin. Pius 6.

72) Philo adv. Flaccum p. 965. 984.

73) Frontinus de aquae duct. 118., fr. 41. D. de act. emti (9. 1).

74) Fr. 27. §. 3. D. de usufr. (7. 1), fr. 39. §. 5. D. de legat. I. (30).

75) Sueton Calig. 40. 41., Dio Cass. LIX. 26.

76) Dieſes macelli vectigal wurde jedoch ſpäter wieder aufgehoben, Plinius hist. nat. XIX. 19 (4).

77) Dieſe Abgabe wurde jedoch von Galba wieder aufgehoben. Daher ſteht auf ſeinen Münzen R. XXXX das heißt remissa quadragesima.

78) Aurum negotiatorium, Lamprid. Alex. Sever. 32.

79) Dieſe wurde von Severus Alexander vermehrt, Lamprid. Alex. Sever. 24.

80) Lamprid. Alex. Sever. 24.

81) Dieſe Unternehmer hießen foricarii, fr. 17. §. 5. D. de usur. (22. 1), Cuiac. obs. XXII. 34.

82) Sueton. Vespas. 16. 23., Tzetzes chil. 1.

Vermächtniſſe 83), zu deren Einforderung im Reiche umher beſondere Procuratoren angeſtellt wurden 84); desgleichen die erb- und herrenloſen Sachen 85), wenigſtens die in Italien und in den Provinzen des Volkes.

311. Die Aufſicht über dieſes Aerarium und die Anweiſung der daraus zu leiſtenden Zahlungen ſtand der Form nach noch dem Senate zu 86); daher auch die Begutachtung der ins fiscaliſche Recht einſchlagenden Rechtsfragen 87). Die Empfangs- und Kaſſengeſchäfte hatte aber Octavian von der Quäſtur getrennt und dafür zwei Präfecten eingeſetzt, die der Senat aus den abgehenden Prätoren zu wählen hatte; ſpäter ließ er dazu aus den wirklichen Prätoren zwei durchs Loos beſtimmen, was aber nicht lange dauerte 88). Hierauf ernannte Claudius die Vorſteher wieder aus den Quäſtoren 89); Nero aber wegen der den Anfängern mangelnden Geſchäftserfahrung wieder aus den geweſenen 90) und ſpäter aus den wirklichen Prätoren 91). Unter Trajan finden ſich dafür wieder zwei Präfecten aus den geweſenen Prätoren 92). Unter

---

83) Tacit. ann. III. 25. 28.. Plinius epist. II. 16., Gaius II. 286., Ulpian. I. 21. Einige Stellen nennen den Fiscus, Ulpian. XVII. 2., fragm. de iure fisci §. 3. Dieſes iſt aber dem ſpäteren unbeſtimmten Sprachgebrauch, nicht einer abſichtlichen Aenderung beizumeſſen.

84) Procuratores caducorum oder hered. caduc., Muratori p 714, 1. p. 896, 1. p. 908, 2. p. 1112, 6., Orelli T. II. n. 3647.

85) Ulpian. XXVIII. 7. Ungenau redet Tacit. ann. II. 48.

86) Dio Cass. LIII. 16. 22. LXXI. 33., Tacit. hist. IV. 9.

87) Fr. 15. pr. §. 3. 5. fr. 42. §. 1. D. de iure fisci (49. 14), c. 1. C. de compens. (4. 31).

88) Dio Cass. XLIII. 48. LIII. 2. 32., Tacit. ann. XIII. 29., Sueton. Octav. 36. Letztere hießen praetores aerarii, Frontinus de aquae duct. 100., oder ad aerarium, Orelli T. I. n. 723.

89) Dio Cass. LX. 4. 10. 24., Tacit. ann. XIII. 29., Sueton. Claud. 24.

90) Tacit. ann. XIII. 29.

91) Tacit. hist. IV. 9.

92) Plinius paneg. 91. 92., Sueton. Claud. 24. Sie werden in Inſchriften praefecti aerarii Saturni genannt.

Dieſen ſcheinen aber doch auch noch Quäſtoren oder geweſene Quäſtoren gewiſſe Dienſte beim Aerarium verwaltet zu haben 93).

312. Für das militäriſche Aerarium hatte Octavian eine neue Steuer eingeführt 94), welche in dem zwanzigſten Theile der einem römiſchen Bürger 95) zufallenden Erbſchaften und Vermächtniſſe, mit Ausnahme der von den nächſten Verwandten 96) oder von Armen herrührenden, beſtand. Zur Erhebung derſelben wurden in Italien und den Provinzen Procuratoren angeſtellt 97), welche ſie an die Publicanen gegen eine runde Summe überließen 98) und dieſe nach Rom einſchickten. Ferner floſſen in dieſes Aerarium die von Octavian eingeſetzten Abgaben von dem Ertrag der Auctionen 99), ſo wie von dem Werth verkaufter Sclaven 100),

---

93) Denn quaestores und viri quaestorii ab aerario Saturni werden in Inſchriften noch unter Hadrian und Severus erwähnt, Gudius p. 125, 6. p. 131, 3., Gruter p. 424, 8. p. 1026, 9. p. 1027, 4. Sie kommen ſelbſt noch im vierten Jahrhundert vor, Gudius p. 41, 5.

94) Vicesima hereditatum et legatorum, Dio Cass. LV. 25. LVI. 28., Plinius paneg. 37—40., Capitol. M. Antonin. 11. Caracalla erhöhte ſie auf die decima, aber Macrinus ſtellte das alte Maaß her, Dio Cass. LXXVII. 9. LXXVIII. 12. Von jener decima ſpricht auch Ulpian in der Coll. leg. Mos. XVI. 9. Die Abgabe beſtand noch unter Diocletian, Orelli T. I. n. 1065., wurde aber ſpäter aufgehoben, c. 3. C. de edict. D. Hadr. toll. (6. 33).

95) Daher hatte Caracalla, um dieſe Steuer einträglicher zu machen, die Civität allen Einwohnern des römiſchen Reiches ertheilt, Dio Cass. LXXVII. 9.

96) Peregrinen oder Latinen, die mit einander verwandt zuſammen römiſche Bürger geworden waren, waren aber im civilrechtlichen Sinne keine Verwandte, mußten daher in allen Fällen die Abgabe zahlen, bis daß die Kaiſer dieſes milderten, Plinius paneg. 37. 38. 39.

97) Dieſe procuratores XX hereditatium oder ad vectigal XX hereditatium kommen in vielen Inſchriften vor. Dazu gehört auch die statio XX hereditatium, Orelli T. II. n. 3320.

98) Von dieſen Publicanen ſpricht Plinius epist. VII. 14. paneg. 37. Auch wird ihr Geſchäftsführer erwähnt, der promagistro XX hereditatium, Orelli T. II. n. 3331., Gruter p. 454, 8.

99) Vectigal rerum venalium, fr. 17. §. 1. D. de verb. sign. (50. 16). Anfangs beſtand es in einer centesima, wurde aber von Tiberius auf

und gewiß auch der Ertrag der Kriegsbeute. Zur Verwaltung desselben waren aber Präfecten eingesetzt, die anfangs durchs Loos aus den gewesenen Prätoren, später vom Princeps ernannt wurden 101).

313. Der Fiscus endlich bestand zunächst aus dem Privatvermögen, welches jeder Kaiser vom Vorgänger her oder auf andere Weise besaß, und wozu auch große Besitzungen in den Provinzen gehörten 102). Bereichert wurde er durch die Strafgebühren wegen Zolldefraudationen 103), durch die großen Geldsummen, die dem Princeps bei freudigen Gelegenheiten von den Städten Italiens und der Provinzen als herkömmliche Ehrengeschenke dargebracht werden mußten 104), durch die dem Cäsar von Privatpersonen häufig hinterlassenen Erbschaften 105), wofür es besondere Procuratoren gab 106), und durch die erb- und herrenlosen Sachen

---

die ducentesima herabgesetzt und von Caligula für Italien ganz aufgehoben, Tacit. ann. I. 78. II. 42., Sueton. Calig. 16. Daher steht auf mehreren Münzen dieses Kaisers R. CC das heißt remissa ducentesima. Abweichend heißt es jedoch bei Dio Cass. LVIII. 16. LIX. 9., daß Tiberius die centesima hergestellt und Caligula diese aufgehoben habe.

100) Diese war anfangs die quinquagesima, später aber die quinta et vicesima, Dio Cass. LV. 31., Tacit. ann. XIII. 31., Orelli T. II. n. 3336.

101) Dio Cass. LV. 25. Diese praefecti aerarii militaris kommen in Inschriften sehr oft vor.

102) Aggenus de controv. agror. p. 72. Einen Beweis für Aegypten giebt auch das Edict des Tiberius Alexander.

103) Ioseph. ant. Iud. XIX. 1, 5., fragm. de iure fisci §. 18., fr. 16. §. 10. D. de public. (39. 4), c. 2. 3. C. de vectig. (4. 61).

104) Aurum coronarium, Monum. Ancyr. tab. I. a dextra, Plinius hist. nat. XXXIII. 16 (3)., Spartian. Hadrian. 6., Capitol. Antonin. Pius 4., Dio Cass. LXXVII. 9., Lamprid. Alex. Sev. 32., Vopisc. Prob. 15.

105) Sueton. Octav. 66. Domit. 9. 12, Spartian. Hadrian. 18., Capitol. Pertin. 7., fr. 1. §. 2. fr. 2. D. de off. procur. Caesar. (1. 19).

106) Ein solcher hieß procurator hereditatium nach vielen Inschriften; es ist ein Irrthum, wenn Burmann de vectigal. cap. 11. dieses auf den procur. XX heredit. bezieht. In einer Inschrift heißt er auch procura-

in den Provinzen des Kaiſers 107). Das Vermögen verurtheilter Verbrecher fiel aber nach dem Willen des Kaiſers bald dem Aerarium des Volkes, bald dem militäriſchen Aerarium oder dem Fiscus zu 108), und es gab auch dafür eigene Procuratoren 109).

314. Zur Verwaltung und Beaufſichtigung der Güter und Einkünfte des Fiscus hatte der Kaiſer ſeine Rationalen, Procuratoren und Actoren, die er aus ſeinen Freigelaſſenen oder auch aus den Rittern wählte 110). In den Provinzen gieng dieſes insbeſondere die Procuratoren des Kaiſers an 111), und zwar wurden ſolche auch in den Provinzen des Volkes angeſtellt, weil der

---

tor hereditatium patrimonii privati, Orelli T. II. n. 3180., Phil. a Turre monum. vet. Antii p. 81—88. Burmann will hierin zwei Aemter, das der XX heredit. und das des patrim. privat. unterſcheiden. Allein auch dieſes iſt entſchieden falſch, da in jener Inſchrift in der Zeile vorher das Amt des procur. patrim. ſchon vorkam. An die procur. hered. geht auch die c. 1. C. de usur. rei iudic. (7. 54).

107) Strabo XVII. 1. §. 12. p. 797. Casaub. Den Irrthum der erſten Ausgabe, daß auch die Abgaben aus den Provinzen des Kaiſers in den Fiscus gefloſſen wären, muß ich um ſo mehr berichtigen, als Puchta Inſtitutionen Th. I. §. 88. und Burchardi Rechtsgeſch. Th. I. §. 72. mir denſelben nachgeſchrieben haben. Widerlegt wird dieſe Meinung erſtlich dadurch, daß bei den Einkünften aus Aegypten, welches eine kaiſerliche Provinz war, ausdrücklich das Aerarium genannt wird, Vell. Pat. II. 39. Zweitens dadurch, daß nach dem Edict des Tiberius Alexander in Aegypten ein zwiefaches Rechnungsweſen beſtand; eins für den Princeps (ἴδιος λόγος) und eins für den Staat (δημόσιος λόγος). Drittens endlich hätte das Aerarium nicht auf einmal die Hälfte ſeiner Einnahmen entbehren können, da ſeine Ausgaben nicht nur dieſelben, ſondern durch die Beſoldungen der Beamten noch bedeutend vermehrt waren.

108) Dieſes zeigen Dio Cass. LV. 32., Tacit. ann. IV. 20. VI. 2. hist. I. 90., Philo adv. Flaccum p. 986., Plinius paneg. 42., Spartian. Hadrian. 7., Vulcat. Gallic. Avid. Cass. 7.

109) Procurator ad bona damnatorum, Orelli T. II. n. 3190.

110) Sueton. Claud. 28., Tacit. ann. XIII. 1. XIV. 54., Plinius paneg. 36.

111) Strabo XVII. 1. §. 12. p. 797. Casaub., fr. 1. 2. 3. D. de off. procur. Caesar. (1. 19).

Kaiſer auch hier Beſitzungen und fiskaliſche Rechte hatte 112). Daneben gab es wie bemerkt für gewiſſe Einkünfte noch beſondere Procuratoren. So entſtanden nach den verſchiedenen Einnahmen des Fiscus eben ſo viele Büreaux oder Stationen deſſelben 113), bei deren Jeder die nöthige Anzahl von Schreibern, Kaſſirern, Rentmeiſtern und Executionsboten angeſtellt waren 114). Alle jene Procuratoren erhielten auch Beſoldungen, nach deren höherem oder geringerem Betrag ſie beſonders benannt wurden 115).

315. Die Aufſicht über das Aerarium wurde aber im dritten Jahrhundert dem Senate genommen und einem Procurator übertragen 116), der die Präfecten unter ſich hatte 117). Die Zahlungsanweiſungen an dieſe geſchahen nun unmittelbar vom Kaiſer 118). Hiemit hörten auch die Quäſtoren in den Provinzen auf und wurden überall durch die kaiſerlichen Procuratoren oder Rationalen erſetzt 119). Desgleichen floß das militäriſche Aerarium wohl nun mit dem Anderen zuſammen 120). Für die Verwaltung des Fiscus wurde aber von Severus ein oberſter Procu-

---

112) Dio Cass. LIII. 15, fr. 9. D. de off. procons. (1. 19).

113) C. 1. C. de compens. (4. 31), c. 1. C. ne fiscus rem (10. 5). Man findet daher eine statio hereditatium, Orelli T. II. n. 3207., Gruter p. 451, 3., eine statio annonae, Orelli T. II. n. 4107. 4420.

114) Dieſe librarii commentarienses, fr. 45. §. 7. D. de iure fisci (49. 14), tabularii, arcarii, dispensatores und exactores fisci werden in vielen Inſchriften und anderen Stellen erwähnt. Was der praesignator heredit. war, weiß ich nicht, Orelli T. II. n. 3331.

115) Dio Cass. LII. 25. LIII. 15. Daher in den Inſchriften die Titel procurator ducenarius, centenarius, sexagenarius, Orelli T. I. n. 946. T. II. n. 3178., Boeckh T. II. n. 3751. T. III. n. 4485.

116) Dieſer wird erwähnt bei Lamprid. Diadumen. 4.

117) Dieſe werden noch erwähnt bei Vopisc. Aurelian. 9. 12. 20.

118) Vopisc. Aurelian. 12. 20.

119) Rubr. tit. D. de off. procur. Caesaris vel rationalis (1. 19), c. 3. C. J. de conven. fisc. debit. (10. 2), c. 4. C. J. de fide hastae (10. 3).

120) Die letzte Erwähnung iſt unter Elagabalus, Orelli T. I. n. 946.

rator eingeſetzt 121), der andere Rationalen 122) und Procuratoren 123) unter ſich hatte. Auf dieſe Weiſe wurden beide Maſſen, das Aerarium und der Fiſcus, auch äußerlich in gleiche Abhängigkeit vom Kaiſer gebracht 124). Hiemit verlor auch der Sprachgebrauch ſeine Beſtimmtheit, und jene Ausdrücke wurden völlig gleichbedeutend gebraucht 125). In der Verwaltung blieben aber beide Maſſen unter verſchiedenen Behörden. So entſtand die Eintheilung des Aerariums oder Fiſcus in die beiden Zweige, die ſich noch in der ſpäteren Verfaſſung finden.

316. Zur Ausführung der Rechte des Aerariums oder Fiſcus auf die ihnen heimfallenden Sachen rechnete man auf die von Privatperſonen darüber zu machenden Anzeigen 126). Nach dem Vorgange der Lex Papia Poppäa war auch den Delatoren ein Theil des Werthes als Belohnung zugeſagt 127). Derjenige, der ſich ſelbſt angab, erhielt ſogar nach einem Edicte Trajans die Hälfte 128). Jene Delationen wurden aber nun in einer ſo gehäſſigen Weiſe mißbraucht, daß darüber harte Strafbeſtimmun-

---

121) Procurator rei privatae, Spartian. Sever. 12., Capitol. Macrin. 2. 7.

122) Rationalis, Vopisc. Aurel. 38.

123) Von dieſer Art iſt der procurator rationis privatae, Orelli T. I. n. 946., oder a rationibus, T. II. n. 3331.; desgleichen der procurator patrimonii, Orelli T. II. n. 3180., Lamprid. Commod. 20., fr. 39. §. 10. D. de legat. I. (30)., c. 3. C. Th. de bon. proscript. (9. 42).

124) So urtheilt auch Dio Cass. LIII. 22.

125) Fr. 13. pr. D. de iure fisci (49. 14), fr. 9. §. 6. D. ad l. Iul. pecul. (48. 13), c. 2. pr. c. 3. C. J. de quadrien. praescript. (7. 37). Daher wird auch bei den bona caduca und vacantia, die dem Aerarium gehörten (Note 83. 85), jetzt der Ausdruck Fiscus gebraucht, fr. 9. D. de SC. Silan. (29. 5), fr. 96. §. 1. D. de legat. I (30); in einer viel jüngeren Stelle wieder der Ausdruck Aerarium, c. 5. C. Th. de bon. vacant. (10. 8).

126) Nuntiationes ad fiscum, fr. 1. pr. D. de iure fisci (49. 14).

127) Sueton. Nero 10.

128) Fr. 13. 15. §. 3. fr. 16. D. de iure fisci (49. 14), fragm. de iure fisci §. 1. 2., c. un. C. de his qui se defer. (10. 13).

gen 129) und andere Beſchränkungen 130) nöthig wurden. Dieſes findet ſich auch noch im ſpätern Recht 131). Mit den heimgefallenen Gütern waren die Kaiſer ſehr freigebig. Dieſes veranlaßte aber in der nahen Umgebung derſelben ſo zudringliche Bewerbungen, daß ſolche Petitionen ebenfalls vielfach beſchränkt 132), zuletzt (444) ganz unterſagt wurden 133).

317. In dem Münzweſen traten auch mehrere Veränderungen ein. Das Recht Gold- und Silbergeld prägen zu laſſen ſtand ſchon ſeit Octavian blos dem Kaiſer zu; doch theilte er daſſelbe mit dem, welchen er in die Gemeinſchaft der tribunicischen Gewalt aufnahm. Das Münzrecht des Senates wurde blos auf die Kupfermünze beſchränkt und auch dieſes hörte unter Gallienus auf 134). In den Provinzen beſtand zwar die Münzgerechtigkeit der Colonien und anderen Städte in Beziehung auf die Landesmünzen an ſich fort. Allein daneben wurde ſchon zur Zeit Octavians in einigen Städten von Gallien und Hiſpanien unter der Aufſicht des Präſes auch römiſches Geld geprägt 135). Dadurch hörten hier und auch in Sicilien und Afrika die Städte bereits unter den erſten Kaiſern auf eigene Münzen zu ſchlagen und bedienten ſich allgemein des römiſchen Geldes. Daſſelbe geſchah im Orient um die Zeiten des Gallienus. Die Münzſtätten wurden aber nun zum Theil zum Prägen römiſcher Münzen benutzt; daher gab es ſeit Aurelianus im Reiche umher in verſchiedenen Städten kaiſerliche Münzen, wo unter der Aufſicht kaiſerlicher Beamten römiſches Geld geſchlagen wurde 136). Von den

129) Tacit. ann. III. 25. 28., Sueton. Titus 8., Plinius paneg. 34—37., Capitol. M. Antonin. 11. Macrin. 12. Vopisc. Aurelian. 39.

130) Fr. 2. 15. 18. 24. 29. D. de iure fisci (49. 14).

131) Die Belege giebt Gothofr. paratit. ad C. Th. X. 10.

132) Die Belege giebt Gothofr. paratit. ad C. Th. X. 10.

133) C. 2. C. de petit. bonor. sublat. (10. 12).

134) Ekhel doctr. numm. veter. T. I. Proleg. cap. XIII.

135) In Lugdunum und in Emerita, Strabo IV. 3. §. 2. p. 192. Casaub. Ekhel T. I. Proleg. cap. XV.

136) Ekhel T. I. p. IX. X. LXXI. p. 5. 65. 185. T. III. p. 303. T. IV. p. 497. 500. T. VIII. p. 518.

älteren römiſchen Münzſorten blieb aber nur der Aureus in Gebrauch 137) und danach wurde nun gewöhnlich ſtatt nach Seſtertien gerechnet. Doch wurde derſelbe immer leichter, ſo daß im zweiten Jahrhundert nicht mehr vierzig, ſondern fünf und vierzig aus einem Pfunde Goldes geprägt wurden 138).

318. Zu dem Staatshaushalt gehörten endlich auch die Wege. Zur Zeit der Republik hatten für die Anlegung und den Unterhalt der großen Straßen um Rom und in Italien die Cenſoren zu ſorgen 139). Octavian zog aber auch dieſen Zweig der Verwaltung an ſich; für die Wege um die Stadt ernannte er ſtatt der alten Zweimänner zwei Curatoren aus den geweſenen Prätoren 140). Ueber jede der großen Heerſtraßen aber wurde von da an ein vornehmer Römer als Curator geſetzt 141). In den Provinzen gieng alles, was ſich auf den Wegebau bezog, zunächſt die Statthalter an 142). Doch war dieſem Gegenſtande auch die beſondere Aufmerkſamkeit und Freigebigkeit der Kaiſer zugewendet 143). Die nöthigen Arbeiten wurden an Unternehmer verdungen 144); doch hatten auch die anliegenden Eigenthümer mit Geld oder Dienſten beizutragen 145). Der Unterhalt der Vicinalwege fiel aber lediglich den Nachbarn zur Laſt, und die Bauermeiſter hatten dieſe dazu anzuhalten 146).

137) Man ſehe darüber §. 171.

138) Plinius hist. nat. XXXIII. 13 (3). Man ſehe auch Dureau de la Malle économie politique liv. I. chap. 7.

139) Livius IX. 43. XXIX. 37. XXXVIII. 28. XLI. 27.

140) Dio Cass. LIV. 8., Sueton. Octav. 37.

141) Dio Cass. LIII. 22., Sueton. Octav. 30., Plinius epist. V. 15., Siculus Flaccus de condit. agror. p. 9., fragm. Vatic. §. 136. Dieſe Curatoren werden auch in Inſchriften häufig erwähnt.

142) Cicero de Fonteio 4., fr. 7. §. 1. D. de off. procons. (1. 16).

143) Dieſes bezeugen viele Inſchriften, zum Beiſpiel bei Boeckh T. II. n. 3742. Darauf bezieht ſich auch die c. 6. C. Th. de itin. (15. 3).

144) Siculus Flaccus p. 9., Varii auctor. de limit. p. 255.

145) Cato de re rust. 2., Siculus Flaccus p. 9., fr. 27. §. 3. D. de usufr. (27. 1), fr. 1. §. 2. fr. 12. fr. 14. §. 2. fr. 18. §. 7. 15. D. de muner (50. 4), c. 1. 2. 3. 4. 5. 6. C. Th. de itin. (15. 3).

146) Siculus Flaccus p. 9., fr. 3. D. de locis et itin. (43. 7).

Acht und dreißigstes Kapitel.

Von dem Kriegswesen.

319. Das Kriegswesen erhielt bereits von Octavian durch zwei Einrichtungen eine neue Gestalt. Erstlich zog er die gesammte Verwaltung desselben vom Senate an sich 1) und an seine Präfecten des Prätoriums. Diesen wurde nun die Organisation und das Material der Armeen, die Löhnung und Verpflegung der Truppen und die Bestrafung der militärischen Vergehen übertragen 2). Zweitens traf er die wohl durchdachte Einrichtung, daß die Truppenmacht nicht mehr nach dem Bedürfnisse des Augenblicks ausgehoben und aufgelöst, sondern daß aus den Bürgern, Provinzialen und Verbündeten ein stehendes Heer gebildet und in angemessener Weise im Reiche umher vertheilt wurde 3).

320. In Italien lagen die drei, später vier zur Bedeckung der Hauptstadt bestimmten städtischen Cohorten 4) unter dem Oberbefehl der Präfecten des Prätoriums 5), jedoch auch zur Disposition des Präfecten der Stadt 6). Ferner waren hier die neun, später zehn Cohorten der Prätorianer 7) ebenfalls unter dem Befehl der Präfecten des Prätoriums 8). Diese lagen anfangs in

1) Dio Cass. LIII. 12. 17.

2) Dio Cass. LII. 24., Zosimus II. 32. 33.

3) Dio Cass. LII. 27., Herodian. II. 11., Ael. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 216—22. ed. Canter. T. I. p. 578—88.

4) Tacit. ann. IV. 5., Dio Cass. LV. 24., Orelli. T. II. n. 3422.

5) Dio Cass. LII. 24., Zosimus II. 32.

6) Tacit. hist. III 64., Dio Cass. LII. 21.

7) Tacit. ann. IV. 5., Dio Cass. LV. 24., Orelli T. II. n. 3422.

8) Dio Cass. LII. 24., Zosimus II. 32.

der Stadt und Umgegend zerſtreut, wurden aber unter Tiberius in einem Lager bei Rom vereinigt 9). Beide, die ſtädtiſchen wie die prätoriſchen Cohorten wurden anfangs hauptſächlich aus Etrurien, Umbrien, dem alten Latium und den alten Bürgercolonien conſcribirt 10); Septimius Severus ergänzte aber die Prätorianer aus allen Legionen 11). Ferner gab es ein Elitencorps von Rittern und Veteranen, das ſeit den bürgerlichen Kriegen entſtanden war 12) und die Centurien der ausländiſchen Leibtrabanten 13). Legionen lagen in Italien nicht 14); erſt unter Septimius Severus wurde Eine dahin gelegt 15), welche der Präfect des Prätoriums durch ſeine Legaten befehligte 16).

321. Der größere Theil des ſtehenden Heeres beſtand aus den Legionen. Dieſe waren, nach Nummern oder anderen Eigennamen bezeichnet, hauptſächlich in die dem Kaiſer vorbehaltenen Provinzen vertheilt 17), und hier wie Beſatzungen in die Städte und auf das Land gelegt 18). Dazu kamen die Auxilien, welche die in einer Waffengattung beſonders ausgezeichneten Provinzen und die föderirten und freien Städte in denſelben zu ſtellen hat-

9) Sueton. Octav. 49. Tiber. 37., Tacit. ann. IV. 2.

10) Tacit. ann. IV. 2.

11) Dio Cass. LXXIV. 2.

12) Die evocati, Appian. de bell. civ. III. 40., Dio Cass. XLV. 12. LV. 24. LXXVIII. 5., Sueton. Galba 10.

13) Statores, Orelli T. II. n. 3422., Hyginus de castramet. (Graevii thesaur. T. X. p. 1023). Beiſpiele ſind bei Sueton. Octav. 49. Calig. 43., Orelli T. I. n. 174. 175.

14) Tacit. ann. IV. 5.

15) Dio Cass. LV. 24.

16) Dio Cass. LII. 24.

17) Sueton. Octav. 49., Dio Cass. LII. 22. 27., Appian. praef. 7. Die Vermehrung und Vertheilung der Legionen zu verſchiedenen Zeiten beſchreiben Dio Cass. LV. 23. 24., Tacit. ann. IV. 5. hist. I. 55., Ioseph. de bell. Iud. II. 16. 4. Gründlich handelt davon Grotefend in Zimmermanns Zeitſchr. für die Alterthumswiſſ. 1840. Nr. 79. 80. 81.

18) Strabo XVII. 1. §. 12. 30. 53. 54. p. 797. 807. 819. 820. Casaub.

ten 19). Diese bildeten neben den Legionen bedeutende Massen, die nationenweise in Cohorten eingetheilt waren 20) und so auch ihre besonderen Plätze im Lager hatten 21). Im Falle eines Krieges wurden auch noch die Hülfsvölker auswärtiger verbündeter Könige und Nationen herangezogen 22). Die Disposition über die Truppenmacht der Provinz hatte der Statthalter 23); den wirklichen Befehl übertrug er aber einem seiner Legaten oder Beiden, je nachdem eine oder mehrere Legionen in der Provinz lagen 24). Nach Umständen wurden auch vom Kaiser selbst zur Führung eines Feldzuges oder zur Anführung einer Legion Legaten, gewöhnlich aus den gewesenen Consuln oder Prätoren abgeschickt 25). Zur Deckung der Küsten und des römischen Handels waren in verschiedenen Meeren Flotten stationirt 26). Eine besondere Sorgfalt wurde aber schon seit Octavian auf die Befestigung der Gränzen verwendet 27). Es kam nun besonders von Severus Alexander die Einrichtung auf, den Gränzsoldaten oder Veteranen daselbst eingezogene oder eroberte Ländereien unter der Bedingung zu verleihen, daß sie und ihre Nachkommen dafür Kriegsdienste thun

19) Dio Cass. LII. 27.

20) Tacit. hist. I. 59. 61. 70. II. 89. IV. 70. V. 1., Ioseph. de bell. Iud. III. 4. 2., Veget. de re milit. II. 2.

21) Hygin. de castramet. (Graevii thesaur. T. X. p. 1023).

22) Ioseph. de bell. Iud. II. 18. 9. III. 4. 2.

23) Dio Cass LII. 22. Auch in den Provinzen des Volks, Tacit. hist. IV. 48., Dio Cass. LIX. 20.; und in Aegypten, Tacit. hist. I. 11.

24) Dio Cass. LII. 22., Strabo III. 4. §. 19. 20. p. 166. 167. Casaub.

25) Sueton. Vespas. 4. 6., Tacit. ann. II. 36. XV. 28. hist. I. 9. 52. 56. IV. 48. Agric. 7., Ioann. Lydus de magistr. II. 6. Man darf diese rein militärischen legati consulares oder praetorii nicht, wie Lipsius und Andere thun, mit den Legaten, welche die Provinzen des Kaisers regierten, verwechseln.

26) Sueton. Octav. 49., Tacit. ann. IV. 5. hist. II 83., Veget. de re milit. V. 1. 2. Ueber ihre Bemannung sehe man die Note 14. des Reimarus zu Dio Cass. LXIV.

27) Herodian. II. 11., Spartian. Hadrian. 11. 12., Ael. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 219. ed. Canter. T. I. p. 383.

mußten 28). Auch wurde für jede Gränze ein eigener Heerführer ernannt 29).

322. Die Legionen ſollten nach dem alten Grundſatz blos aus Bürgern beſtehen; eine Aushebung in den Provinzen gieng alſo regelmäßig nur auf die Colonien 30) und auf die Provinzialen die römiſche Bürger waren 31). Allein ſchon während der bürgerlichen Kriege hatte man ausgehoben, wo man rüſtige Leute fand 32). Unter den Kaiſern endlich wurden die Legionen ganz ohne Rückſicht auf Civität 33) faſt nur aus den Provinzialen recrutirt 34) und dieſe im Gegenſatz der immer mehr verweichelnden Italiker als die Kraft der Heere angeſehen 35). Die Recrutirung geſchah zunächſt durch Annahme von Freiwilligen, deren es meiſtens genug gab 36); Knechte und ſchwere Verbrecher waren jedoch bei Todesſtrafe ausgeſchloſſen 37). In Ermanglung von Freiwilligen wurde eine Aushebung vorgenommen, und zwar in Italien, wenn es hier dazu kam, noch nach den Tribus 38), in den Provinzen nach den Stadtgebieten durch freie Auswahl der Tüch-

28) Fr. 11. pr. D. de evict. (21. 2), Lamprid. Alex. Sever. 58., Vopisc. Prob. 13. 14. 16.

29) Dux limitis, Vopisc. Aurelian. 13. Bonos. 14.

30) Caesar de bello civ. II. 19. Hispan. 7.

31) Ioseph. ant. Iud. XIV. 10. 14. Auf Solche geht auch wohl Livius XXXVII. 2.

32) Caesar de bello civ. II. 18. III. 4. Auch Afrikaner waren jetzt in den Legionen, Hirtius de bello Afric. 35.

33) Dieſes beweiſen auch die Urkunden über Soldatenabſchiede (§. 6).

34) Daher wurden nun die Legionen miles peregrinus et externus oder militia provincialis genannt, Tacit. hist. II. 21., Hyginus de castramet. (Graevii thesaur. T. X. p. 1021). Die Juden waren jedoch aus Rückſicht auf ihre Religionsgebräuche von Kriegsdienſten frei, Ioseph. ant. Iud. XIV. 10. 11—19.

35) Herodian. II. 11., Tacit. ann. III. 40., Dio Cass. LXXIV. 2.

36) Fr. 4. §. 10. D. de re milit. (49. 16).

37) Plinius epist. X. 38. 39., fr. 4. 8. 11. D. de re milit. (49. 16).

38) Sueton Nero 44., Tacit. hist. III. 58.

tigsten aus den Militärpflichtigen 39). Die Recruten wurden vermessen und signirt 40). Die Reiterei bei den Legionen bestand ebenfalls schon längst größtentheils aus Provinzialen und Verbündeten 41). Die Tribunen der Legionen und der Cohorten und die Präfecten der Reiterei wurden aber aus den römischen Bürgern namentlich aus den vornehmeren Familien genommen 42).

323. Der Sold war seit der Republik bedeutend erhöht 43), und die prätorischen Cohorten erhielten das Doppelte 44); jedoch wurde davon nicht blos die tägliche Mundverpflegung 45), sondern auch wie vor den Zeiten der Gracchen der Werth der Montur, Waffen und Gezelte, die der Staat lieferte, abgehalten 46). Das Tractament und die Fourage der Anführer war bedeutend höher und die ihnen vom Staate verabreichte Equipirung sehr vollständig 47). Die Beischaffung der zur Soldzahlung nöthigen Gelder besorgten die Quästoren und in den Provinzen des Kaisers die Procuratoren 48), die Auszahlung geschah aber von den Optionen gegen eine Quittung der Empfänger 49). Häufig erhielten auch die Soldaten außerordentliche Geldgeschenke 50); doch mußte

---

39) Aggenus de controv. agror. p. 72, Ael. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 218. ed. Canter. T. I. p. 380. 382.

40) Das Verfahren zeigen die Acta S. Maximil. a 295. c. 1.

41) Dieses ergiebt sich aus Caesar de bello Gall. I. 15. 42. Man sehe auch Ernesti zu Tacit. ann. IV. 73.

42) Sueton. Octav. 38. Claud. 25. Man sehe §. 263. 267.

43) Man sehe §. 178.

44) Dio Cass. LIII. 11. LIV. 25.

45) Dieses ergiebt sich aus Tacit. ann. XV. 72., Sueton. Nero 9.

46) Tacit. ann. I. 17.

47) Trebell. Pollio Claud. 14. 15., Vopisc. Aurelian. 9. Prob. 4. 5. 7.

48) Strabo III. 4. §. 20. p. 167. Casaub.

49) Solche Quittungen in griechischer Sprache auf Scherben aus dem dritten Jahrhundert fand Gau in Nubien. Man sehe die Tafeln VIII. IX. der Inschriften in dessen Denkmählern von Nubien, Stuttgart 1822. Erläuterungen dazu von Niebuhr stehen eben dort S. 18.

50) Fr. 10. D. de re milit. (49 16), c. 1. C. de re milit. (12. 36).

davon immer die Hälfte bei den Fahnen als ein Sparpfennig niedergelegt werden 51). Auf Märſchen hatten ihnen die Gemeinden Spanndienſte und andere Leiſtungen zu thun 52). Die Dienſtzeit blieb nach einigen Veränderungen für die prätoriſchen Cohorten auf ſechzehn, für die übrigen auf zwanzig 53), für die Schiffstruppen auf ſechs und zwanzig Jahre feſtgeſetzt 54). Verheirathet waren die Soldaten ſelten 55), weil ſie ihre Weiber nicht mit ſich führen durften, was jedoch Severus Alexander nachgab 56). Grundſtücke zum Ackerbau durften ſie in der Provinz, wo ſie ſtanden, nicht erwerben 57). Beendigt wurde die Dienſtpflicht durch Entlaſſung, wovon man drei Arten unterſchied: wegen Ablauf der Dienſtzeit, wegen eingetretener Untauglichkeit und wegen Vergehen 58). Letztere zog immer die Infamie nach ſich 59). Hingegen die Veteranen waren ſehr berückſichtigt und geſorgt, daß ſie bei noch kräftigem Alter eine angemeſſene bürgerliche Stellung einnehmen konnten. Sie erhielten Belohnungen in Geld 60), gewöhnlich auch die Civität, wenn ſie dieſelbe noch nicht hatten, und das Connubium für ihre Ehe mit einer nicht Römerin 61), Be-

51) Veget. de re milit. II. 20., Sueton. Domitian. 7.

52) Aggenus de controv. agror. p. 72., fr. 27. § 3. D. de usufr. (7. 1).

53) Dio Cass. LIV. 25. LV. 23. LVII. 4. 6., Tacit. ann. I. 17. 78., c. 9. C. quando provoc. (7. 64).

54) Dieſes zeigen die Urkunden über Soldatenabſchiede (§. 6).

55) Tacit. ann. XIV. 27. Häufig hatten ſie wohl Connubium, c. 2. C. de donat. int. vir. (5. 16).

56) Dio Cass. LX. 24., Tacit. ann. III. 33., Herodian. III. 8. Dieſe Stellen ſind nicht, wie allgemein geſchieht, von einem gänzlichen Eheverbot zu verſtehen; denn daß es verheirathete Soldaten geben durfte, zeigen die Urkunden über Soldatenabſchiede, und Gajus im fr. 61. D. de donat. int. vir. (24. 1).

57) Fr. 9. 13. pr. §. 1. 2. D. de re milit. (49. 16).

58) Missio honesta, causaria, ignominiosa, fr. 13. §. 3. D. de re milit. (49. 16).

59) Fr. 1. 2. D. de his qui notant. infam. (3. 2), c. 3. C. de re milit. (12. 36).

60) Dio Cass. LIV. 25. LV. 23., Sueton. Octav. 49. Calig. 44.

61) Gaius I. 57. Beides zeigen die Urkunden über Soldatenabſchiede (§. 6).

freiungen von öffentlichen Laſten und überhaupt die Ehrenrechte der Decurionen 62).

324. Uebrigens wurde dieſes Kriegsweſen allmählig durch neue Beſtandtheile verändert. Schon ſeit Marcus Aurelius nahm man Schaaren eben beſiegter Barbaren in römiſche Kriegsdienſte auf 63). Von Probus wurden ſolche ſogar bei den Legionen untergeſteckt 64). So begann die Wendung der Dinge, wodurch endlich die Kraft und das Schickſal des Reiches ganz in die Hände gedungener barbariſcher Völker gelegt wurde.

Neun und dreißigſtes Kapitel.

Leben und Sitten.

325. Mit den Veränderungen des öffentlichen Lebens hielten die der bürgerlichen Zuſtände gleichen Schritt. Ein Uebel, wozu ſchon unter der Republik der Grund gelegt war, war die ungleiche Vertheilung des Vermögens, die Anhäufung koloſſaler Reichthümer bei einzelnen Großen gegenüber der ſchreienden Armuth der unteren Volksklaſſen. Man ſah nun in Italien Privatgebäude, die an Umfang eine Stadt faßten, Beſitzungen von Magnaten mit Schaaren ausländiſcher Knechte, welche kleine Nationen darſtellten 1), und die zum Theil in Feſſeln das Land bauten 2). Dazwiſchen gab es allerdings noch Höfe, die an freie Colonen ver-

62) Fr. 1—5. D. de veteran. (49. 18), c. 9. C. quando provoc. (7. 64).
63) Dio Cass. LXXI. 11., Trebell. Pollio Claud. 9.
64) Vopisc. Prob. 14.
1) Seneca de benef. VII. 10., Tacit. ann. III. 53. XIV. 44.
2) Plinius hist. nat. XVIII. 4. 7 (3. 6), Columella I. 3, 10. 11. 12. I. 7, 1. I. 8, 16.

pachtet wurden 3), bald gegen eine runde Geldſumme, bald gegen einen Theil der Früchte 4), wohl auch ſo daß der Herr ſelbſt das Inventar hergab 5); auch kamen hin und wieder zerſtreute kleine eigenthümliche Beſitzungen vor 6); allein dieſe wurden von den umliegenden Reichen leicht verſchlungen 7). Zu dieſen Uebeln geſellte ſich noch der nachtheilige Einfluß der Getreideſpenden 8) und des auch bei dem Landvolk einreißenden Luxus 9). Die Folge davon war die fortſchreitende Verminderung der freien Population 10) und die Abnahme des Ackerbaues und der Production 11), ſo daß die Subſiſtenz des römiſchen Volkes von den Flotten abhieng, welche ihm das Getreide aus den Provinzen zuführten 12). Aber auch in den Provinzen entſtanden ungeheuere Privatbeſitzungen 13) und Grundherrſchaften, wo die Dörfer um die Villa des Herrn herum kleine Gemeinweſen nach Art der Municipien bildeten 14).

326. Die große Ausdehnung des wohlgeordneten Reiches war allerdings dem Binnenhandel und Austauſch der Landesprodukte ſehr günſtig, und die alles Maaß überſteigende Ueppigkeit der Reichen ſicherte auch der Einfuhr ausländiſcher Luxusartikel beſonders von Oſten her einen lohnenden Gewinn 15). Freilich

3) Columella I. 7, 1., Plinius epist. III. 19. X. 24.

4) Man ſehe Kap. XXII. Note 10. 11.

5) Plinius epist. III. 19.

6) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 14.

7) Sehr anſchaulich ſchildert dieſes Quintilian. declam. 13.

8) Sueton. Octav. 42.

9) Columella XII. praef. §. 9. 10.

10) Livius VI. 12.

11) Columella I. praef. §. 1. 2. 3. 11. 12. I. 3, 10., Plinius hist. nat. XVIII. 7 (6).

12) Tacit. ann. III. 54. XII. 43., Varro de re rust. II. praef. § 3., Columella I. praef. §. 20.

13) Plinius hist. nat. XVIII. 7 (6). Latifundia perdidere Italiam, iam vero et provincias.

14) So in Afrika, Plinius hist. nat. XVIII. 7 (6)., Aggenus de controv. p. 71. 72.

15) Man ſehe das Verzeichniß im fr. 16. §. 7. D. de publican. (39. 4).

giengen dadurch jährlich auch bedeutende Summen auswärts 16). Dieſes und Anderes veranlaßte ſpäter die Kaiſer die Ausfuhr und das Einſchmelzen römiſcher gangbarer Münzſorten bei ſchweren Strafen zu verbieten 17). Aus gleichen Gründen wie der Handel hoben ſich auch die Gewerbe und der Kunſtfleiß, beſonders in den öſtlichen Provinzen. Es entſtanden ſelbſt kaiſerliche Purpurfärbereien, Webereien und Manufacturen von Seide- und Goldſtoffen, welche für die Bedürfniſſe des Kaiſers und des kaiſerlichen Hofes überaus feine und koſtbare Arbeiten lieferten 18). Handel und Gewerbe waren im Ganzen frei 19); nur an den Gränzen der Barbaren 20) und durch gewiſſe Monopolien der kaiſerlichen Fabriken 21) wurden einige Beſchränkungen eingeführt. Das Edict des Diocletian, der wegen einer großen Theurung (303) für alle Arten von Waaren und Lebensbedürfniſſen das Maximum der Preiſe für das ganze Reich feſtſetzte, war nur vorübergehend 22). Zur Beförderung des inneren Verkehrs gab es aber Jahrmärkte, nicht blos in den Städten, ſondern auch auf großen Landgütern, die dazu das Recht vom Kaiſer erhalten hatten; und den Handelsleuten, welche dieſelben bezogen, waren beſtimmte Freiheiten zugeſichert 23).

---

16) Tacit. ann. III. 53., Plinius hist. nat. VI. 26 (23). XII. 41 (18).

17) C. 1. C. Th. si quis pecun. conflav. (9. 23).

18) C. 6. 13. 18. C. Th. de murileg. (10. 20).

19) C. 1. C. J. de monopol. (4. 59).

20) C. 1. 2. C. quae res export. (4. 41), c. 2. 4. C. de commerc. (4. 63), c. 1. C. de littor. custod. (12. 45).

21) C. 1. 2. C. quae res venire (4. 40), c. 1. 5. C. de vestib. holob. (11. 8), c. 1. C. nulli licere (11. 11), nov. 85.

22) Lactant. de mort. persecut. 7. Das Edict wurde ſchon 1709 in Carien in den Ruinen von Stratonice aufgefunden, iſt aber vollſtändig erſt 1826 in London, ein Theil davon auch in der Sammlung des Haubold edirt worden. Gute Bemerkungen dazu finden ſich bei Dureau de la Malle économie politique des Romains liv. I. chap. 12.

23) Sueton. Claud. 12., fr. 1. D. de nundin. (50. 11), c. 1. C. de nundin. (4. 60).

327. Der Zustand der Sitten hatte sich bereits im Anfang der Kaiserzeit so verschlimmert, daß die Thätigkeit der Aedilen zur Aufrechthaltung der Luxusgesetze eingestellt werden mußte 24). Doch suchten die Kaiser kraft ihrer censorischen Gewalt 25), oder wenn sie die wirkliche Censur bekleideten 26), den Uebeln noch möglichst entgegenzuarbeiten. Auch übte die Aufnahme von Provinzialen in den Senat auf die Sitten der Hauptstadt noch eine Zeitlang einen vortheilhaften Einfluß aus 27). Allein später riß der Leichtsinn und das Verderbniß Alles mit sich 28), und nur auf dem Boden des Christenthums sammelten sich diejenigen, die aus dem allgemeinen Verfall sich wenigstens für das jenseitige Leben zu retten gedachten, die aber darum gegen das Diesseitige vielleicht zu gleichgültig wurden. Wider eine besondere Folge der Sittenlosigkeit, die Abneigung der höheren Stände gegen das eheliche Leben 29), erließ Octavian nach einem vielleicht in seinem sechsten Consulate (726) gemachten 30) mißlungenen Versuche 31) im Jahre

24) Tacit. ann. II. 33. III. 52—55

25) Dio Cass. LIV. 2. 16. LVII. 15, Sueton. Tiber. 34. 35. Calig. 16. Nero 16., Spartian. Hadrian. 22.

26) Sueton. Claud. 16. Domitian. 8., Dio Cass. LX. 29. LXVII. 13. Tacit. ann. XI. 25. XII. 4.

27) Tacit. ann. III. 55.

28) Man sehe die Schilderung bei Amm. Marc. XIV. 6.

29) Dawider eiferten schon die Censoren, Livii epit. 59.

30) Zu diesem Zeitpunkt stimmt Tacit. ann. III. 28.

31) Von einem solchen gescheiterten Versuche reden Sueton. Octav. 34., Propert. eleg. II. 7. Neuere Schriftsteller beziehen dieses auf das Gesetz des Jahres 736 und wollen aus Dio Cassius LVI. 7. folgern, daß die wirkliche Lex Julia erst 757 zu Stande gekommen sey; so Zumpt Bevölkerung im Alterthum S. 41., Burchardi Röm. Rechtsgesch. I. §. 97., Puchta Institutionen 1. §. 107. Allein die in der Note 32. angeführten Stellen bezeichnen das, was im Jahre 736 geschah, als eine wirklich zu Stande gekommene Lex, und auch Dio Cassius LVI. 7. läßt im Jahre 762 den Octavian so reden, als ob seit seinem Gesetze schon eine geraume Zeit verflossen gewesen sey.

736 das wichtige Julische Gesetz 32), welches im Jahre 762 trotz des lebhaften Widerstrebens der Ritter aufrecht erhalten wurde und in einem nach den Consuln Papius und Poppäus benannten Gesetze noch einen großen Nachtrag erhielt 33). Durch diese Gesetze wurden auch für fruchtbare Ehen mancherlei öffentliche und privatrechtliche Vortheile, für die unfruchtbaren Ehen Nachtheile festgesetzt. Dabei wurden natürlich nur leibliche Kinder 34), keine Adoptionen berücksichtigt 35). Doch konnten jene Nachtheile abgewendet und die meisten jener Vortheile 36) erworben werden, wenn man vom Senate oder später vom Kaiser durch ein künstliches Privilegium die Rechte derer erhielt, die Kinder hatten 37).

328. Eine andere Erscheinung, worin sich der Leichtsinn der Zeit kund gab, war die unglaubliche Leidenschaft der Römer für die Festspiele jeder Art 38). Um damit beim Volke zu glänzen, entwickelten die Großen besonders während einer Magistratur eine Pracht, wodurch sie sich zu Grunde richteten 39) und wogegen selbst gesetzliche Beschränkungen nöthig wurden 40). Von der Hauptstadt gieng jene Lust auch auf die Provinzen über 41). Zu den nun vorkommenden Belustigungen gehörten folgende 42): Wettrennen, wozu zum Theil aus den kaiserlichen Marställen Pferde geliehen wurden 43), Schauspiele, Kämpfe mit wilden Thieren 44), Wett-

32) Dio Cass. LIV. 16., Horat. epod. XVIII. 17—20., SC. de lud. saecular. a. 737 (Haubold monum. p. 163), Sueton. Octav. 34.

33) Dio Cass. LVI. 1—10, Tacit. ann. III. 25., Sueton. Octav. 34.

34) Fragm. Vatic. §. 168. 169. 194—199.

35) Tacit. ann. XV. 19, fragm. Vatic. §. 196.

36) Ausnahmen erwähnen die fragm. Vatic. §. 170.

37) Ius liberorum, Dio Cass. LV. 2, Sueton. Claud. 19., Plinius epist. II. 13. X. 2. 95. 96., Paul. sent. rec. IV. 9. §. 9.

38) Einen Begriff giebt Sueton. Octav. 43.

39) Tacit. ann. III. 55.

40) Dio Cass. LIV. 2, Sueton. Tiber. 34., Tacit. ann. IV. 63.

41) Einen Beleg dazu giebt Boeckh inscr. Graec. T. III. n. 4377.

42) Die Belege giebt Gothofr. paratit. ad C. Th. XV. 5.

43) Equi curules, Gothofr. paratit. ad C. Th. XV. 10.

kämpfe gedungener oder dazu verurtheilter Gladiatoren, die aber ſeit Conſtantin beſchränkt und zuletzt ganz verboten wurden 45), Tänze und andere ſceniſche Darſtellungen mancherlei Art, und im Orient die Majuma, welche ihrer Unanſtändigkeit wegen abwechſelnd verboten, zuletzt aber doch wieder erlaubt wurde 46). Jene Feſtſpiele wurden auch in den Provinzen zum Theil von den ſtädtiſchen Magiſtraten, Oberprieſtern und hohen Provinzialbeamten gegeben 47), was für das Vermögen eben ſo verderblich wirkte wie in Rom 48), weshalb auch hier einige geſetzliche Beſchränkungen gemacht wurden 49). Auch wurden ſie in der chriſtlichen Zeit nur am Jahrestage der Geburt und des Regierungsantrittes des Kaiſers, nicht an den Sonntagen und anderen hohen Feſttagen geſtattet 50). Ueber die Plätze der Zuſchauer hatte Octavian nach den Ständen und Geſchlechtern genaue Unterſcheidungen feſtgeſetzt 51). Später war wenigſtens gemeinen anſtößigen Perſonen das Sitzen unterſagt 52). Die Schauſpieler und anderen Sceniker, die dieſes als ein Gewerbe um Geld trieben, waren mit der Infamie belegt 53). Sie bildeten daher einen verachteten Stand, der ſich durch Geburt aus ſich ſelbſt ergänzte, wovon jedoch nach den ſpäteren Verordnungen der Uebertritt zum Chriſtenthum frei machte 54).

329. Der Trieb zur Bildung von Genoſſenſchaften und Collegien war aus den Sitten noch nicht entwichen, wurde jedoch in

---

44) Cassiodor. var. V. 42., C. Th. XV. 11., C. J. XI. 44.

45) C. 1. 2. 3. C. Th. de gladiat. (15. 12), c. 1. C. J. eod. (11. 43).

46) C. 1. 2. C. Th. de maiuma (15. 6) ibiq. Gothofr., c. 1. C. J. de maiuma (11. 45).

47) C. 1. 2. 3. 4. C. Th. de spectac. (15. 5), c. 103. 109. C. Th. de decurion. (12. 1), c. 3. C. Th. de scaenic. (15. 7).

48) Ambros. de offic. II. 21.

49) C. 1. 2. C. Th. de expens. ludor. (15. 9) ibiq. Gothofr.

50) C. 2. 5. C. Th. de spectac. (15. 5).

51) Sueton. Octav. 44.

52) C. 1. C. Th. de usu sellar. (15. 13).

53) Fr. 1. pr. fr. 2. §. 5. fr. 3. 4. pr. §. 1. D. de his qui not. (3. 2).

54) C. 1. 2. 4. 8. 9. 12. C. Th. de scaenicis (15. 7).

engeren Grenzen gehalten 55). Ein namenloſes Senatusconſult bezeichnete genau die Fälle und Zwecke, wofür fortan allein das Zuſammentreten zu einem Collegium erlaubt ſeyn ſollte 56), und dieſes wurde durch andere Senatusconſulte, Mandate und Conſtitutionen noch vervollſtändigt 57). Zu jenen erlaubten Fällen gehörte die Vereinigung von Leuten aus den geringeren Ständen zu einem gemeinnützigen Zwecke mit monatlichen Beiträgen und nur nicht öfteren als monatlichen Verſammlungen 58). Eine Anwendung davon waren die Collegien zur gegenſeitigen Verſicherung einer anſtändigen Beerdigung 59). Zuweilen gewährten auch andere Collegien ihren Mitgliedern dieſe Verſicherung 60). Endlich gehörten zu den erlaubten Collegien die der Juvenes, wahrſcheinlich für Leibesübungen und jugendliche Feſtſpiele 61).

55) Gut handelt davon Mommsen de collegiis et sodaliciis p. 78—91.

56) Fr. 1. §. 1. fr. 3. §. 1. 2. de colleg. (47. 22). Darauf beziehen ſich auch viele Inſchriften, Orelli T. II. n. 4075. 4115. 4235.

57) Fr. 1. pr. fr. 3. pr. D. de colleg. (47. 22), fr. 1. pr. D. quod cuiusc. univers. (3. 4).

58) Fr. 1. pr. fr. 3. §. 2. D. de colleg. (47. 22). Eine eigenthümliche Anſicht hat darüber Mommsen p. 88—91. Er meint dieſe Erlaubniß ſey nur ausſchließlich für eine Art ſolcher collegia tenuiorum ertheilt worden, nämlich nur für die in der folgenden Note erwähnten. Allein ſeine Gründe ſind nicht überzeugend.

59) Von dieſen ſprach auch jenes Senatusconſult in einem beſonderen kapit. Dieſes wird angeführt in der lex collegii salutaris cultorum Dianae et Antinoi vom Jahr 133, worin die Einrichtung eines ſolchen Collegiums in Lanuvium genau angegeben wird. Dieſe Lex iſt gut erläutert von Mommsen p. 98—116 und Huſchke in der Zeitſchr. für geſchichtl. Rechtswiſſ. XII. 207—219. Ferner bezieht ſich auf ein ſolches Collegium eine Urkunde vom Jahr 167, welche auf Wachstafeln 1790 in einem alten römiſchen Goldbergwerke in Siebenbürgen gefunden worden iſt. Man ſehe darüber Mommsen p. 93—95 und Huſchke in der Zeitſchrift XII. 173—207. Endlich gehört dahin die lex collegii Aesculapii et Hygiae bei Orelli T. I. n. 2417., Huſchke in der Zeitſchr. XII. 184—187. 208.

60) Man ſehe die Inſchrift bei Orelli T. II. n. 4420. und dazu Huſchke in der Zeitſchr. XII. 187.

61) Man ſehe Orelli T. II. n. 4094—4101. und deſſen Bemerkungen zu der letzten Stelle.

Vierzigſtes Kapitel.

Zuſtand der Perſonen.

330. Alle Einwohner des römiſchen Reiches waren entweder Freie oder Knechte 1). Letztere galten nach dem bürgerlichen Rechte nicht als Perſonen, was jedoch bei den öffentlichen Knechten des römiſchen Volkes, nicht aber auch bei denen der Municipien, etwas gemildert war 2). Die Freien waren nach der Entſtehung ihrer Freiheit entweder Freigeborene oder Freigelaſſene 3).

331. Die Freigeborenen zerfielen in drei Klaſſen: römiſche Bürger, Latinen und Peregrinen. Römiſche Bürger waren alle Italiker, und in den Provinzen die Bürger der Municipien und Colonien, und diejenigen Provinzialen, die einzeln 4) die Civität erhalten hatten 5). Allen gemeinſchaftlich war das Connubium und Commercium, der Schutz gegen Leibesſtrafen 6), und die Provo-

1) Gaius I. 9.

2) Ulpian. XX. 16.

3) Gaius I. 10. 11.

4) Davon giebt es viele Beiſpiele, Dio Cass. LX. 17., Spanhem. orbis Rom. I. 14—18. Auch viele Juden hatten ſie, Ioseph. ant. Iud. XIV. 10. 11—19. Die Aegypter konnten jedoch dazu nicht unmittelbar gelangen, ſondern nur wenn ſie zuvor das Bürgerrecht von Alexandria erworben hatten, Plinius epist. X. 4. 5. 22. 23., was mit Schwierigkeiten verbunden war (Kap. XXXVI. Note 67).

5) Bei der Verleihung der Civität an Einzelne wird bald der Ausdruck civitas Romana bald ius Quiritium gebraucht, Plinius epist. X. 4. 6. 22. Letzterer findet ſich nicht, wie man behauptet hat, blos bei der Verleihung an Latini Iuniani, ſondern auch an Peregrinen, Plinius hist. nat. V. 5. XXIX. 6 (1).

6) Plinius hist. nat. VII. 44 (43).

cation an den Kaiſer gegen Straffentenzen der Magiſtrate 7). Die Fähigkeit Senatoren zu werden hatten jedoch nicht Alle 8). Auch gab es einen Unterſchied zwiſchen den Bürgern mit italiſchem Recht und Anderen 9). Latinen waren die Angehörigen der Provinzialſtädte, welche die künſtliche Latinität hatten 10). Die Peregrinen waren die gewöhnlichen Provinzialen, dieſe hatten weder Connubium noch Commercium 11) und die nach ſtrengem Kriegsrecht Behandelten waren unſtreitig noch beſonderen Beſchränkungen unterworfen 12). Allmählig verloren aber dieſe Unterſcheidungen ihre Bedeutung; die Civität hörte auf eine beſondere Auszeichnung zu ſeyn 13) und endlich wurden von Antoninus Caracalla (211—217) alle damals lebenden Einwohner des römiſchen Reiches zu römiſchen Bürgern gemacht 14). Latinen in abgeſonderten Staaten gab es nun nirgend mehr 15), und eigentliche Peregrinen nur da, wo

7) Act. Apost. XXII. 25—29. XXIII. 27. XXV. 11. 12. 21. 25., fr. 7. D. ad l. Iul. de vi publ. (48. 6).

8) So waren bis Claudius die römiſchen Bürger in der Gallia comata dazu unfähig, Tacit. ann. XI. 23. 24. 25., Claudii imper. oratio (Gruter inscr. p. 502). Auch Aegypter ſollten nie in den Senat kommen, Dio Cass. LI. 17.

9) Man ſehe §. 301.

10) Latini colonarii, Gaius I. 29. III. 56. Man ſehe §. 299.

11) Seneca de benef. IV. 35., Ulpian. V. 4. XIX. 4.

12) Dediticii, Sueton. Octav. 21. Tiber. 9., Dio Cass. LXXI. 11., Gaius I. 14.

13) Wie verbreitet ſie unter Marcus Aurelius war zeigt Ael. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 213—15. 218. ed. Canter. T. I. p. 373. 375. 380. 382.

14) Dio Cass. LXXVII. 9., fr. 17. D. de statu homin. (1. 5). Gegen Dio kommen andere abweichende Angaben nicht in Betracht, Spartian. Sever. 1., Aurel. Victor de Caesar. 16., nov. 78. c. 5.

15) Schwierigkeit findet man in einer Stelle, wo von latini colonarii als von etwas noch Beſtehendem geſprochen wird, Ulpian. XIX. 4. Allein es läßt ſich nicht beweiſen, daß dieſe erſt nach jener Conſtitution des Caracalla geſchrieben ſey; und ſelbſt dann wäre es nicht ohne Beiſpiel, daß die Juriſten von eben erſt veränderten Verhältniſſen ſo reden, als ob ſie noch beſtänden.

Ausländer in römiſche Kriegsdienſte aufgenommen, oder ein überwundenes Volk auf römiſchen Boden verpflanzt, oder durch Eroberung eine neue Provinz entſtanden war. An der Verfaſſung der Städte hat aber jene Conſtitution gewiß nichts geändert.

332. Die Freigelaſſenen waren jetzt ebenfalls entweder römiſche Bürger oder Latinen oder Peregrinen 16). Erſteres waren diejenigen, die von einem römiſchen Bürger unter den gehörigen Formen und geſetzlichen Vorausſetzungen manumittirt worden waren. Dieſelbe Wirkung hatte auch die Freilaſſung von einem Municipium 17). Sie hatten ſeit dem Juliſchen Geſetze das Connubium mit den Freigeborenen, nur noch mit Ausnahme der Senatoren und deren Kinder 18); auch ſtanden ſie wie dieſe in einer Tribus 19); allein ſie blieben von dem Dienſt in den Legionen 20) und von den Ehrenämtern, ſowohl in Rom wie in den Municipien, ſelbſt vom Decurionate ausgeſchloſſen, und wenn ſich Einer dieſe Rechte der Freigeborenen anmaßte, ſo wurde er nach der wahrſcheinlich im Jahr 777 erlaſſenen Lex Visellia peinlich geſtraft 21). Doch bildeten die Freigelaſſenen übrigens einen ſehr zahlreichen und durch ihre vielfache Geſchäftigkeit wichtigen Stand 22). Es geſchah ſelbſt häufig, daß der Princeps einen ſeiner Freigelaſſenen durch die Verleihung des Rechts goldene Ringe zu tragen zum Ritterſtande erhob 23), und ſpäter blieb dieſes die ſtehende Rechtsform, wodurch Freigelaſſenen die Rechte der Ingenuität, jedoch unbeſchadet des Patronatverhältniſſes, gewährt werden konn-

16) Gaius I. 12., Ulpian. I. 5.

17) Nach einer lex Vectibulici, c. 3. C. de serv. reipubl. (7. 9).

18) Dio Cass. LIV. 16. LVI. 7., fr. 23. 44. 49. D. de ritu nupt. (23. 2), fr. 9. D. de senator. (1. 9).

19) Man ſehe §. 305.

20) Sueton. Octav. 25, Tacit. ann. XIII. 27.

21) C. un. C. ad l. Visell. (9. 21), c. 1. C. si servus (10. 32).

22) Tacit. ann. XIII. 27.

23) Dio Cass. XLVIII. 45. LIII. 30., Sueton. Galba 14. Vitell. 12. Tacit. hist. I. 13. II. 57.

te 24). Ja der Princeps konnte nun ſogar durch die Reſtitution des Geburtſtandes wie durch eine künſtliche Fiction ſchlechthin jede Wirkung der unfreien Abkunft vertilgen 25).

333. Die freigelaſſenen Latinen im eigentlichen Sinne waren diejenigen, die von einem Latinen manumittirt worden. Daneben war aber eine künſtliche Art von freigelaſſenen Latinen durch die Beſtimmung der Lex Junia (772) entſtanden 26), daß wo eine Freilaſſung von einem römiſchen Bürger nicht unter den gehörigen Bedingungen geſchehen wäre, der Freigelaſſene in gewiſſen Fällen doch die bürgerlichen Rechte der Latinen erhalten ſollte 27). Seiner Abkunft nach blieb er freilich ein Freigelaſſener; ſeine Nachkommen wurden aber freigeborene Latinen 28). Die Rechte dieſer Junianiſchen Latinen waren nach denen der damals nur noch außerhalb Italien beſtehenden künſtlichen Latinität gebildet 29), ſo weit ſolche auf ſie anwendbar waren. Sie hatten mit den römiſchen Bürgern blos das Commercium, kein Connubium 30). Doch war dieſe Anwendung der Latinität noch künſtlicher, indem ſie hier gar nicht mehr auf Städte und Völker, ſondern blos auf einen bürgerlichen Stand gieng. In den Beſtimmungen dieſer Lex Junia wurde übrigens durch die Conſtitution von Caracalla nichts geändert; daher konnte es auch nach dieſer durch neue Manumiſſionen wieder Freigelaſſene und durch deren Nachkommen freigeborene Latinen geben.

---

24) Fr. 5. 6. D. de iure aureor. annul. (40. 10), fragm. Vatic. §. 226., fr. 3. pr. D. de bon. libert. (38. 2).

25) Dieſes hieß natalibus suis restituere, fr. 2. 3. 5. D. de natal. restit. (40. 11), fr. 10. §. 3. D. de in ius voc. (2. 4), fr. 3. §. 1. D. de bon. libert. (38. 2), c. 2. C. de iure aureor. annul. (6. 8).

26) Eine gute Abhandlung darüber iſt: C. A. von Wangerow über die Latini Iuniani, Marburg 1833. 8.

27) Gaius I. 16. 17. 22. III. 56., fragm. de manum. §. 8. Das Nähere im Privatrecht.

28) Paul. sent. rec. IV. 9. §. 8.

29) Man ſehe §. 230. 243. 299.

30) Ulpian. V. 4. 9. XIX. 4.

334. Endlich freigelaſſene Peregrinen entſtanden regelmäßig durch Manumiſſionen von freigeborenen Peregrinen 31). Dazu kam aber noch eine künſtliche Art durch ein Geſetz des Sextus Aelius und C. Sentius des Jahres 757 32). Dieſes ſetzte aus von ſelbſt einleuchtenden Gründen unter Anderen feſt, daß verbrecheriſche Knechte durch die Manumiſſion von einem römiſchen Bürger nicht mehr wie bisher Bürger, ſondern nur wie Peregrinen der ſchlechteſten Art 33) und beſonderen perſönlichen Beſchränkungen unterworfen ſeyn ſollten, namentlich der, daß ſie auf keine Weiſe zum Bürgerrecht gelangen konnten 34). Die Kinder wurden aber wie gewöhnliche Peregrinen.

335. Daneben gab es aber noch wie zur Zeit der Republik unter den Bürgern beſonders ausgezeichnete Stände. Die Patricier waren freilich am Ende der Republik bis auf etwa fünfzig Familien zuſammen geſchmolzen 35), wurden jedoch von den Kaiſern wegen der patriciſchen Prieſterwürden durch Cooptationen ergänzt 36). So lebte dieſer Stand bis auf Conſtantins Zeiten fort 37); das Gentilitätsweſen erloſch jedoch ſchon früher 38). Neben dem erlöſchenden Patriciate ſtellte ſich aber in dem ſenatoriſchen Ordo kraft der ihm verliehenen erblichen Auszeichnungen ein neuer Geſchlechtsadel dar 39). Nach dieſem kam der Ordo der Ritter. Dieſer war im Weſentlichen ein durch mehrere bürgerliche

31) Plinius epist. X. 4., fragm. de manum. §. 14.

32) Das Jahr ergiebt ſich aus Dio Cass. LV. 13.

33) Dediticii, Gaius I. 13—15., Ulpian. I. 11.

34) Gaius I. 25—27., Sueton. Octav. 40.

35) Dionys. I. 85.

36) Dio Cass. LII. 42., Monum. Ancyr. tab. II. a laeva, Tacit. ann. XI. 25. Agric. 9., Capitol. M. Antonin. 1., Lamprid. Commod. 6.

37) Daher die Definition bei Gellius X. 20., Gaius I. 3. Die letzte Erwähnung ſteht in dem oben (§. 326.) erwähnten Edicte des Diocletian.

38) Gaius III. 17. Eine Erwähnung deſſelben geſchieht noch unter Veſpaſian und Trajan, Ioseph. de bello Iud. VII. 4. 1., Plinius paneg. 37. 39.

39) Man ſehe §. 263.

Vorrechte ausgezeichneter Geldadel 40). Doch wurden darunter diejenigen, die mit dem Vermögen altritterliche Herkunft verbanden, wohl unterſchieden 41). Der rittermäßige Cenſus betrug jetzt viermalhunderttauſend Seſtertien 42), das Vierfache des nunmehrigen Cenſus der erſten Klaſſe 43). Die Beziehung dieſer Ritter zu der Reiterei der Legionen hatte längſt aufgehört 44). Doch waren Viele als Freiwillige in der Umgebung der Feldherrn 45) und Kriegsoberſten, und die Anführerſtellen bei den Legionen und der Reiterei wurden zum Theil aus ihnen beſetzt 46). Die Auszeichnungen dieſes Standes waren das Sitzen im Theater in den vierzehn erſten Reihen nächſt den Senatoren ſchon nach der Beſtimmung der Lex Roſcia (687) 47), welche durch eine Lex Julia wieder eingeſchärft wurde 48); desgleichen das Recht goldne Ringe zu tragen, welches urſprünglich nur bei den Vornehmen üblich 49), unter Tiberius auch den Rittern beigelegt 50), dann aber ſelbſt

---

40) Man ſehe §. 238.

41) Ovid. trist. IV. 10, 7. Amor. III. 15, 6.

42) Plinius hist. nat. XXXIII. 8 (2), Plinius epist. I. 19., Horat. epist. I. 1, 58., Martial. IV. 67. V 26. 39. Um dieſen Cenſus voll zu machen, galt ſelbſt eine Schenkung der Ehefrau, die ſonſt verboten war, als erlaubt, fr. 42. D. de donat. inter vir. (24. 1), Ulpian. VII. 1.

43) Man ſehe §. 98. 103.

44) Man ſehe §. 177. 322.

45) Dieſes ergiebt ſich, wie Zumpt gut nachgewieſen hat, aus Caesar de bello Gall I. 39. VII. 60. 65.

46) Dieſes iſt die equestris militia dieſer Zeit, Sueton. Octav. 46. Claud. 25., Vell. Pat. II. 111.

47) Dio Cass. XXXVI. 25., Livii epit. 99., Vell. Pat. II. 32., Cicero Phil. II. 18.

48) Plinius hist. nat. XXXIII. 8 (2), Sueton. Octav. 40.

49) Livius XXIII. 12., Plinius hist. nat. XXXIII. 6 (1).

50) Plinius hist. nat. XXXIII. 7. 8 (1. 2), Dio Cass. XLVIII. 45., Sueton. Iul. Caes. 33. 39. Die Darſtellung des Plinius iſt jedoch verworren und zum Theil irrig. Eine gute Kritik derſelben iſt bei Marquardt hist. equit. p. 86.

auf Freigelaſſene übertragen [51]) und zuletzt blos zu einem Kennzeichen der wirklichen oder künſtlichen Ingenuität wurde [52]). Das ſenatoriſche Abzeichen des breiten Purpurſtreifen an der Toga blieb ihnen jedoch verwehrt [53]), und wurde vom Kaiſer nur Einzelnen als eine beſondere Auszeichnung beigelegt, beſonders Solchen die er zum Senate beſtimmte [54]). Dadurch und durch Anderes bildete ſich unter den Rittern eine beſondere Kategorie, welche man die illuſtren nannte [55]). Auswärts in den Municipien und Colonien, wo es nach dem Cenſus auch Ritter gab [56]), bildeten dieſe ebenfalls häufig einen beſonderen Ordo [57]). Selbſt einzelne Provinzialen hatten nun die römiſche Ritterwürde [58]). Mit dem Untergang der alten Gerichtsverfaſſung und durch die einreißende Willkühr bei der Verleihung der Staatsämter hörte aber ſeit Conſtantin die Bedeutung des Ritterſtandes auf. Es blieb nun nichts als die unbeſtimmte Unterſcheidung, die beſonders im Strafrecht oft zur Sprache kam, zwiſchen Standesperſonen und gemeinen Leuten oder Plebejern [59]).

336. Innerhalb des Ritterſtandes beſtand noch das Corps der mit Staatsroſſen belehnten eigentlichen Ritter oder Troſſuler [60]). Es war in wahrſcheinlich ſechs Turmen eingetheilt, jede

---

51) Plinius hist nat. XXXIII. 8 (2).

52) Man ſehe §. 305. Note 35. §. 332. Note 24.

53) Plinius hist. nat. XXXIII. 7 (1), Lamprid. Alex. Sever. 27.

54) Dio Cass. LIX. 9., Ovid. trist. IV. 10. 7. 8. 29. 35.

55) Man ſehe die Stellen bei Lipſius zu Tacit. ann. XI. 4.

56) Strabo III. 5. §. 3. p. 169. Casaub., Orelli T. I. n. 2489., Plinius epist. I. 19.

57) Orelli T. II. n. 4020.

58) So unter den Juden, Joseph. de bello Iud. II. 14. 9.

59) Honestiores und tenuiores oder humiliores, fr. 28. §. 2. fr. 38. §. 3. 5. 7. D. de poen. (48. 19), oder plebeji, fr. 1. §. 2. D. de effract. (47. 18), c. 11. C. de quaestion. (9. 41).

60) Man ſehe §. 103. 104. 238. Nur auf dieſes Corps geht Dio Cass. LV. 2. LVI. 42. LIX. 11.

unter einem Sevir 61), und der Beiname Princeps der Juventus, den der präſumtive Thronnachfolger führte, beruhte eben darauf, daß jenes Corps denſelben dazu ſchon ſeit Octavian herkömmlich cooptirte 62). Es hielt auch noch ſeinen jährlichen feierlichen Umzug 63); jedoch war nun damit eine Muſterung durch den Kaiſer 64), ſpäter durch die Conſuln 65), verbunden. Die Ergänzung deſſelben geſchah durch den Kaiſer 66), durch Verleihung eines Staatsroſſes 67), jedoch als ein leerer Punkt, der nur zu oft weichlichen Jünglingen und ſelbſt Knaben zu Theil wurde 68), wodurch der Name Troſſuler zu einem Spottnamen herabſank 69). Doch erhielt ſich dieſes Corps wegen ſeiner geſchloſſenen Organiſation auch nachdem der übrige Ritterſtand, der es blos durch den Cenſus war, nicht mehr unterſchieden wurde 70).

337. Was endlich das Verhältniß der Clientel betrifft, ſo wurde dieſes mit den ihm eigenthümlichen Verpflichtungen noch gegen das Ende der Republik vor Gericht anerkannt. Jedoch hinderte es den Erwerb öffentlicher Aemter nicht, ſondern die Bekleidung einer curuliſchen Würde löſte es für ſich und die ganze

---

61) Sueton. Octav. 37. Die seviri turmarum werden in Inſchriften häufig genannt, jedoch nur bis zur fünften Turme.

62) Monum. Ancyr. tab. III. a laeva, Tacit. ann. I. 3., Lamprid. Commod. 2.

63) Sueton. Octav. 38., Dionys. VI. 13.

64) Sueton. Octav. 38., Dio Cass. LXIII. 13. Außerdem thaten dieſes die Kaiſer auch als Cenſoren, Sueton. Calig. 16. Claud. 16.

65) Schol. in Pers. sat. III. 29.

66) Dio Cass. LII. 19. 20. LIX. 9., Sueton. Vespas. 9.

67) Ulpian. VII. 1., Dosith. Hadrian. sentent. 6., Orelli T. I. n. 134. 1229. Solche equites equo publico waren auch, wie viele Inſchriften zeigen, in den Municipien und Colonien.

68) Capitol. M. Antonin. 4., Orelli T. II n. 3052. 3053.

69) Persius I. 81., Seneca epist. 87.

70) Auf dieſe equites equo publico bezieht ſich Trebell. Poll. Gallien. 8., Vopisc. Aurelian. 12.

Nachkommenschaft auf 71). Auch unter den Kaisern werden Clienten neben den Freigelassenen noch lange erwähnt 72).

Ein und Vierzigstes Kapitel.

Verfassung seit Diocletian.

338. Von Diocletian an giengen in der Verfassung wesentliche Aenderungen vor. Dahin gehört zuerst die Theilung des Reiches unter zwei Kaiser, eine Einrichtung, die anfangs blos vorübergehend zur Erleichterung der Regierung vorgenommen, seit dem älteren Theodosius für immer blieb 1). Doch galten beide Reiche noch als Theile desselben Ganzen, bis daß (476) der Occident den Barbaren erlag. Eine andere wichtige Neuerung war unter Constantin die Erhebung von Byzantium zur zweiten Hauptstadt und dadurch zum Mittelpunkte des Orients 2). Drittens erhielt von demselben Kaiser an die christliche Religion eine andere politische Stellung. Zunächst wurde den Christen (313) die Freiheit ihrer Religionsübung 3) und ihrer Kirche das Recht durch Schenkungen und Testamente zu erwerben zugesichert 4). Dann

71) Plutarch. Marius 5. Erwähnungen einzelner Clientelen sind bei Plutarch. Marius 4., Vell. Pat. II. 29., Sallust. Catil. 50., Appian. de bell. civ. IV. 18. 19.

72) Tacit. hist. I. 4. III. 74., Orelli T. II. n. 3062., fr. 3. D. de usu (7. 8), fr. 5. §. 1. D. de his qui effud. (9. 3), fr. 89. D. de furt. (47. 2), fr. 7. §. 1. D. de captiv. (49. 15).

1) Aurel. Victor de Caesar. 39., Eutrop. X. 1., Amm. Marc. XXVI. 5., Zosimus IV. 3. 19. 24. 47. 57. 59.

2) Zosimus II. 30. 31., Socrates I. 16., Sozomen. II. 3.

3) Lactant. de mort. persecut. 48., Euseb. hist. eccles. X. 5.

4) C. 1. C. J. de SS. eccles. (1. 2).

aber fühlten sich die christlichen Kaiser gedrungen der ihnen zur Erkenntniß gekommenen Wahrheit auch durch die offene Bekämpfung des Götzendienstes zu huldigen. Die Opfer und anderen heidnischen Gebräuche 5), jedoch unbeschadet der Volksfeste 6), wurden während mehrerer Generationen durch oft wiederholte Gesetze bei steigenden Strafen verboten, die Tempel geschlossen und auf dem Lande selbst zerstört 7), die Privilegien und Einkünfte der Priesterschaften eingezogen 8), endlich im fünften Jahrhundert die Heiden selbst von den Kriegs- und Staatsämtern ausgeschlossen 9).

339. Die für unseren Gesichtspunkt wichtigsten Veränderungen waren aber die, welche seit Constantin durch eine ganz neue Organisation der Verwaltung und der Staatsämter eintraten. Die Verfassung wurde dadurch folgende. An der Spitze des Reiches stand der Kaiser, umgeben von dem Glanze der geheiligten Majestät und unbeschränkten Machtvollkommenheit, der sich auch in der von Diocletian eingeführten kaiserlichen Tracht und in der Cäremonie der Adoration oder Kniebeugung bei der Begrüßung abspiegelte 10). Diese wurde auch von den christlichen Kaisern beibehalten 11), die Verehrung ihrer Bilder aber abgeschafft 12). Der Kaiser wurde noch unter scheinbarer Mitwirkung des Senates, eigentlich aber nur von den Heeren oder durch Bestimmung

5) Euseb. vita Constant. IV. 25., c. 2. 4—12. 18. 23. 25. C. Th. de pagan. (16. 10), nov. Theodos. II. tit. III. de iudaeis §. 8.

6) C. 17. C. Th. de pagan. (16. 10).

7) C. 3. 4. 8. 12. 13. 15. 16. 18. 19. 25. C. Th. de pagan. (16. 10).

8) C. 14. 19. 20. C. Th. de pagan. (16. 10), Symmach. X. 61., Zosimus IV. 59. V. 38.

9) Zosimus V. 46., c. 21. C. Th. de pagan. (16. 10), c. 42. C. Th. de haeret. (16. 5).

10) Eutrop. IX. 26., Aurel. Victor de Caesar. 39., Zonaras XII. 31., Ioan. Lydus de magistr. I. 4.

11) Amm. Marc. XV. 5, 18., c. 1. C. Th. de praepos. sacri cubiculi (6. 8) ibiq. Gothofr.

12) C. 1. C. Th. de imag. imperial. (15. 4) ibiq. Gothofr.

des Vorgängers ernannt 13). Letzteres geſchah wie ehemals durch die Annahme zum Cäſar oder Auguſtus 14). Die wirkliche Einſetzung ins Reich erfolgte aber mit großen Feierlichkeiten, wozu namentlich die Anlegung des kaiſerlichen Schmuckes, die Erhöhung auf einem Schilde und im Orient die Krönung durch den Patriarchen gehörte 15). Unmittelbar nach der Thronbeſteigung erließ der Kaiſer ein Manifeſt an den Senat, worin er eine gerechte und wohlwollende Regierung verhieß 16). Der kaiſerliche Glanz erſtreckte ſich übrigens auch auf die Verwandten des Kaiſers und dieſe wurden Höchſtedle genannt 17).

340. Dem unmittelbaren Dienſte beim Kaiſer war der Oberkämmerer vorgeſetzt 18). Unter ihm ſtand der Vicekämmerer 19), der Hausmeiſter, der Vorſteher der Garderobe 20) und die übrigen Cubicularien 21). Der kaiſerliche Hausmeiſter hatte die

---

13) Aurel. Victor de Caesar. 36. 37., Amm. Marc. XV. 8. XXV. 5. XXVI. 1. 2. 4. XXVII. 6. XXX. 10., nov. Maioriani tit. I. de ortu imperii.

14) Lactant. de mort. persec. 18. 20. 25.

15) Corippus de laudibus Iustini minor. lib. II. v. 84—174. Die Krönung wird zuerſt beim Kaiſer Leo (457) erwähnt, Theophanes Chronograph. ed. Paris. p. 95. Nach den Chroniken von Montecaſino ſollen ſogar, nach der Wiedereroberung Italiens durch Juſtinian, die byzantiniſchen Kaiſer nach Rom gekommen, und dort vom Senate beſtätigt und gekrönt worden ſeyn.

16) Vopisc. Tacit. 9. Prob. 11. Carus 5., nov. Maioriani tit. I. de ortu imperii, Corippus lib. II. v. 175—277.

17) Nobilissimi, Zosimus II. 39., c. 21. C. Th. de lustr. collat. (13. 1) ibiq. Gothofr.

18) Praepositus sacri cubiculi, notitia dignit. Orient. cap. 9., C. Th. VI. 8., C. J. XII. 5.

19) Primicerius sacri cubiculi, notitia dignit. Orient. cap. 1. n. 11., C. Th. VI. 23. ibiq. Gothofr., C. J. XII. 16.

20) Castrensis sacri palatii — Comes sacrae vestis.

21) C. 1. C. Th. qui a praebit. tiron. (11. 18). Die Unterordnung dieſer vier Hofämter unter den Oberkämmerer ergiebt ſich, wie Gothofredus richtig bemerkt, aus der Art, wie ſie in dieſer Conſtitution aufgezählt wer-

Pagen, das zahlreiche Hofgesinde und die Hofarchitecten unter sich 22), schloß die Lieferungscontracte für das kaiserliche Hoflager 23), revidirte und bezahlte die Rechnungen, und hatte daher auch ein entsprechendes Schreiberpersonal zu seinen Diensten 24). Ferner gab es dreißig Silentiarien unter drei Decurionen, um während der Audienzen die Ruhe vor dem kaiserlichen Gemach zu handhaben 25). Endlich zur unmittelbaren Begleitung und Bedeckung des Kaisers dienten die prachtvoll uniformirten Corps der Pallasttruppen 26).

341. Die Verwaltung des Reiches beruhte zunächst auf der von Constantin vorgenommenen Trennung zwischen dem Civil- und Militärwesen. Für Jenes behielt er die Präfecten des Prätoriums bei; für Dieses organisirte er einen neuen Verwaltungszweig, an dessen Spitze die Heermeister standen 27). Ferner hatte Constantin, um das auch nach dieser Trennung noch allzu mächtig scheinende Amt der Präfecten zu schwächen, dasselbe unter vier Präfecten so getheilt 28), daß der Eine, der gewöhnlich dem kaiserlichen Hoflager folgte 29), Thracien, den ganzen Orient und Aegypten, der

---

den. Dieses bestreitet zwar Boecking notitia dignitatum p. XII., weil sie unter der Jurisdiction des magister officiorum gestanden hätten. Allein dieses ist kein haltbarer Grund.

22) Paedagogia, Amm. Marc. XXIX. 3, 3., ministeriales dominici und curae palatiorum, Cassiodor. var. VII. 5. Diese zusammen hießen auch castrensiani et ministeriani, C. Th. VI. 32., C. J. XII. 26.

23) Auf einen solchen Contrakt bezieht sich der tit. C. Th. de pret. pisc. (14. 20).

24) Alles dieses nennt die notitia dignit. Orient. cap. 15. Occid. cap. 14.

25) C. Th. VI. 23., C. J. XII. 16., Ioan. Lydus de magistr. II. 17., Gothofr. ad c. 4. C. Th. de decur. (6. 23).

26) Man sehe darüber das Kap. XLVII.

27) Zosimus II. 32. 33., c. 1. C. de off. magistr. milit. (1. 29).

28) Zosimus II. 33.

29) Der Präfect, der eben im kaiserlichen Hauptquartier oder Hoflager war, hieß praesens, Amm. Marc. XIV. 1, 10. XXIII. 5. 6., oder in comitatu, c. 32. C. J. de appell. (7. 62).

Zweite, der erſt in Sirmium, dann in Theſſalonich ſeinen Sitz erhielt 30), Illyrien mit Macedonien und Griechenland, der Dritte, welcher gewöhnlich ſo wie der abendländiſche Hof in Mailand war 31), Italien und Afrika, der Vierte, welcher in Trier reſidirte 32), Gallien, Hiſpanien und Britannien unter ſich hatte 33). Durch die Eroberungen der Barbaren hörten die beiden Präfecturen des Abendlandes von ſelbſt auf. Dagegen wurde von Juſtinian nach der Zerſtörung des vandaliſchen Reiches (534) wieder eine Präfectur in Afrika, deren Sitz Carthago war 34), und während ſeiner Feldzüge gegen die Oſtgothen (538) eine andere für Italien errichtet 35). Aber auch nach jener Theilung blieb das Amt des Präfecten noch ſehr mächtig. Daher wurden ſpäter, als der Präfect Rufinus (395) ſeine Gewalt bis zum Hochverrath mißbraucht hatte, der Präfectur noch einige Attribute abgenommen und an andere Behörden übertragen 36). Doch blieben die Präfecten fortwährend die Erſten nach dem Kaiſer 37) und ihre Macht erſtreckte ſich über alle Zweige der bürgerlichen Verwaltung 38). Deshalb waren auch mit dieſer Würde beſondere äußere Zeichen von Größe und Vornehmheit verbunden 39). Sie

30) Nov. Iust. 11. praef.

31) Gothofr. Topogr. cod. Theod. P. III. v. Mediolanum.

32) Gothofr. Topogr. cod. Theod. P. III. v. Treviris. Durch die Begebenheiten unter Honorius wurde aber Arles der Mittelpunkt der ſieben Provinzen, worauf nun der Präfect von Gallien beſchränkt war, Honorii constit. a. 418. ut septem provinciarum concilium Arelate habeatur (Haubold monum. p. 296).

33) Eine Zeitlang waren aber die Präfecturen über Illyrien und Italien in einer Perſon vereinigt, Amm. Marc. XVI. 5, 5.

34) C. 1. C. de praef. praet. Africae (1. 27).

35) Nov. 69. epil., nov. 79. c. 2., Pragm. sanctio Iustiniani pro petit. Vigilii c. 27.

36) Ioan. Lydus de magistr. II. 10. 11. III. 23. 40. 41.

37) Ioan. Lydus de magistr. II. 5. 8. 9.

38) Einen Begriff giebt Cassiodor. var. VI. 3.

39) Ioan. Lydus de magistr. II. 13. 14. 17.

wurde aber nicht auf Lebenszeit verliehen, sondern oft schon nach einem Jahre gewechselt. Im Verhältniß zu den vielen und mannichfaltigen Geschäften, welche bei dem Präfecten zusammenflossen, hatte derselbe ein großes aus vielen hundert Personen bestehendes Officium unter sich, welches für die Schreibereien in verschiedene Scrinien eingetheilt war 40). Auch stand unter ihm das Reichspostwesen, welches auf der bereits von Octavian gelegten Grundlage zur Beförderung der Staatsdepeschen und in öffentlichen Aufträgen reisenden Beamten bis zu einem hohen Grade von Raschheit und Vollkommenheit organisirt war 41). Zu diesem Zwecke gab es auf allen Hauptstraßen des Reiches Stationen, wo zum Umspannen Thiere und Fuhrwerke auf Kosten des Staates bereit gehalten wurden 42). Auf den Nebenstraßen wurde Beides von den Unterthanen gestellt 43). Das Emittiren der Evectionen um sich der Reichspost bedienen zu dürfen geschah von den Präfecten des Prätoriums 44) durch die Ausfertigung eines Diploms oder

40) Nach der notitia dignitatum waren im Officium der Präfecten folgende Personen: princeps, cornicularius, adiutor, die drei Ersten des ganzen Officiums, deren Verhältniß zu einander nicht ganz klar ist, commentariensis besonders für die Criminalprocesse, ab actis für die Civilprocesse, numerarii Rechnungsbeamte für das Steuerwesen, subadiuvae Gehülfen des adiutor, cura epistolarum für die Correspondenz besonders in Steuersachen, regendarius für das öffentliche Postwesen, exceptores gemeine Schreiber, adiutores Gehülfen in den einzelnen Scrinien, singularii reitende Boten. Alle diese Officialen zusammen hießen praefectiani und hatten vielerlei Auszeichnungen, C. J. XII. 53. Genau behandelt und aufgeklärt sind diese Verhältnisse erst von Bethmann-Hollweg Röm. Gerichtsverfassung §. 15.

41) Cursus publicus, C. Th. VIII. 5., C. J. XII. 51. Gründlich handelt davon Gothofredus im Paratitlon und im Commentar zur c. 1. C. Th. de cursu publ. (8. 5). Man sehe auch Procop. hist. arcan. c. 30.

42) Veredi, angariae, c. 4. 14. 16. C. Th. de cursu publ. (8 5).

43) Paraveredi, parangariae, Gothofr. ad c. 3. 15. C. Th. de cursu publ. (8. 15).

44) C. 9. 12. 40. 56. C. Th. de cursu publ. (8. 5), notitia dignit. Orient. cap. 2. 3., Cassiodor. var. VI. 3.

Synthema 45), und darauf bezog ſich in ſeinem Officium das Amt des Regendarius 46). Doch war Alles, Vorſpann, Fuhrwerk bis zum Gewicht des Gepäckes nach Verhältniß der Perſonen durch die Geſetze genau beſtimmt.

342. Zu Häuptern der geſammten Militärgewalt ſetzte Conſtantin zwei Heermeiſter ein, den Einen für die Reiterei, den Anderen für das Fußvolk 47). Bald wurde aber ihre Zahl vermehrt und zwar ſo, daß Jeder gewöhnlich ſowohl Reiterei wie Fußvolk unter ſich hatte 48). Im fünften Jahrhundert ſtanden im morgenländiſchen Reiche zwei Heermeiſter am Hofe und drei in den Provinzen, im Abendlande zwei am Hofe und einer in Gallien 49). Unter Juſtinian wurde auch ein Heermeiſter für Armenien eingeſetzt 50). Ihr Officium war ungefähr wie das der Präfecten beſchaffen 51); nur wurden die dazu nöthigen Perſonen aus den Soldaten genommen, und dieſe blieben bei einigen Heermeiſtern im activen Militärdienſt, bei Andern galt ihre Anſtellung im Officium als definitiv 52).

343. Die hohe Stellung, welche der Präfect des Prätoriums unmittelbar neben dem Kaiſer einnahm, hatte ihm von ſelbſt auch Alles, was zur Ordnung und zum Perſonale des Hofſtaates gehörte, unterworfen. Dieſes wurde aber nun ebenfalls getrennt

---

45) Plutarch. Galba 8., Capitol. Pertin. 1.

46) Ioan. Lydus de magistr. III. 4. 21.

47) Zosimus II. 33.

48) Vales. ad Amm. Marc. XVI. 7., Zosimus IV. 27. Sie hießen magistri militum, armorum, equitum et peditum, utriusque militiae.

49) Notitia digait. Orient. cap. 4—8. Occid. cap. 5—7.

50) C. 5. C. de off. magist. milit. (1. 29).

51) Dieſes zeigt die notitia dignitatum. Von dieſen Apparitoren handelt C. Th. VIII. 3., C. J. XII. 55., und insbeſondere von den actuarii und scriniarii C. Th. VIII. 1., C. J. XII. 50.

52) Dieſe Unterſcheidung lehrt die notitia digait. Orient. cap. 4—8. So erklärt ſich c. 4. C. Th. de divers. offic. (8. 7), c. 6. C. Th. de suscept. (12. 6), c. 2. C. J. de apparit. magistr. milit. (12. 55). Man ſehe Gothofredus zur c. 7. C. Th. de suscept. (12. 6).

und dem Magiſter der Officien übertragen 53). Dieſer hatte die ganze Diſciplin des Pallaſtes, die Präſentationen beim Kaiſer und die Anmeldung und Vorſtellung der Geſandtſchaften zu beſorgen 54). Unter ſeiner Diſpoſition ſtanden die Scholä der Pallaſttruppen 55) das wohlorganiſirte Corps der Polizeimilizen 56), die Reiſefouriere oder Quartiermeiſter des Kaiſers 57), die Lampadarien 58), die vier kaiſerlichen Scrinien 59), das Obercäremonienamt 60) und die Cancellarien 61); ferner das Corps der Reitknechte 62) und der Häſcher 63). Auch war er der Hofrichter für alle Civil- und Criminalſachen der Hofleute 64). Zu ſeinem Officium gehörten unter

53) Ioan. Lydus de magistr. II. 10. 11. 25. 26. III. 40. 41.

54) Cassiodor. var. VI. 6., Amm. Marc. XXVI. 5, 7. Auf dieſe Würde beziehen ſich auch C. Th. I. 9. VI. 9., C. J. I. 31. XII. 6., notitia dignit. Orient. cap. 10. Occid. cap. 8.

55) Zosimus II. 25. 43. Man ſehe Kap. XLVII.

56) Agentes in rebus, C. Th. VI. 27. 28., C. J. XII. 20—22. Sie hießen auch magistriani, Ioan. Lydus de magistr. II. 10. 26. III. 7. 12. 23. 24. 40., Ducange v. magisteriani. Früher verſahen dieſen Dienſt die frumentarii, Spartian. Hadrian. 11., Capitol. Macrin. 12. Maxim. et Albin. 10., die aber Diocletian davon entfernte, Aurel. Victor de Caesar. 39.

57) Mensores, c. 1. C. Th. de mensor. (6. 34) ib. Gothofr., c. 4. 5. C. Th. de metat. (7. 8), oder metatores, c. 1. 2. C. J. de metat. (12. 41).

58) Nov. Valentin. III. tit. XXIX. de lampadariis.

59) Davon unten §. 345.

60) Officium oder magisterium admissionum, Amm. Marc. XV. 5, 18. XXII. 7, 2., c. 18 (12). C. Th. de senator. (6. 2).

61) Die notitia dignitatum erwähnt dieſelben nur beim magister officiorum des Occidents.

62) Stratores, C. Th. VI. 31., C. J. XII. 25., Symmach. epist. X. 58. Sie ſtanden unter dem comes oder tribunus stabuli, Amm. Marc. XXX. 5, 19.

63) Decani, C. Th. VI. 33, C. J. XII. 27.

64) C. 3. C. de praepos. sacr. cubic. (12. 5), c. 4. C. de silent. (12. 16), c. 12. C. de proxim. (12. 19), c. 4. C. de agent. in reb. (12. 20), c. 3. 4. C. de castrens. (12. 26), c. 2. C. de decan. (12. 27), c. 3. C. de privil. scholar. (12. 30).

Anderen die aus dem Corps der Polizeimilizen jährlich in die Provinzen umher abgeordneten Aufſeher 65) und die Dollmetſcher. Nach dem Sturze des Rufinus wurde auch das Reichspoſtweſen unter ihn geſtellt. Er hatte nun nicht nur Evectionen zu emittiren 66), ſondern auch die von dem Präfecten ausgefertigten Diplome mit zu unterzeichnen 67), und überhaupt durch ſeine Agenten aus den Polizeimilizen dieſen Dienſt in den Provinzen ſtrenge zu beaufſichtigen 68).

344. Ein Miniſter von nicht geringerer Bedeutung war der Quäſtor des Pallaſtes 69), durch welchen die ganze Geſetzgebung ſo wie der Vortrag und die Entſcheidung über die beim Kaiſer ſelbſt angebrachten Geſuche gieng 70), und der auch die vom Cabinet ausgehenden Reſcripte und Befehle contraſignirte 71). Ein eigenes Officium hatte er aber nicht, ſondern er nahm die nöthigen Arbeiter aus den kaiſerlichen Scrinien 72). Endlich über die kaiſerliche Schatzkammer und das Krongut waren zwei Miniſter geſetzt, wovon noch unten die Rede ſeyn wird 73).

345. Die Reichskanzlei und kaiſerlichen Geheimſchreiber bildeten die Notarien unter ihrem Primicerius 74). Dieſer hatte

---

65) Curiosi, C. Th. VI. 29., C. J. XII. 23.

66) Notitia dignit. Orient. cap. 10. §. 3., c. 8. 9. 22. 35. 49. C. Th. de cursu publ. (8. 5).

67) Ioan. Lydus de magistr. II. 10. 26. III. 23. 40. Daher gab es in ſeinem Officium einen curiosus cursus publici.

68) C. 2. 3. 4. 5. 8. 9. C. Th. de curios. (6. 29).

69) Quaestor sacri palatii, C. Th. l. 8. VI. 9., C. J. I. 30.

70) Symmach. epist. I. 23. IV. 50., Zosimus V. 32., Cassiodor. var. VI. 5., Procop. de bello Pers. I. 24.

71) Nov. Iust. 114.

72) Notitia dignitat. Orient. cap. 11. Occid. cap. 9., c. 13. C. de proxim. (12. 19), nov. 35.

73) Comes sacrarum largitionum, comes rei privatae (Kap. XLVI).

74) C. Th. VI. 10., C. J. XII. 7., Cassiodor. var. VI. 16., Ioan. Lydus de magistr. III. 9. Die Notarien werden bald notarii ſchlechthin, bald tribuni et notarii genannt; auch gab es darunter domestici et notarii, wahrſcheinlich für den Privatdienſt des Kaiſers, und notarii prae-

auch das Verzeichniß der Civil- und Militärämter und des Bestandes der Truppen unter sich 75). Für andere Schreibereien, besonders in Rechtssachen und Gesuchen die an den Kaiser kamen, dienten die vier Scrinien 76), jedes unter einem mit einem hohen Rang bekleideten Magister 77), dann einem auch noch sehr hoch stehenden Proximus und einem Melloproximus 78).

346. Neben diesen Beamten gab es noch mancherlei alterthümliche Würden, womit hohe Ehren jedoch keine wirkliche Gewalt verbunden war 79). Von dieser Art war das Consulat. Dieses wurde noch als die höchste Würde des Reiches betrachtet 80); allein von seinen Rechten war nur bei Manumissionen ein Schatten übrig 81). Die Consuln wurden jetzt wieder vom Senate er-

toriani, die bei den Präfecten des Prätoriums arbeiteten. Unter dem Primicerius stand ein Secundicerius. Uebrigens wurden die Notarien auch einzeln zu wichtigen Sendungen gebraucht. Die Beweisstellen findet man bei Gothofredus zur c. 1. 2. C. Th. de primicer. (6. 10) und im Index zum Ammianus Marcellinus.

75) Notitia dignit. Orient. cap. 16. Occid. cap. 15. Ein übersichtliches Verzeichniß dieser Art, wahrscheinlich aus dem Anfang des fünften Jahrhunderts und vielleicht in der officiellen Gestalt, ist in eben dieser notitia dignitatum erhalten. Mit musterhafter Genauigkeit ist dieselbe jetzt neu edirt und erläutert von Böcking notitia dignitatum et administrationum. Bonnae 1839. 8. Kritische Untersuchungen darüber enthält Desselben Abhandlung: Ueber die notitia dignitatum utriusque imperii. Bonn 1834. 8.

76) Scrinium memoriae, epistolarum, libellorum, dispositionum. Die drei Ersteren kommen schon früher vor (Kap. XXXI. Note 103. 104).

77) Notitia dignit. Orient. cap. 17. Occid. cap. 16., C. Th. VII. 11., C. J. XII. 9.

78) C. Th. VI. 26., C. J. XII. 19. Der Vorsteher des vierten Scriniums, magister, primus oder comes dispositionum genannt, hatte nicht denselben hohen Rang wie die magisri, sondern nur den der proximi, c. 2. 10. C. Th. de proxim. (6. 26), c. 4. C. J. de proxim. (12. 19).

79) Sie werden daher in der notitia dignitatum nicht erwähnt.

80) C. 1. C. Th. de consul. (6. 6), Ioan. Lydus de magistr. II. 8., Cassiodor. var. VI. 1.

81) Fr. 1. D. de off. consul. I. 10., Amm. Marc. XXII. 7, 2.

wählt, dann dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt 82) und hierauf ihre Namen wegen der Bezeichnung des Jahres in allen Provinzen verkündigt 83). Zu den herkömmlichen Lasten dieser Würde gehörten prachtvolle Umzüge, Missilien unter das Volk, Vertheilung von Geschenken in Gold- und Silbermünzen und elfenbeinernen Diptychen, und Festspiele mancherlei Art 84), so daß die Unkosten an zweitausend Pfund Goldes betrugen 85). Ersatz-Consuln kamen kaum mehr vor 86), hingegen sehr viele Titular-Consuln 87). Uebrigens wurden durch die Theilung des Reiches die Consuln nicht verdoppelt, sondern bald Einer in Rom, der Andere in Constantinopel 88), bald Beide im Orient oder im Occident ernannt. Das letzte Consulat im Orient, welches ein Privatmann bekleidete, war das des Basilius (541). Dann blieb eine Unterbrechung bis 566, von wo an die Kaiser im ersten Jahr ihrer Regierung das Consulat führten und danach die Jahre bezeichneten.

347. Ferner gehört hieher die von Constantin erfundene Würde eines Patricius, wozu wahrscheinlich das mit den Priesterwürden in Verbindung stehende Patriciat der Kaiser die Veranlassung gab. Sie wurde daher wie die Priesterwürden auf Lebenszeit ertheilt und gewährte den ersten Rang nach den Consuln

---

82) Symmach. epist. V. 15. X. 66. Dasselbe zeigen die neuen Fragmente von Symmach. laud. in patres und orat. pro patre.

83) C. 1. 2. 3. C. Th. ne quid publ. laetit. (8. 11).

84) Vopisc. Aurelian. 15., Symmach. epist. VII. 4. 8. IX. 130. 134., c. 1. C. Th. de expens. ludor. (15. 9) ibiq. Gothofr., c. 2. 4. C. J. de consul. (12. 3), §. 46. J. de rer. divis. (2. 1) ibiq. Theophil., nov. Iust. 105., nov. Leon. 94 Man sehe auch Brisson. v. missilia.

85) Procop. hist. arcan. c. 26.

86) Ein Beispiel giebt noch Symmach. epist. VI. 40.

87) Consules honorarii im Gegensatz der ordinarii, c. 66. C. de decur. (10. 30), nov. 81. c. 1.

88) Procop. hist. arcan. c. 26. Wenn dann der Eine noch nicht nuntürt war, unterschrieb man blos den Andern mit dem Zusatz: et qui fuerit nuntiatus, c. 15. 16. C. Th. de metat. (7. 9).

vor dem der Präfecten des Prätoriums 89). Als eine lebenslängliche Würde konnte sie auch mit anderen Aemtern cumulirt seyn 90). Daher kommen Patricier als Statthalter verschiedener Länder vor, und selbst mehrere germanische Könige nahmen diese Würde von den Byzantinischen Kaisern an.

348. Die Censur hatte mit dem Census aufgehört 91); allein ein Theil dieses Letzteren bestand doch in Beziehung auf die Senatoren und Ritter fort, da bei diesen das Vermögen noch immer in Betracht kam. Deshalb wurde zur Verzeichnung derselben das zur Censur gehörende Schreibereiwesen selbst unter dem Namen der Censualen beibehalten und darüber ein Magister des Census gesetzt 92). Unter diesem blieb auch das Tabularium, das von alten Zeiten her mit dem Aerarium verbunden war 93), welches sich aber nunmehr fast in eine bloße Stadtschreiberei umwandelte 94). Ein solcher Magister des Census wurde von Constantin auch zu Constantinopel eingesetzt 95).

349. Endlich gab es auch noch Prätoren, Quästoren und Volkstribunen, selbst in Constantinopel. Prätoren waren hier anfangs zwei, darunter der Eine eine Zeitlang für die Geschäfte des Magister des Census 96), dann drei und mehr, endlich acht eingesetzt worden, deren Jeder einen eigenen Zunamen erhielt 97). Später wurden sie wieder auf drei reducirt 98). Sie hatten noch

89) Zosimus II. 40., Cassiodor. var. VI. 2., c. 3. 5. C. de consul. (12. 3), §. 4. J. quib. mod. ius potest. (1. 12).

90) L. 1. C. Th de consul. (6. 6), c. 1. 3. C. J. de consul. (12. 3), nov. 62. c. 2. ed. Osenbr.

91) Man sehe §. 265.

92) Dio Cass. LXXVIII. 4., Herodian. V. 7., notitia dignit. Occid. cap. 4.

93) Man sehe oben §. 116. 123. 163. 166.

94) C. 4. C. Th. de testam. (4. 4), c. 3. C. J. de iure emphyt. (4. 66).

95) Ioan. Lydus de magistr. II. 30.

96) Ioan. Lydus de magistr. II. 30.

97) C. 5. 13. 20. 25. C. Th. de praetor. (6. 4).

98) C. 1. C. J. de off. praetor. (1. 39).

einige Jurisdiction 99), mußten aber auch wie ehemals während ihres Amtes beſtimmte Feſtſpiele geben, was man ihnen jedoch durch Feſtſetzung des Maaßes der Unkoſten und auf andere Art zu erleichtern ſuchte 100). Dieſelbe Verpflichtung hatten die Quäſtoren beim Antritt ihres Amtes 101). Dieſes war eine Laſt, welche regelmäßig jeden Senator einmal traf 102), und es wurde auf deren Erfüllung durch Zwangsmaaßregeln und Strafen ſelbſt gegen Abweſende ſtrenge gehalten 103). Die Deſignation der Prätoren und unſtreitig auch die der Quäſtoren geſchah durch Wahl des Senates und Anzeige beim Kaiſer 104), und zwar immer für das zehnte Jahr voraus, um die Abweſenden aufzuſuchen oder ihnen zum Sparen Zeit zu laſſen 105). Die Vertheilung der verſchiedenen Präturen unter die Gewählten ſtand aber den Conſualen zu 106), und dieſe hatten auch für die Ausführung der damit verbundenen Feſtſpiele Sorge zu tragen 107). Von den Tribunen iſt nichts bekannt, als daß auch ſie noch Mitglieder des Senates waren 108).

350. Senate gab es jetzt zwei, indem Conſtantin einen ſol-

---

99) Davon bei der Rechtspflege.

100) C. 5. 13. 19. 21. 24. 25. 32. 33. C. Th. de praetor (6. 4), Symmach. epist. X. 28.

101) C. 1. C. Th. de praetor. (6. 4).

102) Symmach. epist. X. 25. 28., Boeth. de consol. III 4.

103) C. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 13. 18. C. Th. de praetor. (6. 4), Zosimus II. 38.

104) C. 8. 9. 10. 12. 14. 15. 21. C. Th. de praetor. (6. 4), c. 2. C. J. de off. praetor. (1. 39), Symmach. epist. X. 66. Dieſes wurde erſt im neunten Jahrhundert aufgehoben, nov. Leon. 47.

105) C. 13. 21. 22. C. Th. de praetor. (6. 4) ibiq. Gothofr.

106) C. 13. §. 2. c. 26. C. Th. de praetor. (6. 2) ibiq. Gothofr. Für dieſe von ihnen übertragene Ehre ließen ſie ſich bei der Anzeige der Nomination etwas bezahlen, was aber verboten wurde, c. 21. 24. 27. C. Th. de praetor. (6. 4).

107) Symmach IV. 8. X. 43.

108) C. 74. §. 3. C. Th. de decur. (12. 1).

chen auch in Byzantium eingesetzt 109) und Julian denselben mit den Privilegien des alten in Rom begabt hatte 110). Diese Senate hatten jedoch bei der Gesetzgebung nur noch eine scheinbare Mitwirkung, in so fern ihnen in Form einer kaiserlichen Oration die Gesetze zur Annahme vorgelegt wurden 111). Wirkliche Senatusconsulte kamen nur noch über solche Verhältnisse vor, welche, wie die senatorischen Spiele und Lasten, den Senat als Corporation berührten 112). Nach einer Verordnung des zweiten Theodosius (446) sollten jedoch neue allgemeine Gesetze im Senat wieder ordentlich berathen werden 113). Auch wurden Rechtssachen, die an den Kaiser gebracht waren, von diesem mit Zuziehung des Senates verhandelt 114), und die Cognition über Majestätsverbrechen hochgestellter Personen ihm zugewiesen 115). Den Vorsitz hatten bis auf Justinian die Consuln, von da an aber der Präfect der Stadt 116). Die Protocollirung und Ausfertigung der Beschlüsse geschah durch die Consualen 117).

351. Der Senat bedeutete jedoch für das Reich wenig mehr. Er war eigentlich nur noch eine Corporation zum Prunk, worin man die reichsten Grundherrn aus Italien und den Provinzen

109) Sozomen. II. 2., Excerpt. de gest. Constant. 30.

110) Zosimus III. 11., Liban. orat. ad Theodos. ed. Morell. T. II. p. 393.

111) C. 3. C. J. de leg. (1. 14), Symmach. epist. X. 2., Gothofr. ad c. 14. C. Th. de senator. (6. 2).

112) Symmach. X. 28., c. 10 (4). C. Th. de senator. (6. 2). Darauf allein bezieht sich die c. 1. C. J. de senatuscons. (1. 16). Man sehe Gothofredus zur c. 1. C. Th. de expens. lud. (15. 9).

113) C. 8. C. J. de leg. (1. 14). Dieses wurde erst im neunten Jahrhundert aufgehoben, nov. Leon. 78.

114) Nov. Martian. tit. V. de testam. cleric. c. 1. pr., Ioan. Lydus de magistr. III. 10.

115) Amm. Marc. XXVIII. 1, 23., Symmach. epist. IV. 4., Zosimus V. 11. 38., Sidon. Apollin. epist. I. 7.

116) C. 1. C. Th. de consul. (6. 6), Cassiodor. var. VI. 4., nov. 62. c. 2. ed. Osenbr.

117) Capitol. Gordian. 12., c. 5. C. Th. de princip. agent. (6. 28).

zuſammenzubringen ſuchte 118), um ſie zum Vortheil des Hofes und der Hauptſtadt auszubeuten. Deshalb wurde auch von den Cenſualen das Verzeichniß der Senatoren und ihres Vermögens geführt und dem Kaiſer vom Präfecten der Stadt vierteljährig vorgelegt 119). Die Würde pflanzte ſich durch Vererbung fort 120), und zwar auf alle Söhne 121), nur nicht auf die, welche vor deren Erwerb erzeugt waren 122). Beſondere Anordnungen zur Erhaltung des Grundvermögens gab es jedoch nicht 123); daher konnten auch verarmte Senatoren vorkommen, denen dann der Austritt frei ſtand 124). Dem Range nach waren die Senatoren die Erſten unter den Clariſſimi 125), alſo in der dritten Rangklaſſe. Ihren Gerichtsſtand hatten ſie meiſtens vor dem Präfecten der Stadt ſowohl in bürgerlichen wie in peinlichen Sachen 126).

---

118) Nazar. paneg. 35. Den großen Grundbeſitz der Senatoren bezeugen c. 11 (5). C. Th. de senat. (6. 2), c. 7. C. Th. de annon. (11. 1), c. 3 C. Th de lustr. collat. (13. 1). Es gab noch damals in der Hauptſtadt Familien, die faſt eine Million Gulden heutigen Geldes an jährlichen Einkünften hatten, Olympiodor. ap. Phot. biblioth. cod. 80. p. 198.

119) Symmach. epist. X. 50. 66. 67.

120) C. 8 (2). C. Th. de senator. (6. 2), Cassiodor. var. III. 6.

121) C. 58. C. Th. de decurion. (12. 1).

122) C. 58. 74. pr. C. Th. de decurion. (12. 1), c. 7 (1). C. Th. de senator. (6 2) ibiq. Gothofr, c. 11. C. J. de dignit. (12. 1).

123) Die c. 74. pr. C. Th. de decurion. (12. 1) bezieht ſich blos auf den Fall, wo Einer aus der Curie einer Provinzialſtadt in den Senat aufſtieg. Dieſer durfte, wenn er mehrere Söhne hatte, Einen in den Senat mit hinübernehmen, mußte aber auch bei der Vererbung in angemeſſener Weiſe für ihn ſorgen.

124) Symmach. epist. IV. 61., c. 10. 18. (4. 12). C. Th. de senator. (6. 2).

125) C. 52. pr. C. Th. de haeret. (16. 5), c. 180. 183. C. Th. de decur. (12. 1), c. 11. C J. de dignit. (12. 1).

126) Cassiodor. var. VI. 4., c. 4. C. Th. de iurisd. (2. 1), c. 9. C. Th. de poen. (9. 40). Von mancherlei Modificationen wird beim Gerichtsweſen und im Strafrecht die Rede ſeyn.

352. Die Laſten der Senatoren beſtanden zunächſt in den ſchon erwähnten mit der Prätur verbundenen Feſtſpielen. Ferner ſtanden ſie mit ihren Beſitzungen unter einer beſonderen Steuer, welche Follis 127) oder Gleba hieß 128). Dieſe Beſitzungen mußten bei Strafe der Confiscation bei den Cenſualen getreu angegeben werden 129), worauf von dieſen der Betrag der Gleba ausgeſchrieben und durch die Ortsbehörden erhoben wurde 130). Die ſenatoriſchen Grundſtücke bildeten daher bei der Beſteurung eine eigene Kategorie, und zur Wahrung ihrer beſonderen Intereſſen gab es in jeder Provinz ſelbſtgewählte Defenſoren des Senates 131). Unvermögende Senatoren zahlten ſtatt der Gleba einen Kopfzins von ſieben Solidi 132). Beide Abgaben wurden jedoch von Juſtinian aufgehoben 133). Andere ſenatoriſche Laſten waren das bei freudigen Gelegenheiten dem Kaiſer herkömmlich darzubringende Anerbieten eines anſehnlichen Geldgeſchenkes 134), deſſen Beitreibung von den Einzelnen dann den Cenſualen oblag 135),

127) Zosimus II. 38., nov. Martian. tit. II. de indulg. reliquor. c. 1. §. 4. Das Wort follis hat jedoch auch eine andere Bedeutung, nämlich die einer gewiſſen Geldmünze, Gothofr. ad c. 6. C. Th. de praetor. (6. 4), c. 1. C. Th. si quis pecun. (9. 23).

128) C. 16. 19 (10. 13). C. Th. de senat. (6. 2), c. 74. pr. C. Th. de decur. (12. 1).

129) C. 8 (2). C. Th. de senator. (6. 2).

130) C. 12 (6). C. Th. de senator. (6. 2), c. 2. 3. 4. C. Th. de praed. senator. (6. 3).

131) C. 1. 2. 3. 4. C. Th. de defensor. senatus (1. 28), c. 2. 3. C. Th. de praed. senator. (6. 3).

132) C. 10. 18 (4. 12) C. Th. de senat. (6. 2), c. 12. C. Th. de proxim. (6. 26).

133) C. 2. C. J. de praetor. (12. 2)

134) Aurum oblaticium, Symmach. epist. II. 57. X. 33. 50., c. 11. 15. 20 (5. 9. 14). C. Th. de senator. (6. 2).

135) Symmach. epist. X. 50, c. 11. 15 (5. 9). C. Th. de senat. (6. 2). Dieſe Stellen ſind nicht mit Gothofredus von den Cenſualen in den Provinzen zu verſtehen.

ferner die Neujahrsgeschenke an den Kaiser 136), endlich in Zeiten der Noth außerordentliche Beiträge oder Spenden ans Volk 137).

353. Neben der Abstammung gab es noch drei andere Wege Senator zu werden. Der Erste war durch die Erlangung der consularischen Dignität 138) oder eines Ranges in der zweiten Rangklasse der Spectabiles oder in der Ersten der Illustres 139). Die Ordnung im Sitzen und Stimmen richtete sich genau nach dem Range und Amtsalter und Beides blieb auch nach Niederlegung des Amtes 140). Solche graduirte Senatoren waren auch zur Entrichtung der Gleba, oder wenn sie keinen Grundbesitz hatten, doch ohne Unterschied zu zwei Folles verpflichtet 141). Die Consularen waren jedoch von der Last der Festspiele befreit, weil sie die Prätur übersprungen hatten 142); nicht aber die Proconsuln und Vicarien 143). Zweitens geschah es, daß der Kaiser Einen aus Gnade auf die Empfehlung des Senates zum Senator erhöhte 144). Ein Solcher wurde natürlich auch der Gleba 145) und der Last der Festspiele unterworfen, wenn er nicht von der Letzteren dadurch befreit wurde, daß ihn der Kaiser nach alter Art

136) Symmach. epist. X. 35., c. 1. C. Th. de oblat. votor. (7. 24), verändert in der c. 1. C. J. de oblat. votor. (12. 49).

137) Zosimus V. 41., Symmach. epist. VI. 14. 26. VII. 68

138) C. 8 (2). C. Th. de senator. (6. 2), c. 1. C. Th. de comitib. ordin. primi (6. 20).

139) C. 122. 187. C. Th. de decur. (12. 1), fr. 12. §. 1. D. de senat. (1. 9), nov. 62. c. 2. ed. Osenbr.

140) C. 1. C. Th. de consul. (6. 6), nov. 62. c. 2. ed. Osenbr.

141) C. 8 (2). C. Th. de senator. (6. 2), c. 1. C. Th. de comitib. ordin. primi (6. 20).

142) C. 10. 23. C. Th. de praetor. (6. 4).

143) C. 13. 15. C. Th. de praetor. (6. 4).

144) C. 1. C. Th. de infirm. his (15. 14), Symmach. epist. IX. 118. X. 25. Eine solche Empfehlung zu erwirken war der Zweck der Rede des Symmachus pro Synesio. Daß Synesius nicht Senator war, obwohl sein Vater es war, erklärt sich aus der Note 122.

145) C. 8 (2) C. Th. de senat. (6. 2), c. 74. §. 1. C. Th. de decur. (12. 1).

zugleich durch eine künstliche Standeserhöhung unter die Consularen allegirte 146). Drittens endlich führte der Civil- und Militärdienst am Hofe von den höheren Stufen in den Senat, und zwar so, daß man gleichsam unter die Consularen allegirt und schlechthin von allen senatorischen Lasten frei wurde 147).

354. Höher als der Senat stand das kaiserliche Consistorium 148), welches sich aus dem kaiserlichen geheimen Rathe entwickelt hatte 149). Die stehenden Mitglieder desselben wurden unter dem Namen der Comites des Consistoriums zusammengefaßt. Dazu gehörten aus der ersten Rangklasse der Illustres der Magister der Officien, der Quästor, der Minister der Schatzkammer und der des Krongutes 150); aus der zweiten Rangklasse der Spectabiles aber eine weit größere Zahl 151). Daneben gab es jedoch auch

146) C. 10. C. Th. de praetor. (6. 4) ibiq. Gothofr., c. 74. §. 4. C. Th. de decur. (12. 1), Symmach. epist. VII. 96. X. 25. Man vergleiche dazu Kap. XXXIII. Note 33.

147) C. 8 (2). C. Th. de senator. (6. 2). Dieses trat ein bei den decuriones et silentiarii, c. 1. 4. C. Th. de decur. (6. 23), bei den domestici et protectores, c. 7. 8. 9. 10. C. Th. de domest. (6 24), c. 1. C. Th. de praepos. labor. (6. 25); ferner bei den notarii, c. 21 (15). C. Th. de senat. (6. 2), c. 7. C. Th. de privil. eor. (6. 35), bei denen, die den Dienst in einem der vier kaiserlichen Scrinien durchgemacht hatten, c. 7. 8. 9. 12. C. Th. de proxim. (6. 26), c. 18 (12) C. Th. de senat. (6. 2), bei den agentes in rebus, c. 5. 6. C. Th. de agent. in reb. (6. 27), und bei noch Anderen, c. 19. C. Th. de palatin. sacr. largit. (6. 30), c. 7. C. Th. de privil. eor. (6. 35).

148) Genau handelt davon Bethmann-Hollweg Röm. Gerichtsverfassung §. 10.

149) Man sehe §. 259.

150) C. 5. C. Th. de fide test. (11. 39), c. 1. C. Th. de quaestor. (6. 9). Diese vier wurden gewöhnlich mit ihrem besonderen Namen genannt, zuweilen aber doch unter dem allgemeineren Ausdruck comites consistoriani zusammengefaßt, c. 1. 4. C. Th. de palatin. (6. 30), c. 3. C. Th. de metat. (7. 8).

151) Diese allein sind regelmäßig bei dem Ausdruck comites consistoriani gemeint, C. Th. VI. 12. ibiq. Gothofr., C. J. XII. 10. Sie wurden aus mancherlei Beamten gewählt; namentlich erhielten die proximi scri-

Comites des Conſiſtoriums, die blos zum außerordentlichen Dienſt aggregirt 152), und wieder Andere, die ſogar nur als ſolche titulirt waren 153). Natürlich hatten auch der anweſende Präfect des Prätoriums 154) und die Heermeiſter 155) im Conſiſtorium Vorträge zu halten; auch wurden gewiß nach Umſtänden noch andere hohe Würdenträger zugezogen. Der Geſchäftskreis des Conſiſtoriums war mannichfaltig. Es wurden darin feierliche Audienzen ertheilt 156), Geſetzesentwürfe recitirt 157), Verwaltungsangelegenheiten berathen 158), Rechtsſachen entſchieden 159). Die Protocolle führten die Notarien mit ihrem Primicerius und Secundicerius 160); in Rechtsſachen aber Angeſtellte aus den kaiſerlichen Scrinien 161).

---

niorum nach Ablauf ihres Amtes die comitiva consistorii auf Lebenszeit, c. 8. C. J. de proxim. (12. 19).

152) Comites vacantes, C. Th. VI. 18., Cassiodor. var. VI. 12.

153) C. 8. C. Th. de honorar. codicill. (6. 22).

154) C. 10. C. Th. de legatis (12. 12).

155) Nov. Theodos. II. tit. XXIV. de ambitu §. 5.

156) Cassiodor. var. VI. 6.

157) C. 8. C. J. de legib. (1. 14).

158) Man ſehe die Noten 154. 155.

159) Davon bei der Rechtspflege.

160) C. 2. C. Th. de primicer. (6. 10), c. 7. C. Th. de privileg. eor. (6. 35), Gruter inscr. p. 449, 7.

161) C. 3. pr. C. J. ubi senat. (3. 24), c. 32. §. 2. 4 C. J. de appellat. (7. 62).

Zwei und vierzigstes Kapitel.

Rom und Constantinopel.

355. Hinsichtlich der Verfassung der einzelnen Theile sind die beiden Hauptstädte von der übrigen Ländermasse zu unterscheiden. Jene waren sich fast in allen Punkten ähnlich, indem die Verfassung von Constantinopel der von Rom absichtlich nachgebildet wurde. Auch das italische Recht war auf dieses neue Rom übertragen worden 1). Selbst die Eintheilung in vierzehn Regionen und die Unterabtheilung derselben in Vici war hier beibehalten, und jede Region hatte wie in Rom einen Curator mit einem Vernaculus, jedoch nur fünf Vicomagistri 2).

356. An der Spitze der Hauptstadt stand der Stadtpräfect. Ein solcher war von Constantius (359) auch in Constantinopel eingesetzt worden 3). Diese Präfecten hatten als unmittelbare kaiserliche Statthalter den Rang neben den Präfecten des Prätoriums 4), und alle städtischen Verwaltungsbeamte 5), Corporationen und Anstalten waren ihnen unterworfen 6). Sie berichteten monatlich dem Kaiser über die Verhandlungen des Senates und des Volkes 7), stimmten im Senate vor den Consularen 8), sorgten

1) C. 1. C. Th. de iure ital. urb. Constantinop. (14. 13), c. 1. C. J. de privil. urb. Constantinop. (11. 20).

2) Dieses lehrt Anonym. descript. urb. Constantinop.

3) Die Beweise giebt Gothofr. ad c. 16. C. Th. de praetor. (6. 4).

4) C. 1. C. J. de praef. praet. (12. 4).

5) Notitia dignit. Occid. cap. 4.

6) C. 6. 7. C. Th. de off. praef. urbi (1. 6), c. 3. 4. C. J. de off. praef. urbi (1. 28), Symmach. epist. X. 37. 43., Cassiodor. var. VI. 4.

7) Symmach. epist. X. 44.

8) Cassiodor. var. VI. 4.

auch für die äußere Ordnung bei der Papstwahl 9), und waren das Organ, wodurch der Senat und die Stadt dem Kaiser ihre Wünsche und Geschenke vortrugen 10). Ihr Officium stimmte mit dem der Präfecten des Prätoriums überein; eigenthümlich waren darin nur die schon oben erwähnten Censualen unter dem Magister des Census 11).

357. Für die Ruhe und innere Sicherheit der Stadt sorgte wie bisher der Stadthauptmann oder Präfect der Vigiles 12). Unter ihm standen zur Handhabung der nächtlichen Polizei die Vicomagistri, und zur Hülfeleistung bei Feuersbrünsten das Corps der Collegiaten, dessen Mitglieder aus den verschiedenen städtischen Corporationen auf Lebenszeit gewählt wurden 13). Derselbe hatte auch noch die Cognition über die leichteren Vergehen 14); die Capitalsachen gehörten vor den Stadtpräfecten 15). Justinian setzte aber an die Stelle des Präfecten der Vigiles in Constantinopel einen sogenannten Prätor des Volkes mit weit größeren Befugnissen und neben diesen einen Quästor besonders für die Fremdenpolizei und zur Ausspürung und Verfolgung der Verbrechen 16). Die bürgerliche Rechtspflege war theils bei den Prätoren, theils auch beim Stadtpräfecten 17). Das Recht, wonach hier gesprochen wurde, war im Ganzen das gemeine Reichsrecht; doch gab es auch einzelne localrechtliche Bestimmungen 18). Im Hafen war

9) Symmach. epist. X. 71—83.

10) Symmach. epist. X. 26. 29. 35., C. Th. VII. 24., C. J. XII. 49.

11) Notitia dignit. Occid. cap. 4. Von den Apparitoren des Stadtpräfecten handelt insbesondere der C. J. XII. 54.

12) Cassiodor. var. VII. 7.

13) Anonym. descript. urbis Constantinop., c. 5. C. J. de commerc. (4. 63), Symmach. epist. X. 34.

14) C. 1. C. J. de off. praef. vigil. (1. 43), Cassiodor. var. VII. 7.

15) C. 1. C. J. de off. praef. vigil. (1. 43), nov. 13. c. 6.

16) Nov. 13. 14. 80., Ioan. Lydus de magistr. II. 29. 30., Procop. hist. arcan. c. 20. Bei Böcking notitia dignit. p. 178. ist der Prätor mit dem Quästor irrigerweise verwechselt.

17) Davon beim Gerichtswesen.

18) C. 7. C. J. in quib. caus. pign. (8. 15), nov. 63. praef.

zur Erhaltung der Ordnung und zur Schlichtung der Händel ein Comes und ein Centenarius oder Vicarius angeſtellt 19).

358. Der ſtädtiſche Haushalt wurde in folgender Art verwaltet. Die Stadtcaſſe, die mit beſtimmten Einkünften dotirt war, ſtand nicht mehr unter dem Senate, ſondern unmittelbar unter dem Präfecten der Stadt und ſeinem Officium 20). Die ſtädtiſchen Bauanſtalten aber waren meiſtens beſonderen Curatoren unter ſeiner Oberaufſicht übertragen 21). Ueber das Ufer und das Flußbett der Tiber und die Cloaken war ein Comes geſetzt 22). Die Aufſicht über die Benutzung und Reinigung der Waſſerleitungen hatte ein Conſular mit einem angemeſſenen Officium 23) und der nöthigen Zahl öffentlicher Knechte 24). Abzüge durften Privatperſonen nur mit Erlaubniß des Kaiſers und zwar nur in ihre Wohnungen 25), jedoch immer unentgeldlich 26), für die Gärten und Felder oder aus den für die öffentlichen Mühlen beſtimmten Kanälen aber gar nicht geſtattet werden 27). Das Bauweſen der

19) Notitia dignit. Occid. cap. 4., Cassiodor. var. VII. 9. 23.

20) Symmach. epist. X. 40. 57. Dieſe Caſſe hieß noch arca quaestoria oder aerarium populi Romani.

21) Die notitia dignitat. Occid. cap. 4. nennt unter ihm folgende: curator operum maximorum, curator operum publicorum, curator statuarum, curator horreorum Galbanorum, tribunus rerum nitentium. Letzterer hatte für die Erhaltung der Verſchönerungswerke und für die Reinlichkeit an den öffentlichen Monumenten zu ſorgen, Amm. Marc. XVI. 6.

22) Dieſes zeigt auch die notitia dignitat. Occid. cap. 4.

23) Consularis aquarum, c. 1. C. Th. de aquaeduct. (15. 2), c. 1. C. Th. de divers. off. (8. 7).

24) C. 10. C. J. de aquaeduct. (11. 42).

25) Fr. 1. §. 41. 42. D. de aqua cottid. (43. 20), c. 2. 3. 5. 6. 8. C. Th. de aquaeduct. (15. 2), c. 3. 5. 6. 9. 10. 11. C. J. de aquaeduct. (11. 42).

26) C. 7. C. J. de aquaeduct. (11. 42).

27) C. 4. 7. C. Th. de aquaeduct. (15. 2), c. 4. C. Th. de can. frument. (14. 15).

Aquäducte ſtand aber unter einem beſonderen Comes 28) und hatte auch ſeine eigene Kaſſe, welcher beſtimmte Einkünfte 29), namentlich von den Antrittsgeldern der Conſuln und Prätoren 30) zugewieſen waren. Zur Reparatur der Stadtmauern, Thürme, Thore und Waſſerleitungen mußten aber auch alle Einwohner ohne Unterſchied durch Hand- und Spanndienſte beitragen 31). Der zum ſtädtiſchen Bauweſen nöthige Kalk wurde theils von gewiſſen Städten Italiens geliefert 32), theils waren beſtimmte Grundſtücke mit der Beiſchaffung einer beſtimmten Zahl von Fuhren jährlich in der Art beſchwert, daß deren Beſitzer den Kalkbrennern und Fuhrleuten jede Fuhre nach einer gewiſſen Taxe in Wein, ſpäter in Geld, wozu auch die ſtädtiſche Kellereicaſſe einen Beitrag gab, erſetzen mußten 33), dafür aber bei anderen Abgaben beſonders berückſichtigt wurden 34). Jener Beitrag wurde in Gold geleiſtet, welches die Zunft der Geldwechsler der Kellereicaſſe auszuwechſeln hatte 35).

359. Etwas Eigenthümliches waren nun die Corporationen der Gewerbtreibenden und Handwerker und deren Beziehung zur ſtädtiſchen Verfaſſung. Viele Dienſte und Verrichtungen, deren der ſtädtiſche Haushalt regelmäßig bedurfte, waren nämlich auf dieſe Corporationen in der Art gelegt 36), daß ſich die Dienſt-

28) Comes formarum, Cassiodor. var. VII. 6.

29) Symmach. epist. X. 40., c. 7. 8. C. J. de aquaeduct. (11. 42), Pragm. sanctio Iustin. pro petit. Vigilii c. 25.

30) C. 13. 29. 30. C. Th. de praetor. (6. 4), c. 2. C. J. de consul. (12. 3).

31) Nov. Valentin. III. tit. V. de pantapolis c. 1. §. 3., c. 23. C. Th. de oper. publ. (15. 1).

32) C. 3. C. Th. de calc. coctor. (14. 6), Symmach. epist. X. 60.

33) C. 1. 3. C. Th. de calc. coctor. (14. 6) ibiq. Gothofr.

34) Nov. Valentin. III. tit. V. de pantapolis c. 1. §. 4. Eine neue Emendation in dieſer mißlichen Stelle verſucht Jordan de aquaeductibus p. 24—26.

35) Symmach. epist. X. 49.

36) Symmach. epist. X. 34., nov. Valentin. III. tit. 15. de corporatis urbis Romae, nov. Severi tit. II. de corporatis.

pflicht vom Vater auf den Sohn forterbte und wie eine öffentliche Laſt unveräußerlich ſowohl an der Perſon wie an den Grundſtücken der Gildegenoſſen hieng 37). Dafür hatten dieſelben aber auch mancherlei Vortheile, alterthümliche Ehrenrechte und Privilegien 38). Die Grundlage dieſer Einrichtung iſt in den alten Corporationen und Collegien der Stadt nicht zu verkennen 39). Ihre eigenthümliche Geſtalt erhielten ſie aber durch das Beſtreben von Oben herab Alles, was zum Dienſte des gemeinen Weſens gehörte, in einen möglichſt ſicheren und einförmigen Gang zu bringen. Beiſpiele geben die zahlreiche und weitverbreitete Schiffergilde 40), die Gilde der Bäcker 41) mit ihren vielen in der Stadt umher gelegenen wohl ausgerüſteten Officinen, deren Jede mehrere Patronen hatte 42); ferner die Gilde der Viehhändler 43), die der Laſtträger, die für ihre Verrichtungen eine feſte Taxe hatten 44), und mancherlei Collegien von Handwerkern und Anderen, deren Bedeutung zum Theil räthſelhaft iſt 45).

360. Alle auf die Zufuhr und Wohlfeilheit der Lebensmittel gerichteten Anſtalten ſtanden in Rom zunächſt unter dem Prä-

---

37) C. 2. 3. 19. 20. C. Th. de navicul. (13. 5), c. 2. 3. 5. 13. 14. 21. C. Th. de pistor. (14. 3), c. 1. 5. 7. 8. C. Th. de suar. (14. 4).

38) Symmach. X. 34., C. Th. XIV. 2., C. J. XI. 14.

39) Man ſehe §. 281.

40) Naviculariі, C. Th. XIII. 5. 6., C. J. XI. 1. 2., nov. Valentin. III. tit. XXVIII. de navicul. amnicis. Sie finden ſich ſchon früher, fr. 1. pr. D. quod cuiusq. univers. (3. 4), fr. 5. §. 3. D. de iure immun. (50. 3), Vopisc. Aurelian. 47.

41) Pistores, C. Th. XIV. 3., C. J. XI. 14., nov. Valentin. III. tit. XXXIII. de praediis pistoriis.

42) C. 7. 8. C. Th. de pistor. (14. 3) ibiq. Gothofr.

43) Suarii et pecuarii, C. Th. XIV. 4., C. J. XI. 16., nov. Valentin. III. tit. XXXV. de suariis.

44) Saccarii, C. Th. XIV. 22.

45) C. Th. XIV. 7. 8. ibiq. Gothofr., C. J. XI. 17.

fecten der Annona und deſſen Officialen 46); außerdem hatte aber auch der Präfect der Stadt darauf zu ſehen 47). In Conſtantinopel gehörte dieſer Zweig wie es ſcheint unmittelbar unter denſelben 48). Zur Verſorgung mit Getreide war von den Naturalabgaben beſtimmter Provinzen ein gewiſſer Theil den beiden Hauptſtädten zugewieſen 49). Rom erhielt ſeinen Canon beſonders aus Afrika, Conſtantinopel nach der Einrichtung Conſtantins aus Aegypten 50), und um die Pünktlichkeit der Erhebung und Zufuhr zu ſichern war ein eigener Präfect der Annona in Carthago 51), ein anderer in Alexandria 52) angeſtellt. Den Transport bis zum Hafen der Tiber beſorgte die Schiffergilde 53). Hier wurde das Getreide nach erhobener Beſichtigung 54) und Vermeſſung 55) aufgeſpeichert 56), dann durch die Flußſchiffer 57) nöthigenfalls auch

---

46) Cassiodor. var. VI. 18., c. 5. 7. C. Th. de off. praef. urbi (1. 6). Von deſſen Apparitoren handelt C. J. XII. 59.

47) C. 5. 7. C. Th. de off. praef. urbi (1. 6), Symmach. epist. X. 26. 38. 55.

48) Ioan. Lydus de magistr. III. 38. Ein praefectus annonae wird hier nie erwähnt.

49) Dieſes war der canon frumentarius, C. Th. XIV. 15., C. J. XI. 22.

50) Gothofr. ad c. 7. C. Th de navicul. (13. 5), c. 1. C. Th. de frum. Alexandr. (14. 16). Dahin gehört auch edict. Iust. 13. c. 4—8.

51) C. 13. C. Th. de annon. (11. 1), c. 8. C. Th. de exact. (11. 7). Die notitia dignitat. Occid. cap. 2. ſtellt ihn unter den praefectus praetorio Italiae.

52) An dieſen geht die c. 3. C. Th. de susceptor. (12. 6).

53) C. 8. 21. 26. 32. 33. 34. 38. C. Th. de navicul. (13. 5), tit. C. Th. ne quid oneri publ. (13. 8), tit. C. Th. de naufrag. (13. 9).

54) C. 38. C. Th. de navicul. (13. 5), c. 2. C. Th. de canon. frument. (14. 15).

55) Dazu dienten die mensores, c. 9. C. Th. de suar. (14. 9), c. 1. C. Th. de can. frument. (14. 15).

56) C. 1. C. Th. de patron. horreor. Portuens. (14. 23).

57) Nautae Tiberini, Vopisc. Aurelian. 47., C. Th. XIV. 21., C. J. XI. 26., oder caudicarii, c. 2. C. Th. de pistor. (14. 3).

mit Requiſition von Privatſchiffen 58) nach Rom geführt und mit Beihülfe der dazu beſtellten Gilde von Laſtträgern 59) in den Kornhäuſern der Stadt unter gehöriger Controle zur Verwendung für die Spenden und zum Verkaufe niedergelegt 60). Mit dieſer Verwaltung war daher auch ein eigenes Kaſſenweſen verbunden 61). Für die Wohlfeilheit des Weines ſorgten die Kaiſer dadurch, daß ſie aus den ſuburbicariſchen Regionen und anderen Provinzen einen beſtimmten Canon an Wein nach Rom führen und hier durch den Präfecten der Stadt für Rechnung der Kellerei, aber um ein Viertheil unter dem Marktpreiſe verkaufen ließen 62). Die Verſorgung der Hauptſtadt mit Oel geſchah auf gleiche Weiſe, beſonders aus Afrika 63). Für die Treue im Handel und Wandel ſorgte der Stadtpräfect wie ehemals die Aedilen durch Aufſtellung von Normalgewichten 64); desgleichen erließ er über die Ordnung beim Verkauf des Schlachtviehes genaue und ſtrenge Edicte 65). Unter ihm waren auch die Aufſeher, die über die verſchiedenen Märkte geſetzt waren 66).

---

58) C. 2. C. Th. de navib. (13. 7), nov. Theodos. II. tit VIII. de navibus, c. un. C. Th. de naut. Tiberin. (14. 21), nov. Valentin. III. tit. XXVIII. de navicul. annicis §. 2.

59) Catabolenses, c. 9. 10. C. Th. de pistor. (14. 3).

60) C. 1. 2. C. Th. de condit. (11. 14), c. 24. C. Th. de suscept. (12 6).

61) Arca frumentaria, c. 2. C. Th. de curat. calend. (12. 11).

62) C. 1. 2. 3. C. Th. tributa in ips. specieb. (11. 2), Vopisc. Aurelian. 48., Symmach. epist. VII. 96. IX. 131. X. 54. Dieſe Kellereicaſſe hieß arca vinaria oder titulus vinarius. Der Rechnungsführer war der rationalis vinorum, der in der notitia dignitat. Occid. cap. 4. unter dem praefectus urbi ſteht. Die Einnehmer jener Abgabe ſind die susceptores vini, rubr. C. Th. XIV. 4.

63) Spartian. Sever. 18., Aurel. Victor de Caesar. 41., Symmach. epist. X. 55. Darauf bezieht ſich die arca olearia, c. 2. C. Th. de curat. calend. (12. 11).

64) Amm. Marc. XXVII. 9, 10., Orelli inscr. T. II. n. 4345. 4347.

65) Dahin gehört das Edict des Apronianus, Orelli T. II. n. 3166. Irrig

361. Für die Verpflegung der ärmeren Volksklaſſen gab es noch beſondere ſehr ausgebildete Anſtalten 67). Zur Bereitung des für dieſelben beſtimmten Brodes waren große öffentliche Bäckereien angelegt, mit Vorſtehern oder Mancipes und den nöthigen Gehülfen, welche Dienſte der Bäckergilde oblagen 68). An dieſe wurde nun ein beſtimmter Theil des Getreidecanon zu einem niedrigen Preiſe verkauft um daraus Brode der geringſten Qualität zu bereiten und zu einem feſtgeſetzten wohlfeilen Preiſe zu verkaufen 69). Ein anderer Theil des Getreidecanon war zu den unentgeldlichen Spenden beſtimmt 70). Dieſe geſchahen aber nicht mehr in Korn, ſondern in Rom ſchon zur Zeit des Aurelian in Brod, und zwar in Brod der erſten Qualität 71). Nach dem Jahr 343, wo Vopiscus ſchrieb, wurde jedoch die Zahl der Brode vermehrt, dafür aber auf die geringſte Qualität herabgeſetzt und etwas dafür bezahlt, bis daß Valentinian I. (369) wieder die unentgeldlichen Spenden von Brod beſter Sorte aber in geringerer Quantität herſtellte 72). Die Vertheilung der Brode geſchah täglich an ge-

---

iſt es übrigens, wenn Gothofredus dieſes Edict mit der c. 4. C. Th. de suar. (14. 4) in unmittelbare Verbindung bringt.

66) Der tribunus fori suarii, notitia dignitat. Occid. cap. 4., der tribunus fori vinarii, Symmach. epist. X. 42.

67) Man vergleiche dazu oben §. 278.

68) Socrates V. 18., c. 2. C. Th. de frument. urb. Constant. (14. 16), c. 18. C. Th. de pistor. (14. 3), Ioan. Lydus de magistr. III. 7., nov. 80. c. 5.

69) C. 1. C. Th. de canon. frument. (14. 15), c. 1. C. Th. de pret. pan. Ostiens. (14 19), Ioan. Lydus de magist. III. 7.

70) Dieſer Theil hieß auch canon frumentarius, Spartian. Sever. 8. 23. Der Canon für Conſtantinopel war ſchon von Conſtantin feſtgeſetzt, ſpäter aber vermehrt worden, Zosimus II. 32., Socrat. II. 13., Sozomen. III. 7., c. 2. C. Th. de frument. urb. Constant. (14. 16), c. 14. C. Th. de annon. civ. (14. 17).

71) Vopisc. Aurelian. 35. 47., Zosimus I. 61., c. 2. C. Th. de frument. urb. Constantin. (14. 16).

72) C. 5. C. Th. de annon. civic. (14. 17) ibiq. Gothofr.

wiſſen erhöhten Plätzen 73), wo auch die Namen der Percipienten, gemäß der vom Präfecten der Annona ausgeſtellten Anweiſung 74) auf ehernen Tafeln ausgehängt waren 75). Daneben gab es aber auch Spenden, die als Belohnung für neuerbaute Häuſer für immer mit dieſen Häuſern verbunden blieben 76). Auch wurde in Conſtantinopel noch ein außerordentlicher Fond gegründet, woraus den Mancipes in Zeiten der Noth zur Anſchaffung von Getreide Geld geliehen wurde 77). Außer den Brodſpenden erhielten die Armen Spenden in Oel 78) und Schweinfleiſch 79). Den dazu nöthigen Bedarf an Schweinen hatten für Rom beſtimmte Provinzen Italiens zu liefern, wo er unter die Bauern als Naturalabgabe vertheilt war, ſtatt deren jedoch auch Geld gegeben werden durfte 80). Die dahin einſchlagenden Geſchäfte aber waren der Gilde der Viehhändler auferlegt 81), welche dafür eine Remuneration in Wein aus dem Weincanon der Stadt erhielt 82). Arbeitsfähige Bettler 83) und Solche, die unberechtigt an den Spenden Theil nahmen 84), wurden geſtraft.

362. Nicht minder war auf mancherlei Weiſe für Vergnügungen geſorgt. Ueber die öffentlichen Luſtbarkeiten, insbeſondere

---

73) Gradus; daher hieß dieſes Brod panis gradilis, c. 2. 3. 4. C. Th. de annon. civic. (14. 17).

74) Tessera, nov. 88. 2., Gothofr. ad c. 2. C. Th. de annon. civic. (14. 17).

75) C. 5. C. Th. de annon. civic. (14. 17).

76) C. 1. 5. 11. 12. 13 C. Th. de annon. civic. (14. 17), c. 2. C. Th. de frument. urb. Constantin. (14. 16), nov. 88. c. 2.

77) C. 1. 3. C. Th. de frument. urb. Constant. (14. 16) ibiq. Gothofr.

78) Darauf beziehen ſich die mensae oleariae, C. Th. XIV. 24.

79) Man ſehe Kap. XXXIV. Note 39.

80) C. 2. 3. C. Th. de suar. (14. 4).

81) Symmach. epist. X. 34., c. 2. 3. 6. C. Th. de suar. (14. 4).

82) C. 4. C. Th. de suar. (14. 4). Darauf bezieht ſich auch ein Edict des Stadtpräfecten Apronianus, Gruter. inscr. p. 647, 7.

83) C. Th. XIV. 8., C. J. XI. 25., nov. 80. c. 5.

84) C. 5. 6. C. Th. de annon. civic. (14. 17).

über die Schauſpiele, war ein eigener Intendant geſetzt, der auch eine Disciplinargewalt über die Schauſpieler handhabte 85). Ferner gab es wohleingerichtete öffentliche Bäder. Dieſe wurden in Rom von Mancipes verſorgt, denen dafür Vortheile aus den Salinen zugeſichert waren 86). Doch wurde dazu auch Holz aus Italien 87) und aus Afrika geliefert, welches die Schiffergilde herzufahren hatte 88).

363. Das Unterrichtsweſen war nun auch genauer organiſirt. Schon Julius Cäſar und Octavian hatten fremde Lehrer der freien Künſte in Rom durch beſondere Auszeichnungen zu feſſeln geſucht 89). Seit Veſpaſian wurde denſelben auch ein Jahrgehalt 90) und mancherlei Immunitäten von öffentlichen Laſten gewährt 91), natürlich aber nur einer beſtimmten Zahl derſelben 92), welche alſo dadurch als die öffentlich angeſtellten Lehrer des Faches bezeichnet wurden. Dieſelben Immunitäten wurden den Rechtslehrern zuerkannt 93). So entſtand in Rom für die Grammatik, Rhetorik, Philoſophie und Jurisprudenz eine mit einer feſten Zahl von Profeſſoren beſetzte öffentliche Lehranſtalt. Eine gleiche Anſtalt wurde in Conſtantinopel gegründet 94). Die Anſtellung und Entlaſſung der Lehrer ſtand dem Senate zu 95); desgleichen die

85) Tribunus voluptatum, Cassiodor. var. VII. 10, C. Th. I. 19.

86) Mancipes thermarum et salinarum, C. Th. XIV. 5., c. 3. C. Th. de collat. donat. (11. 20), Symmach. epist. IX. 103. 105. X. 34. 65.

87) Symmach. epist. X. 60.

88) C. 10. 13. C. Th. de navicul. (13. 5), Symmach. epist. X. 65.

89) Sueton. Iul. Caes. 42. Octav. 42.

90) Sueton. Vespas. 18., Lamprid. Alex. Sever. 44.

91) Fr. 6. §. 1. 5. 8. 11. D. de excus. (27. 1), fr. 18. §. 30. D. de muner. (50. 4), fr. 8. §. 4. fr. 9. 10. § 2. D. de vacat. (50. 2), c. 1. 3. 10. 16. C. Th. de medic. (13. 3), c. 6. 11. C. J. de profess. (10. 52).

92) Fr. 6. §. 2. 3. 4. 7. D. de excus. (27. 1).

93) Fr. 6. §. 12. D. de excus. (27. 1). Man muß dieſe Stelle im griechiſchen Urtext leſen

94) C C. Th. de stud. liberal. (14. 9).

95) F . §. 4. D. de excus. (27. 1), c. 2. 7. C. J. de professor. (10.

Festsetzung der Emolumente 96). Als Auszeichnung gewährte man den Lehrern zuweilen die kostenfreie Aufnahme in den Senat 97), und nach zwanzigjähriger Dienstzeit wurden sie Geheimräthe erster Klasse 98). Die Studierenden mußten sich bei den Censualen zur Inscription melden, und blieben unter deren Aufsicht namentlich in Beziehung auf Schwelgereien und verbotene Verbindungen 99). Mit jenen Lehranstalten war eine öffentliche Bibliothek sammt dem nöthigen Hülfspersonale verbunden 100). Oeffentliche Schulen jedoch niederer Art entstanden auch für die Mathematik, Mechanik, Architectur 101) und für die Geometrie, was besonders für die Agrimensoren wichtig war 102).

364. In gleicher Weise wurde das Medicinalwesen auf einen festen Fuß gebracht. Die Immunitäten, welche die Aerzte bereits seit Octavian erhielten 103), führten dahin, eine bestimmte Zahl derselben als die öffentlich approbirten Aerzte zu bezeichnen 104). Severus Alexander decretirte ihnen auch Jahrgehälter und Auditorien, wo sie lehrten 105). Später wurden wegen der Armenpraxis nach den vierzehn Regionen vierzehn Stadtärzte mit

---

52), c. 5. C. Th. de medic. (13. 3), c. 1. C. Th. de profess. in urbe (6. 21).

96) Symmach. epist. I. 79. V. 35.

97) Symmach. epist. X. 25.

98) C. 1. C. Th. de profess. qui in urbe (6. 21), c. 1. C. J. de profess. qui in urbe (12. 15).

99) C. 1. C. Th. de stud. liberal. (14. 9). Daher ist das in den fragm. Vatic. §. 204. erwähnte Rescript an den a censibus gerichtet.

100) C. 2. C. Th. de stud. liberal. (14. 9).

101) Lamprid. Alex. Sever. 44.

102) Man sehe Rudorff in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. X. 412—422.

103) Dio Cass. LIII. 30., fr. 6. §. 1. 9. D. de excus. (27. 1), fr. 18. §. 30. D. de muner. (50. 4), c. 1. 2. 3. C. Th. de medic. (13. 3).

104) Fr. 6. §. 2. 3. D. de excus. (27. 1), c. 1. 5. C. J. de profess. (10. 52).

105) Lamprid. Alex. Sever. 44.

beſonderen Emolumenten angeſtellt, die ſich durch Wahl ergänzten und unter einander nach der Anciennetät aufrückten 106). Endlich gab es auch Hofmediker zur Bedienung des kaiſerlichen Pallaſtes. Solche kommen ſchon unter den früheren Kaiſern mit großen Gehältern vor 107). Später wurden ſie gewöhnlich Geheimräthe erſter oder zweiter Claſſe und hatten dann noch beſondere Freiheiten 108).

365. Was endlich den Zuſtand der Perſonen in den Hauptſtädten betrifft, ſo war derſelbe eigenthümlich zuſammengeſetzt. Den erſten Rang hatten die Senatoren. Hierauf folgten in Rom die Ritter 109), die noch von dem alten Rittercorps unter dem Stadthauptmann oder Präfecten der Vigiles 110) und ſelbſt mit den feierlichen Umzügen fortbeſtanden 111). Nach dieſen kamen die römiſchen Bürger, und die Mitglieder der verſchiedenen Corporationen 112). Eine mehrfach privilegirte Klaſſe von Perſonen bildeten endlich in Rom von Alters her die Schreiber, die noch in Decurien eingetheilt waren, wovon ſie Decurialen hießen. Sie ſollten größtentheils ſtudierte Leute und unter ihnen zwei aus jeder Stadt des Reiches ſeyn 113). Alle Einwohner der Stadt waren von Kriegsdienſten frei und nur im Nothfall zur Bewachung der Mauern und Thore verbunden 114). Ueber die Kleidertracht der Senatoren, Officialen und Knechte und gegen den Luxus gab es ſtrenge

106) C. 8. 9. 13. C. Th. de medic. (13. 3), c. 9. 10. C. J. de profess. (10. 52), Symmach. epist. X. 47.

107) Plinius hist. nat. XXIX. 5 (1), Lamprid. Alex. Sever. 42.

108) C. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19. C. Th. de medic. (13. 3), c. 1. C. Th. de comit. et archiatr. s. palatii (6. 16).

109) C. 1. C. Th. de equestr. dignit. (6. 36), c. 1. C. J. eod. (12. 32), c. 16. C. Th. de navicul. (13. 5).

110) C. 1. §. 2. C. Th. de his qui ven. aetat. (2. 17).

111) Die Beweiſe giebt Gothofr. ad c. 3. C. Th. de infirm. his (15. 14).

112) Corporati, nov. Valentin. III. tit. V. de pantapol. §. 2.

113) C. 1—6. C. Th. de decur. (14. 1), Cassiodor. var. V. 21.

114) Nov. Valentin. III. tit. V. de pantapol. §. 2.

Verordnungen 115). Fremde, die sich in großer Zahl einfanden, wurden zum Theil in eine der dienstpflichtigen Corporationen eingeschrieben 116). Die Kaufleute aus Griechenland aber waren aus Rücksicht auf die einheimischen Handelsleute eine Zeitlang von Rom ganz ausgeschlossen 117).

Drei und vierzigstes Kapitel.

Verfassung der einzelnen Theile.

366. Von den beiden Hauptstädten abgesehen war das ganze Reich in große Diöcesen eingetheilt 1), deren jede einen besonderen Vorsteher hatte, und diese waren unter die Präfecten des Prätoriums als die unmittelbaren kaiserlichen Statthalter gestellt. Im fünften Jahrhundert findet man die Diöcesen auf folgende Art vertheilt 2). Unter dem Präfecten des Morgenlandes standen die Diöcesen Oriens, Aegypten, Asien, Pontus und Thracien; unter dem Präfecten von Illyrien die Diöcesen Macedonien und Dacien. Unter den Präfecten von Italien gehörten die Diöcesen Italien, das westliche Illyrien und Afrika; endlich unter den von Gallien die Diöcesen Gallien, Hispanien und Britannien. Jede Diöcese hatte regelmäßig einen Vicarius, der als der Stellvertreter des Präfecten 3) in dessen Abwesenheit in allen demselben

115) C. Th. XIV. 10. 12., C. J. XI. 19.

116) C. 1. C. Th. de equest. dignit. (6. 36), Ambros. de off. III. 7.

117) Nov. Valentin. III. tit. V. de pantapol. pr. §. 1.

1) Man darf nicht von einer Eintheilung des Reichs in vier Präfecturen reden; praefectura war kein geographischer Begriff.

2) Die Hauptquelle ist hier die notitia dignitatum.

3) Curabant pro praefectis, Amm. Marc. XXIII. 1. XXVII. 8., c. 1. C. J. de proxim. (12. 19).

zustehenden Verwaltungszweigen thätig war 4). Doch gab es einige Abweichungen. Nämlich ein Theil der Diöcese Asien wurde als Asien im engern Sinne durch einen Proconsul regiert; eben so Achaja in der Diöcese Macedonien, und die consularische Provinz in der Diöcese Afrika. Diese Proconsuln standen als reichsunmittelbare Statthalter ihrer Provinzen nicht unter dem Präfecten des Prätoriums 5); sie nahmen in der zweiten Rangklasse der Spectabiles die erste Stelle ein 6), und hatten noch Legaten und andere alterthümliche Vorrechte 7). Ferner war der Vorsteher der Diöcese Oriens unter dem Namen Comes 8), dann der der Diöcese Aegypten unter dem alten Namen des kaiserlichen Präfecten besonders ausgezeichnet 9). Dann erst kamen die gewöhnlichen Vicarien 10). Jede Diöcese zerfiel aber weiter in Provinzen, deren Rectoren in die dritte Rangklasse der Clarissimi gehörten 11), übrigens aber in gewissen Provinzen mit dem Namen und den Ehrenrechten der Consularen belehnt 12), in Anderen blos Präsides 13) und in einigen Wenigen Correctoren 14) genannt wurden. Schon unter Severus Alexander waren die Provinzen viel kleiner zugeschnitten, wie ehedem, und Diocletian nahm eine völlige Zerlegung derselben vor 15). Jede Provinz endlich zerfiel in

4) C. Th. I. 15., C. J. I. 38.

5) Dieses sagt Eunap. in Maximo p. 106. ed. Commelin.

6) C. 7. C. Th. de honor. codicill. (6. 22), c. 32. C. J. de appell. (7. 62).

7) C. Th. I. 12., C. J. I. 35., nov. 30. c. 6. Darauf geht nun auch noch der tit. D. de off. proconsulis et legati (1. 16).

8) C. Th. I. 13., C. J. I. 36., Zosimus V. 2.

9) C. Th. I. 14., C. J. I. 37., D. I. 17.

10) Man sieht, wie die Titelfolge in den Sammlungen der Rangordnung in der notitia dignitatum genau entspricht.

11) C. Th. I. 16., C. J. I. 40., Cassiodor. var. VI. 21.

12) C. Th. VI. 19., Cassiodor. var. VI. 20. Man sehe §. 353.

13) C. Th. VI. 19., Sext. Ruf. breviar. 4. 5.

14) Notitia dignit. Orient. cap. 1. Occid. cap. 1. 43. 44.

15) Dio Cass. LIII. 12., Lactant. de mort. persec. 7.

die Gebiete der verschiedenen Städte. Das platte Land wurde von den Städten aus regiert; doch war es noch in Bauerschaften eingetheilt, deren jede einen Vorsteher 16) und ein Hauptdorf oder Metrocomie 17) hatte.

367. Die Diöcese Italien war darin eigenthümlich, daß sie unter zwei Vicarien getheilt war, wovon der Eine Vicarius der Stadt Rom 18), der Andere, Vicarius von Italien hieß. Jener, der auch in der Stadt mit dem Stadtpräfecten jedoch in untergeordneter Weise concurrirte 19), hatte unter seiner Disposition zehn Provinzen, Campanien, Tuscien mit Umbrien, das suburbicarische Picenum, Sicilien, Apulien mit Calabrien, die Bruttier mit Lucanien, Samnium, Sardinien, Corsika und Valeria. Unter dem Vicarius von Italien, der in Mailand seinen Sitz hatte, standen sieben Provinzen, Venetien, Aemilien, Ligurien, Flaminien mit dem annonarischen Picenum, die cottischen Alpen, das erste und das zweite Rätien 20). Jene zehn Provinzen reichten nun bis an das Territorium der Hauptstadt 21). Doch behielt der Stadtpräfect in denselben bis auf hundert Meilen im Umkreis neben und über den Stadthaltern besondere Rechte 22). Dieses Gebiet bildete daher eine Mittelstufe zwischen Rom und Italien 23), und

16) Magister, praefectus oder praepositus pagi, παγαρχος, Siculus Flaccus de condit. agror. ed. Goes. p. 25., c. 1. C. Th. de pignor. (2. 30), c. 1. C. Th. de iis quae administr. (8. 15).

17) C. 8. C. de exact. (10. 19), c. 1. C. non licere habit. (11. 55).

18) Cassiodor. var. VI. 15.

19) Das Genaueste darüber giebt Bethmann-Hollweg Röm. Gerichtsverfass. §. 7.

20) Die besondere Rubrik für den vicarius Italiae ist in der notitia dignitatum ausgefallen; die ihm zugetheilten Provinzen lassen sich aber aus dem cap. II. erkennen.

21) Früher war es Anders (§. 282).

22) C. 2. C. Th. de integr. restit. (2. 16), c. 13. C. Th. de accus. (9. 1), Cassiodor. var. VI. 4., fr. 1. §. 4. D. de off. praef. urbi (1. 12).

23) C. 2. C. Th. de integr. restit. (2. 16).

die in jenen Umkreis fallenden Stücke der umliegenden Provinzen wurden unter dem Namen der urbicarischen oder suburbicarischen Regionen dem übrigen Italien entgegengesetzt [24]). Diese Landeseinrichtung blieb im Ganzen auch unter den Ostgothen, bis daß Italien (554) durch Justinian an das römische Reich zurückgebracht wurde.

368. Die Diöcese Aegypten, welche auch die beiden Libyen umfaßte, enthielt sechs Provinzen, deren eine von einem Corrector, die übrigen von Präsides regiert wurden. Diese waren an die Stelle der früheren Nomarchen oder Strategen und Ethnarchen getreten. Jede Provinz war ferner wie im übrigen Reiche in Bauerschaften eingetheilt, die ihre Metrocomien und Pagarchen hatten [25]). Unter Justinian wurde jedoch die Diöcese in drei Theile aufgelöst, und der kaiserliche Präfect blos auf das eigentliche Aegypten beschränkt, die Präsides in Libyen aber mehr selbstständig gemacht und der Dux von Thebais mit der Gewalt des kaiserlichen Präfecten über die dortigen Präsides bekleidet [26]).

369. Die Gewalt der Rectoren umfaßte noch wie ehemals alle Zweige der bürgerlichen Verwaltung: die Rechtspflege, die Strafgewalt, die Erhebung der Abgaben, die Sorgfalt für die

---

24) Dieses kommt seit 359 vor, c. 9. C. Th. de extraord. muner. (11. 16), c. 9. C. Th. de annon. (11. 1), c. 1. C. Th. si per obrept. (11. 13), notitia dignit. Occid. cap. 11. Unstreitig sind auch bei den quatuor regiones in der c. 1. C. Th. de calc. coctor. (14. 6) die urbicarischen Regionen gemeint. Sie bestanden aus Stücken von Tuscien, Picenum, Campanien und Umbrien, wie Bethmann-Hollweg Röm. Gerichtsverfass. §. 7. Note 27. nachweist, wiewohl Gothofredus in Beziehung auf Umbrien anderer Meinung ist. Andere Schriftsteller verstehen unter den suburbicarischen Regionen alle zehn Provinzen, die unter dem Vicarius von Rom standen. Allein dawider ist schon, daß Sicilien, welches doch zu diesen Provinzen gehörte, von den suburbicarischen Regionen unterschieden wird, c. 9. C. Th. de extr. muner. (11. 16).

25) C. 6. C. Th. de patroc. vicor. (11. 24), Isidor. Pelus. epist. II. 91., Edict. Iust. 13. praef. et c. 24.

26) Edict. Iust. 13.

öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt 27), nur so daß sie den Vicarien, die Vicarien den Präfecten genau untergeordnet waren 28). Ueber die Truppen hatten aber die Vorsteher der Provinzen nicht mehr zu gebieten, sondern diese standen nach der von Constantin durchgeführten Trennung unter ihren eigenen Befehlshabern. Nur ausnahmsweise waren zuweilen beiderlei Würden in einer Person verbunden 29). Dieser Grundsatz blieb bis auf Justinian, der in mehreren Provinzen Proconsuln oder Prätoren mit dem Range der Proconsuln einsetzte, in deren Hand er die bürgerliche und militärische Gewalt vereinigte 30). Uebrigens hatte aber jede Provinz noch einen Schein von Selbstständigkeit. Sie konnten von den Rectoren völlig unabhängig Landtage halten, wo die Notablen und die Gemeinen in einer angesehenen Stadt der Provinz zusammen kamen, die vorhandenen Bedürfnisse und Beschwerden in Erwägung zogen, und ihre Wünsche, wenn sie vom Präfecten des Prätoriums für zureichend erkannt worden, durch eine Legation dem Kaiser vortragen ließen 31). In gleicher Weise fanden Zusammenkünfte einer ganzen Diöcese statt 32). Eigenthümliche Landrechte hatten aber die Provinzen nicht mehr, sondern allenthalben im Reiche galt das römische Recht 33), und diesem wurden selbst die Vandalen in Afrika nach ihrer Besiegung unterworfen 34). Nur an den Gränzen erhielten sich einzelne barbarische Völker bei

---

27) Dieses zeigt C. Th. I. 12. 16., besonders aber die tit. D. de off. procons. (1. 16), de off. praesid. (1. 18).

28) Dieses zeigt C. Th. I. 5. 13. 14. 15.

29) Dieses zeigen die Inscriptionen der c. 3. C. Th. ad l. Iul. repet. (9. 27), c. 133. C. Th. de decur. (12. 1).

30) Nov. Iust. 8. c. 2. 3. 5., nov. 24—31. 102. 103., Edict. Iust. 4. 8., Ioan. Lydus de magistr. II. 28 29. Man sehe darüber Bethmann-Hollweg Röm. Gerichtsverf. §. 9.

31) C. 1. 3. 4. 6—14. 16. C. Th. de legat. (12. 12).

32) C. 9. C. Th. de legat. (12. 12). Ein Beispiel ist der jährliche Landtag zu Arles (Kap. XLI. Note 32).

33) Spanhem. orb. Roman. II. 7.

34) Nov. Iust. 36.

ihren beſonderen Gebräuchen 35); und auch dieſe ſuchte man allmählig dem römiſchen Rechte näher zu bringen 36).

370. Jede Provinz hatte eine Metropole, wo ſich die Reſidenz des Statthalters und der Mittelpunkt der Verwaltung befand. Das Abhalten von Conventen für die Rechtspflege hatte aufgehört 37) und war bei dem viel kleineren Umfang der Provinzen nicht mehr Bedürfniß. Doch nahmen die Statthalter zu anderen Zwecken Inſpectionsreiſen vor 38), und durften dann nicht bei Privatperſonen ſondern mußten in den Prätorien oder, wenn ſolche fehlten in den kaiſerlichen Palatien abſteigen, damit dieſe im baulichen Stande erhalten würden 39). Zur Berathung in Rechtsſachen dienten nach alter Art die Aſſeſſoren oder Räthe 40); doch giengen davon auch mancherlei Mißbräuche aus 41). Für das Schreibereiweſen und die ſonſtigen öffentlichen Dienſte hatten die Statthalter nach ihrem Range eine verhältnißmäßige Anzahl von Officialen oder Apparitoren unter ſich 42), welche in der Art wie die der Präfecten des Prätoriums abgetheilt waren 43). Aus dieſen wurden auch die Hausgenoſſen der Statthalter und die Cancellarien gewählt 44), welche im Gerichts- oder Audienzſaal an dem Gitter ihren Platz hatten 45). Den älteren Verordnungen

35) Spanhem. orbis Roman. II. 7.

36) Nov. Iust. 21., Edict. Iust. 3.

37) Theophil. I. 6. §. 4.

38) C. 12. C. Th. de off. rector. (1. 16).

39) C. 11. C. Th. de off. rector. (1. 16), c. 1. 2. C. Th. ne quis in palat. (7. 10), c. 14. C. J. de off. rector. (1. 40).

40) C. 1. 2. 7. C. J. de assess. (1. 51).

41) Liban. orat. ad Iulian. imper. adv. assessores.

42) C. Th. I. 12. 13. 14. 15. 16. VIII. 1. 4. 7., C. J. XII. 50. 56. 57. 58. 60. Dieſe, insbeſondere die Apparitoren der praesides, wurden nach dem Sprachgebrauch der Republik auch cohortales genannt.

43) Dieſes zeigt die notitia dignitatum unter den einſchlagenden Aemtern.

44) Domestici, cancellarii, C. Th. I. 21 (12), C. J. I. 51.

45) Cassiodor. var. XI. 6., Ioan. Lydus de magistr. III. 36. 37. Später wurden aber alle Offizialen auch Cancellarien genannt, Agathias I. 19.

gemäß durfte aber niemand ein Amt in der Provinz erhalten, worin er geboren war 46); auch gab es strenge Gesetze um die Provinzialen gegen die Bestechlichkeit 47), Habsucht 48) und Insolenz 49) der Officialen zu schützen. Insbesondere mußten die Statthalter, ihre Räthe und Hausgenossen nach der Niederlegung des Amtes noch fünfzig Tage in der Provinz bleiben, damit man sie hier belangen konnte 50). Eine geheime außerordentliche Aufsicht übten die Curiosi aus, die aus dem Corps der Polizeimiliz jährlich in die Provinzen geschickt wurden und über Alles was vorgieng an den Kaiser berichten mußten 51). Justinian suchte jedoch die Statthalter mehr durch strenge Eide 52) und Mandate oder Dienstinstructionen zu binden 53), und gestattete selbst wider sie die Hülfe der Bischöfe anzurufen 54).

---

46) C. 1. C. Th. de assess. (1. 35), c. 4. C. Th. de exsecut. (8. 8), c. 10. C. J. de assess. (1. 51), c. 4. C. J. de crim. sacril. (9. 29), c. 3. C. J. de divers. off. (12. 60).

47) C. 1. C. Th. de off. rector. (1. 7).

48) C. Th. VIII. 15, C. J. I. 53, Edict. Iust. 10.

49) C. 12. C. J. de off. rector. (1. 40), c. 14. C. J. de off. divers. iudic. (1. 48).

50) C. 1. C. J. ut omn. iudic. (1. 49), c. 3. 8. C. J. de adsess. (1. 51), nov. 8. c. 9. 10., nov. 95., nov. 128. c. 23, nov. 161.

51) C. 2. 4. 10. C. Th. de curios. (6. 29).

52) Nov. 8. c. 7. 14. Die Formel steht am Schluß dieser Novelle.

53) Nov. 17, nov. 24. c. 6., nov. 25. c. 6., nov. 26. c. 2.

54) Nov. 86.

Vier und vierzigſtes Kapitel.

Verfaſſung der Städte.

371. Die Verfaſſung der Städte war darin im ganzen Reiche gleich, daß es in allen eine Curie oder Ordo der Decurionen gab 1). Allein ſie unterſchieden ſich darin, daß Einige Magiſtrate hatten, Andere nicht 2). Zu den Städten der erſten Art gehörten zuvörderſt alle Städte Italiens; dann in den Provinzen diejenigen, die Municipien oder Colonien geweſen, indem kein Grund vorhanden war ihnen die Magiſtrate, welche ſie in jener Eigenſchaft gehabt hatten, zu nehmen; endlich vielleicht auch die ehemals föderirt oder frei geweſenen Städte 3). Zu den Städten der zweiten Art gehörten alle übrigen gemeinen Provinzialſtädte. Denn wenn es auch in dieſen wie früher für die locale Verwaltung mancherlei Aemter gab, ſo fehlten dieſen doch diejenigen Befugniſſe, die nach den Begriffen des römiſchen Staats-

1) Gothofr. paratit. ad C. Th. XII. 1. p. 354.

2) C. 8. C. Th. de donat. (8. 12), c. 30. C. J. de donat. (8. 54).

3) Magiſtrate oder Duumviri werden demgemäß auch erwähnt in Italien, c. 1. 3. 5. C. Th. de repar. appellat. (11. 31), c. 77. C. Th. de decur. (12. 1), in Spanien und Illyrien, c. 151. 177. C. Th. de decur. (12. 1), in Aſien, c. 19. C. Th. de appell. (11. 30), c. 39. 169. C. Th. de decur. (12. 1), in Aegypten, c. 1. C. de off. iurid. Alex. (1. 57), in Afrika, c. 21. 29. 174. C. Th. de decur. (12. 1), c. 1. 2. C. Th. quemadm. munera (12. 5), und noch unbeſtimmt in ſehr vielen andern Stellen, namentlich im tit. C. J. de magistr. munic. (1. 56). Savigny hält freilich auch für dieſen Zeitraum die irrige Meinung feſt, daß in den Provinzen nur die mit dem italiſchen Recht begabten Städte eigentliche Magiſtrate gehabt hätten (§. 300).

rechts zur Magiſtratur gehörten. So wurde namentlich in den gewöhnlichen Städten von Gallien die Curie nur durch einen auf fünfzehn Jahre erwählten Principalis dirigirt 4). Unter den Decurionen wurden in vielen Städten die Principalen oder Decemprimi oder eine größere oder geringere Zahl ausgezeichnet 5). Für die mannichfaltigen Schreibereigeſchäfte hatte jede Stadt ihr angemeſſenes Schreiberperſonal 6).

372. Eine neue wichtige Zugabe erhielt die ſtädtiſche Verfaſſung im vierten Jahrhundert durch die Einſetzung der Defenſoren, weſentlich zu dem Zwecke, die gemeinen Bürger gegen die Bedrückungen der Statthalter, der Vornehmen und der Steuereinnehmer zu beſchützen und nöthigenfalls an den Kaiſer ſelbſt zu berichten 7). Sie wurden daher nicht von den Decurionen allein, ſondern in Verbindung mit den übrigen Ständen 8), auch nicht wie die Magiſtrate aus den Decurionen, ſondern aus anderen dazu geeigneten Perſonen 9) auf fünf, ſpäter auf zwei Jahre 10) gewählt und vom Kaiſer oder dem Präfecten des Prätoriums beſtätigt. Wo keine Magiſtrate waren fielen ihnen auch mehrere Attribute derſelben zu 11). Juſtinian erweiterte noch ihr Amt und machte ſie zu eigentlichen Stadtrichtern 12). Daneben gab er aber auch den Biſchöfen einen wohlthätigen Einfluß auf die ſtädtiſche Verwaltung.

---

4) C. 171. C. Th. de decur. (12. 1). Man ſehe darüber die ſchöne Unterſuchung von Savigny Röm. Recht im Mittelalter Th. I. §. 20. 21.

5) C. 52. pr. c. 54. §. 4. C. Th. de haeret. (16. 5). Man ſehe Savigny Th. I. §. 24., Gothofr. paratitl. ad C. Th. XII. 1. p. 356.

6) Man ſehe §. 283. 303.

7) C. 4. 5. 8. §. 1. c. 9. C. J. de defensor. (1. 55), nov. Maioriani tit. III. de defensor. civit., Cassiodor. var. VII. 11.

8) C. 1. C. Th. de defensor. (1. 11), c. 8. pr. C. J. de defensor. (1. 55), c. 19. C. J. de episc. audient. (1. 4), nov. 15. c. 1.

9) C. 2. C. J. de defensor. (1. 55).

10) C. 4. C. J. de defensor. (1. 55).

11) Man ſehe Note 2. Das Nähere beim Gerichtsweſen.

12) Nov. Iust. 15.

373. Von den anderen Municipalwürden war die des Curators die geehrteſte 13), und dieſer wurde wie ehemals vom Kaiſer, ſeit Juſtinian aber vom Biſchofe mit den Primaten und Grundbeſitzern erwählt 14). Ferner werden noch Quinquennalen und Aedilen erwähnt 15); auch gehörten, ſo lange das alte Religionsweſen fortbeſtand, die heidniſchen Prieſterwürden zu den ſtädtiſchen Ehrenämtern 16), und diejenigen, welche ſolche bekleidet hatten, wurden von den übrigen Decurionen unter dem Namen der Sacerdotalen unterſchieden 17). Außerdem gab es aber noch ſehr viele geringere Aemter ohne Ehrenrechte 18), welche die Decurionen wie Gemeindedienſte durchgehen mußten, ehe ſie unter die Principalen oder zehn Erſten der Curie, und von da zu den geiſtlichen und weltlichen Ehrenämtern aufſteigen konnten 19). Selbſt zur Würde eines römiſchen Senators 20) oder zur Adminiſtration einer Provinz 21) ſollte ein Curiale erſt, nachdem er alle Functionen und Aemter ſeiner Vaterſtadt durchgemacht hätte, gelangen. Diejenigen aber, die alle Pflichten gegen ihre Stadt

13) Curator civitatis, Cassiodor. var. VII. 12., pater civitatis, c. 3. C. J. de his qui sponte (10. 43), logista, c. 3. C. de modo multar. (1. 54). Man ſehe §. 283. 296.

14) Gothofr. ad c. 20. C. Th. de decur. (12. 1), nov. 128. c. 16.

15) C. 1. C. Th. de medic. (13. 3), c. 2. C. J. si servus (10. 32), Amm. Marc. XXVIII. 6, 10., fr. 1. D. de via publ. (43. 10).

16) Gothofr. paratit. ad C. Th. XVI. 10.

17) C. 21. 77. C. Th. de decur. (12. 1), c. 2. C. Th. quemadm. munera (12. 5), c. 52. pr. c. 54. §. 4. C. Th. de haeret. (16. 5).

18) Fr. 14. §. 1. D. de muner. (50. 4). Ein Verzeichniß derſelben giebt fr. 1. §. 2. fr. 18. D. de muner. (50. 4). Dahin gehörten auch die Curatoren des Kalendariums (§. 289. 296) und die Irenarchen (§. 296). Aemter der Art in den ägyptiſchen Städten nennt c. 6. C. Th. de patroc. vicor. (11. 24).

19) C. 71. 75. 77. C. Th. de decur. (12. 1). Ueber die Art der Magiſtratswahl ſehe man §. 285.

20) C. 14. 18. 29. 110. 182. C. Th. de decur. (12. 1), nov. Theodos. II. tit. XV. ne curialis ad senator. dignit. c. 1.

21) C. 4. 5. 65. 71. 77. 159. 160. C. Th. de decur. (12. 1).

erfüllt, erhielten den Rang als Geheimräthe und andere Ehrenrechte 22). So war in diesem alternden Reiche Alles in das einförmigste Geleise gebracht.

374. Höchst eigenthümlich war jetzt in den Städten das Verhältniß der Curie. Durch die den Curialen für das gemeine Wesen auferlegten Dienste, die mit Aufwand von Zeit und Vermögen und mit großer Verantwortlichkeit verknüpft waren 23), ferner durch die aus der Zerrüttung des städtischen Vermögens entstehenden Verlegenheiten, und durch den einer schlechten Verwaltung bequemen Grundsatz sich hinsichtlich der Municipallasten zunächst an die Reichen zu halten 24), war der Decurionat, einiger scheinbaren Vorrechte ungeachtet 25), ein sehr drückender Stand geworden, dem Jeder möglichst zu entgehen suchte 26). Daher suchte die Gesetzgebung ihrerseits die Curien durch die künstlichsten Bestimmungen sowohl hinsichtlich der Personen als des Vermögens in Bestand zu erhalten. Die regelmäßige Art, wie sie sich ergänzten, war durch Erblichkeit 27), indem der Decurionat im Mannsstamme, nicht aber auch im Weiberstamme 28), immer vom Vater auf die Söhne 29), und zwar regelmäßig auf Alle 30) in der Art

22) C. 4. 75. 109. 189. C. Th. de decur. (12. 1).

23) Eine Uebersicht giebt Gothofr. paratit. ad C. Th. XII. 1. p. 355.

24) C. 6. C. Th. de episc. (16. 2).

25) C. 39. 61. 85. 126. 190. C. Th. de decur. (12. 1), nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 10., nov. Iust. 151.

26) Sehr lehrreich ist darüber Libanii orat. X. in Iuliani necem ed. Morell. T. II. p. 296. 297, nov. Maioriani tit. VII. de curialibus.

27) C. 13. 58. 118. 122. 159. 178. C. Th. de decur. (12. 1).

28) C. 137. C. Th. de decur. (12. 1). Eine Ausnahme galt in Antiochien, Zosimus III. 11., c. 51. C. Th. de decur. (12. 1), c. 61. 62. C. J. de decur. (10. 31). Eine andere Ausnahme entstand in Ansehung der Kinder, welche die Tochter eines Curialen mit einem Knecht erzeugt hatte, c. 178. 179. C. Th. de decur. (12. 1), nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 5.

29) C. 101. 125. 164. C. Th. de decur. (12. 1).

30) Eine Modification erwähnt c. 132. C. Th. de decur. (12. 1).

übergieng, daß ſie vom achtzehnten Jahre an der Curie aggregirt wurden 31). Dieſem Nexus konnte man ſich durch keinerlei Wahl eines anderen Berufes entziehen 32), ſondern nöthigenfalls wurde man ſeiner Stadt mit Gewalt zurückgegeben 33). Dagegen ſchützte nicht das Verziehen aufs Land 34), nicht der Eintritt in den Colonat 35) oder in den Soldatenſtand 36), nicht die Anſtellung unter den Palatinen 37) oder den Officialen der Beamten 38); auch nicht die Wahl des Mönchsſtandes 39) oder die Bekleidung kirchlicher Miniſterien bis zum Subdiaconate aufwärts; höhere Kirchenbeamte mußten wenigſtens ihr Vermögen ihren Söhnen oder in deren Ermanglung einen bedeutenden Theil deſſelben einem Verwandten als Subſtituten oder gar der Curie abtreten 40). Eben ſo wenig machte die Ernennung zum Senator von der Curie frei 41), und ſelbſt wer ſolches erſt nach Erfüllung aller ihm obliegenden Verrichtungen wurde, mußte doch ſeine Söhne oder in deren Ermanglung einen geeigneten Subſtituten in der Curie zurücklaſſen 42).

---

31) C. 7. C. Th. de decur. (12. 1).

32) C. 28. C. Th. de cohortal. (8. 4), Cassiodor. var. II. 18.

33) C. 181. C. Th. de decur. (12. 1), c. 3. C. Th. de his qui condit. (12. 19).

34) C. 1. 2. C. Th. si curialis relicta civitate (12. 18).

35) C. 33. 114. C. Th. de decur. (12. 1), nov. Maioriani tit. VII. de curial. pr. §. 1—4.

36) C. 10. 11. 13. 22. 38. 40. 43. 45. 56. 58. 88. 94. 95. 154. 181. C. Th. de decur. (12. 1). Doch werden hier einige Ausnahmen gemacht.

37) C. 22. 31. 38. 88. 100. 147. 154. C. Th. de decur. (12. 1).

38) C. 31. 42. 82. 96. 113. 134. 147. 175. 181. C. Th. de decur. (12. 1).

39) C. 63. C. Th. de decur. (12. 1) Ibiq. Gothofr.

40) C. 3. 6. C. Th. de episc. (16. 2), c. 49. 99. 104. 115. 121. 123. 163. 172. C. Th. de decur. (12. 1), nov. Valentin. III. tit. III. de success. curial., nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 7.

41) C. 42. 48. 58. 69. 73. 82. 90. 93. 129. 180. 183. 187. C. Th. de decur. (12. 1), nov. Theodos. II. tit. XV. ne curialis c. 1.

42) C. 57. 74. 90. 93. 130. 160. C. Th. de decur. (12. 1). Anders lauten c. 111. 118. C. Th. eod.

Endlich gewährten auch keinerlei Art von Titularwürden 43), und ſelbſt nicht die Bekleidung wirklicher Staatsämter 44) mit Ausnahme einiger Wenigen 45) eine Befreiung. Außer durch Geburt ergänzte ſich aber die Curie nöthigenfalls auch durch Nomination 46), beſonders aus den vermögenden Bürgern 47), oder durch freiwilligen Eintritt, was man natürlich ſehr belobte 48). Hinſichtlich des Vermögens gab es noch beſondere Beſtimmungen. Die Curialen durften Grundſtücke nur mit Erlaubniß des Statthalters verkaufen 49), und diejenigen welche durch Schenkung, Vermächtniſſe oder Vererbung an einen Anderen kamen, blieben dem Denarismus, einer jährlichen Abgabe an die Curie unterworfen 50). Vorzüglich zeigte ſich die Rückwirkung im Erbrecht. Die Curie trat gegen verſtorbene Curialen in Ermanglung anderer Erben vor dem Fiscus als Erbe ein 51); und in Ermanglung von Söhnen erhielt ſie ein Viertheil 52). Nach der Verordnung Juſtinians

---

43) C. 5. 24. 25. 26. 27. 34. 36. 41. 42. 94. 122. 187. C. Th. de decur. (12. 1).

44) C. 14. 106. 110. 122. 159. 160. C. Th. de decur. (12. 1).

45) C. 187. C. Th. de decur. (12. 1) ibiq. Gothofr., c. 61. 63. 64. 65. 66. C. J. de decur. (10. 31), nov. 38. praef., nov. 70.

46) C. 13. 84. 102. C. Th. de decur. (12. 1).

47) C. 33. 72. 96. 133. 140. C. Th. de decur. (12. 1).

48) C. 54. 172. 177. C. Th. de decur. (12. 1), c. 1. 4. C. J. de his qui sponte (10. 43).

49) C. 1. 2. C. Th. de praediis et mancip. (12. 3), c. 1. 2. 3. C. J. de praed. decur. (10. 33), nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 9., nov. Iust. 38. praef., Cassiodor. var. VII. 47.

50) C. 107. 123. 173. C. Th. de decur. (12. 1), c. 1. C. Th. de impon. lucrat. (12. 4), nov. Theodos. II. tit. XXII. de his qui sponte c. 2. §. 12. 13. oder c. 1. C. J. de impon. lucrat. (10. 35), nov. 131. c. 5.

51) C. 1. C. Th. de bon. decur. (5. 2), c. 4. C. J. de hered. decur. (6. 62).

52) C. 1. C. J. quando et quibus (10. 34), nov. Theodos. II. tit. XXII. de his qui sponte c. 2. §. 1—6. oder c. 2. C. J. l. c.

ſollten ihr dann ſogar drei Viertheile zufallen 53). Auch entſtand ſehr natürlich ein Unterſchied zwiſchen den Söhnen und Töchtern. Die Söhne erhielten einen größeren Pflichttheil 54); die Töchter aber waren weſentlich zurückgeſetzt, wenn ſie nicht an einen Curialen verheirathet waren, was daher gewiß regelmäßig geſchah 55). Wo dieſes nicht der Fall war, wurde der Mann, der ſeine Frau nach einer kinderloſen Ehe durch Teſtament beerbte, doch der Curie mancipirt 56), und diejenige die in eine andere Stadt heirathete, mußte ein Viertheil ihres Vermögens bei ihrem Ordo zurücklaſſen 57). Trotz aller dieſer Anſtalten waren die Curien zu Juſtinians Zeit allenthalben auf wenige Perſonen zuſammengeſchmolzen 58).

375. Das ſtädtiſche Vermögen hatte durch die Eingriffe der Kaiſer und andere Uſurpationen viel gelitten, wiewohl Julian 59) und ſpäter der jüngere Theodoſius 60) deſſen Reſtitution verordneten. Auch war ein Theil deſſelben zum Unterhalt der chriſtlichen Kirche beſtimmt worden 61). Dieſes Vermögen beſtand theils in Capitalien 62), theils in Grundſtücken 63), die gewöhnlich in Erbpacht gegeben wurden 64), und in anderen ſtädtiſchen Abga-

53) Nov. 38 c. 1. 2., Procop. hist. arc. 29.

54) C. 3. C. J. quando et quibus (10. 34), nov. 38. c. 3. 5.

55) Nov. Theodos. II. tit. XXII. de his quae sponte c. 2. §. 7. 8. oder c. 2. §. 1. C. J. quando et quibus (10. 34), c. 3. C. J. eod., nov. 38. c. 4. 5., nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 7.

56) C. 124. C. Th. de decur. (12. 1).

57) Nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 6.

58) Nov. 38. praef., Ioan. Lydus de magistr. I. 28. III. 46. 49.

59) Zosimus. I. 13., Amm. Marc. XXV. 4. 15., Liban. prosphonet. ed. Morell. T. II. p. 182., c. 1. C. Th. de locat. fund. (10. 3), c. 8. 10. C. Th. de oper. publ. (15. 1), c. 1. 2. C. J. de divers. praed. (11. 69).

60) Nov. Theodos. II. tit. XXIII. de locis reipubl.

61) Sozomen. I. 8. V. 5.

62) C. 1. 2. C. J. de debitor. civit. (11, 32). Man ſehe §. 289.

63) Man ſehe §. 289.

64) C. Th. X. 3., C. J. XI. 69. 70.

ben 65); namentlich wurde von den gewöhnlichen Steuern ein Drittheil für die Communalbedürfniſſe zurückbehalten 66). Ueber die öffentlichen Bauwerke, Aquäducte und Monumente gab es viele theils ältere theils neuere Vorſchriften 67), und zu deren Unterhalt war ein Drittheil der Einkünfte aus den ſtädtiſchen Grundſtücken beſtimmt 68). Die Beaufſichtigung des geſammten ſtädtiſchen Vermögens führte der Curator unter der Oberaufſicht des Präſes 69); Juſtinian übertrug aber letztere auf die Biſchöfe 70).

376. Uebrigens hatten die Einwohner, beſonders die Decurionen, zum Beſten des gemeinen Weſens mancherlei Laſten zu tragen. Dieſe waren dreifacher Art 71). Einige beſtanden blos in perſönlichen Verrichtungen, wozu namentlich die geringeren Gemeindeämter 72) und die Uebernahme von Legationen 73) und anderen Aufträgen gehörte. Andere giengen blos das Vermögen an 74); noch andere waren gemiſchter Art. Doch gab es mancherlei Befreiungen 75), insbeſondere von den Hand- und Spanndienſten und anderen Vermögensleiſtungen, die man zu den ganz gemeinen Laſten rechnete 76).

377. Zu den beſonderen ſtädtiſchen Anſtalten gehörte zunächſt

---

65) C. 10. C. J. de vectig. (4 61). Man ſehe auch §. 289.

66) C. 13. C. J. de vectig. (4. 61).

67) D. L. 10., C. Th. XV. 1. 2. 4., nov. Maioriani tit. IV. de aedif. publ., C. J. I. 24. VIII. 12. XI. 42.

68) C. 18. 32. 33. C. Th. de oper. publ. (15. 1), c. 3. C. J. de divers. praed. (11. 69).

69) Man ſehe §. 288. 296. Eine Aenderung machte Zeno, c. 1. C. de ratiocin. (8 13).

70) C. 26. C. de episc. aud. (1. 4), nov. 128. c. 16.

71) Munera personalia, patrimoniorum, mixta, fr. 1. pr. §. 1. 2. 3. fr. 6. §. 3. 4. 5. fr. 18. D. de muner. (50. 4).

72) C. Th. XII. 5., C. J. X. 40. 42. 43. 65. 66. 68.

73) D. L. 7., C. Th. XII. 12, C. J. X. 63.

74) C. J. X. 41. 61. 62.

75) D. L. 5., C. Th. XII. 17. XIII. 3. 4., C. J. X. 44—60. 67.

76) Munera sordida, Gothofr. paratit. ad C. Th. XI. 16.

die Sorgfalt für die Güte und Wohlfeilheit der täglichen Lebensmittel; darüber waren eigene Aufſeher geſetzt 77); auch gab es Curatoren für die Anſchaffung der Getreide- und Oelvorräthe 78). Zu den Armenſpenden erhielten manche Städte beſondere Zuſchüſſe 79); doch kam erſt durch das Chriſtenthum in die Armenpflege ein höheres Leben 80). Das Unterrichtsweſen nahm dieſelbe Geſtalt an wie in Rom. Schon ſeit dem zweiten Jahrhundert wurde in allen angeſehenen Städten vom Ordo für die Grammatik, Rhetorik und Philoſophie eine beſtimmte Zahl von Lehrern mit Gehalt und mancherlei Immunitäten angeſtellt 81). Für den Rechtsunterricht traten freiwillig Lehrer auf, die dann gleiche Immunitäten 82), nur nicht die von Vormundſchaften 83) hatten. Für die Anfangsgründe gab es in den Städten und auf dem Lande Elementarlehrer 84). Mit den Aerzten verhielt es ſich genau wie mit den Lehrern der freien Künſte 85).

378. Die ſtädtiſchen Einwohner theilten ſich in mancherlei Kategorien. Zunächſt unterſchied man die vornehmern Standesperſonen, welche hohe bürgerliche oder militäriſche Aemter bekklei-

77) Fr. 18. §. 7. D. de muner. (50. 4).

78) *Σιτῶναι*, frumentarii, *ἐλαιῶναι*, olearii, fr. 18. §. 5. D. de muner. (50. 4), nov. 128. c. 16.

79) So Formiä und Puteoli, Symmach. IX. 58. X. 60.; eben ſo Alexandrien, c. 2. C. Th. de frum. Alex. (14. 26), Edict. Iust. 13. c. 4., Procop. hist. arc. 26. Auch wird ein frumentum Carthaginiense erwähnt, C. Th. XIV. 25.

80) Ein merkwürdiges Zeugniß giebt Iulian. epist. 49.

81) Capitol. Antonin. Pius 11., fr. 6. §. 2. 3. 4. 7. 8. D. de excus. (27. 1), fr. 3. §. 2. D. de decret. (50. 9), c. 2. 6. 7. 8. C. J. de profess. (10. 52), c. 1. 3. 5. 11. C. Th. de medic. (13. 3), Eumen. pro restaur. schol. 11—14.

82) C. 6. C. J. de profess. (10. 52).

83) Fr. 6. §. 12. D. de excus. (27. 1), fragm. Vatic. §. 150.

84) Fr. 2. §. 8. D. de vacat. (50. 5), c. 4. C. J. de profess. (10. 52).

85) Fr. 6. §. 2. 3. 4. 6. D. de excus. (27. 1), fr. 1. 3. §. 2. D. de decret. (50. 9), c. 1. 5. 6. C. J. de profess. (10. 52), c. 1. 2. 3. C. Th. de medic. (13. 3).

det, oder ſolche Titularwürden erhalten hatten 86). Dieſe nahmen in den ſtädtiſchen Conventen die Hauptſtelle ein 87). Dann folgten die Decurionen, die jetzt oft auch ſchlechthin Municipes genannt wurden 88); dann die Haus- und Grundbeſitzer 89). Ferner gab es den Stand der Krämer und Kaufleute, worunter jedoch keine Perſonen von vornehmer Abkunft ſeyn ſollten 90). Daneben ſtanden die mit mancherlei Privilegien begabten, auch zum Theil mit Schulen verſehenen und in Zünfte vereinigten Kunſtarbeiter und höheren Gewerbe unter ihren Vorſtehern: die Geometer, Thierärzte, Architecten, Maler, Bildhauer, Vergolder, Steinmetzer, Erzgießer, Zimmerleute, Tiſchler, Glasſchleifer, Tuchwalker, Kürſchner und Andere 91). Ferner waren hier wie in Rom dienſtpflichtige Corporationen 92) und Collegien 93), deren Mitglieder erblich und unauflöslich an die Gilde gebunden waren 94). Endlich erſcheinen auch die Tabellionen mit ihrem Gewerbe wie eine eigene Zunft 95).

86) Honorati, Gothofr. ad c. 1. C. Th. de off. iudic. civil. (1. 8).

87) C. 1. C. Th. de comit. ordin. primi (6. 20).

88) Gothofr. paratit. ad C. Th. XII. 1. p. 352.

89) Possessores, fr. 1. D. de decret. (50. 9), c. 2. C. Th. ne collat. translat. (11. 22).

90) C. 1. 3. C. J. de commer. (4. 63).

91) Fr. 5. §. 12. D. de iure immun. (50. 12), c. 1. 2. 3. 4. C. Th. de excus. artific. (13. 4) ib. Gothofr., c. 1. C. Th. de Alex. pleb. primat. (14. 27), c. 1. 2. C. J. de excus. artif. (13. 4).

92) So die naviculariі, fr. 1. pr. D. quod cuiusc. univers. (3. 4), Gothofr. paratit. ad C. Th. XIII. 5., die räthſelhaften centuriones, C. Th. XII. 5.

93) C. 3. C. Th. de testim. (7. 21). Dazu gehörten unter Andern die centonarii und dendrophori, C. Th. XIV. 8., Conradi parerg. P. I. n. 2.

94) C. 1. 2. C. Th. de collegiat. (14. 7), c. 1. 2. C. Th. de his qui condit. (12. 19), nov. Valentin. III. tit. XXXIV. de episc. iudic. §. 3., nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 3. 5. 7., nov. Severi tit. II. de corporatis, c. 1. C. J. de collegiat. (11. 17).

95) Gothofr. ad c. 3. C. Th. de decur. (12. 1), Bethmann-Hollweg Röm. Gerichtsverf. §. 17.

Fünf und vierzigſtes Kapitel.

Von dem Beamtenweſen.

379. Das Reich war ein höchſt ausgebildeter Beamtenſtaat, welcher von dem kaiſerlichen Willen Leben und Bewegung empfieng. Daher waren die Behörden in den verſchiedenen Verwaltungszweigen einander in genauer Stufenfolge untergeordnet 1). Auf dieſes neue Syſtem wurden nun die Begriffe und Ausdrücke der älteren Zeit übertragen. Man unterſchied daher noch höhere und niedere Magiſtrate, je nachdem mit einem Amte Imperium und Poteſtas verbunden war oder nicht 2). Mit dem Imperium war auch noch das bedenkliche Recht gegeben kurzweg Gefängniß und körperliche Züchtigungen zu verfügen 3). Es war daher eine wichtige Freiheit zu einem Stande zu gehören, der dagegen ſchützte 4). Niedere Magiſtrate waren die Municipalobrigkeiten 5); ja meiſtens gieng der Ausdruck Magiſtrate nur auf ſie. Die meiſten Beamten hatten auch noch zur Handhabung ihrer Autorität das Recht Geldbußen zu verhängen; jedoch war das Maaß der Brüchten nach ganz neuen Verhältniſſen vom prätoriſchen Präfecten an bis zu den Statthaltern abwärts beſtimmt 6) und die Appellation

1) Dieſes hieß sub dispositione esse.

2) Fr. 32. D. de iniur. (47. 10).

3) Fr. 2. D. de in ius voc. (2. 4).

4) C. 39. 47. 153. C. Th. de decur. (12. 1), fr. 3. D. de veteran. (49. 18).

5) Fr. 26. pr. D. ad munic. (50. 1), Paul. sent. rec. V. 5 A. §. 1.

6) C. 4. 5. 6. C. J. de modo mult. (1. 54), c. 5. C. J. quando provoc. (7. 64).

vorbehalten 7). Auch die Municipalmagiſtrate hatten das Recht zu brüchten 8); ſelbſt die ſtädtiſchen Aedilen hatten es zur Handhabung der Bau- und Wegepolizei 9); nicht aber der Curator der Stadt 10), der Defenſor 11), und der Procurator der Provinz 12).

380. Die Staatsämter oder Dignitäten wurden in bürgerliche und militäriſche eingetheilt 13). Die höchſten Staatsbeamten beider Arten bis zum Comes des Kronvermögens herab hatten das Prädicat Illuſtres 14). Nach ihnen kam die Klaſſe der Spectabiles, dann die Clariſſimi 15), hierauf die Perfectiſſimi 16), endlich die Egregii 17). Das Rangverhältniß der Dignitäten in jeder Klaſſe war ebenfalls genau beſtimmt 18) und es wurde darauf pünktlich gehalten 19). Der erworbene Rang blieb auch nach Niederlegung des Amtes 20) und bei gleichem Rang

---

7) Fr. 244. D. de verb. sign. (50. 16), fr. 2. D. quis a quo appell. (49. 3), c. 25. C. J. de appell. (7. 62).

8) Fr. 131. §. 1. D. de verb. sign. (50. 16).

9) Fr. 1. §. 1. 2. D. de via publ. (43. 10).

10) C. 3. C. J. de modo multar. (1. 54).

11) C. 5. C. J. de defensor. (1. 55).

12) C. 2. C. de modo multar. 11. 54). Man ſehe über ſie §. 315.

13) C. 39. C. Th. de cursu publ. (8. 5).

14) Dieſes zeigen die Ueberſchriften in der notit. dignit. Orient. cap. 2—13. Occid. cap. 2—11. Daß die comites domesticorum nicht dazu gehörten zeigt Böcking in der Note 1. zur notit. dignit. Orient cap. 14.

15) C. 187. C. Th. de decur. (12. 1), c. 52. C. Th. de haeret. (16. 5). Eine Aufzählung der spectabiles giebt Gothofr. ad c. 1. C. Th. de comit. rei milit. (6. 14).

16) Gothofr. paratit. ad C. Th. VI. 37.

17) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de honor. codic. (6. 22).

18) Namentlich enthielt die Klaſſe der illustres drei Abſtufungen, Gothofr. ad C. Th. VI. 8. Dieſes ergiebt ſich aus C. Th. VI. 6—9, C. J. XII. 3—6.

19) C. Th. VI. 5. 6., C. J. XII. 8.

20) Darauf gehen die Ausdrücke praefectorius, quaestorius, c. 2 C. J. ut dignit. (12. 8), expraefectus, exquaestor, exmagister, Brisson. v. ex.

entſchied die Anciennetät 21). Uebrigens wurde häufig eine Anſtellung auch ſo ertheilt, daß Einer unter einem beſtimmten Titel zum außerordentlichen Dienſt aggregirt wurde, was gewöhnlich zur Belohnung der in einem geringeren Amte geleiſteten Dienſte geſchah 22); oder es wurde auch Einem ohne alle Anſtellung blos das Ehrendiplom einer Würde ertheilt 23). Unter den Dignitarien gleichen Ranges giengen aber die wirklich im Amte Stehenden 24) den blos zum außerordentlichen Dienſte Aggregirten, und dieſe den blos durch Ehrendiplom Gewürdigten vor 25). Eine allgemeine Würde, die einem bürgerlichen oder militäriſchen Beamten zur Auszeichnung verliehen wurde, war die eines Comes oder kaiſerlichen Geheimrathes 26), und es gab davon nach der Erfindung Conſtantins drei Klaſſen 27). Auch wurden oft Beamte mit dieſem Titel zum außerordentlichen Dienſte aggregirt 28). Der Rang gieng auf die Ehefrau über 29).

381. Alle Aemter, die bürgerlichen ſo wie die militäriſchen, waren bei dem Scrinium Memoriä in zwei Regiſtern verzeichnet 30), wovon das Eine unter dem Primicerius der Notarien 31),

21) C. 1. C. J. de consul. (12. 3), c. 1. 2. C. J. de praefect. (12. 4).

22) Solche Dignitarien hießen vacantes, Gothofr. ad c. 4. C. Th. de primicer. (6. 10), ad c. 1. C. Th. de comit. vacant. (6. 18). Die Formel ihrer Ernennung zeigt Cassiodor. var. VI. 10. 11.

23) Solche nannte man honorarii, c. 1. C. Th. qui a praebit. tiron. (11. 18), nov. 70.; die Ehrendiplome hießen honorarii codicilli, C. Th. VI. 22.

24) In actu positi, oder inter agentes.

25) C. 2. C. J. ut dignit. (12. 8), c. 4. C. Th. de primicer. (6. 10), c. 5. 6. 7. 8. C. Th. de honor. codic. (6. 22), Cassiodor. var. VI. 10.

26) C. Th. VI. 13—21., C. J. XII. 11—15.

27) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de comit. (6. 13).

28) Dieſe hießen dann comites vacantes, C. Th. VI. 18. ib. Gothofr. Die Formel für deren Ernennung zeigt Cassiodor. var. VI. 12.

29) C. 13. C. J. de dignit. (12. 1).

30) Laterculum maius und minus, Brisson. v. laterculum. Die scriniarii, welche dieſe Regiſter führten, hießen daher auch laterculenses, c. 13. §. 1. C. J. de proxim. (12. 19).

31) Darüber ſehe man §. 345.

das Andere unter dem Quästor des Pallastes stand 32). Diese hatten auch nach der im kaiserlichen Kabinet geschehenen Ernennung die Bestallungsbriefe 33), sammt den dazu gehörenden Dienstinstructionen auszufertigen 34). Hiefür wurden Kanzleigebühren bezahlt, welche Justinian genau regulirte 35). Die Anstellung lautete nur auf ein Jahr, natürlich mit Aussicht auf Verlängerung 36). Zu jeder Dignität gehörten bestimmte Insignien, die auch in dem Bestallungsdiplom abgebildet wurden 37), ferner eine Uniform militärischer Art mit dem Cingulum von purpurfarbenem Leder mit goldener Schnalle 38), welches auch die zum außerordentlichen Dienste Aggregirten, nicht aber die blos durch Ehrendiplom Gewürdigten erhielten 39). Die Emolumente bestanden nun statt der Naturalien in einem festen Gehalt und gewöhnlich einer Zulage für Fourage 40); von Pensionen war nicht die Rede. Zu Amtsreisen bedienten sich die Beamten der Staatsposten; jedoch war bei vielen Aemtern die Zahl der jährlichen Evectionen fixirt 41). Zuweilen erhielten sie auch eine Anweisung auf freie Bewirthung

32) C. 1. 2. 3. C. Th. de off. quaestor. (1. 8), nov. 17. praef.

33) Codicilli dignitatum.

34) Nov. 17. praef., nov. 24. c. 6., nov. 25. c. 6.

35) Dieses zeigt die notitia hinter der nov. 8.; ferner c. 1. §. 7. c. 2. §. 17. 20. 24. C. J. de off. praef. praet. (1. 27), nov. 24—30., Edict. Iust. 8. c. 3.

36) Cassiodor. var. VII. 2.

37) Genaueres darüber findet man bei Böcking über die notitia dignitatum S. 91—105. 134.

38) Ioan. Lydus de magistr. II. 13. 14.

39) C. 2. C. J. ut dignit. ordo (12. 8).

40) C. 1. C. J. de annon. et capit. (1. 52). Die Zulage hieß pro capitu, Brisson. v. caput. Beispiele geben c. 1. §. 4. 8. c. 2. §. 18. 19. 23. C. J. de off. praef. praet. (1. 27), nov. 24—30., Edict. Iust. 4. 8. 13.

41) Darauf beziehen sich die bisher räthselhaft gewesenen Zahlenangaben in der notitia dignitatum. Das Verdienst dieser Entdeckung hat Böcking notit. dignit. p. XIV.

mit Bezeichnung bestimmter Stationen 42). Gesetzliche Bestimmungen gab es endlich bei den vornehmen Beamten selbst über das Recht und das Cäremonial bei den ihnen zu erstattenden Salutationen oder Ehrenbesuchen 43) und über die Personen, die befugt waren ihnen mit einem Kuß ihren Respect zu erzeigen 44).

382. Einen wichtigen Theil des Beamtenwesens bildeten die den einzelnen Aemtern beigegebenen Officien 45). Jedes Officium bestand aus gewissen zum Theil den verschiedenen Geschäftszweigen entsprechenden Stellen, deren jede mit den dazu gehörenden Gehülfen und Untergebenen ein besonderes Scrinium oder Büreau bildete 46). Dem Officium zur Seite standen verschiedene Scholä, theils für die rein mechanischen Schreiberei- und Rechnungsgeschäfte, theils für solche Dienste und Verrichtungen, wozu gar keine Kenntnisse nöthig waren, zum Beispiel zu Executionen 47). Bei dem häufigen Wechsel der Beamten ruhte die Tradition der Geschäfte hauptsächlich auf den Officien; daher wurde bei einem Versehen des Beamten regelmäßig sein Officium mit in Strafe genommen 48). In den Formen und Namen bewahrte diese Einrichtung die Kennzeichen eines militärischen Ursprungs und wurde auch Militia genannt. Die Zahl der Officialen war bei jedem Amte nach Verhältniß desselben genau bestimmt; doch konnte es auch Ueberzählige geben 49). Die Anstellung in einem

42) Diese Anweisung hieß tractoria, C. Th. VIII. 6., C. J. XII. 52.

43) C. 16. C. Th. de off. vicar. (1. 15), c. 1. C. Th. de praef. praet. (6. 7), c. 1. C. Th. de praepos. sacr. cubicul. (6. 8), c. 1. C. Th. de comit. vac. (6. 18), c. 5. C. Th. de proxim. (6. 26).

44) C. 4. C. Th. de domest. (6. 24), c. 109. C. Th. de decur. (12. 1).

45) Bethmann-Hollweg Röm. Gerichtsverf. §. 15.

46) Das Nähere zeigt die notitia dignitatum. Einen Begriff giebt Kap. XLI. Note 40.

47) Dazu dienten die freilich auch in ganz anderen Bedeutungen vorkommenden ducenarii, centenarii, sexagenarii, biarchae, Gothofr. ad c. 1. C. Th. de exact. (11. 7).

48) C 5. C. Th. de relat. (11. 29) ibiq. Gothofr.

49) Supernumerarii oder vacantes im Gegensatz der statuti, Gothofr. ad c. 23. C. Th. de agent. in reb. (6. 27).

bestimmten Officium erforderte ein Genehmigungsdecret des Kaisers selbst 50); dadurch wurde man für sich und seine Nachkommen an das Officium unauflöslich gebunden 51). Bei dem Eintritt wurde Etwas an die Vorsteher bezahlt 52). In den einzelnen Stellen rückte man genau nach der Ordnung vor 53), indem man in jeder nur eine festgesetzte Zeit diente 54), und gelangte nach zurückgelegten sämmtlichen Stufen zu einer mit Ehre, Einkommen und Privilegien versehenen Dignität 55). Uebrigens gab es gewisse Stellen die käuflich und dadurch auch wieder verkäuflich und vererblich waren 56). Die Einkünfte bestanden in Gehalt, in Naturalien, die aber später auf Geld reducirt wurden 57), und in anderen gelegentlichen Emolumenten 58), wobei aber auch manche Mißbräuche vorkamen 59). Merkwürdig ist namentlich, daß bei der Verkündigung eines freudigen Ereignisses in den Provinzen

---

50) C. 7. 21. 22. 23 C. Th. de divers. offic. (8. 7), c. 5. C. J. de off. magistr. offic. (1. 31), c. 6. 9. 10. C. J. de divers. offic. (12. 60).

51) C, 19. C. Th. de divers offic. (8. 7), c. 184. C. Th. de decur. (12. 1).

52) Fr. 102. §. 2. 3. D. de legat. III (32), c. 7. 9. C. J. de proxim. (12. 19).

53) C. 1. C. Th. de divers offic. (8. 7), c. 5. C. J. de off. praef. urbi (1. 28), c. 7. C. J. de proxim. (12. 19).

54) C. 16. 17. C. Th. de numerar. (8. 1).

55) Procop. hist. arc. c. 24., Ioan. Lydus de magistr. III. 30., Gothofr. paratit. ad C. Th. VI. 26. VIII. 1. 4. 7.

56) Fr. 22. D. de legat. II (31), fr. 102. §. 2. 3. de legat III (32), c. 10. C. Th de cohortal. (8. 4), c. 30. §. 2. C. J. de inoff. (3. 28), c. 27. C. J. de pignor. (8. 14), nov. 35., nov. 53. c. 5., Brisson. v. militia.

57) Amm. Marc. XXII. 4., c. 35. C. Th. de erog. annon. (7. 6), c. 1. §. 8. C. J. de off. praef. praet. (1. 27), c. 7. C. J. de palat. (12. 24).

58) Lucra officiorum, C. Th. I. 31. VIII. 9.

59) Concussiones apparitorum, C. Th. VIII. 10., C. J. XII. 62.

die Boten ſich bedeutende Sporteln zahlen ließen 60). Ehrenauszeichnungen waren die Titel Egregius, Centenarius, Ducenarius, Perfectiſſimus 61). Beſondere Privilegien hatten die Officialen, die zum kaiſerlichen Hofe gehörten 62).

Sechs und vierzigſtes Kapitel.

Von dem Staatshaushalt.

383. Das Aerarium oder der Fiscus 1) zerfiel jetzt der Verwaltung nach in zwei Zweige: die kaiſerliche Schatzkammer und das Kronvermögen 2). Daneben hatten auch die Präfecten des Prätoriums eine beſondere Kaſſe 3), deren Verhältniß jedoch nicht klar iſt. Die Schatzkammer ſtand unter dem Comes der Largitionen 4), dem daher die Comites der Largitionen der einzelnen Diöceſen 5) und die Procuratoren oder Rationalen 6) und die

60) C. 1. 2. 3. 4. 5. C. Th. ne quid publicae laetitiae nuncii (8. 11).

61) Gothofr. ad c. 7. C. Th. de agent. in reb. (6. 27).

62) C. Th. VI. 35., C. J. XII. 29.

1) Ueber die Gleichheit beider Ausdrücke ſehe man §. 315.

2) Aerarium sacrum und privatum, c. 1. C. Th. qui a praebit. (11. [illegible]8), sacrae vel privatae largitiones, nov. Maioriani tit. VII. de c[illegible]al. §. 16.

3) A[illegible] praefecturae, nov. Theodos. tit. XVII. de competit. c. 2. §. 4[illegible]v. Maioriani tit. II. de indulg. reliquor. §. 1., nov. 130. c. 3.

4) C. Th. I. 10., C. J. I. 32. Einen kurzen Begriff von dieſer Würde giebt Cassiodor. var. VI. 7.

5) Notitia dignit. Orient. cap. 12. Occid. cap. 10. Sie hießen danach comites Italicianorum, Gallicianorum, c. 1. C. Th. de consular. (6. 19) ibiq. Gothofr.

6) Darüber ſehe man §. 315.

Schatzmeister der Provinzen untergeben waren 7). Ferner hatte er für seine weitläufigen Geschäfte und Aufträge eine große Anzahl von Palatinen zu seiner Disposition 8), welche in viele Scrinien, zum Theil mit Beziehung auf die verschiedenen Einnahmen, abgetheilt waren 9).

384. Die Haupteinnahmen der Schatzkammer flossen aus der Vermögens- und aus der Kopfsteuer. Diese Besteuerung galt nun im ganzen Reiche 10): nur die mit dem italischen Recht begabten Städte in den Provinzen waren noch davon befreit 11). Die Vermögenssteuer bezog sich blos auf die Grundeigenthümer. Die Grundlage derselben bildete der Census 12). Nach der dadurch festgestellten Vermögensschätzung wurde jene Steuer so umgelegt, daß von einem jedem Tausend Solidi, die Einer an Vermögen besaß, eine gewisse Zahl von Solidi als Abgabe zu entrichten war. Diese als steuernd angenommene Einheit hieß Jugum 13) oder Caput 14), und davon wurde die Vermögenssteuer selbst Ju-

---

7) Beides zeigt die notitia dignit. Occid. cap. 10., Gothofr. notit. dignit. cod. Theodos. T. VI. p. 17.

8) C. Th. VI. 30., C. J. XII. 24.

9) C. 7. C. Th. de palatin. (6. 30), c 7. C. J. de palatin. (12. 24).

10) Ueber die Entstehung sehe man §. 306 307.

11) Der sichere Beweis davon ist, daß Stellen, die von dieser Immunität handeln, noch in die Pandekten aufgenommen wurden (Kap. XXXVI. Note 111).

12) Man sehe darüber §. 303.

13) Nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 16. Per iugum vel millenos solidos. — Per iuga singula vel singulas millenas. — Nov. Valentin. III. tit. V. de pantapolis §. 4. Septem solidis per millenas.

14) Die Gleichheit beider Ausdrücke beweist c. 3. C. Th. de milit. vest. (7. 6), c. 1. C. Th. de impon. lucrat. descript. (12. 4). So erklärt sich die Bedeutung der capita bei Eumen. gratiar. act. ad Constant. 11., Amm. Marc. XVI. 5, 14. Einen anderen Begriff von caput hatte Savigny über die röm. Steuerverfassung (Zeitschrift VI. 323. 377) aufgestellt. Er hielt dasselbe für eine durch Abschätzung gebildete gleiche Portion von Grundstücken. Allein dieses erschien mir in der technischen Ausführung so schwierig, daß ich bereits in der 1834 erschienenen ersten Abtheilung der ersten Auflage dieses Werkes S. 408 aus inneren Gründen

gatio und Capitatio genannt 15). So war das Syſtem des Tributum der Republik allgemein gemacht, nur ſo daß den Tauſend Aſſen Tauſend Solidi ſubſtituirt waren. Eine Ausnahme beſtand nur in Aegypten, wo die Naturalſteuer eines doppelten Zehnten fortdauerte 16).

385. Die von jedem Caput zu entrichtende Steuer wurde jedes Jahr vom Kaiſer durch ein Edict eigenhändig feſtgeſetzt 17), dann von den Präfecten den Provinzen weiter delegirt, von den Rectoren publicirt und die Erhebung verordnet 18). Dieſes Geſchäft gieng die Statthalter an unter der Oberaufſicht der Vicarien und Präfecten 19), und darauf bezog ſich in ihrem Officium

---

den Satz aufſtellte, Caput ſey eine Geldſumme, und zwar von Tauſend geweſen. Bald darauf fand ich auch die von Savigny und mir überſehene Stelle aus der Novelle des Majorian, und habe danach in meiner 1834 herausgegebenen Schrift: Ueber Niebuhr und Schultz S. 12. 44. das römiſche Verfahren ausführlich beſchrieben. Später ſind auch Andere darauf gekommen: Baudi di Vesme dei Tributi nelle Gallie. Torino 1839., Dureau de la Malle économie politique des Romains (Paris 1840) liv. II. chap. 8. Es iſt daher ein Verſehen, wenn jetzt Savigny (Zeitſchrift XI. 41), die Richtigkeit und den Werth dieſer Entdeckung anerkennend, dieſelbe dieſen beiden Gelehrten zuſchreibt.

15) Die Beweisſtellen giebt Savigny (Zeitſchrift VI. 322).

16) Man ſehe Savigny (Zeitſchrift XI. 33).

17) Dieſes hieß indictio, indicta, und davon wurde auch das Steuerjahr, das mit dem erſten September anfieng, indictio genannt.

18) Die Beweisſtellen giebt Gothofr. paratit. ad C. Th. XI. 1. 5. Auch gehört dahin c. 13. C. J. de canon. (10. 16), c. 4. C. J. de canon. largit. (10. 23), nov. 128. c. 1.

19) C. 13. C. Th. de off. praef. (1. 5). Das Recht hat jedoch darüber gewechſelt. Urſprünglich trieben die Palatinen des Comes der Largitionen die Steuern bei; ſpäter wurde dieſes aber verboten, c. 5. 6. C. Th. de execut. (8. 8), c. 12. 13. C. Th. de off. praef. praet. (1. 5), c. 17. C. Th. de exact. (11. 7); dann wieder erlaubt, c. 18. C. Th. de exact. (11. 7); endlich wieder verboten, nov. Maioriani tit. II. de indulg. reliquor. §. 2. tit. VII. de curial. §. 16. So blieb es auch im Orient, c. 9. C. J. de exact. (10. 19), c. 1. C. J. de execut. (12. 61).

ein eigenes Personal 20). Die Umlegung geschah unter dem Vorsitze der Principalen jeder Stadt 21) von den städtischen Tabularien 22) und Logographen 23), welche die angefertigten Steuerrollen, nach erhaltener Genehmigung der Rectoren 24), den Exactoren zur Einziehung der Steuerbeiträge übergaben 25). Diese Exactoren waren nach Verschiedenheit der Personen oder Länder entweder aus dem Officium der Statthalter oder aus den Curialen 26). Neben dem Exactor war aber auch noch ein Curiale in untergeordneter Weise bei der Steuererhebung thätig 27); auch bezog sich darauf, man weiß nicht wie, das städtische Amt der Decapreti 28) und der Protostasie 29). Anastasius ernannte aber dafür besondere fiscalische Beamte, welche Vindices hießen 30). Der jährliche Beitrag wurde in drei Terminen 31) gegen Quit-

---

20) Die numerarii oder tabularii, Gothofr paratit. ad C. Th. VIII. 1, und die chartularii oder tractatores, c. 3. C. J. de canon. largit. (10. 23). Man sehe Bethmann-Hollweg Röm. Gerichtsverf. S. 182. 188.

21) C. 5. C. Th. de iis quae administr. (8. 15), c. 117. C. Th. de decur. (12. 1), Symmach. epist. IX. 10.

22) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de tabular. (8. 2), c. 1. C. Th. de censu (13. 10).

23) Gothofr. ad c. 1. C. Th. ne collat. per logograph. (11 4).

24) C. 3. C. Th. de annon. (11. 1), c. 173. C. Th. de decur. (12. 1).

25) C. 1. 16. C. Th. de exact. (11. 7).

26) C. 12. 16. C. Th. de exact. (11. 7), nov. Martiani tit. II. de indulg. reliq. §. 2., nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 16. Ueber ihre Wahl sehe man c. 20. C. Th. de exact. (11. 7), c. 20. C. Th. de suscept. (12. 6). Auf dieses beschwerliche Geschäft der Curialen geht fr. 18. §. 8. D. de muner. (50. 4), Liban. orat. *περὶ τῶν προστασιῶν* c. 3.

27) Dieses zeigt die nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 16.

28) Fr. 2. §. 1. fr. 3. §. 10. fr. 18. §. 26. D. de muner. (50. 4), c. 8. C. J. de muner. patrim. (10. 41).

29) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de protostasia (11. 23).

30) Ioan. Lydus de magistr. III. 49., Nicephor. XVI. 44., nov. 38. praef., nov. 128. c. 5.

31) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de quadrimenst. brevib. (11. 25).

tung 32) entrichtet, dann das erhobene Geld an den Hauptempfänger des Präſes 33) und von dieſem ſammt den viermonatlichen Erhebungsliſten an den Schatzmeiſter der Provinz für den Comes der Largitionen abgeliefert 34), zugleich aber auch dieſe Liſten den Tabularien zur Notirung der Reſtanten mitgetheilt 35). An Hebegebühren wurde von jedem Caput etwas Zuſätzliches bezahlt und unter die dabei beſchäftigten Perſonen vertheilt 36). Zur Controlirung der Rechnungen wurden Discuſſoren 37), und zur Beitreibung der Rückſtände Commiſſarien aus dem Officium des Comes der Largitionen abgeſchickt 38). Häufig erhielten aber auch die Schuldner vom Kaiſer Steuernachläſſe 39).

386. Neben der Vermögensſteuer in Geld hatten die Grundbeſitzer regelmäßig noch eine andere in Naturalproducten zu entrichten 40), wovon auch Italien, ſelbſt die urbicariſchen Regionen,

---

32) Securitas, apocha, c. 173. C. Th. de decur. (12. 1), c. 18 C. Th. de suscept. (12. 6), c. 3. 4. C. J. de apoch. (10. 22). Dabei geſchahen manche Mißbräuche, Boeckh inscr. Graec. T. II. n. 2712. Daher beſtimmte Juſtinian die Form genauer, nov. 17. c. 8., nov. 128. c. 3.

33) Susceptor, c. 30. C. Th. de suscept. (12. 6).

34) C. 1. C. J de off. comit. sacrar. largit. (1. 32), c. 1. C. J. de canon. largit. (10. 23), c. 3. C. Th. de his qui cum dispensat. (10. 24).

35) C. 27. C. Th. de suscept. (12. 6).

36) Nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 16.

37) Gothofr. paratit ad C. Th. XI. 26.

38) Mittendarii, Gothofr. ad c. 2. C. Th. de palatin (6. 30), canonicarii, compulsores, c. 9. C. J. de exact. (10. 29), nov. 128. c. 6. Dieſe Palatinen hatten aber blos mit den Statthaltern und deren Officialen zu thun, c. 1. 2. 6. 7. 8. C. Th. de off comit. sacrar. (1. 10).

39) Indulgentiae reliquorum, C. Th. XI. 28. ibiq. Gothofr., nov. 163, Procop. hist. arc. c. 23.

40) Gothofr. paratit. ad C. Th. XI. 1. p. 2. Die Verbindung dieſer annonae mit der capitatio beweiſt c. 3. 15. C. Th. de annon. (11. 1), c. 2. C. Th. de immun. (11. 12), nov. 128. c. 1. 2.

nicht befreit waren 41). Diese diente zur Verpflegung der Heere 42), zu den Bedürfnissen der Hauptstadt und anderen öffentlichen Zwekken. Sie gieng daher den Comes der Largitionen nichts an 43), sondern gehörte zu der Arca des Präfecten 44). Die Erhebung geschah wie bei der Vermögenssteuer in drei Terminen durch eigene Susceptoren 45); die Transportirung und Aufbewahrung war aber natürlich mit mehr Umständen verknüpft 46). Gegen Unterschleife der Einnehmer waren an den Empfangsstationen öffentliche Maaße und Gewichte ausgestellt 47); doch mußte wegen des Einzehrens ein Uebergewicht gegeben werden 48). Geld statt Naturalleistung anzunehmen war in der Regel verboten 49). Wo übrigens diese Abgaben nicht hinreichten, wurden Requisitionen gemacht, jedoch nach dem Marktpreise vergütet 50), oder bei den Steuerzahlungen angerechnet 51).

387. Die Kopfsteuer 52) war blos eine Abgabe der geringe-

41) Man sehe §. 306. Note 46. §. 360. 361.

42) Nov. Valentin. III. tit. XVIII. de tribut. pr. §. 3, Procop. hist. arc. c. 23.

43) Daher der Gegensatz von annonariae functiones und largitionales tituli, Gothofr. ad c. 14. C. Th. de indulg. debit. (11. 28).

44) C. 16. 17. C. Th. de indulg. debit. (11. 28) ibiq. Gothofr., c. 6. C. J. de exact. (6. 19), nov. 128. c. 1.

45) Gothofr. paratit. ad C. Th. XII. 6.

46) Gothofr. paratit. ad C. Th. XI. 1. p. 4. 5. Damit beschäftigten sich die praepositi pagorum oder pagarchi, und die praepositi horreorum, Gothofr. ad c. 1. C. Th. de erog. milit. annon. (7. 4). Von den öffentlichen Magazinen handelt Gothofr. paratit. ad C. Th. XI. 14.

47) C. 19. 21. C. Th. de suscept. (12. 6), nov. 128. c. 15.

48) Epimetron, c. 3. 14. 15. 21. C. Th. de suscept. (12. 6).

49) Gothofr. paratit. ad C. Th. XI. 2. Eine Ausnahme zeigt die nov. Valentin. III. tit. XVIII. de tribut. §. 3.

50) Dieses hieß publica comparatio, C. Th. XI. 15., C. J. X. 27.

51) C. 29. C. Th. de annon. (11. 1), c. 1. C. Th. de indict. (11. 5), nov. 130. c. 1. 3.

52) Sie hieß auch capitatio, humana capitatio, capitatio plebeia.

ren Stände 53) und derer die nicht ſchon als Grundbeſitzer ſteuerten 54). Sie ruhete alſo hauptſächlich auf den Handwerkern, Fabrikarbeitern und anderen geringeren Leuten in den Städten, auf den Sklaven 55), die daher mit beim Cenſus angegeben werden mußten 56), und auf der zahlreichen Klaſſe der Colonen 57). Doch gab es davon mancherlei Befreiungen; namentlich zahlte in mehreren Theilen des Orients die Plebs in den Städten keine Kopfſteuer 58), und in Thracien und Illyrien wurde ſie ganz abgeſchafft 59). Die Verpflichtung zu deren Entrichtung fieng übrigens immer erſt mit einem gewiſſen Alter an 60), und zwar wurden diejenigen, welche dieſes vor dem nächſten Cenſus erreichten, noch nicht gleich herangezogen, ſondern nur ſoweit es nöthig war, etwa entſtandene Lücken auszufüllen 61). Weiber zahlten weniger 62).

388. Außer der Vermögens- und Kopfſteuer hatte die Schatzkammer noch andere Einnahmetitel. Dahin gehört die ſchon früher eingeführte Gewerbeſteuer der Kaufleute 63), welche aber Anaſtaſius aufhob 64), die ähnliche Abgabe der Kuppler und Freudenmädchen, welche der jüngere Theodoſius 65) und Anaſtaſius eben-

53) Dieſes zeigt auch c. 3. C. Th. de numerar. (8. 1).

54) Man ſehe darüber Savigny in der Zeitſchrift VI. 324—29.

55) Dieſes beweiſt c. 4. C. Th. de excus. artific. (13. 4).

56) C. 7. C. J. de donat. (8. 54), c. 2 C. Th. sine censu (11. 3).

57) C. 23. pr. C. J. de agricol. (11. 47), c. 14. C. Th. de annon. (11. 1).

58) C. 2. C. Th. de censu (13. 10), c. 1. C. J. ne rustican. (11. 54).

59) C. J. XI. 51. 52.

60) C. 4. 6. C. Th. de censu (13. 10), fr. 3 D. de censib. (50. 15).

61) Jene hießen daher incensiti oder accrescentes, c. 6. 7. C. Th. de tiron. (7. 13), c. 7. C. Th. de censu (13. 10).

62) C. 10. C. J. de agricol. (11. 47).

63) Lustralis collatio, chrysargyrum, auraria functio, Gothofr. paratit. ad C. Th. XIII. 1.

64) Evagr. hist. eccles. III. 39.

65) Nov. Theodos. II. tit. XVIII. de lenon.

falls abschaffte 66), der Ertrag der Hafen- und Landzölle 67), die noch an Publicanen verpachtet wurden 68), eine Abgabe von allen öffentlich zum Verkauf gebrachten Sachen 69), ja sogar eine Abgabe von 4⅙ Procent von jedem Verkauf sowohl von Grundstücken als Mobilien 70), die aber wohl nicht im Gebrauche blieb 71). Wegen dieser Abgaben hatte der Comes der Largitionen das ganze Handelswesen unter sich 72). Noch andere Einnahmen flossen aus den eigenthümlichen Abgaben der Senatoren 73), und aus den goldenen Kronen und anderen Ehrengeschenken, welche die Decurionen der Städte herkömmlich darzubringen hatten 74). Auch wurden in Zeiten der Noth Superindictionen 75) und andere außerordentliche Beisteuern verlangt 76), namentlich von den Hauseigenthümern 77) und von den Besitzungen, die aus kaiserlichen Schenkungen herrührten 78).

---

66) Gothofr. ad c. 1. C Th. de lustr. collat (13. 1).

67) C. 5—9. C. J. de vectig. (4. 61), nov. Valentin III. tit. XVIII. de tribut. §. 1., Symmach epist. V. 62. 65., Edict. Iust. XIII. c. 7. 8.

68) C. 1. C. Th. de vectig. (4. 12), c. 3. C. Th. de indulg. debit. (11. 28), c. 97. C. Th. de decur. (12. 1), c. 4. C. J. vectig. nov. (4. 62).

69) Vectigal rerum venalium, fr. 17. § 1. D. de verb. sign. (50. 16), c. 4. C. J. de proxim. (12. 19), c. 1. C. J. de veteran. (12. 47).

70) Nov. Theodos. II. tit. 27 (26).

71) C. 1. C. J. de nundin. (4. 60).

72) Cassiodor. var. VI. 7. Daher standen unter ihm, wie die notitia dignitatum zeigt, die comites comerciorum in den Provinzen.

73) Man sehe §. 352.

74) Aurum coronarium, c. 1. 2. 3. 4. 5. C. Th. de auro coron. (12. 13) ibiq. Gothofr, c. un. C. J. eod. (10. 74).

75) C. Th. XI. 6., C. J. X. 18, nov. 128. c. 7. 8

76) Gothofr. paratit. ad C. Th. XI. 16.

77) C. 3. C. Th. de collat. donat. (11. 20), c. 2. C. Th. de indict. (11. 5).

78) C. 1. 2. 4. 5. 6. C. Th. de collat. donatar. (11. 20) ib. Gothofr., nov. Theodos. II. tit XXVII. de relevatis.

389. Ferner gehörten der Schatzkammer die Einkünfte aus den Bergwerken. Goldgruben 79) und Marmorbrüche 80) waren jetzt kraft beſonderer Beſtimmungen Privaten auch auf fremdem Boden geſtattet und bezahlten dann einen Canon. Oeffentliche Bergwerke wurden durch Sclaven, durch verurtheilte Verbrecher oder durch Arbeiter betrieben, die erblich und unauflöslich an dieſen Stand gefeſſelt waren 81). Oeffentliche Salinen und der Salzdebit wurden an Unternehmer verpachtet 82). Auch die kaiſerlichen Manufacturen bildeten Zweige der Schatzkammer 83). Der Comes der Largitionen hatte daher zu ſeiner Diſpoſition mehrere Beamte zum Empfang der verſchiedenen Fabrikate 84) und Procuratoren, welche über die einzelnen Anſtalten geſetzt waren 85). Die Arbeiter in denſelben bilden ebenfalls geſchloſſene erbliche Collegien 86). Zum Transportiren der Sachen ſtand der Schatzkammer eine eigene Gilde von Fuhrleuten zur Verfügung 87).

390. Unter dem Comes der Largitionen war endlich auch das Münzweſen. Von ihm hiengen die Procuratoren der Münzſtätten ab, die in verſchiedenen Städten des Reiches beſtanden 88). Zu jeder Münze gehörte eine große Zahl von Arbeitern, die daran erblich und unauflöslich gebunden waren 89). Die Haupt-

---

79) C. 3. 4. 12. C. Th. de metall. (10. 19).

80) C. 8. 10. 11. C. Th. de metall. (10. 19).

81) C. 5. 15. C. Th. de metall. (10. 19).

82) C. 11. C. J. de vectig. (4. 61), Cassiodor. var. VI. 7.

83) Man ſieht dieſes ſchon bei Lamprid. Diadumen. 4.

84) Comes vestis, magistri lineae vestis, scrinium vestiarii sacri, notitia dignit. Orient. cap. 10. Occid. cap. 12.

85) Die notitia dignitatum und der C. Th. I. 32. nennen procuratores gynaeceorum, baphiorum, linificiorum. Man ſehe dazu §. 326.

86) Gothofr. paratit. ad C. Th. X. 20.

87) Bastagarii, c. 4. 11. C. Th. de murileg. (10. 20).

88) Notitia dignit. Orient. cap. 12. Occid. cap. 10. Man ſehe auch Ekhel T. VIII. cap. XVI. §. 6., Gothofr. ad c. 3. C. Th. de falsa moneta (9. 21).

89) Monetarii, c. 1. 10. 16. C. Th. de murileg. (10. 20).

münzsorte war der Aureus, den man auch Solidus nannte 90), wovon zwei und siebzig auf ein Pfund Goldes gerechnet wurden 91). Dafür wurden auch Normalgewichte in Erz ausgegeben 92). Das Verhältniß der anderen Metalle zum Golde wurde aber dahin bestimmt, daß bei öffentlichen Zahlungen das Pfund Silber zu fünf Solidi 93), fünf und zwanzig Pfund Erz zu einem Solidus gerechnet wurden 94), was aber Justinian in zwanzig Pfund abändern ließ 95). Privatpersonen durften bei schwerer Strafe weder selbst Geld prägen, noch in den öffentlichen Münzen prägen lassen 96).

391. Der andere Zweig des Fiscus, das Kronvermögen, stand ebenfalls unter einem Comes 97), von welchem außer einem ansehnlichen Officium die Rationalen und Procuratoren in den Provinzen abhiengen 98). Die Rationalen hatten gleichfalls ein

---

90) Ekhel T. VIII. cap. XVI. §. V., Gothofr. ad c. 1. C. Th. si quis solidi circul. (9. 22).

91) C. 13. C. Th. de suscept. (12. 6), c. 1. C. Th. de voti oblat. (7. 24), c. 5. C. J. de suscept. (10. 70). Ein anderes Verhältniß statuirt Constantin in der c. 1. C. Th. de ponderat. (12. 7). Allein dieses bezieht sich auf einen besonderen Fall, Dureau de la Malle liv. I. chap. 10. p. 92. Eine irrige Ansicht hat davon Gothofr. ad c. 1. C. Th. de vot. oblat. (7. 24).

92) Nov. Valentin. III. tit. XIV. de pretio solidi §. 3., nov. Maioriani tit. VII. de curialibus §. 15.

93) C. 1. C. Th. de argenti pretio (13. 2). Auf ein besonderes Verhältniß geht c. 27. C. Th. de cohortal. (8. 4).

94) C. 2. 3. C. Th. de conlat. aeris (11. 21).

95) C. 1. C. J. de collat. aeris (10. 29).

96) C. 3. 7. 8. 10. C. Th. de falsa moneta (9. 21).

97) Comes rei privatae, C. Th. I. 11, C. J. I. 33. 34., Cassiodor. var. VI. 8. Früher hieß er magister, Gothofr. ad c. 2. C. Th. de iure fisci (10. 1).

98) Dieses zeigt die notitia dignit. Orient. cap. 13. Occid. cap. 11. In den Gesetzen werden neben den Rationalen magistri rei privatae erwähnt, c. 2. C. Th. de iure fisci, Gothofr. notit. dignit. cod. Theodos. T. VI. p. 20.

Officium, wozu namentlich die Cäsarianer gehörten 99). Jenes Vermögen begriff die von den alten Staatsländereien herrührenden Reichsgüter, welche theils durch Colonen gebaut, theils in Zeitpacht oder Emphyteuse gegeben 100), oder als Weiden benutzt wurden 101); ferner die dem kaiserlichen Hause insbesondere zugewiesenen fiscalischen Besitzungen 102), Palläste 103), Stutereien und Viehheerden 104), worüber in den Provinzen besondere Comites gesetzt waren 105); und die kaiserlichen Patrimonial- oder Erbgüter 106). Letztere wurden jedoch von Anastasius getrennt 107) und unter einen eigenen Comes gestellt 108). Ferner wurde das Vermögen schwerer Verbrecher 109) und alle erb- und herrenlose Sachen 110) zum Krongut gezogen, und demselben nach einer genauen

---

99) C. 1. 2. C. Th. de Caesarian. (10. 7) ibiq. Gothofr.

100) Fundi rei privatae, C. Th. V. 14. X. 3. 4. 5. XI. 19., C. J. XI. 65. 67. 70. 72. 73. 74.

101) C. Th. VII. 7., C. J. XI. 60.

102) Praedia rei dominicae, domus Augustae, C. Th. X. 25 26, C. J. XI. 66. 67. 70. 71. 73. 74. Dazu gehörten auch die praedia tamiaca, C J. XI. 68 Daß diese Besitzungen ebenfalls unter dem comes rei privatae standen, zeigt die c. 5. C. J. de locat. praed. (11. 70)

103) C. Th X. 2, C. J. XI. 76.

104) C. Th. X. 6., C. J. XI. 75.

105) Comites domorum, Gothofr. ad c. 2 C. Th. de palatin. (6. 30).

106) Fundi patrimoniales, C. Th. V. 13. XI. 19., C. J. XI. 61. 62. 63. 64 Daß diese von den fundi rei privatae verschieden waren, zeigt Gothofr. paratit. ad C. Th. X. 3 p. 428., wiewohl die res privata auch patrimonium genannt wird, c. 3. C. J. de fund. rei priv. (11. 65) Ihren Charakter als Erbgüter bezeugt Ioan. Lydus de magistr. II. 27.

107) Dieses weiß man erst aus Ioan. Lydus de magistr. II. 27.

108) Comes patrimonii, rubr. C. J. I. 35 A., Cassiodor. var. VI. 9.

109) C. Th. IX. 42. ib. Gothofr., C. J. IX. 49. So entstand das patrimonium Gildoniacum, c. 16. 19. C. Th. de bon. proscript (9. 42), wofür die notitia dignit. einen eigenen Comes nennt.

110) Gothofr. paratit. ad C. Th. X. 8, Cassiodor. var. VI 8.

Verhandlung zwischen dem Statthalter der Provinz und dem Comes und Rationalen des Kronvermögens incorporirt 111). Vorübergehend wurde auch einmal eine Theilung zwischen der Arca des Präfecten, der Schatzkammer und dem Krongut festgesetzt 112). Die Beitreibung der Einkünfte aus dem Kronvermögen geschah übrigens nicht durch das Officium der Rationalen, sondern durch die Rectoren 113), welche dazu einen eigenen Tabularius und Empfänger halten mußten 114), der an die fiscalischen Einnehmer ablieferte 115).

---

111) C. 3. 7. C. Th. de bon. proscript. (9 42), c. 2. 5. C Th. de bon. vacant. (10. 8), c. 1. C. Th. de incorpor. (10.9), Symmach. epist. X. 62.

112) Nov. Theodos. II. tit. XVII. de competit. c. 2. §. 4.

113) Doch hat das Recht darüber gewechselt, c. 31. C. Th. (5. 13), c. 5. C. Th. de execut. (8. 8), c. 1. 2. C. Th. de off. comit. rei priv. (1. 11), c. 5. C. J. de collat. fundor. (11. 64), c 13. C. Th. de off. praef. praet. (1. 5), c. 17. C. Th. de exact. (11. 7), nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 16.

114) C. 12. C. Th. de numerar. (8. 1), c. 30. C. Th. de suscept. (12. 6).

115) Arcarii, Gothofr. paratit. ad C. Th. XII. 6.

Sieben und vierzigſtes Kapitel.

Von dem Kriegsweſen.

392. Die Truppen zerfielen in drei Kategorien: die Domeſtici und Protectoren, die Pallaſttruppen und das gewöhnliche Militär 1). Erſtere waren an die Stelle der Prätorianer getreten, welche ſchon von Diocletian vermindert 2) und von Conſtantin ganz aufgelöſt worden waren 3). Sie ſtanden unter zwei Comites, dem Einen für das Fußvolk, dem Andern für die Reiterei 4), theils in der Hauptſtadt theils auswärts 5), und hatten einen höheren Sold und andere große Auszeichnungen 6).

393. Die Pallaſttruppen waren unter der Diſpoſition des Magiſters der Officien in Scholä eingetheilt, deren unter Juſtinian elf, früher aber weniger waren 7). Sie dienten zur unmittelbaren Begleitung des Kaiſers, waren prachtvoll uniformirt und hatten den ſtärkſten Sold; ſeit Zeno verloren ſie jedoch durch Müßiggang und andere Mißbräuche alle kriegeriſche Haltung 8). Sie ſtanden unter Comites und Tribunen 9), und es gab unter ihnen

1) Dieſe Unterſcheidung macht auch Procop. hist. arc. c. 24.

2) Aurel. Victor de Caesar. 39., Lactant. de mort. persecut. 26.

3) Aurel. Victor de Caesar. 40., Zosimus II. 17.

4) Notitia dignit. Orient. cap. 1. 14. Occid. cap. 1. 12.

5) Procop. hist. arc. c. 24.

6) Procop. hist. arc. c. 24., C. Th. VI. 24. ib. Gothofr., C. J. XII. 17.

7) C. 35. C. J. locati (4. 65), notitia dignit. Orient. cap. 10. Occid. cap. 8.

8) Agathias V. 15., Procop. hist. arc. c. 24.

9) C. Th. VI. 13. ibiq. Gothofr., C. J. XII. 11.

verschiedene Grade, Senatoren, Ducenarien, Centenarien 10). Zu ihnen gehörte auch die Schola der schon oft erwähnten Polizeimilizen, über elfhundert an der Zahl 11). Diese enthielt außer den Tironen fünf Grade: Equites, Circuitores, Biarchi, Centenarii und Ducenarii; letztere wurden nach zurückgelegtem Dienste Principes und gewöhnlich zu Vorstehern anderer Officien deputirt 12). Etwas Eigenthümliches war, daß in Constantinopel mehrere jener Scholä von Constantin Antheil an den Spenden erlangt, die Theilnehmer aber dieses Recht erblich gemacht hatten, was mancherlei gesetzliche Bestimmungen veranlaßte 13).

394. Das gewöhnliche Militär bestand aus den Legionen des Fußvolkes, aus den Vexillationen der Reiterei und aus den Auxilien 14). Dem Ansehen nach wurden die Truppen in Palatini, Comitatenses und Pseudocomitatenses unterschieden 15). Die Legionen standen unter Präfecten, welche die Tribunen oder Präpositi der zehn Cohorten unter sich hatten. Die Alä oder Cunei der Reiterei wurden von Präfecten und Präpositi, und unter diesen jede Turme von einem Decurio commandirt 16). Alle diese Truppengattungen und Abtheilungen lagen vielfach gemischt im Reiche umher vertheilt. An der Spitze dieser ganzen Verwaltung standen die Heermeister 17), und unter diesen in bestimmten Militärbezirken die Herzoge oder Duces, zuweilen mit dem allgemeinen Titel Comites 18), welche die dort stationirten Truppen und Flot-

10) C. 1. C. J. de privil. scholar. (12. 30).

11) C. 23. C. Th. de agent. in reb. (6. 23).

12) C. 1. C. Th. de off. magistr. offic. (1. 9), Gothofr. paratit. ad C. Th. VI. 27. 28. VIII. 4., Böcking ad notit. dignit. Orient cap. 19. not. 7.

13) C. 9. 10. 11. 12. C. Th. de annon. civic. (14. 17) ibiq. Gothofr., c. 2. C. Th. de frument. urb. Constantin. (14. 16).

14) Gothofr. paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 248. 249.

15) Gothofr. ad c. 18. C. Th. de re milit. (7. 1).

16) Veget. de re milit. II. 1. 6. 12. 14.

17) Man sehe §. 342.

18) C. Th. VI. 14., C. J. XII. 12. Das Rangverhältniß der duces und

ten und als Militärstatthalter auch ein entsprechendes Officium unter sich hatten 19). In den Gränzbezirken waren unter dem Dux die Präfecten der Castra und die Präpositi der Gränzsoldaten, welche daselbst mit den ihnen dazu verliehenen öffentlichen Ländereien dauernd und erblich angesiedelt waren 20). Alle diese Truppen bestanden zum Theil noch aus Provinzialen, jedoch in immer zunehmendem Verhältnisse 21) auch aus Barbaren, welche freiwillig oder als Besiegte auf das römische Gebiet aufgenommen und unter die Legionen gemischt worden waren 22). Die freiwillig aufgenommenen Stämme erhielten den Beinamen Laeti 23), und ihnen wurden ebenfalls an den Gränzen oder im Innern Ländereien angewiesen 24). Im Heere blieben sie beisammen unter ihrem eigenen Präfecten 25). Manche Völker gehörten zum Reiche selbst

---

comites war nach den Umständen verschieden, Gothofr. paratit. ad C. Th. VII. 1.

19) Die beste Uebersicht giebt die notitia dignit. Orient. cap. 4—8. 25—39. Occid. cap. 5. 6. 7. 23—40. mit dem gelehrten Commentar von Böcking. Ueber Afrika unter Justinian sehe man c. 2. C. J. de off. praef. praet. (1. 27).

20) C. 2. C. Th. de terr. limit. (7. 15), nov. Theodos. II. tit. XXIV. de ambitu et locis limit., c. 2. §. 8. C. J. de off. praef. praet. (1. 27), c. 2. 3. C. J. de fund. limitroph. (11. 59), Procop. hist. arc. c. 24. Man sehe darüber auch Böcking ad notit. dignit. Orient. cap. 25.

21) Amm. Marc. XX. 4, 4. XXXI. 4, 4., Zosimus II. 15. IV. 12. 30. 31. 56. 57. 58., Pacat. paneg. Theodos. 32.

22) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de nupt. gentil (3. 14), Spanhem. orbis Roman. II. 21. Dieses zeigen auch die Namen vieler Cohorten und Alä in der notitia dignitatum.

23) Ueber diesen immer dunkel bleibenden Gegenstand sehe man Gothofr. ad c. 12. C. Th. de veteran. (7. 20), Böcking de magist. milit. praesent. Bonn 1838. 4., A. W. Zumpt über den Colonat (Rhein. Museum für Philologie 1843 S. 58—67), Sybel Deutsche Unterthanen des röm. Reichs (Jahrbücher der Alterthumsfreunde im Rheinlande IV. 37—44).

24) C. 1. C. Th. de terr. limit. (7. 15), c. 9. C. Th. de censit. (13. 11).

25) Notitia dignit. Occid. cap. 40.

unter dem Namen von Föderirten und auch von diesen waren Truppen beim Heere 26). Uebrigens wurden aber im Nothfall alle Einwohner 27) und selbst die Knechte zu den Waffen gerufen 28).

395. Die Ergänzung des Heeres geschah theils durch Annahme von Freiwilligen 29), theils durch Erblichkeit, indem die Söhne der Veteranen von einem gewissen Alter an schlechthin dienstpflichtig waren 30), endlich durch Einforderung von Recruten. Diese wurden aber nicht mehr unmittelbar ausgehoben, sondern wie eine öffentliche Last nach einem bestimmten Verhältnisse auf die Senatoren, hohe Titularbeamte, die Honorati, Principalen, Decurionen, Officialen der Magistrate 31) und die Grundbesitzer ausgeschrieben, und zwar auf Letztere so, daß bei geringerem Grundbesitz Mehrere zusammen einen Mann zu stellen hatten 32). Diese übel berechnete Einrichtung trug wesentlich zur Verschlechterung der römischen Miliz bei 33). Es gab nun selbst angestellte Recrutenhändler, deren Amt Prototypia hieß, welche denen, die Recruten brauchten, solche für schweres Geld lieferten 34). Zuweilen oder in gewissen Gegenden wurde aber statt der Recruten nach einer festgesetzten Taxe eine Geldvergütung gefordert,

---

26) C. 16. C. Th. de tiron. (7. 13) ib. Gothofr., c. 35. C. J. locati (4. 65).

27) C. 17. C. Th. de tiron. (7. 13), nov. Valentin. III. tit. IX. de reddito iure armorum.

28) C. 16. C. Th. de tiron. (7. 13). Symmach. epist. VI. 64.

29) C. 1. 2. C. Th. quid probare (7. 2), fr. 4. §. 10. D. de re milit. (49. 16).

30) C. 5. 8. C. Th. de re milit. (7. 1), c. 1. 2. 4. 6. C. Th. de fil. militar. (7. 22).

31) C. 7. 13. 14. 15. 18. 20. C. Th. de tiron. (7. 13), c. 1. C. Th. qui a praebit. tiron. (11. 18), nov. Valentin. III. tit. VI. de tiron. c. 2. 3.

32) C. 7. 12. C. Th. de tiron. (7. 13).

33) Vegetius de re milit. I. 7.

34) C. 7. C. Th. de tiron. (7. 13) ibiq. Gothofr.

welche die Temonarii oder Capitularii beitrieben 35). Zur Vollziehung eines decretirten Delectus wurden die Turmarii, auch Capitularii genannt, umher geſchickt 36), von dieſen die geſtellten Recruten inſpicirt, vermeſſen und nach den Truppengattungen ſortirt 37), dann zu dieſen hin befördert, mit Punkten auf dem Arme ſtigmatiſirt, in die Matrikeln eingeſchrieben und vereidet 38). Zur feſten Anſtellung gehörte die Genehmigung hoher Befehlshaber, ſpäter des Kaiſers ſelbſt 39). Die noch nicht ganz Waffenfähigen wurden einſtweilen zur Ergänzung aggregirt 40).

396. Die Höhe des Soldes ſtieg nach der Dienſtzeit 41). Zum Unterhalt erhielten die Soldaten beſtimmte Rationen Brod, Zwieback, Eſſig, Wein, Oel, Salz, Speck und friſches Fleiſch; ferner Heu, Stroh, Montur und Waffen; zuweilen auch ſtatt dieſer Sachen eine Vergütung in Geld 42). Auf Märſchen wurden ſie einquartiert 43), durften aber von dem Wirth nichts fordern 44). Dislocationen der Truppen konnten ſpäter nur mit Vorwiſſen des Kaiſers vorgenommen werden 45). Die Dienſtzeit dauerte noch

35) C. 7. 13 14. 20. C. Th. de tiron. (7. 13), c. 14. 15. 18. C. Th. de extraord. muner. (11. 16), nov. Valentin. III. tit. VI. de tiron. c. 3.

36) C. 9. C. Th. de tiron. (7. 13), c. 3. C. Th. de privil. eor. (6. 35).

37) C. 1. C. Th. de tiron. (7. 13), c. 2. 8. C. Th. de fil. milit. (7. 22), Vegetius I. 2 — 7. Das Normalmaaß war jetzt fünf Fuß ſieben Zoll, c. 3. C. Th. de tiron. (7. 13) ibiq. Gothofr.

38) Vegetius I. 8. II. 5., c. 4. C. Th. de fabricens. (10. 22).

39) C. 17. C. J. de re milit. (12. 36).

40) Sie hießen accrescentes, c. 11. C. Th. de re milit. (7. 1).

41) Procop. hist. arc. c. 24.

42) Gothofr. paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 259. 260.

43) Fr. 3. §. 13. 14. D. de muner. (50. 4), fr. 11. D. de vacat. (50. 5). Dieſe Laſt hieß metatum, C. Th. VII. 8., C. J. XII. 41., Gothofr. paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 258.

44) Gothofr. paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 261., nov. 130. c. 4. Auch kein salgamum, C. Th. VII. 9., C. J. XII. 42., Vopisc. Aurelian. 7.

45) C. 1. C. Th. de off. magist. milit. (1. 7), c. 4. C. J. eod. (1. 29).

zwanzig Jahre 46). Weib und Kinder bei sich zu haben wurde nur als besondere Begünstigung zugelassen 47). Urlaubertheilungen waren beschränkt 48), und gegen Deserteure gab es scharfe Bestimmungen 49). Die Veteranen erhielten einen schriftlichen Abschied und außer mancherlei Vorrechten zur Sicherung ihrer Existenz vacante Ländereien im Innern und an den Gränzen 50).

397. Die Verpflegung der Armeen gieng als ein Zweig der bürgerlichen Verwaltung die Präfecten des Prätoriums an 51). Zu diesem Zwecke dienten die Naturalabgaben der Provinzialen, welche die Rectoren auf die gewöhnliche Weise beitrieben und durch ihre Primipilaren zur Armee hin besorgten 52). Gegen die Rectoren, welche mit der Beitreibung säumig waren, wurden die Opinatoren als militärische Execution abgeschickt 53). Außerordentliche Lieferungen, wie bei Durchmärschen, wurden vergütet oder die Quittungen bei der Steuerentrichtung als Zahlung angenommen 54). Die Vertheilung der Annona an die Truppen geschah aber durch Angestellte der Armee, nämlich die Subscribendarien und Actuarien, welche die Militärlisten führten und die Anweisungen ausstellten, und die Optionen der Legionen, welche auf diese Anweisungen die Lebensmittel bei den Magazinen erhoben und austheilten 55). Zur Bereitung des Mehles, Brodes und Zwiebackes mußten die Provinzialen Dienste thun. Auch hatten diese noch anderes Material zu liefern, Monturstücke, Pferde, Erz

46) C. 9. C. J. quando provoc. (7. 64).

47) C. 3. C. Th. de re milit. (7. 1).

48) C. 1. 2. 3. C. Th. de commeatu (7. 12).

49) C. Th. VII. 18., C. J. XII. 46., nov. Valentin. III. tit. VI. de tiron. c. 1.

50) Gothofr. paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 263. 264.

51) Zosimus II. 33., c. 2. C. J. ut. dignit. ordo (12. 8).

52) Gothofr. paratit. ad C. Th. VIII. 4.

53) Gothofr. ad c. 26. C. Th. de erogat. annon. (7. 4).

54) Nov. Iust. 130. c. 1. 3. 5.

55) Gothofr. paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 255. 256. VIII. 1. p. 470.

und Eiſen für die Waffen 56), Bogen und Thierſehnen 57). Die Waffenfabriken und Zeughäuſer, deren es viele im Reiche umher gab 58), ſtanden bis auf Rufinus unter den Präfecten des Prätoriums, wurden aber dann unter den Magiſter der Officien geſtellt 59). Die Arbeiter darin waren an dieſen Staud gefeſſelt, hatten aber auch mancherlei Privilegien 60). Privatperſonen durften weder Waffen verfertigen noch kaufen 61).

Acht und vierzigſtes Kapitel.

Rechtszuſtand der Unterthanen.

398. Die kaiſerlichen Unterthanen waren noch, von den Knechten abgeſehen, entweder Freigeborene oder Freigelaſſene. Die Freigeborenen hatten ſeit der Conſtitution von Caracalla meiſtens das römiſche Bürgerrecht. In Anſehung der bürgerlichen Ehrenrechte gab es jedoch unter ihnen noch Unterſcheidungen. So waren noch unter dem jüngeren Theodoſius die Karthaginenſer und die Aegypter wegen der Unbeugſamkeit ihrer Sitten von den römiſchen Staatsämtern ausgeſchloſſen 1). Auch waren jetzt die Anhänger des Heidenthums 2) und der von der wahren Kirche abweichenden Religionspartheien der höheren bürgerlichen Rechte verluſtig erklärt 3). Die Juden hingegen hatten in dem, was ihr

56) Gothofr. paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 256. 257.

57) Ioan. Lydus de magistr. III. 5.

58) Notitia dignit. Orient. cap. 10. Occid. cap. 8.

59) Ioan. Lydus de magistr. II. 10. III. 40.

60) Fabricenses, Gothofr. paratit. ad C. Th. X. 22

61) Nov. Iust. 85.

1) Isidor. Pelus. epist. I. 485. 489.

2) Man ſehe §. 338.

3) Gothofr. paratit ad C. Th. XVI. 5.

Religionsgeſetz angieng, eine wenig beſchränkte Freiheit und eigene Verfaſſung unter ihren Patriarchen und Primaten 4); im Uebrigen ſtanden ſie unter dem gemeinen römiſchen Rechte 5), und waren ſelbſt zu dem Decurionate und zur Advocatur 6), jedoch nicht zu den Staats- und Kriegsdienſten zugelaſſen 7). Etwas Eigenthümliches waren die auf das römiſche Gebiet aufgenommenen Barbaren oder Gentilen. Dieſe waren entweder Dediticier 8), oder Colonen, wovon gleich die Rede ſeyn wird, oder Läten, oder Föderirte 9). Zwiſchen ihnen und den Römern waren Heirathen aufs Strengſte verboten 10); ihre übrigen Rechtsverhältniſſe ſind aber nicht auszumitteln 11).

399. Die Rechtsverhältniſſe der Freigelaſſenen und die Eintheilung derſelben in römiſche Bürger, Latinen und Dediticier dauerte fort 12); auch waren ſie noch von den Staatsämtern ausgeſchloſſen 13). Endlich hob aber Juſtinian alle dieſe Unterſchiede auf. Zuerſt vernichtete er das Rechtsverhältniß der Dediticier; dann auch das der Latinen, und er richtete dieſe Zuſtände wieder nach der Einfachheit der älteren Zeiten ſo ein, daß die Freilaſſung entweder zum Bürger machte, oder wenn ſie nicht gehörig vollzogen war, gar nichts bewirkte 14). Zuletzt vertilgte er ſogar

---

4) Gothofr. paratit. ad C. Th. XVI. 8.

5) C. 10. C. Th. de iurisd. (2. 1), c. 8. C. J. de Iudaeis (1. 9).

6) Fr. 3. §. 3. D. de decur. (50. 2), c. 99. 157. 158. 165. C. Th. de decur. (12. 1), c. 3. 24. C. Th. de Iudaeis (17. 8), nov. Iust. 45.

7) C. 16. 24. C. Th. de Iudaeis (16. 8).

8) C. 16. C. Th. de tirou. (7. 13).

9) Man ſehe §. 394.

10) C. un. C. Th. de nupt. gentil. (3. 14).

11) Davon handelt Sybel Deutſche Unterthanen im röm. Reich (Jahrbücher der Alterthumsfreunde im Rheinlande IV. 13).

12) Man ſehe §. 332. 333. 334.

13) C. 3. C. Th. de libert. (4. 11), c. 1. C. J. ad l. Visell. (9. 21), c. 9. C. J. de dignit. (12. 1).

14) C. 1. C. J. de dedit. libert. tollend. (7. 5), c. 1. C. J. de latin. libert. tollend. (7. 6), §. 3. J. de libert. (1. 5), Theophil. I. 5. §. 4.

den Unterſchied zwiſchen den Freigeborenen und Freigelaſſenen 15). Es gab alſo fortan im römiſchen Reiche blos Bürger einer Art und Knechte.

400. Mittlerweile war aber eine neue Klaſſe von Perſonen entſtanden, die auf den Beſitzungen der größeren Grundherrn angeſiedelten Colonen 16). Das Verhältniß derſelben zu ihrem Hofe war dem der Pächter ähnlich; das Eigenthümliche beſtand jedoch darin, daß ſie und ihre Nachkommen zum Gute geboren 17) und daran unauflöslich gebunden waren 18); umgekehrt aber auch der Grundherr weder die feſtgeſetzten jährlichen Abgaben erhöhen 19), noch den Colonen vertreiben, ſondern nur mit dem Gute ſelbſt veräußern konnte 20). Durch jene Abhängigkeit wurden die Colonen allerdings in manchen Stücken den Knechten ähnlich; doch aber galten ſie juriſtiſch als Freie 21). In Beziehung auf die öffentlichen Abgaben gehörten ſie regelmäßig in die Klaſſe der Kopfſteuerpflichtigen 22). Der Staat erhob jedoch dieſe Abgabe von ihnen nicht unmittelbar, ſondern er hielt ſich zunächſt an den Grundherrn, der dann ſein ausgelegtes Geld von den Einzelnen ſelbſt beizutreiben hatte 23). In Beziehung auf den Kriegsdienſt waren natürlich die Colonen diejenigen, woraus die Grundbeſitzer hauptſächlich ihre Recruten ſtellten 24). Solche wurden dann von

---

15) Nov. 78. praef. c. 1. 5.

16) Dieſes Verhältniß iſt erſt durch die Abhandlung von Savigny über den römiſchen Colonat ans Licht gezogen worden (Zeitſchr. für geſchichtl. Rechtswiſſenſch. VI. 273).

17) C. 1. C. Th. de inquil. (5. 10). Davon hießen ſie auch originarii.

18) C. 11. 15. 23. C. J. de agricol. (11. 47), c. 1. C. J. de colon. Thracens. (11. 51).

19) C. 1. 2. C. J. in quibus caus. coloni (11. 49), c. 23. C. J. de agricol. (11. 47).

20) C. 2. 7. 21. C. J. de agricol. (11. 47).

21) C. 1. C. J. de colon. Thracens. (11. 51).

22) C. 23 pr. C. J. de agricol. (11. 47). Darauf beziehen ſich die Benennungen tributarii, censiti, adscriptitii.

23) C. 14. 26. C. Th. de annona (11. 1).

24) Vegetius I. 7. Dawider ſcheinen c. 19. C. J. de agricol. (11. 47),

der Kopfſteuer frei, jedoch rückten gleich die Ueberzähligen an deren Stelle in dieſelbe ein 25), und zwar zunächſt die des Gutes, in deren Ermanglung die aus den öffentlichen Steuerliſten 26). In dieſer Geſtalt war der Colonat ſehr zahlreich durch das ganze Reich verbreitet 27), auch auf den Beſitzungen des Fiscus. Wie er entſtand, iſt ungewiß. Augenſcheinlich gieng er aus der Abſicht hervor, die bäuerlichen Verhältniſſe gegen die Willkühr der großen Grundherrn im Intereſſe des Ackerbaues und der Beſteuerung durch die Geſetzgebung ſicher zu ſtellen. Auch gefangene Barbaren wurden in dieſen Zuſtand verſetzt, indem die Kaiſer ſolche häufig unter die Grundeigenthümer nach Colonatrecht vertheilten 28).

401. Neben den Colonen gab es jedoch auch Bauern, die Eigenthümer ihrer Höfe waren. Dieſe wurden aber durch die hohen Steuern und durch angemaßte Begünſtigungen der Reichen 29) ſo gedrückt, daß Viele mit Verſchreibung ihres Eigenthums ſich in die Clientel eines mächtigen Herrn der Provinz begaben 30), und nun unter deſſen Schutz den Exactoren trotzten 31). Andere

---

c. 3. C. J. qui militare (12. 34). Allein dieſe Stellen unterſagen nur die Annahme von Freiwilligen aus den Colonen.

25) Die accrescentes (§. 387), c. 6. 7. C. Th. de tiron. (7. 13), c. 4. C. Th. de veteran. (7. 20).

26) Dieſes ſcheint der Sinn der dunklen c 6. §. 2. C. Th de tiron. (7. 13). Gothofredus hat dieſe Stelle gewiß mißverſtanden, indem er ſie auf die accrescentes im militäriſchen Sinne bezieht (§. 395).

27) Es gab davon ganze Dorfſchaften, die einem einzigen Grundherrn zugehörten, Liban. orat. περὶ τῶν προστασιῶν c. 4.

28) Trebell. Pollio Claud. 9., Eumen. panegyr. Constant. Caesar. 8 9., c. 3. C. Th. de bon. milit. (5. 4). Zumpt leitet davon ſelbſt die Entſtehung dieſes Inſtitutes ab (Kap. XLVII. Note 23).

29) Amm. Marc. XVI. 5.

30) Salvian. de gubernat. Dei V. 7. 8.

31) Liban. orat. περὶ τῶν προστασιῶν c. 3., nov. Maioriani tit. II. de indulg. reliquor. §. 4. Daher das Verbot der patrocinia vicorum, C. Th. XI. 24., C. J. XI. 53.

verließen ihre Höfe gänzlich 32), und wurden Colonen auf den Gütern der Reichen 33).

32) Daher die Steuerverlegenheiten und vielen Maaßregeln über agri deserti, C. J. XI. 61.

33) Salvian. de gubernat. Dei V. 8.

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.

Jur. is. 210

Geschichte

des

Römischen Rechts

bis auf Justinian.

Von

Ferdinand Walter.

Zweite

ganz umgearbeitete Auflage.

Erste Lieferung.

Bonn,

bei Eduard Weber.

1844.

l. rom. m
210 16

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die verzögerte Erscheinung dieser zweiten Auflage, die schon seit längerer Zeit Bedürfniß war, ist durch die Nothwendigkeit entstanden, dieselbe sowohl nach eigenen Forschungen als mit genauer Berücksichtigung der auf diesem Gebiete erschienenen neuen juristischen und philologischen Werke gänzlich umzuarbeiten. Eine zweite Lieferung wird um Neujahr und der Schluß des Ganzen zuverläßig um Ostern 1845 nachfolgen. In Beziehung auf einige bereits bemerklich gewordene wichtige Verbesserungen ist schon vorläufig zu bemerken, daß für die Blätter S. 167. 181. 201. Cartons nachgeliefert werden sollen.

Bonn im August 1844.

Der Verfasser.

Jur Jz. 2105 b

Geschichte

des

Römischen Rechts

bis auf Justinian.

Von

Ferdinand Walter.

Zweite
ganz umgearbeitete Auflage.

Zweite Lieferung.

Bonn,
bei Eduard Weber.
1845.

Bei dem Verleger dieses ist unter Andern erschienen:

Arndt, E. M., Wanderungen aus und um Godesberg. 8. 1844. cartonnirt. 1 Thlr. 16 Ggr.

Nicolovius, D. Alfred, Johann Georg Schlossers Leben und literarisches Wirken. gr. 8. 1844. geh. 1 Thlr. 12 Ggr.

Dessen Denkschrift auf Georg Heinrich Ludwig Nicolovius. Mit einem Bildniß. gr. 8. 1841. geh. 1 Thlr. 20 Ggr.

Niebuhr, B. G., kleine historische und philologische Schriften. Erste Sammlung. gr. 8. 1828. 2 Thlr. 20 Ggr.
Auf feinem Velinpap. 3 Thlr. 20 Ggr.

— — Zweite Sammlung (herausgeg. von M. Niebuhr). gr 8. 1843. 1 Thlr. 16 Ggr.
Auf feinem Velinpap. 2 Thlr. 8 Ggr.

Inhalt der letztern Sammlung:

Einleitung zu den Vorlesungen über römische Alterthümer 1811. — Abhandlungen in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin gelesen. Antrittsrede 1810. — Einige Anmerkungen zu den Fragmenten der Rede des Kaisers Claudius. Den 5. Dezember 1811. — Vorlesung am 18. Juni 1812. — Einige Anmerkungen zu den neuentdeckten Fragmenten Tullianischer Reden. 1815. — Ueber die zu Mailand entdeckten Schriften des M. Cornelius Fronto. Den 24. Januar 1816. — Ueber das Alter des Dialogs Philopatris. — Vermischte Aufsätze. Ueber die Agrimensoren. 1812. — Recensionen über „Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt," von A. H. L. Heeren. Dritter Theil. Europäische Völker. Erste Abtheilung. Griechen. 1812. 1813. — Zusatz zur vorigen Abhandlung. Bemerkungen über den Amphyctionenbund 1810. — Inscriptiones Nubienses. Commentatio lecta in conventu academiae archaeologicae a. d. VI. kal. Aug. MDCCCXX. — Ueber das Aegyptisch-Griechische. 1821. — Zur Erklärung und Berichtigung ciceronischer Stellen 1827. — Die Sikeler in der Odyssee. 1827. — Eine Bedenklichkeit über die Bedeutung eines Worts. 1827. — Ueber den Unterschied zwischen Annalen und Historie. 1827. — Ergänzung des Inhalts eines wichtigen Fragments von Dio Cassius. 1828 — Ueber das Alter des Lieds Lydia bella puella.. An Herrn Prof. Näke. 1828. — Bruchstücke vom Senatusconsult über Germanicus Ehren. 1827. — Ueber eine Stelle im Persius. 1827.

Diez, Friedr., Grammatik der romanischen Sprachen. In drei Theilen. gr. 8. 1836—1844. 6 Thlr.

Inhalt: I Theil: Die Bestandtheile der romanischen Sprachen. Lautlehre. II. Theil: Wortbiegungslehre. Wortbildungslehre. III. Theil: Syntax.
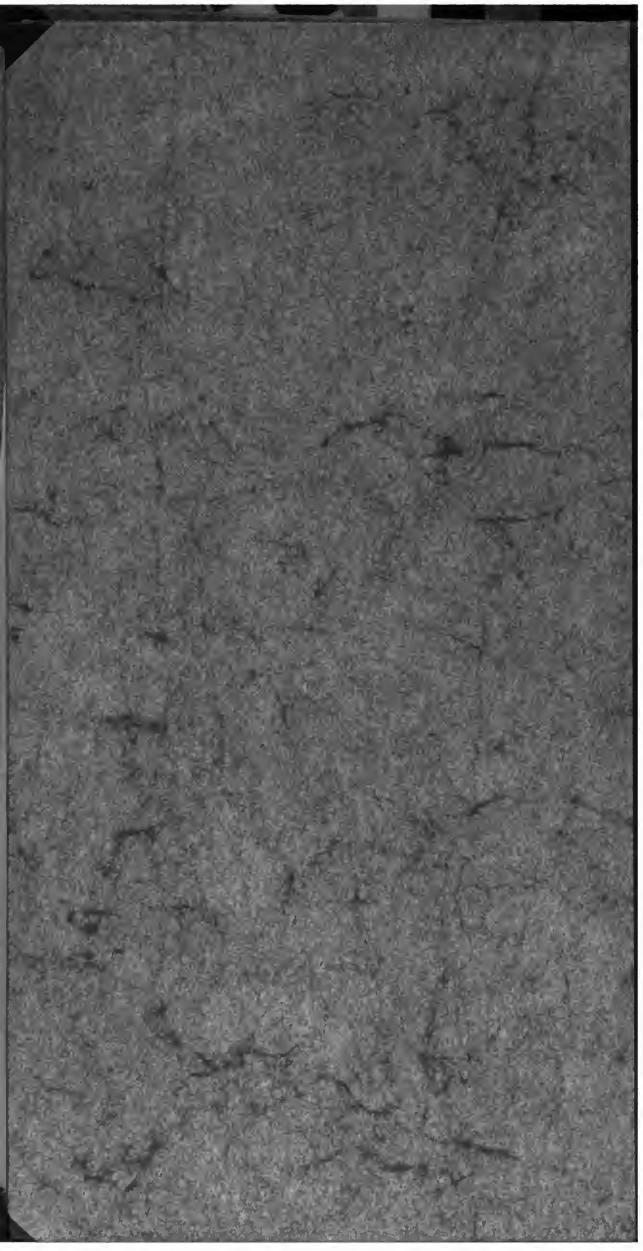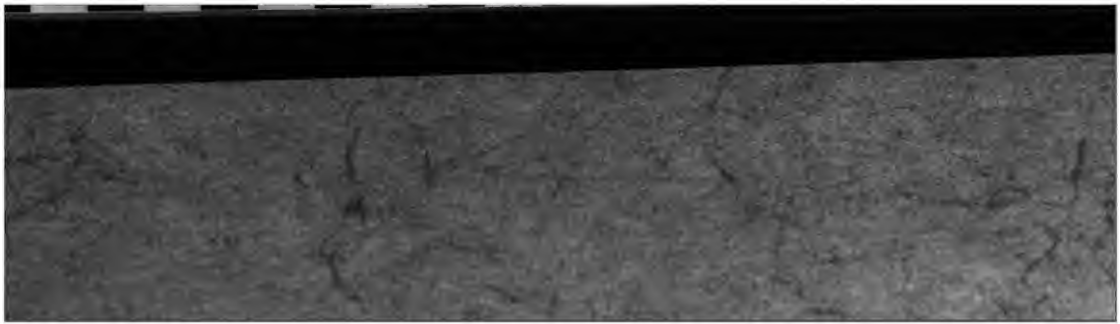
W. Tersch
Peiting / Obb.